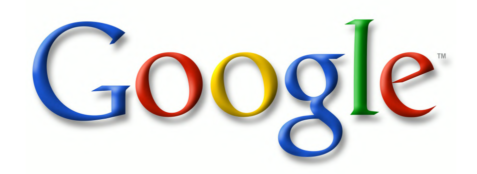
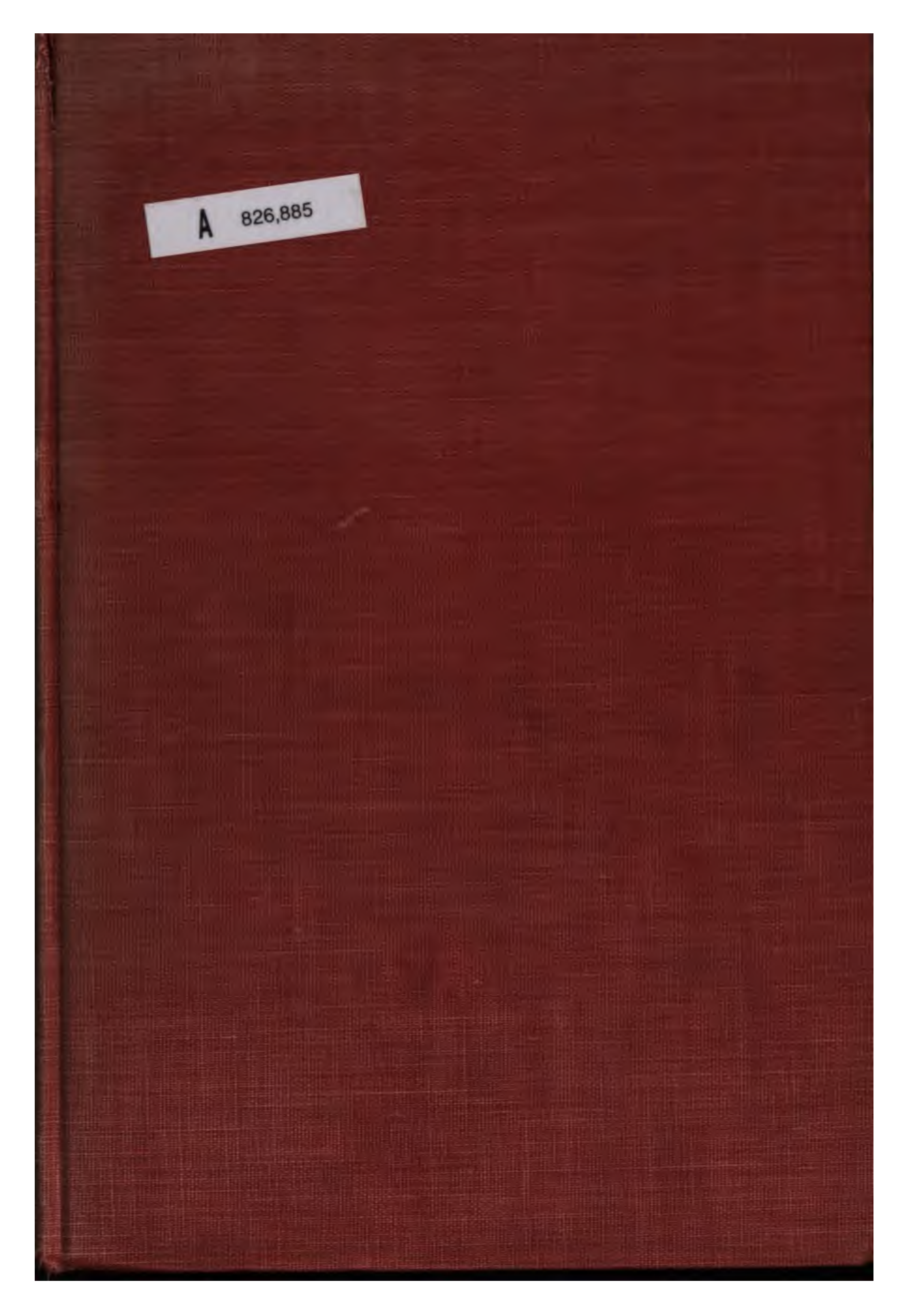




A 826,885


ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

DIE DOPPELEHE

DES

LANDGRAFEN PHILIPP

VON HESSEN

VON

LIC. WILLIAM WALKER ROCKWELL
INSTRUKTOR DER THEOLOGIE IN ANDOVER, MASSACHUSETTS

MARBURG
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1904.

DIE DOPPELEHE

DES

LANDGRAFEN PHILIPP

VON HESSEN

DIE DOPPELEHE

DES

LANDGRAFEN PHILIPP

VON HESSEN

VON

LIC. WILLIAM WALKER ROCKWELL
INSTRUKTOR DER THEOLOGIE IN ANDOVER, MASSACHUSETTS.

MARBURG
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1904.

Druck von August Pries in Leipzig.

SEINER MAGNIFICENZ

HERRN

KONSISTORIALRAT PROFESSOR D. MIRBT

ZUR ZEIT REKTOR DER UNIVERSITÄT MARBURG

MEINEM VEREHRTEN LEHRER.

Vorwort.

Die Benutzung der in der nachfolgenden Untersuchung angeführten Literatur verdankt der Verfasser in erster Linie der Universitätsbibliothek zu Marburg, sodann der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Universitätsbibliothek zu Göttingen; auch die Bibliotheken des kirchengeschichtlichen Seminars in Marburg und des dortigen Staatsarchivs haben ihm manche gute Dienste geleistet. Die Königliche Bibliothek in Bamberg, die Universitätsbibliothek in Tübingen, die Hof- und Staatsbibliothek in München, die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel haben mit einigen Bänden ausgeholfen; in der Dresdener Königlichen Bibliothek, im Britischen Museum, in der Bodleiana zu Oxford, sowie in einigen italienischen Bibliotheken sind Seltenheiten gesucht und in manchen Fällen gefunden worden.

Die handschriftlichen Quellen entstammen vor allem dem *Staatsarchiv Marburg* (früher in Cassel). Einen Teil der Dokumente über seine Doppelehe hatte Landgraf Philipp in einem eisernen Kasten in Cassel aufbewahrt, andere Schriftstücke befanden sich dagegen auf der Festung Ziegenhain (Testament v. J. 1562, § 35, H. Schulze, Hausgesetze 2, 63). Einige wenige dieser Akten sind gemeinsames Eigentum von Preußen und Hessen-Darmstadt; sie werden hier als *Marburger Samtarchiv* angeführt. Die große Masse der Akten, die preußisches Eigentum ist, war bis vor wenigen Monaten in vier ungeordneten Konvoluten untergebracht; die Neuordnung, die während des Druckes des elften Bogens dieses Buches stattfand, wird dem zukünftigen Benutzer viel Mühe sparen. Diese Akten in ihrem

früheren Umfang werden hier mit *MA* bezeichnet.[1]) Außer diesen „Bigamieakten" kommen hauptsächlich *Sachsen EL* (Ernestinische Linie) und *AL* (Albertinische Linie), sowie der Briefwechsel mit Herzogin Elisabeth von *Rochlitz* hauptsächlich in Betracht; zur Identifizierung sonstiger Bestände wird auf die Anmerkungen, sowie auf das Verzeichnis der benutzten Schriftstücke (unten S. 332ff.) hingewiesen. — Das großherzoglich sächsische *Staatsarchiv Weimar* bietet, von sonst bekannten Sachen abgesehen, nur den schon von Seckendorf benutzten Band Reg. C Seite 163 Nr. 19 (hier zitiert *Weim. Arch. l. c.*). — Das königlich sächsische *Hauptstaatsarchiv Dresden* hat wenig über die Doppelehe (8673: III. 53. 144, Nr. 1 u. 3), mehr aber über die Grafen von Dietz (vgl. unten S. 47f.). In den Schriften der Herzogin zu Rochlitz 1537—1541 (8030) findet sich nichts. — Mit der Veröffentlichung von Beilage 13 (unten S. 356ff.) ist das Material der Vadiana in *St. Gallen* erschöpft. — Weder die Ratsprotokolle im *Staatsarchiv Frankfurt a/M.* noch das Archiv des lutherischen *Predigerministeriums* daselbst hat wesentlich Neues zur Untersuchung beitragen können (vgl. oben S. 88 Anm. 3). Durch die Übersendung von Akten nach Marburg hat das *Stadtarchiv Köln* die Untersuchung gefördert (vgl. unten S. 11f.). Im Winter-Semester 1901—02 hat das Geheime *Staatsarchiv Berlin* die fortgesetzte Benutzung von Marburger Akten in der Reichshauptstadt ermöglicht. — Schließlich konnten auf Grund von Abschriften bezw. Mitteilungen Einzelheiten aus den Staatsarchiven Zürich (S. 128 Anm. 4) und Augsburg (S. 115 Anm. 1), aus Casseler und Melsunger Quellen (S. 118 f.), sowie aus dem Vatikan (S. 194) hier verwertet werden.

Was die Rechtschreibung angeht, so sind *Drucke* vor ca. 1700 unter Beibehaltung der alten Orthographie und Interpunktion zitiert; lateinische Abkürzungen sind aber vielfach auf-

---

[1]) Zu den neuen Bezeichnungen dieser Akten vgl. Das politische Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. 1, Lpz. 1904, in den Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven. Es kommen hier Nr. 2, 4, 5—8 in Betracht. Die unten S. 61 Anm. 3 angeführten Akten Thanns haben die Nummer 8 erhalten; die Schriftstücke, die sich auf die Gesandtschaften des Hans von Schönfeld beziehen, befinden sich meistens in Nr. 5, einige aber in 4 und 6. Die Abschriften über die Verhandlungen mit Württemberg und Dänemark sind in Nr. 7.

gelöst. *Archivalien* werden in zwei Klassen geteilt, je nachdem sie von der Hand namhafter Persönlichkeiten oder von Schreibern sind; im letzteren Fall tritt eine Vereinfachung des Konsonantenbestandes ein, z. B. „haben“ statt „habenn“, „bescheit“ statt „bescheidt“. Bei allen Akten sind aber die großen Anfangsbuchstaben, die Worttrennung und die Interpunktion modernisiert, die römischen Zahlzeichen in Ziffern umgewandelt. Außerdem dürfen i j u v w und y, sowie ß am Anfang einer Silbe dem heutigen Gebrauch angepaßt werden: z. B. „ihr“ statt „yhr“, „und“ statt „vnd“, „sich“ statt „ßich“. Abkürzungen werden meistens aufgelöst, einige andere (wie „e. f. g.“) an Stelle der längeren Formen der Vorlage eingesetzt. Die Vokale werden mit Ausnahme des etwa bedeutungslos gewordenen å mit möglichster Genauigkeit wiedergegeben. — Etwaige Abweichungen von diesen Prinzipien finden zugunsten der Vorlage statt, vgl. z. B. Beilage 1 (S. 312).

Es bleibt dem Verfasser die angenehme Pflicht, den Herren Direktoren und den anderen Beamten der erwähnten Bibliotheken und Archive für die bereitwilligst gewährte Hilfe und Förderung herzlichst zu danken. Dadurch allein ist es ihm ermöglicht worden, jedes gesuchte Buch zu finden und jedes Schriftstück ohne Vorbehalt zu verwerten. Da das Lesen von Handschriften einem Ausländer besonders am Anfang viele Schwierigkeiten bereitet, so hat der Verfasser öfters um Auskunft bitten müssen; ohne der Hilfe anderer zu vergessen, gedenkt er besonders gern an dieser Stelle der Unterstützung des Herrn Archivars Dr. Küch, sowie des Herrn Archivassistenten Dr. Gundlach in Marburg. Bei der Vorbereitung des Manuskripts für die Presse, sowie bei der Korrektur hat er Herrn Pfarrer Eisenberg in Marburg zu Rat ziehen dürfen; viele der mit ihm diskutierten Änderungen des Stils sind selbstverständlich auch der Sache selbst zugute gekommen.

Vor allem ist es aber dem Verfasser Bedürfnis, Seiner Magnificenz Herrn Konsistorialrat Prof. D. Mirbt, der diese Studien von der ersten Stellung des Themas im kirchenhistorischen Seminar zu Marburg im Sommer 1901 bis zum Druck des letzten Bogens dieser erweiterten Licentiatenarbeit unterstützt hat, herzlichst zu danken.

Marburg i. Hessen, 21. Juli 1904.

W. W. Rockwell.

Bücherverzeichnis.[1]

Album academiae Vitebergensis ed. C. E. Foerstemann, Lipsiae 1841.

Arcuarius. Vide S. 2_1

J W **Baum**, Capito und Butzer, Elberfeld 1860 (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, 3. Teil)

R **Bellarmin**, De controversiis christianae fidei, Coloniae Agrippinae 1615

— Disputationum R. Bellarmini ... tomus tertius: De controversiis fidei adversus huius temporis haereticos, Col. Agripp. 1619.

Biblia sacra cum glossa ordinaria a Strabo. Fuldensi ... et postilla Nic. Lyrani etc., Antverpiae 1634

G **Biel**, Supplementum. Vide S. 288A

Bindseil. — D. Martini Lutheri Colloquia ..... ed. H. E. Bindseil Bd 1, Lemgoviae et Detmoldiae 1863

— Philippi Melanchthonis epistolae .... quae in Corpore Reformatorum desiderantur, collegit H. E. Bindseil, Halis Saxonum 1874

Biographie, Allgemeine Deutsche, Lpz. 1875ff

E **Brandenburg**, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, hrsg. v. H. Ermisch, Bd 17, Dresden 1896)

— Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen hrsg. von E. Brandenburg, Bd 1, Lpz. 1900 (Schriften der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte, Bd 4)

Brewer. — Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII., arranged and catalogued by J. S. Brewer, vol. 4, London 1870ff.

M **Bucer.** — Argumenta Buceri pro et contra, veröffentlicht durch v. L., Cassel 1878

W **Bücking**, Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche in Marburg, Marb. 1899

Burkhardt. — Dr. Martin Luthers Briefwechsel hrsg. von C. A. H. Burkhardt, Lpz. 1866

---

[1]) Weggelassen sind die Titel derjenigen Schriften, die bei jeder Anführung, außer wenn sie kurz vorher genannt waren, vollständig zitiert worden sind, ebenfalls die Flugschriften aus dem Streite zwischen dem Landgrafen und Herzog Heinrich von Braunschweig (vide Personenregister).

Burnet-Pocock. — The History of the Reformation of the Church of England by G. Burnet. New edition by N. Pocock, Oxford 1865 (Univ.-Bib. Göttingen).

Thomae de Vio Caietani opera omnia quotquot in sacrae scripturae expositionem reperiuntur, Lugduni 1639 (Univ.-Bib. Göttingen).

Calvin, vide Corpus Reformatorum.

Catechismus ex decreto concilii Tridentini, ed. 11. stereot., Lpz. 1893

J Cochlaeus, In causa religionis miscellaneorum libri tres, Ingolstadii 1545

C Cordatus, Tagebuch über Dr. Martin Luther, hrsg. von H Wrampelmeyer, Halle 1885

Corpus iuris canonici editio Lipsiensis secunda, instr. Aem. Friedberg, Lipsiae 1879, 1881.

[Corpus iuris canonici glossatum] Lugduni 1559

Corpus Reformatorum ed. C. G. Bretschneider et al., voll. 1—28: Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia, Halle 1834ff.

— Voll. 29—87: Ioannis Calvini opera quae supersunt omnia, ed. Baum, Cunitz, Reuß, Brunsvigae et Berolini

Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum, Vindobonae 1866ff.

Corvinus. — Briefwechsel des Antonius Corvinus, hrsg. von Paul Tschackert, Hannover und Lpz. 1900 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd 4).

H Denifle, Luther und Lutherthum in der ersten Entwickelung quellenmäßig dargestellt, Bd 1, Mainz 1904

H Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum[7], Wirceburgi 1895

Dialogus Neobuli vide S. 121_1

Dictionary of National Biography edited by Leslie Stephen, London 1885ff.

A v Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen, Marb. 1892

Duns Scotus — F. Ioannis Duns Scoti in tertium et quartum sententiarum quaestiones, Antverpiae 1620

S Ehses vide S. 291_1 $294_{2\,3}$

G Ellinger, Philipp Melanchthon, Berlin 1902

L Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel, Bd 1—10, Calw und Stuttgart 1884—1903

J S Ersch und J G Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Lpz.

G G Evers, Martin Luther, Bd 6, Mainz 1891

Ignaz Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, Teil 1, Freiburg i/B 1903

F Lucii Ferraris . . . . Prompta bibliotheca canonica, Venetiis 1782; Romae 1844ff.

Joh. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses, Lpz. 1891

J C Fueslinus, Epistolae ab ecclesiae Helveticae reformatoribus vel ad ad eos scriptae, centuria prima, Tiguri 1742
Joh Gerhardi locorum theologicorum tomus septimus, Francofurti et Hamburgi 1657
Glossa ordinaria, vide Biblia
Glosse, vide Corpus iuris canonici
J Grimm und W Grimm, Deutsches Wörterbuch, Lpz. 1854ff.
Th Harnack, Luthers Theologie, 1. Abt., Erlangen 1862
F W Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, Marb. 1852, zweiter Abdruck 1864
H Heineck, Die älteste Fassung von Melanchthons Ethik (Philos. Monatshefte, Bd 29, Berlin 1893, 129ff.)
H Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, Marb. 1876
— Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, vide S. 43 Anm. 4, 120 Anm. 2
F Herrmann, Das Interim in Hessen, Marburg 1901
P Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869ff.
Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, hrsg. von G Philipps und G Görres, Bd 18, München 1846: Landgraf Philipp von Hessen. Ein Beitrag zur Schilderung der politischen Seite der Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert: VI. Philipps Doppelehe.
J C C Hoffmeister, Historisch-genealogisches Handbuch über alle Linien des hohen Regentenhauses Hessen[3], Marburg 1874
F Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Karls V. wider die Schmalkaldische, Gotha 1645
H Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae[2], Oeniponte 1892ff.
J Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd 3, 17. und 18. Aufl. besorgt von L Pastor, Freiburg i/B 1899
— Zu Broschüren von Janssen vide S. 149
J Jonas — Der Briefwechsel des Justus Jonas. Gesammelt und bearbeitet von G Kawerau, Halle 1884f. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd 17)
— Adversus Io. Fabrum ..... pro coniugio sacerdotali Iusti Ionae defensio, Tiguri 1523
G Kawerau, vide J Jonas
— De digamia episcoporum. Ein Beitrag zur Lutherforschung, Kiel 1889
L Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, Münster 1880.
Kirchenlexikon. — Wetzer und Weltes Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften[2], Freiburg i/B 1882ff.
K Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873
Kölnische Volkszeitung, vide S. 294_2

J Köstlin, Luthers Theologie in ihrer geschichtlichen Entwickelung[2] Stuttgart 1901
— Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften[2], Elberfeld 1883
— 5. Aufl., von G Kawerau, 1903
— Zu Broschüren von Köstlin vide S. 149
Th Kolde, Analecta Lutherana, Gotha 1883
Fr Koldewey, Der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen (St Kr 57, 1884, 553—562)
E Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Lpz. 1903 (Schriften der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte VII.)
F Kropatscheck, Das Schriftprinzip der lutherischen Kirche, Bd 1, Lpz. 1904
H Laemmer, Monumenta Vaticana, Friburgi Brisgoviae 1861
M. Anton Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538, hrsg. von J. K. Seidemann, Dresden 1872
H C Lea, A history of auricular confession and indulgences in the Latin church, London 1896
— An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church, Philadelphia 1867
M Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts, Paderborn 1902 (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. Theologische Lehrbücher,. XXIII.)
M Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmüthigen von Hessen mit Bucer, 3 Bde, Lpz 1880, 1887, 1891 (Publicationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd 5. 28. 47)
P Lobstein, Die Ethik Calvins, Straßburg 1877
G Loesche, Analecta Lutherana et Melanthoniana, Gotha 1892
Luther:
Dr. Martin Luthers sämmtliche Werke, Erlangen (und Frankfurt) 1826 bis 1857
D. Martini Lutheri exegetica opera latina, Erlangae 1829ff.
D. Martini Lutheri opera latina varii argumenti ad reformationis historiam imprimis pertinentia, Francof. et Erlangae, 1865ff.
Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883ff.
— Vide Bindseil, Burkhardt, Cordatus, Enders, Kolde, Kroker, Lauterbach, Loesche, Preger, Strampff, Studien und Kritiken, de Wette
Lutherophilus, Das sechste Gebot und Luthers Leben, Halle 1894
Lyra vide Biblia.
Melanchthon, vide Bindseil, Corpus Reformatorum, Loesche.
Migne, Patrologia latina
C Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus[2], Tübingen und Lpz. 1901
W Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Dritter Band: Reformation und Gegenreformation bearbeitet von G Kawerau, 2. Aufl., Freiburg i. B., Tübingen und Leipzig 1899

J T **Müller**, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche[7], Gütersloh 1890

Neobulus vide S. 121_1

C G **Neudecker**, Urkunden aus der Reformationszeit, Cassel 1836

— Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation, Nürnberg 1838

— Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation, Lpz. 1841

J **Niesert**, Münsterische Urkundensammlung, Bd 1, Coesfeld 1826

Philosophische Monatshefte vide Heineck

J **Pistorius** vide S. 133_5 247_1

N **Pocock**, Records of the Reformation. The Divorce 1527—1533, Oxford 1870

A F **Pollard**, Henry VIII., London 1902

W **Preger**, Tischreden Luthers aus den Jahren 1531 und 1532 nach den Aufzeichnungen von Johann Schlaginhaufen, Lpz. 1888

J A **Quenstedt**, Theologia didactico-polemica sive systema theologicum, Wittebergae 1691

J B **Rady**, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp, Frankfurt a/M und Luzern 1890

M **Ratzeberger**. — Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, hrsg. von C. G. Neudecker, Jena 1850

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. 3. Aufl. von A. Hauck, Lpz 1896ff. (Seit dem Anfang des Druckes sind Bd 13 und 14 angekommen.)

Richardus de media villa .... in quartum sententiarum theologicmaru Petri Lombardi, o. O. 1512 (Kgl. Bib. Bamberg)

Aem. Ludw. **Richter**, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846

Römische Dokumente, vide S. 291_1

C v **Rommel**, Geschichte von Hessen, Bd 3f., Cassel 1827—1830, vide S. 2_3

B **Rotmann**, Restitution rechter und gesunder christlicher Lehre, hrsg. v. A. Knaake, Halle 1888 (Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 77f.)

Sanchez. — Disputationum de sancto matrimonii sacramento tomi tres, auctore Thoma Sanchez Cordubensi e Societate Iesu, Antverpiae 1617

E **Sarcerius**, Vom heiligen Ehestande[2], o. O. 1556

R v **Scherer**, Handbuch des Kirchenrechtes, Bd 1f., Graz 1886ff.

Gustav Leberecht **Schmidt**, Justus Menius, der Reformator Thüringens, Gotha 1867

J Fr **Schulte**, Handbuch des katholischen Eherechts, Gießen 1855

Hermann **Schulze**, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862ff.

V L a **Seckendorf**, Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo, Francofurti et Lipsiae 1692

R Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 2. Hälfte, Erlangen und Lpz. 1898
M Spahn, Johannes Cochläus, Berlin 1898
G Spalatini Annales Reformationis, ed. E. S. Cyprian, Lipsiae 1718
R Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München und Leipzig 1880 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 18. Band. 1. Abt.)
H L v Strampff, Dr. Martin Luther: Ueber die Ehe, Berlin 1857
F W Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte, 1781ff.
G T Strobel, Beyträge vide S. 125A
Studien und Kritiken, Theologische, 64. Jahrgang, Gotha 1891, 564 bis 586: „Luther und die Bigamie"
Summa angelica de casibus conscientiae, Speyer 1488 (Univ.-Bib. Marburg)
J A Theiner und Augustin Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, neue Ausgabe, Barmen 1892ff.
P Tschackert vide Corvinus
Thomae Aquinatis Summa theologica diligenter emendata Nicolai, Sylvii, Billuart et C.—J. Drioux notis ornata, ed. 8., Barri-Ducis (al. Montréjeau) 1873
Vogt, Über Heinrichs VIII. Ehescheidung. Aus Bugenhagens Handschriften (St Kr 58, 1885, 725—747)
J Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Bd 3, Lpz. 1841
K Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters: I. Johannes Duns Scotus, Wien 1881 II. Die nachscotische Scholastik 1883 III. Der Augustinismus in der Scholastik des späteren Mittelalters, 1883 IV. 1 Der Endausgang der mittelalterlichen Scholastik 1887
W M L de Wette, Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, 5 Bde, Berlin 1825—1828; Bd 6 von J. K. Seidemann 1856
O Winckelmann, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd 2f., Straßburg 1887 1896 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abt.)
M Zeidler, Tractatus de polygamia, Helmestadi 1690
Zimmerische Chronik, hrsg. v. K. A. Barack, 2. Aufl. Freiburg i/B und Tübingen, 1881f.
H Zuinglii opera cur. M. Schulero et Io. Schulthessio, Tiguri 1828 bis 1842

Abkürzungen

CJC = Corpus Juris Canonici
CSEL = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
CR = Corpus Reformatorum

de W = de Wette
E = Enders
EA = Luthers Werke, Erlanger Ausgabe
WA = Luthers Werke, Weimarer Ausgabe
Opp. ex. vide Luther
Opp. var. arg. vide Luther
KL^2 = Kirchenlexikon, zweite Auflage
RE = Realencyklopädie für protestantische Theologie

Zeitschriften:

JGG vide S. 294_3
ZhTh vide S. 43_4
ZKG Zeitschrift für Kirchengeschichte

Inhalt.

Erster Teil.

Seite

Die Geschichte der Doppelehe . . . . 1—136

Erstes Kapitel.

Die Not des Landgrafen . . . . 1—6

Seine Ehe (1 f.). — Seine Laster (3). — Seine Krankheit (4 f.). — Seine Gewissenqualen (5 f.).

Zweites Kapitel.

Die ersten Spuren des Gedankens an eine Doppelehe . . . . . 6—19

Datierung: Vor zehn Jahren (6). — Andeutungen: Worms 1521 (7); Karlstadt und die Schwärmer (7); Anfrage bei Luther 1526 (7 f.); Heinrich VIII (8); die Verkündigung der Carolina (8 f.) — Verhalten gegen polygamistische Wiedertäufer (9—19).

Drittes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Verheiratung Philipps mit Margaretha von der Sale . . . . 19—36

Die Herkunft Margarethas (19 ff.). — Die Forderungen der Mutter (21 ff.). — Die Verhandlungen mit Bucer, Luther und Melanchthon. Die Bitte des Landgrafen (23 f.). — Der Wittenberger Ratschlag in Hessen konzipiert, wahrscheinlich unter Mitwirkung von Justus Winter (25 ff.). — Was gab der Ratschlag dem Landgrafen zu? (29) — Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (30). — Die Einwilligung der Landgräfin (30 ff.). — Die Vereinbarungen mit Frau von der Sale und Margaretha (32—36).

Viertes Kapitel.

Der Abschluß der zweiten Ehe des Landgrafen . . . . 37—48

Vorbereitungen: Einfluß von Lening und Melander; Mitteilung an die Hofleute (37 ff.) — Corvinus, Winter und die Ent-

Seite

stehung des Wittenberger Ratschlags (39ff.). — Melanchthons Ankunft und Verhalten (41). — Trauzeugen; Verlauf der Hochzeit (43). — War es überhaupt eine Ehe? Des Landgrafen gutes Gewissen (43ff.). — Wie Margaretha gehalten wurde (45f.). — Anmerkung über das Geschick ihrer Kinder (47f.).

Fünftes Kapitel.

Die Entrüstung der sächsischen Höfe über die ruchbar gewordene Doppelehe und die ersten Gegenmaßregeln des Landgrafen 49—78

Das Bekanntwerden der Doppelehe (49—60). — Die Stellung des Kurfürsten (61—66). — Die ersten Gegenmaßregeln des Landgrafen (66ff.). — Die Verhandlungen mit Bucer und anderen in Hagenau (71ff.). — Die Spannung zwischen Hessen und Kursachsen (76—78).

Sechstes Kapitel.

Der Widerstand gegen die Doppelehe und ihre angebliche Nachahmung in Hessen . . . . 78—92

Schwierigkeiten mit dem Adel (78f.). — Geschick der Prediger Kirchhain, Fabricius, Leister und Greser (80ff.). — Hat der Landgraf Doppelehen gestattet? (84ff.). — Zu den „Fällen“ Melander und Oldendorp (86ff.).

Siebtes Kapitel.

Politische Annäherungsversuche . . . . 92—101

Die ablehnende Haltung der meisten protestantischen Theologen (92ff.). — Dänemark, Württemberg, Frankreich (95ff.). — Verhandlungen mit dem Kaiser (98f.). — Plan eines päpstlichen Dispenses (99—101).

Achtes Kapitel.

Geschichte der Polemik . . . . 101—136

Der Federkrieg mit Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (101—112). — Dialogus Neobuli und seine Gegenschriften (113—130). — Exkurs über die Polemik der spätern Zeit (130—136).

Zweiter Teil.

Die Stellung der Wittenberger Reformatoren zur Doppelehe des Landgrafen . . . . 137—201

Neuntes Kapitel.

Luthers Urteil über den Wittenberger Ratschlag . . . . . . 137—155

Luther rechtfertigt sein Handeln in einem Brief an den Kurfürsten.

Seite

Zehntes Kapitel.

Die Äußerungen Luthers in den Tischreden, sowie in Briefen an Melanchthon, Thann und Feige . . . . 155—169

Die erste Erwähnung der Doppelehe an Luthers Tisch (155). — Melanchthons Abreise (156f.). — Das gute Gewissen Luthers (157ff.). — Über Ärgernis (159ff.). — Seine derbe Ausdrucksweise (160). — Briefe an Thann (165) und Feige (166—169).

Elftes Kapitel.

Die Eisenacher Konferenz . . . . 170—185

Verlauf der Konferenz (140ff.). — Hessische Instruktion (172f.). — Kursächsische Antwort (173f.). — Luthers Reden (175ff.). — Notlüge (177—180). — Beichtgeheimnis (180—185).

Zwölftes Kapitel.

Spannung und Versöhnung . . . . 186—201

Des Landgrafen Briefwechsel mit Luther (186—190). — Krankheit und Verstimmung Melanchthons (190—195). — Geplante Gegenschriften der Wittenberger wider den Dialogus Neobuli (195—201). — Der Landgraf in Wittenberg (198f.).

Dritter Teil.

Zur Beurteilung der Polygamie im Reformationszeitalter . 202—309

Dreizehntes Kapitel.

Die Stellung der deutschen Reformatoren zur Ehescheidung Heinrichs VIII. . . . . 202—222

Anfrage des Königs 1531 (202—205). — Gutachten der Schweizer (205), Straßburger (206ff.) und Wittenberger (208—216). — Veränderte Stellung der Sachsen 1536 (216—220). — Einfluß Osianders (220ff.).

Vierzehntes Kapitel.

Die Ansichten der Hessen, Bucers und Melanchthons über die Polygamie . . . . 223—236

Fünfzehntes Kapitel.

Luthers Ansichten über die Polygamie . . . . 236—278

Seine Methode (236—247). — Achtzehn Aussprüche in chronologischer Reihenfolge (247—278).

Sechzehntes Kapitel,

Zur Beurteilung der Polygamie in der römischen Kirche . . . 279—309

Luthers Ansicht von beiden Konfessionen abgelehnt (279—282). — Scholastisches über die Dispensgewalt des Papstes (283f.)

Seite

und den naturrechtlichen Charakter der Monogamie (285 — 291). — Clemens VII. und die Vielweiberei (292—304). — Caietan (304—308). — Schluß (308f.).

Archivalische Beilagen . . . . 311—329
Nachträge und Verbesserungen . . . . 330f.
Verzeichnis der benutzten Schriftstücke . . . . 332—339
Bibelstellen . . . . 340f.
Stellen aus dem Corpus Juris Canonici 342
Sachregister . . . . 343—352
Personen- und Ortsregister . . . . 353ff.

Erster Teil.

Die Geschichte der Doppelehe.

Erstes Kapitel.

Die Not des Landgrafen.

Seine Ehe — Seine Laster — Seine Krankheit — Seine Gewissensqualen.

Der erste politische Vorkämpfer des deutschen Protestantismus war mit Erlaubnis Luthers und Melanchthons Bigamist. Diese Tatsache, die von dem ersten Lutherbiographen unserer Zeit, dem jüngst verschiedenen Köstlin, als der größte Flecken in der Reformationsgeschichte und im Leben Luthers bezeichnet worden ist [1], wollen wir einer neuen Untersuchung unterziehen und zwar unter Benutzung eines bisher ungenügend beachteten Materials.

Sehr jung wurde Landgraf Philipp mit Christina, der Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, am 11. Dez. 1523 in Cassel verheiratet. In den ersten sechzehn Jahren dieser Ehe wurden dem hohen Paare sieben Kinder geboren, wovon zwei Söhne und vier Töchter zur Zeit der Eingehung der Doppelehe noch am Leben waren.[2] Nichtsdestoweniger war Philipp mit seiner Gemahlin unzufrieden. Bei Gelegenheit seiner Verhandlungen über die zweite Eheschließung hat er sein Unbehagen so ausgedrückt: .. „wie ich sie genomen, da ich noch kein natur hat, auch keine XVII. jarr aldt warr; nota, das ich nihe liebe oder brunstlichkeit zu irr gehabt.“ [3] In einem gleichzeitigen Konzept bekennt er,

[1] Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften. Von Julius Köstlin. 2. Aufl. Elberfeld 1883, Bd. 2, 486.

[2] Stammtafel bei Chr. v. Rommel, Philipp der Großmütige. Gießen 1830, Bd. 1, 582 (ders., Gesch. v. Hessen, Bd. 4. Cassel 1830, S. 376).

[3] Erklärung des Landgrafen gegenüber Bucer in Melsungen 1539

„das ich von anbeginn, do ich sie gnomen, nie lust ader begirte zu ir gehapt, wie sie auch von Complexion, fruntlichkeit * und geruch, auch wi si sich unter Zeiten mit uberigem drincken hiltet, * das wissen ire hovemeister, Jungfrawen, und andere mer leut, das ich also zu schreiben beschwerung hab, aber doch im, Bucero, weiter ercleret." [1]) Dazu kommt noch die Notiz: „nota, wiewol sie sust from, aber warlich sust unfreindtlich, heslich, auch ubel geroch." [2]) Auf die Frage, warum er diese ihm unsympathische Prinzessin zur Gemahlin genommen, während ihm früher Anna, die Tochter Joachims I. von Brandenburg, bestimmt gewesen war, [3]) erwiderte Philipp: „Ob man nun wurde sagen, warumb ich dan Mein weib gnommen, bin ich warlich ein junger unverstendiger mensch der zeit gewesenn und durch ezliche leut und meine

---

Ende Nov., bei Max Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, Lpz. 1880, Bd. 1 (Publicationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven, Bd. 5) S. 353.

[1]) Instruktion für Bucer bei Gelegenheit seiner Werbung bei Luther und Melanchthon (Instructio Buceri), Konzept des hessischen Sekretärs Simon Bing, datiert Melsungen Sonntag post Catharinae (1539 Nov. 30), zur Zeit unter den Bigamieakten auf dem Marburger Staatsarchiv (= MA. — Wenn keine nähere Bezeichnung hinzugefügt wird, so bedeutet diese Abkürzung die in der Neuordnung begriffenen Bigamieakten des Marburger Archivs in ihrem vorliegenden Umfang. Vgl. den Archivalischen Bericht oben). Der Landgraf hat das durch Sternchen * * Eingeschlossene eigenhändig gestrichen, und setzte dafür an den Rand „und sonderlich das sie den stein hardt hatt." Dieses Konzept ist der älteste Textzeuge, während der Text Bretschneiders (Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia, ed. C. G. Bretschneider, Bd. 3 = Corpus Reformatorum Bd. 3, Halle 1836, S. 851 ff.) auf eine ziemlich späte Überarbeitung zurückgeht. Ursprünglicher ist der von Daphnaeus Arcuarius (Lorenz Beger) veröffentlichte Text (Kurtze . . . Betrachtung des . . . Heiligen Ehstandes, ohne Ort 1679, S. 210—220, kollationiert CR l. c.), der gleich sämtlichen alten auf dem MA befindlichen Kopien, sowie der Abschrift des Großherzoglich Sächsischen Staatsarchivs zu Weimar (Reg. C, S. 163, Nr. 19, Bl. 6 ff., hier zitiert: Weim. Arch. l. c., mit Angabe der Seitenzahl), in der ersten Person Singularis verfaßt ist. Der Landgraf wird wohl selbst das Schriftstück konzipiert bezw. diktiert haben.

[2]) Lenz 1, 353.

[3]) Rommel, Philipp 2, 410, Anm. 149 (Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149, S. 210). — Weil diese beiden Werke sich kaum anders als in der Paginierung unterscheiden, wird weiterhin nur die Geschichte von Hessen zitiert, deren 4. Bd. am Ende ein paar kleine Zusätze sowie ein Register enthält.

rethe [1]) dartzu beredt worden hab mein ehe nitt lang, und nitt uber drei wochen gehalten, und also fur und furo furtgefarenn." [2])

Von 1523 an hat also Philipp fortgefahren in Unzucht zu leben, aber nicht ohne der Leidenschaft Widerstand zu leisten. 1539 sagte er ganz mutlos: „Dieweil dan ich mich nit enthalten kan, ich muss hurerei oder bossers bei dem weibe treiben." [3]) Er wurde von der „französischen Krankheit" (Syphilis), welche die Seeleute, die Amerika entdeckten, schon 1493 aus Haïti nach Barcelona mit zurückgebracht hatten,[4]) auf das Krankenbett geworfen. Diese Seuche war schon in ganz Europa epidemisch geworden [5])

---

[1]) „Die mererteils versturben" (Randzusatz Bings).

[2]) Konzept der Instructio Buceri, a. a. O.

[3]) Lenz 1, 353.

[4]) Iwan Bloch, Der Ursprung der Syphilis. Eine medizinische und kulturgeschichtliche Untersuchung. 1. Abt. Jena 1901, 182ff.

[5]) Bloch 158. — „Der Zeitpunkt des Beginnes der Syphilis in Deutschland fällt mit der Rückkehr der Landsknechte aus Italien und Frankreich zusammen, und zwar waren es nicht nur die deutschen Söldner Karls VIII., sondern auch diejenigen des Kaisers Maximilian I., welche die Krankheit nach Deutschland brachten", S. 267. Bereits 7. Aug. 1495 nennt sie ein kaiserliches Edikt auf einem Wormser Reichstag „novus ille et gravissimus hominum morbus nostris diebus exortus, quem vulgo malum Francicum vocant, post hominum memoriam inauditus", und fügt hinzu, daß sie „saepe grassetur" (abgedruckt bei C. H. Fuchs, Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland, von 1495 bis 1510, nebst mehreren Anecdotis späterer Zeit, Göttingen 1843, 305). Der Italiener Franciscus Muraltus schrieb zur Zeit des ersten Ausbruchs der Krankheit, daß „Päpste, Könige, Fürsten, Markgrafen, Feldherren, Soldaten, alle Edelleute, Kaufleute, endlich alle, die überhaupt der Wollust fröhnten, Geistliche aller Art" von jener Seuche heimgesucht wurden (zitiert bei Bloch 168). Zwischen 1495 und 1510 litten daran in Deutschland u. a. der Bischof Hieronymus von Brandenburg, der Probst und Domherr Tollhopf, der Bischof von Halberstadt Ernst von Sachsen, und Heinrich III., Graf von Schaumburg und Bischof zu Minden, von weltlichen Herren und Dichtern wie Ulrich von Hutten, der 1509 bis zu seinem Tode 1523 Opfer des neuen Übels war, ganz zu schweigen (vgl. Fuchs 412. 433f.; vgl. J. A. Theiner u. A. Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Neue Ausg., Barmen 1892ff., Bd. 3, § 67, S. 145ff.). Über den Gesundheitszustand des Papstes Julius II. zur Zeit seiner Wahl bemerken Zöpffel-Benrath in RE³ (J. J. Herzog, Realencyclopädie für prot. Theologie und Kirche 3. Aufl. v. A. Hauck, Lpz. 1896ff.) Bd. 9, 622, 55f.: „den sinnlichen Ausschweifungen hatte er bis zu dem Grade gefröhnt, daß sein Körper

und zählte bei dem damaligen Stande der Pathologie und Therapie ihre Opfer auch unter den Großen der Erde. Ende 1538 schrieb der Hauptgegner Philipps in Norddeutschland, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgraf könne nur wenig schlafen und würde bald toll werden.[1]) Im April 1539 mußte Philipp Frankfurt während der Verhandlungen über den Frankfurter Anstand krankheitshalber verlassen. Eine Kur zu Gießen „im Holz"[2]) brachte ihm nur eine vorübergehende Besserung, und im Sommer mußte er den Spezialisten Dr. Gereon Sailer[3]) aus Augsburg

der durch sie verursachten Krankheit zu erliegen drohte." Es haftete also damals keine besondere Schmach daran, vgl. die uns erstaunliche Bemerkung Luthers: „Ich habe appellirt in meinem zehen whe [Podagra] zu gott vnd gebeten, er sol mir frantzoß oder pestilentz dafur schicken, quae sunt ad mortem infirmitates" (C. Cordatus, Tagebuch über Dr. Martin Luther, hrsg. v. H. Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1736). Nach Erasmus hielten die Hofleute denjenigen, der nicht an der Krankheit litt, „für gemein und bäurisch" (Fuchs 447).

[1]) Fr. Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgesch., Bd. 2) Halle 1883, S. 8. — Landgraf Wilhelm der Mittlere, Vater Philipps, ging 1508 nach dreijähriger Erkrankung an „den Franzosen" in melancholischem Wahnsinn zugrunde (Rommel, Gesch. v. Hessen 3, 178f.; Anm. Nr. 97.) Weil der Anfang der Krankheit erst über ein Jahr nach der Geburt Philipps nachweisbar ist, kann die erbliche Belastung des Sohnes nicht mit Sicherheit behauptet werden. Der Vater war aber schon zur Zeit seiner Heirat mit Anna von Mecklenburg, Mutter Philipps, sehr ausschweifend und man hatte nicht Unrecht, wenn man der Zimmerischen Chronik (Zimmerische Chronik, hrsg. v. K. A. Barack, 2. Aufl. Freiburg i/B. u. Tübingen, Bd. 2, 1881, 210 ff.) Glauben schenken darf, von ihm als von einem „unreinen Satyro" zu sprechen.

[2]) Eine Behandlung mit Franzosenholz (Guaiacum), einem schon 1504 von einem spanischen Arzte beschriebenen Heilmittel der Indianer (vgl. Bloch 181; Deutsches Wörterbuch von J. u. W. Grimm, 4. Bd. 2. Abt. bearb. v. M. Heyne, Lpz. 1877 s. v. Holzkur.) Es wurde öfters für eine Art Ebenholz (ebenus, hebenus) gehalten und in Form der Holztränke angewendet (Adamus Lonicerus, Kreuterbuch, hrsg. v. P. Uffenbachius, Fkft. a/M. 1630, Cap. 100; vgl. die Anweisungen Ulrichs von Hutten, bei J. K. Proksch, Gesch. d. venerischen Krankheiten 2, Bonn 1895, 53).

[3]) Sailer, von 1530 bis zu seinem 1562 erfolgten Tode Augsburger Stadtarzt, war bei verschiedenen Gelegenheiten im Interesse eines gemäßigten Zwinglianismus politisch tätig, vgl. Friedrich Roth, Augsburgs Reformationsgesch. 1517—1530, 2. Aufl. München 1901, S. 360, Anm. 71;

kommen lassen, und noch im nächsten Winter (Januar 1540), zwei Monate vor der zweiten Hochzeit, „unterwarf er sich von neuem einer Kur, die, wie er schreibt, sehr gute Wirkung hatte.“ [1])

Vielen berühmten an derselben Seuche leidenden Zeitgenossen gegenüber war der Landgraf insofern im Nachteil, als er ein eifriger Bibelleser war. Aus Anlaß seiner Gewissensqualen ließ er Ende November 1539 Luther und Melanchthon sagen:

„Dweil dann sie und andere predicanten zuvilmaln mich ernstlich ermanet zum Sacrament zu gehen, und dan ich bei mir solch obgemelt leben befunden, hab ich mit keinem gutem gewissen ein zeit jarher mugen zum Sacrament gehen. Dan diweil ich solch leben nit hab willens zu lassen, mit was gutem gewissen konte ich dan zu dem Tisch des Herren gehen, und wuste dadurch nicht anders dan zum gericht des Herren, und nit zu Christlicher bekentnis, zu kommen.

Weither so hab ich gelesen im Paulo mer dan an einem ortt, wie das Kein hurer oder eheprecher werde das reich Gots ererben. Dweil ich dann bei mir befunden, das ich bei dieser itzigen meiner Husfrawen mich hurerei unnd unkeuscheit unnd Ehebruchs nitt erweren mag,[2]) So ich mich dann nit aus dem leben wende, und zu besserung keme, so hab ich nichts gewissers dann enterbung des reich Gottes, unnd ewiger verdamnis zugewartten.“ .....

„Weither so liegen mir die prediger stets ahn, ich solt di laster straffen, hurerei und andere dieng, welchs ich auch gern

---

J. W. Baum, Capito und Butzer (Leben u. ausgew. Schriften der Väter u. Begründer der reformierten Kirche, III. Teil), Elberfeld 1860, S. 471, 479, 487.

[1]) Lenz 1, 71, Anm. 3; vgl. 441. — Ungefähr Anfang Dez. 1539 schrieb Philipp an seine Schwester Elisabeth (MA Briefwechsel mit Elisabeth von Rochlitz 1539, Mundum Bings): „Umb unser gesuntheit stehets Got sei lob zimlich wol. Die fienger werden gantz heile, so fulen wir kein prechen. Unns war im hals nach E. l. abreisen sehr wehe, es hat sich aber gebessert, konnen zimlich wol schlingen, allein konnen wir noch so ganz wol nit wein drincken.“ — Am 20. Jan. 1540 schrieb der Landgraf an seine zukünftige Schwiegermutter, Anna von der Sale, daß er „ganntz kein unfertigkeit an unserm leibe“ finde (Konzept Bings, mit eigenhändigen Verbesserungen Philipps, MA).

[2]) Weiter unten sagt Philipp, daß er sich „sonstet, on den weg, denn Gott zulesset, nit enthalten Kan, Mag, oder weiß.“

thun wolte. Wi kann ich aber laster, darin ich selbst sticke, straffen? Da idermann wurde sagenn: Meister, straff dich selbst.

Item so ich solte in sachen der Evangelischen verstentnus krigen, so wurde ichs alweg mit bösem gewissen thun, und bedencken, wurdestu inn diesem leben erstochen, erschossen, oder sonstet umbkommen, so furestu Zum Teuffell.

Item, ich hab dicke unsern Herrengott angeruffen und gepetten, Aber ich bin alweg plieben einen weg wi den andern." [1])

So tief ging deshalb seine Verzweiflung, daß er in den Jahren 1526 bis 1539 nur einmal, und zwar ungefähr Anfang 1539, als er an der Lustseuche schwer erkrankt war, zum heiligen Abendmahl gegangen ist. Es fehlte ihm aber dabei der ernstliche Vorsatz, sein Leben zu ändern, und er glaubte, den Leib des Herrn zum Gericht empfangen zu haben. In dieser Stimmung kam er auf den schon früher erwogenen Gedanken zurück, durch die Eingehung einer Doppelehe ewiger Verdammnis zu entfliehen.

Zweites Kapitel.

Die ersten Spuren des Gedankens an eine Doppelehe.

Datierung: Vor zehn Jahren. — Andeutungen: Worms 1521; Karlstadt und die Schwärmer; Anfrage bei Luther 1526; Heinrich VIII.; die Verkündigung der Carolina. — Die Wiedertäufer: Einführung der Polygamie zu Münster; die hessische Widerlegung der „Restitution rechter und gesunder christlicher Lehre"; Disputation mit Jan v. Leiden; kein Einfluß auf den Landgrafen nachweisbar; keine Milde gegen polygamistische Wiedertäufer in Hessen. — Zur Entstehung des Entschlusses, eine Doppelehe einzugehn.

Wie der Landgraf zuerst auf den Gedanken der Möglichkeit einer Doppelehe kam, läßt sich nicht genau feststellen. In einer bisher unbeachteten Instruktion läßt er den Gesandten Hans von Schönfeld im Januar 1540 der zukünftigen Schwiegermutter erklären, er habe es schon vor zehn Jahren im Sinne gehabt, eine zweite Ehe einzugehn.[2]) Das würde ungefähr auf das Jahr 1530

---

[1]) Instructio Buceri, Konzept Bings, l. c.

[2]) Mündliche Werbung Schönfelds an Frau Anna von der Sale,

hinführen. Nun sind aber Fingerzeige vorhanden, daß er schon früher über die Polygamie und verwandte eherechtliche Probleme nachgedacht hat. Es existiert nämlich ein zuletzt von Rady [1]) verwerteter Bericht über die erste Zusammenkunft Luthers und des Landgrafen, nach dem der sechzehnjährige Fürst auf dem Wormser Reichstag 1521 dem Reformator gesagt haben soll, er habe gelehrt, daß ein Mann, dessen Ehefrau zu alt wird, eine jüngere nehmen dürfe. Es war dies aber nur ein Scherz, wie aus der Bemerkung Luthers erhellt: „die Hofräthe hattens ihme eingeblasen". [2])

Gegenstand ernstlicher Erwägungen konnte für ihn der Gedanke an die Möglichkeit einer Doppelehe natürlich erst werden, nachdem er sich verheiratet hatte, aber zugleich sein früheres unsittliches Leben fortsetzte, also frühestens Anfang 1524. Da dieser Zustand sein Gewissen beschwerte, so ist er von ungefähr diesem Zeitpunkt an nicht mehr zum Abendmahl gegangen.[3]) Gerade zu dieser Zeit wurde nun durch Karlstadt [4]) sowie durch einige „Schwärmer und Wiedertäufer" [5]) die Aufmerksamkeit auf das Tun und Treiben der Erzväter gelenkt. Außerdem wurde die damalige starke Agitation gegen den Priestercölibat von einer lebhaften Erörterung eherechtlicher Fragen überhaupt begleitet. Als Landesherr mußte Philipp zu diesen Fragen Stellung nehmen und hat wohl zu diesem Zweck 1526 Luthers

---

Original MA, wahrscheinlich 1540 Jan. 12: S. f. g. (sein fürstl. Gnaden) „haben es wol vor czen iaren zu thun im sin gehabt."

[1]) J. B. Rady, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp, Frankfurt a. M. und Luzern 1890, S. 2.

[2]) L.'s Werke, herausg. v. J. G. Walch (1740 ff.) 15, 2247. Die Parallelstelle Cordatus Nr. 1000 zeigt, daß es sich hier „de Impotentibus" handelt, nicht von der Quasidesertion (s. unten); deswegen tut Rady l. c. Unrecht, den viel zitierten Passus Esther-Vashti anzuführen. Der Landgraf wirft Luther eine Ungeheuerlichkeit vor, die vielleicht auf eine Verdrehung von einer Stelle in De captivitate babylonica, WA (Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883 ff.) Bd. 6, 558, zurückzuführen ist. Vgl. die bekannte Ansicht Gregors II. im Decretum Gratiani c. 18 C. 32 qu. 7 (Corpus iuris Canonici, instruxit Aemilius Friedberg, Bd. 1, Lpz. 1879).

[3]) Lenz 1, 361.

[4]) Vgl. C. F. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, Stuttgart 1856, S. 418 f.

[5]) Köstlin, Luther² 2, 482.

Meinung darüber eingeholt, ob den Christen die Polygamie gestattet sei.[1]) Auf die ablehnende Antwort des Wittenbergers hin scheint Philipp sich beruhigt zu haben. Daß die oben erwähnten „zehn Jahre“ auf diesen Vorgang zu beziehen sind, kann man freilich nicht sicher behaupten, denn der Landgraf scheint sich nicht über eine eigene Doppelehe bei Luther erkundigt zu haben, sondern über die Zulassung, bezw. Duldung von Pluralehen im allgemeinen.[2])

In den nächsten Jahren hat der Landgraf anscheinend wenig Anlaß gehabt, sich über diese Fragen zu äußern. Als im Jahre 1531 englische Gesandte im Interesse König Heinrichs VIII. Gutachten über seine Ehescheidung und dabei gelegentlich auch über die Zulässigkeit einer Doppelehe einholten, sprach sich Luther ebenso wie andere deutsche Theologen ziemlich auffallend über die Polygamie aus[3]); aber diese Äußerung befindet sich nicht in der von Luther selbst an den Landgrafen übersandten Kopie seines Gutachtens.[4]) Zwar beruft sich dann der Fürst Ende 1539 auf die Stellung Luthers in der englischen Ehescheidungsfrage,[5]) doch ist es nicht unmöglich, daß er erst damals durch Bucer das betreffende Detail erfahren hat.

Von Philipp wurde die 1532 zu Regensburg angenommene Halsgerichtsordnung Karls V. in Hessen verkündet,[6]) die für die absichtliche Eingehung einer Doppelehe die gleiche peinliche

---

[1]) Luthers Briefwechsel, bearbeitet von L. Enders, Calw u. Stuttgart 1884ff., (Abkürzung: E) 5, 412. Dieser Brief vom 28. Nov. 1526 wird unten bei der Erörterung der Ansichten Luthers über die Polygamie besprochen.

[2]) Dies gegen die Inhaltsangabe Seidemanns (Luthers Briefe, hrsg. v. W. M. L. de Wette, Berlin 1825ff., Bd. 6, hrsg. v. J. K. Seidemann 1856, S. 79) „Luther redet dem Landgrafen von Eingehung einer Doppelehe entschieden ab.“

[3]) Näheres im 3. Teil dieser Arbeit.

[4]) So das Original auf dem MA, Briefwechsel mit Luther und Melanchthon.

[5]) In der Instructio Buceri CR 3, 854, 10ff., vgl. auch Lenz 1, 383.

[6]) Janssen-Pastor 3, 477f. (Gesch. d. deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Johannes Janssen, 3. Bd. 17. u. 18. Aufl. besorgt v. Ludw. Pastor, Freiburg i. B. 1899); L. v. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. 4. Bd. 4. Aufl. Lpz. 1869, 188, Anm. 2.

Strafe wie für den Ehebruch festsetzte.[1]) Obgleich hierdurch eine bewußte Verschärfung der römischen Strafpraxis eingeführt wurde,[2]) so kann doch dies Reichsgesetz vom Landgrafen sehr wohl publiziert worden sein, ohne daß es in ihm besondere Gedanken über die Polygamie angeregt hätte. Dagegen ist dann der Landgraf im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Münsterischen Wiedertäufer genötigt worden, zur Frage nach dem Rechte der Polygamie Stellung zu nehmen.

Der Urheber der am 23. Juli 1534 verkündeten[3]) Einführung der Polygamie zu Münster war Johann Bockelson aus Leiden,[4]) der wenige Wochen darauf zum König des neuen Jerusalems eingesetzt wurde.[5]) Es wurde zwar dort „nicht Weibergemeinschaft

[1]) § 121 bei J. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen 1, Halle 1900, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., hrsg. v. J. Kohler u. W. Scheel, S. 63, auch bei C. Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums u. des röm. Katholicismus. 2. Aufl. Tübingen u. Lpz. 1901, Nr. 280.

[2]) Dies wird in der Carolina ausdrücklich gesagt. Seit Diocletian war die Strafe Infamie, aber was dies zu bedeuten hatte, wurde „in das Ermessen der entscheidenden Behörde gestellt“ (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissensch., hrsg. v. K. Binding I, 4: Römisches Strafrecht von Th. Mommsen, Lpz. 1899, Buch 1, Abschnitt 10, S. 121; Buch 4, A. 6, § 5). In der Hauptsache befolgte die Bamberger Halsgerichtsordnung v. J. 1507 (§ 146, bei Kohler und Scheel, Bd. 2. Halle 1902, S. 58f., vgl. Richard Schroeder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 3. Aufl. Lpz. 1898, S. 886) das römische Recht und faßte die mit Betrug verbundene Bigamie höchstens als stuprum auf (vgl. Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, redigiert v. Jul. Weiske, Bd. 3. Lpz. 1841, 507f.). Die Carolina wich aber vollständig von dem römischen Recht ab, indem sie im Anschluß an das kanonische Recht die Doppelehe für ein schwereres Verbrechen als den Ehebruch hielt, vgl. H. W. F. Struben, Bigamie (Juristische Dissertation, Univ. Leiden). Haag 1880, S. 23.

[3]) Ludw. Keller, Gesch. d. Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster. Münster 1880, S. 211.

[4]) l. c. 140, auf Grund des Bekenntnisses Knipperdollincks, abgedruckt v. Jos. Niesert, Münsterische Urkundensammlung, Bd. 1, Coesfeld 1826, 191: „Item mit den vellen Wiwen hefft de Konig alleine gedreuen, auerst den predicanten to disputeren gegeuen.“ Vgl. auch die Geständnisse des Münsterischen Prädikanten Johan Klopreiß, l. c. 122: „Aber der Viller Weiber Lust halben, dargegen weren alle Predicanten in Muns[t]er mit der gantzen Gemeinden. Aber der Kunigk bewiese jnen das mit der schrifften, vnd drunge sie darzu, das sie solchs halten moisten.“

[5]) Keller 215.

proklamiert, aber da keine Frau ohne Mann bleiben sollte, eine zwangsweise durchgeführte Polygamie hergestellt".[1]) Die literarische Verteidigung dieser eherechtlichen Neuerung übernahm der wiedergetaufte Prediger Bernt Rotmann in seiner Anfang Oktober 1534 erschienenen „Restitution rechter und gesunder Christlicher Lehre".[2]) Als Beilage zu einem Schreiben vom 14. Januar 1535 übersandten die Belagerten ein Exemplar dieses Buches dem Landgrafen. „Es hat auch vnser G. F. vnd H. angesehen / das Paulus sagt / Pruffet alles / vnd was gut ist behaltet / solch buch vleissig durchlesen / Aber ein solchen misgefallen dran gehabt / das auch sein F. G. selber etliche locos / als jrrig / verzeichnet / vnd volgendes jnn sein F. G. Antwort an die von Münster / verantwortet vnd widderlegt hat / Vnd jnn sonderheit / hat sein F. G. verantwortet. Erstlich", usw

---

[1]) Möller-Kawerau (Sammlung Theologischer Lehrbücher. Lehrbuch der Kirchengesch. v. W. Moeller. 3. Bd.: Reformation u. Gegenreformation bearbeitet v. G. Kawerau. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1899) S. 115. Die „Weibergemeinschaft war unter die schwersten Strafen gestellt", Keller 226. — Über die Einführung der Vielweiberei steht in Meister Heinrich Gresbeck's Bericht von der Wiedertaufe in Münster folgendes: „Nu heft Johan von Leiden under handen gehat mit den predicanten und den XII eldesten den ehestant, dat ein man mer frowen solde hebben dan eine. So hebben die propheten, predicanten und die twelf eldesten den ehestant underhanden gehat heimlicken, so langh sie des weren eins geworden. So hebben die propheten und predicanten in der bibelen gefunden „wachset und meheret iw." So sint ock gewest ein deil altvaders, glich als Abraham, David und Helkam und der altvaders mehr, dieselven hebben mehe frowen gehat dan eine. Dair wolden sie na vort faren, und hebben den ehestant angenommen. So hebben die propheten und predicanten den ehestant verkundigt in die predicate, wu dat it Godes wille wer, dat sie solden einen ehestant annemmen, dair Got ein wolbehagh in hedde, dat men solde die werlt vermehren, wante Got wolt ein nige werlt anrichten mit seinem volck, und dat it so Godes wille were, dat ein ieder bruder mehr frawen hebben dan ein, und solde die werlt vermeren." (Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Band II. Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich, hrsg. v. C. A. Cornelius, Münster 1853, S. 59 f.)

[2]) Restitution rechter und gesunder Christlicher Lehre. Eine Wiedertäuferschrift von Bernhard Rotmann (Münster 1534). Hrsg. v. A. Knaake, Halle 1888 (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des XVI. u. XVII. Jhdts, Nr. 77 f.). Zum Datum vgl. Keller 149.

„viij Das sie vielheit der weiber verthedingen".[1]) Die Argumente aber, die der Landgraf zur Widerlegung der Münsterischen Ansichten über die Vielweiberei übersandte, sind bisher gänzlich unbeachtet geblieben, und die betreffenden Ausführungen werden hier zum ersten Male veröffentlicht.[2])

„Das ir auch vil weiber nemet, konnen wir nit loben, sunder halten ir thuen unrecht und ergerlich. Dan wir finden nirgent, da es die Aposteln erlaubt, sunder Paulus spricht: Um der hurerei willen hab ein iglicher sein weib, und iren man, nicht spricht er: Sein weiber. Christus spricht: Von anfang wars nit also, Got hatz um euwers hertzen hertigkeit willen zugelaissen zu scheiden, ime anfang was ein menlin und ein weiblin. Weil nu ir euch uf die wort lassen wollet, Wachset und mehret euch, wie im anfang gesprochen, solt ir die ordnung halten, wie sie Gott gesetzt, nämlich, ein man und ein weib. Es ist Lamech nit seher in der schrift gelobt, das er vil weiber genommen. Got spricht auch: Ein konig soll nit vil weiber haben. Die auch unter euch wolten bischof sein und haben mehr weiber, halten sich ubel dere lere Pauli: Ein bischof soll sein eins weibs man.

Ir ruemet euch seher des geistes, kan dan der geist nicht mehr bei uch werken, dan das ir einem andern das sein nemet, und vil weiber zu fleischliger begir habt, und die vorige weiber betrauwet und schrecket, wie man sagt, wider ire gewissen darzu zu zwingen, ist nit ein wirkung Gottes, sunder des teufels. Und

---

[1]) Corvinus, Acta usw. (vgl. unten) Bl. Biij. — Die Abkürzungen bedeuten Gnädiger Fürst und Herr, und Fürstliche Gnaden.

[2]) Des Landgraven zu Hessen antwort uf dere stadt Munster schreiben. — Geben zu Cassel am Dinstage nach deme Sontag Invocavit Anno etc. 35. Aus einer nicht unterzeichneten Kopie von hessischer Kanzleihand, auf dem Kölner Stadtarchiv (Farragines Gelenii XV, 1, 194—211). P. Tschackert, der diese Schrift nicht gesehen hat, hält sie in „Antonius Corvinus Leben u. Schriften" S. 26, ebenso im „Briefwechsel des Antonius Corvinus" Nr. 18 (Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Hannover u. Lpz. 1900, Bd. 3f.) für eine Abschrift der von Corvinus selbst (Acta Bl. Fij ff.) veröffentlichten Antwort etlicher Prädikanten in Hessen — auf das Buch der Wiedertäufer zu Münster „Von Verborgenheit der Schrift". Letzteres Schreiben ist aber „Mense Majo" datirt und enthält nichts über die Polygamie. — Ich hoffe später das freundlichst aus Köln übersandte Schreiben vollständig zu veröffentlichen.

das alles hindangesetzt, so solt ir dem Evangelio zu eheren soliche fleischliche dinge unterlaissen haben, ob sie schon recht weren, mit den weibern, als sie nit sein. Dan was fur ergernus dem Evangelio daraus erwechst, horet iederman wol, und sorg, es werde das urteil uber euch gehen, da Christus spricht: Wer diesen geringen gleubigen einen ergert, were ime besser, im were ein molnstein angehangen und ins meher geworfen".[1])

Nach dem Fall Münsters disputierten zwei geistliche Vertreter des Landgrafen, Anton Corvinus und Johann Kymäus, mit dem zum Tode verurteilten König Jan. Bald nach dessen am 22. Jan. 1536 erfolgten Hinrichtung[2]) gab dann Corvinus zu Marburg und zu Wittenberg die „Acta" über diese Verhandlungen heraus, die eine Darstellung der Münsterischen Ansichten mit einer offiziösen Widerlegung von seiten Hessens enthalten.[3]) Für die Frage, welchen Einfluß die Wiedertäufer auf den Landgrafen ausgeübt haben, sind folgende Abschnitte wichtig:

Vom Ehestand.

Predicanten. Wie habt jrs bey euch gehalten mit dem Ehestand? Vnd was ist dauon ewer bekentnis?

König. Den Ehestand haben wir allzeit gehalten fur Gottes werck vnd ordnung / halten auch noch heutiges tages / das kein höher oder besser stand jnn der welt sey / denn eben der Ehestand.

Predicanten. Warumb habt jr denn im selbigen stande / so

---

[1]) l. c. Bl. 207.

[2]) Keller 288 f.

[3]) Acta: Handlungen: Legation vnd schriffte: so durch den durchleuchtigen hochgeboren Fürsten vnd Herrn / Herrn Philipsen / Landgrauen zu Hessen ect. Jnn der Münsterschen sache geschehen / zusamen gepracht. Durch. Antonium Coruinum. Jtem. Gespreche vnd disputation Antonij Coruini vnd Joannis Kymei / mit dem Münsterschen König / mit Knipperdölling vnd Krechting / ehe denn sie gerechfertigt worden sein | gehalten Jm Jener / Anno. M. D. xxxvj. — Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw" (Marburger Universitätsbibliothek). Die Vorrede ist datiert Witzenhausen in Hessen 1536 März 7. Vgl. A. v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566, Marb. 1892, Nr. 64; P. Bahlmann, Die Wiedertäufer zu Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung (Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Alterthumsk. 51, Münster 1893) S. 149, Nr. 30, 31; S. 152, Nr. 3.

wûste gehandelt / vnd Gottes wort vnd gemeiner Policey zu wider / ein weib vber das ander genomen? Wo mit wolt jr solche ewer newerung beweren?

König. Was den Vetern im alten Testament frey gewesen ist / warûmb solte solchs vns verboten sein? Wir habens aber also gehalten / Wer allein eine frawen hat haben wollen / dem haben wir mehr frawen zu nemen nicht auffgelegt / Wer aber auch mehr denn ein weib hat nemen wollen / demselbigen haben wir solchs frey gelassen / angesehen Gottes gebot / Wachset vnd Gene. 1.
mehret euch.

Predicanten. Es hat gar viel ein ander gestalt etwa mit den Vetern des alten Testaments gehabt / als jtzt mit vns Christen. Die Veter sind gewesen unter dem gesetze / da die gemeine Policey / die Kebsweiber noch nicht verboten hatte / Wir zweiueln aber nicht / wenn ein bestendig Policey vnd Regiment gewesen were / wie jtzt ist / es wûrden sich die Veter freilich auch derselbigen gemes gehalten haben / Vber das wissen wir / das Gott den Vetern viel zu gute gehalten hat / das er vns schwerlich zu gut halten wûrde / wenn wir solchen Exempeln on Gottes wort vnd befehl / wie die affen / wolten nachfolgen.

Bitten demnach jr wollet schrifft anzeigen / damit jr solche ewer furnemen vermeint zu beweren / Denn der spruch / Wachset Gen. 1.
vnd mehret euch / beweiset noch nicht vielheit der weiber / Vn̄ was des wachsens vnd mehrens geschehen sol / mus geschehen billicher weise / nemlich also / das es Gottes wort vnd gemeiner Policey vnd erbarkeit nicht zu wider sey / Sonst soltet jr aus solchem wachsen ein fein huren spiel machen.

König. Paulus sagt vom Bischoff / Er solle eins weibs man sein / Sol nu ein Bischoff eins weibs man sein / So wird es freilich 1. Tim. 3.
auch zur zeit Pauli die gestalt gehabt haben / das der man / zwey oder drey weiber / nach seinem gefallen / hat haben mögen / Da habt jr schrifft.

Predicanten. Wir haben vorhin gesagt / das der Ehestand jnn die gemeine Policey gehöre / vnd res Politica sey / Dieweil nu dieselbige Policey jtzt gar viel anders stehet / denn sie zu den zeiten Pauli gestanden ist / also / das sie vielheit der weiber jtzt verboten hat / vnd nicht leiden wil / kûnd jr warlich solche newerung / weder fur Gott noch fur den menschen verantworten.

König. So hab aber ich die vertröstung / wes etwa den Vetern

zugelassen sey / werde vns nicht verdammen / Wils auch lieber jnn diesem fall mit den Vetern / denn mit euch halten / geschweige / das ich hierin solte bekennen jrthumb / oder vnchristliche newerung.

Predicanten. So wollen wir jnn diesem fall viel lieber der Oberkeit gehorsam sein / Dieweil sie Gottes ordnung ist / vnd derhalben jnn eusserlichen sachen zu gebieten vnd zu verbieten hat / denn auff Exempel der Veter fallen / Dabey wir Gottes wort vnd befehl nicht haben / Vber das wissen wir fur war / das die schrifft vnsere meinung vom Ehestande mehr bekrefftiget denn ewer
Gen. 2. sententz / Als da sie sagt / Darůmb wird der mensch Vater vnd mutter verlassen / vnd an seinem weibe hangen / Hie hôren wir / das der mensch an seinem weibe / vnd nicht vielen weibern hangen
1. Cor. 7. sol / Vnd S. Paul sagt / Ein jder habe sein eigen weib / Sagt nicht / Ein jder habe viel weiber.

Kônig. War ists / das Paulus nicht sagt jns gemein von allen / sondern von einer jdern jnn sonderheit / denn die erste ist mein weib / hange jr auch an / desgleichen ist die ander mein fraw / vnd hange jr auch an etc. bleibt also die schrifft jnn jrer wirde stehen / vnd ist vnserm furnemen nicht zu wider / Vnd was sol ich viel wort machen? Es ist besser ich habe viel eheweiber / denn viel huren.

Predicanten. Huren haben ist nicht recht / denn die hurer /
Hebre. 13. wie S. Paul sagt / sollen Gottes Reich nicht besitzen / Folget aber daraus noch nicht / das man drůmb viel eheweiber haben můsse.

Konig. Wolan / so lasset Gott auch jnn diesem fall vnsern Richter sein.“ [1])

Obgleich der Landgraf diesen Bericht wohl gelesen haben wird, so ist es doch schwer zu beweisen, daß die Münsterischen Argumente auf ihn Einfluß gehabt haben.[2]) Es fehlt nämlich in den späteren Argumenten Philipps gerade das charakteristisch Münsterische, nämlich sowohl die Zugrundelegung des Spruches „Wachset und mehret euch,“ [3]) als der asketische Hintergrund

---

[1]) Corvinus, Acta Bl. f^b bis f iij.

[2]) Gegen die Behauptung Radys, S. 9.

[3]) Vgl. den oben zitierten Bericht Gresbecks, dazu die Restitution S. 76ff., wobei grundlegend ist die Auffassung der Worte Gen. 1, 28: Crescite et multiplicamini et replete terram, die in der scholastischen Theologie als die Einsetzungsworte des Ehestandes galten, als

bezw. die mönchische Durchführung dieses Gedankens.[1]) Die Beweisgründe, welche beiden Richtungen gemeinsam sind, deuten

---

ein das wahre Gottesvolk immer bindendes Gebot. Die herrschende Auslegung des Mittelalters war, daß die menschenleeren Flächen der Erde schon hinreichend ausgefüllt seien, deswegen sei die Virginität der Ehe vorzuziehen (vgl. Biblia sacra cum glossa ordinaria, Antwerpen 1634, 1, 35 f. zu Gen. 1, 28; Sentenzen des Petrus Lombardus lib. 4 dist. 26, 3 bei Migne, Patrologia latina 192, 909; Apologia der Augsburgischen Konfession Art. 23 § 8, bei J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-luth. Kirche, 7. Aufl. Gütersloh 1890, S. 237). In der Polemik gegen das Mönchsgelübde nahm dieser Spruch eine sehr wichtige Stellung ein: Keiner, welchem Gott das donum castitatis nicht verliehen habe, dürfe sich selbst von diesem göttlichen Gebote ausnehmen (vgl. WA 14, 112, 6 ff.; 227, 23 ff.; Lutheri opera latina varii argumenti, curavit H. Schmidt, Frankfurt a/M. u. Erlangen 1865 ff. 4, 370 These 99 f.).

[1]) Die Fragen, welche Beamte des Erzbischofs von Köln für das Verhör Jans von Leiden entwarfen, enthalten den bis auf den heutigen Tag gegen den polygamistischen Wiedertäufer gemachten Vorwurf: „Item we ers leuchen konne, das er de Velheyt der Eheweiber angericht, damit er nhu synen fleischlichen Wollust treiben mochte" (Niesert 1, 168). Jan lehrte aber, daß die Nachkommenschaft der alleinige Zweck der Ehe sei, und daß das Fleisch darin keine Befriedigung suchen sollte, vgl. das Geständnis des Joannes Beckmann, ehemaligen Kaplans zu St. Martin in Münster (1534 Dec. 3), bei Niesert I, 36: „Ja, eyn yder moge so velle Huesfrouwen nemen, als onne geleuet, doch dat dem yennen, so sulx na dem Flesche brucken wyllen, datselue nicht werde vergunt". Ähnlich das Bekenntnis des Prädikanten Klopreiß (1535 Jan. 29), der über die eigene Doppelehe sagte: „So socht er auch darin kein fleische, vnd das matrimonium sulle frey sein, vnd also frey, das es deme fleische gantz abgestalt sy, wie gegeschrieben stehet: Crescite et multiplicamini, vnd wie Abraham vnd Dauid solchs gebruicht haben" (Niesert 1, 134). Knipperdollinck sagte bei seinem Verhör: „se hebben ehre frawen so swanger worden, by sich glich anderen behalden, vthbescheiden dat man se nit bekande" (1, 190, vgl. Geschichtsquellen Münsters 2, 418). Klopreiß sagte: „der Kunig hab VI Frauwen, nemlich Johan Mathias frawe, welche schwanger was, do er sie nam, aber er hab sie nicht bekannt als er sagt" (es folgen die Namen anderer Frauen, Niesert 1, 125). Aus allen diesen Bekenntnissen ist leicht zu ersehen, daß wenigstens die Führer der Bewegung die asketischen Forderungen, wie sie z. B. in Rotmanns Restitution S. 76 ff. ausgesprochen sind, ernst nahmen. Dies war aber die Geltendmachung eines Ideals, wofür man sich auf Hieronymus berufen konnte. Allerdings hatte die Glosse zum kanonischen Recht die mildere Auffassung verfochten, nämlich daß die Nichtbefolgung dieser Prinzipien peccatum veniale und nicht

eher auf eine gemeinsame Quelle als auf gegenseitige Abhängigkeit. Diese Quelle sind aber nicht ohne weiteres „die Schriften

peccatum mortale sei, was noch heute die herrschende Ansicht in der römischen Kirche ist (vgl. Glossa „Damnatae“ zu c. 14 C. 32 qu. 4: „cum vxore commissae voluptates puniendae sunt. Et ita est arguendum pro Hieronymo qui dicit virum mortaliter peccare, cum accedit ad vxorem causa libidinis. Tu dic contra et damnatae dicit, id est, puniendae propter veniale“ [Corpus iuris canonici glossatum, Bd. 1] Decretum Gratiani, Lugduni 1559, 1061; vgl. Thomas Sanchez, Disputationum de sancto matrimonii sacramento tomi tres, Antverpiae 1617, lib. 9 disp. 11 nrr. 1 u. 4). Sowohl die Scholastiker als die Reformatoren lehrten, daß die Ehe nach dem Sündenfall remedium concupiscentiae geworden sei, vgl. Cat. Rom. (Catechismus ex decreto concilii Tridentini, ed. XI. stereot. Lpzg., 1893, 281) pars 2 cap. 8 qu. 14; Apologie der Augsb. Conf. art. 23 § 14 ff. bei Müller op. cit. 238 f.; P. Lobstein, Die Ethik Calvins, Straßburg 1877, 95 f. Die Wiedertäufer forderten aber hier sowohl als in Fragen von Gütergemeinschaft, Obrigkeit (vgl. Grundriß d. Theol. Wissenschaften 4. Teil, Bd. 2: Kirchengesch. v. Karl Müller, 2 Bd. 1. Halbbd. Tübingen u. Lpzg. 1902, § 207, 5) und Gegenwehr, die Rückkehr auf den Urzustand des Menschengeschlechts, wo nach Augustin (de civitate Dei 14, 21 ff., bei Migne 41, 428 ff.) die Ehe sine libidine war. Schon Januar 1534 waren zwei Abgesandte des Jan Matthys in Münster erschienen, die verkündigten, die „Getauften und Auserwählten sollten fortan unter Christi Herrschaft ein glückseliges Leben führen, in Gütergemeinschaft, ohne Gesetz, ohne Obrigkeit, und ohne Ehe“ (Keller 136). Aber gerade wie die Predigt eines passiven Widerstands bei einigen der allerersten Wiedertäufer in die Verkündigung der gottwohlgefälligen Rache nach alttestamentlichen Vorbildern umgeschlagen war, und wie nach den Versuchen einer Gütergemeinschaft die vermeinte Gleichheit zu Münster aufhörte (vgl. K. v. Hase, Das Reich der Wiedertäufer, 3. Aufl., Gesammelte Werke, Bd. 5, 2. Abt., Lpz. 1893, 238 ff.; Keller 217 ff.), so kam es bei Jan von Leiden, dem die eigenen prophetischen Eingebungen die letzte Instanz bildeten, zur Verkündigung der alttestamentlichen Polygamie mit asketischem Hintergrund. Hase sagt: „Sicher wurzelte dieses Unternehmen in zügellosen Neigungen des Propheten“ (l. c. 245). Bei der psychologischen Erklärung des Entstehens der betreffenden Offenbarungsstimme bezw. Vision im Kopfe Jans ist natürlich auch die Sinnlichkeit zu berücksichtigen, es liegt aber hier wie bei vielen anderen Forderungen der Wiedertäufer (vgl. G. Krüger in der Vorrede zu Hase op. cit. XXII f.) ein Gedanke der franziskanischen Dogmatik zugrunde, denn Duns Scotus „hat die Möglichkeit erwogen, daß nach entvölkernden Kriegen oder Seuchen der Kirche die Vielweiberei von Gott offenbart werde“ (R. Seeberg, Lehrb. d. Dogmengesch. 2, Erlangen u. Lpzg., 1898, 125 Anm. 1). „Si tamen contingeret casus per bellum, vel cladem, vel pestem, quod

und Predigten der Reformatoren",[1]) denn es hat kaum jemals im Christentum eine Erörterung über die Polygamie gegeben, bei der nicht das Beispiel der Erzväter eine leitende Rolle spielte, kaum eine Erörterung über die Priesterehe aus dem 16. Jahrhundert, wo nicht irgendwie auf die von Chrysostomus vertretene Erklärung der Stelle „Eines Weibes Mann" als Verbot, daß die Bischöfe Pluralehen eingehen, angespielt wird. Solche Ideen lagen damals in der Luft, ebenso wie die Anwendung der Wahl des geringeren Übels: „Es ist besser ich habe viel eheweiber / denn viel huren."

Ebensowenig sind die drei Argumente original, die Corvinus und Kymäus gegen die Polygamie anführen. Das erste, nämlich der Mangel einer ausdrücklichen göttlichen Erlaubnis, wurde schon im Briefe Luthers an den Landgrafen v. J. 1526 geltend gemacht. Das zweite, die Gesetzwidrigkeit einer Pluralehe, ist eine selbstverständliche Beobachtung. Das dritte, die Einrede aus Gen. 2 (uxori, non uxoribus) und 1. Cor. 7 (uxorem suam), wo die Pluralformen zu erwarten wären, falls die Polygamie erlaubt sein sollte, ist wenigstens seit Tertullian Gemeingut der Kontroverse. Die beiden Theologen zitieren kein direktes Verbot Christi (Matth. 19, 3 ff.), anders aber das landgräfliche Schreiben (oben S. 11 f.). Ihre Gründe sind nicht besonders kräftig, sodaß es nicht auffallend ist, wenn auch Corvinus und Kymäus den Wittenberger Ratschlag, durch den die Doppelehe Philipps zustande kam, mit unterschrieben haben.

Schon von Heinrich von Braunschweig ist behauptet worden, daß die bekannte Milde, die der Landgraf den Wiedertäufern zeigte, auf eine gewisse Hinneigung zu ihren Lehren zurückgehe.[2])

---

multitudo virorum caderet, et multitudo mulierum remaneret, posset tunc bigamia esse licita . . ."; dies würde aber nur „ex approbatione divina, quae forte tunc fieret, et Ecclesiae specialiter reuelaretur" geschehen (Ioannis Duns Scoti in quartum sententiarum quaestiones, Antverpiae 1620, 385 — lib. 4 dist. 33 qu. 1, 6). In der bedrängten Lage der verschwindend kleinen Zahl der wahrhaft gläubigen und wiedergetauften Christen zu Münster trafen nun als angeblicher Befehl Gottes die Worte ein: Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde.

[1]) Rady, S. 9.

[2]) Darauf antwortete Philipp 1541, er habe zwar keine Wiedertäufer hinrichten, doch sie verhaften und bekehren lassen: Dritte warhafftige verantwortung, bei F. Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen

Aber hierauf ist zu antworten, daß er für ihre eherechtlichen Einfälle keine Sympathien gehabt hat. Als nach der Eroberung Münsters viele Wiedertäufer sich nach Hessen flüchteten, mußte die Regierung zu ihnen Stellung nehmen und tat dies in der Visitationsordnung vom Jahre 1537, die auf die Beschlüsse des Casseler Tages 1536 Aug. 7 zurückging.[1]) Hier wird nun die Polygamie sowie die Verlassung eines unbekehrten Ehegatten verboten.[2])

Falls wir Georg Schnabel, der Sommer 1538 wegen seines Glaubens zu Wolkersdorf in Haft war,[3]) Vertrauen schenken dürfen, so hat es sogar überhaupt niemals in Hessen Wiedertäufer gegeben, die für die Polygamie eintraten.[4]) Demnach hat der

---

Kriegs Kaiser Karls V. wider die Schmalkaldische, Teil 1, Gotha 1645, Buch 4, Kap. 19, Nr. 36. Vgl. Lenz 1, 320, Anm. 3 am Ende.

1) Lenz 1, 318.

2) § 14, Abschnitt D lautet: „Item welcher glaubt oder heldet, das ein christenman auff ein mal mehr dan ein eheweib haben möge, oder one wissen der Oberkeit oder vmb des glaubens willen, sein eheweib verlassen vnd ein andere nemen möge, vnd andere dergleichen artickel so zu Münster widder die schrifft gelert worden, dieselbigen alle, jrren im glauben, vnd seint in vnser Christlichen gemeine nicht zugeduldenn, wie das alles hiebeuor durch götliche schrifft widerlegt ist, vnnd nachmals leichtlich widderlegt mag werdenn". Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen, Cassel 1767, 1, 97, auch abgedruckt v. C. W. H. Hochhuth, Ldgf Philipp u. die Wiedertäufer, Zeitschr. f. d. historische Theologie (ZhTh) hrsg. v. Niedner, 28 (Lpz. 1858), 598. — Die eigenmächtige Verlassung eines unbekehrten und daher als nichtchristlich angesehenen Ehegatten war eine Auswirkung der in der späteren Scholastik keineswegs unbekannten Wertung des impedimentum disparitatis cultus als eines absolut trennenden und nicht als eines lediglich aufschiebenden Ehehindernisses. Die Summa Angelica de casibus conscientiae, damals in Deutschland das verbreitetste Nachschlagebuch für Fragen des Kirchen- einschließlich Eherechts, sowie der Kasuistik, sagt s. v. Matrimonium, Impedimentum X. cultus disparitas, daß die Ehe mit einem Nichtgetauften nichtig sei. (Die Ausgabe Speyer 1488 liegt vor. Über die Bedeutung dieses Werkes wird unten zu sprechen sein.) Wenn nun die Kindertaufe als keine wahre Taufe angesehen wird, so ist das Facit für die Möglichkeit der Verlassung des unbekehrten Ehegatten leicht zu ziehen.

3) Lenz 1, 320.

4) „Alle die solches glauben halten wyr fir yrrig, auch ist solches In dissem Lande nye gehört noch geglaubt worden, dan solches ist wider die heilige geschrifft." Als Belegstellen führt Schnabel Gen. 2, Mal. 2, Matth. 19, 1. Cor. 7 an. — „Verantwurtung vnd Widerlegung der Artikel

Landgraf nicht nur keine wiedertäuferische Polygamie in Hessen gestattet, sondern sogar Gesetze erlassen, die ihr vorbeugen sollten.

Wenn demnach kein wiedertäuferischer Einfluß auf den Landgrafen nachweisbar ist, so muß für die Tatsache, daß er nach Ablauf von etwa zehn Jahren auf den Gedanken einer Doppelehe zurückkam, eine andere Erklärung gesucht worden. Wir finden sie in der oben geschilderten, mit Gewissensangst verbundenen Verschlechterung seines Zustandes. Es hatte ihm sogar seine Schwester Elisabeth, Witwe des Herzogs Johann von Sachsen, mit der Philipp sich ganz offen über sein Befinden aussprach, geraten, „er sollte sich eine Beischläferin halten statt der vielen Huren“; [1]) er entschloß sich aber aus Gewissensgründen lieber eine Ehe einzugehen.

Drittes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Verheiratung Philipps mit Margaretha von der Sale.

Die Herkunft Margarethas. — Die Forderungen der Mutter. — Die Verhandlungen mit Bucer, Luther und Melanchthon. Die Bitte des Landgrafen. — Der Wittenberger Ratschlag in Hessen konzipiert und zwar wahrscheinlich unter Mitwirkung von Justus Winter. Was gab der Ratschlag dem Landgrafen zu? — Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. — Die Einwilligung der Landgräfin. — Die Vereinbarungen mit Frau von der Sale und Margaretha.

Der Entschluß des Landgrafen, eine Nebengemahlin zu nehmen, ist erst Spätsommer 1539 nachweisbar. Es befanden sich damals am Casseler Hofe in Begleitung der Herzogin von Rochlitz ihre Hofmeisterin Anna von der Sale und Margaretha, ihre siebzehn-

So jetzund Im Land zu Hessen uber die armen Davider (die man Widertäuffer nennt) außgegangen sind“, bei Hochhuth, ZhTh 1859, 167 ff.

[1]) Lenz 1, 160. — Was der Arzt Sailer riet, weiß man leider nicht. Er war selbst trotz zeitweiliger Reue wiederholt in Ehebruch gefallen, sodaß die Dreizehn der Stadt Augsburg am 17. Juli 1537 den Beschluß faßten „Doctor Gereon soll beschickt und im abermals ain gut capitel

jährige Tochter.[1]) Die Hofmeisterin, deren Bruder Ernst von Miltitz Marschall des 1539 verstorbenen Herzogs Georg von Sachsen gewesen war,[2]) hatte den aus einer alten meißnischen Adelsfamilie stammenden Johann von der Sale zum Gemahl[3]) gehabt;

---

gelesen werden, mit anzaigung, wo ers mehr thue, werde man ime die stat verpieten". Es handelte sich aber keineswegs um Bigamie, trotzdem er „Anna, Martin Lyndenmairs, badreibers, eewirtin", mit der er 1533 in ehebrecherischem Verkehr stand, eins seiner „heimlichen Eheweiber" nannte. Das ist bei ihm aber nur eine scherzhafte Bezeichnung einer der vielen Frauenspersonen, mit denen er Unzucht getrieben. — Der großen Freundlichkeit von Herrn Prof. Dr. Fr. Roth in Augsburg verdanke ich die Möglichkeit, obige Notizen den Druckbogen des demnächst erscheinenden zweiten Bandes seines Buches, „Augsburgs Reformationsgeschichte" (S. 334 f., 359 vgl. 1, 360, Anm. 71) zu entnehmen.

[1]) Lenz 1, 328. — Die Altersbestimmung wird durch die Inschrift des einzig sicheren Porträts, nach dem im Casseler Museum befindlichen Original im Radyschen Buche in Lichtdruck veröffentlicht, bestimmt: MARGRETA V DER SAELL IR ALTTER XVII. IHAR 1539. — Herr Prof. von Drach in Marburg teilt mir gütigst mit, daß er 1902 im Spangenberger Rathaus ein von einem gewöhnlichen Zimmermaler restauriertes Bild sah, das Margaretha darstellen soll; das Fehlen eines Fingers der rechten Hand wird durch Heranziehung einer Ortsüberlieferung als Beweis der Richtigkeit der Identifizierung gedeutet. Übrigens ist die Haltung der Hände im Casseler Porträt eine solche, daß die Finger der rechten hinter denen der linken versteckt bleiben. — Nach Johann-Just Winkelmann (Gründliche Und Warhafte Beschreibung Der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, Theil 2, cap. 10, S. 271 A) trägt ihr Grabstein zu Spangenberg „ihr Contrefait in Lebensgrösse".

[2]) Lenz 1, 201. — Zur großen Familie Miltitz vgl. J. H. Zedler, Universal-Lexikon 21, Halle 1739, 240 ff., wo S. 242 von unserem Ernst 1497—1555 die Rede ist: „Er brachte es so hoch, daß er Chursächsischer Stadthalter zu Dresden, Hofmarschall, Kammer- und Berg-Rath, wie auch Oberhauptmann des Meißnischen Krayses wurde".

[3]) Sein Vorname erhellt aus dem Heiratsinstrument, abgedruckt Arcuarius, Vom Ehstande S. 244. — Die zuerst 1218 erwähnte und im 19. Jahrhundert im Mannesstamme erloschene Familie von der Sale besaß u. A. Güter zu Schönfeld im Amte Hayn (Großenhain), vgl. Clemens Freiherr von Hausen, Vasallen-Geschlechter der Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Thüringen und Herzoge zu Sachsen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Auf Grund des im königl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden befindlichen Urkundenmaterials zusammengestellt. Berlin 1892, S. 418 f. Das ist dasselbe Schönfeld bei Radeburg, wo 1489 Jurge von der Sale und 1496 Albrecht von der Sale saßen, vgl. die von Seidemann gesammelten Notizen, de Wette 6, 239. Weitere Literaturangaben bei

nach dessen Tode wohnte sie mit ihren Töchtern entweder zu Rochlitz oder auf ihrem Gut in Schönfeld. Der Anfang dieses Aufenthaltes Margarethas am hessischen Hof läßt sich nicht genau bestimmen. Am 18. Juli 1539 schrieb die Herzogin an ihren Bruder, daß sie in acht oder zehn Tagen ankommen würde,[1] aber ob sie tatsächlich Anfang August ankam, wissen wir nicht. Erst Mitte September siedelte Philipp nach Cassel über,[2] und hier wurden die Pläne gemacht, wie das junge Hoffräulein mit Gott und in allen Ehren des Landgrafen Nebenfrau werden sollte.

Die Verhandlungen mit Frau von der Sale wurden äußerst heimlich geführt, und es scheint alles mündlich abgemacht worden zu sein. Sicherlich wußte der Arzt Sailer von dem Unter-

W. Koner, Repertorium, Bd. 2, Heft 1. Berlin 1853, Nr. 410. — Nach J. H. Zedler, Universal-Lexikon 33, Lpz. u. Halle 1742, 601 hatten Johann von der Sale (Sahla, Sahle, Saal und Saale) und Anna geb. v. Miltitz drei Kinder: 1. Anna, an Jobst Abraham von Loß verheiratet, 2. Margaretha und 3. Abraham auf Schönfeld und Lötschen, 1523—1594, der die Linie fortsetzte. Außer Anna und Margaretha besaß aber unsere Hofmeisterin wenigstens noch zwei andere Töchter: Eufemia, welcher der unmaßgebliche Dresdener Klatsch vom Jahre 1540 ein Verhältnis mit dem Landgrafen andichtete (Lenz 1, 355. 367), und Barbara, deren 1545 angetrauter Gemahl, der landgräfliche Kammerdiener (d. h. nach heutigem Sprachgebrauch etwa Kammerherr) Christoph Hülsing war. Philipp hatte nämlich für eine Ausstatung seiner Schwägerin in der Form gesorgt, daß er Hülsing mit dem Schloß und Amt Ludwigstein an der Werra belehnte, einem Geschenk, das Landgraf Wilhelm IV. i. J. 1574 für 20000 Gulden von den Erben Hülsings zurückkaufte (U. F. Kopp i. d. Hess. Beiträgen z. Gelehrsamkeit u. Kunst 2, Fkft a/M. 1787, 390ff., wo Anm. 7 gegen die Auffassung von H. Heppe, Hess. KG 1, 270, Anm. 1 spricht). Im Testament v. J. 1562 wird vom Landgrafen Abraham von der Sale zu einem der Vormünder Margarethas und ihrer Kinder ernannt (Testament § 47, bei Hermann Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 2, Jena 1878, 66).

1) MA Rochlitz 1539.

2) Am 14. Sept. ist der Landgraf noch nicht in Cassel (Pr. Vermerk vom Briefe Herzog Heinrichs an Ph. 1539, Sept. 3: MA Sachsen AL). Vom 21. Sept. bis zum 11. Nov. blieb er in Cassel (vgl. das von Dr. Gundlach bearbeitete Itinerar, MA). Von einem der Gespräche erfahren wir den Ort: es war in den Gemächern Elisabeths von Rochlitz in Cassel, daß der Landgraf mit Margaretha und ihrer Mutter verhandelte.

nehmen.[1]) Die Herzogin, welche die Zuneigung Philipps für Margaretha kannte, scheint die wahre Sachlage nur geahnt zu haben.[2]) Die Geliebte selbst spielte die Rolle eines gehorsamen Kindes, und die, wie es scheint, um Rat gebetenen Geistlichen haben den Namen der Dame nicht erfahren. Die Bedingungen, von denen die zukünftige Schwiegermutter des Landgrafen ihre Zustimmung abhängig machte, besitzen wir zwar in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht, aber ihren Inhalt können wir aus dem, was in den späteren Verhandlungen als bekannt oder selbstverständlich vorausgesetzt wird, mit ziemlicher Sicherheit entnehmen.[3]) Anfangs redete die Hofmeisterin von einer Ehe nach dem zu erwartenden Tode der leidenden Landgräfin, versprach aber zugleich, binnen drei Jahren ihre Tochter keinem Anderen zu geben und gestattete in dieser Zeit dem Landgrafen den Besuch ihres Hauses, so oft er wolle. Dann aber, als Philipp auf eine sofortige Ehe drang, gab sie unter der Bedingung nach, daß die Bigamie in Druck und Predigt verteidigt werden sollte, und zwar auch in dem Falle, daß keine anderen Leute Doppelehen eingehen würden. Schließlich erklärte sich die Hofmeisterin sogar bereit, auf die öffentliche Verteidigung in Druck und Predigt zu verzichten, falls nur der Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz, sowie etliche Adlige und Gelehrte wüßten, daß das Ver-

---

[1]) Vgl. den unten Beilage 3 gedruckten Brief der Hofmeisterin an Philipp 1539 Dec. 8.

[2]) Der Landgraf schrieb 1540 März 19 an Bucer, seine Schwester habe „woll erkant, das wir M. lieb hatten, damit hat sie uns, wozu sie gewollt, zu irrem besten bringen mogen“ (Lenz 1, 160). In einem Brief vom 1. Feb. 1540 (MA) an den Gesandten Hans von Schönfeld ließ Ph. der M. erzählen, daß die Herzogin bei ihrer Abreise ihm gesagt habe, wenn diese Ehe für recht erkannt würde, so wollte sie ihn nicht hindern. Weiter instruierte der Landgraf, wenn M. einwenden sollte, sie habe der Herzogin in Cassel versprochen, den Landgrafen nicht zu nehmen, so wäre diese Zusage nicht bindend, weil das Mädchen noch immer unter mütterlicher Gewalt stände. — Es ist zu vermuten, daß Elisabeth die Neigung ihres Bruders für ihr Hoffräulein begünstigte, in der Erwartung, daß die Landgräfin nicht lange leben, und daß Margaretha an ihre Stelle kommen würde.

[3]) Hauptquelle ist hier die von Lenz 1, 329 benutzte „eigenhändige Aufzeichnung des Landgrafen aus späterer Zeit“, die zum ersten Male unten Beilage 2 gedruckt wird.

hältnis eine heimliche Ehe sei. Margaretha sollte dem Anschein nach einen Hof zu Malsburg um 2000 Gulden kaufen, um dort als die Gutsbesitzerin aufzutreten, in Wirklichkeit aber würde der Landgraf ihr das Gut schenken, und noch 3000 Gulden dazu. Außerdem sprach Philipp über die Möglichkeit einer gewaltsamen Entführung Margarethas, wozu die Hofmeisterin bemerkte, sie würde, falls sie die Rechtmäßigkeit der Doppelehe auf Grund der Gutachten etlicher Gelehrten einsähe, „zurnen, und doch nit zu serr". Die Zustimmung der sächsischen Reformatoren hielt sie zwar nicht für notwendig, wohl aber für wünschenswert. Sie wollte ihre Tochter nicht in Unehren bringen, stimmte einer vorübergehenden Verheimlichung nur notgedrungen zu und verlangte, daß die Ehe nicht auf immer heimlich bleiben sollte. Für den Fall des Ablebens der Landgräfin versprach Philipp, Margaretha in ihren Platz einrücken zu lassen.

Der Zustimmung der Reformatoren bedurfte der Landgraf aber auch im eigenen Interesse. Am liebsten wäre es ihm gewesen, wenn der Schmalkaldische Bund die Zusage einer eventuell notwendigen Verteidigung seiner Doppelehe bis zur Entscheidung eines allgemeinen christlichen Konzils übernommen hätte,[1]) denn damit wäre seine Bigamie fast so gesichert gewesen wie seine anderen Neuerungen auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes. Für den Fall, daß dies unerreichbar wäre, mußte er wenigstens die Neutralität des Kurfürsten von Sachsen und den Konsens seiner Theologen erlangen, um gegenüber der öffentlichen Meinung im protestantischen Lager geschützt zu sein. Als Vertrauensmann für diese Unterhandlungen nahm der Landgraf den Straßburger Theologen Martin Bucer in Aussicht, mit dem er seit Jahren einen bedeutsamen Briefwechsel geführt hatte. Um ihn für seine Pläne zu gewinnen, ließ ihn Philipp durch Sailer nach Hessen einladen. Am 4. November 1539 traf Sailer bei Bucer in Straßburg ein und erreichte nach dreitägiger Verhandlung, dass der Reformator trotz schwerer Bedenken einwilligte, am 16. November zum Landgrafen zu reiten und danach dessen Vorschläge den Wittenbergern und dem Kurfürsten vorzulegen.[2])
Sailer gegenüber war Bucer etwas zurückhaltend, doch konnte

[1]) Lenz 1, 339.
[2]) Sailer-Ldgfn, Straßburg 1539 Nov. 6, Lenz 1, 345.

der scharfsichtige Arzt seinem Herrn berichten: „das hab ich an ime gemerkht, das ers nit fur ain große sund hielte, wo nit ergernus darpei were. Hab ich ime der ergernus halb auch genug gethan und also vermerkht, das er das haimlich wirt zulassen und auch pei dem Luther und Philippo, damit's zugelassen werde, darauff dringen." . . .[1])

Dieser Brief vom 5. Dez. kam zu spät an, um die Haltung des Landgrafen Bucer gegenüber zu beeinflussen, denn schon Ende November war dieser bei ihm in Melsungen eingetroffen. Der Landgraf erklärte ihm seinen leiblichen und seelischen Zustand, berief sich auf die polygamistischen Heiligen des Alten Bundes, sowie auf die Tatsache, daß die Vielweiberei nirgends im Neuen Testament ausdrücklich verboten sei,[2]) und hatte den Erfolg, daß Bucer, für die Sache gewonnen, bald nach Sachsen abritt, mit der Instruktion in der Tasche: „Was Doctor Martinus Bucerus an D. Martinum Lutherum und Philippum Melanchtonem werben soll, und im fall, do sie es vor gut ansicht, darnach weither an Churfursten."[3])

Was hat der Landgraf von den Wittenbergern gewünscht? Darüber läßt sich folgendes sagen: 1. Er war damals schon überzeugt, daß es vor Gott recht wäre, eine zweite Frau zu nehmen. Denn er sagte zu Bucer vor dessen Abreise: „Wilche menschliche zulassung ich doch nit mher woldt, so ich forrhin nit gewiß, das Got zugelassen und nit verbotten hatt."[4]) 2. Er war sicher, daß die Wittenberger die gewünschte Dispensation erteilen würden. So schrieb er am 1. Dez. an Frau von der Sale, Bucer sei „hinein zu Martino Luthero und Philippo Melanthon; hat keinen Zweifel, sie werden mir solchs auch rathen."[5]) 3. Am 11. Dez.,

---

[1]) Sailer-Ldgfn. 1539 Dec. 5, Lenz 1, 348. Das Datum wird von Lenz als Dec. 6 verlesen, vgl. das Original, MA Sailerbriefe.

[2]) Die interessante Erklärung des Landgrafen gegenüber Bucer in Melsungen, Lenz 1, 352—354, ist die früheste Zusammenfassung der Ansichten Philipps über die Zulässigkeit seiner Doppelehe. Vielleicht waren Lening und Melander anwesend, denn Bucer erwähnt in seinem Brief vom 18. Juli 1540 ein Gespräch „in der oberstuben vor euch dreien" (Lenz 1, 193). Dies könnte aber auch auf die Unterredung am Hochzeitstage (4. März) bezogen werden (vgl. 1, 160).

[3]) Mundum MA. Kanzleihand.

[4]) Erklärung gegenüber Bucer in Melsungen, Lenz 1, 354.

[5]) Lenz l. c.

also über eine Woche, bevor er Antwort aus Wittenberg hatte, ließ er die Landgräfin ihre schriftliche Einwilligung zur zweiten Ehe geben und stellte an demselben Tage selbst ein entsprechendes Aktenstück aus, worin er seiner Gemahlin für ihren Konsens dankte. Dies zeigt, daß er eine zweite Frau zu nehmen beabsichtigte.[1]) 4. Ein noch stärkerer Beweis für das Vorhandensein dieser Absicht ist die Tatsache, daß er schon im November Wein für die Hochzeit kaufen ließ.[2])

Es geschah also nicht zur Beruhigung seines Gewissens, wenn er einen Dispens von den Wittenbergern erbat. Er brauchte vielmehr Schutz der öffentlichen Meinung gegenüber. Falls er diesen Schutz bei den Häuptern des Protestantismus nicht fand, plante er, denselben im katholischen Lager zu holen, jedoch ohne daß er katholisch würde.[3]) Daher lautete seine Bitte an die Wittenberger, „Das sie mir woltenn Zeugnus gebenn, Wenn ich das thette, daß es nitt unrecht seie.“[4])

Dies Zeugnis dachte sich Philipp entweder als eine prinzipielle Verteidigung in Druck und Predigt oder, falls die Reformatoren sich davor scheuen würden, als die schriftliche Erklärung „so ichs heimlich thette, das ich daran nit wider Gott gethan, und das sies auch vor ein ehe halten, und mitlerzeit uff wege dencken, wi di sach offentlich in di welt zu pringen, und das di personn so ich nemen wurde, hirnach nitt vor unerlich, sondern auch vor ein ehe [!] gehalten wurde.“[5]) — An die Möglichkeit, die Wittenberger für die Verteidigung in Druck und Predigt zu gewinnen, wird der Landgraf kaum ernstlich geglaubt haben. So bestimmt war aber seine Erwartung eines schriftlichen Zeugnisses, daß er einen Entwurf desselben durch Bucer an Melanchthon überbringen ließ.[6]) Diesen Entwurf hat Melanchthon beinahe wörtlich abge-

---

[1]) Die Einwilligung zuerst 1836 veröffentlicht CR 3, 864f.; das Dankschreiben erst 1880 bei Lenz 1, 358f.

[2]) Sailer-Ldgfn, Nov. 11, Lenz 1, 347.

[3]) Erklärung gegenüber Bucer in Melsungen, Lenz 1, 354. Vgl. auch unten das Kapitel über politische Annäherungsversuche.

[4]) Instructio Buceri, Konzept Bings, vgl. CR 3, 854.

[5]) Ibid.; Lenz 1, 386.

[6]) Von Melsungen, wo die Instruktion am 30. Nov. ausgestellt war, reiste Bucer nach dem Arnstädter Konvent (20. Nov. bis 10. Dez. 1539, vgl. P. J. Rehtmeyer, Historiae ecclesiasticae inclytae urbis Brunsvigae.

schrieben, und so, mit einem von Bucer erst dem Manuscript

Pars III. Oder: Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie Dritter Theil, Br. 1710, 140; F. W. Hassencamp, Hessische Kirchengesch. im Zeitalter d. Reformation 1, Marburg 1852, 525ff.; E. Brandenburg, Herzog Heinrich d. Fromme, Neues Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumsk. hrsg. v. H. Ermisch 17, Dresden 1896, 258 ., nachher als Buch erschienen). Am 3. Dez. war Bucer in Arnstadt (Lenz 1, 118), am 4. beim Kurfürsten in Weimar (1, 119) und kam am 9. in Wittenberg an (CR 3, 849). — Dieser bisher gänzlich unbeachtete Entwurf liegt auf dem Marburger Archiv; er ist auf acht Seiten flott hingeschrieben (also kein erstes Konzept), trägt auch stellenweise am Rande gründliche Verbesserungen in anderer Tinte. Die Korrekturen sind meistens in den von Melanchthon kopierten Text gekommen, obgleich zuweilen einige vom Korrektor ausgestrichenen Worte an Stelle seiner Verbesserungen beibehalten worden sind (vgl. unten Beil. 1). Für unsere Auffassung ist das Fehlen des von Bucer am Rande des melanchthonischen Schriftstücks hinzugefügten Satzes von der größten Wichtigkeit; dies zeigt sofort, daß der Entwurf jedenfalls älter als die melanchthonische Fassung ist (vgl. de W 6, 243 Sperrdruck). Man kann im Zweifel sein, ob nicht Schreiber und Korrektor identisch waren, denn die etwaige Verschiedenheit der Schriftzüge könnte vielleicht aus dem Gebrauch einer anderen Feder, einer dunkleren Tinte, sowie aus dem Raummangel am Rande des Blattes erklärt werden. Auf Grund mehrerer Vergleiche scheint es aber wenigstens gewagt, die Identität zu behaupten. Das Vorhandensein von Einschnitten in das Papier deutet auf eine Versendung als Beilage in einem Briefe, vielleicht vom Schreiber an den Korrektor, aber daraus läßt sich nichts Sicheres entnehmen. Aus der Handschrift läßt sich weder Schreiber noch Korrektor sicher ermitteln. Auf keinen Fall, so ist mir von sachkundiger Seite versichert worden, ist es eine hessische Kanzleihand oder eine bekannte Wittenberger Hand. Weil aber der Gegenstand des Ratschlags ein sorgfältig gehütetes Geheimnis war, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß irgend welcher Student das Ganze etwa nach dem Diktat Melanchthons geschrieben haben sollte. Nun ist aus den einschneidenden, sachgemäßen, zuweilen erbaulich gehaltenen Verbesserungen (vgl. die unten in den Beilagen mitgeteilte Probe) wahrscheinlich, daß wenigstens der Korrektor Theologe war. In diesem Fall ist er in Hessen zu suchen, und zwar unter den Subskribenten des Wittenberger Ratschlags, denn es ist unwahrscheinlich, daß der Landgraf den Entwurf von einem seiner Theologen hätte verfertigen lassen, ohne den Verfasser nachher durch seine Unterschrift auf den vollendeten Ratschlag zu verpflichten. Von den hessischen Subskribenten sind aber Corvinus, Krafft (Adam F), Lening, Melander und Raid durch handschriftliche Erwägungen gänzlich ausgeschlossen. Daß wir die Hand des Korrektors mit der Winters, der allein übrig bleibt, zu identifizieren haben, ist schon auf Grund der Ähnlichkeit der Schriftzüge möglich. Diese Möglichkeit

wird aber zur Wahrscheinlichkeit, indem kein anderer, von dem wir wissen, dass er der Doppelehe Vorschub geleistet hat, die Zeilen geschrieben haben kann.

Justus Winter (Winther, Hyberinus, Jodocus Cheimerinus, Jost Harle, Justinus), geboren zu Harle im Amte Felsberg (F. W. Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten u. Schriftsteller Geschichte, 1781 ff. 7, 372 Anm.), wohnte schon 1524 in Marburg, aber nicht als Pfarrer an der Pfarrkirche. Er war 1526 auf der Homberger Synode und gehörte zum Vorstand des Marburgers Almosenkastens. Auf Befehl Philipps war er 24. April 1527 an der Besitznahme der Kleinodien usw. der Pfarrkirche beteiligt (W. Bücking, Gesch. u. Beschreibung d. luth. Pfarrkirche in Marburg, Marb. 1899, 18 ff.; W. Kolbe, Einführung der Reformation in Marburg, Marb. 1871, 37. 53). Im Jahre 1529 war „Iustus Vuinter Harelius“ zu Marburg immatrikuliert (Catalogus stud. schol. Marp., ed. C. J. Cäsar, Pars I. Marb. 1875, 4), bekleidete aber schon 1530 eine Pfarrstelle zu Allendorf an der Werra (Strieder l. c.). Vom 2. Febr. 1530 bis zum 16. Mai 1531 war er in Göttingen, wo er die Reformation einführen half (G. Erdmann, Gesch. d. Kirchen-Reformation in der Stadt Göttingen, Gött. 1888, 38 f.), aber die Vorarbeiten zur Göttinger Kirchenordnung stammen nicht von ihm, sondern von Winckel (P. Tschackert, Die Vorarbeiten der Göttinger KO, in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 20, Gotha 1900, 367. 382). Nach Strieder mußte er schon 1532 nach Cassel kommen, Hofschulmeister zu werden. Am Anfang dieses Jahres schrieb Melanchthon an Corvinus, „Iustum Winter meis et Lutheri verbis salutabis“ (CR 2, 568). Strieder (l. c.) berichtet, daß Winter Hofprediger in Cassel und 1534 Visitator in Rotenburg an der Fulda wurde. Die Beschlüsse des Casseler Tags 1536 Aug. 7 über die Wiedertäufer (vgl. oben S. 18) hat er ebenso wie Krafft, Melander, Lening u. a. unterzeichnet (Konzept Feiges MA Wiedertäufersachen). Bei seiner am 12. Nov. 1536 zu Marburg erfolgten Promotion zum Magister, wozu er durch ein Schreiben von Eobanus Hessus (abgedruckt Helii Eobani Hessi Epistolarum familiarium Libri XII, Marp. 1543, 243) aufgefordert war, heißt er „Gulielmi Hessorum Principis Paedagogus“ (Cat. Marp. 1, 23). In diesem Jahre hat er einen leider nicht mehr auf dem MA vorhandenen Revers als Instructor ausgestellt. In den 1537 zum ersten Male herausgegebenen „Colloquia“ seines Freundes Corvinus tritt er zweimal als Colloquent auf, und zwar „De cruce et spe in adflictionibus“ und „De peccato“ (Colloquia theologica, quibus iam tertius liber accessit, antehac non aeditus [!] Antonii Corvini. Argentor. 1540, Bl. 16. 51b: Univ. Bib. Gött. Vgl. Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, hrsg. v. Historischen Verein f. Niedersachsen, Bd. 3: Antonius Corvinus Leben u. Schriften v. Paul Tschackert, Hannover u. Lpz. 1900, 53 f.). Im Jahre 1537 taufte Winter den Landgrafen Ludwig (Rommel, Gesch. v. Hessen 4, Anm. Nr. 201, S. 439 f.), sowie Philipp II., und zwar kann dieser Taufakt erst 1541, und nicht 1539, wie Rommel l. c. angibt, stattgefunden haben (vgl.

die Stammtafel 4, 376). Um das Jahr 1538 war Winter an der Abfassung der Casseler KO beteiligt (H. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen, Marb. 1876, 1, 254). Zu seinen Zöglingen gehörten 1540 außer Wilhelm und Ludwig auch Adolf, Herzog von Holstein und die beiden Grafen Johann von Lippe und Albert von Hoya (F. Schnorr von Carolsfeld, Erasmus Alberus, Dresden 1893, 41). — Erinnern wir uns an die Tatsache, daß der Landgraf und Frau von der Sale gegen Ende September 1539 in Cassel waren, so ist es nicht auffallend, daß der Hofschulmeister zu Cassel mit der Redaktion des aus diesem Monate datierten Entwurfs des Wittenberger Ratschlags zu tun hatte. — Winter war von 1542 (Lening an Sutel 1542 Juni 30, bei J. M. Sixt, Reformations-Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt, Schweinf. 1794, Beilage 9: „Ego a functione Superintendentis exauctoratus mihi et Musis viuam, onere isthoc in humeros Iusti Winteri deuoluto") bis zu seiner 1557 altershalber erfolgten Aufgabe des Amtes Superintendent in Rotenburg a. F. (Strieder, l. c.). In diesen Jahren war er an vielen wichtigen Kirchengeschäften beteiligt, vgl. C. G. Neudecker, Urkunden aus der Ref.-zeit, Cassel 1836, 693; ders., Neue Beiträge zur Gesch. d. Ref., Lpz. 1841, 1, 10; Sixt a. a. O. Beilage Nr. 27; F. Herrmann, Das Interim in Hessen, Marb. 1901, 22 u. öfters. Seine eigenhändigen Quittungen als Superintendent, wovon wenigstens zwei Hefte aus den vierziger Jahren auf dem MA existieren, bieten manche Einzelheit über den Bestand seiner Diözese.

Der Hergang wird — so dürfen wir jetzt zusammenfassend sagen — wahrscheinlich folgender gewesen sein. Frau von der Sale hatte zur Zeit der Verfertigung dieses September 1539 datierten Entwurfs den Konsens der Wittenberger für sehr wünschenswert gehalten. Damals wird Philipp ihn der Hofmeisterin haben vorlegen lassen, und gesagt haben: Genügt dir diese Art Dispensation? Um die Sache eindrucksvoller zu gestalten, hatte er die Namen Luthers und Melanchthons unter den Entwurf hinzufügen lassen, aber selbstverständlich in der Handschrift des Ratschlags, das heisst ohne die Unterschriften irgendwie zu fälschen. Dies alles wird der Hofmeisterin gefallen haben, sodaß Sailer gegen Ende Oktober nach Straßburg abreiten konnte, um Bucer zu gewinnen. (Nach Lenz 1, 71 Anm. 3 wäre Sailer schon am 16. Okt. vom Landgrafen abgereist; der betreffende Brief Sailers MA ist „am · 16 · tag X bris" datiert, was Lenz auf Oktober statt Dezember unrichtig gedeutet hat.) Durch Bucer ist dann Melanchthon bewogen worden, unseren jetzigen Entwurf oder wahrscheinlicher eine Reinschrift desselben abzuschreiben. — Wenn man einwenden wollte, es sei unerhört, Entwürfe von Dispensationen einem Gesuche beizufügen, so braucht man nur auf die Verhandlungen Heinrichs VIII. von England mit der Kurie zu verweisen. Denn um gegenüber dem Widerstand seitens der römischen Poenitentiaria gerüstet zu sein, hat Heinrich 1527 sogar drei solche Entwürfe an den Papst gesandt, wovon der erste absichtlich zu viel forderte, der dritte den Kardinal Wolsey täuschen sollte, der zweite aber

Melanchthons hinzugefügten Satz,[1]) entstand der berühmte Wittenberger Ratschlag vom 10. Dez. 1539,[2]) durch den die Namen Luthers und Melanchthons mit der Doppelehe in Zusammenhang gebracht worden sind.

Über die genauere Auslegung dieses Gutachtens entstanden schon in den ersten sechs Monaten Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachsen und Hessen. Daher bemerken wir vorläufig nur, daß in diesem Ratschlag dem Landgrafen folgendes zugegeben war: Es behaupten die Verfasser, daß Gott selbst von seinem Gesetz der Monogamie dispensieren könne, und daß er dies getan habe gegenüber den Erzvätern, sowie ausdrücklich im mosaischen Gesetze. Obgleich nun Christus durch seinen Hinweis Matth. 19 auf die monogamische Einsetzung der Ehe die allgemeine Zulassung der Polygamie den christlichen Nationen unmöglich gemacht habe, so bleibe doch in gewissen Ausnahmefällen, z. B. wenn es sich um einen Aussätzigen handle, die Möglichkeit bestehen, eine zweite Ehefrau zu Lebzeiten der ersten zu nehmen. Wenn nun Philipp seine unzüchtige Lebensweise nicht lasse, weil er eine solche Überwindung für unmöglich halte, dürfe er sich auf diese Dispensation Gottes berufen und „noch ein Eheweib“ nehmen; aber aus Rücksicht auf das mannigfache Ärgernis sei diese Ehe unter Mitwissen von einigen vertrauten Personen geheim zu halten. Die Welt möge die Frau für eine Konkubine ansehen, das sei aber bei Fürsten nichts Ungewöhnliches, daher brauche man auf das Geschwätz gar nicht zu achten.[3])

---

den wirklichen Wünschen des Königs entsprach (vgl. E. L. Hicks in „The Academy“, 15, London 1879, 239f.). Eine solche „draft bull“ wurde von James Gairdner, English Historical Review 5 (1890), 544—550 nach dem römischen Original veröffentlicht.

[1]) Lenz hat die Behauptung Heppes, die Hand sei Luthers, berichtigt (1, 330, Anm. 4).

[2]) Zuerst von Heppe nach dem Original abgedruckt ZhTh 22, (1852) 266ff., danach von Seidemann (de W 6, 238ff.), der über die älteren Texte von Arcuarius (de W 5, 236ff.) 1679 und Bretschneider (CR 3, 856ff.) berichtet. Merkwürdig ist das Verfahren Seidemanns, der den allerdings nicht fehlerlosen Heppeschen Abdruck des eigenhändigen Originalschreibens Melanchthons einfach durch Heranziehung des auf Cod. Palatinus 435 zurückgehenden Textes Bretschneiders emendieren wollte.

[3]) Gerne hat Luther nicht unterschrieben, wie er Juni 1540 an den Kurfürsten schrieb: „man vns nicht kan schuldt geben, als hetten wirs

Mit diesem Wittenberger Ratschlag ritt Bucer ab, um den Konsens des Kurfürsten zu erlangen. Die vom Landgrafen selbst geschriebene Instruktion läßt Bucer drei Bitten an den Kurfürsten richten: a) Er soll Zeugnis geben, daß dieses Verhältnis trotz der Geheimhaltung eine wirkliche Ehe sein würde. b) Falls politische Schwierigkeiten daraus erwachsen, soll er Hilfe versprechen. c) Er soll auch Herzog Moritz von Sachsen überreden, Philipp beizustehen. Als Gegenleistung ließ der Landgraf dem Kurfürsten anbieten: a) Unterstützung in der Sache des Herzogs von Cleve. b) Hilfe in „sein magdepurgische Sach". c) Eventuellen Verzicht auf sein Anrecht an die Erbschaft seines verstorbenen Schwiegervaters, Herzogs Georg. d) Hilfe zur Erlangung der Kaiserkrone, wenn Karl V. sterben oder eine Teilung des Reichs vorgenommen würde.[1])

Am Abend des 13. Dez. 1539 (Samstag) traf Bucer in Weimar ein und wurde am nächsten Morgen empfangen. Die Antwort, die er erst Dienstag Morgen bekam, lautete dahin, daß der Landgraf beten, Enthaltsamkeit üben, öffentlichen Anstoß vermeiden und wenigstens die Tat verschieben solle. Dann aber folgte die Erklärung: „Wan aber diß auch bei E. f. g. nit möchte stadt haben, so were ir chf. g. gantz getreue furstliche und bruderliche bitt, E. f. g. wolten alßdann die furgesetzete sachen anders nit furnemen, dann eben wie des maß in unser, Dr. Luther's, Philippi und mein [antwort] furgeschriben were, welche ir chf. g. nit zu verbesseren wusten." .... „So solten E. f. g. des auch an ir chf. g. keinen zweivel haben, das sie E. f. g. in allem dem, das mit Gott imer sein mage, allweg iren bruderlichen beistandt getreulich leisten wolte."[2])

Am 11. Dez., d. h. an dem Tage, nachdem der Ratschlag zu

---

williglich vnd gern oder mit lust vnd freuden gethan. Es ist vns herzlich schweer genug gewest, aber weil wirs nicht haben konnen wehren, dachten wir doch daß gewißen zu retten, wie wir vermochten". (Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538, hrsg. v. J. K. Seidemann, Dresden 1872, 197.)

[1]) Werbung Bucers an den Kurfürsten, Lenz 1, 356.

[2]) Bucers Relation, Hersfeld, undatiert, Lenz 1, 356—358. — Die Kredenz für Bucer, deren Datum Lenz (1, 358) mit Unrecht als 14. Dez. angibt, ist, wie aus einer Kopie MA Sachsen EL erhellt, „dinstags Nach Lutie" (16. Dez.), Pr. Friedewald 19. Dec. 1539.

Wittenberg unterzeichnet worden war, stellten sich der Landgraf und seine Gemahlin gegenseitig feierliche Urkunden aus: Philipp versprach, daß die Kinder seiner zweiten Frau bei Lebzeiten der beiden Söhne Christinens keinen Anspruch auf das Fürstentum Hessen haben dürften, sondern Grafen oder Bannerherren sein und mit Gütern außerhalb Hessens ausgestattet werden sollten. Die Landgräfin willigte ihrerseits ein, „daß s. L. noch ein Eheweib nehmen mag,“ und verpflichtete sich, keine feindlichen Schritte gegen den Landgrafen, dessen zweite Frau oder deren Kinder zu tun.[1]) — Nun erhebt sich die Frage, ob diese Einwilligung erpreßt worden ist. Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel hat 1544 in einer seiner polemischen Flugschriften behauptet, daß dieser Konsens „abgedrungen“ sei, dies wurde aber sofort in einer kursächsischen Gegenschrift dementiert.[2]) Im Jahre 1549 starb die Landgräfin Christina, deren ältester Sohn Landgraf Wilhelm später erzählte, seine Mutter habe ihm auf dem Totenbett gesagt, die Einwilligung sei ihr während der Bewußtlosigkeit entlockt worden, außerdem habe man ihr eine Abschrift derselben versagt.[3]) Aber das auf dem Marburger Archiv aufbewahrte, von ihr eigenhändig geschriebene Original jener Urkunde liefert den Beweis, daß die hohe Dame zu der Zeit der Ausstellung der Urkunde imstande war, zwei Seiten in schönen Zügen abzuschreiben. Ihre „Bewußtlosigkeit“ kann daher nicht ein Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gewesen sein, der etwa von seiten ihres Gemahls mißbraucht worden wäre. Vielleicht wird die Bewußtlosigkeit, wenn sie nicht überhaupt als eine spätere Ausflucht anzusehen ist, auf den Schrecken zu beziehen sein, der sie erfaßt haben wird, als sie vernahm, daß ihr Gemahl tatsächlich eine zweite Ehe einzugehn im Begriff war.[4]) In den nächsten Wochen

---

[1]) Die Bewilligung der Landgräfin ist CR 3, 864 f. nach Cod. Pal. 435 abgedruckt, das eigenhändige Original liegt aber im MA, wo auch die vom Landgrafen geschriebene Vorlage existiert, vgl. Lenz 1, 358, Nr. 11, Anm. 1. Der Dank des Landgrafen bei Lenz l. c.

[2]) Hortleder 1, 1837 (Bch. 4, Cap. 47, Nr. 75) vgl. 1868 (Cap. 48, Nr. 24).

[3]) Rommel, Gesch. v. Hessen 5, 20.

[4]) Da der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ im 16. Jahrhundert nicht vorkommt, so hat vielleicht in der von Rommel benutzten Quelle, über die er keine Angabe macht, gestanden: „ohne meine bewust“. Nach J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch 1, Lpz. 1854, 1791 bedeutet dies

scheint sie sich beruhigt zu haben, wenigstens berichtet das der Landgraf.[1]) Vielleicht, daß sie hoffte, seine Ausschweifungen, deren erniedrigende Einzelheiten er ihr gebeichtet hatte,[2]) würden nun ein Ende finden. Gibt ihr doch der hessische Chronist Lauze den Ehrentitel „Das sie auch aller zucht vnd Erbarkeit In worten vnd wercken sonderlich geneigt sey gewesen, vnd nichts wenigers habe erleiden konnen, als da man fur Ir oder Iren kindern einicher vnzuchtiger wort, geberden oder Sitten gebraucht.“..[3])

Als Philipp den Konsens der Reformatoren sowie die Einwilligung seiner Gemahlin erlangt hatte, blieb noch übrig, die Forderungen der Frau von der Sale endgültig zu regeln.[4]) Bald

---

soviel als: me insciente. Dann könnte der Sinn der Bemerkung der Landgräfin sein, sie habe bei der Erteilung der Einwilligung zum Eingehen einer zweiten Ehe deren Tragweite nicht erkannt. — Aus seiner Überzeugung, daß die Doppelehe keine Sünde sei, hatte Philipp kein Hehl gemacht. Er sprach darüber offen am Hof, es waren anscheinend einfach Gespräche und nicht regelrechte Disputationen (vgl. den Brief Gresers, unten Beil. 13). Seit Mitte Dezember 1539 gab Philipp diese gefährliche Art Diskussion auf (Ldgf-Kfn 1540 März 5, Lenz 1, 334, Anm. 5; vgl. 1, 363).

[1]) Lenz 1, 332, Anm. 2; 1540 Jan. 18. Vgl. unten Beilage 6.

[2]) „umb ursach willen, die wir ire liebten berichtet, welche uns, unsere seele, gewissen und leib betreffen“, Lenz 1, 358. Noch deutlicher wird dieses in der mündlichen Werbung Hans von Schönfelds 1540, Mitte Januar, angegeben (MA).

[3]) Wigand Lauze, Leben Philipps des Großm. (Zeitschr. d. Vereins für hessische Gesch. u. Landeskunde, zweites Supplement) 2, Cassel 1847, 281 ff.: Von dem absterben der Landgreuin zu Hessen. — „Am 13. Februar 1540 wurde dem Landgrafen von seiner Gemahlin Christine eine Tochter geboren“ berichtet Janssen-Pastor 3, 455 unter Berufung auf Rommel, Philipp der Großmütige 1, 582 (Stammtafel). Diese mitleiderregende Mitteilung über die Härte des Landgrafen, der seiner Gemahlin am 18. Januar 1540 seine Absicht, eine zweite zu heiraten, ankündigte, beruht auf einer Ungenauigkeit: nach Rommel l. c. wurde die betreffende Tochter (Elisabeth) am 13. Febr. **1539** geboren. — Daß der Landgraf sein feierliches Versprechen (Lenz 1, 359 oben), ihr die gebührende Freundlichkeit zu erweisen, gehalten hat, zeigt Rommel l. c. Zu den sieben Kindern Christinens kamen noch hinzu 1541 (22. Apr.) Philipp II., 1543 Christina, 1547 Georg I. von Hessen-Darmstadt.

[4]) Wann diese von Cassel abgereist ist, läßt sich nicht bestimmen. Der Landgraf verließ die Stadt bald nach dem 11. November 1539 (MA Itinerar). Am 8. Dez. schreibt die auf ihr Besitztum in Schönfeld zurück-

nachdem die Antwort Luthers und des Kurfürsten in Friedewald angekommen war, am 23. Dezember ließ der Landgraf eine Instruktion ausfertigen[1]) und sandte zwei Bevollmächtigte an die Hofmeisterin, um einen förmlichen Antrag um die Hand Margarethas zu stellen. Diese, der Kämmerer Henning von Scholley und der erprobte Hans von Schönfeld,[2]) trafen pünktlich bei Frau von der Sale in Schönfeld ein und meldeten am Neujahrstage 1540, daß die Verhandlungen schon im Gange seien.[3])

Es wurden zuerst Kredenz und Instruktion vorgelegt, dann die in den letzten Wochen verfaßten Schriftstücke, darunter die Einwilligung von Christina und Johann Friedrich, sowie die Gut-

---

gekehrte Frau, daß die Reise langweilig gewesen, und daß ein Brief von Philipp, sowie einer von Dr. Gereon Sailer angekommen wäre. Auf diese sonst unbekannten Episteln (die wohl u. a. über das Versprechen Bucers, nach Hessen zu reiten, berichtet haben werden, vgl. Lenz 1, 354, Nr. 7 am Anfang), antwortete die Hofmeisterin, sie werde ihre Zusagen ungeschmälert halten, ja die Sache sogar möglichst zu fördern suchen. (Unten Beilage 3). — Tags darauf hat sie den Brief Philipps vom 1. Dez. erhalten mit der Nachricht, Bucer sei bei ihm gewesen, und habe ihm Hoffnung nicht nur auf einen günstigen Ratschlag aus Wittenberg, sondern auch auf spätere Veröffentlichung der vorläufig geheim zu haltenden Ehe gemacht (Lenz 1, 354f.). Hierauf ist der unveröffentlichte Brief im MA Dienstag nach unser frautag [conceptio Mariae] 9. Dez., Pr. Friedewald, 19. Dez. die Antwort.

1) Das Konzept sowie verschiedene Kopien auf dem MA.

2) Henning von Scholley (Hennig von Scholey) kommt öfters in den Akten des MA vor, und zwar 1520. 21. 25. 27 und noch 1539 als Kammerdiener, 1530. 33. 34. 39. 40 als Kämmerer. Am 13. Febr. 1541 machte er sein Testament, das am 1. Febr. 1542 eröffnet wurde; bei dieser Gelegenheit heisst es, dass sein Sohn Jorge 16 Jahre alt sei (geboren also 1525 oder 1526). Ausführliche Nachrichten über die v. Scholley im Deutschen Herold Bd. 8, 1877, Nr. 12, S. 139 ff. — Der andere Gesandte wird von Lenz 1, 330f. Hans von Schönberg genannt, in den Akten, sowie im Briefwechsel Moritzens von Sachsen heißt er immer Hans von Schönfeld. Nach Zedlers Universal-Lexikon 35, Lpz. u. Halle 1743, 804f. war Hans von Schönfeld (1513—1565) auf Wachau (bei Radeburg im Herzogtum Sachsen), Lomnitz und Steinborn, in seiner Jugend „Cammer-Juncker" des Landgrafen. Mit diesem ist Hans von Schönberg auf Wilsdruf nicht zu verwechseln, vgl. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz Moritzens von Sachsen 1, Lpz. 1900, Register (Schriften d. kgl. Sächs. Kommission für Gesch. 4).

3) MA.

achten der Wittenberger und der hessischen Theologen.[1]) Darauf erinnerten die Gesandten an das von Frau von der Sale zu Cassel gegebene Versprechen, „so es sein f. g. bei den gelertten erhalten kondt das si es vor recht auch vor gottlich und auch kristlich hilten so wolt si eim ire thochter volgen lassen.“[2]) Die Hofmeisterin wiederholte ihr Versprechen, wurde aber darüber stutzig, daß die Ratschläge „wolten es alles in geheim haben und sonst nimands erleuben sunde [!] sein Furstlichen g.“ Dies Bedenken wußten aber die Gesandten dadurch zu entkräften, daß sie sagten, „das der Poczeri [Bucer] sein f. g. zugesagt das er ein wenig geduldt tragen sol alsdan mit der czeit wolten si wol di weg finden das es mer leutten zugelassen sal werden.... domit si alsdan zufriden gewesen.“[3]) Angesichts der vorläufigen Geheimhaltung der Ehe suchte sie die Ehre ihrer Tochter dadurch zu schützen, daß sie die Anwesenheit folgender Trauzeugen forderte: des Kurfürsten, Moritzens, der als Thronerbe des greisen Heinrich bald die Regierung ihres Landes antreten würde, Melanchthons, Bucers, hessischer Räte und Theologen und ihres eigenen Bruders Ernst von Miltitz. Die beiden ersten dürften sich allerdings vertreten lassen.[4]) Außerdem schlug sie vor, den Plan der Herzogin von Rochlitz unter dem Siegel der Verschwiegenheit zu enthüllen, um die Entlassung Margarethas aus dem Hofdienste zu erwirken. — Über die Ausführung des landgräflichen Anerbietens, ein auch im

[1]) Bericht der Gesandten Schönfeld und Scholley über die Verhandlungen mit Frau von der Sale, o. O. u. D., jedenfalls Schönfeld 1540 Jan. 2. — Von der Hand Schönfelds, mit der Unterschrift „Anna von der Salle“ (MA). — Die Schriftstücke waren: 1) Instructio Buceri. 2) „Zum andern den radtschlag so m. g. hern gelertten gemacht haben“, d. i. der Ratschlag der hessischen Theologen. 3) Das Original des Wittenberger Ratschlags. 4) Die Antwort des Kurfürsten auf den Antrag Bucers. 5) Bucers Bericht über die Antwort Brücks. 6) Die Einwilligung der Landgräfin im Original. 7) Eine Kopie des Dankschreibens Philipps, wovon Christina das Original hatte. — In einer vom Sekretär Simon Bing geschriebenen Reinschrift der Instruktion stand auch eine Abhandlung Bucers (Argumenta pro et contra) in der Liste, wurde aber ausgestrichen. In einem Briefe der Gesandten, datiert „zum Han“ 1539 Dec. 31 (MA) bezeugen diese, die ihnen nachgesandte Schrift Bucers sowie einen Brief des Landgrafen empfangen zu haben.

[2]) Bericht Schönfelds und Scholleys.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda. Dies zur Ergänzung der Darstellung von Lenz 1, 331.

Falle der Wiederverheiratung Margarethas nicht zurückfallendes Wittum von 20000 Gulden außerhalb des Landes Hessen anzulegen, würde sie später mit Philipp beraten. Das angebotene Einkommen eines zu bestimmenden hessischen Amtes, nämlich eine jährliche Summe von tausend Gulden, womit Margaretha wirtschaften könnte, schien ihr genügend.[1])

Am 2. Januar brachten die Gesandten ihre Geschäfte zum Abschluß und trafen mit der Antwort der Frau von der Sale am 10. Januar beim Landgrafen in Spangenberg ein.[2]) Schon am 12. wurde Hans von Schönfeld aufs neue abgefertigt, mit einer Instruktion, worin Philipp sich bereit erklärte, wenn nötig auch durch Verzicht auf die ganze Erbschaft des kürzlich verstorbenen Vaters der Landgräfin, Herzogs Georg von Sachsen, den Konsens Moritzens zu erlangen.[3]) Für den Fall, daß die Hofmeisterin auf der Einladung des jungen Herzogs bestünde, trug der Gesandte eine Instruktion an Moritz bei sich.[4]) Gegen die Anwesenheit von Ernst von Miltitz machte Philipp geltend, er sei Papist und deswegen nicht genügend in der Schrift „gegründet", um verstehen zu können, daß die Doppelehe recht sei.[5])

Am 26. Januar konnte aber der Bevollmächtigte aus Schön-

[1]) Bericht, vgl. dazu Lenz 1, 331.

[2]) Lenz 1, 331 gibt dies Datum als 12. Januar an; der Brief Annas von der Sale, o. O. Fraitag n. d. neuen Jar tage (2. Jan.) wurde aber von den Gesandten mitgebracht und trägt den Pr. Vermerk Spangenberg 10. Jan.

[3]) Lenz 1, 331. — Es war eine Summe von 20000 Thalern, Lenz l. c. Anm. 2.

[4]) Schönfeld wurde zu Spangenberg 1540 Jan. 12 instruiert, daß er, wenn die Hofmeisterin von ihrer Forderung der Anwesenheit Moritzens oder eines seiner Räte bei der Trauung nicht abstehen wollte, unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit Moritz sprechen und diesen eine Kopie des Wittenberger Ratschlags sowie der Einwilligung Christinas lesen lassen sollte. Moritz sollte darauf versprechen, einer eventuellen Braut sowie ihrer im Herzogtum Sachsen wohnenden Familie, soweit es in seiner Macht liegen würde, nicht ungnädig, sondern gnädig zu sein. Den Namen Margarethas zu nennen, wurde dem Gesandten verboten. (MA, abgedruckt Brandenburg, Korrespondenz 1, 53f.)

[5]) Lenz 1, 331. — Wie unbegründet diese Besorgnis war, zeigt der Umstand, daß Philipp bald nach der Trauung daran denken konnte, durch Vermittlung Ernsts eventuellen päpstlichen Konsens zu erlangen (Lenz 1, 368).

feld berichten, daß Frau von der Sale sich entschlossen hätte, den eventuellen Zorn Moritzens sowie ihres Bruders zu „wagen". In schwiegermütterlicher Freude wünschte sie „e. f. g. auch der braut vil gelug und heil". Zur rechten Zeit würden sie in Rotenburg an der Fulda eintreffen; sie bittet den Landgrafen, den angebotenen Wagen so zeitig zu senden, daß der Kämmerer Henning von Scholley mit demselben bei der Ankunft Margarethas aus Rochlitz bereits zur Stelle wäre. Die Hofmeisterin ihrerseits versprach, am Tage nach dem Eintreffen des Wagens zu seiner fürstlichen Gnaden zu „czihen".[1]) Es war also seitens der Schwiegermutter alles in Ordnung.

Aber noch blieb Margaretha selbst zu gewinnen.[2]) Am 1. Februar schrieb der Landgraf an Hans von Schönfeld, er solle sie sogleich nach ihrer Rückkehr aus Rochlitz an das in Cassel gegebene Versprechen erinnern, daß sie der Mutter gehorchen wolle; jetzt nun sei die Sache arrangiert. Falls sie aber widerspenstig sein würde, solle er drohen, daß Philipp sie durch die Herausgabe ihrer Liebesbriefe vor der Welt blamieren würde.[3]) Diese Botschaft richtete der Gesandte mit Erfolg aus, nachdem am 15. Februar Margaretha infolge vieler Bemühungen seitens des Landgrafen und ihrer Mutter nach Hause zurückgekehrt war.[4]) Es erschien Henning mit dem mit aller Art „czerung" versehenen Wagen,[5]) und Mutter und Tochter unternahmen die folgenschwere Fahrt ins Land der Hessen.

---

[1]) Schönfeld-Ldgfn. „Mantag viczeni" (1540 Jan. 26) MA.

[2]) Noch drei Wochen vor der Hochzeit scheint sie nichts von dem Plan einer baldigen Doppelehe gewußt zu haben, vgl. Lenz 1, 333, Anm. 2.

[3]) MA. — Vgl. Lenz 1, 333, Anm. 3.; dazu unten Beil. 7.

[4]) Schönfeld-Ldgfn, Wachau, „mitwoch nach ifikaffit" (Feb. 18). Die Heimkehr fand Sonntag den 15. (Invocavit) statt, nicht am 14., wie Lenz 1, 333 angibt.

[5]) Im MA existiert ein Erstes Memorial vor Henning mit dem Wagen, Cassel 1540 Febr. 8.

Viertes Kapitel.

Der Abschluss der zweiten Ehe des Landgrafen.

Vorbereitungen — Einfluß von Lening und Melander — Veröffentlichungen an die Hofleute — Corvinus, Winter und die Entstehung des Wittenberger Ratschlags — Melanchthons Ankunft und Verhalten — Sonstige Gäste — Verlauf der Hochzeit — War es überhaupt eine Ehe? Das gute Gewissen des Landgrafen — Wie Margaretha gehalten wurde — Anmerkung über das Geschick ihrer Kinder.

Des Widerstandes außerhalb Hessens war der Landgraf demnach schließlich Herr geworden, und auch im eigenen Lande hatte er in der Zwischenzeit alles zu ordnen gewußt. Am Hofe standen die Prediger Dionysius Melander und Johannes Lening anscheinend von Anfang an ihrem Landesherrn bei, sodaß ein von Lening verfaßtes Gutachten der hessischen Theologen von den Bevollmächtigten am 23. Dezember 1539 mitgenommen werden konnte.[1]) Vorerst scheinen alle Erörterungen ganz theoretisch gehalten worden zu sein, aber nachdem die erste Gesandtschaft an Frau von der Sale Mitte Januar zurückgekehrt war, erklärte Philipp den vornehmsten Räten und Theologen, daß er seine Absicht, tat-

[1]) Kopie v. J. 1540 auf dem MA; vgl. die Instruktion für Schönfeld und Scholley. Daß dies „Consilium nostrorum Theologorum" Lening zum Verfasser hat, zeigt eine Randglosse Lenings auf seinem eigenhändigen Konzept der Antwort auf den Württemberger Ratschlag (MA Württemberg 1540f.) „hieher sollen inserert werden aus Leningi erstem rathschlag verba Lutheri, Pellicani und Eisleben". Diese Zitate aus Luther, Pellicanus und Agricola finden sich im Consilium nostrorum Theologorum (fol. 416—418). Auf einen einzigen Verfasser deutet z. B. der Ausdruck (fol. 425b) „weiß ich nicht". — Zu den Personalien Lenings s. unten den Abschnitt über die literarische Verteidigung der Doppelehe.

Für die Bigamie hat die öffentliche Meinung den als Kanzelredner und Kirchenpolitiker weitaus bekannteren Melander verantwortlich gemacht. Wir erfahren dies hauptsächlich aus Briefen des späteren Antistes der zürcherischen Kirche Rudolf Gualther, der damals in Marburg studierte. (An Bullinger, Marburg 1540 Aug. 4, J. C. Fueslinus, Epistolae ab Ecclesiae Helveticae Reformatoribus vel ad eos scriptae, Centuria prima. Zürich 1742, 198 „consenserunt in hoc matrimonium aliquot Hassiae Theologi quorum Coryphaeus et Antesignatus est Dionysius Melander, qui antea Francofordiae ministrum egit. Hunc velim, ut pro

sächlich eine zweite Gemahlin zu nehmen, bald ausführen werde,[1]) doch vermutlich ohne Angabe des Namens Margarethas, den er sowohl Bucer, als noch anfangs Februar dem wißbegierigen Kurfürsten gegenüber verschwieg.[2]) Kanzler Feige war freilich anfangs unwillig; denn ihm war, von etwaigen religiösen Skrupeln ganz zu schweigen, die politische Gefährlichkeit eines solchen Schrittes ohne weiteres klar. Dagegen gingen die Prädikanten Melander, Lening und Corvinus[3]) auf die Wünsche des Landgrafen bereit-

---

tuo in eum jure pro meritis tractares, virum quavis cruce dignum". Am 13. Sept. schrieb er an Oswald Myconius in Basel (Ms. der Stadtbibliothek St. Gallen, vgl. unten Beil. 12) von Frankfurt a. M. aus: glaubwürdige Männer sagen, daß der Landgraf „aliquorum Theologorum consilio imprimis autem Dionysii Melandri et alterius cuiusdam concionatoris in Melsingen permissu et hortatu, secundam uxorem adiunxisse, virginem nobilem Martham von der Sâl. Quam cum etiam nobilium et aulicorum consensu sibi coniungi vellet, maior inter hos matrimonii sanctitas, veneratio et authoritas fuit, quam ut talium nuptiarum authores esse vellent". Zwei Tage darauf schrieb er an Bullinger (Frankfurt 1540 Sept. 15, bei Fueslin S. 205): „Sed ut ut neget, ego certo novi, eum hujus et autorem esse et defensorem. Habet sodalem alium concionatorem von Melsingen. Sed quid non auderet in matrimonii conturbatione Dionysius, cum jam tres uxores viventes habeat, quarum duae primae ab eo relictae et nullo jure repudiatae sunt". Diese Anklage, daß der Hofprediger Philipps Polygamist wäre, hat zweifellos auf die öffentliche Meinung stark gewirkt (vgl. unten die Untersuchung, ob Ph. die Doppelehe auch anderen zugestand).

[1]) Lenz 1, 332, Anm. 2. Die von Lenz benutzte Aufzeichnung (Memoriale in causa digamiae), zuerst unten Beilage 6 abgedruckt, zeigt, daß sein Vorhaben folgenden Personen, und zwar vermutlich durch persönliche Mitteilung an Einzelne oder an kleine Gruppen, bekannt war: dem Kammermeister Jost von Weiters (er versah dieses Amt 1533—1562. — Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Gundlach in Marburg), Dr. Walter, dem Landvogt Rudolf Schenk, den Sekretären Heinrich Nordeck und Heinrich Lersner, Dionysius Melander, Johann Lening, Anton Corvinus, Hans von Schönfeld, Henning von Scholley und einem, dessen Namen „Did" abgekürzt wird. (Vielleicht der Kammerdiener Curt Diede, nicht zu verwechseln mit Quirin von Diede, einem hessischen Edelmann und „Schenken" Philipps, den Lenz 1, 457. 465 erwähnt). — Es wußten auch andere etwas darüber, z. B. Sailer und vor allem der Sekretär Simon Bing.

[2]) Lenz 1, 333, vgl. 140, Anm. 1.

[3]) 1540 Jan. 20 schreibt Philipp an Frau von der Sale (Konzept Bings mit eigenhändigen Verbesserungen des Ldgfn, MA), er habe die

willig ein und setzten ihre Namen unter den Wittenberger Ratschlag, wie dies auch andere hessische Theologen taten.

Sache mit etlichen Räten (Namen) gehandelt, „Darnach mit dem Dionisio predicanten zu Cassell, mit dem Leningo, prediger zu Milsungen, mit dem Coruino der di postillen geschrieben, Auch mit Unsern Sekretarien Lerssenern, und Nordecken, wilche wir alle wol zur sachen lautende befunden. Wollens mit noch mer unseren predicanten reden. Es sollenn auch diese alle, es verhindere dan einen leibs schwacheit, bei volnzihung der sach, zu Rotenberg sein". Gegen Ende des Konzepts wird am Rande bemerkt: „Es haben auch der Coruinus, Dionisius unnd Leningus den ratschlag, so der Luther Philippus unnd Bucerus gemacht, dauon wir euch Copei zugeschickt, unterschriebenn".

Über die Haltung des Corvinus schrieb Philipp (an Schönfeld, wahrscheinlich 1540 Jan. 20, Zettel MA, vgl. Lenz 1, 332, Anm. 2): „Als wir dem Coruino die sach entdecket, ist ehr sehr wol damit zufrieden gewesen". Nun besitzen wir zwei weitere Zeugnisse über die Stellung des Corvinus zur Doppelehe, die anders lauten. Am 2. Sept. 1540 schrieb Melanchthon an Burkhart Mithoff, „seit 1539 Leibarzt Erichs I. von Braunschweig-Kalenberg zu Münden" (Tschackert, Briefwechsel des Corvinus, Nr. 105) folgendermaßen: „Sed eum virum, [Landgravium] de quo scribis, nosti, cum molitur aliquid, quam callide et astute aditum sibi facere ad res odiosas soleat, donec illexerit homines in nassam. Corvinus caret culpa. Alii prius capti fuerunt" (CR 3, 1081). Die Reihenfolge der Unterschriften zum Wittenberger Ratschlag zeigt aber, daß Corvinus der erste Hesse war, der unterschrieb. Unter den „alii prius capti" werden daher vielleicht Luther und Melanchthon zu verstehen sein; denn es wurde am 23. Juni in einem von Feige, Krafft, Kymäus, Melander und Lening unterzeichneten Briefe ausdrücklich gesagt, daß es das von den Wittenbergern gebilligte Gutachten war, „quod quosdam ex nostris ad subscribendum (quod nunquam alioqui facturi erant) permovit" (Th. Kolde, Analecta Lutherana, Gotha 1883, S. 354). Aber gegen die Auffassung, daß Corvinus erst durch das Beispiel der Wittenberger zum Unterschreiben bewogen worden, spricht eine bisher gänzlich unbekannte Quelle, nämlich der Bericht des Dresdener Pfarrers Daniel Greser an Kurfürst August von Sachsen (unten Beilage 13 abgedruckt). Jener war 1540 als Pfarrer in Gießen mit sämtlichen Subskribenten gut bekannt und erzählt, daß ihm Corvinus und Winter, um sich wegen ihres Anteils an der inzwischen ruchbar gewordenen Bigamie zu entschuldigen, gesagt haben: „Mein her hat unß betrogen, den ßein f. G. unß den handel nicht in seinem nahmen vorgetragen bits das wir was zu thun sein solte gerathen habenn". Um seine Gelehrten zu einem Ratschlag zu bewegen, berichtet Greser weiter, soll der Landgraf ihnen „gemeine beschwerliche caßus ßo in coniugio mochten zwissen eheleuten ßich zutragen, proponirt und vorgehalten, und was daruff

Am 2. März trafen Frau von der Sale und Margaretha in

---

zuzulassen und zu erleuben sein solte, sie die gelerten geradtfraget habenn. Daruff sie den, solichen caßibus und den gewissen zu rathen, groescher Ubels zu vermeidenn, etwas indulgirt und nachgelassen, auch dem landtgraphen schrifftlich zugesteldt moegen habenn, daruff er den ßich darzu, und das es ßeine persohn belanget offenbaret und bekandt solte haben". — Nun kann dies unmöglich auf die oben erwähnte Gelegenheit bezogen werden, wo Corvinus bei der Entdeckung der Sache „sehr wol damit zufrieden" war, sondern es geht auf die Vorgeschichte des Wittenberger Ratschlags zurück. In dem allerersten Stadium der Verhandlungen werden etliche der späteren Subskribenten, darunter Corvinus und Winter, wohl ein Gutachten über gewisse Fälle, wo ihnen die Doppelehe ausnahmsweise möglich schien, abgegeben haben. Gerade solche Ausnahmefälle bilden aber den springenden Punkt des ersten Teiles des Wittenberger Ratschlags: „Das aber ettwa jn einem fall ein dispensation gebraucht wurde, als so ettlich jn frembder nation gefangen, da gefreyet haben, vnd widerumb ledig worden vnd jhr weiber mit bracht, jtem so langwirige suacheit vrsach geben, wie von den Aussetzigen bey weilen bedacht worden, so jn solchen fellen der man noch ein weib neme, mit radt seines Pastors, ... disen wißen wir nicht zu verdammen" (de W 6, 240 f.). Der Ratschlag gibt also die Möglichkeit von Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Monogamie zu, warnt aber aufs dringendste vor einer allgemeinen Zulassung der Vielweiberei, was die Worte Christi: Erunt duo in carne una, unmöglich machen (de W 6, 240). Durch diese ablehnende Haltung verrät der Wittenberger Ratschlag, bezw. seine Vorlage, daß die hessischen Geistlichen, denen er seinen Ursprung verdankt, anders als Melander und Lening über die Polygamie dachten. Dies erhellt vollends aus dem oben zitierten Briefe Melanchthons (1540 Sept. 1), wo dieser vom Wittenberger Ratschlag schreibt: „Nam etiam in ea deliberatione Legem defendimus. Ipse mihi narrabat, Se antea secus sensisse, persuasum a quibusdam, eam rem inter ἀδιάφορα prorsus numerandam esse. Habet ineruditos" u. s. w. Hier unterscheidet Melanchthon scharf zwischen der Stellung des Wittenberger Gutachtens und derjenigen Lenings und Melanders, die den Landgrafen überzeugt hatten, daß die Doppelehe zu den Adiaphora gehöre. Ziehen wir nun die Schlußsumme, so ergibt sich, daß nicht Melander und Lening die Vorlage verfaßt haben, sondern die drei übrigen Hessen, die ihn unterschrieben, nämlich Corvinus, Krafft und Winter, oder einer von ihnen. Daß der Korrektor der Vorlage Winter war, haben wir oben S. 27 wahrscheinlich gefunden. Es fragt sich dann noch, ob Krafft und Corvinus auch an ihrer Abfassung beteiligt waren. Für Corvinus steht es dem Berichte Gresers zufolge fest, daß er ebenso wie Winter vom Landgrafen zu den Vorverhandlungen zugezogen war, aber ob auch Krafft daran beteiligt war, wird weder gesagt noch ausgeschlossen. Es liegt die Vermutung

Rotenburg an der Fulda ein.[1]) Am selben Tage reiste Melanchthon auf Einladung des Landgrafen vom Schmalkaldener Konvent ab[2]) und kam schon am 3. in Rotenburg an,[3]) wahrscheinlich ohne den Zweck seiner Reise zu kennen;[4]) er hat aber darüber baldige Aufklärung empfangen, und zwar anscheinend durch Melander und Lening, die ihm die „Bekenntnisse des Landgrafen" wohl vorgetragen haben werden.[5])

---

nahe, daß Corvinus eher als Krafft mit Winter zusammen am Entwurf der Vorlage gearbeitet haben wird, weil Corvinus und Winter vieles gemeinschaftlich erlebt hatten, z. B. die gemeinsame Promotion am 12. November 1536 in Marburg (C. J. Caesar, Catalogus stud. schol. Marp., Pars I., Marb. 1875, p. 23: „Iustus Winter de Harlen Artium Mgr. et Gulielmi Hessorum Principis Paedagogus. XII Nouemb. Antonius Coruinus Artium liberalium Magister et Theologus. XII Nouemb."). Vgl. den oben S. 27 erwähnten Brief des Eobanus Hessus.

1) Lenz 1, 334.

2) 1, 360 Anm. 2, vgl. CR 3, 972. Zum Konvent v. J. 1540 vgl. Köstlin, Luther² 2, 532 f.

3) Der eigenhändige Kredenzbrief für Melanchthon (abgedruckt Lenz 1, 359 f.) ist von Sonnabend nach Reminiscere (28. Febr.), Pr. Rotenburg Mittwoch nach Oculi (3. März). Diese Daten hat Lenz l. c. verkehrt als 27. Febr. und 4. März aufgelöst und daraufhin vermutet, Melanchthon sei zu gleicher Zeit mit Thann angekommen (1, 360 Anm. 2).

4) Dies die gewöhnliche Annahme, z. B. Theologische Studien und Kritiken 1891, 583; G. Ellinger, Melanchthon, Berlin 1902, 380. Dafür spricht die Tatsache, daß jedenfalls Bucer nicht wußte, was zu Rotenburg geschehen sollte (Lenz 1, 140 Anm. 1). Dagegen ließe sich höchstens geltend machen, daß die kurfürstliche Kredenz (1, 359) von einer „werbung" Melanchthons spricht, die Philipp „mit gnaden horen" sollte.

5) Dies wichtige Schriftstück (Lenz 1, 360 f.) stammt vom Landgrafen selbst: „Was Dionysius und der pfarrer zu Milsungen [Leningus] mit Butzero und darnach Butzerus mit Philippo redden soll." Nun traf Bucer einen Tag später als Melanchthon ein, deswegen ist zu vermuten, daß die beiden Hessen und nicht erst Bucer diesen Auftrag erledigten. Vielleicht bezieht sich auf dieses Zusammentreffen der oben angeführte Passus aus dem Briefe Melanchthons an Camerarius 1540 Sept. 1, wo er fortfährt: „Habet [Landgravius] ineruditos, qui ei longas disputationes scripserunt, qui a me coram reprehensi, non leviter mihi succensent. Horum tamen praeiudicia nos initio ignoravimus" (der Passus wird unten im Kapitel über die Stellung Melanchthons vollständig abgedruckt, und zwar aus dem bisher unveröffentlichten Originaltext, den Herr Prof. D. Nikolaus Müller mir gütigst zur Verfügung stellte). Diese ineruditi,

Donnerstag den 4. traf um 8 Uhr früh der kursächsische Gesandte Eberhard von der Thann ein,[1]) und Bucer wird am selben Morgen angekommen sein.[2]) Noch am gleichen Tage hat die Trauung, die auf zwei Uhr festgesetzt worden war, im Schlosse zu Rotenburg stattgefunden.[3]) Als Gäste bezw. Zeugen werden außer

---

welche Melanchthon zum Teil für die laxen Theorien des Landgrafen verantwortlich macht, sind Lening und Melander. Die persönliche Zusammenkunft (coram) wird wohl die zu Rotenburg auf der Hochzeit sein, weil die Anwesenheit Melanders zu Schmalkalden nicht bezeugt ist (dort hätten sich allerdings Lening und Melanchthon Mitte März treffen können, vgl. Lenz 1, 334 Anm. 5; S. 154 Anm. 4; S. 147), und weil Melanchthon zur Zeit der Mitte Juli stattfindenden Eisenacher Verhandlungen wegen seiner Krankheit von Auseinandersetzungen mit den Hessen verschont blieb (vgl. unten). Sonst haben keine Zusammenkünfte der Drei stattgefunden. — Daß die beiden Hessen unter den Vorwürfen Melanchthons zornig wurden (non leviter mihi succensent), zeigt, daß nicht alles zu Rotenburg ganz glatt abgelaufen sein wird. Von hier aus kann man die Behauptung des Anonymus (St Kr 1891, 583) kritisieren: „Ohne Zweifel würde Luther in Rotenburg den Mut bewiesen haben, gegen eine Einsegnung zu protestieren. Daß der zaghafte Melanchthon, derartig überrumpelt, nicht Energie genug besaß", usw. Wenn wir das von Ratzeberger (C. G. Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850, 103) erwähnte Gerücht glauben dürfen, nämlich daß Melanchthon „solches des Landgraffen unfertiges furnemen uff persuasion und beredunge seines hoffpredigers Dionysii solle gebilliget haben", so ist dies ein weiterer Fingerzeig, daß Melander auf einen nicht ganz leicht zu überwindenden Widerstand bei Melanchthon stieß.

[1]) Lenz 1, 360 Anm. 2. — Thann war Hauptmann auf der Wartburg.

[2]) Vgl. Lenz 1, 140 f. Bucer-Bing, Hersfeld 3. März: er wolle morgen früh aufstehen, zu Philipp zu reiten.

[3]) Zeit, Ort und Zeugen werden im Heiratsinstrument genannt. In seinem Briefe vom 20. Jan. an Frau von der Sale schlug Philipp vor, daß sein Vizekanzler Georg Nuspicker „ein offentlicher Notarius" das eventuell wünschenswerte Instrument entwerfen sollte (MA). Tatsächlich wurde dies aber vom kaiserlichen Notar Raid, der an letzter Stelle den Wittenberger Ratschlag unterschrieben hatte, verfaßt (vgl. Lenz 1, 330, Anm. 4 und unten Beil. 1). Raid machte, wie aus seinem Briefe an Ph. (Hersfeld 23. Juli) erhellt, drei Ausfertigungen und behielt außerdem selbst eine Kopie. Die auf Pergament geschriebene Ausfertigung Raids (MA), sowie sämtliche mir zugänglichen Kopien geben dies Datum Donnerstag 4. März an; der gedruckte Text (Arcuarius, Vom Ehstande, S. 241—249, lateinisch und deutsch; das Original ist deutsch) enthält den merkwürdigen Fehler, daß der 4. März Mittwoch genannt wird.

Thann, Melanchthon und Bucer genannt: Balthasar Raid, Pfarrer zu Hersfeld, Kanzler Johann Feige von Lichtenau, der Marschall Hermann von Hundelshausen, Rudolf Schenk zu Schweinsberg, Landvogt zu Eschwege an der Werra, Hermann von der Malsburg und Frau Anna von der Sale.[1]) Wir besitzen von der Hand des Landgrafen den Entwurf der kurzen Rede, womit er die Feierlichkeit eröffnen wollte.[2]) Darauf traute der Hofprediger Melander das Paar[3]) und hielt die übliche Ansprache.[4]) Am folgenden Tage hat Melanchthon dem Landgrafen eine Bittschrift oder Ermahnung überreicht, worin er ihm besonders die Fürsorge für das Erziehungswesen ans Herz legte.[5])

Auf die Frage, ob diese zweite Ehe des Landgrafen wirklich als Ehe anzusehen ist, sind schon in der damaligen Zeit sehr verschiedene Antworten gegeben worden, und diese Unsicherheit dauert bis heute fort. Historisch ist die Frage so zu stellen: Haben die beiden die Ehe schließenden Personen, der Landgraf und Margaretha von der Sale, eine Ehe eingehen wollen, und entsprach die Eheschließung den für eine solche damals geltenden Formen? Hierauf fallen die Antworten verschieden aus, je nachdem der Landgraf oder die Sachsen, die ihm die Dispensation

---

[1]) Die Namen werden genannt: 1. im Instrument (Arcuarius, S. 244), 2. in der Nebeninstruktion für Hundelshausen an Elisabeth von Rochlitz, Rotenburg 1540 8. März (MA Rochlitz), 3. im Testament Philipps v. J. 1562 § 35, abgedruckt H. Schulze, Hausgesetze 2, 63.

[2]) Abgedruckt Lenz 1, 361. Sie schließt mit den charakteristischen Worten: „Ist darauff an uch N. mein bit, wollet N. und mich zu hauff gebben, dan ich es mit Gott und guttem gewissen beger, weil [ich] mich on ein soliche mittel und artzenei fur argem und unzucht nit erhalten mag; und hoff, das mir das zu guter besserung und cristlichem leben dienen soll."

[3]) Das Testament (l. c.) erwähnt Melander, „wilcher sie uns gegeben".

[4]) Die Traurede bei H. Heppe, Urkundliche Beiträge zur Gesch. d. Doppelehe des Landgrafen, ZhTh (Zeitschrift f. d. historische Theologie, hrsg. v. Niedner) 22, Hamburg u. Gotha 1852, 272—274.

[5]) Diese Petitio 3 Articulorum nach der eigenhändigen Handschrift Melanchthons (MA), zuerst von Heppe l. c. 274 herausgegeben (danach H. E. Bindseil, Ph. Melanchthonis epistolae, iudicia ... quae in Corpore Reformatorum desiderantur, Halle 1874, 141 f.), trägt den Kanzleivermerk: „Petitio 3 Articulorum, Phi: Melanhonis [!] und ander. Actum in Rotenberg Freitags nach Oculi Anno 40." Am selben Tage (5. März) wird Melanchthon abgereist sein (Lenz 1, 334, Anm. 5).

sozusagen ausstellten, das Wort führen.[1]) Entscheidend ist nach Lage der Dinge die Stellung des Landgrafen und für diese der Heiratskontrakt. Dies merkwürdige Instrument erklärt nun ausdrücklich, daß es sich um eine Ehe handle, obgleich man keine öffentliche Hochzeit machte.[2]) Außerdem sind die Leute von einem Pfarrer im Beisein von Zeugen zusammengegeben worden unter Erwähnung ihres Glaubens, daß das bereits bestehende Eheband des Landgrafen nichts zur Sache tue. Die Ehe des Landgrafen mit Margaretha von der Sale ist also in der Tat als eine Ehe anzusehen. — Was die Sachsen am Verfahren Philipps zu kritisieren fanden, stellte sich erst im Monat Juni heraus, als die Doppelehe in weiteren Kreisen bekannt wurde.

Die zu Rotenburg[3]) zugebrachten Flitterwochen waren dem Landgrafen voll tiefer Freude, denn die alten Sünden, die ihn an Körper und Gewissen belastet hatten, lagen ihm jetzt wie gebrochene Ketten zu Füßen. In freudigem Bekenntnis seines wiedergefundenen Lebens ging er drei Wochen nach der Hochzeit zum Abendmahl, öffentlich „in der gemein" zu Rotenburg am Osterfest (28. März). Eine Woche später schrieb er voller Dankbarkeit an Luther: „Ich bin auch zum sacrament sieder der baurenfedde nit jangen, ausgeschiden ein mall, da ich kranck was,[4]) aber itz disse ostern bin ich mit frolichem gewissen dazu jangen und den leib und blut des hern in der gemein offentlich mit genossen".[5])

---

1) Vgl. Heppe, Zh Th l. c. 279.

2) Philipp und Margaretha nehmen einander zum „elich gemalh", und dies geschieht „ob sein f. g. wol noch das erste elich gemalh lebendig haben" (Raidsche Ausfertigung des Instruments, Pergament, MA). — In Lenings „Expostulation vnd straffschrifft Satane" Blatt Bij (vgl. unten den Abschnitt über die Polemik mit Heinrich von Braunschweig) wird darauf hingewiesen, daß keine „dinge mit offentlicher solennitet geschehen" seien.

3) Am 2. März siedelte Philipp von Friedewald nach Rotenburg über, wo er bis zum 30. residierte. Vom 1. bis 14. April war er in Schmalkalden auf dem Konvent, aber am 15. finden wir ihn wieder in Rotenburg (MA Itinerar).

4) Dies war ungefähr Anfang 1539, vgl. CR 3, 851 Anm. 3.

5) Schmalkalden 1540 Apr. 5 (Lenz 1, 361 f.). Diesen Brief hat Luther der Heimlichkeit wegen „flugs verbrand" (de W 6, 258). Aus der Antwort Luthers (10. April, Lenz 1, 362) erfahren wir, daß Melanchthon wahrscheinlich aus Vorsicht noch nichts über die Hochzeit an Luther

Dieser Gottesprobe[1]) unterzog er sich aufs Neue zu Cassel um Pfingsten (16. Mai).[2]) Er scheint tatsächlich keine Spur eines schlechten Gewissens wegen seiner Doppelehe gehabt zu haben. Der Herzogin von Rochlitz schrieb er: „Liebe Schwester, sorg dafür nit, wenn ich's nit wußte, daß ich nur Gott recht dran thät, ich wollt es wahrlich nicht gethan haben.“[3]) Daß er Margaretha geliebt habe, versucht er nicht in Abrede zu stellen, doch stehen für sein Empfinden andere Motive voran; so schreibt er Mitte Juli an die Herzogin Katharina von Sachsen: „Es weis auch Got, was wir gethan, Das solchs aus not unsers gewissens und kainem furwitz (Wiewol nit gar one affection) geschehen.“[4]) In seinem Unschuldsgefühl hofft er auf Gottes Hilfe für seine gerechte Sache: „Darumb furchtet euch nit zu sehr“ (schreibt er an Bucer am 15. Juli, als die Dinge sehr ungünstig aussahen) „und lasset uns geweren: wir seint dannocht zuvoran Gottes beistants auch noch gewertig, hoffen, er werd sein helffende hant gegen uns in dieser sach nit zuschließen.

Wils dann Gott habenn, so wollenn wir auch gern umb der gerechtigkeit willen leiden, dweil wir sehen, das, so wir vil hurten, ja auch sodama theten, so weren wir ain ehrlicher christlicher furst, so wir aber das thun, das Got zugelassenn und nirgent verbotten, so ists gar unrecht.“[5])

Um die Ehe wirklich geheim zu halten, wurde „die ·M·“ oder

---

geschrieben hatte. — Aus Dankbarkeit schickte der Landgraf ein Fuder rheinischen Weines an Luther, wofür dieser am 24. Mai dankte (1, 362 f. Vgl. Tschackert, Briefwechsel Corvinus Nr. 99). Bucer empfing hundert Gulden, keine sehr große Entschädigung für seine Reisen (vgl. Lenz 1, 168, Anm. 5). Wenn der Landgraf später Luther zweihundert Gulden angeboten hat (1, 381 vgl. etwa 373), so hat dieser es abgelehnt, und demnach wird wohl das Geschenk an Frau Käthe (1, 389) etwas anderes als Geld gewesen sein.

[1]) Vgl. die Auffassung der Instructio Buceri CR 3, 851.

[2]) Vgl. Ldgf. an Malsburg und Hundelshausen, Melsungen 4. Aug. 1540 (Kopie Weim. Arch. 329 f.), und die Bingsche Kopie von dem Entwurf einer eventuellen Antwort an Heinrich von Braunschweig (MA).

[3]) Lenz 1, 335.

[4]) Karthause Eppenberg 1540 Juli 15 (Mundum MA Sachsen AL 1540).

[5]) Bei Lenz 1, 187. Vgl. daselbst 184: „Wer weiß, was unns Gott fur ein gnad, dadurch wir weltlicher waffe entkemen, verleihen möcht!“

„die Person", wie Margaretha gewöhnlich in Briefen genannt wird, Gegenstand einer Behandlung, die ihr späteres stolzes Auftreten nach dem Tode der Landgräfin zum Teil wenigstens als Reaktion verstehen läßt. Allerdings hat sie die Hauptsache vor der Hochzeit gewußt, da doch Philipp ihr durch Schönfeld versprechen ließ: „Du solt ·M· sagen, sie dorffe nit sorgen, das wir sie so hinschließen wöllen, sondern es sollenn di es wiessen und denen ichs hirnachmaln offenbar, zu ir gehen und alle erliche geselschaft und kurzweil ir machen." [1]) Bei Gelegenheit seines Pfingstbesuches in Cassel ist der junge Moritz von Sachsen ihr vorgestellt worden, [2]) aber im ganzen wurde die peinlichste Geheimhaltung beobachtet. So schrieb der Landgraf an den Kurfürsten am 16. Juni von Cassel aus: „das Margaretha nit hette durfen zu ainem fenster hienaus sehen, und wo wir sie uber land furen lassen, solchs geschicht ufs aller gehaimest bei nacht, oder uf verhangenem wagen. So haben wir auch niemants dann die leuthe, denen wir den handel vertrawet, und welch auch verschwigen sein, zu ir gehen lassen" ... [3]) Am 24. Juli teilte Philipp Bucer mit, „das sie nit offentlich weder zu kirchen, danz oder leuten gehen darff." [4]) Selbstverständlich behielt sie ihren eigenen Geburts- und Taufnamen. [5]) Doch wurde sie durchaus nicht schlecht gehalten, denn wir wissen, daß ihretwegen viel gebaut wurde auf dem ehemaligen Kloster Weißenstein (jetzt Wilhelmshöhe bei Cassel); [6]) außerdem blieb sie nicht immer an dem einen Ort, sondern wurde sogar nach Regensburg gebracht, als der Landgraf 1541 dort auf dem Reichstag weilte. [7])

---

[1]) Ldgf — Schönfeld 1540 Feb. 1 (Kopie Bings.) MA.

[2]) Ldgf — Ernst von Miltitz, Elgershausen 1540 Juni 8, Brandenburg, Korrespondenz 1, 65.

[3]) Ldgf — Kfn Cassel 1540 Juni 16 (MA Sachsen EL, Mundum). Vgl. Ldgf. — Luther Juni 9 (Kolde, Analecta S. 349).

[4]) Lenz 1, 203.

[5]) Lenz 1, 292 Anm. 3. Vgl. Ldgf. — Luther und Meln. Juni 20, S. 363.

[6]) Lenz 1, 336 Anm. 1; Tschackert, Briefwechsel Corvinus Nr. 99.

[7]) Lenz 3, 139. 141. 187. Das erste Kind Margarethas wurde 12. März 1541 geboren (Zettel MA), und schon am 14. Juni hatte der Landgraf Regensburg verlassen (Lenz 2, 25, Anm. 3). — Philipp hatte daran gedacht, „die bewusste Person" auf den Speierer Tag 1540 mitzunehmen, denn es wäre ihm zu teuer, „unser erste Gemahel" hinzubringen (Ldgf. — Bucer 1540 Mai 16, Lenz 1, 171). Vgl. CR 3, 852, wo er über die Reichstage klagt, wohin er „nicht

allwege ein groß Frauenzimmer mit führen könne". — Das Geschick Margarethas weiter zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe. Zu Lebzeiten der Landgräfin († 1549) ward sie einfach gehalten (vgl. Ldgf. an Bucer 1542 Apr. 3, bei Lenz 2, 74: „wir halten ir nur ein frauen und ein jungfrauen. So hat sie zwei unerzogene cleine kinder, dere eins einer ammen und das ander einer magt, di irer warten, wol bedarf". — Vgl. die manche kleine Notiz enthaltenden Rechnungen Margarethas aus den Jahren 1541 u. 1542, MA). Nach dem Tode Christinas soll sie großen Einfluß auf den Landgrafen geübt haben, sodaß der spätere Landgraf Wilhelm IV. darüber sehr ungehalten war. (Rommel, Gesch. v. Hessen 5, 21. Vgl. Wilhelm an Ulrich Mordeisen, Cassel 1560 Oct. 18: „Gleichwol aber understhet sich die Thais, die lobliche furstin unser frau mutter selige under der erden mit erdichten Lugen zu schmehen, und schreit uns unsern hern vater bei meniglichen auß wie ein hipenbuben, und wolte s. g. darzu auch gerne widder uns verhetzen wie sie nurt kann. Wie wol uns daß gefelt, kont ir leichtlich abnemen." — Eigenhändig, Dresdener Arch. 8673, Schriften Landgraf Philipps zu Hessen, Bigamiam belangende 1560, Bl. 1 f.; das Mundum existiert MA Sachsen AL 1560 Akten Wilhelms). — Im Sept. und Okt. 1561 wurde über eine Reise Margarethas nach Meißen verhandelt (MA Sachsen AL Repertorium). — Nach J. J. Winkelmann, Gründliche Und Warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, Theil 2, Cap. 10, S. 271 A, lautet ihre Grabinschrift in der Stadtkirche zu Spangenberg wie folgt: „ALHIE LIEGT DIE TVGENTSAME FRAW MARGRETHA GEBORNE VON DER SAAL LANDGRAF PHILIPSEN DES ELTERN ANDERE ELICHE GEMAHL VND IST VERSCHIEDEN IN DER JAHRZEIT SECHZIG SECHS AM SECHSTEN JULII IN DER NACHT VM ZEHEN VHR." Am 4. Mai 1572 schrieb Ldgf Wilhelm an Ldgf Ludwig in Marburg, ob dieses Denkmal nicht zu zerstören und die Leiche Margarethas anderswo zu begraben sei (vgl. G. Landau in der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. 2, Cassel 1840, 294 ff.). Dies wurde aber nicht getan. — Die sieben Söhne Margarethas blieben unverheiratet; sie studierten oder traten im Ausland als adlige Offiziere in den Kriegsdienst ein. Mit den Landgrafen von Hessen hatten diese Grafen von Dietz viele Schwierigkeiten wegen ihrer Titel und mußten die Oberlandeshoheit Hessens anerkennen (vgl. Rommel, Gesch. v. Hessen 4, 384 f., und Anm. 205; 5, 15 ff. 87 f. 90 f.; Dresdener Arch. 8089 Landgrevisch Buch Anno 1569, Bl. 148 ff.; Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, hrsg. v. G. Philipps u. G. Görres, 20, München 1847, 93—95, wo ein Auszug aus einer vom katholisch gewordenen Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, † 1693, verfaßten handschriftlichen Geschichte des Hauses Hessen mitgeteilt wird). — Sechs dieser Söhne waren schon 1575 gestorben, worin damals Landgraf Wilhelm IV. ein Zeichen des Zornes Gottes über die Kinder aus der Doppelehe sah (Rommel 5, 91, Anm. 19). Der überlebende Sohn, Christoph Ernst (1543—1603) brachte die letzten drei und dreißig

Jahre seines Lebens als Gefangener der Landgrafen von Hessen auf der Festung Ziegenhain zu. Er hatte nämlich als junger Mann sehr ausschweifend gelebt, und es fragte sich, ob er nicht wegen Notzucht zu enthaupten sei (Rommel 5, 93 ff.; vgl. Dresdener Arch. 8090 Landgrevlich Buch Anno 1572; MA Akten der Grafen von Dietz, Gutachten der juristischen Fakultäten 1571 f.). Im Gefängnis wurde er aber bekehrt, und las sogar altprotestantische Theologen (MA Dietz, Akten über den Tag zu Ziegenhain 1576 Mai 5 f., Bericht von Burckhart von Cramm, Statthalter zu Marburg, über seine Gespräche mit Christoph Ernst. — Benutzt von Rommel 5, 94). Dieses Nebeneinander von Sinnlichkeit und Religion erinnert an den Landgrafen Philipp. — Margaretha (Gräfin Eberstein), eine Tochter, starb 1608 (Rommel 5, 100, Anm. 23; J. C. C. Hoffmeister, Historisch-genealogisches Handbuch über alle Linien des hohen Regentenhauses Hessen, 3. Aufl., Marb. 1874, 36).

Fünftes Kapitel.

Die Entrüstung der sächsischen Höfe über die ruchbar gewordene Doppelehe und die ersten Gegenmassregeln des Landgrafen.

Das Bekanntwerden der Doppelehe. — Die Stellung des Kurfürsten. — Die ersten Gegenmaßregeln des Landgrafen. — Die Verhandlungen mit Bucer und anderen in Hagenau. — Die Spannung zwischen Hessen und Kursachsen.

Schon vor der Trauung waren Gerüchte über die Absicht des Landgrafen, eine zweite Gemahlin zu nehmen, verbreitet.[1]) Veranlaßt waren sie, wie der Landgraf an den Kurfürsten schrieb, dadurch, daß er bis Mitte Dezember öfters über die Zulässigkeit der Doppelehe disputiert hatte.[2]) Greifbare Anzeichen

---

1) Am 25. Dez. 1539 berichtete Bucer aus Marburg an Philipp: „So ich her kome, werde ich auch von gantz guthertzigen leuten, und die vor E. f. g. alles zu leiden bereidt sein, in groster geheim ankomen, wie E. f. g. under allem adel und gemeinen volck verschreiet sind, alß ob sie solich newerung wolten mit der that anfahen" (Lenz 1, 121). Am 22. Feb. 1540 (Sonntag Reminiscere) schrieb Eberhard von der Thann an Brück von Eisenach aus, daß der dortige Stadtpfarrer Justus Menius am vorigen Tage durch den Pfarrer von Allendorf in den Sooden (Allendorf an der Werra, wo Theodor Fabricius amtierte, s. unten S. 81) erfahren habe, wie es in Hessen „landtruchttigk" sei, der Landgraf wolle zu Ostern eine zweite Ehe eingehen (Eigenhändig, Weim. Arch. l. c. Bl. 26f.).

2) Lenz 1, 334 Anm. 5; vgl. oben S. 31 Anm. 4. Wie weit diese Diskussionen zurück reichen, wissen wir nicht; nur daß der Landgraf bei Gelegenheit des Aufenthaltes des Herzogs Ulrich von Württemberg in Cassel mit diesem häufig über den Gegenstand sprach (Lenz 1, 328). Nun reiste Ulrich März 1535 zu Philipp (MA Regesten Württemberg), und Philipp machte Ende April und Anfang Mai einen Besuch in Stuttgart (MA Itinerar); nach 1535 können diese Gespräche nicht in Cassel stattgefunden haben, wenn wir die Marburger Regesten allein berücksichtigen. Vgl. unten Kap. 7.

boten erst die auffällige Bautätigkeit zu Weißenstein, sowie die Sendung eines Fuders Wein an Luther. In Stadt und Land, berichtete Corvinus dem Landgrafen, sei ein schreckliches Gerücht verbreitet; es habe sogar der Schultheiß Schelchen zu Lahr (Lohra) am 24. Mai „offentlich fur allen bauren gesagt: Euer f. g. hab noch ein weib genomen; das wisse er fur war".[1]) Ebenfalls aus Marburg schrieb am 26. Mai Erasmus Alberus nach Wittenberg und gab mit vielen Worten seiner Besorgnis für die allgemeine Sache wegen des ungeheuren Ärgernisses Ausdruck.[2])

Wie er seiner Schwiegermutter versprochen hatte, ließ Philipp seiner Schwester Elisabeth alsbald nach der Hochzeit den Sachverhalt entdecken. Der hessische Marschall von Hundelshausen kam, nachdem er sich vergeblich um die Fürsprache des Kurfürsten beworben hatte, am 13. März in Rochlitz an[3]): die Audienz war stürmisch. Als Elisabeth die nebst anderen Schriftstücken ihr überreichten „Argumenta Buceri pro et contra"[4]) zu lesen begann, „so fing sie an zu weinen, sagt: ach Herr Gott, mein Bruder will noch ein Weib nehmen; und warf alles hin und hat ein groß Geschrei, und schalt auf den Luther und Potzer, sie wären Buben in der Haut; und hat sich so kläglich, daß ich sorg, sie würd sich ein Leid anthun, wie sie auch selbst sagte, sie werde noch schuldig an sich selbst werden."[5]) Hundelshausen mußte unverrichteter Sache abreisen; auf seinen schriftlichen Vorschlag, Melanchthon kommen zu lassen, ging sie nicht ein, sondern bat den Kurfürsten, Eberhard von der Thann zu senden.[6])

---

[1]) Corvinus-Ldgfn, Marburg 25. Mai, benutzt Lenz 1, 336 Anm. 1, gedruckt Tschackert, Briefwechsel Corvinus Nr. 99. In der Antwort (Cassel 30. Mai, Tschackert Nr. 101) klagte Ph. über die „kleinmütigen Pfaffen" und Gelehrten.

[2]) Bekannt aus dem Briefe des Justus Jonas an G. Forcheim, 14. Juni (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen, Bd. 17: Briefw. d. J. Jonas, gesammelt von G. Kawerau, 1, Halle 1884f., 397).

[3]) Lenz 1, 335. — Das Datum gibt Rady S. 47 als 13. April an, wodurch er die Aufeinanderfolge der Begebenheiten verwirrt hat.

[4]) Argumenta Buceri pro et contra. Original-Manuskript Bucers, veröffentlicht durch v. L., Cassel 1878.

[5]) Bericht des Gesandten, Lenz 1, 335.

[6]) Elisabeth v. Rochlitz-Kfn 15. März 1540 (Weimarer Archiv l. c. 37f.). Gegen Melanchthon als Gesandten wandte sie ein: „dweil derselbige nun keiner vom adel ist, das wir mit im notturftiklich

Ihre Aufregung dauerte fort; am 16. melden ihr Hofmarschall Heinrich von Bünau[1]) und der Kammermeister Hermann Ungefug dem Kurfürsten, daß die Herzogin „mit weinen und wheclagen tag und nacht kein ruhe haben, in welchem auch nochmals kein aufhorren ist."[2]) In ihrer Entrüstung war die hohe Frau nicht auf strenge Geheimhaltung bedacht, und dies hat ihr später leid getan.[3]) Über die Sache wurde gerade genug bekannt, um die öffentliche Aufmerksamkeit zu fesseln. Schon am 26. März ließ Moritz von Sachsen an den Bürgermeister zu Leipzig Dr. Ludwig Fachs schreiben, er solle in Leipzig ein heimlich ausgegangenes Buch Luthers, worin gesagt wäre, daß ein Mann zwei Eheweiber nehmen dürfe, aufzufinden suchen.[4]) Einen Monat später berichtete Elisabeth dem Kurfürsten, daß dreißig oder vierzig Leute sie in der Herberge zu Leipzig gefragt hätten „was zu Rochlitz beschehen"; den Freunden, die sich nach Margaretha erkundigten, pflege sie zu sagen: „Sie sei daheim bei irer mutter und sei krank; wan sie gesunt, werde sie widderkhommen."[5])

---

nicht reden konnen von solchen groben hendeln, unsern frauenzimmer und uns zu vorcleinerunge".

[1]) In einer Nebeninstruktion vom 8. März für Hundelshausen (MA Rochlitz 1540, mit Unterschrift Philipps) läßt der Landgraf dem Marschall von Bünau heimlich sagen: „Er wisse sich on zweivel wol zu erinderen, was wir zu merermaln mit im sonderlich uf der schweinhatz geredt, das er uns damaln zugesagt, wann es nit wider Gott wehre, so wolte er nit darwider sein, das wir Margrethen zu einem ehweib bekemen".

[2]) Rochlitz Dienstags nach Judica (Weim. Arch. l. c. Bl. 44f.).

[3]) Ldgf-Kfn 20. Juni 1540 (Sonntags nach Viti) MA Sachsen EL; ähnliches Ldgf-Bucer bei Lenz 1, 181 und Ldgf-Luther und Melanchthon, 1, 363. — Am 8. Juni 1540 schrieb Philipp an Anton von Schönberg in Dresden: „Die gelerten hetten wol leiden mögen, das es heimlich gehalten. Ich hett es auch gern gethan, mein zornige schwester aber hat nit schweigen konnen" (MA Sachsen AL Mundum). Aus dem Briefe Elisabeths an Ph. vom 21. Juni erfährt man, daß die Dresdener die erste Kunde von der Sache durch Herzog Ernst den Bekenner von Braunschweig-Lüneburg, der in Rochlitz verkehrte, bekommen hatten (Brandenburg, Korresp. 1, 66, vgl. Lenz 1, 333 Anm. 3).

[4]) Dresden 1540 März 26, Brandenburg, Korrespondenz 1, 61. — Das zeigt, daß unklare Gerüchte über den Wittenberger Ratschlag bereits am Dresdener Hof lautbar geworden waren. Vgl. Brandenburg 1, 161.

[5]) E. v. Rochlitz-Kfn, Leipzig Sonnabends nach Jubilate (24. April 1540), Unterschrift eigenhändig. Weim. Arch. l. c. Bl. 80. — Am 6. Juli

Für Herzog Heinrich den Frommen in Dresden lag viel daran, den wahren Sachverhalt zu erfahren; denn Philipp hatte im Namen seiner Gemahlin Christina Anspruch auf gewisse Teile der Hinterlassenschaft[1]) seines Schwiegervaters, Herzogs Georg von Sachsen († 17. April 1539). Wenn nun der Landgraf wirklich eine zweite Ehe eingegangen war, so ließen sich eventuell rentable Verhandlungen darüber anknüpfen. Dies mußte aber recht eilig geschehen; denn schon zu Ostern verhandelten der hessische Kanzler Feige und der sächsische Rat Anton von Schönberg über den Plan, die älteste Tochter Philipps mit Moritz von Sachsen zu verloben, und die Erbansprüche der Mutter sollten bei der Ausstattung der Tochter in Anrechnung kommen. Es war daher die höchste Zeit, Aufklärung zu schaffen. Darum wurde Moritz, als er zu Pfingsten mit seinem Hofmeister Hans von Löser und Christoph von Ebleben an den hessischen Hof zog, von seiner Mutter, Herzogin Katharina, nachdrücklich aufgefordert, er solle sich über die Sachlage informieren. Ebleben gab dem Landgrafen eines Tages zu Cassel zu verstehn, daß Moritz und Löser bereits von der Sache wüßten,[2]) woraufhin Philipp sich erst dem Löser und darnach dem Herzog entdeckte.[3]) Dieser kam seinem zukünftigen Schwiegervater freundlich entgegen, eine Liebenswürdigkeit, welche auf Philipp tiefen Eindruck machte. — Indessen sandte Herzog Heinrich seinen Rat Hans von Kitscher nach Torgau, um vom Kurfürsten Bestimmtes über die Bigamie zu erfahren, aber dieser kehrte am 31. Mai mit ausweichender Antwort zurück.[4])

Gerade in diesen Tagen reiste Frau von der Sale auf ihr Gut in Schönfeld zurück.[5]) Die Dresdener, die nichts in Torgau

---

schrieb sie an Ph., sie würde sagen, sie wisse nicht, ob Margaretha lebendig oder tot sei (Brandenburg, Korresp. 1, 71).

[1]) Vgl. E. Brandenburg im Neuen Archiv für Sächs. Gesch. 17 (1896), 246ff.; Lenz 1, 336f.

[2]) Ldgf-Kfn Cassel 1540 Juli 3 (MA Sachsen EL).

[3]) Lenz 1, 339 Anm. 2 vgl. 337; Brandenburg, Korr. 1, 66 Anm. 1.

[4]) Dieser Absatz beruht in der Hauptsache auf der Darstellung von Lenz 1, 336f. Der Name „Eblingen" (337) ist ein Versehen (vgl. 3, 637) für Ebleben.

[5]) Ldgf-Kfn, Cassel 1540 Juni 16. Frau von der Sale blieb nach der Hochzeit beim Landgrafen und war nicht mehr als zwei Tage zu

erfahren hatten, stellten jetzt unter dem Datum des 2. Juni einen Haftbrief aus[1]) und sandten zwölf Berittene ab, die mit gespannten Armbrüsten das Haus der Hofmeisterin umzingelten und sie nach Dresden brachten, wo sie zwar nicht ins Gefängnis geworfen, aber unter Bewachung gehalten wurde. Am nächsten Morgen erschienen herzogliche Räte, darunter Hans von Schönberg: sie habe ihre älteste Tochter Margaretha ohne Erlaubnis aus dem Lande geführt. Sie verweigerte jede Aussage, erklärte sich aber bereit, mit dem Herzog und seiner Gemahlin allein zu reden.

Um elf Uhr wurde sie zur Herzogin Katharina gebracht, der Herzog ließ sich aber wegen seiner Schwachheit entschuldigen. Aus dem späteren Bericht des Sekretärs Freidiger, der hinter einer Wand versteckt war, erfährt man, daß Frau von der Sale u. a. sagte, Margaretha sei ein eheliches Gemahl des Landgrafen so gut wie Christina.[2]) Nach beendetem Gespräch wurde

---

Hause gewesen, als sie nach Dresden abgeholt wurde (MA Sachsen EL Mundum).

[1]) Abgedruckt unten Beil. 8. — Der Haftbrief trägt als Datum „Dresden Mitwochs nach Corporis Cristi" (2. Juni), aber in einem eigenhändigen Brief von Ernst von Miltitz, ebenfalls Mittwoch nach Corporis Christi (MA), liest man, daß Frau von der Sale schon am 1. Juni abgeholt sei. Letzteres Datum zieht Lenz 1, 337 vor.

[2]) Bericht des Sekretärs Bernhard Freidiger, anscheinend Original, Dresdener Archiv: Schriften Landgraf Philipps zu Hessen, Bigamiam belangende 1560 (III. 53. 144. Nr. 3, Blatt 6 bis 9; 8673). — Es ist ein Irrtum Rankes (Deutsche Gesch. 4. Aufl. 4, 189), daß die Hofmeisterin „peinlich befragt" wurde. — Obige Darstellung fußt z. T. auf dem im MA aufbewahrten „Bericht der frauen von der Sale, was gestalt mit ir gebaret sei, do sie gein Tresen erfordert wart". — Elisabeth berichtet am 6. Juli, daß Frau von der Sale zu Dresden offen gesagt habe: „Ob sie nichts ihren kindern sollte gutes gönnen, dieweil der landgraf ihre tochter zur ehe genommen hett und hilte sie auch fur sein ehelich weib ..... Auch hat uns hz. Moritz gesagt, daß man s. l. vor wahrhaftig bericht habe, wie sie zu Dresden geredt soll haben: mein dochter, die landgrefin" (Elisabeth an Philipp, 1540 Juli 6, Brandenburg, Korresp. 1, 70f.). — Am 26. Juni (Sonnabend nach Johannis) schrieb die Herzogin wieder an ihren Bruder, sie habe gehört, daß Frau von der Sale in Dresden gesagt haben soll: „Es konne sie nimant darum vordencken, das sie dem lantgraven irc toechter eehelich zugefurt und beigelegt hette, dan wo das nicht beschehen, so hetten wir doch sunst durch

Frau von der Sale in Begleitung Freidigers und eines Kopisten nach Schönfeld zurückgesandt, um diesen die vom Landgrafen ausgestellten und übersandten Schriftstücke vorzulegen. Viele Stunden haben die beiden gearbeitet, ohne jedoch alles kopieren zu können; denn Freidiger wußte von einem längeren Ratschlag zu berichten, den er zwar gelesen, aber doch nicht abgeschrieben hätte. Mit ihrer Beute kehrten Freidiger und sein Genosse zum Herzog zurück, der darauf am 6. Juni von Dresden aus an den Kurfürsten schrieb. Gerade als dieser von Torgau nach Weimar abreisen wollte, kam der Brief an. Sofort schickte er die von Herzog Heinrich übersandten Abschriften nach Wittenberg, wo Kanzler Brück die Nachrichten mit Luther und Melanchthon besprechen sollte. Von Weimar aus sandte der Fürst Abschriften auch an den Landgrafen.[1])

Um die jetzige Stellungnahme Kursachsens, die mit einem Schlag eine neue Entwicklungsphase des ganzen Handels einleitete, zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf die öffentliche Meinung werfen, die sich bereits des Gegenstandes bemächtigt hatte.

Ein Herd von Redereien wunderlicher Art war das Herzogtum Sachsen geworden, da Herzog Heinrich sich anfangs keine Mühe gab, die Sache zu vertuschen.[2]) Als Moritz Anfang Juni aus Cassel zurückkehrte, wußten viele Leute, daß der Landgraf neulich eine von der Sale genommen hätte, und daß die Land-

---

die finger gesehen, das sie uns von im entfurt ader sunst zuschanden worden were". „Wiewoll wir nun solchem nicht genzlich haben glauben geben noch wollen", fährt die Herzogin fort, „so bringt uns doch das einen groessen arkwon, das jungst Ernst von Miltitz selbs uns gesagt, das als ehr sie ins erst darum angesprochen hette, was wir darzu sagen worden, sie im geantwortet, es were uns zum pesten beschehen, dan sie doch sorge gehapt, wo sie im Marthen nicht zufuren, worde er sie doch uns entfuret haben, bei uns oder bei einem man so sie einem verlopt were, oder moechte sunst von im zuschanden worden sein." — Zum Plan einer Entführung Margarethas vgl. oben S. 23 und unten Beil. 2.

[1]) Lenz 1, 338. — Der Brief an den Kfn vom 6. Juni (Sonntag nach Erasmi) Weim. Arch. l. c. 100ff.; Konzept Anton von Schönbergs Dresd. Arch. 8673, III, 53. 144. Nr. 1 Bl. 3f.; Kopie MA Sachsen EL.

[2]) Vgl. Brandenburg, Korresp. 1, 66. — Der Landgraf sagte 1541, Anton von Schönberg sei daran schuld gewesen (ebenda, 164).

gräfin Christine, Tochter des Herzogs Georg, eingemauert worden wäre.[1])

Solche Märchen hörte Anton Lauterbach, Pfarrer in Pirna unweit Dresden. Auf seinen Brief an Luther mit der Bitte um Auskunft erhielt er eine diplomatische Antwort (2. Juni), worin ein Gerücht erwähnt wird, daß Margaretha bereits einen Sohn habe.[2]) Dies Gerede ging vom Dresdener Hof aus,[3]) war aber unbegründet, und die mit großer Sicherheit aufgestellte Behaup-

---

[1]) Moritz-Ldgfn 2. Juli, Lenz 1, 367. Kernig ist die Antwort Moritzens: „es wer nit war, und man solt das maul halten, aber [= oder] ich wolt einen drauff kloppen." — Im Jahre 1528 war ein Gerücht verbreitet gewesen, Joachim I. von Brandenburg beabsichtige, seine Gemahlin einzumauern (de W 3, 296 f., vgl. E 6, 234 Anm. 6). — Bei seiner Ankunft in Rochlitz am Abend vom 9. Juni erzählte Herzog Albrecht von Braunschweig, daß ihm Asmus Pflug gesagt habe, Herzog Heinrich habe Frau von der Sale nach Dresden erfordern und wolle sie ertränken lassen (Elisabeth-Philipp, Rochlitz Freitag nach Medardi, Juni 11, Pr. Cassel 16. Juni, MA Rochlitz). Sofort schrieb sie an Philipp, das Geschrei gehe, „er wil sei dersouffen lassen" (Mitwochgen nach Pafategus = Bonifacius, Juni 9, MA l. c.), und sandte „von stunden an" Hermann Ungefug an Herzog Heinrich (Kredenz und Antwort vom 10. Juni, Dresdener Arch. 8673, III. 53. 144 Nr. 1, Bl. 1 und 29). An den Kurfürsten, mit dem sie im Frühjahr 1540 viel korrespondiert hatte (vgl. Weim. Arch. l. c. 33 ff. et passim), sandte Elisabeth gleichfalls am 9. einen Brief (l. c. 163). Die Antwort des Herzogs Heinrich zeigte, daß er Frau von der Sale nicht ertränken lassen wollte. Trotzdem tauchte das Gerücht im folgenden Jahr auf, daß sogar Herzog Moritz habe „de moter laßen angriffen und ins waßer erdrinckt" (Anna Gräfin zu Waldeck an den Ldgfn, 1541 Okt. 11: MA Allgemeine Abt. des politischen Archivs Landgraf Philipps). — Derartige „selzame reden" über die an der Doppelehe beteiligten Personen wies Moritz immer entschieden zurück (Lenz 1, 366 Zettel), unter anderen die Verleumdung, daß eine Schwester Margarethas in einem unehrlichen Verhältnis zum Landgrafen stehe (Moritz an Ph. 2. Juli 1540, Lenz 1, 367, vgl. oben S. 20 Anm. 3).

[2]) „Hoc quidem audivi, esse natum puerulum ex virginalibus de Sala. An sit verum, nescio" (de W 5, 290).

[3]) Am 11. Juni schrieb Elisabeth von Rochlitz an den Landgrafen, daß Ernst von Starschedel zu Dresden gesagt habe, „M. lige in wochen, hab ein sonn von dir, und es wer im im frawenzimmer gesagett zu Dressen. Ist wol ein nar. So ist doch mir ein schantte, dan solges muste bei mir geschein sein. Ich vorfecht es umer." Die Hofmeisterin habe immer gesagt, „sei glab dir wol, es ge eirlich zu, droff auch mir frei zu Kassel sagen, sei wolt M. kein man geben, was sei wosts was ier

tung von Evers,[1]) der Landgraf habe schon vor der Hochzeit ei

beide vor ein kontrack mit einnader hetten" (Freitag nach Medardu MA Rochlitz, eigenhändig). Das Gerücht war, wie die Herzogin glaubt falsch (Zettel mit Geburtsdaten der älteren Kinder Margarethas, MA „Philippus primogenitus Natus Anno 41 die Gregorii 12 die Mart Hora 12 post Meridiem").

[1]) In seinem „Martin Luther" (Bd. 6, Mainz 1891, 485f.) sagt G. C Evers, es sei die Absicht des Landgrafen gewesen, „seine bisherig Concubine zu heirathen", also „im Grunde nur einem längst vorhandene ehebrecherischen Verhältnis eine Anstandsform" zu geben. Die Quell wird wohl, da Evers in diesen Partien beinahe überall von Lenz abhängi ist, eine Bemerkung von diesem sein, etwa 1, 328f.: „Die Herzogi hatte das Verhältnis, das schon längere Zeit bestand, bisher geduldе ja begünstigt, aber zu einem Schritt, [d. i. Doppelehe] wie ihr Brude ihn jetzt beabsichtigte, hätte sie, das sah er voraus, niemals ihre Ein willigung gegeben." Geht man nun aber auf die von Lenz benutzte Quellen zurück, so findet man nirgends die sichere Andeutung, da Philipp vor der Hochzeit ein Verhältnis (im schlechten Sinne des zwe deutigen Wortes) mit Margaretha gehabt hat. Am 18. Juli 1540 schrie Philipp an Luther: „Ich vernim, als soldt ich angebben sein, ich s furhin mit der person in redden und wie man das deuten will unerlic gestanden. Ich gestehe, das ich liebe zu irr gehabt, aber mit keine unerren. Es wirdts auch keiner, er sei hohs ader nider standts, wa machen konnen, sonder mich boslich anlygen, er sei auch, werr er woll (Lenz 1, 380, vgl. 387). Diesem Dementi, das Evers 6, 532 kennt, wir durch keine der folgenden Quellenstellen widersprochen. 1) Das vo Evers 6, 483f. ausgebeutete Versprechen der Hofmeisterin („Die alt Dame hatte die Gefälligkeit gehabt, auch ihrerseits dem Landgrafen de sündlichen Umgang mit ihrer Tochter zu gestatten, in ihr Haus z kommen, so oft es ihm beliebe") bezog sich zunächst auf den Plan, den To Christinas abzuwarten; über die Zwischenzeit bemerkt Philipp, „ich mog i irr hauß komen wan ich woll" (unten Beil. 2; vgl. oben S. 22). Nun gin aber Margaretha mit Elisabeth nach Rochlitz zurück, und der Landgraf ha sie nicht wiedergesehen, bis sie zur Hochzeit in Rotenburg eintra Außerdem besagen die Worte „in irr hauß komen" keineswegs, wa Evers hineinliest, wie aus einem Memorialzettel (MA) von der Han Bings für die Gesandtschaft des 23. Dez. 1539 erhellt. Philipp lie nämlich der Hofmeisterin sagen, „dweil wir im fruling nit wol weit vo unserem lande reisenn konnen, das sie uns dan ire tochter etwo an eine ort unsserm lande neher prechte, da woltenn wir ir auch di 20000 gulde so es ir also gefielle, uberantwortenn. Konts aber nit anders sein, s woltenn wir sie in irem haus holenn." Falls aber Frau von der Sale e „uffs aller eusserste dahin pringen [könnte], das sie ir tochter zu ir in ir haus fordere, unnd uns dazu beschreibe, so woltenn wir alle dien

„ehebrecherisches Verhältnis“ mit Margaretha gehabt, ist historisch nicht zu erweisen. Nicht nur liegt die Beweislast auf seiten derer, die sie als entehrt darstellen wollen, sondern schon die

---

selbst mit inen reden und abhandlen“. Dies besagt nicht mehr, als der Landgraf dürfe zu einer ihm passenden Zeit mit Frau von der Sale und ihrer Tochter in Schönfeld verhandeln. 2) Die Drohung Philipps, die eventuell widerspenstige Margaretha bloßzustellen, so „daß niemand mehr ihre Hand würde haben wollen“, bezog sich darauf, „daß er selbst kommen und ihr alle ihre Zusagen und Liebesbriefe vorhalten werde“ (Lenz 1, 333 Anm 3; vgl. oben S. 36). Was in diesen Zusagen enthalten war, ist aus der Instruktion des Gesandten Hans von Schönfeld, sowie aus einem eigenhändigen Zettel des Landgrafen (abgedruckt unten Beil. 7) zu erfahren. Die Liebesbriefe Margarethas, soweit ich sie gefunden habe, sind, wie schon aus den von Lenz (1, 333 Anm. 2; 355) mitgeteilten Proben ersichtlich ist, keineswegs in dem oben erwähnten Sinne kompromittierend. 3) In der wahrscheinlich am 12. Januar 1540 geschriebenen „Mündlichen Werbung“ für Hans von Schönfeld bei Frau Anna von der Sale (MA, Hand Schönfelds), kommt folgende rätselhafte Stelle vor: „Zum dritten, mit ir auff iren eidt zu reden des glauen schlauffens halben, ab Margret ein scheuen het vor der herczogin haben wort“. Am 26. Jan. („mantag Viczeni“) berichtet der Gesandte: „was aber das glauben schlaffen betrifft, und ander mundtlichen werbung, hab ich alles auff feissigest ausgerich, aber si ist mit allen artickeln gansez wol zufriden“, usw. Der Sinn des Ausdrucks „glauben schlaffen“ geht aus dem folgenden Gedicht des 16. Jahrhunderts hervor, worauf Herr Prof. Dr. Vogt in Marburg mich freundlichst aufmerksam gemacht hat: „Manch voller narr, der wirt betaubt, | Der seinem weyb vergündt vnd glaubt, | Das sy mit küssen sey gemain, | Auff glauben schlaff, bleyb keüsch vnd rayn: | Den glauben hat der Teüffel gründt | Auff vnkeüsch, ehbruch, stummet sündt. | . . . auß den geschichten etlicher land . . . da von trincken wegen kain eyfern vmb weyber, tôchter, schwester, mûmen oder basen stadt hat, sonder gûte freye gesellschafft, freündtlich küssen, glauben schlaffen vnd vil anderer flayschlicher wollust bey tag vnd nacht mit frawen vnnd Junckfrawen on alle nachrede und bôse verdâchtligkayt inn stâter vbunge ist“ (Joh. von Schwarzenburg, Das Büchlein vom Zutrinken, hrsg. v. W. Scheel, Halle 1900, S. 33: Neudrucke deutscher Litteraturwerke Bd. 176). Es scheint demnach hiermit die Betätigung eines Liebesverhältnisses gemeint zu sein, wobei bestimmte auf Treu und Glauben versprochene Schranken eingehalten werden. Die Tatsache des „glauben schlafens“ ergibt sich für Ph. und Margaretha aus dem Briefe Phs an seine Schwester vom 8. März 1540 (MA Rochlitz). Wenn aber das Verhältnis sich nicht weiter als auf diesen „galanten“ uns mit Recht anstössigen Brauch erstreckt hat, so bildet auch diese rätselhafte Stelle eine Widerlegung der Evers'schen Behauptung.

Tatsache, daß sie für eine Ehe gewonnen werden mußte, ist ein Zeugnis ihrer Unschuld.

Am 8. Juni berichtete Christoph von Ebleben dem Landgrafen, er habe auf der Rückreise von Cassel an vielen Orten in Herbergen, sowie zu Dresden von dem Beilager gehört.[1]) Am 9. schrieb Justus Jonas aus Wittenberg an Georg von Anhalt, daß eine „ingens fama“ sowohl im Meißnischen, als in Wittenberg verbreitet sei, der Landgraf sei eine Doppelehe mit einer namens „a Sala“ eingegangen. Trotzdem glaubte Jonas, daß es sich um keine eigentliche Doppelehe, sondern um einen geheimen Konkubinat handelte.[2])

Zur Hochzeitsfeier des Magisters Matthias Wanckel aus Hammelburg[3]) trafen am 12. Juni sein Vater, sein Oheim und einige Freunde aus der unweit Hessen gelegenen Heimat in Wittenberg ein und brachten eine seltsame Nachricht über den Landgrafen und seinen Hofprediger Melander mit. Unterwegs war nämlich den Hammelburgern ein ihnen gut bekannter Rat und Hauptmann des Abts zu Fulda begegnet, der als Augenzeuge erzählte, „das in Hessen auch das gerücht sey erschollen, vnd der landgraue sey bewegt dar vber worden vnd hab Dionysium s. f. g. prediger das in einer offentlichen prediget, do etlich tausent menschen gewest, entschuldigen lassen, nemlich, das er solchs nie in sein syn genomen habe, vnd der landgraf hab bald nach der predigt das sacrament den tag enpfangen.“ Dieser Bericht über ein energisches Dementi seitens des Landgrafen machte Jonas stutzig; er wußte für den Augenblick nicht, wem er Glauben schenken sollte.[4]) Am nächsten Tag aber ist er durch

---

[1]) o. O. Dienstag nach Bonifacii, MA Sachsen AL. — Ebleben war mit Moritz in Cassel gewesen, vgl. oben S. 52.

[2]) „Sed nos existimamus esse illam, de qua fertur, non uxorem sed occultam concubinam. Concubinatus autem (ut pravitas morum est his temporibus novissimis) plus satis familiaris est magnis potentatibus et principibus, ut in regibus quibusdam nimium dilucida sunt exempla“ (G. Kawerau, Briefwechsel des Jonas 1, 394, vgl. Kolde, Analecta S. 352 Anm. 1).

[3]) Für diese Hochzeit der Tochter des Probstes Bartholomäus Feldkirch in Kemberg interessierten sich Luther (de W 6, 265) und Jonas (Briefwechsel 1, 395) sehr, weil, wie Luther schreibt, „dis die erste tochter ist aus der priester ehe nach dem Euangelio.“

[4]) Briefwechsel des Jonas 1, 396. — Für uns existiert kein

den oben erwähnten Brief des Alberus aus Marburg umgestimmt: metuo esse verum.[1])

Kurzum, die Kunde war überall im Osten und im Westen verbreitet.[2]) Es liefen auch bald Nachrichten vom Frohlocken der Papisten ein,[3]) und besonders am Hofe des Erzbischof von Mainz sprach man von der Sache.[4]) In Hagenau, wo Bucer auf

---

Widerspruch zwischen dem Vorhandensein von Gerüchten über die Doppelehe und einem solchen Dementi. Am 19. April schrieb Bucer an den Landgrafen, daß er zu Hersfeld erfahren hätte, Melander „habe vor kurzem von der Kanzel herab verkündigt, es sei nicht Unrecht, zwei Weiber zu nehmen“ (Lenz 1, 165f.); dagegen protestierte Bucer. — Nun ging der Landgraf Ostern (28. März) in Rotenburg und Pfingsten (16. Mai) in Cassel zum Abendmahl; obiges Dementi muß also zu Cassel am 16. Mai erfolgt sein, und zwar höchstwahrscheinlich in der Kirche auf der Freiheit (Martinskirche), wo Melander angestellt war. Vielleicht ist die von Bucer am 19. April gerügte Aussage Melanders bei Gelegenheit des ersten Ganges des Landgrafen zum Abendmahl (28. März) geschehen: hier schweigen leider die Quellen. — Einmal sind Philipp und Christina öffentlich zum Abendmahl in Cassel gegangen; denn am 11. Okt. 1541 schreibt Anna Gräfin zu Waldeck an den Landgrafen (MA Allgemeine Abteilung des polit. Archivs Ldgf Philipps), daß Jakob Kaldwasser, den sie zum Landgrafen abgefertigt hatte, gesehen habe, wie Philipp und seine Gemahlin zu Cassel, „im par biden“ zum hochwürdigen Sakrament „gar oitmodelich“ gegangen seien. Ein anderes Mal schrieb ihr Sekretarius Wendel Colbecher, die beiden Fürstlichkeiten seien in die „par“ gegangen und hätten „bethdag gehalden“, bei welcher Gelegenheit „ein schon predig“ aus Jeremias vorgetragen wäre.

[1]) Jonas-G. Forcheim, 14. Juni 1540 (Briefw. d. Jonas 1, 397).

[2]) Am Anhalter Hof vor dem 13. Juni (vgl. l. c. 1, 396); in Weimar am 14. (Melanchthon-Luther, Kolde, Analecta S. 351: „quotidie deteriora de negotio Macedonico Land. Hessiae audio“); bald nachher in Pommern und in der Mark (MA Sachsen EL, Kf.-Ldgfn, Weimar 1540 Juni 27: zwei in Weimar erschienene Räte aus Pommern hätten gesagt, daß die Sache vor ihrer Abreise in Pommern und in der Mark „erschollen“ wäre).

[3]) Jonas-Forcheim 14. Juni 1540 (Briefw. des Jonas 1, 397): „Herbipoli et similibus locis papistae et canonici dicuntur elati maxima laetitia.“

[4]) Bucer-Ldgfn, Darmstadt 15. Juni: „Der ander handel e. f. g. ist leider so gar eigentlich außbrochen und wirdt allenthalben so außgeschriben und gesagt, und besonders am meintzischen hove, das es allen guthertzigen ein hochstes creutz ist“ (Lenz 1, 174). Bucer weiß, daß Ernst, Markgraf von Baden-Durlach, sehr bestimmte Nachrichten über die Trauung gehört hat, und zwar angeblich von zweien vom Adel.

dem Religionsgespräch[1]) weilte, hielt sich jedermann darüber auf.[2]) Von hier aus wurde der französische Hof benachrichtigt,[3]) und Osiander, der erst in Hagenau von der Doppelehe gehört hatte, hat England mit der Kunde davon entsetzt.[4]) Wenn endlich König Ferdinand und der Nuntius Morone die „geheime Sache" des Landgrafen miteinander besprechen konnten, so ist leicht zu ersehen, wie bald diese auch dem Papst und dem Kaiser zu Ohren kommen mußte.[5])

Das Gerücht, der Landgraf habe eine zweite Frau genommen, war also weit verbreitet, als Luther, Melanchthon und der kursächsische Kanzler Brück die Lage gegen Mitte Juni in Witten—

---

[1]) Hierüber G. Kawerau in RE[3] 7, 333ff., bes. 335, 5ff.

[2]) Am 22. Juni schreibt Bucer aus Straßburg: „Zu Hagenaw fahet sichs an stillen" (Lenz 1, 175). — Am 21. Juni redete ein eben aus Hagenau nach Augsburg gekommener Österreicher bei einer Mahlzeit in Gegenwart des Bürgermeisters ganz offen über die Doppelehe und erzählte sogar „mit was worten E. f. g. iren gemahel angespracht". Das meldete der besorgte Sailer sofort dem Landgrafen (MA Sailerbriefe 1540 Juni 21).

[3]) Vgl. Bucer-Ldgfn 20. Juli (Lenz 1, 197) und Morelet-Ldgfn 4. Febr. 1541 (Herm. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel, Straßburg 1881, 26); zuerst aus Hagenau, dann vom kaiserlichen Hofe, dann von anderen erfuhr Franz I. die Sache.

[4]) Erzbischof Cranmer schrieb aus Lambeth am 27. Dez. 1540 an Osiander, er habe aus einem Brief des Nürnbergers gehört, daß Melanchthon „sponsalibus posterioribus, ut paranymphum credo atque auspicem interfuisse" (Miscellaneous Writings and Letters of Thomas Cranmer, edited for the Parker Society by J. E. Cox, Cambridge 1846, 404ff.).

[5]) Von Hagenau aus schrieb Morone am 15. Juni an Kardinal Farnese: „Il Langravio d'Hassia, come si è divulgato, ha preso un altra moglie nobile di Sassonia di una famiglia chiamata di Sala, vivendo la prima figliuola del Duca Georgio di Sassonia bo. mem. della quale ha havuto et ha continuamente figliuoli. Dicono che i suoi Dottori insegnano non esser prohibito al Christiano, haver più mogli, se non è Vescovo. Perche tal prohibitione non si trova scritta nella scrittura. Io a pena lo credo, nondimeno perche Deus tradidit eos in reprobum sensum, et perche il Re m'ha detto haverlo inteso da molti luoghi, mi è parso darne aviso". Am 19. meldete derselbe: „Il Langravio d'Hassia ha pur tolto la seconda moglie, secondo S. M. m'ha di nuovo affirmato. E questo gli pare di tanto momento, che possi portare qualche schisma tra lor Principi Lutherani" (H. Laemmer, Monumenta Vaticana, Friburgi Brisgoviae 1861, 277f. 280).

berg besprachen. Am 15. dieses Monats übersandte der Kurfürst dem Landgrafen ein neues Gutachten Melanchthons, das einen entscheidenden Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Hessen und Sachsen bezeichnet.[1]) Es traten zu dieser Zeit Meinungsverschiedenheiten auf, zu deren Verständnis es nötig ist, die bisherige Stellung des Kurfürsten zur Doppelehe zu verfolgen.

Verhängnisvoll war es, daß der Landgraf Ende 1539 sich über seine Absichten nicht bestimmter äußerte. Bucer, die Wittenberger und Johann Friedrich, sie alle wußten damals nicht, daß Philipp, als er die Frage stellte, bereits eine bestimmte Persönlichkeit im Auge hatte.[2]) Sie entschieden in abstracto, ohne für den konkreten Fall bestimmte Weisungen zu geben. Der Kurfürst hat anscheinend die Sache zuerst als eine Art Fürstenkonkubinat betrachtet, worüber bei Gelegenheit einige Neckerei am Platze wäre,[3]) denn er selbst wurde auf diesem Gebiet von den meisten seiner Zeitgenossen für den reinsten Tugendspiegel gehalten.[4]) In dieser Stimmung gab er Febr. 1540 zu Cassel zu,

---

[1]) Die Stellung der Wittenberger wird unten im zweiten Teil erörtert werden.

[2]) Vgl. Lenz 1, 354; Lauterbachs Tagebuch S. 198.

[3]) Eine Unterhaltung fand vor oder an dem 3. Feb. 1540 zu Cassel statt (Lenz 1, 333, Anm. 1, vgl. 133). Am 24. Juli schrieb Ph. an Luther „... dergleichen widerrite er uns di sach nit, do er am jungsten bei uns zu Cassel ware, sondern vexirte unns wol darmit, unnd begerte meer dann ein mal, das er di person sehenn oder kennen möcht, ꝛc.“ (1, 204). Ziemlich passiv sollte die Stellung Kursachsens sein, wie Kanzler Brück im Februar an Thann erklärte, daß der Kurfürst in seiner Antwort an Bucer (Dez. 1539, 1, 356 ff.) „wöllten diesen handel nicht adprobieren noch improbieren, sonder auf seine des lantgrafen verantwortung gestellt haben“ (Thanns Bericht, Weimar 1562 Okt. 15: MA, Akten Thanns, ein Teil der Bigamieakten, Blatt 30B).

[4]) 1541 verglich Luther den sittlichen Charakter des Kurfürsten mit dem Verhalten Heinrichs von Braunschweig (Wider Hans Worst, EA 26, 57 f.). Es drohte jedoch Philipp einmal mit der Veröffentlichung einer Skandalgeschichte über den Kurfürsten, falls Justus Menius die Doppelehe in Druckschriften angreifen würde (an Bucer 3. Jan. 1541, Lenz 1, 302). Diese Aussage „der sodamitischen Sunde halben“ ist von Janssen-Pastor 3, 487 nachdrücklich hervorgehoben worden, während Ranke, der diesen Passus im Bucerbrief nicht kannte, die Tugenden Johann Friedrichs verherrlicht hat (Deutsche Gesch. 4. Aufl., 4, 190 ff.). Auf Janssen erwidert Koldewey (Heinz von Wolfenbüttel S. 71, Anm. 14): „Die ... Bezichtigung seitens des Landgrafen stammt aus einer Zeit, in welcher derselbe gegen

daß Eberhard von der Thann ihn auf der Hochzeit vertreten sollte.[1]) Es trat aber bald ein Umschwung ein, als der Beichtvater Thanns Justus Menius sich gegen die Rechtmäßigkeit der Doppelehe aussprach.[2])

Kanzler Brück, den Thann hiervon benachrichtigte, wollte

---

seinen Verbündeten im höchsten Grade verstimmt war und nach jedem Anlaß griff, um die ihm wegen seiner Fleischeslust gemachten Vorwürfe erwidern zu können." — Die Beschuldigung widerspricht dem gesamten Bild des Kurfürsten so sehr, daß wir, da sie außer in diesem Briefe nur bei Heinz von Wolfenbüttel auftritt, Bedenken tragen müssen, ihr Bedeutung zuzuweisen. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß die mittelalterliche, der Vornehmheit ermangelnde Polemik des Landgrafen sich nicht gescheut hat, gelegentlich der Drohung sich zu bedienen und eine schändliche Handlung einem anderen vorzuwerfen, gleichgültig ob sie wahr oder unwahr sei, ob zu beweisen oder nicht zu beweisen. Beispielsweise war er bereit, eventuell die Margaretha (Lenz 1, 333, Anm. 1, vgl. unten Beilage 7), ja die eigene Schwester Elisabeth von Rochlitz (Beilage 6, vgl. Lenz 1, 335) mit Enthüllungen zu bedrohen. Dieselbe Taktik wollte er gegen den Dresdener Hof gebrauchen, wie er aus Cassel am 16. Juni 1540 an Christoph von Ebleben (MA Sachsen AL, Zettel, Mundum) über Herzog Heinrich den Frommen schrieb: „Wirdet aber herzog Heinrich uns deshalben ausschreiben, so wollen wir ehrlich christlich und gut antwort darauf geben, und ime sein unerliche hurenhendel wol an tak pringen. Dies zaige denen, so also hart wider uns sein wollen, auch an." Wie der Landgraf einen solchen Angriff ausführen ließ, zeigen die Anspielungen auf das Verhältnis Heinrichs von Braunschweig mit Eva von Trott (s. unten das Kapitel über die Polemik). — Daß eine Streitschrift Heinrichs v. J. 1544 dem Kurfürsten Unsittlichkeit vorwirft (Hortleder 1, 1837 = Bch 4, Kap. 47, Nr. 74, angeführt von Rady S. 123, Anm. 1; vgl. das Dementi Hortleder 1, 1869 f. = Bch 4, Kap. 48, Nr. 24 f.), ist angesichts der Häufung aller Art Anklagen nicht überzeugend. — Außerdem darf man das Wort sodomiticum nicht zu eng fassen; Luther hat z. B. den für die Leviratehe wichtigen Fall Gen. 38, 9 darunter subsumiert, vgl. Lutheri opera exegetica latina (hier zitiert Op. ex.), Erlangae 1829 ff., Bd. 9, 183; dazu die Definition WA 1, 489, 35 f. — Auf Päderastie stand in der Carolina (116), sowie in der Bambergensis (141) der Feuertod.

[1]) 1, 333 Anm. 1.

[2]) Zu Cassel hatte Johann Friedrich dem Thann nicht befehlen wollen, bei der Trauung anwesend zu sein, und erlaubte ihm, den Rat des Eisenacher Menius und anderer (ungenannter) Theologen einzuholen. Die ungünstige Antwort des Menius teilte Thann dem Landgrafen mit (MA Thann, Bericht 30 f.).

daraufhin eine Verschiebung der Hochzeit herbeiführen, erstens, damit die Wittenberger Gelegenheit hätten, die Argumente des Menius zu erwägen, und zweitens, damit der Landgraf Zeit erhalten sollte, eventuell sein Vorhaben zu ändern oder überhaupt aufzugeben.[1])

Der Rat Brücks gefiel dem Kurfürsten, der Thann in diesem Sinne instruieren ließ. Der Gesandte war aber dem vorigen Plane gemäß schon abgereist, und die neue Instruktion traf ihn, als er am Montag abend (1. März) in Friedewald beim Landgrafen weilte. Philipp hatte eben gebeten, daß Thann am 3. zu Rotenburg bei dem Abschluß der Ehe anwesend sein möchte, aber als dieser den kurfürstlichen Befehl empfing, die Geschäfte in Schmalkalden zu erledigen, bat er um einen Aufschub der Trauung. Daraufhin verschob der Landgraf, wie Thann meinte, die Hochzeit auf Donnerstag, den 4. März.[2]) Der arme Gesandte reiste nach

[1]) Thann-Brück, Eisenach 22. Febr. (Eigenh. Orig. Weim. Arch. l. c. 26f.): Er habe die Sache dem Menius schon beichtweise eröffnet und verspreche, das Gutachten, woran dieser arbeite, sobald fertig, zu übersenden. Er kritisiert eine Politik, welche weder „adprobiren", noch „improbieren" wolle; hier gälten die Regeln „Qui non est mecum, contra me est", und „Qui tacet, consentire videtur". Am 25. (Mitwoch nach Reminiscere, welches Datum Lenz 1, 334, Anm. 1 als 24. Febr. auflöst) schrieb Thann wieder an Brück und gab manch Bröckchen Latein aus dem noch immer unvollendeten Gutachten des Menius, das er bald übersenden werde (Lenz l. c. sagt, daß er es damals übersandte). Dieser Brief (Kopie MA Thann 35f.) wurde am 26. (Donnerstag nach Reminiscere) von Brück an Joh. Friedrich geschickt; der Kanzler schlug vor, daß die Wittenberger das versprochene Bedenken des Menius „examinirn" sollten, und daß der Kurfürst dem Ldgfn schreiben sollte, er habe Thann zu Verhandlungen am 1. März nötig, auf welchen Tag Philipp durch einen Brief vom 25. (unterzeichnetes Original MA Thann 39) den Gesandten nach Friedewald bestellt hatte. Der Zweck dieses Manövers war nach Brück (Naumburg 1540 Febr. 26, Weim. Arch. 29B): „Ap villeicht ein cleiner uffzug durch gotliche vorleihung mochte einen uffzugk des gemuths brengenn." Der Kurfürst hat diesem Vorschlag gemäß (vgl. Lenz l. c.) an Philipp geschrieben (Roßla Freitag nach Reminiscere also Febr. 27, MA Sachsen EL, Zettel), er bitte ihn, Thann zu entschuldigen, da dieser in einer Streitsache mit Graf Wilhelm von Henneberg am 1. März in Schmalkalden verhandeln müsse. Der Brief Johann Friedrichs an Thann, der diesen Befehl, am 1. März in Schmalkalden zu sein, enthält, ist ebenfalls Roßla 27. Febr. datiert (MA Thann 40).

[2]) Thann-Kfn, Schmalkalden Mitwoch nach Oculi (3. März), Weim.

Schmalkalden ab, wo er Dienstags eintraf, in der Absicht, das Bedenken des Menius mit Brück und Melanchthon zu besprechen. Der Kanzler war aber nicht in der Stadt, und Melanchthon war grade zum Landgrafen abgereist.[1]) Darauf kehrte Thann zurück und kam acht Uhr früh am Hochzeitstage (Donnerstag, 4. März) in Rotenburg an, wo er die theologischen Gutachten las und mit Bucer und Melanchthon über das bevorstehende Ereignis sprach. Auf den Einfluß dieser beiden wird es zurückzuführen sein, daß er sich jetzt dahin entschied, die Trauung könne mit Gott und gutem Gewissen trotz des Menii Ratschlag geschehen.[2]) Dem Landgrafen gegenüber hatte er sich anfangs darüber beschwert, er sei in der Sache nicht genügend berichtet,[3]) worauf Philipp antwortete, er solle der Trauung auf seine Verantwortung hin beiwohnen.[4])

Die Anwesenheit Melanchthons und Thanns bei der Trauung wurde vom Landgrafen noch am 4. März an den Kurfürsten gemeldet.[5]) Als dieser sah, daß sein Plan, die Heirat zu verschieben, vereitelt war, hat er sich den Tatsachen gefügt und schrieb am 6. März von Gotha aus an den Landgrafen, daß Thann „uns nicht

---

Arch. l. c. 31, eigenhändig. Thann war am Sonntag Oculi (29. Febr.) in Schmalkalden angekommen; indes war Fürst Wolfgang von Anhalt, dessen Gegenwart bei den Verhandlungen erforderlich war, noch nicht eingetroffen; darum konnte Thann einer schriftlichen Einladung des Landgrafen nach Friedewald auf Montag (1. März) Folge leisten. — Schon Mitte Januar war die Hochzeit auf Donnerstag, den 4. März festgesetzt (vgl. Brandenburg, Korrespondenz 1, 53), so daß eine Verschiebung der Feier von Mittwoch auf Donnerstag nicht stattgefunden hat.

[1]) Thann-Kfn, Schmalkalden 3. März, l. c.

[2]) Thann-Kfn, Rotenburg Dienstag nach „Judica", Kopie MA Thann 42. Der Kopist hat Blatt 42 „Judica" statt Laetare datiert, während auf Blatt 44 umgekehrt „Dienstag nach Letare" statt Dienstag nach Judica steht. Dies geht aus dem Inhalt beider Schreiben hervor. Dieser Brief ist also vom 9. März.

[3]) Ldgf-Kfn März 4, Mundum MA Sachsen EL.

[4]) In seinem Bericht des ganzen Handels, Weimar 15. Okt. 1562 (MA Thann 31B) schreibt Thann: „Als ich mich aber desselbigen zum höchsten beschweret und angezeigt, es wehre wiedder mein gewissen, do haben ihre f. g. mich beantwort, ich solte auff sein gewissen dabei stehen, und nicht mehr dann dere sachen ein zuseher sein" (zitiert Heppe, ZhTh 22, 1852, 264 Anm. 4).

[5]) Eigenhändiger Brief, Rotenburg Donnerstag nach Oculi, Weim. Arch. l. c. 25; Mundum MA Sachsen EL.

zu Ungefallen“ auf der Hochzeit gewesen sei.[1]) Doch wußte Johann Friedrich damals noch nichts über die näheren Umstände, unter denen sie zu Rotenburg stattgefunden hatte. Als er sie brieflich von Thann und später wohl auch mündlich zu Gotha am 21. März erfuhr,[2]) fand er Gründe, mit dem Vorgehn Philipps unzufrieden zu sein. Vor allem war dem Kurfürsten, sowie Elisabeth von Rochlitz, die von Philipp geplante Regelung der Erbfolge zuwider. Auf Bitte Elisabeths[3]) wurde daher Thann vom Kurfürsten nach Rochlitz gesandt, wo er gegen Ende März eintraf.[4]) Die Hauptforderungen Elisabeths waren, daß die Ehe mit Margaretha immer heimlich bleiben, daß das frühere Hoffräulein nach dem Tode Christinas auf keinen Fall als Fürstin auftreten sollte, und daß ihre Kinder nichts vom Erbe des Hauses Hessen erhalten dürften, auch wenn die Söhne der Landgräfin kinderlos sterben würden.[5]) Dies gefiel Johann Friedrich, der auf Grund der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen große Vorteile gezogen haben würde, falls Philipp ohne Leibeserben gestorben wäre. Gelegentlich des Konvents zu Schmalkalden, welchem der Landgraf vom 1. bis zum 14. April beiwohnte,[6]) wurde daher über die Erbfähigkeit der Kinder aus der Doppelehe verhandelt, und zwar versuchte Sachsen das Versprechen zu erhalten, „das die andern kinder nach dem absterben unser ersten kinder nicht erben sollten.“ Darauf ging der Landgraf aber nicht ein, sondern erklärte, falls die Kinder Christinas alle sterben würden, würden die Kinder der Neben-

---

1) Lenz 1, 334 Anm. 1; vgl. Kf.-Thann, Gotha 6. März (MA Thann 41).

2) Am 6. bat der Kf. den Gesandten, zu berichten, was zu Rotenburg geschehen wäre (MA Thann 41). Hierauf antwortete Thann am 9, Dienstag nach „Judica“ [Lätare], MA Thann 42. Am Dienstag nach „Letare“ [Judica], also am 16. März, zeigte der Kf. den Empfang des erbetenen Briefes dem Thann an (l. c. 44). Spät abends am 17. kam Thann aus Rotenburg in Eisenach an (l. c. 46) und wurde auf Sonntag den 21. nach Gotha zum Kurfürsten bestellt (l. c. 47).

3) Rochlitz Montag nach Judica (15. März), Weim. Arch. 37 f.

4) Am 27. März schrieb der Kurfürst aus Gotha an den Landgrafen, Thann sei noch nicht aus Rochlitz zurückgekehrt (C. G. Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Refn, Nürnberg 1838, S. 233).

5) Vgl. Weim. Arch. l. c. 61 f. (Bericht Thanns). — Der Landgraf hatte 1540 nur zwei Söhne, Wilhelm, geb. 1532 und Ludwig, geb. 1537.

6) MA Itinerar.

gemahlin nicht nur das bekommen, was ihnen schon verordnet wäre, sondern es würde „villeicht ein ander meinung gewynnen.“ [1])

Johann Friedrich, der von jeher sorgfältig und langsam vorzugehn pflegte, wollte sich überhaupt wenig mit der hessischen Angelegenheit befassen. Am liebsten wäre es ihm gewesen, die Sache wäre so heimlich geblieben, daß er sich nicht einzumischen brauchte. Herzog Heinrich gegenüber übte er eine möglichst zurückhaltende Politik. Am 30. Mai gab er Hans von Kitscher, dem Gesandten Heinrichs, eine ausweichende Antwort,[2]) und selbst nachdem er von der Gefangennahme der Frau von der Sale und von ihrem Geständnis benachrichtigt worden war,[3]) ließ er durch Melchior von Kreutz, Amtmann zu Colditz, noch einen Versuch machen, die Beweiskraft dieses Geständnisses zu bestreiten.[4]) Aber auf die Beteuerungen Kreutzens antworteten die Dresdener durch den einfachen Hinweis auf die Mitteilungen des Landgrafen an Moritz und seine Begleiter (vgl. oben S. 52). Die Richtschnur seiner späteren Politik entnahm er den Beratungen Brücks mit Luther und Melanchthon.

Der Friede der Flitterwochen des Landgrafen hatte, wie wir gesehen haben, von mancher Seite Störungen erfahren. Endgültig wurde Philipp aber aus seiner erträumten Sicherheit aufgeweckt durch die Mitteilung Ernsts von Miltitz, daß seine Schwester, die

---

[1]) Ldgf-Bucer 1540 Nov. 29 (Lenz 1, 248f., vgl. 272), außerdem Thann-Kfn, Eisenach Donnerstag nach Thomae (1540 Dez. 23), MA Thann 59. — Von der Antwort Philipps auf die Forderungen Elisabeths, Schmalkalden, Sonntag nach Quasimodogeniti (1540 Apr. 11) existiert eine Kopie Weim. Arch. l. c. 73f. — Am 23. April fertigte Elisabeth Hermann Ungefug an den Kurfürsten mit Kredenz und Instruktion ab (Weim. Arch. l. c. 76f.), und dies war der Anlaß zu einem kurzen Briefwechsel (l. c.).

[2]) Vgl. oben S. 52. — Konzept Torgau Sonntag nach Corp. Christi (30. Mai) Weim. Arch. l. c. 96f. Im Dresdener Archiv mit Siegel, aber ohne Unterschrift (8673) III. 53. 144. Nr. 1 Bl. 11. Daselbst Bl. 7f. Konzept der Instruktion Kitschers; vgl. Weim. Arch. l. c. 209—213. — Vgl. CR 3, 1047.

[3]) Durch den oben S. 54 erwähnten Brief Heinrichs vom 6. Juni.

[4]) Instruktion für Melchior von Kreutz 15. Juni CR 3, 1041ff. Vgl. Lenz 1, 339. Kreutz wurde von Herzog Heinrich in Freiberg am 20. Juni empfangen. Die Dokumente Weim. Arch. l. c. 184ff. 190ff. 198. 245f.. Dresdener Arch. l. c. 14—17. Kopien MA Sachsen EL 1540 Juli.

Hofmeisterin, mit Gewalt nach Dresden gebracht sei.[1]) Darauf schrieb Philipp eigenhändig innerhalb zweier oder dreier Tage eine stattliche Anzahl von Briefen und Konzepten, die bis auf den heutigen Tag seine große Arbeitskraft bezeugen. Zuerst kam der Dresdener Hof an die Reihe: an Herzog Heinrich, Herzogin Katharina, Moritz, den Rat Anton von Schönberg richtete Philipp am 8. Juni von Elgershausen aus Briefe;[2]) dann schrieb er noch am selben Tage einen Brief an Ernst von Miltitz und sogar zwei an den Kurfürsten. Am 9. schrieb er an Luther und Melanchthon aus Cassel,[3]) von wo er den Hofmarschall von Hundelshausen mit Kredenz und Instruktion über Weimar nach Dresden abfertigte. Dieser trug auch einen Trostbrief an Frau von der Sale bei sich; Philipp wußte nur von ihrer Verhaftung und fürchtete, sie sei in ernster Gefahr.[4]) Natürlich zeigen die Briefe inhaltlich große Übereinstimmung; an Moritz, Luther, den Kurfürsten wird die Bitte gerichtet, bei Herzog Heinrich für Frau von der Sale einzutreten; sonst würde der Landgraf Leib und Gut daran setzen, seinem Versprechen gemäß seine Schwiegermutter zu erretten. Luther bat er sogar, auf Herzog Heinrich vermittelst der Dresdener Prediger einwirken zu wollen.[5])

Ein Brief Eblebens vom 8. Juni gewährte dem Landgrafen teilweise Einsicht in die wirkliche Lage zu Dresden und bewirkte, daß er sich auf kurze Zeit beruhigte.[6]) Ungefähr gleichzeitig wird Eberhard von der Thann in Cassel laut eines kurfürstlichen Befehls angekommen sein.[7]) Dieser schlug ein Ausschreiben oder Mandat vor, worin Philipp angesichts des vielen Disputierens über die Zulässigkeit der Doppelehe diese verbieten sollte, aber mit der Bemerkung, sie wäre in gewissen Fällen als

---

[1]) Ein Brief Johann Friedrichs, Mittwoch nach Corporis Christi (2. Juni) wurde gleichfalls zu Elgershausen am 8. präsentiert. Darin stand die Nachricht über die Anfrage Kitschers in Torgau am 30. Mai, sowie die Kunde, die Sache fange an „lautprächt“ zu werden (MA Sachsen EL).

[2]) Munda MA Sachsen AL, vgl. Brandenburg, Korrespondenz 1, 64 ff.

[3]) Kolde, Analecta 349 ff.

[4]) Der Trostbrief zum ersten Male unten Beil. 9 abgedruckt. — Die Instruktion usw. Hundelhausens MA Sachsen AL.

[5]) Kolde l. c.

[6]) MA Sachsen AL.

[7]) Kredenzbrief, Leipzig 1540 Juni 10, MA Sachsen EL.

Dispensation zulässig. Dieser Vorschlag gefiel dem Landgrafen und Feige nicht übel. Thann versprach, darüber an Luther, Melanchthon und Bucer zu schreiben, ihren Rat einzuholen und das Ergebnis dem Landgrafen mitzuteilen.[1])

---

[1]) Thann-Brück, Eisenach Sonntag nach Viti (20. Juni), Weim. Arch. l. c. 199—201. — Am 19. war Thann wieder in Eisenach, mußte aber zum Pfalzgrafen abreisen. Deswegen ließ er den Auftrag des Landgrafen durch seinen Beichtvater Justus Menius ausrichten. Dieser sollte am 20. Juni abends in Weimar eintreffen und mit Brück, womöglich auch mit dem totkranken Melanchthon die Sache besprechen. Von Luther hat Thann eine schriftliche Antwort erhalten (27. Juni, de W 6, 267 f. nach einer Weimarer Kopie; das eigenhändige Original MA Thann 68, vgl. Lenz 1, 201 Anm. 2), von Melanchthon aber wahrscheinlich nicht. Es gibt allerdings in den Thann-Akten auf dem MA ein sogenanntes Separatvotum Melanchthons, das an Thann gerichtet ist. (Eigenhändig, gedruckt Heppe ZhTh 22 (1852), 271 f., danach Bindseil, Epistolae quae in CR desiderantur 135 f. unter dem falschen Datum vom 10. Dez. 1539). Thann erfuhr erst Febr. 1540 zu Cassel (MA Thann 30 ff.) den Plan einer Doppelehe, deswegen kann er nicht schon Dez. 1539 ein Gutachten Melanchthons bekommen haben. Das „Separatvotum“ kann aber auch nicht Antwort auf die Frage des Menius vom Juni sein; denn es nimmt auf diese keine Rücksicht, sondern beschränkt sich auf die theoretische Rechtfertigung einer geheimen Doppelehe. Zudem war Melanchthon damals so krank, daß Menius unsicher war, ob er überhaupt zu sprechen sein würde. Endlich ist kaum anzunehmen, daß Melanchthon unmittelbar nach dem neuen Gutachten, das der Landgraf am 17. Juni von ihm erhielt, seine theoretische Stellung nochmals auf Wunsch desselben fixiert haben sollte. — Da aber kein Anlaß vorliegt, das Separatvotum später als Juni 1540 zu datieren, so muß es zwischen Februar und Juni entstanden sein. Nun hat Thann im Februar seine Gewissensbedenken auch anderen außer Menius vorgelegt (MA Thann 30 ff.), und es wäre möglich, daß er damals auch von Melanchthon ein Gutachten erbat. Dagegen spricht aber, daß Thann schon Mitte Februar in Cassel den Wittenberger Ratschlag mit der Unterschrift Melanchthons gesehen hatte. Am 4. März trafen Melanchthon und Thann in Rotenburg bei der Trauung zusammen. Nun schrieb Thann an den Kurfürsten (Dienstag nach „Judica“, vgl. oben S. 64 Anm. 2), er habe am 4. März zu Rotenburg vor der Trauung die Ratschläge mit Bucer und Melanchthon besprochen und sei zu der Überzeugung gekommen, es könne mit Gott und gutem Gewissen trotz des Menii Ratschlag geschehen. Es ist nun anzunehmen, daß Melanchthon den Rat, den er Thann mündlich gegeben, sofort oder bald darauf im Separatvotum niedergeschrieben hat, welches dann für Thann ein Gegenstück zu dem schriftlichen Ratschlag des Menius gebildet hätte.

Aber während Thann noch bei dem Fürsten weilte, kamen am 17. Juni zu Zapfenburg (Sababurg) Briefe vom Kurfürsten an, deren Inhalt Philipp wieder sehr unruhig machte. Es war dies das Schreiben aus Weimar vom 15., mit dem Berichte Herzog Heinrichs über die Bekenntnisse der Hofmeisterin und dem bereits erwähnten neuen Gutachten Melanchthons als Beilagen. Mit einem Schlag stand nun die Sache anders. Nach der Abreise Thanns beschäftigte sich Philipp mit der Beantwortung der vor kurzem eingetroffenen Kundgebungen Kursachsens. Das Gutachten Melanchthons überließ er dem Melsunger Pfarrer Lening, der innerhalb dreier Tage eine Gegenschrift von ansehnlicher Länge ausarbeitete. Hier ging er am Anfang auf die von Melanchthon angeregten Fragen ein, bald aber ließ er mit unbedeutenden Wortänderungen eine Abschrift des von ihm verfaßten Gegenstücks zum Wittenberger Ratschlag, nämlich des Gutachtens der hessischen Theologen folgen. Dieses Notprodukt übersandte der Landgraf als vorläufige Probe einer eventuellen Widerlegung des Wittenbergers.[1])

Neben dieser Arbeit Lenings sandte der Landgraf einen Brief an Luther und Melanchthon.[2]) Er bedauert, daß seine Doppelehe an die Öffentlichkeit gekommen sei; daran sei Elisabeth von Rochlitz schuld, vielleicht auch Leute in Hessen, welche das ihnen anvertraute Geheimnis nicht bewahrt hätten.

Er bittet um Rat, ob es nicht besser wäre, die Sache durch ein offenes Ausschreiben gänzlich aufzuklären, und zwar könne eine solche Veröffentlichung entweder sofort stattfinden oder erst dann, wenn er durch das Vorgehn des Kaisers oder Heinrichs von Braunschweig dazu gedrängt würde. Für den Fall aber, daß er sich vor Kaiser oder König wegen der Doppelehe verantworten müßte, bittet er Luther und Melanchthon um ihren Beistand; wenn sie ihm diesen versagten, würde er sich gezwungen sehen, den Ratschlag mit ihren Unterschriften den zuständigen Behörden vorzulegen. Übrigens wolle er nicht die Polygamie einführen,

---

[1]) Weim. Arch. l. c. 203—208, Kopie MA, beide von Lening eigenhändig. Jene trägt an der Rückseite die Bemerkung Bings: „Signatum Zapffenburg Sontags nach Viti anno 1540. Ungeverlich bedencken wie Hessen bedacht, das Phi: Melanthonis bedenken der digami halbenn solte zu widerlegen sein."

[2]) Gedruckt Lenz 1, 363—365.

sondern allein die Möglichkeit einer auf Rat christlicher Theologen im Fall der höchsten Not zu erteilenden Dispensation behaupten. — An demselben Tage schrieb er an den Kurfürsten und an die Herzogin Katharina nach Dresden. Jenem drohte er, er wolle sich dem Kaiser unterwerfen;[1]) diese machte er darauf aufmerksam, daß seine Privatangelegenheiten sie gar nichts angingen.

Am 22. ging Lening mit den Briefen an die Sachsen zu einer Konferenz nach Cassel. Hier waren versammelt Kanzler Feige, Superintendent Krafft aus Marburg und die beiden Casselaner Kymäus und Melander, jener Superintendent, dieser Pfarrer an der Martinskirche und Hofprediger. Nach dem von Lening geführten Protokoll[2]) hielt man dort an der Forderung des Wittenberger Ratschlags fest, daß die Doppelehe des Landgrafen geheim zu halten und die Polygamie keinesfalls öffentlich zu gestatten sei.[3]) Dem Kammergericht und sonstigen Instanzen gegenüber solle man sich zweideutiger Ausdrücke bedienen; für Margaretha sei die zweckmäßigste Bezeichnung concubina, da ja nach altkirchlichem Sprachgebrauch, ebenso wie im Alten Testament, einige Konkubinen wirkliche Ehefrauen gewesen wären.[4]) In

---

[1]) Lenz 1, 341 Anm. 1.

[2]) Lenz l. c. Anm. 2.

[3]) Der Landgraf sandte erst Mitte Juli eine Kopie des Protokolls mit beigefügten Randglossen an seine Räte nach Eisenach. Er scheint also zunächst unsicher gewesen zu sein, wie er sich zu den Beschlüssen verhalten sollte (vgl. Lenz 1, 182. 397).

[4]) In der alten Kirche gab es viele Sklavinnen und andere, die im Konkubinat lebten. Das hatte seinen Grund in der rechtlichen Lage der Betreffenden, vgl. KL² (Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyk. d. kath. Theologie u. ihrer Hülfswissenschaften, 2. Aufl., Freiburg i/B. 1882—1901) 3, 843 f.; RE³ 10, 745. Im Mittelalter erklärte man die Konkubinen der Erzväter für rechte Ehefrauen (Petrus Lombardus 4 sent. 33, 2: „Eas enim nunc vxores appellat scriptura, nunc concubinas". — Dies die Lesart der oben S. 15 Anm. 1 zitierten Ausgabe des Duns Scotus, S. 383. In der Ausgabe der Sentenzen, Lugduni 1581, 367 A steht: tunc . . . nunc. Die Lesart Migne 192, 925: non . . . nunc wird Textfehler sein). Ähnlich urteilte Luther: „uxor serva, quae prolem generat, sed non haeredes" (Lutheri exegetica opera latina — hier abgekürzt Op. ex. — curavit Elsperger, Erlangae 1829 ff., 6, 111 f., vgl. WA 24, 426, 31). Anfang März 1540 wollte der Landgraf dieses zweideutige Wort vermeiden (Lenz 1, 360), doch Mitte Juli verstand er sich dazu

dem Brief[1]) der Konferenz an Luther und Melanchthon wird die Besorgnis ausgesprochen, sie würden sich vom Landgrafen in dieser Angelegenheit zurückziehen. Das Gegenstück zu dieser Ängstlichkeit der Hessen ist die Furcht der Kursachsen, der Landgraf würde entweder die Polygamie einführen oder den heimlichen Ratschlag veröffentlichen. Von den Wittenbergern erbittet nun die Konferenz, sie möchten an ihrem Ratschlag festhalten und im Notfall sich öffentlich dazu bekennen. Schließlich wird die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre, den Hauptvertretern der hessischen Ritterschaft, sowie den Statthaltern des Landes unter Vorlegung der Dokumente den Tatbestand mitzuteilen und hierdurch dem Landgrafen festen Rückhalt im eigenen Lande gegenüber etwaigen Schwierigkeiten von Reichswegen zu beschaffen.[2])

Ferner wandte sich die Casseler Konferenz an Bucer. Die Bitte, sich auch für den Fall der Veröffentlichung zum Witten-

---

als „equivocum" (1, 182). Der Konkubinat galt von altersher in der Kirche als formlose Ehe, wenn das Verhältnis lebenslänglich (concubinatus perpetuus) war und kein sonstiges Eheband bestand. Erst 1516 auf dem 5. Laterankonzil wurde kirchliche Strafe auf den Konkubinat der Laien gesetzt, und reichsgesetzlich wurde er erst durch die Polizeiordnung von 1530 (Tit. 33) als Verachtung des Ehestandes getadelt. Eine sichere Unterscheidung zwischen Ehe und Konkubinat wurde erst durch die Aufstellung der tridentinischen Form der Eheschließung ermöglicht (Konsenserklärung vor dem Ortspfarrer und zwei Zeugen, vgl. Sessio 24 de ref., c. 1 Tametsi, bei Mirbt, Quellen² Nr. 315), und zu gleicher Zeit wurde der concubinatus perpetuus für verbrecherisch erklärt. In die Reichsgesetzgebung wurde das Verbot 1577 ohne Festsetzung des Strafmaßes aufgenommen (Wandinger im KL² 3, 845, vgl. RE³ 10, 746).

[1]) Bei Kolde, Analecta S. 353—355 aus einer Marburger Kopie. Das in Weimar befindliche Original (l. c. 171 ff.) ist von der Hand Kraffts, wie Herr Cand. theol. Fr. Wilh. Schäfer in Marburg mir freundlichst mitteilte. Aus seiner Abschrift geht hervor, daß der springende Punkt des ganzen Briefes, nämlich der letzte Satz bei Kolde 353, zu lesen ist: „Satis erit si consilii dati non poeniteat, si illud tueamini, et si res postulet, id ita vos consuluisse publice fateamini". — Das Datum ist 23. Juni. Vgl. V. L. a Seckendorf, Commentarius Historicus et Apologeticus de Lutheranismo, Francofurti et Lips. 1692, lib. 3, sect. 21, § 79, add. 3 litt. o = S. 279 Sp. 2.

[2]) Vgl. unten das 6. Kapitel über den Widerstand in Hessen. — Über die Antwort Luthers vgl. unten Teil II.

berger Ratschlag zu bekennen, fehlt in dem Brief an ihn; dagegen wird auch er gefragt, ob man nicht die Häupter des Adels „civitatumque magistratus“ ins Einvernehmen ziehen sollte. Hierbei ist zu beachten, daß gerade Bucer dem Landgrafen Hoffnung gemacht hatte, es werde die Doppelehe nur zeitweilig geheim bleiben müssen.[1]) Bucer wurde außerdem gebeten, die Württemberger und die Schweizer dahin zu beeinflussen, daß sie weder mit der Feder, noch auf der Kanzel die Hessen zu einer öffentlichen Verteidigung der Doppelehe reizen möchten.[2]) Bucer beantwortete den Brief von Hagenau aus am 3. Juli,[3]) und von seiner Antwort sagte Feige, daß sie „zu lesen saur“ wäre.[4])

Ebenfalls von Hagenau aus schrieb Bucer am 8. Juli an Kanzler Brück. Der Kurfürst nämlich, welcher schon in einer Instruktion[5]) vom 19. Juni den Vizekanzler Burchart und die anderen kursächsischen Räte in Hagenau angewiesen hatte, ihn in Philipps Sache zu nichts zu verpflichten und vor allem sich auf keinerlei öffentliche Verteidigung der Doppelehe als eines Rechtes einzulassen, hatte durch seinen Kanzler bei Jakob Sturm, dem Stettmeister von Straßburg, angefragt, ob es für Philipp ratsam sei, die Doppelehe öffentlich zu bekennen und zu verteidigen.[6]) In seiner Antwort vom 9. Juli rät Sturm davon ab, die Sache, die ihm von Anfang an nicht gefallen habe, vor der

---

[1]) Vgl. oben S. 32 Anm. 4.

[2]) Der Brief unten Beil. 10 zum erstenmal gedruckt. Lenz datiert ihn auf 22. Juni (1, 378 Anm. 3); weil aber die Marburger Kopie des Briefes an Luther und Melanchthon pridie Ioannis Baptistae, also 23. Juni datiert ist, so wird er gleichfalls auf 23. Juni zu setzen sein.

[3]) Kopie Feiges im Sammtarchiv. Ebenfalls am 3. Juli schrieb Bucer an den Landgrafen und nahm in mehreren Punkten zu den Casseler Vorschlägen Stellung (Lenz 1, 175 ff.).

[4]) Lenz 1, 378 Anm. 3.

[5]) CR 3, 1046—1050. Auch wurde den Gesandten befohlen, bei den Vertretern der süddeutschen Bundesglieder anzufragen, welche Aufnahme eventuelle Vorschläge Philipps dort finden würden.

[6]) Brück-Sturm, Konzept vom 1. Juli, im Auszug abgedruckt v. O. Winckelmann, Politische Korrespondenz d. Stadt Straßburg im Zeitalter d. Refn (Urkunden u. Akten d. Stadt Straßburg, 2. Abt.), 3, Straßburg 1898, 716.

Welt zu bekennen.[1]) Diesem Briefe hat er das Schreiben Bucers vom 8. Juli beigelegt.[2])

Über die Frage nach Mitteln der Geheimhaltung dachte man ebenfalls zu Hagenau nach. Man fürchtete sich zwar nicht so sehr vor der öffentlichen Meinung, als vor einem eventuellen Einschreiten des Kaisers auf Grund des Reichsgesetzes Neminem.[3]) Ein einfaches Stillschweigen wäre vielfach

---

[1]) Original Weim. Arch. l. c. 303f., Pr. [?] Eisenach 19. Juli, im Auszug Winckelmann S. 716f. — Sturm gegenüber wurde der Plan der Doppelehe anfangs verheimlicht (Lenz 1, 118. 330. 346), doch redete Brück auf Befehl des Kurfürsten mit ihm darüber schon zur Zeit des Konvents „uf dem kirchhof" zu Schmalkalden. — Er wendet ein, obgleich Philipp vielleicht einige überzeugen könnte, daß eine solche Ehe in gewissen Notfällen zulässig sei, könne ihm doch nie der Beweis gelingen, daß sein Notstand nicht mit anderen christlichen Mitteln zu heilen gewesen wäre. — Einen ähnlichen Standpunkt hatten Schnepf, Osiander und Brenz schon am 3. Juli gleichfalls zu Hagenau Bucer gegenüber vertreten; sie unterschieden die theoretische Möglichkeit der Dispensation von der Frage nach dem tatsächlichen Notstand des Landgrafen; erstere sei „disputierlich und im zweifel, und werden wir drei, Lauther, Philipp und ich [Luther, Melanchthon, Bucer] zu thun haben, sollen wir sie erhalten"; letzteres, daß der Landgraf „im notfal gewesen, lige uff E. f. g. und mögens nimer erhalten, nieman werde solichen notfal glauben derhalben seie E. f. g. handel nichtig, und rathen, das E. f. g. denselbigen wider zunichtige" (Bucer-Ldgfn 1540 Juli 3, Lenz 1, 177).

[2]) Weim. Arch. l. c. 286. — Unrichtig ist die Angabe Hassencamps (S. 482), daß erst auf Grund eines Straßburger Gutachtens der Kurfürst sich in die Eisenacher Verhandlungen vom 15. Juli und den folgenden Tagen einließ; denn das Gutachten kam in Eisenach erst am 19. an, wie aus dem Vermerk des Briefes Sturms erhellt.

[3]) „Neminem, qui sub dicione sit Romani nominis, binas uxores habere posse vulgo patet, cum et in edicto praetoris huiusmodi viri infamia notati sint. quam rem competens iudex inultam esse non patietur" l. 2 C. 5, 5 (Corpus iuris civilis editio stereotypa, vol. II: Codex Justinianus recog. Paulus Krueger, Berolini 1877, p. 198). Gerade was die Strafe der Infamie (vgl. oben S. 9 Anm. 2) praktisch bedeuten würde, ist dem Landgrafen anfangs nicht klar gewesen. Auf diese Gefahr wies Bucer öfters im Juli 1540 hin (z.B. Lenz 1, 178. 180. 194); zu gleicher Zeit rechnete der Landgraf mit den Eventualitäten des gänzlichen Verlustes seines Landes oder seiner Absetzung zugunsten seiner unmündigen Kinder: „Man kann uns doch das leben nit er nehmen dann wann Gott wil, unnd solts so weith kommen, ehr wir dan hivon abstunden, wir woltenn ehr leidenn, das man uns nur ein haus oder zwei in unserem lande liße

als Bekenntnis aufgefaßt worden, daher mußte man auf eine Ausrede bedacht sein. Das Wort concubina aber konnte als ausweichende Antwort nur vorläufig genügen; denn bei einem eventuellen Vorgehn auf Grund des Gesetzes Neminem würde man bestimmt gefragt haben: Hast du zwei uxores? Darum schlugen Schnepf, Osiander und Brenz am 3. Juli dem Landgrafen vor, daß er entweder seine zweite Ehe für nichtig erklären oder dem Beispiel Abrahams folgend, die Margaretha als seine Ehefrau verleugnen sollte.[1]) Fünf Tage darauf sandte Bucer an den Landgrafen[2]) ausführlichere Vorschläge: 1) die Heiratsurkunde durch einen neuen Kontrakt zu modifizieren, in dem Margaretha nur als concubina, wie Gott solche seinen lieben Freunden nachgegeben habe, und nicht als uxor im Sinne des Gesetzes Neminem bezeichnet wäre;[3]) 2) die Dresdener zum Schweigen und, wenn möglich, zur Ableugnung zu bringen; 3) an einen befreundeten Fürsten privatim zu schreiben, daß unwahre Gerüchte verbreitet wären, während doch kein Christ zwei Gemahlinnen zu gleicher Zeit haben sollte; 4) die Person auf einige Zeit noch heimlicher zu halten.

Diese vorgeschlagenen Auswege haben dem Landgrafen übel

---

unnd unsern kindern das uberig zustelte, auch inen furmunden setzte." (An Bucer, wahrscheinlich 12. Juli, Lenz 1, 184; vgl. die gleichzeitige Instruktion für die Räte in Eisenach: „oder wolten ehr das ganz land dem keiser ubergeben" 1, 371). Aber am 3. Jan. 1541, also kurz vor Ausstellung des kaiserlichen Geleitsbriefs v. 24. Jan., glaubt Philipp, daß er höchstens in Gefahr stehen würde, ein Drittel seiner Güter zu verlieren (1, 301).

[1]) Lenz 1, 177. — Diese drei Theologen hielten die Doppelehe überhaupt für nichtig. Ihr Vorschlag war, daß Philipp „wolte thun, wie der heilig Abraham gethon, der allein gefar seines zeitlichen lebens zu vermeiden von seiner frawen sagte, sie were sein schwester, und damit die eh mit ir verleugnet, und wa es je solte außfundig werden, das E. f. g. frei sagte, es solte nichtig sein." Vgl. Gen. 12, 11 ff.

[2]) Am 8. Juli; Lenz, 1, 178 ff.

[3]) Vgl. oben S. 44 Anm. 2. — Bucer bemerkt, daß die Person keine „gleichmeßige uxor", sondern „nur ein zugegeben concubin" von Anfang an gewesen sei; „mit der verneinung parae [!] et justae uxoris" würde Philipp „den nachgegebenen concubinat" verbergen, „der dann auch der welt verdecket und weiters nicht denn ein conscientzhandel gehalten werden solle und weiters nicht hingegeben."

gefallen. Auf den Vorschlag der Württemberger antwortete er: „Die sach konnen wir wol dermaßen leuckenen, wie Abraham thate. Dann sein fraw di war auch sein schwester: darumb er nit unrecht bekant und sie sein schwester nante. Das wir aber soltenn sagenn, wan die sach ganz offenpar wurde, di sach were nichtig, solchs konnen wir nit thun; wir wissen nit zu ligenn. Dann liegenn stehet nimants wol ahn: so hat auch Gott das ligen verpottenn. Wol wollenn wir, so lang uns muglich ist, dubitative oder per amphibologiam respondiren, aber zu sagenn, das es nichtig sei, solchs werde einem andern unnd nit unns geratenn." [1]) Auf Bucers vier Vorschläge vom 8. Juli schrieb der Landgraf eine heftige Antwort,[2]) derentwegen er sich später entschuldigte.[3]) Bucer hatte sich für die Zulässigkeit der Täuschung von Feinden auf die Beispiele der Patriarchen, Richter, Könige, Propheten, ja von Christus und den Aposteln, sogar von Gott selbst berufen;[4]) Philipp wies diese Beispiele zum Teil zurück, indem er geltend machte, Abraham[5]) habe schließlich zugestanden, daß Sarah sein Weib war; und Christus[6]) habe, als er gerichtlich belangt wurde, kein Hehl aus seinem messianischen Bewußtsein gemacht.

Darin, daß Bucer jetzt in anderem Tone schrieb, als vorher, glaubte der Landgraf den Einfluß anderer Leute wahrnehmen

---

[1]) An Bucer 1540, wahrscheinlich Juli 12 (Lenz 1, 183). Die Hauptsache bei Philipp war nicht so sehr seine Scheu vor einer Lüge (denn er hat ja z. B. seine Schwester belogen, Lenz 1, 332), sondern das Bewußtsein eines Ehrenmannes, der sein gegebenes Wort nicht brechen wollte, und zweitens die Gewißheit, daß die Familie von der Sale durch Vorlegung des Instrumentes ihn als wortbrüchig erweisen könnte. Vgl. Lenz 1, 340.

[2]) Spangenberg 15. Juli; Lenz 1, 185 ff.

[3]) Am 24. Juli, S. 291.

[4]) S. 178.

[5]) So ist die Angabe S. 185 unten nach anderweitigen Ausführungen zu ergänzen.

[6]) Bucer wird wohl auf die Stelle Mc. 13, 32 angespielt haben: „Von dem Tage aber und der Stunde weiß niemand, auch die Engel nicht im Himmel, auch der Sohn nicht." Diese Stelle wird man, um in der Terminologie des Gießener-Tübinger Streites vom 17. Jahrhundert zu reden, eher für ein Beispiel der κρύψις als der κένωσις gehalten haben. Vgl. Möller-Kawerau[2] 3, 388 f.

zu können; vielleicht hat er hierbei Sturm und Schnepf im Sinn gehabt. „Ir seiet etwo zu dieser schrifft vonn etzlichen, uns villeicht bekenten weltweisenn und juristen instigiret worden.“ [1])

Das Verhältnis zwischen Hessen und Kursachsen war durch das neue Gutachten Melanchthons sehr gespannt geworden. In seinem Brief vom 20. Juni wiederholte jetzt der Landgraf seine Drohung vom Dezember, er werde sich eventuell dem Kaiser unterwerfen.[2]) Falls er wegen der Doppelehe belangt werden sollte, würde er nicht auf die Veröffentlichung des Wittenberger Ratschlags verzichten können.[3]) Der äußerst gewissenhafte Johann Friedrich trug aber Bedenken, den Landgrafen gegen seine rechtmässige Obrigkeit, den Kaiser, zu beschützen; er „durft kein Schwert dorumb ziehen,“ [4]) wie er's knapp ausdrückte. Für diesen Entschluß konnte er sich auf die Bestrafung eines Ehebrechers bezw. Bigamisten zu Zeitz [5]) berufen. Ehe das Verbrechen offenkundig geworden war, hatte dieser gebeichtet und war nach Entlassung der Frau absolviert worden. Diese Absolution half ihm jedoch nichts, als später die Tat angezeigt wurde; er wurde verhaftet und mit Zustimmung der Wittenberger Juristen bestraft. Daraus sei zu ersehen, daß die heimliche Absolution nicht vor Strafe schütze. Dies hat Philipp sehr geärgert. In seiner Erwiderung behauptete er, daß „vor der that zu dispensiren und nach der that zu absolviren“ gänzlich verschiedene Begriffe seien. Nach dem Wittenberger Ratschlag sei es unmöglich, etwas im

---

[1]) An Bucer Juli 15, Lenz, 1, 185.

[2]) Lenz 1, 341 Anm. 1.

[3]) MA Sachsen EL, Zettel: „dann solten wir eußerlich angefochten wollen werden, so haben E. l. zu erachten, das wir alsdan nit mochten umbgehen vorzulegen, was uns die gelerten geantwurtet gerathschlagt, was sie hiebevorn von dieser sach offentlich gepredigt und im druck haben ausgehen lassen.“ Als Beilagen übersandte er Lenings Widerlegung vom neuen Bedenken Melanchthons, auch einen Auszug aus Luthers Predigten über das 1. Buch Mose v. J. 1527 (s. unten Teil 3), schließlich eine Abschrift des Wittenberger Ratschlags.

[4]) Kf.-Ldgfn 3. Juli Lenz 1, 342 Anm. 1: „So spricht man, wie E. L. wissen: wo der Obrickeit Angriff recht ist, do muß die Widderstrebung der Unterthanen unrecht und ungottlich sein.“

[5]) Dieser hatte „ein frembd Eheweib bei ihme gehabt.“ (Lenz l. c.)

voraus zu erlauben, das gegen Gottes Wort wäre, wohl aber dürfe man nach der Tat einen, der gegen das göttliche Wort gehandelt hätte, absolvieren.[1]) Weil nun die Tatsache, daß die Beichtväter dispensiert haben, einen Beweis biete, daß die Dispensation nicht wider Gott sei, so könne der Kaiser nicht mit Recht einschreiten. Gesetzwidrig sei ja auch die Priesterehe. Wie aber die Evangelischen diese bis zur Entscheidung durch das zukünftige ökumenische Konzil in Schutz genommen hätten, so sollten sie auch ihm bis dahin beistehn.[2]) — Wenn aber Luther ihn öffentlich angreifen würde, so war der Landgraf bereit, den Ratschlag und einschlägige Stellen aus Luthers Predigten über das 1. Buch Mose zu veröffentlichen. Seine früheren Sünden vor der Welt zu bekennen, fand er sich im Notfall bereit. Das Preisgeben des Ratschlags war ihm keine Verletzung des Beichtgeheimnisses, denn er faßte diesen nicht als Beichtantwort auf; darin stände nur, er solle die Person beichtweise nehmen.[3])

Philipps Absicht ging also dahin, seine Doppelehe in jedem Fall sicherzustellen; er forderte daher, dass die Reformatoren sich im Notfall auch öffentlich dazu bekennen sollten. Die sächsischen Pläne liefen auf die Erhaltung des status quo hinaus; wenn der Landgraf aus der heimlichen Dispensation eine öffentliche Skandalgeschichte machte, so würden sie ihn nicht schützen können,

---

1) Ldgf-Kfn, Karthause Eppenberg 7. Juli, MA Sachsen EL. — Philipp machte auch geltend, daß er nicht eines fremden Mannes Weib habe, es passe also das Zeitzer Beispiel nicht. — So klar ist uns dieser vom Landgrafen hervorgehobene Unterschied zwischen Dispensation und Absolution, daß wir beinah geneigt sind, den Kurfürsten für einfältig zu halten, dass er beides verwechselte. Die Sache liegt jedoch keineswegs einfach, weil eine heimliche Beichtdispensation gewissermaßen als eine Absolution im voraus angesehen werden kann. Zu Absolutionen im voraus vgl. H. C. Lea, A formula of the papal penitentiary, Philadelphia 1892, S. XVII. Die Instructio Buceri läßt sich als eine Beichte in absentia (wozu Lea, History of auricular confession and indulgences in the Latin church, Bd. 1, London 1896, 362ff.) auffassen; ebenso würde man den Wittenberger Ratschlag gewissermaßen als absolutio in absentia (vgl. H. Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum, Ed. 7., Wirceburgi 1895, Nr. 962) verstehn können. Vgl. auch unten Kap. 9.

2) Ldgf-Kfn 7. Juli, MA Sachsen EL.

3) Ldgf-Kfn 3. Juli, MA Sachsen EL.

sondern einfach sagen, dies hätten sie ihm nie und nimmermehr erlaubt. Diese diametral entgegengesetzten Ideen kamen auf der Eisenacher Konferenz zur Besprechung.[1])

Sechstes Kapitel.

Der Widerstand gegen die Doppelehe und ihre angebliche Nachahmung in Hessen.

Schwierigkeiten mit dem Adel. — Geschick der Prediger Kirchhain, Fabricius, Leister und Greser. — Hat der Landgraf anderen gestattet, Doppelehen einzugehn? — Zu den „Fällen" Melander und Oldendorp.

Schon im Wittenberger Ratschlag wurde vor dem „wilden Adel, deren viel wie inn allen landen von wegen der großen geniesß, die sie aus den Thumbstifften gehabtt, dem Evangelio hefftig entgegen sind", gewarnt.[2]) Der oben (S. 71f.) erwähnte Plan, den Tatbestand den Führern der hessischen Ritterschaft mitzuteilen, fand zwar die Billigung Bucers,[3]) aber seine Ausführung hat der Landgraf nach der Eisenacher Konferenz so lange aufschieben wollen, bis Heinrich von Braunschweig die Doppelehe publizistisch angreifen würde.[4])

Der „verrühmte Poeta und Theologus" Rudolf Gualther aus Zürich[5]) schrieb Mitte September in die Heimat, daß der Adel die zweite Ehe des Landgrafen als einen Greuel betrachte; man

---

[1]) Hiervon wird im 2. Teil die Rede sein.

[2]) Unten Beil. 1.

[3]) Bucer-Ldgfn 1540 Juli 3, Lenz 1, 176.

[4]) Ldgf-Bucer Juli 24, Lenz 1, 202.

[5]) Vgl. oben S. 37 Anm. 1; Egli in RE³ 7, 222ff. Er ging auf Kosten des Landgrafen Frühjahr 1541 zum Regensburger Religionsgespräch; er wurde also Corvinus, Draconites, Melander, Kymäus, Bucer beigesellt (Hassencamp 1, 549 Anm. 3), eine interessante Tatsache angesichts seiner Äußerungen (unten Beil. 12) über die Doppelehe. Im selben Jahr heiratete er Regula, Tochter des 1531 verstorbenen Zwingli; er vertrat dessen Ideen mit großem Geschick. Nach langjähriger Arbeit an Bullingers Seite wurde er nach dessen Tod 1575 Antistes der zürcherischen Kirche.

beabsichtige, habe sogar zwei oder dreimal versucht, die zweite Frau bei Gelegenheit ihrer Reisen zu entführen.[1])

Auf den 29. September lud Philipp sechzehn der bedeutendsten Männer Hessens nach Marburg ein und ließ ihnen die Frage vorlegen, ob die anwesenden Herren etwas über folgende Aussage eines Ungenannten wüßten: „Es habe der lantgrave zwei weiber genommen, und er wisse das etliche in mein gnedigen hern des lantgraven lant darnach stan werden, auch ir trauer rath sei, das man sein gnade gefenglich hinsezen und den jungen hern regenten sezte.“ Darauf haben sämtliche Räte, der eine nach dem anderen, einen Eid geleistet, daß sie gar nichts von einer solchen verräterischen Absicht wüßten, wenn sie aber von einem derartigen Plan hörten, ihn sofort anzeigen würden.[2]) Zum zweiten versprachen die Versammelten, falls dem Landgrafen wegen der angeblichen[3]) Doppelehe irgendwie Beschwerung begegnen würde, Leib und Gut für ihn einzusetzen. Zum dritten hat man sich verpflichtet, falls der Landgraf während der Unmündigkeit seiner Kinder sterben sollte, sein schon vorhandenes oder in Zukunft aufzustellendes Testament zu respektieren, dem einzusetzenden Regenten treulich zu dienen und den Testamentsvollstreckern keine Schwierigkeiten zu machen. Zum Schluß dankte der Landgraf den Anwesenden und versprach ihnen ein gnädiger Herr zu sein.[4])

---

[1]) Gualther-Bullinger, Frankfurt 1540 Sept. 15: „Certum quoque est, bis jam aut ter per nobiles insidias uxori huic secundae structas fuisse, ut eam a Principe redeuntem interciperent“ (Fueslin, l. c. S. 206). — Ähnliches enthält der unten Beil. 12 mitgeteilte Brief an Oswald Myconius.

[2]) Am 11. Okt. 1541 schrieb Anna Gräfin zu Waldeck einen eigenhändigen Brief an Philipp (MA Allgem. Abt. d. polit. Archivs d. Ldgfn Philipp) und zeigte an, Rabe von Kanstein solle gesagt haben, einige in Hessen wollten den Landgrafen gefangen setzen und eine Regentschaft haben. Am 11. Nov. fand nun die Purgation Kansteins in Cassel statt; er versicherte, er habe es nicht gesagt. Aus Rücksicht auf seinen Verwandten Georg von der Malsburg brauchte er dies nicht zu beschwören (MA, l. c.).

[3]) Soweit aus dem betr. Schriftstück zu ersehen ist, hat Philipp die Tatsache seiner Bigamie bei dieser Gelegenheit nicht zugegeben; es ist alles hypothetisch gehalten, vorausgesetzt wird nur das weitverbreitete Gerücht.

[4]) MA Landtagsakten. Originalabschied mit achtzehn Unterschriften

So hatte der hessische Adel seinem Landesherrn einen festen Halt gewährt. Es regte sich aber Widerstand im Klerus, und zwar nicht unter den unbedeutendsten Predigern. Der erste Fall, der zu Verhandlungen Anlass gab, betraf Johann Kirchhain, der 1521 als Pfarrer in der Neustadt zu Cassel die erste Messe in deutscher Sprache gelesen hatte.[1]) Am 5. August 1540 zeigte Melander, der Pfarrer an der Martinskirche daselbst war, dem Landgrafen das wohlverbürgte Gerücht an, daß Kirchhain am 8. Sonntag nach Trinitatis zum Evangelium der falschen Propheten gegen „die so zwei weiber nemmen“ gepredigt habe, aber ohne dabei bestimmte Personen zu nennen.[2]) Als aber der Landgraf am 11. August in Gegenwart Lenings, Bings u. a. den Prädikanten über die Wahrheit dieser, sowie anderer von Melander vorgebrachter Anklagen befragte, erklärte jener, „er hab vom scheidbrive nur allein und nitt vonn der digami gepredigt.“ Damit war die Sache erledigt.[3])

---

und achtzehn Siegeln folgender Herren: Sigmund von Boyneburg, Statthalter zu Cassel; Jorge von Colmetsch, Statthalter zu Marburg; Adolf Rau der Alte; Hermann von der Malsburg; Joh. Riedesel von Eisenbach, Erbmarschalk zu Hessen; Ludwig von Baumbach, Marschalk; Hermann v. Hundelshausen; Joh. Feige von Lichtenau, Kanzler; Otto Hund, Amtmann zum Schönstein; R. Schenk zu Schweinsberg, Landvogt an der Werra; Alex. von der Thann u. Heiderich von Kalenberg, Oberamtleute in der oberen bezw. niederen Grafschaft Katzenellenbogen; Hartmann Schleger, Johannes Walter, Doctor; Hans Keudell der Jüngere; Heinrich Lersner. — Diese sechzehn Namen kommen im Text vor, dazu aber in den Unterschriften Werner von Waldenstein und Jost von Weiters. — Auf dieses Schriftstück machte mich Herr Dr. Glagau in Marburg, der Herausgeber der hessischen Landtagsakten, gütigst aufmerksam.

[1]) Hassencamp 1, 33. 516 Anm. 1.

[2]) Melander-Ldgfn Cassel Donnerstag nach Vincula Petri 1540 (MA, von der Hand Melanders). — Der 8. Sonntag nach Trinitatis war der 18. Juli, zu welcher Zeit Melander auf der Eisenacher Konferenz war. — Dieser berichtet weiter, daß Urbanus Rhegius, der am 2. August in die Casseler Neustadt kam, die Predigt lobte und versprach, falls Kirchhain deswegen aus Hessen vertrieben werden sollte, ihm eine Pfarrstelle in Braunschweig-Lüneburg zu verschaffen.

[3]) Zettel Bings (MA). — Die Untersuchung erstreckte sich auch auf die anderen Vorwürfe Melanders, in bezug auf die Stellung Kirchhains zum Bann, zu den Bettagen und zu anderen Vorschriften der damals neuen Casseler Kirchenordnung, abgedruckt Aem. Ludw. Richter, Die evang. KOO d. 16. Jhdts, Weimar 1846, Bd. 1, 295ff.

Tragischer gestaltete sich der Fall Fabricius. Er war ein tüchtiger Mann, der durch traurige Verhältnisse in seinem Elternhause das Elend einer kranken und verlassenen Ehefrau kennen gelernt hatte. Nachdem er zu Wittenberg in den Sturmjahren der Reformation studiert hatte, war er zu Köln Lehrer der hebräischen Sprache gewesen und von dort 1532 wegen Ketzerverfolgungen nach Cassel geflüchtet. Im folgenden Jahr wurde er vom Landgrafen mit Lening nach Münster gesandt, um auf die, damals allerdings noch nicht polygamistischen, Einwohner günstig einzuwirken, und 1536 zum Pfarrer in Allendorf an der Werra ernannt. Im Jahre 1538 wurde er zusammen mit Professor Noviomagus aus Marburg beauftragt, die in Wolkersdorf gefangen gehaltenen Wiedertäufer zu besuchen und sie womöglich zu bekehren.[1]) Dieser Fabricius hat nun 1540 den Landgrafen und auch Melander wegen der Polygamie zuerst privatim, dann öffentlich zurechtgewiesen. Obwohl dies stets in freundlicher Weise geschah, hat er seine Ermahnungen schwer büßen müssen: sein Eigentum wurde konfisziert und er selbst ins Gefängnis geworfen. Als er bald darauf durch den Einfluß der Landgräfin Christina begnadigt wurde, ging er mit einem guten Zeugnis des Landgrafen 1543 nach Wittenberg, da er glaubte, daß die Ränke Melanders und Margarethas den weiteren Aufenthalt in Hessen für ihn lebensgefährlich machen würden.[2])

---

[1]) Theodor Fabricius 1501—1570. Vgl. Strieder, Hess. Gelehrten-Gesch. 4, 20ff.; Rommel, Gesch. v. Hessen 4, 178; Möller-Kawerau 3², 115; Lenz 1, 320.

[2]) Die eigene Lebensbeschreibung von Theodor Fabricius, Superintendent zu Anhalt, geschrieben 1565, gedruckt Bibliotheca Historico-Philologico-Theologica, Classis Quartae Fasciculus Primus, Bremen 1720, S. 65—108. Die Stelle lautet (S. 80): „Tandem cum Principem et primarium ejus Concionatorem Dionysium Melandrum propter Polygamiam eorum primum clam, postea vero palam amice reprehenderem, graviter et captivitate et amissione bonorum meorum adflictus sum. Quibus tamen malis paulo post per intercessionem Dominae Chrystinae, primariae legitimaeque Conjugis Landgravii, defunctus sum. Postremo autem cum me adhuc subintroductae mulieris ac Dionysii insidiis de vita periclitari intelligerem, accepto a Landgravio honesto vitae et doctrinae meae Testimonio cum mea pia Conjuge Hassiam relinquens, anno aetatis meae quadragesimo tertio, Wittembergam redii, anno reparatae salutis 1543.“ In Wittenberg lehrte Fabricius Hebräisch, wurde aber

Gegen Ende des Jahres 1541 beschäftigte sich Melander mit dem Fall Listrius.[1]) Martin Leister war Pfarrer zu Immenhausen unweit Cassel und hatte sich in ungebührlicher Weise über die Doppelehe und besonders über Margaretha geäußert. Melander riet ihm zwar am 11. Dezember 1541, im Lande zu bleiben, aber zu schweigen, sonst würde er wegen Lästerung der Obrigkeit in den Kerker zu Cassel kommen. Da Listrius sich aber nicht hinreichend sicher fühlte, floh er über die nahe Grenze nach Münden, wo er bald danach Hofprediger der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Calenberg wurde.[2])

Wir nennen noch den Fall Greser. Dieser, Pfarrer zu Gießen,[3]) sprach eines Tages, als die Bigamie ruchbar wurde, mit seinem verehrten Lehrer, dem Marburger Superintendenten Adam Krafft über das dem ganzen Lande gegebene Ärgernis. Als nun Philipp, der von diesem abfälligen Urteil Gresers durch

schon 1544 Prediger in Zerbst und im folgenden Jahr Superintendent, † 1570. — Die Anspielung auf Melander (polygamia eorum) ist vielleicht mit der oben S. 37 Anm. 1 angeführten Anklage, daß er drei lebende Eheweiber habe, zu verbinden. — Auf Fabricius wird wahrscheinlich auch folgende Stelle im Briefe Gualthers an Bullinger (1540 Sept. 15) zu beziehen sein: „Accerssitus est a Landgrafio Theologus quidam, ut huic connubio subscriberet, quod cum recusavit, vix ab eo Princeps teneri potuit ira et furore libidinoso commotus, his verbis Theologum increpans: Daß dich botz marter schend, es hand Lüt unterschrieben, die mehr vergessen hand, dann du dein Lebenlang lernen wirst. Respondit Theologus: Fateor Domine meam inscitiam, conscientiam tamen meam nec in Tui nec in illorum gratiam aggravare velim" (Fueslin S. 206, vgl. Hassencamp 1, 517).

[1]) Melander-Ldgfn 1541 Dez. 6, Dez. 11. (Eigenhändig MA).

[2]) Vgl. Tschackert, Briefw. des Corvinus Nr. 134. 135. 136; ders., C.'s. Leben und Schriften, S. 53 Anm. 1; 133. — Über diese edelgesinnte Tochter Joachims I. von Brandenburg vgl. Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden, Lpz. u. Berlin 1899. Ihr „Mütterlicher Unterricht" v. J. 1550 (abgedruckt l. c. 44 ff.) bezeugt bis auf den heutigen Tag ihre hohe Auffassung vom Ehestande.

[3]) Daniel Greser (Greiser, Gräser), † 1591 Sept. 29 (Strieder, Hess. Gelehrten-Gesch. 5, 100), veröffentlichte 1587 zu Dresden eine Selbstbiographie (Historia Und beschreibunge des gantzen Lauffs vnd Lebens). Vgl. Fritz Herrmann, Aus dem Leben Daniel Gresers, ersten evangelischen Pfarrers zu Gießen (1532—1542) in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, NF 9, Gießen 1900, S. 20—40.

Krafft Kenntnis erhalten hatte, vielleicht Sept. 1540[1]) auf der Jagd in der Nähe von Gießen weilte und Greser mit dem Bürgermeister in Geschäften zu ihm kam, führte Philipp den Pfarrer beiseite, fragte ihn nach seinen Äußerungen über die Doppelehe und ließ sich in einen Disput ein, wobei der schlagfertige Greser keineswegs den Kürzeren zog.[2]) Nachdem mehr als ein Jahr vorübergegangen war, hat dann Philipp, als er sich als Gast seines Schwiegersohns Moritz von Sachsen in Dresden aufhielt, Greser für eine eben erledigte Dresdener Pfarrstelle vorgeschlagen. Zu gleicher Zeit korrespondierte aber der Landgraf mit Bucer, ob er diese Stelle sechs Monate im Jahre verwalten wollte, um die übrige Zeit der hessischen Kirche zu widmen. Als nun Bucer dieses Anerbieten ablehnte, wurde Greser wider seinen Willen nach Dresden berufen, wo er am 25. Mai 1542 eintraf. Die Anstellung in Dresden faßte er anfangs keineswegs als Definitivum auf und sehnte sich nach Gießen zurück, wo er finanziell besser gestellt war und wo seine Familie noch einige Zeit bleiben mußte. Im Jahre 1547 hat er eine ihm durch Krafft angebotene Marburger Professur ausgeschlagen.[3]) Seine unfreiwillige Versetzung nach Dresden braucht demnach keineswegs als Strafversetzung angesehen zu werden, doch läßt sich immerhin vermuten, der Landgraf, der sonst seine guten Prediger

---

[1]) Dem Itinerar auf dem MA zufolge ist die Anwesenheit des Landgrafen in Gießen 1540 Sept. 23 (22. 23. 24. auch in Marburg) und 1541 Jan. 7 bezeugt. In den in Betracht kommenden Jahren ist seine Anwesenheit in Gießen sonst nicht bekannt.

[2]) Gresers Bericht an den Kurfürsten August von Sachsen (nach dem Tode des Landgrafen Philipp, also nach dem 31. März 1567), zum ersten Male unten Beil. 13 herausgegeben; vgl. auch die Lebensbeschreibung Bl. F.

[3]) Lebensbeschreibung Blatt Fij B ff.; F. Herrmann, l. c. 35—37. — Ein kleines Nachspiel bietet das Tischgespräch Philipps mit Greser im Dorfe Eiterhagen in der Nähe von Cassel. Es handelte sich hauptsächlich um 1. Tim. 3: Eines Weibes Mann (vgl. unten Beil. 3). Zur Datierung bietet die Lebensbeschreibung nichts, auch kommt Eiterhagen im Itinerar in den Jahren 1542—1546 nicht vor, und 1547 begann Philipps Gefangenschaft. Im Herbst 1542 kehrte Greser aber nach Hessen auf Urlaub zurück und blieb einige Monate dort (Herrmann, l. c. 36 Anm. 3); während dieses Aufenthalts wird wohl das Gespräch stattgefunden haben, denn es war „als [ich] ein mael ausch dissen landen ins landt zu Hessen, meiner gescheft halber gefahren bin".

ungern aus dem Lande schickte, habe eine günstige Gelegenheit, einen Gegner der Doppelehe friedlich los zu werden, sich nicht entgehn lassen.

Fehlte es demnach nicht an ausgesprochenem Widerstand, welchen Philipp im eigenen Lande zu überwinden hatte, so hatte doch seine Doppelehe auch ihre Verteidiger, und es fragt sich, ob nicht auch ihre Nachahmer. Zuerst ist zu untersuchen, ob und inwiefern der Landgraf auch anderen zur Eingehung einer Pluralehe Dispensation gewährt wissen wollte, darnach ist auf die angeblichen konkreten Fälle einzugehn.

Die Vorstellungen über die Polygamie, welche Philipp anfangs hegte, ließen die Möglichkeit offen, sie allgemein zu gestatten.[1]) Dieser gefährlichen Eventualität traten wenigstens einige seiner zu Rat gezogenen Prädikanten freimütig entgegen,[2]) wie schon aus dem Wittenberger Ratschlag zu ersehen ist.[3]) Unter dem Einfluß dieser Männer hat Philipp wiederholt die Erklärung abgegeben, er wolle die Polygamie nicht einführen, auch keine „Folge“ gestatten; denn gerade dies fürchteten anfangs die Theologen in Kursachsen, sowie seine Schwester Elisabeth von Rochlitz.[4]) Mit diesem Dementi wollte aber Philipp keineswegs die Möglichkeit ausschließen, daß auch anderen Ehemännern, die mit ihm in gleicher Notlage wären, ein ähnlicher Dispens gewährt werde.[5]) Hierzu zwang ihn schon sein Gewissen; denn wenn die zweite Ehe

---

[1]) Vgl. unten Teil 3 die Erörterung seiner Ansichten über die Polygamie. — Daß auch andere Leute außer dem Landgrafen Doppelehen eingehn würden, hatte Frau von der Sale für sehr wichtig (unten Beil. 4) wenn auch nicht für unerläßlich (unten Beil. 2) erachtet.

[2]) Vgl. Lenz 2, 68.

[3]) de W 6, 241; 243 Sperrdruck.

[4]) Zu Elisabeth s. Lenz 1, 160; zu den Sachsen vgl. unten Teil 2. — Die Instruktion für Hundelshausen, als er zu Herzog Heinrich gesandt wurde (Cassel 1540 Juni 9, MA Sachsen AL), enthält die typische Aussage, die Doppelehe sei „dergestalt gescheen, das es nit eben ein gemeine einfurung oder volg, der iderman volgen wolt, geperen solt“, vgl. Kolde, Analecta S. 350. Ähnliches an Luther und Melanchthon Juni 20 (Lenz 1, 364 f.) und am selben Tage an den Kurfürsten (MA Sachsen EL), sowie im Brief der Casseler Konferenz an Bucer: „nullam legem neque sequelam introducturus“, unten Beil. 10; vgl. Lenz 1, 341 Anm. 2).

[5]) Schon Mitte Januar 1540 ließ der Landgraf dies durch Schönfeld der Frau von der Sale ausführlich sagen (unten Beil. 5).

für ihn selbst recht war, so mußte sie auch für andere in gleicher Lage erlaubt sein.[1]) Dazu aber würde auf jeden Fall die Zulassung eines Beichtvaters, der Obrigkeit und der ersten Frau nötig sein, und dies faßte Philipp als eine sehr wichtige Einschränkung auf.[2])

Daß nun aber Philipp tatsächlich, auch unter solchen schweren Bedingungen, irgend jemandem das Eingehn einer zweiten Ehe erlaubt hat, ist historisch nicht erwiesen. Am 26. März 1542 schrieb er an Bucer: „Es ist auch unser gemut nie gewesen, das ein volg darus werden solt, wie wir dan in unserm land solche volg an ezlichen edlen und unedlen, die

---

[1]) Ldgf-Bucer 1540 Dez. 17: „Das wir unns auch verstricken solten kainem dieß in unserm landt zuzelassen, des haben wir dannost kegen Got auch ein groß bedencken, dann ist diese dispensation gerecht, die unns zugelassenn, wie wir das glaubenn, und fur war wiessen, und dan kein dispensation widder Gott giltet (wie in des Lutheri, Philippi und euerm ratschlagk steht), so wirdt an zweivell diese dispensation unser ewiger Got nit umb unsern willen allein zugelassen haben, und so dan einn ander, der auch grosser ursach dartzu hette, das mit rath und bescheidenheitt wie [ich ausgestrichen] wir gethan ader besser tete und [ich ausgestrichen] wir solten den an leib, leben, ehren unnd gut straffen, mit was gutem gewiessen kont [ich ausgestrichen] wir doch das thun; darumb mueß dieser punct auch ein weither ercleruunge haben" (Mundum MA Bucer, vgl. den Auszug bei Lenz 1, 272). — Demnach wird folgende Aussage der Zimmerischen Chronik (vgl. oben S. 4 Anm. 1) falsch sein: „Er hat diser zweiten ehe halben seiner räth ainen, den alten von Dornberg gefragt, ob er vermaine, das er dessen befuegt seie. Als aber derselbig nit antworten dörfen nach seinem gewissen und verstandt, do hat der landtgraf selbs gesagt, es sei nit recht, solle auch dem gemainen mann nit zugelasen werden, aber die fürstlichen heuser haben wol etwas macht vor andern, denen sei es vile halb irer gescheften und von wegen irer prärogatif und präeminenz wol zu vergonnen" (2. Aufl., Bd 3, 546).

[2]) Am 3. Juli 1540 schrieb der Landgraf an den Kurfürsten: „Als auch E. l. schreiben, von ainer beschwerlichen volge, die dieser handel pringen mocht, so achteten wirs dafur, wann einer die dinge mit vorwilligung seiner obrigkait, zulassung seins beichtvatters und, do es von noten thet, mit bewilligung seins weibs thun solt, es wurde nit viel volge geberen. Dann es ain ider so leichtlich bei der obrigkait, der kirchen und seinem weib nit wurde durchbringen mogen, das wolten wir E. l. auch hinwider nit bergen." (Mundum MA Sachsen EL). — In der Instruktion für die Räte zur Eisenacher Konferenz steht ähnliches (Lenz 1, 371).

das wol gern auch anfingen, verhindert haben." [1]) Ungefähr ein Jahr später berichtet Melanchthon, daß er „weiß das in Hessen der amptman zu Homburg ainen in solchem fall in thurn gesetzt und also dasselbige furhaben gewehret." [2])

Die beiden Fälle, in denen der Landgraf Pluralehen in Hessen [3]) gestattet, bezw. geduldet haben soll, sind die des Hofpredigers Melander und des Marburger Professors Johannes Oldendorp, der „bedeutendsten Erscheinung unter den deutschen Juristen um die Mitte des 16. Jahrhunderts". [4])

Die Anklage gegen Melander, er habe drei lebende Eheweiber, besagt nicht, daß er mit drei Frauen zusammengelebt, sondern daß er die beiden ersten ohne gesetzliche Trennung verlassen habe. [5]) Schon 1532 schrieb der Legat Aleander, daß Melander zwei Weiber verstoßen habe und jetzt eine Konkubine unterhalte. [6]) Da Melander erst 1535 Prediger in Cassel wurde, bezieht sich die Beschuldigung mithin auf seine zehnjährige Tätigkeit

---

1) Lenz 2, 68; vgl. 75 Anm. 2. — Auf Grund des „an ezlichen" sagt Rady S. 50: „Daß in Hessen bereits eine Anzahl Männer, sowohl bürgerlichen, als adeligen Standes zur Doppelehe schreiten wollte und wirklich geschritten ist, ist erwiesen." [!]

2) „Bericht uff die schrifft von Rochlitz", von der Hand Melanchthons, Weim. Arch. l. c. 151ff., benutzt von Seckendorf, l. 3, sect. 21, § 79, add. 3 litt. z. (S. 281).

3) Man hat zuweilen behauptet, die hessische Doppelehe habe alsbald auch außerhalb des Landes Nachahmung gefunden. „Seit dem Ereignis von Rotenburg," schreibt Rady S. 112, „beginnt die Vielweiberei in Deutschland einzureißen. In Tübingen sind Dr. Johann Niedprucker, der Schwiegervater Sleidan's, und Johann Karquiem (Kairchien) als Bigamisten bekannt". Dies geht auf eine lächerliche Flüchtigkeit zurück. Die von Rady ausgebeutete Anmerkung (Lenz 2, 83) bezieht sich nicht auf die Worte „man hab auch zu Thübingen uf ein zeit einem noch ein eheweib zu dem vorigen zuerkent", sondern auf „Es komen zu E. f. g. die gesanten der frommen christen zu Metze, D. Hans und sein zugewanter", nämlich Niedprucker und Kairchien.

4) R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft (Gesch. d. Wissenschaften in Deutschland Bd 18) Abt. 1, München u. Lpz. 1880, S. 311.

5) Gualther-Bullinger 1540 Sept. 15, Fueslin S. 205, vgl. oben S. 37, Anm. 1.

6) An Sanga 1532 Febr. 28, Laemmer, Monumenta Vaticana, S. 100: er habe „sposato doe moglie, in diversi tempi, quali tutte doe ha repudiato, et hora tien una concubina."

als Prediger in Frankfurt am Main.[1]) Der frühere Dominikaner in Ulm und Pforzheim war schon 1526 verheiratet.[2]) Als er im Frühjahr 1530 noch einmal zu heiraten gedachte, drohte der Rat mit Amtsentsetzung,[3]) und zwar vermutlich aus Rücksicht entweder auf eine noch bestehende Ehe[4]) oder auf ein früheres Verlöbnis.[5]) Er „nahm eine Haushälterin Margaretha Laib in sein Haus, gab dieser ein Ehegelöbnis, zog es wieder zurück und versprach sich mit einer anderen, ohne daß er, wie es scheint, die erstere aus dem Hause entließ“.[6]) Seine Amtsgenossen, mit denen er zerfallen war, beschuldigten ihn deswegen des Konkubinats;[7]) er selbst bat den Stadtrat um einen ehrlichen Abschied,[8]) den er am 27. März 1535 empfing. Landgraf Philipp hatte ihn zur Zeit des Marburger Religionsgesprächs[9]) predigen hören und hat sich zweifellos gefreut, den bedeutenden Kanzelredner für Cassel zu gewinnen.[10]) Im Frühjahr 1537 ging Melander, nachdem er Margaretha

---

1) Vgl. G. E. Steitz, Tagebuch des Canonicus Wolfgang Königstein, Fkft a/M. 1876, S. 99 f., 103, 107, 179, 183, 185 ff., 189, 194, 203. Daselbst auch Proben, wie roh Melander in Predigten sein konnte.

2) Ders., Abhandlungen zu Fkfts Refnsgesch. (Separatabdruck aus dem Archiv f. Fkfts Gesch. u. Kunst, NF Bd 5) Fkft 1872, 269. 281 Anm. 12. Nach Steitz hat Rommel ihn mit Unrecht einen ehemaligen Franziskaner genannt und schon 1526 in den Dienst Philipps treten lassen. Zu den früheren Jahren dieses 1486 zu Ulm geborenen Mannes, vgl. A. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten, Künstlern ... aus Ulm, Ulm 1798, 388f. Er starb am 10. Juli 1561.

3) Steitz, Abhandlungen S. 269 Anm. 7.

4) Diese Erklärung hat für sich die angeführten Worte Aleanders und Gualthers, er habe zwei Frauen verstossen.

5) Dies wäre möglich, falls die vorübergehende heimliche Verlobung mit Margaretha Laib schon existierte; denn diese hätte der Rat eventuell als Hindernis einer anderweitigen Ehe ansehen können.

6) Steitz, Abhandlungen, S. 269.

7) L. c.

8) Abgedruckt S. 273.

9) Nach einem Gedicht des Euricius Cordus war auf dem Gespräch anwesend: „Et solida plus mente valens quam corpore Moeni, Magne Dionisi“ (abgedruckt F. W. Schirrmacher, Briefe u. Akten, Gotha 1876, 4).

10) Philipp nahm Melander gerne auf Konvente und Reichstage mit, z. B. nach Schmalkalden 1537 (Janssen-Pastor 3, 300; J. T. Müller, Die symbolischen Bücher d. ev.-luth. K.[7], 326), Zerbst 1538 (Briefw. d. Jonas 1, 275 f.),

Laib vergebens nach Cassel hatte zitieren lassen, nach Frankfurt, [1]) um Gertrud, die Witwe von Conrad Meyer, zu heiraten. Zuerst ließ sich der Frankfurter Rat nur dazu bewegen, das Aufgebot zuzulassen, nicht aber den Kirchgang; als jedoch Margaretha Laib keine Klage erhob, gab er nach, und die Trauung Melanders mit der Witwe Meyer fand am 28. Mai in Frankfurt statt.[2]) Hätte nun eine Ehe Melanders mit Margaretha Laib oder mit irgend einer anderen Frau bestanden, so hätte der Rat den Kirchgang nicht gestatten können.[3])

Frankfurt 1539 (Hassencamp 1, 444), Regensburg 1541 (ders. 549 Anm. 3), Speier 1544 (Lenz 2, 247 Anm. 4). Über die Eroberung Wolfenbüttels im Aug. 1542 berichtet Spalatin: „Vnd als man in das Schloß kommen, hat des Landgrauen Prediger, Herr Dionysius zu Franckford am Meyn zu Sant Bartolomes Prediger, oben von einem gange herunter im Hof gepredigt, vnd hat sich eben das Evangelium zugetragen, als Christus zu Jerusalem ist eingeritten, Luce am 19" (Annales, Ausg. v. J. 1718, S. 647). — Schon 1538 fand Melanchthon den früheren Volksmann Melander „expolitum, ut mihi videtur, in aula et factum moderatiorem illa philosophia aulica" (CR 4, 1050).

[1]) Melander wurde erst 1553 Casseler Bürger (Zeitschr. d. V. f. hess. Gesch. u. Landesk., NF, 11. Supplement: Das Casseler Bürgerbuch, hrsg. v. F. Gundlach, Cassel 1895, S. 20, vgl. S. 115 f.).

[2]) Steitz, Abhandlungen S. 276.

[3]) Die Kollision öffentlichen und heimlichen Verlöbnisses wurde von Luther anders behandelt als im kanonischen Recht, vgl. EA 23, 98 ff., 121 ff. Es ist möglich, daß der Rat zu Frankfurt unter dem Einfluß Luthers die Sache Melanders 1537 anders entschieden hat als 1530, ohne daß inzwischen die Sachlage sich wesentlich geändert hätte. — Trotz der Frankfurter Entscheidung stand Melander bei vielen in schlechtem Ruf, vgl. oben S. 37 Anm. 1; S. 81 Anm. 2. In dem Verzeichnis nebst Statuten des lutherischen Predigerministeriums in Frankfurt findet sich folgender Eintrag aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (wahrscheinlich von der Hand des Seniors D. Henricus Tittelbach): „Dionysius Melander aus Schwaben, ao. 1525, ward Epicurisch, aufugit". — Sonst enthält das Archiv des Predigerministeriums, wozu Herr Pfarrer Dr. Dechent in Frankfurt mir freundlichst Zutritt verschaffte, nichts über den Fall Melander. — In seinem „Luther und Luthertum in der ersten Entwickelung quellenmäßig dargestellt," Bd 1, Mainz 1904, S. 131 Anm. 2 zitiert H. Denifle hierzu eine Stelle aus der Epistel von Erasmus Ad fratres Germaniae inferioris vom 1. Aug. 1530 (Erasmi opp. omnia, Lugduni Batavorum 1706, Tom. 10, 1619): „Ego novi Monachum, qui pro una duxerit tres. Novi Sacrificum, virum alioqui probum, qui duxit uxorem, quam post comperit

alteri nupsisse. Similia permulta de Monachorum et Monacharum conjugiis referuntur, qui ductas repudiarint eodem jure quo duxerant." — Daß Denifle sagt, Ludwig Hätzer (der übrigens 1528 Wiedertäufer und nicht Zwinglianer war), habe „nach und nach zwölf Weiber genommen" ist ungenau; er war Bigamist und hat sich außerdem mit anderen Weibern „vertieft" (Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. 1², 253; RE³ 7, 328f.). Er wurde enthauptet. — In der wahrscheinlich 1530 entstandenen Zusammenstellung „Lutherani evangelii abominabiles . . . fructus" kommt folgende Stelle vor: „Levis praeterea causa est repudii ac divorcii apud illos vel si iurgium saltem inter uxorem et maritum forte intervenerit. Hinc multi reperti sunt apostatae monachi, qui terciam iam uxorem habent, duabus superstitibus adhuc repulsis" (Joh. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses, Lpz. 1891, 186 f.). Diese Anklage, die offenbar stark übertrieben ist, bezieht sich auf die Desertion bezw. leichtfertige Ehescheidung und nicht auf den Versuch, Pluralehen einzugehn. Ebensowenig handelt es sich im Fall Michael Kramer um Polygamie, trotzdem C. A. H. Burckhardt (Gesch. d. sächs. Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545, Lpz. 1879, 48) sagt, daß dieser Pfarrer zu Lucka „sogar drei lebendige Eheweiber aufzuweisen hatte, ohne von zweien geschieden zu sein". Aber in der von Burckhardt angeführten Quelle, nämlich in seinem Briefwechsel Luthers (Lpz. 1866, S. 87) liest man: „Als die Visitatoren nach Lucka (im Altenburgischen) kamen, wurde der dortige ... Pfarrer Michel Kramer beschuldigt: 3 lebendige Eheweiber zu haben. Das Verhör ergab Folgendes: Kramer war 1523 Pfarrer zu Kunitz bei Jena und verehelichte sich als solcher mit einer Eisenbergerin. Als Herzog Georg dies erfuhr, ließ er ihn gefangensetzen; frei gelassen aber, der Pfarrei entsetzt, zog K. nach Wittenberg, während er seine Frau in Zangenberg unterhielt, wo sie sich aber einem lüderlichen Leben ergab. — Von Wittenberg wurde Kr. nach Dommitzsch verordnet, wo er sich nach eingeholtem Gutachten wieder verheirathete. Leider mißglückte auch diese Ehe. Auf Einholen eines Gutachtens Luther's Seitens des Raths verheirathete sich der Prediger nun zum dritten Male und so kam es, daß er jetzt in Lucka beschuldigt wurde, 3 lebendige Weiber zu besitzen." Daraus erhellt, daß Kramer die dritte Frau auf Gutachten Luthers (vgl. de W 3, 22f.; dazu Seckendorf lib. 2 sect. 6 § 10 nr. 11 S. 31) mit Einwilligung seines Stadtrats heiratete, der die Sache als Wiederverheiratung des unschuldigen Ehegatten im Falle der Desertion bezw. des Ehebruchs auffaßte. Demnach ist folgende Bemerkung Janssen-Pastors (17. Aufl. Bd 2, 403 Anm. 1; vgl. 3, 71) einfach eine Quellenverdrehung: „Von welchen Folgen die ‚evangelische Predigt' für das eheliche Leben wurde, ersieht man beispielsweise aus einem Visitationsbericht über einen Prediger in Lucka im Altenburgischen, der nicht weniger als drei ‚lebendige Eheweiber' hatte; die von ihm an erster Stelle geheiratete Frau ergab sich einem liederlichen Leben. Vergl. Burckhardt, Luther's Briefwechsel 87, zu de Wette 3, 22." Daß Kramers

Johannes Oldendorp lebte seit Frühjahr 1526 als Stadtsyndikus und Professor in Rostock.[1]) Am Tage seiner Doktorpromotion, dem 22. Aug. 1518, war er in Greifswald mit Sophie, Hans Lotzens Witwe, getraut worden,[2]) aber diese Ehe war keine glückliche. Da Oldendorp im Jahre 1533 durch eine Reihe von Schmähschriften beim Rostocker Stadtrat und bei dem noch katholischen Herzog Albrecht als Aufrührer verdächtigt wurde,[3]) zog er im Jahre 1534 nach Lübeck.[4]) Im Juli d. J. machte er seine Rückkehr nach Rostock u. a. davon abhängig, daß „sein Haus gegen die Besuche des Predigers Valentin bei seiner Frau in Ruhe gestellt werde." Die Vier und Sechziger billigten diese und andere Forderungen Oldendorps, und der Rat erklärte sich zur Vermittlung bereit.[5]) Daß Oldendorp rechtskräftige Beweise für den Ehebruch seiner Frau gehabt hat, ist nicht bekannt. „Aus den Vorwürfen, die ihm später noch gemacht wurden, scheint hervorzugehen, daß er seine Frau verlassen und das Band wegen

---

erste Frau, falls sie seine „Köchin" gewesen war, sich nachher einem schlechten Leben ergab, wäre eher aus dem Zölibatszwang, als aus der ‚evangelischen Predigt' zu verstehen.

[1]) O. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jhdt, Rostock u. Schwerin 1854, 376; vgl. die Zusammenstellung der Litteratur bei G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, [Berlin] 1899 Nr. 2635 (S. 386f. 689).

[2]) E. Friedländer, Ältere Universitäts-Matrikeln II: Universität Greifswald, Bd 1 (Pub. a. d. K. Preuss. Staatsarchiven Bd 52), Lpz. 1893, 183; J. G. L. Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald, 1. Theil, Greifsw. 1857, 172; Programma, quo Augustinus Balthasar ao. 1742 .... in recensendis vitis jureconsultorum Gryphiswaldensium .... pergit, S. IVf., der „relictam Hans Loetzen" als „filiam" erklärt.

[3]) Krabbe 402f.

[4]) Wiechmann-Kadow, Über des Syndicus Dr. Joh. Oldendorp Weggang von Rostock, in d. Jahrbb. d. Vereins f. mecklenb. Gesch. u. Altertsk., 24, Schwerin 1859, S. 156ff.

[5]) Krabbe 405 Anm. 2, auf Grund eines Protokolls der Vier und Sechziger vom 7. Juli 1534. — G. Waitz (Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, Bd. 1, Berlin 1855, 194) schreibt unter Berufung auf dasselbe Protokoll: „Ein ärgerlicher Vorfall trieb ihn auch aus Rostock fort. Der Prädicant Valentinus, behauptete er, besuche fleißig sein Haus und habe heimliche Handlung mit seiner Frau; er wolle dieser nichts böses zumessen, aber sein Haus sei unruhig gemacht und böse Nachrede entstanden, der er aus dem Wege gehen wolle." Wie aber aus dem oben angeführten Aufsatz v. Wiechmann-Kadow zu ersehen ist,

Ehebruchs als gelöst betrachtet hat." [1]) Wo, wie und wann er seine zweite Frau nahm, wissen wir nicht; aber dies geschah wohl zu Lebzeiten der ersten.[2]) Oldendorp wurde 1539 Professor zu Köln und am 8. Juli 1540 nach Marburg berufen, wo er am 3. Juni 1567 als Professor der Rechtswissenschaft starb.[3]) Seine zweite Gemahlin hieß Anna († zu Marburg am 26. Juli 1566).[4]) Im Jahre 1554, wahrscheinlich Mitte September, ereignete sich nun das Unerwartete, daß der vor kurzem an der Pfarrkirche in Marburg angestellte Kaplan Johannes Rheinland [5]) Olden-

---

war dies nicht der alleinige Grund seines Weggangs von Rostock (vgl. auch Schriften d. Vereins f. Refnsgesch. Nr. 58: A. Vorberg, Die Einführung der Reformation in Rostock, Halle 1897, S. 53ff.). — Waitz fährt fort: „Wie hier in einem häuslichen Handel, erscheint er auch in öffentlichen Dingen nicht eben als ein Held." Gegen diese Anklage der Feigheit ist nicht mit Harder, Dr. Johann Oldendorp, in der Zeitschr. des Vereins für Hamburgische Gesch., Bd 4 (NF Bd 1), Hamburg 1858, 442, geltend zu machen, daß „Oldendorp ein Mann von kleinem Körper war, dessen physische Gewalt schwerlich derjenigen seines Gegners gleichkam." Daß Oldendorp den Verführer nicht tätlich angriff, ist vielmehr eher daraus zu erklären, daß nur ein Kleriker, der in flagranti ertappt wurde, vom Ehemann bestraft werden durfte (c. 3 X. de sententia excom. 5, 39, vgl. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1886 ff., § 71, III). — In wie weit freilich die betr. Vorschriften des kanonischen Rechts auf den Verführer anwendbar waren, ist eine Spezialfrage, die näherer Untersuchung bedarf. Den Beschuldigten, wohl Valentin Korte, Pastor zu St. Marien, der 1532 in den Ehestand getreten war (Vorberg S. 49, vgl. 44), hat Harder S. 442 irrtümlich als römischen Priester bezeichnet.

[1]) Stintzing l. c. 314. — Nach Harder 461 wurde Luther zu Rate gezogen. Ein Gutachten von ihm ist mir unbekannt, vgl. aber WA 11, 94, 12 ff.; EA 20, 71 f.; 23, 144. Floremundus Raemundus (Synopsis omnium huius temporis controversiarum, Köln 1655, S. 237) sagt: „Eodem [Luthero] auctore, aiunt illū celeberrimi nominis Jureconsultum Oldendorpium priori coniugi adhuc viventi alteram superinduxisse." Zur Ansicht Calvins über ähnliche Fälle s. CR 73 (45), 531.

[2]) „Hanc an. 1541. adhuc in vivis fuisse, apparet ex Instrumento, quo emt. venditionem aedium, prope forum sitarum, a Conjuge sua Sophia cum Magistratu Rostochiensi initam, approbat, propriaque manu et sigillo confirmat, quod Marpurgi d. 21. Nov. d. a. ab eo subscriptum possideo" (Balthasar, S. V Anm. f.).

[3]) Strieder, Hess. Gelehrten-Gesch. 10, 110ff.; Catal. stud. schol. Marp. 1, 32; 2, 79.

[4]) Abraham Saur, Diarium Historicum, Frankfurt a/M. 1582 (MA), S. 318.

[5]) Bücking, Pfarrkirche S. 36.

dorp und seine Gattin ohne Verhör vom Abendmahl ausschloß, und zwar, weil sie in keiner rechten Ehe lebten.[1]) Denn ein alter Pfarrer (vielleicht der 1554 verstorbene Johannes Rosenweber[2])) hätte auf dem Sterbebette gesagt, Oldendorp habe ihn betrogen. Die Sache wurde schleunigst vor den Landgrafen gebracht, und dieser entschied, nachdem man die beiden viele Jahre habe zum Sakrament gehn lassen, solle man es auch fernerhin tun, den Pfarrer Rheinland aber solle man versetzen. Auf Bitte Kraffts ist diese Strafe dennoch unterblieben.[3]) Im folgenden Jahr wurde Oldendorp Rektor der Universität[4]) und wurde, als er zwölf Jahre darauf starb, links vom Altar in der Hauptkirche Marburgs begraben.[5])

Siebtes Kapitel.

Politische Annäherungsversuche.

Die ablehnende Haltung der meisten protestantischen Theologen. — Dänemark, Württemberg, Frankreich. — Verhandlungen mit dem Kaiser. — Plan eines päpstlichen Dispenses.

Der große Politiker des Schmalkaldischen Bundes war viel zu vorsichtig, um wichtige Schritte zu tun, ohne vorher die Stimmung seiner Genossen erforscht zu haben. Schon vor Ein-

---

[1]) Aus Landgraf Philipps Schreiben an Krafft vom 30. Sept. 1554, in dem er u. a. sagt: „Wir wollen setzen, obschon es sein concubin were, so will . . . Augustinus dieselbigen, so der mann kein weib [hat], die concubin von der gemein Gottes nicht ausschliessen", geht hervor, daß man Oldendorp den Vorwurf machte, er lebe im Konkubinat. — Ein gleichzeitiges gemein gehaltenes Pasquill hat Oldendorp der Doppelehe beschuldigt (Strieder 10, 117; Stintzing 320).

[2]) Vgl. Bücking 36; Kolbe 45. 62. 65; Catal. stud. schol. Marp. 1, 4. — Er nannte sich auch Rhodophanta.

[3]) Stintzing 320f. Durch die Güte des Herrn Cand. theol. Fr. Wilh. Schaefer in Marburg habe ich seine Abschriften der auf dem MA befindlichen Briefe Kraffts benutzen dürfen.

[4]) Catal. stud. schol. Marp., Pars altera (1877), S. 23.

[5]) Harder 461.

gehung der Doppelehe hatte er durch Sailer die Stellung verschiedener maßgebender Persönlichkeiten in den süddeutschen Städten zu einer eventuellen heimlichen Bigamie erkunden lassen, aber ohne daß Namen genannt wurden. Hierdurch wurde jedoch wenig erreicht, denn Bucer mahnte Sailer zur Vorsicht,[1]) und dieser hatte außerdem wichtigere politische Aufträge Philipps auszurichten.[2])

Auf dem Hagenauer Konvent (Juni-Juli 1540) versuchte der Landgraf wieder, diesmal durch Bucer, die Meinungen hervorragender Theologen aus Süddeutschland über die inzwischen ruchbar gewordene Doppelehe zu erfahren. Wie die Württemberger Brenz und Schnepf und der Nürnberger Osiander die ganze Sache schroff ablehnten, haben wir oben gesehen;[3]) ebenso wurde nichts bei Urbanus Rhegius erreicht.[4]) Nur bei Ambrosius Blaurer von Konstanz[5]) und bei dem brandenburgischen Theologen Alexander Alesius[6]) fand Bucer Entgegenkommen. Sonst war die ganze Theologenwelt ausser Hessen, Straßburg und einigen Wittenbergern[7]) seinen Wünschen durchaus abgeneigt.[8])

---

[1]) Lenz 1, 346; sonst hätte Sailer die Sache mit Sturm, Besserer, Schwenkfeld besprochen, so gut, wie er es mit Wolfgang Rehlinger, Ratsmitglied zu Augsburg, tat (Sailer-Ldgfn 1539 Nov. 17, Lenz 1, 433, vgl. 3, 186 f.).

[2]) Vgl. 1, 404.

[3]) S. 73, Anm. 1; 74 Anm. 1.

[4]) Bucer-Ldgfn 1540 Juli 18, Lenz 1, 195.

[5]) Ders. 20. Juli, Lenz 1, 197: „Dem Blawrer hab ichs auch entdecket. Der ist gerecht, bekennet, das E. f. g. in der sachen nit zu verdammen seie, wie wol er auch gern sehe, das die sach verduschet werden möchte. Hab alßo gelindigkeit gefunden, da ich mich großer strenge besorgete."

[6]) Am 25. Dez. 1540 schreibt Bucer vom Wormser Religionsgespräch (Lenz 1, 285): „Ich habe mit des Churfursten von Brandenburg furnemisten doctor hie geredt, Alexandro Alesio, der mich E. f. g. halben uff best getröst und angezeigt hat, das er auch hievor mit freiem verteidigen E. f. g. im etliche am hove ongunstig gemacht habe."

[7]) Zur entschieden ablehnenden Haltung Amsdorfs vgl. sein Gutachten unten Beil. 11; auch Bugenhagen (Pomeranus) war Gegner der hessischen Ideen (Lenz 1, 373).

[8]) Am 4. Jan. 1542 schreibt Bucer aus Straßburg an den Landgrafen, der sich über die Aufnahme des Dialogus Neobuli (s. unten) in Hessen und Sachsen glücklich fühlte (2, 45), folgendermaßen: „In der bewusten sachen aber habe ich nach under allen predigern außer E. f. g. landen.

Nachdem Kursachsen zu Eisenach klar ausgesprochen hatte, daß es ihm unrecht scheine, das Schwert für die Doppelehe des Landgrafen zu ziehen,[1]) und nachdem die Dresdener und Brandenburger Höfe seine Lage finanziell auszubeuten versucht hatten,[2])

---

hie und Wittenperg zwen gefunden, die unseren rathschlag gentzlich hetten lassen recht sein, die sind der Blaurer und D. Alesius bei dem margrafen; der anderen leuten sind gleich so wenig: die allerbesten sagen, sie lassen's unß und E. f. g. veranworten." Er glaubt deswegen, „Gott wolle dieser zeit dise erkantnuß nit weiter bringen" (Lenz 2, 53).

[1]) Vgl. oben S. 76, zur Eisenacher Konferenz vgl. unten Teil 2.

[2]) Am 27. August erschien beim Landgrafen in Friedewald eine Gesandtschaft von Brandenburg und vom Herzogtum Sachsen, welche die Doppelehe Philipps benutzen sollte, um seine Ansprüche auf die Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters herabzudrücken. Joachim II. hatte nämlich eine Schwester der Landgräfin Christina zur Frau gehabt (E. Brandenburg im Neuen Arch. f. sächs. Gesch., Bd 17, Dresden 1896, 247f.; RE[3] 9, 223, 40ff.). Gegen Ende Juli besprach Anton von Schönberg die Angelegenheit mit dem kurbrandenburgischen Rat Eustachius von Schlieben in Kalau (Brandenburg l. c. 291f.). Bei dieser Zusammenkunft entstand am 27. Juli (Dienstag nach Jacobi) eine Instruktion (Dresdener Arch. 8673; III. 53, 144, Nr. 1 Bll. 18—23). Diese wurde zu Leipzig am 1. August (Vincula Petri) dem Landtage vorgelegt. Dabei sprach man die Befürchtung aus, daß ein kaiserliches Einschreiten wegen der Bigamie den Erbansprüchen der Meißener an Hessen sehr nachteilig sein würde. Es wurde u. a. offen bei der Gelegenheit im Auftrag Herzog Heinrichs gesagt: „Erstlich, stellen wir in keinen zweifel, es sei durch das gemeine landgerichte vor euch kommen, wie das sich unser s[chwager] der landgraf zu Heßen noch ein weib als vor ehlich zu nehmen und bei sich zu halten unterstehe, welches uns aufs höchste bekummerlich, aus dem, das es wieder Gott und zu des nechsten ärgernus, böser und schädlicher einführung geraten." Deswegen sei auch der Zorn Gottes und die Strafe der Obrigkeit zu befürchten (Dresdener Arch. 9353; III. 68, Nr. 26, I.: Handlung zu Leiptzig Vincula Petri ao. 1540. — Kopie). Im Dez. 1540 sagte Alesius, der als Gesandter Joachims auf dem Wormser Gespräch weilte, sein Herr sei „gegen E. f. g. wol gesinnet, und das er gethan, heb er auß meißnischer anregung gethan" (Bucer-Ldgfn 25. Dez., Lenz 1, 285). Am 11. Juli 1541 hat aber Anton von Schönberg Herzog Moritz erzählt, „die schickung [sei] durch den markgrafen geursacht worden" (E. Brandenburg, Korresp. 1, 162). — Auf Grund eines im Dessauer Archive befindlichen Briefes vom 24. Juni 1540 (am Tag Johannis Baptistä) sagt Ranke (Deutsche Gesch.[4] 4, 190): „›Wer hat in langer Zeit,‹ schreibt Joachim II, der eben mit der Abfassung seiner Kirchenordnung beschäftigt war, ›jemals von einer thörichtern Sache gehört.‹ Er meint, es müsse

blieb dem Landgrafen nichts anderes übrig, als mit dem Kaiser Verhandlungen anzuknüpfen. Schon 1534 hatte er dies zu seiner Schwester, der Herzogin zu Rochlitz, geäußert,[1]) und durch die Drohung, beim Kaiser Schutz für seine Doppelehe zu suchen, hatte er das Widerstreben der Wittenberger, ihm den erbetenen Dispens zu gewähren, überwunden.[2]) Zur Zeit der Eisenacher Konferenz kam er auf den alten Plan zurück.[3]) Zunächst galt es, die Verhandlungen vorsichtig einzuleiten; der entscheidende Schritt wurde erst September 1540 beschlossen.[4]) Bevor er sich aber zu weit mit dem Kaiser einließ, hat Philipp seine Doppelehe noch dem König Christian III. von Dänemark[5]) und dem Herzog Ulrich von Württemberg kund-

---

dem Teufel viel Arbeit gekostet haben, um dem Evangelium einen solchen Klotz in den Weg zu werfen."

[1]) Lenz 1, 424. — Im Juli 1539 wollte er die Hauptmannschaft des Schmalkaldischen Bundes krankheitshalber aufgeben (Winckelmann 2, 619f.).

[2]) Vgl. unten Kap. 9.

[3]) In der Instruktion Heinrich Lersners (26. Febr. 1540) zur Unterhandlung mit Johann de Veeze, Bischof von Konstanz, heißt es: „wan wir ein male zu ime kommen, solle er uns ein dienst thun bei k. mt., daran k. mt. nichts sei gelegen. Wan ers auch thun werde, sol ers nit umbsonst thun. Lerßner sol ime aber darvon, was sei, nichts sagen. Wurde er inen fragen, was were, sol er sagen, er habe deßhalben kein befelch und wisse nit, was es sei" (Lenz 1, 473). — Am 20. Juni (Lenz 1, 341 Anm. 1) und wieder am 3. Juli (MA Sachsen EL) drohte Philipp dem Kurfürsten mit Unterwerfung unter den Kaiser. Mitte Juli erörterte er den Plan in seinen Briefen an Bucer (1, 184. 186). Zu Eisenach sah Feige ein, daß eine weniger feindliche Haltung dem Kaiser gegenüber unumgänglich nötig sei (1, 377). Der undatierte Plan (Lenz 1, 368f.), wie der Konsens des Kaisers zu erlangen sein würde, wird vielleicht schon vor der Eisenacher Konferenz entworfen sein. Aus einem durchstrichenen Mundum (Ldgf-Siebert v. Löwenberg) vom 22. Juli erfahren wir, daß der Reichsvizekanzler Mathias Held die Gerüchte über die Doppelehe mit Dr. Siebert besprochen hatte (MA). Der Gesandte sollte eine zweideutige Antwort geben (Konzept Feiges l. c.). — Übrigens war die Doppelehe schon am 1. Juli am kaiserlichen Hofe bekannt (Winckelmann 3, 75, vgl. 91. 113f., vgl. auch oben S. 60).

[4]) Lenz 1, 491f. 502f.

[5]) Am 3. Okt. wurde Heinrich Lersner nach Kopenhagen abgefertigt (Konzept Bings sowie Kopien der Instruktion MA Dänemark). Die Antwort des Königs (Kopenhagen 18. Nov., Ausfertigung l. c.) veranlaßte

getan.[1]) Die beiden Fürsten verweigerten aber jede Unterstützung.[2])

Philipp zu einer Gegenantwort (undatierte Kopie MA, nach Lenz 1, 495 Anm. 2 vom 6. Jan. 1541). — Der Brief Christians vom 18. Nov. zeigt, daß die Kunde der Doppelehe unter Adligen und Nichtadligen in Dänemark verbreitet war, daß aber der König sie aus Rücksicht auf Philipp unterdrückt hat. Christian riet, er solle „sich von dieser letzt genomenen personen absondern, dieselben mit einer ehrlichen versehunge versorgen, einem guten gesellen verheiraten, irer genzlichen mussig ghan"; er möge ferner durch Gottes Gnaden „der natur da sie etwas uberhendich mit vasten, beten und andern christlichen ubungen abbrechen." Der König bemerkt weiter, die Gelehrten hätten in ihrem Ratschlag „seiner l. durch vleissige persuasion meher . . . abe dann zu der sache geraten" (vgl. Rommel, Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149, S. 211). Was „den grossen potentaten recht were, wurde den gemeinen mannen nit unrecht sein, ... wurdens di weiber nit weniger dann die manne fur ein recht halten wollen." Vgl. die nämlichen Gründe in Amsdorfs Gutachten unt. Beil. 11.

[1]) Auf einem Tag zu Hersfeld hatte Wilhelm von Massenbach, ein Rat Ulrichs, mit Hermann von der Malsburg die Gerüchte über die Doppelehe besprochen. Daraufhin versuchte Philipp, eine Zusammenkunft mit Ulrich zustande zu bringen. Als dies nicht möglich war, sandte der Landgraf Alexander von der Thann, Oberamtmann der Obergrafschaft Katzenellenbogen, mit einer Instruktion vom 3. Okt. (Originalausfertigung MA) nach Stuttgart. In der Hauptsache stimmt diese mit der vom selben Tage datierten Instruktion an Dänemark überein. Ulrich empfing Kopien der Instructio Buceri, des Wittenberger Ratschlags, der Einwilligung Christinas und des Dankschreibens Philipps.

[2]) Die Antwort Ulrichs (Stuttgart 19. Okt., Pr. Spangenberg 3. Nov., mit Begleitschreiben Thanns aus Darmstadt vom 28. Okt., MA Württemberg) sagt, er wisse „kein sach, so uns in allen unsern widerwertigkeiten ie begegnet, die uns herter erschreckt und zu gemuete gegangen als die, da wir sie erstmals gehört." Die Sache sei gar nicht so geheim, wie Philipp denke, weil „uns einer dise geschicht von anfang mittel und end, wie Alexander von der Thann uns vortreulicher meinung endeckt und ubergeben, darzu witers und mer angezeigt." Beim Aufkommen des Gerüchts habe er von einigen seiner „gelertesten und vertrautesten" Theologen ein Bedenken verfertigen lassen, das er als Beilage übersende. Der Ratschlag der Württemberger Theologen „Das ein man im neuen testament zumal nit mer dan ein ehweib haben sol" (MA; vgl. L. F. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg, Bd 3, hrsg. v. K. Pfaff, Tübingen 1844, 227 ff.; ZhTh 1852 Bd 22, 281 Anm. 20; Hassencamp 1, 485 ff.) ist theoretisch und paränetisch gehalten; trotzdem wissen die ungenannten Verfasser sehr gut, daß es sich um die Doppelehe eines evangelischen Fürsten handelt. Der Landgraf glaubte, daß Schnepf und vielleicht auch Brenz an der Abfassung des Gutachtens beteiligt wären; dies hat er Schnepf

Dies hat der Landgraf zumal Ulrich sehr verdacht, da er selbst ihm sein Land zurückerobert hatte.[1])

Nur bei Franz I. von Frankreich fand Philipp gewisse Sympathien. Dieser hatte längst die Gerüchte gehört, und als der Kardinal von Paris, Jean von Bellay, mit ihm im Interesse des Landgrafen redete, da lachte der Monarch und sagte: „Was,

---

als früherem Marburger Professor anfangs verübelt (Lenz 1, 264. 266. 271); da aber Bucer versicherte, daß Brenz und Schnepf gerne ihr Blut für den Landgrafen lassen wollten, überwand dieser seine Verstimmung (258. 262. 266). — Ende November oder Anfang Dezember schrieb Philipp an Ulrich: „Das nun diese sach E. l. so hoch solt erschreckt haben, solchs verwundert uns ein etzwas, diweil doch E. l. der zeit sie noch bei uns waren, mehr dan zu ainem male von uns gehöret, das dises wider Got nit were [vgl. oben S. 31 Anm. 4 am Ende, S. 49 Anm. 2] auch vernommen, in was leben wir gewesen, darumb hetten wir gemeinet gehapt, E. l. wurden hierab nit so hoch erschrocken sein, sondern vilmehr ain gefallens getragen, das wir aus ainem solchen leben kommen weren" (undatiertes Mundum MA). Als Beilage übersandte er eine Widerlegung des Württemberger Gutachtens, wovon eine Kopie am 29. Nov. auch an Bucer geschickt wurde (Lenz 1, 249). Die Widerlegung (Konzept von der Hand Lenings sowie verschiedene Kopien MA; Auszüge bei Lenz 1, 249 Anm. 9, sowie bei Heyd und bei Hassencamp, l. c.) hat Lening nach Angaben des Landgrafen ausgearbeitet (Ldgf-Bucer 29. Nov.: „maget uns gleuben, das der merer teil dises berichts aus unserm kopff und angeben gefasset ist" Lenz 1, 249). Eberhard von der Thann hörte Gerüchte über eine Verteidigung der Doppelehe, die man dadurch erklärte, daß diese Widerlegung „möcht aufs Lenii tisch gesehen worden sein" (R. Schenk an Thann 1540 Nov. 23, MA Thann 55). — Die Antwort Ulrichs (Urach 19. Dez., MA Württemberg), er habe einige der Theologen die Widerlegung insgeheim lesen lassen, er begehre aber umgehend Bescheid über die zukünftige Stellung Philipps, kam in Marburg am 24. Dez. an. Der Landgraf erwiderte am 25. (Mundum l. c.), er habe sich durch den Ton des Ratschlags sehr verletzt gefühlt und übersandte, um die Schärfe seiner Widerlegung zu rechtfertigen, eine Zusammenstellung von sechs beleidigenden Sätzen des Gutachtens.

[1]) Eine Hauptursache der Vertreibung Ulrichs war die Ermordung des Hans von Hutten (8. Mai 1515), dessen Gemahlin, das ehemalige Hoffräulein Ursula von Thumb Gegenstand der Begierden Ulrichs war (vgl. Jakob Wille, Ph. d. Grossm. v. Hessen u. d. Restitution Ulrichs v. W. 1526—1535, Tübingen 1882, S. 5f.). Im Brief an Bucer vom 3. Jan. 1541 spricht sich der Landgraf über die Undankbarkeit Ulrichs aus (Lenz 1, 302).

solte man, die solichs thun, des landes verjagen, wa blieb ich? Die sache solle mich nichs hinderen." [1])

Um aber den tragischen Lauf der Ereignisse aufzuhalten, genügten nicht die Liebenswürdigkeiten eines galanten Königs. Notgedrungen,[2]) gegen die Proteste Bucers, der noch immer auf ein Zusammengehn mit Kursachsen hinarbeitete,[3]) verstand sich das Haupt der protestantischen Fürsten dazu, den Schutz des Kaisers durch Preisgabe wesentlicher Interessen des Schmalkaldi-

---

[1]) So berichtet Bucer auf Grund eines Briefes aus Frankreich vom 23. Nov., dessen Verfasser höchstwahrscheinlich Sleidan war (Lenz 1, 270, vgl. 197). — Philipp wollte die Verhandlungen mit dem Kaiser erst zu Ende führen, ohne sich vorläufig mit Frankreich auf Wichtiges einzulassen (vgl. Lenz 1, 495 Anm. 2). — Zum Ruf Franz' I. vgl. EA 61, 370 (Tischreden, hier zitiert TR, 45, 52).

[2]) Vgl. Lenz 1, 235.

[3]) In einem Brief an Bucer vom 3. Dez. 1540 erzählt Philipp, wie wenig er Hilfe von seinen Bundesgenossen erwarten könne (Lenz 1, 253f.). Am 10. schrieb Philipp an Kanzler Feige in Worms, er solle Bucer und Sturm über den Stand der Verhandlungen mit Granvella benachrichtigen und sagen: „Konten sie bei unsern mitstenden erheben, das sie uns trost und hulff auch beistand in unser bewusten sach thun wolten, wol und gut, so konnten wir beym Granuella desto herter halten" (C. G. Neudecker, Urkunden aus d. Reformationszeit 629ff.; vgl. Lenz 1, 259 Anm. 4). Schon waren aber Bucer und Sturm mit dem kursächsischen Vizekanzler Burchart in Verbindung getreten (Lenz 1, 263), sodaß dieser am 13. ein Gutachten Bucers dem Kurfürsten übersandte (so Winckelmann 3, 718). Bucer fand, daß wenn diese Ehe dem Wittenberger Ratschlag gemäß geheim gehalten würde, keine Rechtsverletzung vorliegen würde; weil die beichtweise geschlossene Nebenehe des Landgrafen wohl für das Gebiet des Gewissens (forum internum), nicht aber für das des Rechtes (forum externum) Geltung habe. Daher sei es möglich, dem Landgrafen Hilfe zu leisten (Weim. Arch. l. c. 220ff.; vgl. Winckelmann 3, 718 gegen Seckendorf, lib. 3, sect. 21 § 79 add. 3, S. 280 litt. u., die übrigens Weim. Arch. l. c. 232f. als Quelle im Auge zu haben scheinen). — Bucer schloß nämlich aus der Aufhebung der kanonischen Gerichtsbarkeit, daß man nur das weltliche Gesetz zu berücksichtigen brauche, vgl. Hassencamp 1, 480ff. Schon am 8. März hatte Bucer darauf aufmerksam gemacht, daß es gegen die Kammergerichtsordnung sei, geistliche (Ehe-)Sachen anzunehmen (Lenz 1, 143); am 18. Okt. schrieb er, deswegen seien „fiel declinationes fori furzunemen" (1, 217). Dies sei auch von Anfang an vom Kanzler (Feige?) eingesehen worden (1, 236). — Die Vorschläge des Kurfürsten (Lenz 1, 292ff.) übersandte Bucer am 31. Dez. 1540 dem Landgrafen.

schen Bundes sich zu erkaufen. Ohne die Existenz seiner Doppelehe zuzugeben,[1]) erreichte er vom Kaiser in der Tat seine Sicherstellung, aber um einen sehr hohen Preis.[2]) Doch blieb der Landgraf der evangelischen Sache treu. Er würde, das hat er zu allen Zeiten gesagt, für den Protestantismus kämpfen, falls der Kaiser dagegen einschreiten würde.[3])

Auch der Kurie gegenüber ist er selbständig geblieben. Schon im Nov. 1539 hatte er allerdings die Möglichkeit er-

---

[1]) Am 26. Sept. wurde Dr. Siebert von Löwenberg instruiert, in „geselligem" Gespräch mit Granvella den Gedanken eines Vertrags zwischen Philipp und dem Kaiser anzuregen. Dieser Vertrag sollte dem Landgrafen den Schutz des Kaisers für alles, was bisher geschehen, verbürgen. Über die Frage der Doppelehe sollte der Gesandte eine ausweichende Antwort geben: „Es were dan doran icht oder nicht, so must es dannocht den vorstandt haben, das der lantgraff irer keis. und kon. mt. halben umb aller sachen willen unangefochten mochten pleiben" (Lenz 1, 503). — Am 17. Nov. 1540 schrieb Philipp an Bucer: „Ich gedenk aber dem Kaiser diese geheime Sach nit zu specificiren," doch müsse ein eventueller Vertrag so beschaffen sein, „daß er doch so viel tacite in sich begreif, daß der Kaiser kein Privatsach kegen mir, es sei auch was es woll, vornehmen solle, und alle vergangne Sachen, sie seien heimlich ader offentlich, vertragen und vergeben sein" (Lenz 1, 235; vgl. 503). — Dies wurde ausgeführt: a) in den Vertragsvorschlägen, die Granvella am 24. Nov. 1540 in Worms von Feige und Dr. Siebert übergeben wurden (Lenz 1, 511); b) in der kais. Gnadenerklärung und Geleitsversicherung für den Landgrafen zum Regensburger Reichstag (24. Jan. 1541, Lenz, 1, 542); c) im Regensburger Vertrag vom 13. Juni 1541 (3, 95 unten).

[2]) „Neutralität gegen Jülich, Unterstützung der eigenen und Verhinderung der französischen Werbungen war alles, was Kaiser Karl von dem Landgrafen zu erwarten hatte. Was konnte er sich besseres wünschen? Das war die große Gefahr: die Verbindung der deutschen Protestanten mit Frankreich. Und jetzt trat der Fürst, der diese allein hätte zu Stande bringen können, von der Opposition zurück, deckte ungebeten alle Karten auf, machte freie Bahn gegen Geldern, bot seine gewichtige Unterstützung im Reiche und nach Außen, und verlangte dafür nichts als die Gewährung der kaiserlichen Huld!" (Lenz 1, 497). Vgl. Ranke, Deutsche Gesch.[4] 4 190. 209; G. Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jhdt. (Bibliothek Deutscher Gesch., hrsg. v. H. v. Zwiedineck-Südenhorst), Bd 2, Stuttgart 1892, 399f. — Bei Aufzählung der Beweggründe Philipps ist die immer deutlicher werdende Polemik Heinrichs von Braunschweig keineswegs außer Acht zu lassen (s. unten Kap. 8).

[3]) Dies wird schon in den Vertragsvorschlägen des 24. Nov. ausdrücklich gesagt (Lenz 1, 511ff., vgl. 541f.; 3,92).

wogen, daß der kaiserliche Konsens von der Einwilligung des Papstes abhängig gemacht werden würde, worauf er Bucer, Melanchthon und Luther nachdrücklich hinwies.[1]) Wahrscheinlich aus dem Sommer 1540, in dem der Landgraf mehrmals solche Gedanken äußerte, stammt ein ausführlicher Plan, die Dispensation in Rom zu erlangen.[2]) Ernst von Miltitz, Bruder von Frau von der Sale,[3]) sollte den ihm eng befreundeten Georg von Carlowitz zum Unterhändler gewinnen und mit ihm zusammen durch den reformfreundlichen Julius Pflug,[4]) der nach Rom gehn sollte, auf Kardinäle oder andere am römischen Hof einzuwirken suchen. Einer von diesen sollte dem Papst das Gesuch geschickt vortragen, möchte die Sache immerhin auch drei- oder viertausend Gulden kosten.[5]) Besonders sei darauf hinzuweisen, „daß es auch andern von Päpsten zugelassen.“[6]) „Man mußte den Cardinälen oder den Leuten von erstet nit anzeigen, daß es geschehen wäre, sondern vermelden, es mocht dem Mann in der Geheim zugelassen werden von seinstheils Gelehrten, aber wollte dannost auch gern der kais. Maj. Consens haben, uf daß es öffentlich zugehen möcht.“[7])

Erst gegen Ende Juni 1541, also nach dem Vertrag mit dem Kaiser, erfährt man weiteres über dies Projekt. Wozu war es wohl nötig, nachdem man der kaiserlichen Gnade sicher war, hierauf zurückzukommen? In einem leider verlorenen Brief an Feige, der nach Abreise des Landgrafen in Regensburg geblieben war, befahl ihm Philipp, er solle über die Bedingungen einer eventuellen päpstlichen Dispensation Erkundigungen einziehen

---

1) Lenz 1, 354. CR 3, 855f.

2) Lenz 1, 368f. Undatierbar, von der Hand Bings.

3) Vgl. oben S. 35 Anm. 5.

4) Dieser wurde Jan. 1541 zum Bischof von Naumburg-Zeitz gewählt (Möller-Kawerau 3², 134); er war auf den Religionsgesprächen zu Worms (Lenz 1, 221) und zu Regensburg, wo er wegen seiner Versöhnlichkeit von anderen Katholiken geschmäht wurde (3, 120).

5) „und hierin einen Gulden drei oder viertausend zu Verehrung zu geben nit ansehe“ (1, 368).

6) Eine Zusammenstellung dieser Fälle (Sage vom Grafen vom Gleichen usw.) unten Teil 3.

7) 1, 368.

lassen.[1]) Am 5. Juli berichtete Feige, Christoph von Carlowitz[2]) sei zum Legaten gegangen, habe aber nur mit seinem Auditor gesprochen; nach einer vorläufigen Frage über eine Dispensation in den nahen Verwandtschaftsgraden habe Carlowitz „weiter einen casum gesetzt mit verdeckten worten. Sol er gesagt haben, der bapst pflege in solichen fellen kein offentlich dispensation oder tollerantz zu geben, aber er sehe wol durch di finger und laß es gescheen. Also hat er weiter nicht gefragt.“ [3]) — Der Auditor hat wie ein Politiker, nicht aber wie ein Seelsorger geantwortet; die Anwendung des Verfahrens, welches im kanonischen Recht dissimulatio heißt, hätte (wenigstens der späteren tridentinischen Schätzung der Doppelehe zufolge) den Landgrafen einfach in Ehebruch fortleben lassen. Sein Gewissen hätte dann keine Beruhigung, keine Absolution finden können, — wenn ihm nicht etwa, wie Ludwig XIV. ein Père la Chaise beschert worden wäre.[4])

Achtes Kapitel.

Geschichte der Polemik.

Der Federkrieg mit Heinz von Wolfenbüttel. — Dialogus Neobuli und seine Gegenschriften. — Exkurs über die Polemik der späteren Zeit.

Seit Juni 1538 stand Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bundeshauptmann der katholischen Liga für Norddeutschland, seinem Nachbar und ehemaligen Freund Philipp von Hessen, Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes für Süddeutsch-

---

1) Dies erhellt aus Feige-Ldgfn, Regensburg 1541 Juni 29 (3, 116).

2) Es war also Christoph von Carlowitz und nicht Georg, der dies besorgte. — Zu jenem vgl. F. A. v. Langenn, Christoph von Carlowitz, Lpz. 1854.

3) Feige-Ldgfn, Regensburg 1541 Juli 5 (3, 119). — Der Legat war Contarini; sein Sekretär zu Regensburg war der spätere Erzbischof Lodovico Beccadelli (RE³ 4, 278, 18f.). Ob dieser der Auditor, „das ist sein oberster director seiner geschefte“, war?

4) Vgl. Lea, Confession 2, 449. — Die Stellung Clemens' VII. zur Polygamie wird unten im 3. Teil zu besprechen sein.

land, feindlich gegenüber. Ende des Jahres, als der Landgraf in der Nähe von Cassel auf der Wolfsjagd war, hielt er einen Sekretär seines Gegners an, der mit Depeschen an den Kurfürsten von Mainz unterwegs war und ließ ihn, als er über seine Herkunft falsche Angaben machte, untersuchen.[1]) Man fand u. a. einen Zettel bei ihm, worauf stand, der Landgraf sei wegen seiner traurigen Krankheit schlaflos, werde bald verrückt werden, und ähnliches.[2]) Diesen seinen Fund meldete der Landgraf an den Erzbischof von Mainz, an König Ferdinand, sowie an verschiedene Reichsfürsten. Auf Rat seines Schwiegervaters Georg von Sachsen ließ sich dann Philipp durch eine Druckschrift entschuldigen, weil er den Boten eines nicht offen von ihm befehdeten Fürsten aufgehalten habe. Hierauf erwiderte Heinrich von Braunschweig, und es beginnt die lange Reihe von Streit- und Gegenschriften.[3]) Mit witziger Grobheit ging man ans Werk. Keine Anklage war zu gemein, um nicht Verwertung zu finden: Johann Friedrich wird als Trunkenbold gerühmt, der Braunschweiger wegen seines zarten Verhältnisses zur „toten Jungfrau" Eva von Trott verspottet,[4]) und Philipp von Hessen ging selbstverständlich auch nicht

---

[1]) Seckendorf, l. 3 § 69 (S. 200); Hortleder 1, Bch 4, Kap. 2 Nr. 2 (S. 900 f.); Rehtmeyer Teil 3, S. 131; Hassencamp 1, 444.

[2]) Vgl. oben S. 4.

[3]) Wie planmäßig Heinrich gewisse dieser Flugschriften dem kaiserlichen Befehl entgegen verbreiten ließ, zeigt Hortleder 1, 1790 = Bch 4 Kap. 46 Nr. 60. Vor allem erstreckte sich diese Tätigkeit auf die noch katholischen Teile Norddeutschlands, doch wurden auch die Hansastädte mit einer zureichenden Anzahl Freiexemplare versehen.

[4]) Vgl. H. von Strombeck i. d. Zeitschr. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde, 2. Jahrg. (1869), 3. Heft, S. 11—53. Nach ihrer angeblichen Beisetzung, einem Hohn gegen die katholische Kirche, den Heinrich sich erlaubte (vgl. Strombeck S. 15), wurde sie Mutter von noch sieben Kindern (S. 27 f.), während sie vor 1532 schon dreien das Leben gegeben hatte. Vgl. Koldewey, Heinz S. 9 f. — Im Jahre 1846 hat ein Anonymus in den Hist.-Pol. Blättern (18, 534 f.) die Wahrheit der alten Anklage gegen den Braunschweiger nicht zugeben wollen, und Rady hat noch 1890 den gleichen Standpunkt vertreten: „Der Roman findet sich in jedem prot. Geschichtsbuche" (S. 95 Anm. 1). „Ein Jahr später [1542] besetzten die Schmalkaldener das Braunschweigische Land und hatten nun Gelegenheit, an Ort und Stelle Erhebungen über das Schicksal der verschwundenen Jungfrau zu machen und zu zeigen, ob es ihnen mit ihrer sittlichen Entrüstung Ernst war — aber die Geschichte hatte ihre Schuldigkeit gethan

leer aus. Einen so köstlichen Leckerbissen wie die Bigamie konnte der Wolfenbüttler natürlich sich nicht entgehn lassen. Schon zur Zeit der Trauung rechnete man daher auf Seiten des Landgrafen mit der Möglichkeit, von jenem angegriffen zu werden, und am 8. März schrieb Bucer nach Beratung mit Melanchthon aus Schmalkalden: „Wa der böß man etwas riechen und anfechten wolt, achten wir beide, es werde wol verbleiben, wa E. f. g. allein, wie sie bedacht, selb nichs öffnet oder bekennet."[1])

Vor der Eisenacher Konferenz hat Philipp selbst einen Entwurf geschrieben, wie Heinrich von Braunschweig zu antworten wäre[2]) für den Fall, daß er die Anklage der Doppelehe in seiner nächsten Flugschrift vorbringen würde. Die Art der Antwort sollte zu Eisenach besprochen werden.[3]) Am 24. Juli schrieb der Landgraf an Bucer, er erwarte sicher einmal einen Angriff seitens Heinrichs, falls dieser nicht durch die Furcht vor Entdeckung seines eigenen Handels davon abgehalten würde.[4]) Diese Erwartung wurde nicht getäuscht; denn in dem am 22. Juli datierten Büchlein Heinrichs steht:

„Wer hat von einem Fürsten des Reichs jhe gehört / der jnn leben seins Eheweibs / zu der andern Ehe gegriffen hette? als jtzunder vber das gantz Reich aufsgeschollen / das der Landgrafe zu der andern Ehe / noch bey leben seins ersten Eheweibs gegriffen?"[5]) — Es ist dies allerdings nur eine Wiedergabe des

---

und niemand sprach mehr von der Eva von Trott" (S. 99). — Gerade das Gegenteil dieser letzten Behauptung geht aus den Quellen hervor. Nach der Eroberung Wolfenbüttels haben die Hessen gründliche Nachforschungen in den Akten angestellt und außerdem Urgichten aufgenommen (Lenz 3, 235, vgl. P. Zimmermann in der Ztschr. f. preußische Gesch. 20 (1883), 342f.). Philipp ließ die Geschichte dem kaiserlichen Minister Granvella in Nürnberg 1543 erzählen (3, 248), und noch 1544 spielt sie n den Flugschriften ihre Rolle. Vgl. Hortleder Bch 4, Kap. 46 Nr. 48 (1, 1178f.); Kap. 47 Nr. 72; außerdem „EYn wunderbarlich / seltzsam vnd new gebürt deß Babylonischen .... Waldt-Ochsen im Hertzogthum Braunschweig geborn...." 1544, Bl Gij ff. (Vollst. Titel bei Koldewey, Heinz S. 79 Anm. 93. — Berliner Sammelband Sl 1602, Nr. 15).

1) Lenz 1, 142.

2) Zettel MA.

3) Lenz 1, 371.

4) Lenz 1, 202.

5) Dritte bestendige Antwort Heinrichs des Jüngern. Datum Hagenaw

Hagenauer Klatsches,[1]) bald aber sollten bestimmtere und deshalb gefährlichere Angaben folgen.

Unter dem Datum „Wulffenbüttel Dinstags nach Omnium Sanctorum“ (3. Nov. 1540) fiel der nächste Schlag Heinrichs: Ergrünte / bestendige / erhebliche / warhafftige / Göttliche / Christliche Fürsten vnd Adel liebende Duplicae, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinriches des Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. Wider des Churfürsten von Sachsen / andern ehrnrürigen / vngegrünten / vnbestendigen / erdichten / vngöttlichen / vnchristlichen / truncknen / Gotteshessigen Abdruck / .... Prouerbiorum xj. Der wein macht lose / vñ die trunckenheit wilde leute / welcher darzu lust tregt / wirt nimer weise. j. Corin. vj. Die Truncknen werden das Reich Gottes nicht besitzen.“[2]) Der Angriff ist gegen den „Trunckenboltz vnd Nabal von Sachsen“ [3]) in erster Linie gerichtet, doch wird auch sein hessischer Bundesgenosse beschimpft. Die Flugschrift wurde Anfang des Jahres 1541 zu Wolfenbüttel gedruckt und bald in Wittenberg mit Grimm und Entsetzen gelesen.[4]) — Worin besteht die Anklage, die Heinrich von Braunschweig in diesen Duplicae gegen den Landgrafen erhebt? Nach einem kräftigen Dementi der Geschichte der toten Jungfrau, die der Kurfürst entweder „getreumpt haben“ soll oder, als er gewohnheitsmäßig „voll gewesen ... lügenhafftiglich angegeben“, will Heinz „jme vnd seinem Münsterischen Bruder“ raten, „den

---

Dornstags am tage Marie Magdalene 1540 [22. Juli]. Gedruckt zu Wulffenbüttel 1540. Blatt X^{a}. — Urdruck in der Marb. Univ.-Bib., abgedruckt Hortleder 1, Bch 4, Kap. 11, Nr. 68 (S. 1189). — Am 4. Sept. schrieb Bucer, der diese Flugschrift noch nicht gesehen hatte, daß die Heiratsurkunde darin veröffentlicht sei. Dies war aber ein Irrtum (Lenz 1, 210).

[1]) Der Herzog verhandelte mit dem Nuntius Morone in Hagenau (Laemmer, Monumenta S. 273f.) zur Zeit, als das Gerücht aufkam (vgl. oben S. 60 Anm. 5).

[2]) So das Titelblatt des Exemplars der Marb. Univ.-Bib.

[3]) Blatt S. — Hortleder, der diese Schrift Teil 1, Bch 4, Kap. 16 druckt, mildert planmäßig, vgl. Koldewey, Heinz v. Wolfenbüttel, S. 72 Anm. 18. Hortleder war nämlich fürstlich sächsischer Rat zu Weimar.

[4]) Am 5. Febr. schreibt Jonas an die Fürsten zu Anhalt: „Es ist ein buch außgangen hertzog h. dar Inne Er mein gnedigsten herren als ein lesterer nennt, den Nabal, von Sachsen wirft Ime fur vfm titel das er trincke“ (Kolde, Analecta S. 372).

balcken zuuor aus dem auge [zu] ziehen". Der Landgraf habe „zugleich zwey Eheweiber / vnd dardurch die peen gezweifachter Ehe verwirckt;" der Kurfürst habe sich aus Freundschaft für Philipp von der sächsisch-brandenburgischen Gesandtschaft (Aug. 1540) zurückgehalten, ja habe sogar erlaubt, „das auch seine Schrifftgelerten seiner Vniuersitet zu Wittemberg / solche ehrliche sachen verhandlen helffen / Wie wir dann glaublich bericht worden sein / welchs er alles bis jnn diese stund geduldet vnd zugesehen / Wer kan dan anderst wol schliessen oder sagen / als das es nicht one seinen heimlichen Rath / vorwissen vnd willen / beschehen sein müsse? Vnd ob er jm schon nicht offentlich hat beipflichten dörffen, das er es doch Nicodemischer vñ heimlicher weis gethan habe." [1]) — Dies verrät eigentlich sehr viel Kenntnis von der Sache: die Beteiligung der Wittenberger wird ausgesprochen, der Konsens des Kurfürsten vorausgesetzt, die Gesandtschaft vom vorigen August sehr klug gedeutet.

Am 14. Februar hat der Landgraf diese giftigen Duplicae erhalten.[2]) Sachsen und Hessen veröffentlichten Gegenschriften, und Luther schrieb bei diesem Anlaß „Wider Hans Worst." [3]) Während des Kurfürsten „Warhafftige beständige verantwortung" [4]) auf dem gemeinen Niveau Heinzens steht, ist die am 12. März vollendete „Dritte warhafftige verantwortung" [5]) des Landgrafen weitschich-

---

[1]) Duplicae Blatt K (vgl. Hortleder 1, 1350 = Bch 4, Kap. 16, Nr. 32, wo der Text stark verkürzt ist. Im Urdruck steht der kräftige Wunsch eines kaiserlichen Einschreitens, sowie die Anklage, der Landgraf habe 1538 die Tochter eines Braunschweiger Bürgers Kalm, ebenso wie viele zu Cassel, „geschwengert vnd zu falle gebracht." Auf diese Geschichte wird in dem Dialogus wider ein Expostulation Satane Bl. E iiij (vgl. unten), sowie in Heinzens „Quadruplicae" (s. unten) angespielt. Vielleicht bezieht sich hierauf eine Stelle im Brief Sailers an Ph. vom 1. Juli 1541 (Lenz 3, 141).

[2]) Lenz 2, 22 Anm. 1.

[3]) Zur Beurteilung dieses wuchtigen Büchleins vgl. die trefflichen Ausführungen Koldeweys, Heinz S. 24 ff. Die Ausgaben ebenda S. 75 Anm. 41. Zum Passus über die Doppelehe (EA 26, 59 f.) s. unten im 2. Teil.

[4]) Datum Torgau 4. April 1541; Hortleder 1, 1457 ff. = Bch 4, Kap. 22. — Nr. 4 f. setzen die Dritte verantwortung des Landgrafen voraus.

[5]) Hortleder 1, 1384 ff. = Bch 4, Kap. 19; wir zitieren den Urdruck der Marburger Universitätsbibliothek, Dommer Nr. 135.

tiger und mehr sachlich gehalten,[1]) weil Philipp nur beiläufig in den gegen Sachsen gerichteten Duplicae angegriffen wurde. Auf die nur zu deutliche Anklage des Wolfenbüttlers antwortete Philipp, er habe keine „vnchristlich ehe angefangen," er habe ein gutes Gewissen, seine Beichtväter würden „vns für keynen vnchristen vrteylen. Hoffen auch das wir niemants ergernus geben." Er stehe mit der Landgräfin „in Christlichem freüntlichem gůtem willen vnd eynigkeyt", während Herzog Heinrich „mit seinem frommen weib / doch one jre schuld / in stetem vnwillen / zanck vnd widerwertigkeyt lebt."[2]) Dann folgen boshafte Bemerkungen über die tote Jungfrau auf dem Schloß Staufenberg bei Seesen.

Als Erwiderung auf des Landgrafen „Dritte warhafftige verantwortung" ließ Heinrich von Braunschweig noch während des Regensburger Reichstags seine „Vierte bestendige antwort"[3]) erscheinen.

---

[1]) Philipp sandte sechs Exemplare an den Straßburger Stadtrat (Pr. 19. Apr.) und bemerkte dabei, er habe die Flugschrift „aufs kürzest und in eil stellen lassen" und sich darin möglichst „böser lester und scheltworte" enthalten (Winckelmann 3, 169). — Übrigens ist es ein Versehen Winckelmanns (l. c. Anm. 3), die Broschüre als unmittelbare Antwort auf die Flugschrift Heinrichs vom 22. Juli 1540 aufzufassen.

[2]) Dritte warhafftige verantwortung Bl. J iiij; die ganze Stelle abgedruckt Lenz 2, 20 Anm. 1. Der Entwurf zu diesem Passus wurde Bucer vorgelegt, aber der Brief (Regensburg 10. März 1540, Lenz 2, 19f.) mit der Kritik Bucers und Sturms traf erst nach der Vollendung (12. März) des Druckes ein, auch war der Landgraf schon am 17. zu Fulda, von wo er auf den Regensburger Reichstag reiste (Lenz 2, 22). Er gedachte nämlich in Regensburg nicht ohne eine Antwort auf die Flugschrift Heinrichs zu erscheinen (Fr. Bruns, Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund, I. Theil, Vorgeschichte, Dissert. Marburg 1889, 65).

[3]) „Vierte bestendige / warhafftige / ergrůndte / Christliche antwort / Auff des Landgrauen zu Hessen (wie er sich nennet) vermeinte, nichtige / vnbestendige / erdicht / vnd vngegrůndte verantwortung . . . . . vnd darneben gute vnd bestendige anzeige / des Landgrauen anderer schentlich / vnehrlich / Gottlosen vnd vnchristlich Ehe / vnd mehr vieler bősen thaten vnd handlungen . . . Gedruckt zu Wulffenbůttel durch Henningk Růdem. M. D. XLI." (Herzoglich braunschweigische Bibliothek Wolfenbüttel, Streitschrifften des Hertzogs Heinrichs des Jüngern gegen Heßen - Caßel Bd. VII. Nr. 2.) Fehlt bei Hortleder, der aber Heinrichs Quadruplicae gegen den Kurfürsten (siehe unten S. 110 Anm. 4)

Zu dem letzten Dementi des Landgrafen „Es sage Hertzog Heinrich oder wer do wolle / das wir noch ein vnchristlich Ehe angefangen etc.“ bemerkt der Wolfenbüttler: „Mit welchen Worten der Eheschender / verrücker vnd verachter des rechten waren Christlichen eingesetzten Ehestands / das factum, als das er zu der andern Ehe gegriffen / gestendig / vnd allein der qualitet, das es nicht vnchristlich sein soll / verneint / . . . . . und wo er es verneint / so wissen wir dennoch wol / das solche newe Braut kein Kepsweib sein wil / vnd were sie sampt der Mutter von jme gantz boßlich / verreterisch vnd bůbisch betrogen worden / wiewol sie one das betrogen gnug sein / dan was es vor ein vnchristlich ding hat ein jeder Christglaubiger guthertziger / wol vnd leichtlich bey sich zuschliessen / Es kan auch mit Fůrsten / andern ehrlichen Personen / der Mutter vnd dem vermeinten Priester / der sie zusamen gegeben / auch mit glaubwirdigen vidimierten Copeyen erwiesen werden / daruon wir wolten ein Copey / die vns zuhanden komen inseriert haben / wo es der Heide vnd eheschender verneint hette / Aber demnach er es gestendig / so haben wir damit diß vnser schreiben nicht heuffeln wollen.“ [1]) Er spricht die Befürchtung aus, „wo es nicht mit gebůrender straff gegē dem Landgrauen verfolgt wůrde / das es von vielen in eine bôse Consequentz gezogen wůrde / vnd viel seiner nachuolger entstehen môchten / wie wir dann hôren / das es allbereit auff der Bane / vnd in einen schwanck komen wirt.“ Um das große Ärgernis zu beseitigen, fordert Heinrich den Kaiser auf, „mit herrtigkeit solchs laster“ zu „verfolgen / punieren vnd straffen“. [2])

Neben diesen amtlichen Flugschriften, auf deren Titelblättern das Wappen Hessens oder Braunschweigs prangt, läuft eine Reihe komisch gehaltener „Lesterschrifften“ von durchsichtiger Pseudonymität her. Die erste erschien auf seiten Heinrichs im Februar 1541 und rief schon am 1. März bei Cruciger in Wittenberg Entsetzen hervor. [3]) In derselben eifert ein fingierter Henker

abdruckt. — Das Buch ist Regensburg am 4. Apr. 1541 datiert. Auf diese Flugschrift machte mich Herr Oberlehrer Dr. Wintzer in Marburg freundlichst aufmerksam.

[1]) Vierte bestendige antwort, Bl. J iij^B f. Der ganze Abschnitt umfaßt neun Seiten.

[2]) Blatt K.

[3]) Vgl. CR 4, 112.

Justinus Warsager gegen den Landgrafen[1]): „das E. F. G. noch ein weib genomen / wolt ich gern hören mit was fugen / grund oder bestand? mit welcher Biblischen schrifft? mit was erlaubten oder zugelassenen vrsachen E. F. G. solchs beschonen wolten? weil es jnn angezeigter Biblischer schrifft allenthalben verbotten / vnd keinem mehr als ein weib auff ein mahl zunemen erlaubt oder zugelassen ist / So hab ich auch nicht vernomen / das die frome ehrliche Fürstin / geborn aus dem stam̄en des Hauses zu Sachsen E. F. G. erste rechte ehrliche gemalh / E. F. G. jhe einiche gnugsame vrsache darzu gegeben / Es muß / als ich entlich darfur halte vnd glaub / der Teufel / jnn E. F. G. stecken / vnd die Münsterische Art E. F. G. gar gerhürt haben / das E. F. G. ungezweiffelt der meinung sein werden so viel Weiber zu nemen so viel sie gelüstet / als der König zu Münster gethan.“[2])

Im April 1541 erschien Philipps anonyme Gegenschrift, ein Werk des unermüdlichen Melsunger Pfarrers Johann Lening. Diese „Expostulation vnd strafschrifft Satane“ ist von Koldewey als der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie aufgedeckt worden.[3]) Nachdem „Satanas“ darauf hingewiesen hat, daß kein Beweis für die Wahrheit der Gerüchte über die Doppelehe vorliegen, fährt er fort: „Wen aber solche dinge mit offentlicher solennitet geschehen weren / vnnd er der Landtgraue eyn new Jus damit

---

[1]) „Evangelische, brüderliche, getreue Unterrichtung durch Meister Justinum Warsager, Nachrichtern zu Warheitsbrun, in einem Sendbriefe, dem Landgrafen von Hessen beschehen usw.“ o. O. 1541. Genaue Titelangabe bei Koldewey, Heinz v. Wolfenbüttel, S. 74 Anm. 35; excerpiert von demselben „Der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen“, StKr 57 (1884), 555.

[2]) Aus dem oben angeführten Wolfenbüttler Sammelband.

[3]) StKr l. c.; daselbst längere Auszüge. Ich zitiere nach dem Marburger Druck „Expostulation vnd strafschrifft Sata-|ne des Fürsten diser welt / mit hertzog|Heintzen von Braunschweig / seinem geschworen| diener vnd lieben getrewen / das er sich unpil-|licher weisse / in der person eyns Diep-|henckers wider den Landtgrauen /| nicht one mercklich nachteyl seins| Reichs / mit vngeschicktem| liegen eingelassen |habe. | Getruckt in VTOPIA.“ — Berliner Sammelband Sl 1602; auch in der Gött. Univ.-Bibl. Hist. Germ. 546a Citation etc. Nr. 10; vgl. A. v. Dommer, Nr. 144). Drei andere Ausgaben sind von Koldewey (Heinz, S. 74 Anm. 36) angegeben; alle vier „Gedruckt in VTOPIA“. — Luther hat diese Flugschrift entschieden mißbilligt (An Melanchthon 1541 Apr. 18, de W 5, 343 f.).

einzufůren gedechte / wie wir doch nicht glauben / das er thun werde / so wurde er vnserm Reich ..... nicht eynen geringen abbruch thun."[1]) Darauf folgt eine Verteidigung: „Zwar dein frage / damit du fragst / mit was fugen / grund odder bestand / mit welcher biblischer schrifft / mit was erleubten oder zugelassen vrsachen / in solchem fal sich der Landtgraue beschônen wôlle / ist dermassen vonn deinem vnbedechtigen dichter gestelt / das man vns disputirlicher weise / weidlich da mit vexirenn kônte". Hieran schließen sich Argumente aus den deuteronomischen Bestimmungen über die Erbfähigkeit von Kindern aus Pluralehen, dazu eine Reihe von Namen alttestamentlicher Heiliger, die in der Polygamie lebten, die Anspielung auf den Bischof der „Eines Weibes Mann" sein müsse und zum Schluß das Beispiel des Kaisers Valentinian.

Noch auf dem Regensburger Reichstag erschien die spöttische Erwiderung des Wolfenbüttlers: | „DIALOGVS | Oder gesprech wider ein | vermeinte vngeschickte Expostulation | oder Straffschrifft Satane des Fůr-|sten dieser welt / mit Hertzogen Hein-|richen zu Braunschweig / aus be-|uelch des Landgrauen zu | Hessen gehal-|ten. M. D. XLI." Zu den oben zitierten Ausreden des Landgrafen sagt der Kolloquent Lesterle: „Das wil rechtgeschaffen angehen / dann man kan darthun vnd beweisen / wer der Pfaff gewesen / der sie zusamen gegeben hat. Item zuforderst wer jme aus den Gelerten in einem Consilio / solche Ehe zugelassen / vn̄ gebillicht hat / Item wer den Heirat hat thedingen vnd auffrichten helffen / Item wer die Heirats verschreibung versigelt hat / Item das desselben seins andern Weibs mutter solche Heiratsuerschreibung oder ein glaubwirdige Copey dauon vor Herzogen Heinrichen von Sachssen hat furlegen můssen / Item das er sie ein zeitlang zu Rodenburg gehabt / vnd jtzt zu Item das er sie schwanger gemacht vn̄ sie schon ein kleins jungs Teuffelein / welchs hoffe ich eben so gut als der Vater werden sol / geborn hat[2]) / So wirdet sich auff diesem Reichstage wol ausfůndig machen / ob er ein new Jus damit einfůren wolle oder nicht / ..... es wirdet von jme bald ein bůchlein ausgehen / darinn wirt er wol befinden ob Mono-

[1]) Blatt b ij.

[2]) Philipp, geboren den 12. März 1541, vgl. oben S. 55 Anm. 3.

gamia oder Digamia sein solle [1]) / darůber wirt sich der lermen heben / vnd mein Brůderlein leiden vbel bestehen." [2])

Hiermit wird eigentlich die äußerste Grenze der historisch zu verwertenden Beschuldigungen gegen den Landgrafen erreicht.[3]) Herzog Heinrich weiß alles, den Wortlaut der Heiratsurkunde ausgenommen, und zwar augenscheinlich infolge seiner Verbindungen mit Dresden. Seine offiziellen Flugschriften,[4]) die noch jahrelang bei Gelegenheit auf die Gegenüberstellung der Doppelehe und seiner immer von neuem strackswegs abgeleugneten Maitressenwirtschaft zurückkommen, hören fortan auf, wesentlich Neues zu bieten. Wer beabsichtigt, die Geschichte des Ehrbegriffs zu schreiben, wird in diesen Urdrucken reiches Material dafür finden, daß die Welt, wenn nicht besser, wenigstens anständiger geworden ist, seit Heinz von Wolfenbüttel seine „Lesterschriften" „außgegoßen" hat.

---

[1]) Gemeint ist der Dialogus Neobuli, s. unten.

[2]) Aus dem Berliner Sammelband Sl 1602, Blatt B iiij f. Vgl. St. Kr. l. c. 560 f; Koldewey, Heinz S. 78 Anm. 66.

[3]) Die Schrift strotzt von den schwersten Anklagen: z. B. C iij, der Landgraf und drei seiner Räte seien zusammen wiedergetauft worden; widerliche Ausschweifungen Bl. C, Bl. E iij f. — Bl. D iij f. enthält deutsche und lateinische Epigramme. — Blatt A ij ff. wird Dionysius Melander, der als Kolloquent auftritt, wegen seiner „dreien Frawen" usw. verspottet. — Während des Reichstags erschien auch das „Contrarium wider ein erlogen schandgedicht welchs newlich im druck wider herzog Heinrichen zu Braunschweig ꝛc. und die römischen catholischen kirchen außgegoßen ist" (abgedruckt R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert Bd 4, Lpz. 1869, 179 ff.; zum Anlass vgl. Koldewey, Heinz v. Wolfenbüttel 18 f.). Dem „bub und erzböswicht" von Hessen wird vorgeworfen, er habe ausschweifend gelebt „und darzu nicht desto minder | noch ein ehelichs weib genomen. | Wer hat doch das ie vernomen | von eim deutschen fürstn lobesan? | O Heß, du machst ein böse ban!" Darauf werden erwähnt die Frau des Barbiers zu Cassel, die Tochter Kalms zu Braunschweig und „das schöne weib, welchs hat geborn | zugleich zwei kinder außerkorn | ... in dem nest | zu Marpurg auf dem hohen schloß" (Zeile 114 ff.). Diese Vorwürfe finden sich übrigens ausführlicher im eben erwähnten Dialogus wider eine Expostulation Satane Bl. E iij f.

[4]) Heinrichs Quadruplicae (Datum Regensburg 31. Mai 1541) sind bei Hortleder 1, 1518 ff. = Bch 4. Kap. 24 so stark gekürzt, daß die Schrift kaum wieder zu erkennen ist. Der Originaldruck (Univ.-Bib. Marb.) strotzt auf jeder Seite von Roheiten; Blatt M iiij heißt es: „Das wir denn Ertztůckichen /

Ertzketzer / gotlosen Ertzbößwicht vnd verzweifelten Buben Martin Lutter / zu seinem wider vns ausgangen gottlosen / falschen / vnchristlichen / erlogen Lotter vñ Hippenbůbischen schreiben gereitzt / ist uns der Gottsbößwicht von Sachssen verreterlich wie Iudas Christum andichten vnd liegen / vnd in verantwortung solchs seins schendt vnd Teuffels gedichts / bedarff es keiner kunst". Dies zu „Hans Worst" (vgl. die längeren Auszüge bei Koldewey, Heinz S. 32). — Die äußerst grob gehaltene Stelle über die Doppelehe (Blatt Q) beginnt: „Wir haben dennoch seinen Münsterischen bruder den Landgrauen mit der andern Ehe dermassen mit warheit getroffen / das er derselbig nit hat verneinen kŏnnen / sonder gestendig ist / allein das er vermeint er habe daran nicht vnehrlich / sonder wol vnd Christlich gehandelt / das doch erlogen vnd die lautere vnwarheit ist" (zitiert aus dem oben angeführten Wolfenbüttler Sammelband, Nr. 7). — Die „Vierte warhafftige verantwortunge" des Landgrafen, „Getruckt zu Marpurg im jar M. D. XLII. vnd vollendet an Sanct Gertruden tag" (MA Bibliothek; Berliner Sammelband Sl 1602 Nr. 9. — Dommer Nr. 151) nimmt auf die eben besprochenen Schriften Heinrichs Rücksicht. Es heißt hier u. a.: „Wir aber haben vnser gebrechlicheyt eynes vnuolkomenen Christen / erkeñet / vnd dabei / das wir eyniche vnchristliche oder vngŏtliche Ehe / in massen / wie seine scheußliche schriffte melden / angefangē / verneynet / Der meynung sein wir auch noch / Vñ sagen / Er hab vns vnser antwort nicht zuerklerē / als ob wir das Factū bekeñet / vñ alleyn die qualitet verneynt hetten / sonder wir selbst / vñ sol sich / wil Gott / nicht befindē / das wir in dem fall ichts wider Gŏtliche oder Keyserliche gesetz gehandelt habē / oder zuhandeln gedencken" (Bl. K iiij. — Hortleder 1, 1656 = Bch 4, Kap. 35 Nr. 31 ist stark verkürzt).

Auf dem Speierschen Reichstag vom Frühjahr 1544 veröffentlichten die Schmalkaldischen eine Zusammenfassung der Untaten Heinrichs, die sie zur Eroberung Braunschweigs im Jahre 1542 veranlaßt hätten (Alle vnd yede geschicht vnd handlung: Univ.-Bib. Gött., Hist. Germ. 546; Berliner Sammelband Sl 1630). Da die „haltung vigilien vñ Seelmessen / der erdichtenen verstorbenen junckfrawen / Eua Trŏttin" mit vorzüglichen Strichen geschildert war (S. XCIX ff., vgl. Hortleder 1, 1178 f. Druckfehler statt 1779 f. = Bch 4, Kap. 46 Nr. 48), mußte Heinrich in seiner Erwiderung die Doppelehe berühren. Die Flugschrift, die „Bestendige / ergrundte vnd wårhafftige Antwort" (Actum am 23. April 1544), wird in dem erweiterten Nachdruck einfach „Replic" genannt (beides im erwähnten Berliner Sammelband). Gegen die Doppelehe, die vom Kurfürsten „vnd seiner schůle zů Wittemberg gebillichet wirdet", spielt Herzog Heinrich das römische Recht, Tacitus und Deuteronomium aus. Er höre auch, „das er an den zwayen eheweibern nit gnugig / sonder noch dar vber / die dritten vnd also hinfuro mer zů nemen / in arbeit vnd furnemen steen sol / neben vielen seinen concubinē / damit er beladē ist". Er kenne auch die Einwilligung der Landgräfin, auch „welcher gestalt die ehestifftūg der

zwayttē ehe / die ainer der sich Hermā von der Malßburg nennet / nebē andern besigeln helffen gelautet hat / mochte so sy itzo hinfur an den tag gebracht wurde nicht vnlustig / aber doch erschrocklich zůhören gewesen sein“ (Bestendige ergrundte Antwort, Bl. Qiiij B f.; Hortleder 1, 1837 = Bch 4, Kap. 47 Nr. 74 ff.).

Die nächste Schrift war: Letzliche vnd endtliche | Ablainung oder Duplic / Churfürsten / | Fürsten / Grafen / Stätt vnd Stände Christlicher| Aynigung / der Römischen Kaiserlichen vnd Kö-|nigklichen Maiestat / Auch gemainen Reichsstän-|den zů Speir / Anno 1544 iñ schrifften vber-|geben / Auff Heynrichs der sich neñt den | jüngern von Braūschweig daselbs | verleßne vermeinte Replic | oder Schutzrede. | M. D. XLIIII. (Univ.-Bib. Gött., Hist. Germ. 546, Nr. 3; abgedruckt Hortleder Bch 4 Kap. 48 (1, 1860 ff.). Nach einem allgemeinen Dementi der letzten Anklage Heinrichs fährt der Apologet Philipps fort: „Dann sein F. G. Gott lob / wol wissen / vnd es anders dann der von Braunschweig zů hertzen fůren / was Gott der Ee halben vnnd in anderm gesetzt vnd gepotten / was Christlicher Religion gemeß oder vngemeß ist / Deßgleichen was Eeliche trew vnd lieb erfordert / des sich sein F. G. auch zu halten getrewlich befleisset / vnd wissen sich des vor Gotť vnd aller erbarkeit zů betzeügen / das sie demselben vngern etwas entgegen fürnemen oder handeln wolten.

Es wissen auch alle / die seine F. G. lebens vnd thůns kund haben / das der von Braunschweig seinen F. G. gewalt vñ vnrecht thůt / das sie mit Concubinen beladen weren.

Vnd wie der von Braunschweig / allhie die offen vnwarheit fürgibt / allso thůt er auch in dem das er sich rhůmet er höre / das nun seine F. G. vber das / das sie das ander Eeweib genom̄en / solt in arbeit vnd fürnemen steen / die dritte / vnd also hinfüre noch mehr Eeweiber zůnemen / welchs der von Braunschweig / auch freilich von niemants / dann jme selbst / oder denen die seines vnuerschampten freuels sein / das sie alle vnwarheit die sie erdencken mügen / Denen / welchen sie vbel wöllen / aufflegen dürffen / ob sie gleich dartzů einige vrsach nit habē oder eynniche warhafftige anzeig gehöret“ (Bl. E iiij). — Um zu zeigen, wie Heinrich „sein gemahel die fromme eerliche Fürstin / Fraw Maria geborne Hertzogin zů Würtenberg / vngebürlich / vneerlich vnd vnbidermännisch gehalten“, bringt die Schrift Auszüge aus Briefen der unglücklichen Frau. Diese Mutter „der Ailff liebe kinder“, der Heinrich seit sechs Jahren das Quatembergeld (tausend Gulden) nicht gegeben habe, schreibe: „Wann ich würd nur heßlich / alt vnd kranck vnd vnuermöglich / vnnd alle tag werden glatte schöne meidlin vnd frawen / ich nym̄ ab / vñ sie nemen zu / Doch so bitt ich E. L. mich in keinerley weg / verkiessen / vntrew oder vergessen wolt“ (Bl. F ij ff.). Andererseits sei Philipp „noch des erpiettens / das seine F. G. freuntliche liebe Gemahel Fraw Christina gefragt werde / wie sie in einigkeit mit seinen F. G. stee / ob sie auch jrgends zů genöttigt oder betrangt seie / So würdet sich des von Braunschweigs lůgen finden“ (E iiij; vgl. oben

Schon vor seiner zweiten Trauung hatte Landgraf Philipp angefangen, Materialien zur Verteidigung seiner Doppelehe zu sammeln. Sailer bemühte sich für den Landgrafen um eine Aufzeichnung des Augsburger Predigers Caspar Huberinus, worin dieser eine Diskussion zwischen Zwingli und einigen andern über die Polygamie niedergeschrieben hatte.[1] Außerdem versuchte Sailer unter Zustimmung Philipps, einen gelehrten Schotten als Apologeten der Bigamie zu gewinnen. Dieser war, wie wir später von Sailer hören, „ain großer philosophus und theologus, ain geschwinder disputator, auch der erst, der die sachen de bigamia in unser land gepracht, etlich universität und hohen schulen durchzogen, die meisten prodiger zu Wittenwerg, Nurnberg, Augsburg und andern orten haimgesucht und mit inen darvon geredt, großen neid und has auf sich geladen; last sich morkhen, er hab nach etlich fundament, die niemand hab.“[2] Da er sich aber Ende 1539 in Italien aufhielt,[3] hat Sailer „etlich propositiones

S. 31). — Der Konkubine Eva von Trott wird Bl. a iij B ff. mit wirkungsvollen Einzelheiten gedacht.

1) Sailer-Ldgfn 1539 Dez. 20, Lenz 1, 442 vgl. 449: Huberinus habe nach der „Zurcher disputation den Zwinglen und etlich gelert darvon horen disputieren, deren fundament hab er zu poder seitten verzaichnet; was und wie die seien, woll er mir vertzaichnen und geben.“ Das Schriftstück, das auch sonst vollständig unbekannt zu sein scheint, ist nicht in Marburg zu finden; wahrscheinlich hat Sailer es nicht bekommen. — Auffallend ist, daß schon 1523 zu Zürich über die Polygamie disputiert sein soll, und es ist nicht unmöglich, daß Sailer Zürich und Bern verwechselt. Huberinus war nämlich 1528 als Vertreter Augsburgs auf dem Berner Kolloquium anwesend (Kolde RE³ 8, 415, 42 ff.; Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. 1², 307). Am Schluß der Disputation traten Zwingli u. a. gegen acht Wiedertäufer auf; dabei kam freilich nicht die Polygamie, wohl aber die „geistliche Ehe“ der Wiedertäufer zur Verhandlung (vgl. Ernst Müller, Gesch. d. Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895, 28 f.; Blösch RE³ 2, 618, 55; Die predigen so vonn den frömbden Predicanten / die allenthalb hår / zů Bernn vff dem Gespråch oder disputation gewesen / beschehen sind. Verwerffen der articklenn und stucken / so die Widertöuffer vff dem gespråch zu Bernn / vor ersamem großem Radt fürgewendt habend. Durch Cůnraden Schmid / Commenthür zu Küßnacht am Zürich See. Zürich 1528. — Kgl. Bib. Berlin).

2) Sailer-Ldgfn 1541 Sept. 15, Lenz 3, 183 Anm. 1.

3) Am 17. Nov. 1539 schrieb Sailer: „Alspald mir Gott anhaim hilfft, will ich des Schotten argumenta zusamentragen und dieweil er noch zu

des Scoti . . . zusammen gepettlet" und dem Landgrafen am 18. Jan. 1540 übersandt.[1]) Eine genaue Prüfung dieses Schriftstücks zeigt, daß es sich hier einfach um eine etwas verkürzte hochdeutsche Übertragung eines längeren Passus aus Rotmanns Restitution (vgl. oben S. 10) handelt.[2]) Daß Sailer diese Abhängigkeit nicht erkannt hat, beweist, daß er selbst mit dieser Münsterischen Schrift nicht vertraut war. Die „fundament, die niemand hab" werden wohl Ideen Rotmanns gewesen sein. Trotzdem dürfen wir den Schotten nicht für einen Wiedertäufer halten, denn Sailer schreibt an den Landgrafen, „er ist unserer opinion in glabenssachen gantz und gar, schreibt mir teglich von Rom, da er ain gute narung mocht haben, und wer gern von mererer freiha[i]t des evangelii in unsern landen und an aim evangelischen ort." Sailer fragt den Landgrafen, ob ein so „ful erfarner mensch und großer pelesener disputator" nicht eventuell eine willkommene Verstärkung der Lehrkräfte an der Universität Marburg sein würde.[3]) Den Namen dieses Schotten erfahren wir nicht, obgleich wir wissen, er ist „des glabens halben in Scotia gefangen . . . und ain lange zeit zu Rom gewesen."[4]) Aus einem Briefe Melanchthons erhellt sein Vorname Jacobus, seine Bekanntschaft mit Johannes Maccabeus Scotus[5]) und seine Anwesenheit in Worms zur Zeit des Religions-

Venedig in armut haimlich ligen sol, wolt ich gern wissen, obs e. f. g. gefiele, den gedachten Schotten herauszuvodern" (MA Sailerbriefe). Am 7. Dez. antwortete Philipp: „Uns gefiele wol, das ir den Schotten von Venedig heraus erfordert" (l. c.). Am 6. Dez. teilte Sailer mit, er sei „von Venedig auff Rom zogen" (Lenz 1, 350; vgl. 442. 449). Am 9. März 1540 schrieb Sailer: „Mir ist in 10 wuchen kain brieff von ime worden" (1, 460).

1) Von der Hand eines Sohnes Sailers, MA Sailerbriefe; vgl. Lenz 1, 454.

2) Restitution Kap. 15 (S. 80—86).

3) 1541 Sept. 15, Lenz 3, 183 Anm. 1.

4) L. c.

5) John Macalpine (Maccabeus, Machabeus, Maccabe, Machabe) war 1532—1534 Prior des Dominikanerklosters zu Perth, mußte aber, als er mit Alesius und anderen auf Häresie verklagt wurde, flüchten. Von England ging er nach dem Kontinent. Am 25. Nov. 1540 ist „D. Joannes Maccabeus Scotus" zu Wittenberg immatrikuliert (Album academiae Vitebergensis, ed. C. E. Foerstemann, Lipsiae 1841, 186), bestand am 3. Febr. 1542 das Licentiatenexamen daselbst, worauf er feierlich zum Doktor kreiert wurde (vgl. CR 4, 771; 3, 1066 Anm.) Der Eintrag im

gesprächs.[1]) Im Herbst 1541 ist er wieder in Rom, möchte aber gern „an aim evangelischen ort“ sein.[2]) Das ist die letzte sichere Nachricht, die wir von ihm besitzen. Es bleibt immerhin merkwürdig, daß ein „großer philosophus und theologus“, der in Wittenberg, Augsburg und Nürnberg die evangelischen Prediger besucht hatte, nach Rom zurückgekehrt ist. Dies legt die Vermutung nahe, er sei nur heimlich Protestant gewesen.[3])

Dekanatsbuch nennt ihn noch „Bacularius Theologie formatus Coloniensis" (Liber Decanorum Fac. Theol. Acad. Viteb., ed. C. E. Foerstemann, Lipsiae 1838, 32). Er folgte einem Ruf Christians III. nach Kopenhagen, wo er von 1542 an als Professor der Theologie und Hofprediger tätig war. Er starb 1557. (Dictionary of National Biography, London 1885 ff., 34, 398).

1) Melanchthon schrieb am 14. Nov. 1540 aus Worms an Paul Eber: „Scotus quispiam apud nos [d. i. Wittenberg] est nomine Macabeus, huic salutem dicit Jacobus Scotus, qui huc ex urbe Roma advenit, eique mittit duo numismata. Putabam missurum ei aliquot aureos, cum has drachmas argenteas protulit“ (ZKG 4, 1881, 290). Ebenfalls aus Worms schrieb am 4. Dez. Conrad Hel, Advokat und Syndikus von Augsburg, an die Geheimen seiner Stadt, er habe Scotus öfters gesehen, traue aber seinen Mitteilungen nicht so sehr (Augsb. Stadtarchiv, Literaliensammlung. — Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Roth in Augsburg). In einem Brief vom 10. Dez. wies der Landgraf den in Worms weilenden Kanzler Feige an, er solle sich mit keinem anderen Schotten, als dem „so zu Augsburg disputirt“ einlassen (C. G. Neudecker, Urkunden, S. 632). Philipps Gesandte in Worms hatten nämlich anfangs geglaubt, Alesius (vgl. oben S. 93) sei der Schotte, mit dem sie verhandeln sollten (Lenz 1, 350 Anm. 5).

2) Lenz 3, 183 Anm. 1.

3) Caspar Bruschius, Catalogus Doctorum tam Catholicorum quam Protestantium Wormatiae praesentium (abgedruckt A. Horawitz, Caspar Bruschius, Prag u. Wien 1874), nennt nur zwei Schotten und zwar Alesius (S. 241, vgl. CR 3, 1136 f., 4, 86; Kolde, Analecta, S. 371) und „Robertus Wenchop Scotus“, den Blinden. Dieser ist aber der am 6. Nov. 1540 in Worms angekommene „Parrhisiensis Sophista Scotus caecus, qui Lutetiae in Lutheranos atrocissime saevlisse dicitur“ (CR 3, 1141, vgl. 1138). Nun schrieb der päpstliche Legat Tomasso Campeggi (vgl. CR 4, 83) am 18. Jan. 1541, er wolle in drei Tagen Worms verlassen und zwar in der Gesellschaft vom Magister sacri palatii und Dr. Scotus (Laemmer, Monumenta Vaticana, S. 336). Obgleich unser Schotte nach dem Gespräch ebenfalls nach Rom zurückkehrte, so ist doch kaum anzunehmen, er sei in der Gesellschaft des Erzketzermeisters gereist. — Allerdings kennen wir einen Jacobus Hamilton (Scotus) zu Rom; am 29. März

1537 schrieb Jakob V. an Paul III. einen von A. Theiner (Vetera Monumenta Hibernorum et Scotorum, Romae 1864, S. 607 Nr. 1045) abgedruckten Brief: „Scotiae rex pontifici, ut Iacobum Hamilton quamvis relapsum in haeresim, eadem abiurata, benigne recipere velit." Dies wird vermutlich entweder der spätere Regent von Schottland sein (vgl. Dic. of Nat. Biog. 24, 168) odcr der ältere Bruder des Märtyrers Patrick Hamilton (l. c. 167. 201 f.). Die beiden waren aber keine Theologen. — Der einzige Iacobus Scotus, den das Wittenberger Album (S. 216) in diesen Jahren kennt, ist der September 1544 immatrikulierte „Jacobus Balfureus Scotus." Wohl für diesen wird der undatierte Empfehlungsbrief Melanchthons an Alesius sein: „Iussi hunc Scotum ad te expatiari, et ut disputationem vestram audiret, et ut tibi patriae historias narraret. . . . Maccabeus candidissimus praedicat ingenium, mores, pietatem huius Jacobi, quare eum propter amici et boni viri testimonium complectamur" (CR 4, 793). Dieser Jacobus war also eben aus Schottland angekommen. Die Disputation wird etwa die Inauguraldisputation des Alesius zu Leipzig vom 24. Sept. 1543 sein (vgl. Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, 16.—18. Bd.: Die Matrikel der Universität Leipzig, hrsg. v. Georg Erler, Lpz. 1895 ff. 2, 31. Er war übrigens schon im Winter 1542 dort immatrikuliert, l. c, 1, 642; vgl. noch 3, 6). Demnach wird Bretschneider unrecht haben, der diesen Brief in den März 1542 setzt. — Der einzige Schotte außer Alesius, der eine theologische Professur in Deutschland zu dieser Zeit erlangte, ist Joannes Fidelis, der 1547 nach Frankfurt a/O. ging; dort wurde er 1551 Rektor der Universität und ist am 28. April 1562 im Alter von 72 Jahren gestorben (Publikationen aus d. kgl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 32: E. Friedländer, Ältere Universitätsmatrikeln, I.: Universität Frankfurt a/O., S. 99. 116. 153). Nach Th. A. Fischer (The Scots in Germany, Edinburgh 1902, 167 ff.) war Fidelis (Faithus, Fyffe, Fife) ein Genosse des Alesius auf seiner Flucht aus England (vgl. Dic. of National Biography 1, 255—257) und wurde, ehe er nach Frankfurt a/O. ging, Prediger zu Liegnitz in Schlesien. Sicher ist „Joannes Faithus Scotus" Mai 1544 zu Wittenberg immatrikuliert (Alb. acad. Viteb. 213). Thomas M'Crie (Life of John Knox, London 1847, S. 342 Anm. G zu S. 20) lässt allerdings Fife nach Schottland zurückkehren, als Pfarrer tätig sein und bald nach der Reformation des Landes zu St. Leonards sterben. — Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Schotte „der erste" gewesen ist, „der die sachen de bigamia in unser land gepracht" (vgl. oben S. 113). Wie früh die Anwesenheit des Schotten in Deutschlaud anzusetzen ist, muß demnach zwar unentschieden bleiben, doch ist es wahrscheinlich, daß Sailer die Zeit vor Einführung der Polygamie in Münster (vgl. oben S. 9) im Auge hat. Nun hat Luther am 25. Mai 1529 einen Empfehlungsbrief für einen gelehrten schottischen Exulanten an W. Linck in Nürnberg geschrieben: „Scotus hic est . . . pulsus e patria et exul propter verbum, voluit ad vos concedere . . . Videtur honesto loco apud suos natus

Von Anfang an hat Lening[1]) die literarische Verteidigung der Doppelehe übernommen. Nicht nur hat er den Ratschlag

et in scholastica theologia probatus et insignitus. Lingua nostra si posset loqui, facile fuisset ejus opera uti" (de W 3, 459f.; 7, Nr. 1487). Da dieses Datum zu spät für Patrick Hamilton (1528 Febr. 29 hingerichtet) und zu früh für Alesius und seine Genossen (vgl. Dic. of Nat. Biog. l. c.) ist, so wird man an unsern Schotten, der Wittenberg und Nürnberg besucht hat, erinnert. Daß dieser aber tatsächlich gemeint ist, kann man keineswegs daraus entnehmen.

[1]) Johann Lening ist ungefähr 1497 zu Butzbach (vgl. Strieder 4, 25 Anm.; F. Herrmann, Interim S. 62 Anm. 4, vgl. S. 184) geboren und trat als Mönch in die Kartause Eppenberg bei Felsberg ein. Das 1223 gegründete Augustiner-Nonnenkloster war 1438 (Lenz 1, 181 Anm. 1 sagt irrtümlich erst 1527) aufgehoben worden, worauf die Kartäuser 1440 einzogen (G. Landau, Beschreibung d. Kurfürstenthums Hessen, Cassel 1842, 275f.). Bei der Aufhebung i. J. 1527 war Lening Prior (Rommel, Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149 S. 217) und wurde mit 3 Malter jährlich, ablösbar durch 40 Gulden, abgefunden (Rommel 3, Anm. 48 S. 279). Seit 1527—28 finden wir Lening als Pfarrverweser in Melsungen, mit Johannes Sutel, dem Rektor der Melsunger Schule eng befreundet (L. Armbrust, Der Reformator Johann Sutel, Hessenland, 16. Jahrg., Cassel 1902 Nr. 12—15, S. 155; vgl. desselben: Joh. Sutels Verwandte und Bekannte in Melsungen, Ztschr. d. Gesellsch. f. niedersächsische Kirchengesch., hrsg. von K. Kayser, 6. Jahrg., Braunschweig 1901, 253f.). Lening nahm an vielen Synoden der dreißiger und vierziger Jahre teil (vgl. Hassencamp 2², 559ff., P. Tschackert, Corvinus' Leben S. 17 und öfters) und wurde mit Fabricius vom Landgrafen nach Münster gesandt, wo sie am 8. Nov. 1533 eintrafen und u. a. mit dem noch nicht wiedergetauften Rotmann verhandelten (C. A. Cornelius, Gesch. d. Münsterischen Aufruhrs, 2, Lpz. 1860, 364; vgl. 204 ff. 358ff. 368f.). Im Jahre 1535 hat er die wahrscheinlich von Corvinus (Tschackert S. 25; ders., Briefw. d. Corvinus Nr. 18) verfaßte Antwort der hessischen Theologen auf Rotmanns „Von Verborgenheit der Schrift" unterzeichnet. Im Jahre 1540 war er wahrscheinlich auf dem Schmalkaldener Konvent (Lenz 1, 147; Hassencamp 1, 530 Anm. 1). Im Oktober 1541 war Lening in Augsburg unter Behandlung Sailers, anscheinend an Syphilis erkrankt (Lenz 3, 186 Anm. 1). Am 11. Dez. 1541 schrieb Melanchthon, der über die Veröffentlichung des Dialogus Neobuli („illi insulsi libelli Iasonici") empört war, an Veit Dietrich in Nürnberg: „Leningum, quem scribis curare Hebeno [=guaiaco, vgl. oben S. 4 Anm. 2, dazu CR 5, 706; 4, 799] novi. Monstroso corpore et animo est, καὶ ὠμὸς τῇ συζύγῳ. Et cum ludat opinionibus variis in religione, mirum est, quantum sibi placeat." Kanzler Brück schrieb, Lening sei „ein heftiger gehässiger Mensch, wiewohl er gelehrt ist" (CR 4, 768). Am 18. April 1541 ärgerte sich Luther über den Ver-

fasser der Expostulation und Straffschrifft Satane (vgl. oben S. 108f.): „Ille Melsingen nebulo tam bona sua dicta difficilius, quam flammam in ore suo retinet.“ Am 10. Jan. 1542 nennt ihn Luther (vielleicht in Anspielung auf eine damals bekannte Geschichte, vgl. Opp. ex. 5, 235f. „monstra illa Carthusianorum“) „Carthusianum illud monstrum.“ Am 26. März 1543 schrieb Friedrich Myconius an Melanchthon über die Einführung der Reformation in Mülhausen in Thüringen, es seien dort die „Lenones Leningi“ und „Lenonum et Dionisiorum vesania“ zu fürchten (CR 5, 72). Melanchthon hörte 1544 das falsche Gerücht, Melander sei gestorben; dazu bemerkt er „doleo; nam Lennigerum [!] nunc magis metuo“ (5, 367). — Auch in Hessen hatte Lening entschiedene Gegner. Im Jahre 1542 durfte er nicht länger als Superintendent in der Diözese Rotenburg (vgl. Hassencamp 2², 538ff.) fungieren (die oben S. 28 zitierten Worte: „a functione Superintendentis exauctoratus“ lassen trotz den von F. Herrmann l. c. vorgebrachten Gründen die Auslegung zu, Lening sei nur vorübergehend mit der Ausübung des Amtes beauftragt worden). Dieser Rücktritt ist wohl durch Angriffe der Geistlichkeit verursacht worden (vgl. Armbrust, Sutels Verwandte l. c. 253). Die Melsunger Hospitalsrechnungen vom Jahre 1534 wurden am 20. Jan. 1535 vom Prädicanten Lening unterzeichnet. Im Jahre 1534 sind Adam Krafft und der „dechen von Rodenburg“ (wohl Justus Winter) in Melsungen; damals und auch 1536 war Lening sicher kein Superintendent; auch 1539 wird er von Lauze nicht zu den Superintendenten gezählt. — Bei der Unsicherheit seiner Stellung suchte er wenigstens finanziell einen Rückhalt zu gewinnen, indem er Geld auf Leibzins bei der Stadt Cassel anlegte (Casseler Stadtrechnungen 1542f.: 481 gld. 11 alb. entpfangen an 283 talern und an 100 und 17 goltgulden von hern Johan Leningen pfarher zu Melsongen und dem rentmeister daselbst, so sie bei die stadt uf leibzinse angelegt haben; 1554: 20 gulden hern Johan Leiningen pfarhern zu Melsongen Invocavit anno etc. 54 erschinen. Diese Mitteilung, sowie die folgenden aus Melsunger Quellen verdanke ich Herrn Dr. Armbrust in Marburg). — Lening war übrigens ein guter Haushalter, was wohl aus seiner Vergangenheit im Kloster Eppenberg zu erklären sein wird; denn dies scheint vor der Reformation eine Art Bank gewesen zu sein (Rommel 3, Anm. 48 S. 279f.). Die Melsunger Frühmeßrechnungen, die 1535 von Joannes Lenyngi predicant und 1536 von Joannes Lenyngius anstatt des Pfarrherrn nachgesehen wurden, bieten folgende Einzelheiten: 1534 erhält her Johan Leningk unser pherner 22 Gulden gehalt aus dem Hospital; 1536 verkauft Lening nebst den Kassenverwaltern Altargüter erblich; 1549 ehr Johan Lening der pfarrherr von 2 fuder leimen [Lehm] aus der Leimenkutten; 1563 verhandelt Junker Balzer von Waldenstein und vertrinkt etwas mit Lening in dem Hause eines Bürgers; 1565, vier alb. für Branntwein, als Pfarrherr, Bürgermeister und Rat einen neuen Hofmann einsetzen. Der Vorwurf Heinrich Bachmanns, der Lenings Nachfolger war, dieser habe Kirchengut

zu Eigentum verkauft, wird wohl eine von G. Lennep (Codex Probationum ..... [zu] seiner Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, Marburg 1768, 421 f.) angeführte Anklage erläutert: Lening habe „vngeverlich drey jahr vor seinem Abscheidt [1565] der huben zwo umb 80 taler zu verkaufen gestattet, ohne genedige unseres G. F. und Herrn Zulaßung und des verordneten Herrn Superintendentis consens und vorwißen." Dem wird anscheinend durch einen Leihbrief vom 29. Sept. 1563 widersprochen: Joannes Leningus Pfarrherr zu Milsungen und superintendens desselbigen gerichts in kirchensachen verleiht Kirchenzehnten und -zins „zu leihe und nit zu erbeigen noch zu lehen"; wenn der Visitator die Abgabe des Beliehenen zu gering fände, solle er mehr bezahlen. — Trotz der Schwierigkeiten vom Jahre 1542 hat Lening in den vierziger Jahren eine einflußreiche Stellung gehabt, vgl. seine Briefe (H. Chr. Beck, M. Johannes Sutellius, Schweinfurt, 1842, S. 51. 102 ff. 124 f. 180 ff.; J. M. Sixt, Ref.-Gesch. d. Reichsstadt Schweinfurt. Schw. 1794, Beil. 4. 9. 31). Sein Eintreten für das Interim, wofür der Landgraf ihm am 4. Januar 1549 danken ließ, hat ihn bei seinen Amtsgenossen sowie beim Volk sehr geschadet (vgl. F. Herrmann S. 63); zu dieser Zeit mußte sogar der betagte Melander vor den Anklagen der Kaiserlichen die Flucht ergreifen (S. 74). Erst nach Rückkehr des Landgrafen aus der Gefangenschaft beginnen folgende Posten der Melsunger Amtsrechnungen: 1553, 10 fl. Johann Lenig zu Milsungen uf weiteren bescheit; 1554: 10 fl. dem pfarher Johan Lenigk aus gnaden; ähnlich 1556. 1558. Trotzdem war Lening nicht immer das Werkzeug der landesherrlichen Kirchenpolitik; denn er hat sich 1561 geweigert, Luthers Lehre vom Abendmahl durch Unterschrift anzuerkennen (Armbrust, Sutels Verwandte, S. 254). — Lening war zweimal verheiratet. Am 25. März 1535 kaufen Lening und seine Frau Katharina ein Haus auf dem Pfarrhofe für 120 Goldgulden. Am 20. Jan. 1543 gibt der Landgraf seine Einwilligung dazu, daß auch das zweite noch unausgebaute Pfarrhaus an Lening verkauft wird; seine Frau wird hierbei nicht mehr erwähnt (Urkunden der Stadt Melsungen). Nach dem Tode seiner ersten Frau heiratete der siebzigjährige Greis Katharina Biedenkap, eine Dienstmagd Margarethas von der Sale und Wärterin des jungen Grafen Ernst von Dietz (Rommel 3, Anm. 48 S. 279 f.). — Seit 1564 werden die Melsunger Frühmeß- und Hospitalsrechnungen ständig durch den Superintendenten Chr. Grau von Allendorf revidiert. Am 3. Mai 1565 ist Lening plötzlich nach seinem gewohnheitsmäßigen Schlaftrunk gestorben, wie aus einem spöttischen Brief des Landgrafen Wilhelm IV. an seinen Bruder Ludwig erhellt (13. Mai, im Auszug gedruckt Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., Bd. 2, Cassel 1840, 293 f.). Die Grabinschrift in der Stadtkirche zu Melsungen wird mitgeteilt in K. W. Justi, Die Vorzeit, Taschenbuch f. d. J. 1827, Marb. u. Cassel, S. 323. — Die Erzeugnisse seiner fleißigen Feder sind heute ganz unbeachtet; Strieder (l. c.) führt eine Abhandlung aus dem Jahre 1530 über das Altarsakrament an; Hassencamp (2^2, 515) seine beiden Katechismen. — Über ihn

der hessischen Theologen selbst verfaßt,[1]) sondern auch ein „Büchlein für die M", daß ihr vor der Trauung zur Beruhigung ihres Gewissens überreicht wurde.[2]) Im Juni hat er eine Antwort auf das neue Gutachten Melanchthons zusammengeschrieben.[3])

Das Verzeichnis der Schriftstücke, die Lening auf die Eisenacher Konferenz mitnehmen sollte, zählt fünfzehn Nummern auf: Ratschläge, Briefe, Instruktionen, auch Materialiensammlungen zum Zweck der Verteidigung der Doppelehe.[4])

---

schreibt A. F. C. Vilmar (Gesch. d. Confessionsstandes d. evang. Kirche in Hessen, Marburg 1860, S. 74 Anm. 1): er war „nicht nur ein Trunkenbold, sondern er ist auch in der Trunkenheit gestorben, mishandelte seine Frau als ein körperlich und psychisch monströser, dabei unglaublich selbstgefälliger, unwißender und in seinen Ansichten (vom Glauben konnte keine Rede sein) völlig unselbständiger, stets schwankender Mensch." Ähnlich urteilt Koldewey (StKr 57, 1884, 560), „daß elende Servilität und eigene Laxheit der Moral denselben zum Anwalt der fürstlichen Fleischeslust gemacht hatte." Beide Gegner lassen hierbei außer acht, daß die Anklagen gegen Lening von seinen erbitterten Feinden ausgehn, also nicht als vollwertige geschichtliche Zeugnisse gelten können. Außerdem liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß er als ein ineruditus (vgl. oben S. 41 Anm. 5) an die Möglichkeit der Doppelehe geglaubt habe; denn Luther sagt, er habe „diese Sache hart getrieben, und, wie man sagt, angerichtet" (de W 6, 296).

[1]) Vgl. oben S. 37 Anm. 1; unten Anm. 4 Nr. 6.

[2]) Die Ausfertigung mit den Unterschriften von Melander und Lening, sowie ein Mundum, beide von der Hand Lenings, MA. Die erste Hälfte dieses „Büchleins" hat Heppe (ZhTh 22, 1852, 272ff.) auf Grund eines späteren Sammelmanuskripts, worin sie hinter dem Wittenberger Ratschlag und der Einwilligung Christinas unter der falschen Bezeichnung „Verba Dionysii Melandri in copulatione prolata Rotenburgi 4. Mai [!] Anno Dni 1540" steht, als die Traurede Melanders herausgegeben. Ein ähnliches Sammelmanuskript (Marburger Samtarchiv), worauf das von Heppe benutzte zurückgeht, enthält den Wittenberger Ratschlag, die Bewilligung, „Verba Dionysii Melandri in copulatione prolata Roteburgi 4. Martii Anno 1540" und „Ein sendebrief von zweien predicanten ad Margretam virginem." Die letzte Rubrik hat der Abschreiber weggelassen und außerdem die betreffende Schrift nur zur Hälfte abgeschrieben. Also gehört kein Wort des Heppeschen Textes zur Traurede Melanders. Hiernach ist der Hinweis auf Heppe (oben S. 43 Anm. 4) zu berichtigen.

[3]) Vgl. oben S. 69.

[4]) „Verzeichnus was Leningus empfangen hat zum tag gein Eisse-

Gegen Ende des Sommers 1541 sah sich Philipp durch die beiden letzten Streitschriften Heinrichs veranlaßt, den Dialogus Neobuli drucken zu lassen.[1]) Dieses Machwerk, worin Lening allerlei Beweisgründe für die Rechtmäßigkeit einer Doppelehe zusammengetragen hat,[2]) hatte der Landgraf als Manuskript wohl

nach, weliche ding er nach geentem tag alle widerumb mir lieferen soll" (MA Sachsen EL, von der Hand Bings): 1. Instruktion (Ausfertigung Marburger Samtarchiv, vgl. Lenz 1, 369ff.); 2. Casseler Ratschlag im Original (vgl. oben S. 70): 3. Briefe der Casseler Konferenz an Luther, Melanchthon und Bucer (oben S. 71f; unten Beil. 10); 4. Instructio Buceri (vgl. oben S. 2 Anm. 1); 5. Wittenberger Ratschlag; 6. „den ratschlag so er Leningus selbst in dieser sach von erstet gestelt" (vgl. oben S. 37 Anm. 1); 7. „den ratschlag so Bucerus allein hirin gestellet" (vgl. oben S. 34 Anm. 1; 50 Anm. 4); 8. die Bewilligung der Landgräfin mit dem Dank Philipps (vgl. oben S. 31 Anm. 1); 9. „Ein verzeichnus deren so mer dann ein ehweib gehapt, ist Leningi handschrifft" (von der Hand Lenings, MA Polit. Archiv des Ldgfn Philipp, Nr. 2); 10. die einschlägige Korrespondenz mit dem Kurfürsten aus neuester Zeit; 11. „was Lutherus über Genesim geschribenn" (vgl. oben S. 76 Anm. 3); 12. „was der Bucerus vor ein relation vom churf. zu Sachssen pracht, ists original" (Lenz 1, 356ff.); 13. Bericht der Frau von der Sale (oben S. 53 Anm. 2); 14. Auszug aus einem Brief des Kfn über Eberhard von der Thann (vgl. oben S. 64f.); 15. den letzten Brief Bucers mit der Antwort Philipps [Glosse von der Hand Lenings: non recepi]. Sämtliche Schriftstücke, Nr. 1, 14, 15 ausgenommen, werden durch ein Kreuz wohl als zurückgeliefert bezeichnet.

[1]) Dialogus / das ist / ein | freundtlich Gesprech Zweyer perso- | nen / Da von / Ob es Göttlichem / | Natürlichen / Keyserlichem / vnd Geystlichem | Rechte gemesse oder entgegen sei / mehr dann | eyn Eeweib zugleich zuhaben. Vnnd wo | yemant zu diser zeit solche fürnehme / | ob er als eyn vnchrist zuuer- | werffen vnd zuuerdam- | men sei / oder nit. || — || Geschriben auff Sontag Leta- | re. Anno M. D. XLI. Durch | Hulderichum Neobulum. || (Dommer Nr. 138A; Univ. Bib. Marburg; Kgl. Bib. Berlin). „Den Druck hat Philipp schwerlich wo anders als in seiner Marburger Universitätsdruckerei besorgen lassen" (Dommer l. c.).

[2]) Am 10. Jan. 1542 schrieb Luther an Menius „adeo me pertaeduit istius pessimi hominis tam inepta, stulta et nihili argumenta cacantis. Mihi dicitur, auctorem esse Carthusianum illud monstrum, Pastorem Melsingensem [vgl. oben S. 118]. Credo tamen facile omnes istos deos sua pulcerrima dona in istam Pandoram contulisse". Den Gang des Dialogs, welcher nicht leicht zu lesen ist, hat der Anonymus HPBl 18 (1846), 515—521 skizziert. Die Kolloquenten heißen Parrasius und und Eucharius. — Durch die Abfassung des Dialogs hat Lening sich auch andere Feinde gemacht; als er mit Winter an der Reformation der Stadt Mühlhausen beteiligt war (vgl. G. L. Schmidt, Justus Menius 1,

schon mit nach Regensburg genommen.[1]) Dort hat Melanchthon ihn gebeten, den Dialog nicht zu veröffentlichen.[2]) Auch Bucer, der das Manuskript „ein ezwas corrigiret und gebessert"[3]) hat, hatte „zum underthenigsten gepetten, und fur und fur, weder denselbigen noch etwas deren schriften in den druck zu geben."[4])

Am 16. August 1541 schrieb aber der Landgraf an Bucer, „das der erzbube herzog Heinrich von Braunschweig itzo abermalen und von neuem zwei uberaus beschwerliche schmebucher[5]) . . . hat ausgehen lassen." Da er ihn „der digami halber darin ganz heftig" angegriffen habe, könne Philipp nicht umhin, „den

Gotha 1867, 288) schrieb Jonas am 24. Okt. 1542 an Joh. Lange in Erfurt: „Leningum vellem alibi esse. Is enim dicitur composuisse dialogon περὶ τῆς πολυγαμίας. Sed hoc sancte celabis ex gravis [!] causis" (Briefw. d. Jonas 2, 83). — Als Vorstadium ist der Bericht Eucharii Neobuli anzusehen: „Ein billich antwort und zimlicher bericht uff das gerucht und geschrey, das ein christlicher furst soll zwei eheweiber haben genomen. Gestellt durch Eucharium Neobolum" (MA, von der Hand Lenings). — Aus einem Brief Thanns an den Kurfürsten (MA Thann 56 f., wohl 1540 Nov. 19) geht hervor, daß Thann und Menius gewisse Positiones, welche die Gelehrten zu Marburg gestellt haben sollten, in der Hand hatten. Am 23. Nov. schreibt aber R. Schenk an Thann, die Positiones oder Apologia seien ohne Wissen und Befehl des Landgrafen gestellt worden; darüber sei weder disputiert worden, noch beabsichtige man, sie ausgehn zu lassen (l. c. 55). — Auch hat der Marburger Professor Noviomagus (Gerhard Geldenhauer aus Nymwegen † 1542 Jan. 10, vgl. Cat. stud. schol. Marp. 1, 37) eine Schrift über die Zulässigkeit der Doppelehe dem Landgrafen am 17. Juli 1541 übersandt (MA). Diese sprachlich merkwürdige Abhandlung enthält hauptsächlich der Bibel entnommene Beweisgründe.

1) Der Dialog ist vom Tage des Einritts des Landgrafen in Regensburg datiert, Lenz 2, 26 Anm. 5, vgl. Spalatin, Annales S. 537: „Dieses Suntags Letare [27. März] sein der Herr Landgraff zu Hessen vmb 3. Vhr gegen Abents auch ankommen, vnd ob 300. Pferd gehabt, Jedoch nicht volkomtlich 200. geruster gemeyner feldrustung von Spieser vnd vberzogen Haupthauben gefurt."

2) Vgl. CR 4, 798.

3) Lenz 2, 45. — Bucer hatte im Dezember 1540 die Widerlegung des Ratschlags der Württemberger Theologen durchgelesen und kritisiert (Lenz 1, 262. 264. 272, vgl. oben S. 96 Anm. 2). Außerdem hatte er im März 1541 die Dritte warhafftige verantwortung eingehend geprüft (2, 19f. 506, vgl. oben S. 106 Anm. 2).

4) Lenz 2, 78, vgl. 2, 26.

5) Die Vierte bestendige antwort und die Quadruplicae (s. oben S. 106f.; 110 Anm. 4).

bewusten dialogum . . . durch ein vertraute person drucken zu lassen und darnach mit bester geschicklicheit auszuteilen, damit sie denselbigen lesen und daraus spuren mugen, das dannost di sach also widergotlich und unbegrundet nit seie, als der verzweivelt erzbub und boswicht herzog Heinrich auspralet . . . Dieweil es ein dialogus ist und so gelimpflich gestellt, und nur ein disputation, hat's keinen mangel, das gedruckt und verkauft wird." [1])

An Sailer, der erklärt hatte, er möchte von Herzen gern einige Exemplare empfangen, [2]) schrieb Philipp gegen Ende August, er werde „Dialoge zur Verteilung an rechtschaffene, verständige Leute schicken"; Sailer solle aber „die Herkunft des Buches nicht verraten und erklären, daß es die Frage nur zur Diskussion stellen, nicht zur Nachfolge verführen wolle". [3]) Am 16. September erhielt er achtzig Exemplare zugeschickt, um sie unter die einflussreichen Männer in der Nähe von Augsburg zu verteilen. Eins bekam der Pfalzgraf Ottheinrich; vom Augsburger Prädikanten Wolfgang Musculus berichtet Sailer, er habe den Dialog „mit großem judicio gelesen" und ein abfälliges Urteil darüber abgegeben.[4]) — Auch hat Philipp einige Exemplare durch seinen Sekretär Sebastian Aitinger verteilen lassen. [5]) Außerdem wurde das Buch zu Leipzig, [6]) sowie wahrscheinlich auf der Straßburger [7]) Messe 1542 feilgehalten.

Bucer wurde von vielen [8]) für den Verfasser des berüchtigten

---

1) Lenz 2, 29; vgl. 2, 45. 68.

2) Lenz 3, 147.

3) Lenz 3, 148.

4) Lenz 3, 186 Anm. 1.

5) Lenz 2, 78.

6) Gegen Anfang März 1543 schreibt Melanchthon: „Das buch Neobuli wirt auch sunst nit viel umbgetragen denn in Meissen, und warumb es zu Leiptzik offentlich verkaufft, weiss ich auch, das es unß allein zum hohn geschehen" (Weim. Arch., l. c. 155).

7) Vgl. Lenz 2, 79.

8) Am 26. Januar 1542 schrieb Corvinus an den Berliner Hofprediger Johann Agricola, er sei trotz dem in Kurbrandenburg und Sachsen verbreiteten Gerücht nicht Verfasser des Dialogus: „Bucerus enim decalogi istius autor est, et Leninga quidam, Hessicus concionator, ... Quod si rationem non haberem principis mei alias optimi, certe publico scripto mendacium hoc a me submoverem" (Tschackert, Briefw. d. Corvinus

Büchleins gehalten und hat sich in den nächsten Jahren öfters dagegen verwahren müssen.[1])

Nr. 136). Am 19. Mai 1542 schreibt Johann Forster, Stil und Einrichtung des Dialogs erinnere ihn sehr an Bucer, und zwar besonders an einen vor Übersiedlung Forsters nach Augsburg (August 1535, vgl. RE[3] 6, 130, 22) erschienenen Dialog („Et certe quam primum Huldrichi Neobuli nomen considerarem, mox dialogus in mentem incidebat, quem Augustae ante aduentum meum excudi curauit, adeo ipsius phrasin exprimit" (de W 6, 295). Gemeint ist wohl Bucers Dialogi oder Gesprech Von der gemainsame / vnnd den Kirchenübungen der Christen.... [Augsburg] 1535. — Vorrede Augsburg 17. Mai 1535 (Univ. Bib. Marb.). Die Kolloquenten heißen Hartmut, Synnprecht und Fridlieb. — Den Namen Neobulus hat Luther als Pseudonym erkannt. Sein geschätzter Hausgenosse zur Zeit der Verhandlungen über die Wittenberger Konkordie hieß Jodocus Neobolos (Jobst Neuheller), nicht Neobulus (Köstlin-Kawerau 2, 487; Kolde RE[3] 8, 416, 13ff.). — In dem Berliner Exemplar des Dialogus (Cu 9320) steht die Bemerkung von der Hand Abraham Buchholzers (Sohn des Berliner Propstes B., immatrikuliert Frankfurt a. O. 1544, vgl. Publ. a. d. K. Pr. Staatsarchiven 32, 91), Bucer sei der Verfasser, obgleich einige sagen, das Buch sei von Lening. Die Zimmerische Chronik (3[2], 546) hält ebenfalls Bucer für den Verfasser, und noch Sigm. Jac. Baumgarten (Nachrichten von merkwürdigen Büchern, Halle 1752ff. 5, 503ff.) hat die Autorschaft Bucers für wahrscheinlich gehalten.

[1]) Am 21. März 1542 schrieb Bucer von Straßburg an den Landgrafen: „Als ich herkomen, hab ich den gantzen raht und fiel gutherziger frommer burger befunden durch etliche junger des Schwenkfelds gantz beschwerlich wider mich bewegt. Dann dieselbigen Schwenkfelds junger ausgeben, daß ich iiii[c] taler von E. f. g. genomen und den dialogum von der poligami in druck geschriben habe, und das solichs zu Nurenberg und im Schwabenland die gemeine sage und haltung seie: daher dann unsere fromen leut hie besorgen, das nit allein mein dienst hiedurch onfruchtbar, sonder solicher anstoß wider das evangeli erwecket werde, der demselbigen wol so fiel verhinderung bringen moge als der baurenaufrur, zank vom sacrament oder munsterische entpörung. Ich hab mich verantwortet, das ich solicher schriften weder anstifter seie noch sie in druck geben habe" usw. (Lenz 2, 65). Bucer schlug vor, Melander, Johann Pistorius (Pfarrer in Nidda) oder andere sollten bei Gelegenheit die falschen Gerüchte dementieren (Lenz 2, 65, vgl. 74. 79). Als typisch für diese Polemik, deren Einzelheiten in ein Leben Bucers gehören, kann ein anonymes Gedicht gelten, welches vermutlich den Straßburger Syndikus Michael Hahn (vgl. Winckelmann 3, 746) zum Verfasser hat (Lenz 2, 81, vgl. 72. 78): „Wider das Vnchristlich Gesprechbûchlin, von vile der Eeweiber, So durch eynen geschwinden auffrûrischen Sophisten

Der Dialogus Neobuli erfreute sich besonders in Sachsen keiner günstigen Aufnahme. Allerdings hat man dies dem Landgrafen gegenüber verschwiegen, und er bildete sich ein, einen Erfolg damit erzielt zu haben.[1]) Als er sich dessen Bucer gegenüber rühmte, hat der scharfsichtige Straßburger ihm am 4. Januar 1542 geantwortet: „Das aber vor E. f. g. wenig sind, die nit alles fur gut halten, mussen E. f. g. gedencken, das sie ein furst ist: vor fursten pfleget nit jederman zu reden, das er achten mage inen zuwider sein.“ [2])

Auf Bitte Bucers hat der Landgraf am 26. März 1542 versprochen, dem Buchdrucker zu befehlen, „das er mit verkeufung

---

(der sich erdichter weiß Huldreych Neobulus nennen thut) gemacht ist, Eyn kurtz Gedicht, Darinnen gemelter Neobulus, mit seinen eygnen Farben, gantz artlich außgestrichen wirt. Contra Adsertorem Polygamiae.“ Darin heißt es u. a.: „Von art ein Jud vnd falscher Christ voll geschwinder griff vnd ein Sophist der Dichter dieses Bůchlins ist. Ein gleißner vnd falscher Schrifftgelert, der Gott sein Wort vnd werck verkert, zeucht den Mosen fälschlich an, auff das er irr mach jederman, will damit sein schalckheyt decken vnd ein Tůrkische sect erwecken.“ Längere Auszüge bei G. T. Strobel, Beyträge zur Litteratur besonders des sechszehnten Jahrhunderts, zweiten Bandes zweytes Stück, Nürnberg und Altdorf 1787, 423—427. In der Januar 1546 erschienenen Schrift, In XVIII Articulos Mar. Buceri . . . Responsio Jo. Cochlaei (vgl. M. Spahn, Johannes Cochläus, Berlin 1898, S. 367 Nr. 167) schrieb dieser, indem er Bucer wegen Äußerungen über den Cölibat angriff: „Et ante annum legi libellum ex Germania allatum, In quo pluralitas uxorum similibus rationibus adstruitur, Huius te autorem aliqui suspicati sunt. Quum uero ista tradas, causam illam haud poteris improbare“ (Bl. 62). Im selben Jahr veröffentlichte Dr. Anton Engelbrecht, der evangelisch geworden, aber 1544 zum Katholizismus zurückgekehrt war, seine Abconterfeitung Martin Bucers (unter dem Pseudonym Werner von Warresheim, vgl. Lenz 2, 429 f., Rady 111 f.). Die Gegenschrift Bucers, Der CXX. Psalm, dementiert die Anklage der „Abconterfeitung“, er sei Verfasser des Dialogus Neobuli (der Passus abgedruckt J. G. Schelhorns Ergǒtzlichkeiten aus der Kirchenhistorie u. Literatur, Bd. 1, Ulm u. Lpz. 1762, 634 f.). Auch hat Gerhard Lorichius von Hadamar Bucer literarisch angegriffen (Lenz l. c.).

[1]) An Bucer 1541 Dez. 17: „Wir befinden warlich in disen landen, auch den sechsischen, wenig leute, sovil wir wissen, die von dem dialogo ubel reden, sondern loben den vil mer dann sie inen schelten. Wir haben auch nie keinen gehöret, der mit grund hab sagen konnen, das diser dialogus wider Gott und unrecht seie“ (Lenz 2, 45).

[2]) Lenz 2, 53; vgl. oben S. 93 Anm. 8.

der dialogen inhalten und stillstehen soll".[1]) Trotzdem sind noch einige Exemplare nach Straßburg gekommen, worauf der Landgraf auf Vorschlag Bucers dem Drucker schreiben ließ, „uns alle die dialogos, so er noch hat, zuzefertigen".[2]) Diese Maßregeln halfen aber nicht mehr viel, denn die Gegner waren längst an der Arbeit, Widerlegungen zu schreiben.

Justus Menius hatte schon Februar 1540 ein Gutachten gegen die Doppelehe abgegeben und war im Auftrage Thanns im Juni nach Weimar gereist, um mit Brück den damaligen Plan des Landgrafen zu besprechen.[3]) In Wittenberger Kreisen war im September dieses Jahres von der Veröffentlichung einer Gegenschrift des Menius die Rede[4].) Das Manuskript hat damals Luther vorgelegen. Dieser schrieb aber an Brück, es sei nicht zu veröffentlichen: „erstlich daß es Suspition bewegen würde, als wäre etwas an der Sache, und möcht das Geschrei stärken; zum Andern möcht Melsingen darauf antworten."[5]) Den Brief Luthers über-

---

[1]) Lenz 2, 71.

[2]) Lenz 2, 82.

[3]) Vgl. oben S. 62f. 68 Anm. 1.

[4]) Lenz 1, 389 Anm. 1. — G. L. Schmidt hat ein Gutachten des Menius ZhTh Bd 38 = NF 32 (1868), 445—460 aus Cod. Palat. Heidelb. 435 veröffentlicht: „Justi Moenii Buch, das einem christen nicht geziemet auf einmahl zugleich mehr dan ein einiges eheweib zu haben. Anno 1540." Schmidts Annahme (l. c. 446 Anm. 1), das Büchlein sei als Gegenschrift gegen den 1541 erschienenen Dialogus Neobuli aufzufassen, geht keineswegs aus dessen Inhalt hervor. Es liegt also kein Grund vor, das Datum der Handschrift (Anno 1540) zu bezweifeln. — Wie Schmidt (Justus Menius, der Reformator Thüringens, 1, Gotha 1867, 260 Anm. 1) bemerkt, ist das von Bretschneider fälschlich Melanchthon zugeschriebene Bedenken CR 4, 766f. „nichts anderes als der wörtliche Schluß der größeren Abhandlung." Übrigens wurde dieser Schluß (Frage / Ob einem Christen gezieme / auff einmahl mehr / dann ein Eheweib zu haben?) schon von Erasmus Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande,[2] o. O. 1556, Bl. CCXCVII B f. gedruckt. — Das folgende anonyme Gutachten (CCXCVIII—CCCI B: Eines andern Gelerten antwort auff vorgesetzte Frage) ist sonst nicht bekannt: wenn Menius nicht der Verfasser ist, dürfte man etwa an Myconius in Gotha (trotz Schmidt, Menius 1, 256 Anm. 2) denken. Thann mag nämlich Myconius zu Rate gezogen haben (vgl. oben S. 62 Anm. 2).

[5]) CR 4, 767ff., danach de W 6, 294ff. Da Luther den Gedankengang seines Briefes vom 17. Sept. 1540 (Lenz 1, 389f.) dem Kanzler als Neuigkeit mitteilt, kann, wie Lenz (1, 389 Anm. 1) gezeigt hat, das Schriftstück nicht in den Jan. 1542 gehören, wie Bretschneider vermutet.

sandte Brück dem Kurfürsten in der Erwartung, er werde zweifellos dem Menius „schreiben lassen, daß er das Büchlein noch zur Zeit nicht weit von ihme kommen wolle lassen.“ [1]) — Im September 1541 hat aber Thann durch den landgräflichen Sekretär Lersner ein Exemplar des Dialogus Neobuli empfangen; am 27. September schreibt er an Rudolf Schenk, er wolle darauf mit Hilfe des Menius eine Widerlegung ausarbeiten, aber „in geheim“. [2]) Am 10. Januar 1542 zeigt Luther dem Menius den Empfang seiner neuen Gegenschrift an; er werde sie drucken lassen, sobald sein eigenes Büchlein gegen den Dialog die Presse verlassen habe. [3]) Indes ist dieses ein Torso geblieben, da Luther von verschiedenen Seiten geraten wurde, es nicht ausgehn zu lassen. [4]) Demnach wird die Schrift des Menius nicht gedruckt worden sein. [5]) Nur in seinem Buche gegen die Wiedertäufer hat Menius seine Verwerfung der Polygamie kräftig aussprechen dürfen. [6])

Im Jahre 1542 veröffentlichte Heinrich Bullinger seinen Kommentar zum Matthäusevangelium und äußerte bei dieser Gelegenheit seinen Unwillen gegen die ihm unbekannten Verfasser des Dialogus Neobuli. [7]) Der Landgraf hat eine Widerlegung der Argumente

---

[1]) CR l. c. — Daß auch dieses Schreiben aus dem Jahre 1540 stammt, erhellt u. a. aus der Erwähnung des „nächst“ übersandten Gutachtens Melanchthons, das Beilage zum Briefe vom Kurfürsten an den Landgrafen vom 15. Juni 1540 war. Vgl. oben S. 69.

[2]) Thann-Schenk, Dienstag n. Mathei 1541 (MA Thann 49).

[3]) De W 5, 426.

[4]) Am 12. Jan. 1542 schreibt Melanchthon an Myconius: „De Menii scripto deliberabit Lutherus. . . . De libro Iasonio illud vereor, si contraria illustria scripta prodibunt, quod dicitur, »vidi ego quassatas, mota face, crescere flammas«. Aliis modis consuli potest causae“ (CR 4, 755). Vgl. unten Kap. 12.

[5]) Am 5. April 1542 schrieb Melanchthon an den Landgrafen „daß der fromme Mann Herr Pomeranus, unser Pfarner, etlichen, die fürhatten, Schriften dawider ausgehen zu lassen, solches mit Ernst verboten hat, als der auch bedacht, daß solchs Weitläuftigkeit bringen würde“ (CR 4, 798).

[6]) Von dem Geist der Widerteuffer. Justus Menius. Wittenberg 1544 Dieses Buch mit Vorrede Luthers ist abgedruckt in Luthers Werken, Wittenberger Ausg. Bd 2 (1548); die Stelle befindet sich Bl. CCCCVII B f.

[7]) In . . . Euangelium secundum Mattheum Commentariorum libri XII., Tiguri, Mense Aug. 1542 (Kgl. Bib. Berlin). Eine Abschrift der betreffenden Stelle (fol. 179 A, von oben bis zur Mitte der letzten Zeile) liegt dem

Bullingers selbst entworfen [1]) und die Ausarbeitung derselben dem erprobten Lening überlassen.[2]) Den Brief Lenings an Bullinger (Melsungen 16. Jan. 1543)[3]) hat dieser am 16. Febr. erhalten und schrieb zwei Tage darauf eine längere, durchaus freundlich gehaltene Antwort[4]): der Dialog habe in der Schweiz schweren Anstoß erregt[5]), Bullinger könne nichts von seinen Äußerungen

Briefwechsel Bullingers auf dem MA bei; eine solche wurde auch an Bucer (23. Jan. 1543, Lenz 2, 120f.) gesandt.

1) Von der Hand des Landgrafen, MA l. c.

2) Lenz l. c. — Kymäus hat Lening geholfen.

3) Mundum von der Hand Lenings, MA l. c.

4) Konzept von der Hand Bullingers, Staatsarchiv Zürich Bd E. II. 367, p. 26—29; benutzt C. Pestalozzi, Heinrich Bullinger (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, V. Teil), Elberfeld 1858, S. 277 f. Eine durch Vermittlung des Herrn Staatsarchivars Dr. Häne in Zürich besorgte Abschrift liegt mir vor.

5) Bullinger würde nichts gegen die Polygamie geschrieben haben, „nisi editos vidissem libellos aliquot Germanicos tantum non praedicantes illam nullis legibus Dei Caesarisve aut ullius classici scriptoris nota damnatam, et ideo Christianis licitam, utpote iustam sanctam bonam. Displicuit ea mihi disputatio vehementer, ac displicet etiam hodie vehementissime, nec mihi soli sed omnibus quoque aliis symmistis, neque Tigurinis tantum sed reliquis per Helvetiam et vicinas ecclesias ministris fidelibus.“ — In der Tat haben die großen Theologen der Schweiz die Polygamie immer durchaus verworfen. Schon 1527 sagt Zwinglis Farrago annotationum in Genesim (zu Gen. 38, 8, Opera D. Huldrychi Zuinglii, tom. 3, Zürich 1544, Bl. 70B): „Sunt qui clamitant cur mihi non liceret plures ducere uxores? . . . . Nemo ergo ex sacris historijs praetextum et excusationem cupiditatibus suis quaeret“; vgl. noch die Äußerungen zu Matth. 19 und 1. Cor. 7: Zuinglii opera . . . curantibus M. Schulero et Io. Schulthessio, Zürich 1828ff. (hier zitiert Opp. Zw.) 6, 1, 343; 6, 2, 153. — Calvin schreibt aus Straßburg am 1. Okt. 1538 an Pignaeus (Antonius Burgundus du Pinet, Veliensis ecclesiae minister), in dessen Umgebung man über die Zulässigkeit der Polygamie disputiert hatte: „Multitudo uxorum speciose quidem a garrulis fratribus praetexitur ubi sine adversariis disputant. In errore eorum refutando sic ordo, meo iudicio, tenendus est“ usw. (CR 38, 2 = Calvini opera 10, 2, 257ff.; vgl. noch CR 73 = Opp. Calv. 45, 528f.; P. Lobstein, Die Ethik Calvins, Straßburg 1877, 95ff.). Die Confessio Helvetica posterior, ein von Bullinger 1562 verfaßtes Bekenntnis, das bald nachher von den Kirchen der Schweiz, Basel ausgenommen und auch von den Reformierten Frankreichs, Schottlands und Ungarns angenommen wurde (Egli RE³ 3, 546), sagt: „Dam-

widerrufen, und es tue ihm leid, daß sein Freund Lening zugunsten der Polygamie eingetreten sei.[1]) — Öfters hat Bullinger in späteren Jahren seiner Verwerfung der Vielweiberei kräftigen Ausdruck verliehen;[2]) trotzdem hat er die Hochachtung des Landgrafen genossen.[3]) Am 2. Febr. 1545 schrieb der Landgraf an Sailer: „was N [Bullinger] wider di digami, auch Justus Menius wider di widertaufer, uns darunter tacite anregende,[4]) geschriben, das werdet Jr on zweivel wol verstanden haben. Wann wir nun bei inen in gegenwertigkeit weren, so wolten wir inen erstlich aus gotlichem wort, aus den exempeln altes und neues testaments, und volgents aus iren eignen buchern und handschriften verhoffentlich gnugsam und bestendige und gegrunte antwort geben.

---

namus ergo polygamiam, et eos qui damnant secundas nuptias" (Art. 29, E. F. Karl Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Lpz. 1903, 219). Ein Seitenstück zu dieser dogmatischen Festsetzung bietet die 1563 erfolgte Ausweisung Ochinos aus Zürich (vgl. K. Benrath, Bernardino Ochino von Siena, 2. Aufl. Braunschweig 1892, 251. 254. 258. 308ff.; G. Bossert, Theol. Litteraturzeitung 1893, 212).

[1]) Bullinger sagt u. a.: „et dolet quidem mihi non mediocriter quod intelligo te amicum et fratrem, quem annis iam aliquot novi et amavi, impexae prorsus causae polygamiae innexum haerere." Auf einen Vorschlag Melanchthons, Bullinger solle sich nicht auf eine öffentliche Widerlegung der Irrlehren über die Polygamie einlassen, antwortete dieser am 22. Juni 1543: „Iccirco libenter ab eo certamine porro abstinebo, modo autores istius mali [Leningus et al.] non pergant camarinam commovere, multisque praebere occasionem multas ducendi uxores, fidemque et pudicitiam coniugalem profanandi" (H. E. Bindseil, Mel. Epistolae... quae in CR desiderantur, S. 195).

[2]) Z. B.: Der Christlich Eestand . . . durch Heinrychen Bullingern beschriben [Zürich] 1548, Kap. 3 (Bl. VII B f.): „Darumb welcher yetzund wólte widerum̄ die vile der wyberen ynfúren / der wurde mer der regel Mahumets dann Christi volgen". Ders., Der Widertöufferen vrsprung / fürgang / Secten, . . . Zürich 1560, Bch 2 Kap. 3 (S. 41); Bch 2 Kap. 9 (S. 55f.).

[3]) Vgl. z. B. Hassencamp 1, 753.

[4]) Am 1. Jan. 1545 schrieb Menius an Fr. Myconius: „Pullulat circumquaque anabaptismi haeresis, ut profecto verear, nos tandem nonnihil damni inde accepturos. Culpa omnis in Hesso est, qui etsi non videtur fovere, tamen non punit etiam, vere heu nimium vere dicitur magnum malum vicinus malus" (Zeitschr. d. Vereins f. thüringische Gesch. u. Altertumsk., Bd 10 = NF 2, Jena 1882, 254f.).

Aber wir lassen's itzo also pleiben bis zu seiner gelegenheit."[1]) So hat sich die Polemik des Landgrafen im Sande verlaufen.

In den protestantischen Gottesdiensten auf dem Speierer Reichstag 1544 haben gewisse Äußerungen eines „Colnischen predigers" den Landgrafen sehr verletzt. Gleichfalls in diesen Gottesdiensten soll Melander mehr oder weniger deutlich für die Zulässigkeit einer Doppelehe eingetreten sein.[2])

Noch einmal fühlte sich der Landgraf gezwungen, etwas über die Pluralehe zu sagen. Dies geschah bei Gelegenheit seiner letzten Auseinandersetzung (Oudenarde 1550 Febr. 6) mit dem Augsburger Interim. Dieses hatte nämlich biblische Sprüche gegen die Polygamie angeführt.[3]) In dem Glaubensbekenntnis, welches er als gebrochener Mann in der Gefangenschaft niedergeschrieben hat, kommt diese Stelle vor: „die digamia ist in nothfellen und pillichen ursachen auch nit wider gott und zulessig durch zulassung der beichtveter in geheim und durch bewilligung des kaisers offentlich."[4]) So fest war also seine Überzeugung geblieben.

Die zeitgenössischen Geschichtsschreiber wissen nur wenig über die Doppelehe zu berichten. Johann Cochläus, der nach seiner Rückkehr vom Hagenauer Konvent eine Schrift gegen die Polygamie verfaßte[5]), hat den konkreten Anlaß seiner theoretischen Erörterung darin nicht genannt. Auch in seinem Commentarius de actis et scriptis Lutheri (1549) hat er zwar die Doppel-

---

[1]) Lenz 3, 518.

[2]) Lenz 2, 247 Anm. 4. Sicherlich übertrieben sind, wie Lenz zeigt, die Worte Navageros vom 27. Febr. 1544, der Landgraf habe predigen lassen „che è lecito a cadauno laico haver due moglie, et alli vescovi tante quanti vescovati hanno" (M. Gachard, Trois années de l'histoire de Charles-Quint, 1543—1546 ,d'après ees dépêches de l'ambassadeur Vénitien Bernardo Navagero, Bruxelles, Leipzig, Gand 1865, S. 31 Anm. 3: Extrait des Bulletins de l'academie royale de Belgique, 2me série, tome 19, nos 2, 3 et 4).

[3]) Augsburger Interim (1548) s. v. De sacramento matrimonii, gedruckt CR 35 (Calvini opp. 7), 572f.

[4]) F. Herrmann, Interim, S. 209, vgl. S. XIV.

[5]) Quaestio, utrum liceat Christiano duas aut plures habere uxores simul et eodem tempore. Scripta Wratislaviae 13. Sept. 1540 (gedruckt In causa religionis miscellaneorum libri tres. Per Iohannem Cochlaeum. Ingolstadii 1545 (Bl. 141—143).

ehe des Landgrafen erwähnt, verschweigt aber seinen Namen.[1]) Er hat mithin die Mahnung befolgt, welche ihm Herzog Georg von Sachsen 1535 gegeben hatte, in seiner Polemik mehr Maß zu halten.[2])

Johann Salicet, Freund, Verwandter und Landsmann von Johann Eck, sagt in einem Streitgedicht vom Jahre 1544:

„Cognita sed uestri nobis dementia cordis
Vxores ducibus laudat habere duas.“[3])

Der Historiker Ludovicus ab Avila erwähnt zwar 1550 die Doppelehe als Tatsache, bringt aber nichts Näheres darüber.[4])

Noch zu Lebzeiten Melanchthons wurde ein längerer, aber überarbeiteter Auszug aus dem Wittenberger Ratschlag veröffentlicht, und zwar unter der Rubrik: „Eine Rahtschrift an einen grossen Herrn / das er sich an seiner ersten Ehefrawen wolle begnügen lassen / vnd zu jr keine andere nemen.“[5]) Eine bedeutende Streichung am Schluß erweckt den Anschein, als ob die ungenannten Gelehrten das Gesuch rundweg abgeschlagen hätten.

---

[1]) Commentaria Ioannis Cochlaei, de actis et scriptis Martini Lutheri, Mainz 1549, S. 298, zum Jahr 1540: „Cunque magna esset eo anno fama de quodam Principe, quod ultra legitimam uxorem suam adhuc aliam superinduxisset, idque diceretur fecisse consilio et approbatione Lutheri, et quorumdam complicium eius: Cochlaeus contra nouum hoc scandalum breuem scripsit libellum. In quo sex rationibus ex ueteri Testamento et totidem ex nouo, probauit, non licere ulli Christiano, Duas aut plures habere uxores simul, et eodem tempore.“ Vgl. auch unten Kap. 15.

[2]) M. Spahn, Joh. Cochläus, Berlin 1898, S. 251 Anm. 3.

[3]) Elegia Joannis Saliceti Eckii contra Petri Lempergii calumniam, Ingolstadii 1544; diese Zeilen G. T. Strobel, Beyträge 2, 400; vgl. Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Regensburg 1865, 357.

[4]) Ludovicus ab Avila, Commentariorum de bello Germanico a Carolo V. Caesare gesto, libri duo, Antverpiae 1550, Bl. 73A: „Is dies erat ad vndecimum Calendas Decembres, quo die dum leuiore praelio decertatur, vxoris Landgravii frater captus est. Duas autem duxerat, nimirum pro legis Euangelicae, quam ipse somniat conditione.“

[5]) Erasmus Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande, 2. Aufl., o. O. 1556, Bl. CCCI Bf. Die Vorrede ist Leipzig 26. Apr. 1553 datiert. Die Frankfurter Ausg. v. J. 1569 (Corpus iuris matrimonialis. Vom Vrsprung anfang vnd herkhomen Des Heyligen Ehestandts) enthält den Abschnitt Bl. CCLXXIII Bf. — Erst mit der Altenburger Ausgabe 1661—1664 kommt

Nach dem Tode der Landgräfin Christina (1549) schlummerte die Polemik allmählich ein; das Interesse späterer Geschlechter haftete nicht so sehr an der Doppelehe selbst, als an der Stellung Luthers zu derselben. Nach Angabe von Paulus Jovius in seiner Schwarzburgischen Chronik [1]) soll Kaiser Ferdinand I. dem Grafen Günther von Schwarzburg gegen Ende des Jahres 1562 vertraulich gestanden haben „es hätte nicht viel gefehlet, Luther hätte ihn auch auf seine Meinung gebracht, aber als er dem Landgraffen zwey Gemahl verstattet, hätte er ihm nicht mehr glauben wollen." [2]) Auch wenn diese Äußerung richtig überliefert ist, muß es dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um mehr als einen Vorwand handelt. [3])

Daß man in fürstlichen Kreisen an die Beteiligung Luthers nicht hat glauben wollen, zeigt ein Brief der Pfalzgräfin Elisabeth, die mit ihrem Gemahl Johann Casimir im Sommer 1575 zum Besuch in Cassel bei Landgraf Wilhelm IV. gewesen war. Von diesem schreibt sie nämlich am 21. Juli 1575: „Er fing mit mir an, von Dr. Luther zu reden und schalt Dr. Luther einen Schelm, denn er hätte seinen Herrn Vater überredet, daß er zwei Weiber nehmen solle und machte Dr. Luther gar übel aus, da sagte ich, es wäre nicht wahr, daß der Luther sollte das gethan haben." Darauf ließ Wilhelm das Original des Wittenberger Ratschlags herbeiholen und sagte der unwilligen Pfalzgräfin, sie „müsse es sehn und versperrte mich in die Stube und mußte in der Stube bleiben und gab es mir, ich solle es lesen; ich sagte, ich wolle es nicht lesen und mein Herr war dabei und sonst noch ein zwinglischer Doctor und die halfen redlich auf den Dr. Luther schelten und sagten, wir hielten ihn für einen Abgott, er wäre unser Gott. Der Landgraf gab das Schreiben und ließ den Doctor es laut lesen, daß ich es hören sollte, aber ich hörte nicht darauf,

---

das unvollständige Schriftstück in die Werke Luthers hinein (de W 5, 236). — Zu den späteren Textformen vgl. oben S. 29 Anm. 2.

[1]) Vgl. Allg. Deutsche Biog. 10, 254: Jovius (Paul Götz) ist um 1570 geboren.

[2]) Abgedruckt Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi . . . opera et studio Chr. Schoettgenii et G. C. Kreysigii, Tom. 1, Altenburgi 1753, 682. — Ferdinand war auf dem Hagenauer Konvent gewesen (vgl. oben S. 60).

[3]) Vgl. Rommel, Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149, S. 213.

sondern nahm etwas Anderes vor und da ich gar nicht hören wollte, so richtete mich der Landgraf aus, daß Wunder war, doch letztlich war es ihm Leid und bat mich um Verzeihung ꝛc."[1]) — Die Abneigung Wilhelms gegen Luther hat sicherlich einen Einfluß auf seine Ablehnung der Konkordienformel gehabt. Am 24. Juli 1578 schrieb Jakob Andreä an den Kurfürsten August von Sachsen, der Wittenberger Ratschlag sei schon aus stilistischen Gründen als eine Arbeit Melanchthons und nicht Luthers anzusehen; deswegen solle Landgraf Wilhelm gegen Luther nicht „so feindt" sein, sondern vielmehr dem Melanchthon, der es übrigens mit dem Sakramentierer Bucer gehalten habe.[2])

Bellarmin, der sein polemisches Meisterwerk 1586—1593 zum erstenmal veröffentlichte,[3]) sagt ohne Erwähnung des Landgrafen, Luther lehre Häretisches über die Polygamie.[4]) In Deutschland war die Sache noch nicht vergessen; denn Pistorius schreibt im Jahre 1595, er besitze den Dialogus Neobuli und könne im Notfall eine Kopie des Wittenberger Ratschlags vorbringen.[5]) Letzteres ist wahrscheinlich nur Prahlerei. Im Jahre 1606[6]) erwähnt der hervorragende französische Historiker de Thou die Doppelehe; der kurze, öfters angeführte Abschnitt[7]) verrät keine genauere

---

[1]) Karl von Weber, Anna Churfürstin zu Sachsen, Leipzig 1865, 401 f.

[2]) Kopie Dresdener Archiv III. 53, fol. 144B, Nr. 2 Bl. 11B (8673).

[3]) H. Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae, tom. 1, ed. altera, Oeniponte 1892, 279.

[4]) Disputationum Rob. Bellarmini ... tomus tertius de controversiis Christianae fidei adversus huius temporis haereticos, Colon. Agr. 1619, 1333. 1338 (de matr. sacramento lib. 1 c. 10 f.).

[5]) J. Pistorius, Anatomiae Lutheri pars prima ..... Mit einer Praefation an alle verfürte Teutschen / und sonderlich sein Herrn Pistorij verwanten vnd Landsleut in Hessen vnd der Wetteraw . . ., Köln 1595, Der Erst Böß Geist Lutheri / Nemblich der Hurengeist / Abgetheilet in Siben Alcoranische Azoaras, S. 133: „Vnd köndt Ich / wanns nötig were / noch ein Brieff aufflegen / Darin Luther / Philippus vnd Butzer / mehrgemelte doppelte Eh nicht zwar im Gewissen / sondern allein wegen ärgernuß etwas tadeln / Aber endtlich damit beschließen / Daß er sie beid behalten / vnd nach möglicheit mit der Sachen still vmbgehn soll". Nach [A. F. C. Vilmar], Hessische Chronik, Marburg 1855, S. 33 war Pistorius am 4. Febr. 1546 als Sohn des oben S. 124 Anm. 1 erwähnten Superintendenten zu Nidda geboren. — Vgl. noch unten Kap. 15.

[6]) Nouvelle Biog. générale 45, Paris 1866, 260.

[7]) Jac. Augusti Thuani . . . historiarum sui temporis . . . libri 138,

Kenntnis der Sachlage; Luthers Beteiligung wird nicht erwähnt. Die wichtige Quellenpublikation[1]) Hortleders (1617f.) machte die oben S. 101ff. angeführten polemischen Flugschriften in schlechtem Text weiteren Kreisen zugänglich. Die dürftigen Literaturnachweise, die er gibt, lassen erkennen, wie wenig Gedrucktes über die Doppelehe vorlag.[2]) Noch im Jahre 1679 hat der ehemalige Gießener Professor Siricius die Anklage, Luther habe die Doppelehe gut geheißen, rundweg ableugnen können.[3])

In diesem Jahre veröffentlichte Lorenz Beger die Instructio Buceri, den Wittenberger Ratschlag und die Heiratsurkunde lateinisch und deutsch.[4]) Dieses Quellenmaterial wurde allerdings

---

tom. 1, Francofurti 1625, 831 = lib. 41: „. . addam, quod plerisque risu dignum, mihi silentio minime praetermittendum visum est, ipsum tam inexhausti ad venereos vsus succi fuisse, vt cum vxore sola vteretur, et illa toties eum admittere non posset, vir alioqui castus, quique vagis libidinibus minime oblectabatur, ex eius permissu, negotio cum Pastoribus communicato, concubinam vnam superinduxerit, cuius consuetudine ardore aliquantum perdomito parcius et moderatius cum vxore versaretur, tandem hoc anno [1567], qui illi climactericus fuit, postridie Paschae mortalitalem exuit, inspecto a medicis corpore triorches repertus.“ — Über Thuanus hinaus bringt Noel le Comte nichts von Belang (Natalis Comitis Veneti universae historiae sui temporis libri XXX. Mit Anmerkungen v. Caspar Bitschius, Argentorati 1612, vgl. lib. 18 Anm.).

[1]) Erste Aufl. Frankfurt a. M. 1617f.; besser die Ausgabe Gotha 1645, der wir folgen.

[2]) Vgl. z. B. Hortleder 1, 1837 = Bch 4 Kap. 47 Nr. 73.

[3]) „Theologos Wittenbergenses, et in specie Megalandrum nostrum Lutherum consilio suo id factum suasisse vel approbasse, manifeste falsum est.“ Michaelis Siricii . . . duo tractatus aurei, quorum alter inscribitur uxor una . . . alter, discursus theoretico-practicus de lachrymis Christi, Giessae Cattorum 1679, S. 43 (Univ.-Bib. Marb.) — Die erste Ausgabe dieses Buches heißt Uxor Una usw., Giessen 1669, (Kgl. Bib. Berlin).

[4]) Vgl. oben S. 2 Anm. 1. — Beger (1705 †) war „damaliger Chur-Pfältzischer Antiquarius“ (J. F. Reiger, Ausgelöschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stamms-Linie, Fkft a/M. 1735, 158f.; Allg. Encyc. d. Wissenschaften u. Künste, hrsg. v. J. S. Ersch u. J. G. Gruber, Teil 8, Lpz. 1822, 342f.; Sig. Jac. Baumgarten, Nachrichten von merkwürdigen Büchern, Halle 1752ff. 5, 499f.). Sein Buch wurde damals von der Universität Heidelberg öffentlich mißbilligt (Rommel, Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149, S. 212). Beger soll nachher eine nicht gedruckte Widerlegung seines eigenen Buches verfertigt haben (Zedlers Univ.-Lex. 3, 916). — Durch den 1652 zum Katholizismus übergetretenen Landgrafen Ernst von Hessen-

nicht sofort von allen Polemikern berücksichtigt, fand aber trotz des Schweigens von Maimbourg[1]) bald genug Würdigung von seiten französischer Schriftsteller. Der 1686 verstorbene Nic. Gastineau hat zuerst französische Auszüge aus dem Wittenberger Ratschlag sowie aus der Heiratsurkunde in seinen Lettres de controverse veröffentlicht.[2]) Anton Varillas gab i. J. 1687 einen lateinischen Text derselben mit französischer Übersetzung heraus.[3]) Im folgenden Jahr erschien zu Paris Bossuets[4]) Histoire des variations des églises protestantes; dieser verwertete nicht nur die beiden ebengenannten Urkunden, sondern auch die Instructio Buceri.[5])

Rheinfels-Rotenburg (J. C. C. Hoffmeister, Hist.-geneal. Handbuch[3] 79f.) wurden Kopien der bisher nicht wortgetreu veröffentlichten Urkunden dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz ausgeliefert (Rommel l. c.).

1) L. Maimbourg, Histoire du Luthéranisme, Paris 1680.

2) Hurter[2] 2, 432; J. B. Bossuet, Hist. d. variations des églises protestantes, 5me édition, tome 1er, Liége 1720, 228 (= liv. 6, IX.).

3) Histoire des révolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion, par Monsieur Varillas, tome 3me, Paris 1687, 116ff. (= liv. 12me); Univ.-Bib. Gött. Vgl. Hurter 2[2], 512. — Die beiden Stücke seien, sagt Varillas 116f. „fidelement transcrits et collationnez par des Notaires Imperiaux, sur les originaux qui se conservent dans les Archives de Ziegenhain, communs à la Branche de Hesse-Cassel, et à celle de Hesse-Darmstad, et l'on ne doit point oublier icy que l'on en est redevable au zele heroïque pour la Religion Catholique du Prince Ernest de Hesse-Rhinfelds." — Der Text des Ratschlags geht auf eine beglaubigte Abschrift Nuspickers († 1540 zu Hagenau) zurück.

4) Hurter[2] 2, 730.

5) Bossuet, l. c. S. 221 sagt: „Mr. de Thou, tout pénétrant qu'il estoit dans les affaires étrangéres, n'en a pu découvrir autre chose, sinon que ce Prince, par le conseil de ses Pasteurs, avoit une concubine avec sa femme. C'en est assez pour couvrir de honte ces faux Pasteurs qui autorisent le concubinage: mais on ne sçavoit pas encore alors que ces Pasteurs estoient Luther luy-mesme avec tous les chefs du parti, et qu'on permit au Landgrave d'avoir une concubine à titre de femme légitime, encore qu'il en eust une autre dont le mariage subsistoit dans toute sa force. Maintenant tout ce mystére d'iniquité est découvert"..... — Die Instructio Buceri, die Heiratsurkunde und der Ratschlag seien im Buche Begers enthalten. „Le Prince Ernest a encore fourni les mesmes piéces, ainsi elles sont publiques en deux maniéres" (S. 228). — Wir dürfen annehmen, daß die Beichtväter Ernsts (die Namen Strieder 3, 437) etwas über die Auslieferung der Dokumente gewußt haben werden.

Durch die Schriften Maimbourgs u. a. herausgefordert, hat Seckendorf 1692 die Weimarer Archivalien in größerem Maße zur Verteidigung des Luthertums herangezogen. Ein Jahrhundert später (1787) hat Strobel einige damals schwer zugängliche Quellenauszüge veröffentlicht. Erst Rommel (1830) hat das hessische Material in weiterem Umfang benutzen dürfen; Bretschneider mußte sich aber noch Mitte der dreißiger Jahre hauptsächlich mit Heidelberger und Weimarer Handschriften begnügen. Die Veröffentlichungen von Hassencamp und von Heppe (beide 1852) förderten Wichtiges zu Tage; noch der Erwähnung wert sind die Beiträge Seidemanns (1856. 1872), das Gutachten des Menius, 1868 von G. L. Schmidt veröffentlicht, die 1878 in Cassel gedruckten Argumenta Buceri pro et contra und Koldes Analecta (1883). Die wichtigste Leistung auf diesem Gebiet ist die Arbeit von Lenz, welcher 1880, 1887, 1891 eine vortreffliche Auswahl der Marburger Akten veröffentlicht hat.

Da keine Reformationsgeschichte, kein Leben Luthers oder Melanchthons die traurige Geschichte der Doppelehe verschweigen darf, so ist mit der Zeit die Zahl der Urteile über sie sehr groß geworden. Um nur die wichtigsten Beiträge hervorzuheben, erwähnen wir aus dem 18. Jahrhundert Friedrich Carl Freiherrn von Moser[1]), im 19. auf katholischer Seite den Aufsatz der Historisch-Politischen Blätter 1846, Janssen (1. Aufl. 1876ff.) und Rady (1890). Letzterer will sich angeblich darauf beschränken, die von Lenz (Bd 1 u. 2) und anderen veröffentlichten Dokumente weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Im Urteil befolgt er die von seinen beiden Parteigenossen vorgezeichnete Bahn. Protestantischerseits sind zum Schluß Hassencamp, Köstlin, ein Anonymus in den Studien und Kritiken 1891 und G. Kawerau zu erwähnen. Indes wird es sich empfehlen, auf die Urteile unserer Zeitgenossen erst dann einzugehn, wenn wir die Stellung der Reformatoren zur Doppelehe genauer untersucht haben.

[1]) „Schrot und Korn Fürstlicher Gewissen vor dritthalb hundert Jahren im Punkt von Hurerei und Ehebruch, verglichen mit dem Konventionsfuß des achtzehnten Jahrhunderts“ (Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd 1, Fkft u. Lpz. 1784, 300—326).

Zweiter Teil.

Die Stellung der Wittenberger Reformatoren zur Doppelehe des Landgrafen.

Neuntes Kapitel.

Luthers Urteil über den Witttenberger Ratschlag.

Luther rechtfertigt sein Handeln in einem Brief an den Kurfürsten.

Durch ihre Unterschrift unter den Wittenberger Ratschlag waren Luther und Melanchthon in die Sache des Landgrafen hineingezogen worden. Die Entstehung dieses Gutachtens haben wir oben (S. 24ff.) untersucht. Luther hat nicht gerne unterschrieben [1]), auch darnach monatelang vorsichtshalber kein Wort darüber verlauten lassen. Noch im April 1540 hat er einen Brief des Landgrafen, worin von der Doppelehe die Rede war, „flugs verbrand“. [2]) Als aber die Sache ruchbar wurde, schrieb er einen Brief an seinen Landesherrn, der unsere beste Quelle für Luthers Beurteilung des Geschehenen bildet. [3])

---

[1]) S. 29 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 44 Anm. 5.

[3]) Luther-Kfn, abgedruckt Seidemann, Lauterbachs Tagebuch S. 196 ff. Kolde (Analecta S. 348) hält es wegen der „Bezugnahme auf die Beschwerung durch die Dresdner“ für wahrscheinlich, daß der Brief Anfang Juni, und zwar vor dem 10ten geschrieben ist. Eine genauere Zeitbestimmung ergibt sich aus den Worten des Briefes (Lauterbach S. 198): „Das aber die zu Dresen anziehen, als ob ich für 13 Jaren desgleichen geleret“, wenn man sie vergleicht mit dem Briefe Herzog Heinrichs an den Kurfürsten, Dresden Sonntag nach Erasmi (6. Juni): „So werde uns auch zu gemuete

Fragen wir zuerst, wie Luther den Wittenberger Ratschlag auffaßte, alsdann was er an dem Verhalten des Landgrafen auszusetzen hatte.

Luther sieht in dem verhängnisvollen Gutachten vom 10. Dez. 1539 eine dispensatio pro foro interno tantum.[1]) In einer solchen

gefurt wie ungeverlich vor dreizehn jaren, durch E. L. gelerter schreiben, dergleichen ehe nicht allerding verworfen" (Kopie MA Sachsen EL, Beil. zu Kf.-Ldgfn 15. Juni). Der Brief Herzog Heinrichs wird am 7. in Torgau angekommen sein. Der Kurfürst sandte ihn mit beigefügten Kopien (s. oben S. 54) alsbald weiter nach Wittenberg. Die Anwesenheit des Kurfürsten ist in Torgau für den 6. u. 7., in Leipzig für den 9. u. 10. in Weimar für den 12. Juni nachweisbar (Briefe MA Sachsen EL). Demnach werden die Schriftstücke in Wittenberg spätestens am 9. angekommen sein. An diesem Tage schrieb Jonas aus Wittenberg an Georg von Anhalt „D. Phil. valde conturbatur et d. doctor Mart. plenus cogitationibus" (Briefw. d. Jonas 1, 394, vgl. Kolde, Analecta S. 352 Anm. 1). Am 11. reisten Brück und Melanchthon von Wittenberg ab (Briefw. d. Jonas 1, 396 f.) und kamen in Weimar am 13. an (Lenz 1, 338). Diese werden zweifellos dem Kurfürsten den Brief Luthers nebst dessen Begleitschreiben für Melanchthon vom 10. Juni (de W 5, 282; zum Datum Burkhardt, Briefw. S. 354) überbracht haben. So wird also auch dieser vertrauliche Brief ebenfalls am 10. geschrieben sein. Gleichzeitig wird Melanchthon sein neues Gutachten (vgl. oben S. 61. 69, dazu unten Kap. 12), das er nach seiner Rückkehr von Schmalkalden verfertigt hatte (Kf.-Ldgfn 3. Juli, MA Sachsen EL), dem Kurfürsten überreicht haben (Lenz 1, 340 Anm. 1). Demnach sind die beiden Schreiben als Gegenstücke und Ergebnisse der Konferenz Brücks mit Luther und Melanchthon zu betrachten.

[1]) Forum internum (conscientiae, poli) im Gegensatz zum forum externum (contentiosum, forum fori) bezeichnet ungefähr den Beichtstuhl im Gegensatz zum staatlichen oder kirchlichen Gericht (vgl. Lucius Ferraris, Prompta bibliotheca canonica s.v. Forum Nr. 62, Rom 1844 Bd 3, 629; Max. Gitzler, De fori interni et externi differentia et necessitudine, Dissert. Vratislaviae 1867, S. 2 Anm. 9; unten S. 184 Anm.). Zur Entstehung dieser Unterscheidung vgl. Lea, Confession 2, 112—116. Das Wort tantum bedeutet, daß die betreffende Dispensation keine Geltung im äußerlichen Rechtsleben hat; denn eine vorhergehende Beichtdispensation schützt ebensowenig wie eine nachträgliche Absolution vor Strafe (vgl. oben S. 76 f.). — Da Luther alle Ehesachen der Obrigkeit überließ, konnte er am 2. Nov. 1535 schreiben: „Nos consulimus conscientiis, non condimus leges, ut si qui contra leges fecerint, possimus redimere in periculo. Quare in ista causa [matrimoniali] cede, et sine eos [scil. juristas] facere quod volunt; quid ad nos eorum forum, qui omnia docemus in foro conscientiae?" (E 10 Nr. 2336; de W 4, 647; vgl. Burkhardt S. 400 f.).

gibt der Beichtvater aus Gründen der Seelsorge etwas zu, was sonst vom weltlichen oder kirchlichen Gesetz verboten ist. Dieser Einrichtung liegt die Vorstellung zugrunde, daß der Endzweck aller menschlichen Ordnung ist, dem Seelenheil zu dienen; wenn nun das arme Gewissen so in Menschensatzungen verstrickt ist, daß ohne deren Verletzung kein Ausweg aus der Sünde sich bietet, darf, ja muss der Priester den Knoten durchhauen, indem er dem Pönitenten gestattet, Mittel heimlich zu gebrauchen, die gesellschaftlich verboten, doch aber in Gottes Augen, also an und für sich nicht unrecht sind. Dies ist nun von der Gestattung des geringeren Übels scharf zu unterscheiden; denn der Priester hat nicht die Macht, Sünde zu gestatten, kann daher auch nicht von Verboten des Naturrechts im strengen Sinne dispensieren. Nun hat Luther öfters Dispensationen pro foro interno tantum erteilt;[1]) wegen ihrer Heimlichkeit sind sie zwar schwer historisch nachzuweisen, doch erwähnt er hier Präcedenzfälle, nämlich gewisse Priesterehen. Unter seinem Erzgegner, Herzog Georg von Sachsen, riet Luther etlichen Pfarrern, sie sollten ihre Köchin heimlich ehelichen; das war gegen die kirchlichen und weltlichen Gesetze, Luther aber glaubte unter Berufung auf 1. Cor. 7, 9, daß diese Kleriker lieber eine Ehe eingehn, als in ewig schlechtem Gewissen weiterleben

---

[1]) In de capt. bab. (1520) riet Luther, daß eine Frau, deren Mann eine vor der Trauung eingetretene impotentia coeundi hätte, falls die Erbringung der vom kanonischen Rechte verlangten Beweise (vgl. Summa Angelica s. v. Matrimonium, Impedimentum 16; Ausg. Speyer 1488, fol. 231B, wo die betreffenden Canones notiert sind; das moderne Verfahren bei Scherer KR § 115, VI.) ihr unmöglich oder widrig wäre, eine geheime Ehe mit Einwilligung ihres Mannes eingehn sollte, und zwar „alteri vel fratri mariti". Das wäre keine Bigamie, denn die erste Verbindung sei nicht vollzogen. — Vgl. A. von Scheurl, die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877, S. 48ff.; WA 6, 558, 8ff., vgl. oben S. 7 Anm. 2. Nach J. Köstlin (Luthers Theologie, 2. Aufl., Stuttgart 1901, Bd. 1, 300) entschied sich Luther schon 1522 für rechtliche Lösung der Scheinehe (EA 20, 60f.). — Zur Kontroverse über den Moment, wann die Untrennbarkeit der Ehe einsetzt, vgl. RE³ 5, 202, 8ff.; Scherer KR § 112, III.; Luthers Stellung dazu s. Scheurl, Eheschließungsrecht, S. 137. — Dieser Rat war Gegenstand der Polemik des Cochläus, Comm. de actis et scr. Luth., Mainz 1549, S. 129 (zum Jahr 1526). Vgl. auch die Anklage Bellarmins (de controv. fidei, tom. 1, controv. 3, lib. 4, cap. 12 = 1, 326), als Antwort auf die Magdeburger Centurien zur Ansicht Gregors II., c. 18 C. 32 qu. 7.

sollten. [1]) Dies war nicht Gestattung eines geringeren Übels, denn die Priesterehe war keine an und für sich (also naturrechtlich) schlechte Handlung; das weltlich-kanonische Verbot kam hierbei nicht in Betracht, denn im forum conscientiae seu internum wird

---

[1]) Am 25. Mai 1529 (de W 3, 459 vgl. E 7 Nr. 1489) schrieb Luther an den Kurfürsten Johann den Beständigen in bezug auf einen fürstlichen Abt (wahrscheinlich Johannes III. von Henneberg, Abt zu Fulda 1521—1541), der Gedanken an Übertritt hegte: „Wo aber der Abt sich beschweret, daß er nicht zur Ehe greifen kann, wollte ich lieber rathen, daß er eine heimliche Ehefrauen nähme, und thät gleichwohl, wie gesagt, weil es doch bey den Papisten keine Schande noch Fahr ist, Weibsbilder haben, bis daß Gott der Herr anders schickt, wie er denn in kurz thun wird; denn so kann die Sache nicht lange stehen." Luther würde also einem vom Cölibatszwang bedrückten Kleriker zur Eingehung einer heimlichen Ehe raten. Wie zahlreich solche Ehen waren, kann man nicht feststellen; es ist aber anzunehmen, daß dieser Ausweg von vielen Priestern vor dem Auftreten Luthers eingeschlagen worden ist. Wie weit der Konkubinat im deutschen Klerus verbreitet war, zeigt der Entwurf der Beschwerden der deutschen Nation auf dem Reichstag zu Worms 1521: „67. Von bosen beispiln der gaistlichen mit iren dienerin. Item das die pfarrer und ander gaistliche der merer tail mit leichtfertigen frauenpersonen und kindern haushalten und ain unerlich, widerwertigs leben furen, das iren pfarrleuten zu bosem exempel dienet, sie auch daraus leichtvertig werden" (Mirbt, Quellen[2] Nr. 274). Statt gegen diesen Mißbrauch vorzugehn, machten viele Bischöfe daraus eine Einnahmequelle. Dies hat der Landgraf in der Instructio Buceri hervorgehoben: „den Pfaffen wollen sie [Kaiser und Welt] keine Eheweiber zulassen, aber Huren zu halten lassen sie zu" (CR 3, 855, 31 ff.). Dies wurde in der Form zugelassen, daß den Priestern gegen Entrichtung einer kleinen Taxe erlaubt wurde, ihre Haushälterinnen außerhalb ihrer nächsten Blutsverwandtschaft zu wählen; in einigen Diözesen wurde diese Steuer sogar von allen Klerikern erhoben (vgl. Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste, Nördlingen 1878, 120; J. A. u. A. Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit, neue Ausg., Barmen ohne Datum, 3, 159. 170 f.; Loesche, Analecta Nr. 353). In den Gravamina des Nürnberger Reichstags Nr. 75 heißt es: „Insuper etiam clericos, religiososque, et seculares, accepto ab eisdem [scil. officialibus] annuo censu, publice cum suis concubinis, pellicibus et alijs id genus meretricibus, illegitime cohabitare, liberosque procreare sinunt" (Legatio Adrianae Papae VI. .... Denuo recusum, Wittenberg 1538, Bl. NB f.). Am 27. Jan. 1524 schreibt z. B. Luther von Johannes Grau, einem verheirateten Pfarrer zu Kranach, den Bischof Wigand von Bamberg vertrieben hatte: „tolerabilius fuisset, si scortator et adulter esse voluisset, id quod ei concessum et permissum erat" (E 4, 283, 38 ff., vgl. 4, 6 Anm. 7).

nicht nach den Gesetzen des äußeren forum judiciale gerichtet, sondern einfach nach dem Naturgesetz.[1]) Darum, weil die Priesterehe nicht gegen das Naturgesetz war, durfte Luther sie vermittelst heimlicher Beichtdispensation erlauben.[2])

Die Praxis der Erteilung von Beichtdispensationen hatte Luther im Kloster kennen gelernt, wo sein Präceptor viele solche Fälle zu behandeln hatte. Zur Regel des Verfahrens hatte man die Liebe aufgestellt[3]); was sich nicht durch menschliche Weis-

---

[1]) Zur Geltung menschlicher Gesetze im Gewissenforum vgl. Thomas von Aquino, Summa theologiae 1, 2, qu. 96 art. 4; zur Abweichung vom Buchstaben des Gesetzes vgl. 2, 2, qu. 60 art. 5 ad 2.

[2]) Ob auch die Pluralehe nach Luthers Meinung dem Naturrechte nicht widersprach, also auch durch dispensatio pro foro interno tantum gestattet werden konnte, wird unten im 3. Teil erörtert werden.

[3]) Zum Spruch Luthers „Die Liebe soll Königin und Meisterin sein und die Gesetze lindern und zum Frieden lenken" vgl. K. Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873, S. 96—98. Im Jahre 1525 schrieb er zu Deut. 24, 1: „Post fidem est charitas, quae moderatur omnes leges tam ceremoniales quam prophanas excepta fide" (WA 14, 714, 16 ff.). Vgl. seine Auslassung auf der Eisenacher Konferenz, die sich direkt auf die hessische Doppelehe bezieht: „Item hab Got ime furbehalten fidem, spem, charitatem; darwidder kan man nicht dispensiren; in anderm das man nicht verzweivel" (17. Juli 1540, Lenz 1, 376). Dies ist die bekannnte Auffassung der Dispensation als condescensio medicinalis (vgl. EA 23, 153), nämlich, daß das Gesetz nicht Selbstzweck ist; „über ihm steht das Prinzip der Liebe, welche überall nur das Heil der Menschen und deren Wohlfahrt anstrebt" (M. A. Stiegler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht, geschichtlich dargestellt, Bd 1, Mainz 1901, 124). Die klassischen Vertreter der Anschauung sind Ivo von Chartres (Prolog zum Dekret, Migne 161, 58 f., vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869 ff., Bd 3, 745 Anm. 3) und Bernhard von Clairvaux (de praecepto et disp. c. 2, Migne 182, 863 f.). — Zu Luthers Hervorhebung von fides, spes, caritas vgl. die Ansichten von Franz Suarez († 1617) bei Karl Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters, Bd 4, Teil 2, Wien 1887, S. 201: „Alle moralischen Vorschriften der Lex nova lassen sich zurückführen auf die Pflicht zu glauben, zu hoffen und zu lieben, sowie auf die im Dekalog enthaltenen Pflichten der sittlichen Gerechtigkeit, deren vollkommene Erfüllung in der Übung der Charitas gegeben ist." — Doch ist für Luther das göttliche und natürliche Recht die Schranke der Dispensationsgewalt (Köhler l. c., vgl. Lauterbachs Tagebuch zum 5. Dez. 1538, S. 187 über die Schranken der „ἐπιείκεια"), aller-

heit ins klare bringen ließ, befahl man der göttlichen Güte.[1]) Wir finden es schwer, uns in diesen mittelalterlichen Vorstellungs-

dings nicht das jus divinum in seinem alttestamentlichen Umfang, sondern insoweit es mit dem jus naturale im strikten Sinne zusammenfällt (vgl. E 9, Nr. 1933, Z. 93 ff.: „Item lex divina fuit, panes propositionis a solis sacerdotibus edi debere, et tamen David laicus eos comedit sine peccato, scilicet alia lege Dei jubente, scilicet charitatis erga proximum in necessitate constitutum." Das Beispiel ist scholastisches Gemeingut). — Streng durchgeführt hat Luther diesen Standpunkt in der entschiedenen Verwerfung der Bordelle „Contra Deum nihil possumus nec facere, nec permittere, nec tolerare. Fiat justitia et pereat mundus" (de W 5, 306) Dieser aus dem Jahre 1540 stammenden Äußerung gesellt sich nun eine aus seinem letzten Lebensjahr (1545 Juli 22): „De altera causa.... sic cogito, fornicationem neque ullum peccatum futurum nos non posse permittere aut concedere" (de W 5, 751 f.).

[1]) Als Beispiel dafür, daß man durch die Verweigerung der Absolution keine Seele zur Verzweifelung treiben sollte, erzählte Luther in seinen Vorlesungen folgende Geschichte. Während er noch Beichtvater in Erfurt gewesen sei, also in den Jahren 1507—1511 (vgl. Köstlin RE³ 11, 723 f.), habe eine Frau einem seiner Kollegen gebeichtet, daß ihre Schwiegertochter aus einer zwischen ihr selbst und ihrem Sohne begangenen Blutschande stamme; daß aber weder Sohn (wegen Irrtums über die Person) noch Schwiegertochter eine Ahnung von der tragischen Sachlage hätten. Anfangs habe der Priester erklärt, die Sünde sei zu groß, als daß irgend ein Mensch davon absolvieren könne, man solle sie „juditio Dei" überlassen. Dadurch sei aber die Frau, die schon mit Selbstmordgedanken umgegangen sei, in noch größere Gewissensangst geraten. Mit ihrer Einwilligung habe nun der Beichtvater den Fall den Erfurter Kanonisten und Theologen vorgetragen. Während jene die Entscheidung verweigert und erklärt hätten, „committendum esse divinae bonitati", hätten diese, nachdem festgestellt sei, daß kein Mensch außerdem Beichtkind von der Sache wisse, die Absolution gewährt (Opp. ex. 9, 23 ff. zu Gen. 36, 20—30; Loesche, Analecta Nr. 629, vgl. 308 und Kroker 245. 706, 90). — In „Von Ehesachen" (Bl. Mij B = EA 23, 152 f.) schreibt Luther, er habe „gar offt gehöret ... von Beichtvetern klagen / das solche Ehesachen für sie komen sind / die vnmüglich gewest sind zu entrichten / vnd sprachen / Wir müssen die sachen der grundlosen güte Gottes befehlen. So habe ich auch wol gesehen / was die Doctores / sonderlich Gerson / mit den perplexis Conscientijs / verwirreten Gewissen / zu thun hatten. Das macht alles / das man geistlich und weltlich Recht in einander mengete / vnd die eußerlichen vergenglichen Recht / gleich den innerlichen / ewigen Rechten achtet." Luther will im Gewissensforum einfach nach dem Gewissen (= Naturrecht), auch wenn es dem weltlichen oder kirchlichen Gesetz entgegen ist, gerichtet haben:

kreis hineinzudenken. Luther und einige seiner Zeitgenossen haben allerdings nicht immer zwischen Absolution und Beichtdispensation klar unterschieden, obwohl heutzutage zwischen einer Dispensation vor der Tat und einer Absolution nach der Tat streng zu scheiden ist. Übrigens zeigt die ursprüngliche Praxis Kombinationen, nämlich dann, wenn der absolvierende Priester das Aufgeben einer widergesetzlichen Gewohnheit nicht fordert.[1]) Als Beispiel können wir einen Kleriker nehmen, der ein Verhältnis mit seiner Haushälterin unterhalten hat; wenn dieser nun vom Beichtvater mit dem Rat, eine heimliche Ehe mit seiner Haushälterin einzugehn, absolviert wird, verbindet sich mit der Absolution zugleich eine Beichtdispensation.

Solche Gedanken liegen der Äußerung Luthers in jenem Briefe zugrunde: er sagt u. a. — „Ich hab wol mehr sachen beide vnder dem Bapsttumb vnd hernach beichtweiß empfangen vnd rath gegeben, welche so sie offenbaret werden solten, muste ich Nein sagen dazu oder die Beicht auch melden. Solche sachen gehoren nicht ins weltliche gericht noch offenbar zu machen. Got hat hie sein selbs eigen gericht vnd muß rathen der Seelen, da kein recht noch kunst fur der welt helffen kan. Mein Preceptor im Closter, ein feiner alter Man, hatte solcher sachen auch viel vnd muste einmal mit seufzen sagen, Ach ach, solche sachen sind so Irrig vnd verzweiuelt, das hier kein weißheit recht noch vernunfft rathen kan, Man muß sie beuelen Diuinae bonitati. Auß solcher erfarung hab ich auch hierin nach gotlicher Gute gehandlet."

Dann geht Luther dazu über, das Vorgehn des Landgrafen zu kritisieren: „Hette ich aber gewust, das der Landtgraff solche notturfft

---

„Denn wo sich ein solcher Fall oder jrthum oder zweiffel begebe / das man dem Gewissen nicht helffen kündte / es würde denn das Gesetz oder Recht auffgehaben / Vnd man doch dasselbige Recht / weil es gemein ist in der welt / nicht offentlich auffheben kunde / So sol man doch für Gott vnd heimlich im Gewissen / mehr des Gewissens / denn des Rechts achten ..... Denn das Recht ist ein zeitlich ding / das zu letzt auffhören mus / Aber das Gewissen ist ein ewig ding / das nimer mehr stirbet .... Das Recht ist vmb des Gewissens willen / vnd nicht das Gewissen vmbs Rechts willen." Vor allem solle man dies „in preteritis / das ist / wenn ein ding geschehen ist" halten.

[1]) Vgl. oben S. 76f.; unten S. 183 Anm. 1; Scherer KR § 39, II.

nhulengsther wol gebüßet vnd bußen konte an andern, alß ich nhu erst erfare, an der zu Eßchweg [1]) solte mich freilich kein engel zu solchem rath gebracht haben [2]), Ich hab die vnmeidliche

[1]) Wer „die zu Eßchweg“ war, läßt sich nicht feststellen. Es ist möglich, daß Luther die Neuigkeit von Thann erfahren hat; denn dieser war mit Rudolf Schenk, Landvogt zu Eschwege an der Werra, verschwägert. — In der Instruktion für Hundelshausen an Elisabeth von Rochlitz läßt der Landgraf sagen: „Sie werde sich on allen zweivel wol zu erinderen wissen, das sie zu uns gesagt, es were besser, das wir nochmaln ein eigene concubin hetten, dann das wir mit sovil unzuchtigen schandweibern beladen weren“ (8. März 1540, MA Rochlitz; vgl. oben S. 19). Der Landgraf hat also einmal eine „eigene concubin“ unterhalten. — Gemeint ist vielleicht Katharina, die nachher mit Claus Ferber verheiratet war. Aus Einträgen in den auf dem Marburger Archiv befindlichen durchschossenen Exemplaren von Strieders Genealogisch-historischem Handbuch und von Hoffmeisters Historisch-genealogischem Handbuch darf mit Erlaubnis des Herrn Archivdirectors Folgendes mitgeteilt werden. Im Testament Philipps vom 18. Nov. 1547 steht: „Wir haben auch ein dochterlin gnant Ursula von einer dyrnen Kathrina, die der Ferber itzo hat, der woll man auch geben ein funfhundert gulden, das sie einen fromen burger zum mann bekomen moge.“ Am 17. Dez. 1550, als er die Absicht hatte, aus der Gefangenschaft zu entfliehen, schrieb er an seine Räte und vertrauten Diener: „Ich habe ein tochter von Clauß Ferbers frauen, die heist Ursula, wolt der 500 gulden und ein man geben“; am Rande daneben steht „Ursula Ferberin“. Im Dienste Elisabeths von Rochlitz war 1552 als Hofjungfrau: „Jungfrau Ursell itzge scholtheissen zu Felschburgk“ (Schreiben des Peter von Beimberg, Vogts zu Friedewald, vom 16. Jan. 1558, MA Personalia: Tod und Nachlaß der Elisabeth von Rochlitz). Am 17. Sept. 1556 schrieb Philipp an Elisabeth, er habe sich entschlossen, daß der Ehrentag seiner natürlichen Tochter Ursula acht Tage nach Michaelis (also 6. Okt.) zu Felsberg sein sollte. Aus diesem Schreiben sowie aus den Belegen zu der Rotenburger Fruchtrechnung 1556 erfährt man ferner, daß sie aus Schmalkalden abgeholt wurde, um Hans Henckel, Schultheißen zu Felsberg, zu heiraten. — Aus den Daten geht mit Sicherheit hervor, daß die Tochter einem vor Abschluß der Doppelehe von Philipp eingegangenen Verhältnis entsprungen ist. Ursula ist übrigens nicht mit dem Kind der Tochter Kalms (vgl. oben S. 105 Anm. 1) zu verwechseln; denn dieses war schon 1541 nicht mehr am Leben (Dialogus wider ein Expostulation Satane, Bl. E iiij).

[2]) Kawerau bemerkt, es sei „dunkel“, wie Luther „schreiben konnte, er würde seinen Rat nicht gegeben haben, wenn er gewußt hätte, daß der Landgraf »solche Notdurft nun längsther wohl gebüßet und büßen konnte an andern, als ich nun erst erfahre, an der zu Eschwege«; denn daß Philipp nicht nur fleischliche Anfechtung erlitten, sondern sich der

not vnd schwacheit auch die ferlichkeit seines gewissens[1]) angesehen, die M. Bucerus furtrug, viel weniger hette ich dazu gerathen, das es solte eine offentliche hochzeit werden[2]), dazu (das

———

»Hurerei, Unkeuschheit und Ehebruchs nicht habe erwehren können«, stand in der Luther übergebenen Instruktion Philipps deutlich geschrieben" (Köstlin-Kawerau 2, 477). Evers (6, 510 Anm. 1, vgl. 511 Anm. 1) glaubt sogar eine „plumpe Lüge" Luthers aufdecken zu können. Höchstwahrscheinlich meint aber Luther, er würde dann dem Landgrafen geraten haben, „die zu Eschwege" statt einer Jungfrau zu ehelichen. — Im Jahre 1520 schrieb Luther, ein Priester sollte seine Konkubine heiraten (WA 6, 442, 17). Luther hat 1526 das mosaische Gesetz de corruptore virginis, wodurch auch die Polygamie zuweilen herbeigeführt worden sei (vgl. Lenz 2, 82f. Loesche, Analecta Nr. 373), „optima lex" genannt; trotzdem wäre dies, wenn man es heute als Zwang einführen wollte, nur bei Unverheirateten anwendbar (Predigten über das 2. Buch Mose zu Ex. 22, 16f.: „nunc tantum in illis qui uxores non habent" WA 16, 550, 38; vgl. Opp. var. arg. 4, 368 Nr. 65f.; EA 23, 121. 130f.; Opp. ex. 4, 8). — Hiermit sind zu vergleichen c. 2 X. de adult. et stup. 5, 16; CR 21, 1062; 12, 700f.

1) Am 24. Juli schrieb Luther an den Landgrafen, ein guter Freund Philipps habe behauptet: „Es werde der Landgraff niemand bereden, das er aus not seines gewissens noch ein weib nimpt." Luther fürchtet, daß man sagen würde, „Doctor Martinus hat gegleubt, das vnmuglich zu gleuben gewest vnd sich selbs betrogen vnd gern betriegen lassen, so wir doch auch noch gleuben, E f g sey es ernst gewest, vnd ynn heymlicher beicht rede, solche hohe vnd erteurte wort E f g nicht gedencken falsch zu machen lassen" (de W 6, 277).

2) Um die eherechtlichen Vorstellungen Luthers in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen, muß man ständig auf das öfters erwähnte alphabetisch geordnete Nachschlagebuch, Summa angelica de casibus conscientiae, zurückgreifen. In seinem Traktat „Von Ehesachen" (Wittenberg, Joseph Klug, 1540) setzt Luther voraus, diese gelte allgemein als die beste Zusammenfassung des kanonischen Eherechts: „Man helts dafür / das Angelus in seiner Summa / habe es zusamen gezogen / Das las ich geschehen / Aber mir were nicht lieb / das ich solt in allen stücken dem Angelo folgen" (Bl. M iij B ; EA 23, 154). — Schon 1518 hatte Luther diese Beichtsumme kritisiert (WA 1, 489, 1ff.); in De captivitate Babylonica hatte er ihre Aufzählung von achtzehn Ehehindernissen angefochten (WA 6, 553, 29ff.); am 10. Dez. 1520 hatte er sie mit der päpstlichen Bulle zusammen verbrannt (de W 1, 532; E 3, 18f.), Noch in seinen Vorlesungen über Genesis (Opp. ex. 3, 168) hat er sie besprochen. — Dieses Werk des gefeierten italienischen Franziskaners, des seliggesprochenen Angelus Carletus de Clavasio † 1495 (vgl. RE³ 10, 118, 48f.; KL² 1, 845f.; 2, 2038; Ph. Woker, Finanzwesen S. 105) wurde

zuerst 1486 gedruckt und hat noch im 15. Jahrhundert 27 Auflagen erlebt (L. Hain, Repertorium Bibliographicum, Stuttgartiae et Tubingae 1826ff., Nr. 5381ff.; W. A. Copinger, Supplement to Hain's Rep. Bib., London 1895—1902, Part 1, S. 169f.; Part 2, Nr. 1661—1667). Zur Bedeutung dieses im 16. Jahrhundert in vielen Ausgaben verbreiteten Kompendiums vgl. R. Stintzing, Gesch. d. populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jhdts., Lpz. 1867, 536ff.; Joh. Aug. Dietterle, Die franziskanischen „Summae confessorum" und ihre Bestimmungen über den Ablass, (Programm), Döbeln 1893, S. XXX ff.; vgl. die erweiterte Fortsetzung ZKG 24 (1903), 353ff. u. öfters.

Nach der Summa Angelica s. v. Clandestinum (vgl. Sanchez lib. 3 d. 1 n. 2; H. J. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus, ed. 4., Lovanii 1893, c. 8 n. 188f.) gibt es drei Arten klandestiner Ehe: a) cum non habentur testes, also „lediglich unter vier Augen, ohne Zeugen und ohne priesterlichen Segen" (Scherer KR § 112, X. = 2, 193); b) cum non sit cum solennitate usw. (s. unten); c) non praemissa denuntiatione, also ohne Aufgebot. Für Luther kommt der dritte Fall von vornherein nicht in Betracht. Daß schon der Wittenberger Ratschlag sagte, es sollten „etlich vertrawten personen" darum wissen (de W 6, 243) zeigt, daß die unter vier Augen geschlossene Ehe nicht gemeint ist; außerdem erklärte der Landgraf, der Ratschlag sage, „das ich in beisein etlicher frommer leut solch heimlich ehe beschlissen soll" (Lenz 1, 360), und „das e. f. g. und dieselbig person mit etlicher vertrauten personen wiessen, di e. f. g. gemut und gewiessen wusten, beichtsweise vertrauet wurden" (Konzept der Instruktion der hessischen Räte zur Eisenacher Konferenz, 1540 Juli 12, MA Sachsen EL). Es bleibt also nur die zweite Kategorie übrig, nämlich diejenigen Ehen, welche der Solennität entbehren. Der Landgraf glaubte aber eine Ehe ohne Solennität eingegangen zu haben; denn er ließ am 3. Okt. 1540 dem König von Dänemark melden, er habe Margaretha „dergestalt wi der gelerten ratschlag lautet zu unß gnomen, doch one solennitet offentlichs kirchgangs oder beilagers" (Bings Konzept der Instruktion für Lersner, MA Dänemark). Ähnliches wird in der Heiratsurkunde vom 4. März 1540 ausgesprochen: „auff das nicht etwa imant ergernis geben werde, die weil zwei eheweiber zu haben itzunt ungewönlich" sei, „so wollen sein f. g. derhalben itzunt nicht offentlich vor iderman die gewonliche ceremonien gebrauchen und offentlich hochzeit halten" (MA Urkundenabteilung, landgräfl. hess. Ehesachen, Raid'sche Ausfertigung auf Pergament). Vgl. Arcuarius S. 243f. 248; vgl. noch oben S. 44 Anm. 2. S. 108. Es fragt sich, ob der Landgraf nicht doch gewisse Solennitäten wider die Erwartung Bucers und der Wittenberger beobachtet hat. Der Anonymus der StKr 1891 glaubt nämlich, Luther würde in Rotenburg gegen die Einsegnung protestiert haben (S. 583). Hierfür läßt sich verschiedenes etwa geltend machen. Vor dem Tridentinum war die Mitwirkung der

Kirche bei der Eheschließung nicht unbedingt notwendig. „Der bloße, irgendwie konstatierte, ganz formlos ausgesprochene Konsens [der Nupturienten] genügte" (Sehling RE³ 5, 203, 34 f.). Die benedictio galt als Teil der Solennität (Summa Angelica s. v. Clandestinum, auf Grund von c. 1 C. 30 qu. 5) und war entbehrlich, mußte sogar bei gewissen zweiten Ehen unterbleiben (Summa Angelica s. v. Benedictio n. 4; s. v. Nuptiae n. 2). Jede Mitwirkung, auch die bloße Anwesenheit eines römischen Klerikers bei einer klandestinen Eheschließung war bei Strafe verboten (c. 3 X. de clandestina desponsatione 4, 3; vgl. Summa Angelica s. v. Clandestinum n. 3). Zu beachten ist noch, daß Bucer (Argumenta pro et contra S. 51. 54) den Leuten, die eine christliche Doppelehe eingehn wollen, raten will: „das sie das andere weyb recht wie ein concubin on solennitet der ehe nemen vnd hielten", und „solichs weyb recht heymlich vor wenigen vertraweten personen zur eh nemen." Der Begriff „on solennitet" bei Bucer schließt also die Konsenserklärung in Gegenwart von Zeugen nicht aus. Die solenne Einsegnung war in der Tat etwas anders als die Konsenserklärung und diese durfte eventuell beim späteren Kirchgang nachgeholt werden. Bugenhagen hat z. B. ohne Zweifel Luther und seine Braut „zusammengegeben", doch fand der Kirchgang erst einige Tage später statt (Köstlin-Kawerau 1, 735). — Ähnlich urteilt G. Kawerau: „Durch diesen Trauakt war der Landgraf schon weiter gegangen, als L. geraten, der wohl nur an eine Gewissensehe gedacht hatte" (Möller-Kawerau 3², 132); Luther habe „nicht an eine kirchliche Trauung" gedacht, „sondern nur an eine Gewissensehe unter Mitwissenschaft etlicher ins Vertrauen gezogener Personen" (Köstlin-Kawerau 2, 477). In der römischen Kirche unterscheidet man heute (Wissenschaftliche Handbibliothek, Erste Reihe, Theologische Lehrbücher, XXIII.: M. Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts, Paderborn 1902, S. 539) „einen doppelten Ehesegen: den Ehesegen (die Kopulation) des Rituale und den Ehesegen des Missale („Brautsegen")." Im vorliegenden Fall ist offenbar die Kopulation durch Melander vollzogen, der Brautsegen aber unterblieben. Möglich, aber unwahrscheinlich (vgl. Kroker Nr. 556) ist es, daß Luthers Tadel einer „offentlichen hochzeit" sich auch auf die Beteiligung Melanders bezieht; immerhin aber müßte man, wenn die Trauung für ihn den Hauptanstoß gebildet hätte, erwarten, daß er Melanders Verhalten bestimmt getadelt hätte. — Außerdem ist der Ausdruck „Gewissensehe" nicht glücklich gewählt; nach Leitner S. 338 kann heute in der römischen Kirche eine Gewissensehe unter Mitwirkung von einem Pfarrer und von zwei Zeugen abgeschlossen werden. Dagegen unterscheidet Bellesheim (KL² 4, 165 f.) diese Art Verbindung als „geheime oder stille Ehe (matrimonium occultum)" von der „formlosen Ehe (matrimonium clandestinum), auch Winkelehe oder Gewissensehe (matrimonium conscientiae) genannt." Aug. Wilh. Heffter (Die Sonderrechte der souveränen . . . Häuser Deutschlands, Berlin 1871, 102 f.) unterscheidet „die in staatsgesetzlicher Form eingegangene, aber geheim

auch gantz verschwiegen wardt) eine Principißa vnd Junge Landtgreuinn daher komen solte, welches freylich nicht zu leiden ist, auch dem gantzen Reich vntreglich[1]) Sondern ich verstunde vnd hoffet, weil er sich des gemeinen wesens auß schwacheit des fleisches brauchen muste mit sünden vnd schanden[2]), er wurde etwa

gehaltene Ehe" von „der eigentlichen Gewissensehe in wörtlichem und gewöhnlichem Sinne"; das Merkmal der letzteren sei „die Unterlassung der staatsgesetzlichen — es sei religiösen oder weltlichen — Form"; sie sei „nichts als ein Concubinat, und zwar ohne Unterschied, ob das Verhältniß ein geheim gehaltenes oder offenes ist; ob darüber Zeugnisse oder urkundliche Versprechungen vorliegen oder nicht". Diese Unterscheidungen bewegen sich aber alle auf dem Boden nachtridentinischer Ehegesetzgebung, wonach die Gültigkeit einer Ehe von der Beobachtung gewisser Formen abhängig ist. — Vielleicht beruht übrigens der Einwand Luthers auf übertriebenen Berichten über den Glanz der Feier; in diesem Fall könnte man aus seinen Worten keinen Tadel der Mitwirkung des Geistlichen herauslesen.

1) Vgl. Burkhardt S. 352f.; oben S. 65; Heffter, Sonderrechte S. 250f. — Das Aufkommen des römischen Rechts in Deutschland, verbunden mit dem Einfluß des kanonischen Rechts, hatte das deutsche Ebenbürtigkeitsprinzip untergraben. Auch im hohen Adel kamen besonders im 16. Jahrhundert Fälle vor, wo Kindern aus ungleichen Ehen gewisse Erbansprüche zugestanden wurden (Heffter S. 108ff.). Zu dieser Zeit sind mehrere Fälle morganatischer Ehe in deutschen Fürstenhäusern nachweisbar, und die Vorrechte ebenbürtiger Erben waren nicht in dem Maße geschützt wie heute. (Vgl. Heffter S. 132f.; RE³ 10, 746, 24ff.). — Die Frage der Legitimität der Kinder aus klandestiner Ehe wird Summa Angelica s. v. Filius n. 11 erörtert. Daß ein Sprößling aus heimlicher Ehe auch das höchste Kirchenamt bekleiden durfte, zeigt die Tatsache, daß Papst Clemens VII., der am Anfang seiner Laufbahn einen Dispens wegen unehelicher Geburt erlangt hatte, später geltend machte, daß seine Eltern in heimlicher Ehe gelebt hätten (Hauck RE³ 4, 147, 25ff.).

2) Öfters ist Luther zum Vorwurf gemacht worden, daß er nicht das Gesuch des Landgrafen mit einem einfachen: Du kannst und mußt Dich enthalten! abgewiesen habe. Luther lehrte, daß Keuschheit zu halten zwar vor dem Sündenfall leicht gewesen wäre, jetzt aber ohne besondere Gnade unmöglich sei (WA 1, 485, 2, 168, 4ff.; vgl. 16, 511, 20ff.). Diese Gnade nennt er ebenso wie der Catechismus Romanus donum castitatis (ed. stereotyp. XI., Lipsiae 1893, S. 360: „Est enim castitas donum Dei, quod recte petentibus non denegat, nec patitur nos tentari supra id, quod possumus"). Es heißt Gott versuchen, wenn diejenigen, quibus non data est virginitas, sagen: „Ego claudam me in monasterio et non utar remedio a Deo dato, ipse a caelis dabit mihi

remedium" (Predigten über das 1. Buch Mose 1523 Aug. 16, WA 14, 227, 23 ff.; vgl. 11, 399). In den Thesen De digamia episcoporum schrieb er 1528: „99. Denique verbum illud: Crescite et multiplicamini, generaliter omnibus, qui homines sunt, accreatum et necessario impositum est. 100. Contra quod nulli statuere aut vivere licet, nisi alio certiore verbo, facto, aut dono Dei excipiatur" (Opp. var. arg. 4, 370; vgl. Apologia Conf. Aug. 23, 8 bei J. T. Müller, Symbolische Bücher[7] 237; Catechismus maior, pars I, n. 211 bei Müller 424 f.). Es sei aber die Gabe, „ein wahrhaft reines Leben im ehelosen Stand" zu führen, eine seltene Ausnahme von der göttlich gewollten Regel (Köstlin-Kawerau Bch 5 Kap. 4 = 1, 554; vgl. RE[3] 5, 192; J. Janssen, An meine Kritiker, 3. Tausend, Freiburg i/B. 1882, 129 f.; J. Köstlin, Luther und Johannes Janssen, Halle 1883, 49 ff.; J. Janssen, Ein zweites Wort an meine Kritiker, Freiburg i/B. 1883, 93 ff.; J. Köstlin, Über Janssen's Schrift: Ein zweites Wort an meine Kritiker, Halle 1883, 92; H. Denifle, Luther und Lutherthum 1, 6ff. 404 ff. u. öfters; R. Seeberg, Luther und Luthertum in der neuesten katholischen Beleuchtung, Lpz. 1904, 6 f. 19 ff.); Kolde, Neue kirchl. Zeitschrift 15 (1904), 154 ff.

Dies gilt nun für den Unverheirateten; von Eheleuten redet aber Luther anders. Wenn die Enthaltsamkeit nicht durch eigenen Mutwillen, sondern durch Gottes Fügung einem auferlegt wird, so darf der Christ auf die sichere Hilfe Gottes vertrauen: „Sprichst du aber: Ja, ich kann mich nicht halten; das leugst du. Wirst du mit Ernst deinem kranken Gemahl dienen, und erkennen, daß dir's Gott zugesandt hat, und ihm danken, so laß ihn sorgen; gewißlich wird er dir Gnad geben, daß du nicht darfist tragen mehr, denn du kannst" (Vom ehelichen Leben 1522, bei H. L. von Strampff, Dr. Martin Luther: Ueber die Ehe, Berlin 1857, S. 400; EA 20, 74). In gleichem Sinne schrieb er am 27. Jan. 1524: „vix credo, sic desertum a Deo christianum, ut non queat continere conjux [l. conjuge] divinitus impedita" (E 4, 283). Über die Versuchung, die Ehe zu brechen, sagt er 1532: „Es heißt nicht, den Fuß wegrucken und davon fliehen, sondern darin bleiben, ritterlich stehen und kämpfen wider allerlei Anfechtung, und mit Geduld hindurch reißen und siegen" (Strampff 370 f.; EA 43, 108; vgl. noch EA[2] 25, 342). — Trotz diesen Äußerungen hat Luther an die Notlage des Landgrafen geglaubt (vgl. oben S. 145 Anm. 1), obgleich Schnepf, Osiander und Brenz die Aussagen Philipps als unerweisbar von vornherein zurückwiesen (s. oben S. 73 Anm. 1). Wäre nun Luther absolut sicher gewesen, die Polygamie sei unter keinen Umständen, auch nicht als heimliche Beichtdispensation, für einen Christen zulässig, so würde er zweifellos wie Schnepf geurteilt haben. — Der Wittenberger Ratschlag, welcher die Doppelehe widerrät (vgl. oben S. 95 Anm. 5; Lenz 1, 364 Zettel. 375), hat, wie Bucer hervorhebt (Lenz 1, 176), keine Entscheidung über die Not Philipps gefällt, sondern stellte das seinem Gewissen anheim („So aber E f g das vnzuchtig leben nicht lassen, wie sie schreiben, das solchs nicht möglich" usw., de W 6, 243; vgl. oben S. 5 Anm. 2). Warum haben nun die Wittenberger nicht einfach die in der Konfutation der Augustana aufgezählten „remedia

ein ehrlich Meidlin heimlich auff einem Hauß halten in heimlicher ehe (obs gleich fur der welt ein vnehelich ansehen hette) [1]) zu seiner

Bonaventurae" angeraten: „utpote feminarum consortia devitent, otia fugiant, ieiuniis et vigiliis carnem macerent, prohibeant sensus exteriores ab illicitis, et praecipue visum et auditum" (Th. Kolde, Die Augsburgische Konfession, Gotha 1896, 158; vgl. J. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses, Lpz. 1891, S. 92)? Warum nicht Fasten, Beten usw. (vgl. oben S. 95 Anm. 5)? In der Instructio Buceri stand, der Landgraf habe bereits ohne Besserung häufig „unsern Herrengott angeruffen und gepetten" (oben S. 6). Philipp „het das mittel des gebets und was er hirzu könte. wol vorsucht und funde im shlecht" (Bucer an Elisabeth von Rochlitz, Schmalkalden 1540 Apr. 19, Kopie Weim. Arch. l. c. fol. 65 ff., vgl. Lenz 1, 168 Anm. 5). Aber er war mutlos geworden, ja in Verzweiflung geraten. In seinem Dankschreiben vom 5. April 1540 stehen die Worte: „Dan warlich, an solch mittel wir in gantze forzweiffelung gefallen weren. Dan ich mich on das nit cristlich halten kunt noch mocht" (Lenz 1, 361; vgl. oben S. 43 Anm. 2). — Der Sünder darf aber nicht durch Verweigerung der Absolution zur Verzweiflung (vgl. oben S. 142 Anm. 1) getrieben werden, vielmehr ist der Beichtvater verpflichtet, in einem solchen Fall Milde walten zu lassen (vgl. Lea, Confession 2, 183. 395. 420). Auch nach Luther schließt die Verzweiflung die Reue aus, sie sei eine Sünde gegen den heiligen Geist (Tagebuch des Cordatus Nr. 339). — Für die Beurteilung der Notlage des Landgrafen ist vor allem wichtig, daß er seine erste Frau als ganz junger Mann und nicht aus Liebe geheiratet hatte (vgl. oben S. 1 f.). Damit fehlte die erste Bedingung einer wahren Ehe. Am 12. Juli 1540 machte er geltend, wenn er „eine, di uns gefallen, gnomen" hätte, „so durfften wir dises handels itzo villeicht nit" (Lenz 1, 171). Er wollte nur eine Zufrau haben (Lenz 1, 353 unten) und versprach sogar, nach dem Tode Christinas Margaretha allein zu halten (1, 360; vgl. CR 3, 855, 21 ff.; Instruktion für Scholley und Schönfeld 1539 Dez. 23 MA Akten Schönfelds). Daß er nach Eingehung der Doppelehe eine Maitresse zu unterhalten beabsichtigt habe, ist eine Erfindung Heinrichs von Braunschweig (vgl. oben S. 112). Er ist Margaretha treu geblieben, trotzdem ihm dies zuweilen nicht leicht war. In dem oben S. 96 Anm. 2 erwähnten Brief vom Ende November oder Anfang Dezember 1540 an Herzog Ulrich sagt der Landgraf: „So treibt uns auch hierzu menschliche lieb, lust oder begirde nit; dann wan es schon die person nit were, so wurde es doch ain andere sein und wan wir unser begirde wolten folgen, so kenten e. l. uns wol, das wir nit lang bei ainer bleben, sondern zur viele lust trugen." Vgl. unten S. 188 f.

[1]) Die Sachsen schlugen gegen Ende 1540 vor, „daß man ihn [d. i. den „gehulffen des gewissens"] an ein bequemen und stillen ort zu billicher, bequemer und christlicher notturfft und keinem besondern pracht erhielte, ihnen auch mit keinen besunderen, doch auch mit keinem unehrlichen, sondern solichen namen nennete, der einem gehilfen des gewissens wol

großen notturfft des gewißens ha[l]ben, auff vnd abreitten, wie solchs wohl mehrmal auch von grossen Herren geschehen, Gleich wie ich auch etlichen Pfarhern vnter Hertzog Georgen vnd den Bischouen solchen rath gab, sie solten ihre köchin heimlich ehelichen".[1])

Luther hatte also die heimlichen Priester- und Fürstenehen seiner Zeit im Sinne gehabt, als er den Wittenberger Ratschlag unterzeichnete. Über die Art der Hochzeit, über die gesellschaftliche Stellung Margarethas hatte der Landgraf sich nicht bestimmt geäußert; dies hat Luther als absichtliches Verschweigen getadelt. Zwar hat sich der Landgraf auf die heimliche Ehe des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz berufen; doch sollte sich seine eigene Doppelehe von diesem Vorbilde gerade dadurch unterscheiden, daß sie nur vorübergehend geheim bleiben sollte.[2])

---

ansteht. Alsdann solte sein sein eigen geburt und taufnam, wie es auch itzt gehalten werde. Das solte also gemeinet sin, das man sie nicht nennet »meins g. h. gemahel« oder »zugemahel« etc." (Lenz 1, 292 Anm. 3, vgl. 301 f.). — Einem Menschen aus unserem Jahrhundert erscheinen diese Sätze als eine geradezu barbarische Geringschätzung der Frau. Hierüber schreibt G. Ellinger (Ph. Melanchthon, Berlin 1902, 378): „Im übrigen muß man auch bei ihm das (freilich nicht ausnahmslose) landläufige humanistische Urteil über die Frauen berücksichtigen, das weniger auf die klassischen Schriftsteller als auf die Gewohnheiten und Anschauungen des Cölibates zurückzuführen ist; hört man einen Erasmus, Mutian und andere über die Frauen sprechen, so begreift man, daß Melanchthon über das schreiende Unrecht, das der ersten Frau angethan wurde, ebenso schnell hinwegkam wie über den schlechten Ruf, dem sich die neuerwählte Gattin aussetzte." Indes hatte doch Christina zu dem „schreienden Unrecht" ihre Einwilligung gegeben, und auch Margaretha wußte, daß sie, solange die leidende Landgräfin am Leben bleiben würde, ein Kreuz tragen mußte („So haben E. f. g. mir die person gerumet, das sie solich creutz gern tragen wölle", Bucer-Ldgfn, 18. Juli 1540, Lenz 1, 194, vgl. 203. 331 Anm. 1). Das „ehrlich Meidlin", woran Luther dachte, wäre übrigens nicht so empfindlich gewesen wie die adlige Margaretha.

[1]) Vgl. oben S. 139 f.

[2]) Ludwig V. heiratete Sibylla von Bayern am 23. Febr. 1511 (L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz Bd 1, Heidelberg 1845, 505). Nachdem sie 1519 gestorben war (Zedler, Univ.-Lex. 18, 910; vgl. aber Winckelmann, Correspondenz 3, 557), ging Ludwig eine heimliche Ehe mit Margaretha von der Leyen ein (vgl. Zimmerische Chronik 2. Aufl. 3, 334 ff.; Rommel, Gesch. von Hessen 5, 95 Anm. 20). Am 15. Juni 1540 schrieb Morone aus Hagenau: „Questo Prencipe ha quasi tutti i suoi consiglieri Lutherani et come ho inteso tiene una femina, dalla quale ha molti

Dagegen dachte Luther ohne Zweifel an die geheimen Fürstenehen, wie sie zum Beispiel im sächsischen Herrscherhaus vorgekommen waren[1]), vornehmlich aber an die Ehe des Kurfürsten Friedrich des Weisen.[2]) Die folgende bisher unverwertete Stelle

---

figliuoli, et dicono, che ancor lei è Lutherana, et egli è vecchio et sempre pieno di vino" (Laemmer, Monumenta Vaticana S. 277). Der Landgraf hat sich Frau von der Sale gegenüber auf die heimliche Ehe des Pfalzgrafen mit Frau Margaretha berufen, fügte aber hinzu, die eigene Ehe sollte mit der Zeit schier öffentlich werden (Landgraf-Schönfeld, 1540 Jan. 20, MA Akten Schönfelds, vgl. unten Beil. 6). Am 28. August 1540 (Sonnabend nach Bartholomei, Pr. Habichtswald 9. Sept.) lobt Elisabeth von Rochlitz den Pfalzgrafen, weil er seine Ehe heimlich halte: „Dan denck, frau Margaretha so bei dem pfalzgrafen ist, so sich doch auch vor ein concubina halten lest und viel leut meinen, das sie der pfalzgraf heimlich sie [!] geehelicht habe und um seines stams und namens willen auch in betrachtunge seiner freuntschaft wie vorerzelt halte" (an den Landgrafen, MA Rochlitz).

[1]) Von einem recht interessanten Fall schreibt Herzogin Elisabeth an den Landgrafen (Rochlitz 1540 Juni 27, MA Rochlitz): „Hat man doch zuvor h. Albrecht von Sachsen auch verlaupt in seinem ehestande bei einer anderen zu liegen, wiewol nun solche dispensation vom bapst leschehen;" vgl. den Vermerk Bings: „5. Herzog Alb. zu Sachsen hab auch ein concubin gehabt." Die Antwort Philipps (Cassel 1540 Juli 6, Mundum MA Rochlitz) sagt: „Das argument mit herzog Albrechten zu Sachsen ist nit undienstlich, wollens auch nit vergessen. E. l. wolle sich des eigentlich erkundigen und davon guten bericht uns zufertigen." Da aber Elisabeth mehrere Wochen krank wurde, hat sie versäumt, die Bitte um Auskunft zu erfüllen. — Gemeint ist wohl Albrecht der Entartete (1240—1315). Zu Lebzeiten seiner ersten Gemahlin Margaretha (1237—1270), Tochter des Kaisers Friedrich II., hatte er als Beischläferin Cunigunde von Eisenberg. „Margareta . . . multa mala et obprobria perpessa est, quia idem Albertus superinduxerat sibi secreto quandam de suis pedissequis nomine Conegundam de Ysenberg" (zitiert Otto Posse, Die Wettiner, Lpz. u. Berlin 1897, 51 aus Hist. Reinh. 239). „Albrecht hat sie in Urkunden als seine Gemahlin betrachtet (Urk. 1286 Senkenberg, Selecta juris 2, 596) und sich sicherlich bald nach dem Hinscheiden Margarethens mit ihr verheirathet." Sie starb spätestens Okt. 1286 und liegt im Katharinenkloster zu Eisenach begraben (Posse 51 f.). — Der angeführte Chronist redet anscheinend von einer heimlichen Doppelehe; Elisabeth von Rochlitz sagt, ein päpstlicher Dispens sei erteilt worden. Leider ist es hier unmöglich, diese Frage eingehend zu untersuchen.

[2]) Posse 69: „Friedrich hinterließ zwei natürliche Söhne Fritz und Bastel von Anna Weller aus Molsdorf, denen er in seinem Testamente vom Jahre 1525 Schloss Jessen und eine jährliche Summe

aus einem Brief der Herzogin von Rochlitz zeigt, wie man diese Konkubine, die Luther für eine Ehefrau gehalten hat, behandelte: „Auch haben uns zwen warhaftige gsagt, das der churfurst herzog Fridderich zu Sachsen die Watzellerin, so er bei sich gehapt, heimlich geelicht hette und mit derselbigen zwen soen, Basel und Fridderichen, erzeuget, denen auch der anfall zu Jessel worden sei; dieselbige hab er so heimlich gehalten, das er ir nur einen alten knecht und ein alte frau gehalten habe, des sie auch zuletzt woll zufride gewesen, und sie nicht anders dan vor ein beischleferin gehalten, und so sie kinder erzeugte, ließ er in geheim ein amme zukommen, und so er sie wolte etwo zu sich fordern, so ließ er sie bei nacht in geheim hoelen und ließ den wagen mit filzen beschlagen."[1])

Das sind die wichtigsten Auslassungen Luthers, die wir überhaupt für unsere Frage heranziehen können. Aus ihnen geht klar hervor, wie er den Wittenberger Ratschlag auffaßte und inwiefern der Landgraf gegen Luthers Erwartungen gehandelt hat. Der Brief bietet aber auch Material zur Beantwortung der dritten unumgänglichen Frage, ob und inwieweit politische Rücksichten den Reformator bei Erteilung der Dispensation bestimmt haben.

Luther hat die Erlaubnis nicht gern gegeben[2]), denn er fürchtete das Ärgernis, das notwendig entstehen mußte, falls die

---

von 1000 Gulden vermachte." Vgl. Seckendorf lib. 2 sect. 6 §. 10 add. lit. d = S. 33; Kroker Nr. 77. — Unter dem Datum vom 24. Aug. 1538 berichtet Lauterbach (Tagebuch S. 120; vgl. TR 43, 63): „Postea dixerunt vonn der fursten heimlichen ehe, quae vera essent conjugia, sed tamen non principali pompa confirmata, Das dieselbigen Kinder auch nicht helm vnnd schilt hetten. Et videtur quaedam similitudo concubinatus Patriarcharum, [qui etiam cum aliis uxoribus] liberos generabant, sed non haeredes."

[1]) An den Landgrafen 1540 Aug. 28 (MA Rochlitz). Der Brief führt fort: „Aber man sagt alhie offentlich, wan du M. hoellen lassest, so muissen soviel reuter und trabanten vor den wagen sein, das es zu viel und groß ergernus gipt." — In seiner Antwort vom 16. September sagt übrigens Philipp: „Sovil das gepreng, so wir mit M. haben solten, belanget, ists warlich ganz gering; das wir ir aber, wan sie reiset, ein pferdt drei, vir ader funff zugebenn, das mag uns nimants verargen mögenn, dann di leufft seint itziger zeit vast geschwind [vgl. oben S. 46. 78ff.] Wir halten aber doch di sach so eingezogen, als wir mögenn" (Konzept von der Hand Bings, MA Rochlitz)

[2]) Vgl. oben S. 29 Anm. 3.

Doppelehe bekannt wurde.[1]). Darum konnte es sich für ihn nur um die Möglichkeit handeln, eine heimliche Ehe zu erlauben. Hierzu nötigte ihn schon die Rücksicht auf das geltende Recht, weil „fur der welt vnd des Reichs rechte, were es nicht zu verthedigen".[2]) Luther erklärt nun sein Eingehn auf das Verlangen des Landgrafen in erster Linie aus Gründen der Seelsorge: „weil wirs nicht haben konnen wehren, dachten wir doch daß gewißen zu retten, wie wir vermochten." Es war „alles Beichtweiß geschehen vnd gehandlet". Doch spricht er es selbst auch aus, Bucer habe ihm gesagt, Philipp sei fest entschlossen, eine zweite Ehe einzugehn, und „wo wirs nicht wolten zulaßen, so wolte ers dennoch vns vnangesehen thun vnd von keyser oder Bapst erlangen." [3]) Es ist also offenbar vom Landgrafen ein politischer Druck auf die Wittenberger ausgeübt worden,[4]) und man hat diesem Drucke nachgegeben.[5]) Bedenkt man aber, daß Luther in unserem Schreiben an den Kurfürsten keine Spur von Reue zeigt, daß er im Gegenteil sagt: „wo mir solche sache noch heutigstags fürkeme, wuste ich nichts anders zu rathen, den wie ich gerathen hab", so kann der Widerstand, welchen Philipp durch seine Drohung bei Luther und Melanchthon überwunden hat, nicht in Gewissensbedenken[6]), sondern nur in der Besorgnis des zu erwartenden Ärgernisses bestanden haben.

---

[1]) Auf den Vortrag Bucers „erschracken" Luther und Melanchthon „fast sehr vmb des wusten ergerniß das folgen wurde vnd baten s. f. g. woltens je nicht thun" (Lauterbachs Tagebuch S. 197). Zum Begriff Ärgernis vgl. unten S. 159 Anm. 5.

[2]) Lauterbach l. c. — Ob auch andere Gründe theoretischer Natur Luther von der Gestattung einer öffentlichen Doppelehe zurückgehalten haben, wird unten zu erörtern sein.

[3]) L. c.

[4]) Vgl. Instructio Buceri CR 3, 855 f. — Ende August schrieb Brenz an Camerarius (Th. Pressel, Anecdota Brentiana, Tübingen 1868, 211): „Adiecit et Iason [i. e. Landgravius] minas, nisi ipsi consenserint, se a Romano pontifice et Imperatore quaesiturum eius rei dispensationem. Hoc fere tantumdem est ac si minatus esset, se ab Evangelio defecturum. Quid plura? Bucerus extorsit a nostris hoc scriptum" [scil. den Wittenberger Ratschlag]. Vgl. CR 3, 1079.

[5]) „Wir aber solchs zuvorkomen, baten wir demütiglich, wo es s. f. g. ja thun wolte oder (wie er sagte) auf gewißen vnd fur Got nicht anders zu thun wuste, s. f. g. woltens doch heimlich halten" (Lauterbach S. 197).

[6]) Sie selbst haben sich vielmehr bereit gezeigt, durch Unterschrift des ihnen vorgelegten Dokuments (vgl. oben S. 25 ff.) die Sache „fur Gott

Die vertraulichen Bekenntnisse Luthers an seinen Landesherrn schließen mit den Worten: „Solcher Bericht [Beicht?] scheme ich mich nicht, wo sie auch fur alle welt komen solte, ohne das ichs vmb vnlust willen (wo es moglich sein wolt) lieber will verschwiegen wißen." [1])

Zehntes Kapitel.

Die Äusserungen Luthers in den Tischreden, sowie in Briefen an Melanchthon, Thann und Feige.

Die erste Erwähnung der Doppelehe an Luthers Tisch. — Melanchthons Abreise. — Das gute Gewissen Luthers. — Über Ärgernis. — Seine derbe Ausdrucksweise. — Briefe an Thann und Feige.

Als das Gerücht von der Doppelehe gegen Anfang Juni in Wittenberg verbreitet war, hat Luther sich öfters über die ungeheure Neuigkeit geäußert. Er glaube, Philipp wolle den Konsens des Kaisers und des Papstes erlangen, doch sei sein Abfall von der protestantischen Sache nicht zu befürchten. Der Kaiser werde aber die Bitte Philipps abschlagen oder höchstens einen privaten Konkubinat zugestehen. Da aber Philipp einen „hessischen Kopf" habe, müsse man ihn seinen Weg gehn lassn; Gott werde es wohl machen. [2]) — Ein anderes Mal klagt Luther über das große Ärgernis, bemerkt aber, der Zug vom Jahre 1534 gegen Württemberg habe viel mehr Anstoß erregt. Man solle sich ruhig verhalten, es werde noch „verbraußen", die Nebenfrau werde vielleicht bald sterben. [3])

---

mit Exempeln, alß Abraham etc. helffen so viel möglich zudecken" [d. i. rechtfertigen].

1) Auf die Existenz dieses Briefes ist erst 1870 hingewiesen worden (Lauterbach S. 196).

2) Kroker Nr. 181.

3) Kroker Nr. 189 vgl. 188. — „Digamia hoc habet exemplum in scriptura et occulte ferri poterat, sed expellere regem, fratrem caesaris, a ducatu furentibus episcopis et pontifice! Es ist ein hohe wagnus."

Schon am 9. Juni war Melanchthon über die Sache des Landgrafen hochbetrübt [1]), da von allen Seiten her Gerüchte und Anfragen in Wittenberg einliefen. [2]) Dazu kam die Aufforderung, ein Gutachten über die von Herzog Heinrich übersandten Schriftstücke abzugeben, nach denen es schien, als hätten die Dresdener auch schon eine Kopie des Wittenberger Ratschlags. [3]). Das war für seine Kräfte zuviel.

Wie er später an Camerarius schrieb, erfuhr er in einem Traumgesicht, daß ihm eine tödliche Krankheit bevorstehe; er sorgte dafür, daß sein Testament in Ordnung war [4]), und reiste in traurigster Stimmung [5]) zum Hagenauer Religionsgespräch ab. Als er in Begleitung von Professoren und Studenten aus Wittenberg zog, sprach er beim Überschreiten der Elbe: „Viximus in Synodis, et iam moriemur in illis.“ [6])

In den nächsten Tagen spricht Luther von dem großen Ärgernis, daß dadurch entstanden sei, daß man gegen seinen Rat gehandelt habe. [7]) Diese Doppelehe würden die Papisten gegen die Angriffe auf den Priestercölibat ausspielen. [8]) Er glaube, der Landgraf würde die Sache öffentlich verteidigen. Man dürfe aber aus einem Ausnahmefall keine Regel machen; nach der Lehre Pauli sei man

1) Vgl. oben S. 137 Anm. 3.

2) Vgl. oben S. 55 ff.

3) CR 3, 1043; Lenz 1, 338; Herzog Heinrich-Kfn 6. Juni, Ldgf-Kfn 3. Juli und Kf.-Ldgfn gleichen Datums, Bericht der Frau von der Sale (alle MA Sachsen EL).

4) Melanchthon-Camerarius 1540 Aug. 24, CR 3, 1072 f.; zum Testament vgl. 825.

5) Luther-Lauterbach 1540 Juni 15: „Satis tristis abiit, et contrito animo“ (de W 5, 292 f.). Als Melanchthon in Tränen abreiste, sagte Luther: „Das menlein ist gar erschlagen! Warlich, wir mussen treulich bitten“ (Kroker Nr. 205).

6) So Caspar Guttelius, CR 3, 828; Kroker Nr. 201.

7) Kroker Nr. 233: „Hett man mir gefolget!“, d. h. in Bezug auf Geheimhaltung.

8) „Graviora scandala sumus perpessi, quam hoc est [Bauernkrieg, Sakramentierer, Zug gegen Württemberg, vgl. Kroker Nr. 241], sed papistae omnes suas libidines sodomiticas velabunt hac digamia.“ Zu den libidines sodomiticae vgl. Lauterbachs Tagebuch S. 130 (12. Sept. 1538); EA 24, 368; 28, 311; Loesche Nr. 353; Kroker Nr. 742; Adversus Ioannem Fabrum ..... pro coniugio sacerdotali, Iusti Ionae defensio, Tiguri 1523, Bl. F ff.

n Staatsgesetzen Gehorsam schuldig.[1] „»Sed cum factum est, können wir nicht ecclesiam lassen. Es wirdt noch auf mich ıchsen ..... Wolan! Ejusmodi scandala fugarunt philosophos rebus publicis et monachos ab ecclesia. Wir sollen und wollen cht weichen. Last sie her wischen, unverzagt! Es gildt euch ns drauf!« Dixit ad quemdam: »Wir mussen den Teuffel und in dreck tragen, weil wir leben. Ich meint, ich wolt nuhn ein ruhet alter furen; es soll nicht sein. Wolan! Wir mussens it in wagen!«"[2]

Am Tage nach seiner Ankunft in Weimar, also am 14. Juni, ndte Melanchthon einen Brief von rührender Kürze an Luther: sei eigentlich nichts von dem Hagenauer Gespräch zu erwarten; einer wisse, was König Ferdinand dort vorhabe, der König wisse wahrscheinlich selbst nicht. „Ego de meo itinere adhuc dubito. rescit mihi imbecillitas Corporis et valetudinis, quia quotidie teriora de negotio Macedonico Land. Hessiae audio."[3]

Erst am 18. fand Luther Zeit, den Brief Melanchthons zu antworten. Sein Trostschreiben[4] ermahnt den verzagten Kranken kräftigem Gottvertrauen; der Herr, welcher den Teufel überunden habe, werde auch dieses, sowie jedes zukünftige Ärgernis berwinden. Wenn der Landgraf die Polygamie einführen oder die igamie auch anderen gestatten würde, so müsse schließlich der aiser mit dem Unfug aufräumen.[5] Ihnen selbst könne man

---

1) „Kein regulam konnen sie [die hessischen Apologeten] darauß achen; das exemplum gilt nicht. Wir sindt sub nostro magistratu et imur nostris legibus politicis secundum doctrinam Pauli; das werden e mir nicht nemen" (Kroker l. c.).

2) Am 17. Juni schrieb Jonas an Georg von Anhalt: „Der her doctor . gedenckt contra polygamiam zuschreiben. So hat d. Philippus albreeytt schreiben, das e. f. g. soll zu kommen" (Briefw. d. Jonas 1, 398; Kolde, nalecta S. 352; vgl. Kroker Nr. 206; Fueslin S. 205.

3) Kolde, Analecta S. 351. — Am 17. sandte Jonas an Georg von nhalt eine Abschrift dieses Briefes (Briefw. d. Jonas l. c.).

4) De W 5, 293 ff.

5) „Deinde si Caesar et Imperium vellent, sicut tandem velle cogentur, nic scandalo facile occurrere poterunt, edicto vel repetito vel de novo atuto; ne liceat hoc factum vel jus vel exemplum fieri" (5, 294). Vgl. roker Nr. 245: „Non potest ferri nec a nobis theologis nec a principius, qui habent idem jus cum Hesso, nec caesar feret, quamvis nunc ulta fert."

höchstens eine zu milde Beurteilung der Gewissensnot des Landgrafen vorwerfen [1]), aber auch der Kaiser habe Verfehlungen der Fürsten seiner Partei sehr milde beurteilt. Es gelte Freude im Herrn zu haben, der die Feinde vernichten werde.

Wahrscheinlich am 18. Juni empfing Luther einen Brief des Kanzlers Brück. Nachdem er ihn gelesen, sagte er: „Philippus moerore paene contabescit et incidit in febrim tertianam. Quare tamen is bonus sic se macerat propter hanc causam? Non potest suis curis mederi huic rei. Ich wolt, das ich bei im were! Ego novi ingenii teneritatem. Valde dolet viro hoc scandalum. Ego occallui, sum rusticus et durus Saxo ad ejusmodi ... Ego credo, me vocari ad Philippum." [2])

Bald darauf empfing Luther den Befehl des Kurfürsten (Weimar 16. Juni), er solle bei nächster Gelegenheit nach Weimar kommen und Caspar Cruciger, der eventuell statt des kranken Melanchthon nach Hagenau zu schicken wäre, mitbringen. [3]) Als Luther mit ernstem Gesicht das Schreiben gelesen hatte, tat er Äußerungen, die der Ohrenzeuge Mathesius aufgezeichnet hat. [4]) Da diese Aussagen, besonders in der Strobel'schen Fassung [5]), seit

---

[1]) „Tu scis narrationem fuisse in isto facto, quasi sit casus extremae necessitatis, quae legem vel non fert, vel saltem moderatur. Quare sis, quaeso per Christum, animo otioso et quieto, et agant illi etiam aliquid, quorum interest, et ferant sua onera, nec gravent nos solos, quos cum sciant esse candidos et fideles, arguere non possunt ullius criminis, nisi vel misericordiae vel humanissimae facilitatis" (de W 5, 294; vgl. 6, 277).

[2]) Kroker Nr. 241, vgl. Loesche, Analecta Nr. 125. Zum Datum vgl. Kroker l. c. Anm. 8. — Der sonst unbekannte Brief Brücks, der am 13. mit Melanchthon in Weimar angekommen war, ist vielleicht Antwort auf einen ebenfalls verlorenen Brief Luthers („Scripsi D. Pontano ante dies aliquot, quam nos poeniteat, quod non prius disputaverimus de tua profectione." — An Melanchthon, 18. Juni, de W 5, 293). Dieses Schreiben an Brück war spätestens am 16. Juni in Weimar bekannt (CR 3, 1046).

[3]) CR 3, 1045 f. Der Brief kam ziemlich sicher am Abend des 18. Juni an, jedenfalls nach Absendung des Schreibens an Melanchthon (Kroker Nr. 241 Anm. 8).

[4]) Sie sind aus der Abschrift eines Schülers des Mathesius bekannt, Kroker S. 16 ff.; vgl. Loesche, Analecta S. 12; S. 7 Anm. 3.

[5]) G. T. Strobel, Beyträge 2, 416 ff. Zum Wert dieser Rezension vgl. Loesche S. 31. — Noch minderwertiger ist der Text Aurifabers (EA 61, 302 ff. = TR 43, 184), vgl. Wilhelm Meyer, Über Lauterbachs und Auri-

hundert Jahren eine große Rolle in der Erörterung der Doppelehe gespielt haben, so drucken wir den Text Krokers mit unseren Bemerkungen ab; denn nur so ist es möglich, zu den vielen strittigen Punkten Stellung zu nehmen.

„Non ita longe post reddebantur Doctori literae a principe.[1]) Quas cum serio vultu perlegeret, tandem inquit: »Macedo plane insanit.[2]) Iam caesarem orat, ut utramque habere possit!«[3])

Et serenissimo vultu rediens ad nos dixit: »Es ist fein, wenn wir ettwas zu schaffen haben, so kriegen wir gedancken; sonst sauffen und fressen wir nur. Quam clamitabunt papistae nostri![4]) Sed clament, sane in ipsorum perniciem. Nostra tamen causa bona est et nostra vita inculpabilis, eorum tamen, qui serio agunt. Si Macedo peccavit, peccatum est et scandalum.[5]) Nos saepe optima

---

fabers Sammlungen der Tischreden Luthers S. 3f. (Abhandlungen d. kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, NF 1, Nr. 2, Berlin 1896). Aurifaber hat das Stück mit Unrecht ins Jahr 1545 hinabgerückt (vgl. Loesche Nr. 125 Anm. 6).

1) Vgl. oben S. 158.

2) Vor der Abreise Melanchthons sprach Luther vom Landgrafen: „Ego metuo, ne insaniat etiam; nam haec sunt fatalia huic generi." Darauf Melanchthon: „Haec sunt principia furoris" (Kroker Nr. 200). Am 1. Sept. schrieb Melanchthon an Veit Dietrich: „Ac metuo ἀρχὴν τῆς μανίας quae est gentilicia illi familiae" (CR 3, 1080; vgl. den unten S. 194 abgedruckten Auszug aus dem Brief vom selben Tage an Camerarius). — Zum Wahnsinn des Vaters vgl. oben S. 4 Anm. 1. Dessen Bruder Wilhelm I. der Ältere war auch wahnsinnig; zu den verschieden angegebenen Ursachen s. Rommel, Gesch. v. Hessen 3, 103. Landgraf Wilhelm IV. glaubte, das Unheil sei zu Venedig bei Gelegenheit einer Pilgerfahrt nach dem hl. Grab geschehen: es sei einmal ein Landgraf nach Venedig gezogen, „den die Curtisaninnen dermaßen abrichteten, daß er eyn Narr und wahnwitzig heimkam". Rommel denkt hierbei an Liebestränke (Bd 3 Anm. 57 S. 57).

3) Im Brief des Kurfürsten vom 16. Juni (CR 3, 1045f.) fehlt jede Erwähnung der Bitte an den Kaiser, beide Frauen behalten zu dürfen. Hat das etwa in einem verlorenen Zettel gestanden?

4) Vgl. oben S. 59 Anm. 3.

5) Köstlin sagt, daß die hier überlieferten Aussprüche Luthers, „daß gesündigt und Ärgernis gegeben sei, nicht leugnen" (2^2, 535; vgl. Köstlin-Kawerau 2, 526). Hervorzuheben ist aber, daß Luther sagt, er sei selbst inculpabilis; das peccatum rechnet er dem Macedo zu, der schweres Ärgernis über die Sache des Evangeliums gebracht habe, indem er dem Rat Luthers nicht gefolgt sei (vgl. Evers 6, 520). — Im Anschluß an die scholastische Tradition (vgl. Summa Angelica s. v. Scandalum Nr. 1) unter-

responsa dedimus et sancta; innocentiam nostram viderunt, sed noluerunt eam videre. Drumb sehen sie nuhn dem Hessen in den ars.[1])

---

schied Luther zwei Arten des Ärgernisses, datum und acceptum (EA 61, 154—159), oder activum und passivum (Opp. ex. 3, 145 zu Gen. 12, 11—13): „Acceptum, das man annimpt, ist, wenn sich einer ärgert an dem, das recht und wohl gethan wird"; es ist ein „falscher Wahn". „Nos quoque docemus verbum Dei, et docemus cum singulari fide et diligentia; sed multi inde scandalizantur. Quid autem hoc ad nos? Si sunt scandala, sunt passiva, et non activa." Dagegen ist das scandalum activum oder datum sündhaft. Zu Mt. 18, 6 bemerkt Luther (in den allerdings überarbeiteten Predigten aus den Jahren 1537—40, EA 44): „Aergerniß wird bei uns genennet, das man sonst heißet ein bös Exempel, damit einer den Andern mit Worten oder Werken zu Fall bringet und böse machet" (S. 33). „Das heißet in der heiligen Schrift eigentlich Aergerniß, do die fromme Seelen geärgert werden, die sonst neu geborn sind und rechtschaffen leben und dann wieder auf Menschentand fallen, ärger werden, dann sie zuvor waren. Solcher Aergerniß hat der Papst viel angericht" (S. 38). „Also wissen wir, was do Aergerniß sei, nämlich falsche Lehre, die do stracks verderbet und verfuhret vom rechtem Wege auf Holzwege und do man Sunde fur Gerechtigkeit hält, oder Laster fur Tugend, und von der Wahrheit und dem rechten Gottesdienst zur Lugen und Abgotterei abweichet" (S. 47). Melanchthon behandelt den Begriff scandalum sowohl in den Loci (CR 21, 225 ff., 516 ff., 1029 ff.), als in exegetischen Schriften (15, 1028 ff. zu Röm. 14, und 14, 491 f. zu Mt. 18). An der letztgenannten Stelle unterscheidet er fünf gradus: „Quartus gradus est, pravum exemplum, quod alienat animos a societate rerum bonarum, ut dedecora docentium aut principum, alienant animos ab Evangelio" (vgl. St Kr 1891, 575 f.). Schon im Wittenberger Ratschlag war ausdrücklich vor dem Ärgernis gewarnt, das aus öffentlicher Polygamie, möchte sie nun allgemein oder nur ausnahmsweise zugelassen werden, entstehen würde (de W 6, 241; vgl. unten Beil. 1).

[1]) Zu dieser anstößigen Redewendung, welche die HPBl als „rohe Zote" ihrem Leserkreis aus Anstandsrücksichten nicht mitteilen wollten vgl. EA 43, 51: „Was ist deß denn, daß man das Gute aus den Augen setzet, und allein in die Augen bildet und ansiehet, wo er unrein ist, als hätte man Lust, einen Andern, mit Urlaub, nur in Hintern zu sehen" (vgl. Ernst Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung, Weimar 1900, Nr. 290). Die Gedankenverbindung mit der Erzählung von Salomo und Markolf (s. unten) liegt auf der Hand. — An diesem Ausdruck hat mancher Anstoß genommen. Zum ganzen Abschnitt bemerken die Historisch-politischen Blätter 18 (1846), 461; „Schwerlich hat sich ein ursprünglich rohes, durch unmenschlichen Haß verdüstertes, und in vieljährigen Kämpfen mit dem eigenen Gewissen abgehärtetes Gemüth

Ipsi debent scandalis perire, quoniam noluerunt sanam doctrinam audire, und Gott wirdt uns und sein wort drumb nicht lassen und irer schonen, ob wir wol peccata haben, denn er will das bapstumb sturtzen.[1]) Hoc plane decrevit, ut est in Daniele sub finem ejus, qui nunc instat: 'Nemo ei opitulabitur.'[2]) Superiori saeculo nulla potentia potuit evertere papam; hoc saeculo nulla potentia salvabit papam, quia Antichristus revelatus est. Si nos habemus scandala, et Christus habuit. In Juda werden die phariseer gejucht haben uber den Herrn Christum, sic vere fuit Juda Macedo! 'Solche gesellen hat der neue prophet! Was solt gutts

---

jemals in häßlicherer und gemeinerer Form ausgesprochen." Auch bemerkt Hassencamp (1, 507): „Die Äußerungen, welche er in dieser Zeit über seine Beziehung zur Dygamie des Landgrafen that, lassen erkennen, daß die Verfassung seines Gemüths öfters die eines Verzweifelnden war. Niedrig-Komisches und Gemeines geht mit Worten des Gebets und der Drohung darin Hand in Hand." In einer Anmerkung sagt Hassencamp noch: „Nirgends erscheint der große Reformator kleiner als hier. Nur mit Gott war er groß." So tief brauchte sich der Verfasser der Hessischen Kirchengeschichte vor ultramontaner Kritik nicht zu beugen. Heutzutage besitzen wir einen besseren Text der betreffenden Tischrede, sind außerdem über Sitten und Wortschatz des 16. Jahrhunderts gründlicher unterrichtet. Was den Text angeht, so haben die HPBl die Strobel'sche Fassung zugrunde gelegt, wie auch Rady (S. 54—59) getan hat; dagegen hat Evers (6, 519 f.) einfach auf Aurifaber (EA l. c.) zurückgegriffen. Die Fassung dieser anstößigen Stelle ist eins von vielen Beispielen dafür, daß gewisse Ausgaben der Tischreden Luther offener und derber sprechen lassen, als er es tatsächlich getan hat (vgl. Lutherophilus S. 25; W. Meyer l. c. 22 f.). Betreffs der Anstandsbegriffe jener Zeit möge man die Blumenlese aus Volkspredigten, vom päpstlichen Hof usw. durchblättern, die Lutherophilus S. 8 ff. bringt. Luthers zotenhafter Sprache, scheußlichen Bildern usw. hat Denifle siebenunddreißig Seiten gewidmet (Luther und Lutherthum 1, 778 bis 814). Hierzu bemerkt treffend R. Seeberg (Luther und Luthertum in der neuesten katholischen Beleuchtung, Lpz. 1904, 18 f.): „Denifle nennt jeden derben, rohen Ausdruck Zote. Wenn Luther etwa von Dreck und Urin oder von etwaigen Prozessen im Darm redet, so sind das »Zoten«. Zur Zote gehört aber meines Erachtens immer noch das Moment des Sinnenkitzels, der Laszivität. Und gerade hiervon hält sich Luther frei wie die meisten Naturen, die eine derbe und unverblümte Rede gern führen" (vgl. Loesche S. 2 f.).

1) Durch die Sünden der Evangelischen wird der Ratschluß Gottes, das Papsttum zu stürzen, nicht geändert. Vgl. Kroker Nr. 446. 456. 458.

2) Dan. 11, 45.

aus dem Christo komen?' Aber die da nicht wolten mirackel sehen, die musten Christum crucifixum sehen und horen predigen und nachmals den Titum sehen und leiden.[1]) Nostra tamen peccata sunt remissibilia et possunt facile mutari, si caesar prohibet aut nostri principes — [quod jure] possunt — intercedunt aut ipse revocat.[2]) Ist doch Davidt auch gefallen[3]), und waren wol grossere scandala unter Moses in der wusten. Er ließ sein eigene herrn[4]) umbringen und schlug ir vil zu todt. Wie wirdt Og und Sihon in die faust gelacht haben und gedacht: 'Nuhn wollen wir die Juden wol auffressen, weil sie selbst uneins sindt worden.'[5]) Aber Gott hat ein mal beschlossen, die heiden auszutreiben, drumb kuntens der Juden scandala nicht weren. So sindt je unsere peccata remissibilia, ire aber, der papisten, irremissibilia, sunt enim contemptores Dei et crucifixores Christi et defendunt prudentes et scientes suas blasphemias. Was wollen sie draus machen?[6]) Ipsi tamen occidunt homines, nos laboramus pro vita et ducimus plures uxores.« Haec laetissimo vultu dixit, non sine magno risu.[7])

---

1) Scil. bei der Zerstörung Jerusalems.

2) Vgl. oben S. 157 Anm. 5.

3) Vgl. EA 61, 154 (TR 41, 3): „Was fur Aergerniß David angericht hab"; Cordatus Nr. 1573; Kroker Nr. 349.

4) Textverderbnis: Kroker schlägt „lerer" vor.

5) Ex. 32, 27f.; Num. 16; 21, 33f.

6) Die Blasphemie, welche certa malitia ausgesprochen ist, ist irremissibilis „non quia non possit remitti: sed quia non habet secum causam motiuam ad remissionem" (Summa Angelica s. v. Blasphemia n. 2, in Anlehnung an Mt. 12, 31). — Interessant sind die Bemerkungen in HPBl 18 (1846), 463: „Dieß ist die Lehre: daß der Glaube allein selig mache, das Thun der Menschen aber vor Gott gleichgültig sei. Kraft dessen hatte ja auch der Landgraf Philipp, so wie Alle, die ihm zu seinem Verbrechen gerathen und geholfen, im Voraus Lossprechung und Ablaß, für diese wie für alle künftigen Sünden des ganzen Lebens, vorausgesetzt, daß solche im rechten (lutherischen) Glauben begangen wurden, wogegen es umgekehrt für die Sünden der Papisten, die Reue, Beichte, Besserung und Genugthuung zu ihrer Buße verlangen, keine Vergebung und keine Gnade gibt. Dergleichen Dinge redet keineswegs bloß die Leidenschaft aus dem Stifter der neuen Kirche; sie sind der Kern und das innerste Mark seiner Lehre, und der vorliegende Fall zeigt lediglich, wie sich diese in der praktischen Anwendung ausnimmt."

7) Über Luthers Verhalten schreibt Rady S. 59: „Bei jeder Gelegen-

»Gott will die leut vexiren, und kumpts an mich, wie will ich inen die bösesten wort darzu geben und sie heissen, Marcolfo in ars sehen, weil sie im nicht wollen unter die augen sehen.[1]) Ich weiß mich nichts umb die sachen zu kummern. Ich befelchs unserm Gott. Feldt Macedo von uns[2]), so stehe Christus bei uns, der liebe scheflimini![3]) Er hat uns wol aus grössern nöthen geholffen. Restitutio Virtebergensis hackt dem scandalo die augen aus, dergleichen sacramentarii und die auffrur; noch hat uns Gott darinnen erlöst.[4]) Es ist umb ein virteil jars zu thun, so versingt

---

heit erging er sich ostentativ in den heftigsten Ausdrücken gegen die Bigamie als Regel und sprach dabei mit solch lächerlichem Selbstbewußtsein, als ob er die höchste Instanz der Welt repräsentiere. War er aber bei Tisch in guter Laune, dann hielt er mit seiner wahren Gesinnung nicht zurück und leistete sich das Sätzchen: Nos laboramus pro vita et ducimus plures uxores!" — In einen Scherz Luthers (de W 2, 646) haben einige Polemiker hineinlesen wollen, er habe selbst drei Frauen auf einmal gehabt (Lutherophilus S. 76 ff.). Zu diesem Kuriosum vgl. noch Kroker Nr. 565.

[1]) Das Volksbuch „Frag' und Antwort König Salomons und Markolfs" ist abgedruckt bei Friedr. Heinrich von der Hagen, Narrenbuch, Halle 1811, S. 217—268. Die früheren Formen der Erzählung (vgl. Cordatus Nr. 329 Anm. 1) kommen hier nicht in Betracht. — Um Salomo von seiner Hochschätzung der Frauen abzubringen, verbreitete Markolf das angebliche Edikt, „daß ein jeglicher Mann soll nehmen sieben Frauen," und riet den Weibern Jerusalems als Protest nach dem Palast zu ziehen. Darauf hielt Salomo eine zornige Ansprache und sagte dem Unruhestifter: „Gehe bald von mir und hüte dich, daß ich dich nicht mehr unter Augen sehe." Das außerhalb der Stadt gelegene Versteck Markolfs wurde aber von den königlichen Jagdhunden entdeckt. Als nun Salomo sehen wollte, was für ein seltsames Tier die Höhle bezw. den Backofen bewohnte, kroch Markolf zum Entsetzen der Zuschauer in buchstäblicher Beobachtung des königlichen Verbots ostentativ rückwarts am König vorbei (Narrenbuch S. 256 ff.; vgl. EA 61, 302 f. = TR 43, 184). Selbst in der hier ungemein stark überarbeiteten und ausgeschmückten Fassung Aurifabers ist Luthers Tischrede viel anständiger als das Volksbuch. Luther selbst erwähnt Markolf noch z. B. Cordatus Nr. 329; de W 6, 250; Opp. var. arg. 4, 486 ff. (art. 53. 63. 45); EA 43, 51; vgl. E. Thiele, Luthers Sprichwörtersammlung Nr. 290.

[2]) Vgl. oben S. 99; Kroker Nr. 181: „Er hett konnen des keisers und babsts lieber sohn werden, sed noluit."

[3]) Ps. 110, 1 Hebr.

[4]) Vgl. oben S. 156 Anm. 8. — Luther war Gegner des Zugs vom Jahre 1534: „Ego et Philippus pro nostra rhetorica dissuasimus Wimmarii,

sich das liedtlein auch.[1]) Wolt Gott, Philippus kundt den Sinn auch haben! Die Papisten sindt itzt Demea, so bin ich Mitio: 'Meretrix et materfamilias in una domo!' 'Puer natus.' Das ist: 'Indotata.' Ego Mitio sic: 'Dii bene vortant!' 'Sic vita est hominum, quasi cum ludas tesseris'. Ich versehe mich noch vil ergers, als das ist. Et dicat aliquis: 'Placet tibi factum?' 'Non! Si queam mutare; cum non queo, aequo animo fero.'[2]) Ich befelchs dem lieben Gott.[3]) Ille conservet ecclesiam suam, wie sie itzt stehet, ut in unitate fidei et doctrina et sana confessione verbi also bleib; werde es nur nicht erger.«

Et surgens de mensa laetissimo vultu: »Ich wolt, sagt er,

---

ne notam inureret evangelio et turbaret publicam pacem, sed totus excanduit et rubuit, cum alias candidus esset" (Kroker Nr. 181). Vgl. Lenz 1, 204. 385. 339 Anm. 2 (verlorener Brief Luthers an Hans von Löser, s. oben S. 52; Lenz 1, 389 Anm. 3).

[1]) HPBl 18 (1846), 462: „So gut wußte Luther schon damals, wie getrost es sich auf das kurze Gedächtniß der Deutschen hin sündigen lasse!"

[2]) Wie aus dem stark überarbeiteten Paralleltext (EA 61, 304 = TR 43,184) noch klarer hervorgeht, liegt eine Anspielung auf Terenz, Brüder IV., 7, 10—29 vor. Der harte und heftige Demea (die Papisten) redet mit seinem milden und ruhigen Bruder Mitio (vgl. Kroker Nr. 401) über die eben erfahrene Missetat eines Sohnes, der ein armes Mädchen betrogen hatte und es nun heiraten wollte. „DE. Puer natust. MI. Di bene uortant! DE. Virgo nil habet. | MI. Audiui. DE. Et ducenda indotatast" (v. 10 f.). „DE. Ceterum | Placet tibi factum, Micio? MI. Non, si queam | Mutare. nunc quom non queo, animo aequo fero. | Ita uitast hominum, quasi quom ludas tesseris: | Si illud quod maxume opus est iactu non cadit, | Illud quod cecidit forte, id arte ut corrigas" (v. 19 ff.). „DE. Quid igitur facies? MI. Domi erit. DE. Pro diuom fidem, | Meretrix et mater familias una in domo?" (28 f.). (P. Terenti Afri Comoediae rec. C. Dziatzko, Lpz. 1884, S. 268 f.). — Wahrscheinlich ist diese Anspielung auf Terenz veranlaßt durch das oben S. 55 Anm. 2 erwähnte Gerücht, Margaretha habe einen Sohn geboren.

[3]) Der entsprechende Satz bei Strobel (Beyträge 2, 419) heißt: „Ich heuchele dem lieben Gott." Wie Köstlin (Luther und Johannes Janssen S. 55 Anm. 3) vermutete, war dies ein Lesefehler. Die Worte sind aber in HPBl 18 (1846), 463 sowie von Rady S. 58 (vgl. Evers 6, 520) durch Sperrdruck hervorgehoben. Was man unter „Heucheln dem lieben Gott" verstanden hat, ist wahrhaftig ein Unicum in der ganzen Ketzergeschichtsschreibung: der aufgeblasene Apostat soll etwa glauben, er könne Gott betrügen?

dem Teuffel und allen papisten nicht so vil zu lieb thun, das ich mich drumb kummern wolte. Gott wirdts wol machen![1]) Huic commendamus totam causam.«"

Den oben S. 67 erwähnten Vorschlag eines öffentlichen Ausschreibens gegen die Polygamie, das jedoch die Möglichkeit eines Dispenses für Notfälle einräumen sollte, hat Luther in einem Brief an Thann vom 27. Juni entschieden abgelehnt. Falls der Kaiser einschreiten würde, solle der Landgraf ihm schreiben: „s. f. g. . . . . hetten eine concubin zu sich genomen, die wolten sie auch von sich thun, wenn zuvor andere fursten und herrn hierin ein gut exempel geben." Damit wurde man „die sache gar gewaltig widerdecken und innsgeheim bringen, dazu alle meuler, die itzt schreien, zuthun". Das Beichtgeheimnis will Luther seinerseits bewahren, sollte er auch „daruber zu schanden werden". Lieber solle man sagen, er habe dem Landgrafen gegenüber ein närrisches Nachgeben gezeigt, als zu versuchen, durch die traurige Aufzählung der sittlichen Mängel Philipps seinen Schritt vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen.[2])

---

[1]) Psalm 37, 5.

[2]) Gedruckt de W 6, 267f. nach einer Weimarer Abschrift. Das Original von der Hand Luthers MA Das Politische Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 8 (= Thannakten), S. 68, drucken wir hiermit ab: „G. u. f. inn Christo! Gestrenger vhester lieber herr und freund! Auff ewr schreiben an doctor Brucken umb treuen rat m. g. h. dem landgraven mitzuteilen, darein ihr mich auch gezogen, weis ich furwahr nichts bessers denn das ihr selbs schreibt, wie s. f. g. gesinnet weren dem keiser zu schreiben (wo s. k. mt. wurde s. f. g. drumb anlangen) sie hetten eine concubin zu sich genomen, die wolten sie auch von sich thun, wenn zuvor andere fursten und herrn hierin ein gut exempel geben. Solche schrifft wurde ein geschrei machen und allenthalben auskomen, damit die sache gar gewaltig widerdecken und innsgeheim bringen, dazu alle meuler, die itzt schreien, zuthun. Denn das s. f. g. solten sonst ein ausschreiben thun und verbot stellen oder die sachen erzelen, das ist inn keinen weg zu raten, und wurde des disputirens und suspicirens kein masse noch ende. Aber wenns der keiser muste fur eine concubin halten, thurste niemand anders reden noch dencken. Und ich wil, ob Got wil, mein teil beicht, so ich von s. f. g. durch Butzern empfangen, schweigen und solt ich daruber zu schanden werden; denn es besser ist, das man sagt, d. Martinus hat genarret mit seinem nachgeben dem landgraven (denn es haben wol grosser leute genarret und narren noch, wie man spricht, ein weiser man thut kein kleine torheit), ehr denn ich wolt offenbarn die

Eine Antwort Luthers auf den Brief der Casseler Konferenz ist uns unbekannt, wenn sie nicht etwa in dem Schreiben „An einen hessischen Rath“ wiederzuerkennen ist.[1]) Jedenfalls hat Seidemann unrecht, dieses Stück „Ende Mai oder Anfang Juni“ zu setzen. Maßgebend für die Bestimmung des Datums ist der Satz: „Wurde yhn auch nichts helffen mein Gen. 16.“ Kursachsen gegenüber hat sich der Landgraf auf diese Stelle erst im Briefe vom 20. Juni berufen.[2]) Nun wurde gerade dieser Brief der Casseler Konferenz zur Prüfung vorgelegt, und das Casseler Schreiben an Luther ist zu gleicher Zeit mit dem Zapfenburger übersandt worden.[3]) In Erwartung der baldigen Ankunft Luthers in Eisenach behielt der Kurfürst sämtliche Schriftstücke, so daß Luther sie wahrscheinlich erst am 7. Juli gelesen haben kann.[4]) Zwischen dem 7. Juli und dem 15., an welchem er den

---

ursachen, warumb wirs heimlich nachgegeben haben; denn das were dem landgraven zu grosse schande und kleinerung, macht dazu die sache viel erger. Darum helfft ihr hiezu, das s. f. g. ia kein ausschreiben thun, sondern dem keiser (wie gesagt) schreibe. So wird ein geschrei das ander dempffen. Da wollen wir zu helffen getrost. Hiemit Gott befolhen, Amen. Sontags nach S. Johannis 1540.“ Den gesperrten Satz hat Luther am Rande nachgetragen. — Der Brief ist Antwort auf ein Schreiben Thanns an Brück, wahrscheinlich auf das von Sonntag nach Viti (20. Juni) aus Eisenach (Weim. Arch. l. c. 199—201). Menius, der im Auftrag Thanns (vgl. oben S. 68 Anm. 1) mit Brück beraten sollte, hat wohl die Ankunft Luthers in Weimar nicht abgewartet; denn er wurde gegen Ende Juni zum Hagenauer Religionsgespräch gesandt (CR 3, 1050. 1052). — Frühestens am 20. Juni kann Luther von Wittenberg abgereist sein (Kroker Nr. 251 Anm. 3). Er hat in Leipzig Gerüchte über die Doppelehe hören müssen und kam wahrscheinlich am 23. Juni in Weimar an (vgl. Lenz 1, 338 Anm. 3).

1) Zuerst 1856 von Seidemann (de W 6, 262—265) veröffentlicht.

2) Ldgf-Kfn, Zapfenburg 20. Juni, vgl. oben S. 76 Anm. 3. Mehrere Abschriften aus den Predigten über das 1. Buch Mose vom Jahre 1527 (Gen. 4: WA 24, 144, 19—24; Gen. 16: l. c. 303, 29—305, 30) auf dem MA. Eine ist von der Hand Melanders. — Corvinus gegenüber hatte der Landgraf sich früher auf diese Äußerungen berufen (Lenz 1, 336 Anm. 1); später kommt der Passus öfters vor (z. B. Lenz 1, 181. 370).

3) Lenz 1, 341 Anm. 1 f.; vgl. oben S. 70.

4) Am 3. Juli zeigt der Kf. aus Eisenach dem Ldgfn (MA Sachsen EL) den Empfang des Briefes vom 20. Juni an. „Solchs haben wir inhalts gelesen auch darneben befunden ezliche schriften an doctor Martin Luther und magister Philipsen Melanchton, die wir inen zuruck gegen

hessischen Räten und Theologen auf der Eisenacher Konferenz mündlich antworten konnte[1]), wird dieser Brief geschrieben sein. Der ungenannte Adressat, von dem wir nur erfahren, daß er Luther gebeten hatte, seine Meinung dem Landgrafen zu schreiben, wird wohl ein Hesse gewesen sein.[2]) Der Gruß: „Mein lieber herr vnd freund" deutet eher auf einen weltlichen als auf einen geistlichen Herrn. Der einzige Nichtgeistliche, der den Brief der Casseler Konferenz (und zwar an erster Stelle) unterschrieben hatte, war Kanzler Feige, in dem wir den gesuchten „hessischen Rath" wiedererkennen.[3])

Das Schreiben Luthers lehnt jede Möglichkeit der Veröffentlichung eines heimlichen Beichtrats schlankweg ab. Eine dispensatio pro foro interno tantum und eine pro foro publico seien grundverschiedene Begriffe. Ein Unding sei es, zu verlangen, daß ein Geistlicher sich zu einer Beichtdispensation bekennen solle; denn Geheimhaltung und Veröffentlichung seien absolute Gegensätze. Werde man gefragt, ob der Landgraf eine Pluralehe eingegangen sei, so dürfe man die tatsächliche geheime Ehe nicht bekannt machen; das wäre ja an sich eine Veröffentlichung; das heimliche Ja bringe daher notwendig mit sich ein öffentliches Nein. Wenn Leute öffentlich sagen, der Landgraf sei eine zweite Ehe eingegangen, so sei es nicht wahr, obgleich es wahr sei, daß er eine heimliche Ehe geschlossen habe; darum sage er selbst: „des landgrauen ander Ehe sey nichts".[4]) — Wenn nun der Landgraf

Weimar schicken wollen, wo doctor Martinus nicht heut ader morgen hieher volget." Obgleich früher (CR 3, 1051) eingeladen, konnten Luther und Melanchthon wahrscheinlich erst am 4. Weimar verlassen und trafen am 7. (vgl. unten S. 170 Anm. 4) in Eisenach ein.

[1]) Vgl. Lenz 1, 372.

[2]) Thann hatte schon am 27. Juni eine ausreichende Antwort erhalten.

[3]) Aus der Tatsache, daß das Konzept von der Hand Luthers ohne Adresse und Datum sich in Weimar (l. c. 116) befindet, erhellt, daß er seine Antwort den kursächsischen Behörden mitteilte. Da das Schreiben in Marburg nicht aufzufinden ist, so ist möglich, daß es wegen der baldigen Konferenz nicht übersandt worden ist. — Schon am 3. Juli hatte der Kurfürst den Zapfenburger Brief vom 20. Juni beantwortet.

[4]) De W 6, 263: „Denn wie sie es sagen . , . palam, so ists nichts war, obs gleich war ist, wie sie nicht sagen sollen. . , . clam." — Luther führt hier den Spruch an: Unius testimonium nullum, duorum autem omnia. Hierin findet Seidemann eine Anspielung auf Gen. 19, 15 (wohl

den Beichtrat auf die Öffentlichkeit übertragen wolle, so höre jede Verantwortung auf seiten dessen, der den Rat erteilt habe, auf. Auch dürfe Philipp sich nicht auf die Predigten Luthers über das erste Buch Mose berufen; denn er habe vorher und nachher gelehrt, daß mosaische Sitten nicht ohne weiteres von Privatleuten nachzuahmen seien. Dazu gehöre entweder die Erlaubnis der Obrigkeit oder die eines Beichtvaters. Weil Luther nicht zur Obrigkeit gehöre, sondern nur als Beichtvater dispensiert habe, so könne seine Dispensation nicht für das öffentliche Rechtsgebiet gelten. — Wenn aber Luther selbst, falls er es wünschte, keine Macht besäße, die Polygamie öffentlich zu gestatten, so dürfe es auch der Landgraf nicht, trotzdem er (allerdings unter dem Kaiser) Obrigkeit sei; denn sämtliche Präzedenzfälle ließen sich entweder auf Gewissensnot oder auf Rücksichten der hohen Politik[1]) zurückführen.

---

ein Versehen für Deut. 19, 15, vgl. 17, 6; Num. 35, 30; Joh. 8, 17; de W 6, 334). Das Prinzip gilt aber auch im römischen und im kanonischen Recht (vgl. Glossa Vel iustificat zu c. 8 C. 33 qu. 2, Sed filius zu c. 24 D. 86, und zu c. 10 X. de testibus et attestatione 2, 20). Es ist vielleicht ein juristisches Sprichwort, vgl. Summa Angelica s. v. Testes n. 24: „vox vnius, vox nullius." — Der Sinn scheint hier zu sein: Wenn das Beichtkind sich auf eine angebliche Dispensation des absolvierenden Priesters beruft, so ist seine Aussage ohne Beweiskraft: Unius testimonium nullum. Vorausgesetzt hierbei ist, daß der Priester nicht vom Richter gezwungen werden kann, Zeugnis über das in der Beichte Geschehene abzulegen; ob er dies aber de licentia confitentis tun darf, wird unten S. 184f. erörtert werden. Die heimliche Beichtdispensation gehört somit als unerweisbar zu den occulta im Gegensatz zu den probabilia (WA 14, 668, 34f.: „Occultos autem dico, qui Magistratui et Iudici delati non fuerint legitimis testibus convincendi;" vgl. Summa Angelica s. v. Occultum, wonach das Wort als Gegensatz entweder zu probabile oder zu notorium aufzufassen ist). Als occultum gehört dann die heimliche Beichtdispensation nicht vor das kirchliche (oder weltliche) Gericht: ecclesia non iudicat de occultis (vgl. Glossa Secretorum zu c. 11 D. 32). — Solange nun die Doppelehe geheim gehalten wird, ist sie kein Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Glossa Quod nobis zu c. 2 X. de clandestina despons. 4, 3: „De matrimonio occulto non iudicat ecclesia, approbat tamen illud publicare volentes"; Quod autem zu C. 30 qu. 5; Occultum zu c. 4 X. de temp. ord. 1, 11; Scherer KR § 112 Anm. 137). Wenn also die Geheimhaltung durchgeführt wird, hat der Landgraf nichts seitens der Kirche und noch weniger seitens der nicht zuständigen weltlichen Obrigkeit zu befürchten (vgl. oben S. 98 Anm. 3; unten S. 174 Anm. 1).

[1]) Man finde, sagte Luther, „auch ynn den historien nach Christi

„Es gilt nicht, was du thust aus not, das mag ich thun aus recht.“ [1])

Als Verhaltungsmaßregel schlägt Luther vor, der Landgraf solle predigen lassen, daß keiner durch die mosaische Gesetzgebung oder durch die Beispiele der Erzväter zur öffentlichen Polygamie berechtigt sei; über die heimlichen Dispensationen solle man schweigen. Von einem Ausschreiben rät Luther entschieden ab, da die Möglichkeit der Eingehung einer Doppelehe gar nicht in einem bisherigen Ausschreiben verkündet worden sei.[2]) Falls dann der Fürst die Geheimhaltung durchführen würde, so würden die Theologen in der Lage sein, die Sache vor Gott zu verteidigen, aber nur „als eine not sache, die sich mit Mosi exemplo flicken mußte [3]) Aber das wirs fur der welt und Jure nunc regente solten verteidingen dis konnen vnd wollen wir nicht thun.“

---

geburt ettliche exempel da aus not der gewissen ein man heymlich zwey weiber hat mussen haben, oder aus der oberkeit willen, wie ettliche von dem kaiser Carolo Magno. vnd Valentiniano sagen“. — Über diese berühmten Fälle vgl. unten Kap. 13.

[1]) Luther erwähnt die Beispiele der Notwehr und des Notdiebstahls (eines Laibes Brot), woraus keiner auf das Recht, frei zu morden und zu stehlen, schließen darf. „Not gehet vber recht vnd exempel vnd macht doch kein recht und Exempel. Necessitas frangit legem, Sed non facit legem.“ Ähnlich schrieb Luther am 18. Juni an Melanchthon: „Tu scis narrationem fuisse in isto facto, quasi sit casus extremae necessitatis, quae legem vel non fert, vel saltem moderatur“ (de W 5, 294 vgl. oben S. 158 Anm. 1). — Zu den scholastischen Erörterungen über den Notdiebstahl vgl. Lea, Confession 2, 392 ff., Summa Angelica s. v. Furtum n. 36, Glossa fame zu c. 26 Discipulos (alias 25) D. 5 de consecr. — Über necessitas und ἐπιείκεια, sowie über die Grenzen der letzteren vgl. oben S. 141 Anm. 2; Glossa c. 10 D. 1 de consecr.; unten Kap. 15; de W 6, 173; EA 23, 295. 307 (An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen, 1540). Zur Ἐπιείκεια als Notstandstheorie in der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts vgl. Fr. Kropatscheck, Das Schriftprinzip der lutherischen Kirche, Bd. 1, Lpz. 1904, 313. 386.

[2]) L. c. 264. Die nur vorübergehende Erwähnung des Ausschreibens deutet auf ein Datum nach dem Briefe an Thann vom 27. Juni (oben S. 165 Anm. 2.

[3]) Vgl. oben S. 154 Anm. 6.

Elftes Kapitel.

Die Eisenacher Konferenz.

Verlauf der Konferenz. — Luthers Reden. — Notlüge und Beichtgeheimnis.

Der Vorschlag zur Beratung der Streitpunkte[1]) ging am 3. Juli vom Landgrafen aus[2]); am 4. wurde der Antrag vom Kurfürsten angenommen und Eisenach als Ort bestimmt.[3]) Donnerstag den 8. meldete Johann Friedrich dem Landgrafen die Ankunft Luthers und Melanchthons in Eisenach. Es war freilich unsicher, ob der letztere wegen seiner Krankheit an den Verhandlungen würde teilnehmen können; jedenfalls aber sollten diese in der folgenden Woche beginnen.[4]) In Eisenach weilte damals gerade Amsdorf.[5]) Luther und Melanchthon waren im Hause des Justus Menius, der auf das Hagenauer Religionsgespräch gereist war, sehr gut versorgt, und Amsdorf war ihr Tischgenosse.[6]) Weil Melanchthon noch zu schwach war, sollte Amsdorf an seiner Stelle als Beistand Luthers dienen. Außer ihnen waren Kanzler Brück, der alte dänische Kanzler Wolf von Uttenhofen, Hans von Pack und der Amtmann auf der Wartburg Eberhard von der Thann an den Verhandlungen beteiligt.[7]) Von hessischer Seite er-

---

[1]) Vgl. oben S. 77.

[2]) Lenz 1, 343 Anm.

[3]) Kf.-Ldgfn, Eisenach Juli 4, MA Sachsen EL.; vgl. Lenz l. c.

[4]) Kf.-Ldgfn, Eisenach Juli 8, MA Sachsen EL. — Am 28. Juni hatte Johann Friedrich Melanchthon aufgefordert, sobald seine Gesundheit es erlauben würde, mit Luther und Jonas nach Eisenach zu reisen (CR 3, 1051). Sonntag den 4. Juli werden sie aufgebrochen sein (vgl. Burkhardt, Briefw. S. 357); unterwegs wollten sie bei Joh. Lange in Erfurt rasten (de W 5, 297f). Am 7. schreibt Jonas an Bugenhagen in Wittenberg: „pervenimus Dei beneficio incolumes Isenachum sub meridiem“ (CR 3, 1060).

[5]) L. c.

[6]) Vgl. CR 3, 1052 und de W 5, 298; den Dankbrief Luthers an Menius, Aug. 10, de W 5, 300.

[7]) So berichtet Feige, Lenz 1, 372. Zu Uttenhofen vgl. Lenz 3, 632. — Amsdorf, Pack und Uttenhofen beauftragte der Kurfürst erst nach Beginn der Konferenz mit der Teilnahme, als er die Zahl der hessischen Gesandten erfuhr.

schienen Kanzler Feige, Hermann von der Malsburg und drei der fünf Theologen Philipps, die den Wittenberger Ratschlag unterzeichnet hatten, nämlich Krafft, Lening und Melander; diesen wurde der Casseler Superintendent Kymäus beigesellt.[1])

Donnerstag den 15. Juli wurde auf dem Rathause[2]) zu Eisenach die erste Sitzung gehalten. Das Hauptereignis des ersten Tages war Luthers Antwort auf die Frage Feiges, ob der Landgraf im Notfall auf den Schutz der Wittenberger rechnen dürfe.[3]) Den zweiten Tag (16. Juli) hielten die Hessen ihrer Instruktion gemäß eine weitschweifige Auseinandersetzung.[4]) In der dritten Sitzung (Sonnabend 17. Juli) ergriffen wieder die Sachsen das Wort[5]), und am folgenden Tage wurde weiter verhandelt; Montag berichteten die Räte über die eben erteilte Antwort der Hessen[6])

[1]) Am 9. forderte der Landgraf seinen Kanzler schriftlich auf (Marburger Samtarchiv), Krafft, Melander, Kymäus, Corvinus und Lening auf Dienstag den 13. nach Lichtenau zu bestellen und von dort mit ihnen am Mittwoch nach Eisenach zu reisen. Corvinus kam aber nicht. Am 12. befahl Philipp auch Hermann von Hundelshausen nach Eisenach zu gehn (Samtarchiv); von seiner Teilnahme an der Konferenz erfahren wir nichts.

[2]) Kolde, Analecta S. 362. Vielleicht sind einige der späteren Sitzungen anderswo gehalten worden, vgl. den Bericht der Räte an den Kfn, Eisenach 1540 Juli 20, Weim. Arch. l. c. 312A unten, wo von der Wiederholung von Gründen die Rede ist, die „zuvor“ auf dem Rathaus „gefurth“ wurden.

[3]) Feiges Protokoll bei Lenz 1, 372f.

[4]) Vgl. 1, 377. Dem 16. Juli gehört, sowohl inhaltlich als nach der Bing'schen Anordnung der Akten, Lenings Protokoll über die Rede Feiges (MA Sachsen EL, Akten der hessischen Gesandten auf der Eisenacher Konferenz), die Kolde, Analecta S. 357ff. als Antwort auf die Auslassungen Luthers vom 17. Juli aufgefasst hat. Ein anderer von Feige geschriebener Entwurf einer Rede (Samtarchiv, Akten Feiges) nimmt Bezug auf diese Aussagen Luthers.

[5]) Feiges Protokoll, Lenz 1, 374—377; Lenings Protokoll der Rede Luthers, Kolde, Analecta S. 356f.; Lening hat auch eine Rede Brücks protokolliert (MA Sachsen EL: Akten der hessischen Gesandten auf der Eisenacher Konferenz), vgl. Lenz 1, 376; Feige an den Landgrafen, Eisenach Juli 17, Lenz 1, 377.

[6]) Auf Grund des Briefes Feiges vom 17. schrieb Philipp am 18. von Spangenberg aus an seine Räte in Eisenach (Lenz 1, 379f.). Sein Schreiben wird der Antwort an die Sachsen zugrunde liegen. — Am 19. beantworten seine Räte den Brief Philipps vom 18. (MA Sachsen EL). — Am 18. schrieb Ph. auch an Luther eine lange Erwiderung auf seine Eisenacher Reden, Lenz 1, 380—385.

dem Kurfürsten, der sich am Sonntag nach Gotha begeben hatte[1]; und erst Dienstag den 20. zwischen vier und fünf Uhr nachmittags war die Sache „abgescheiden".[2] Um die öffentliche Aufmerksamkeit abzulenken, wurden nebenher andere Streitigkeiten zwischen Sachsen und Hessen besprochen. Am 21. haben die hessischen Gesandten Eisenach verlassen; ein Brief Feiges von diesem Tage meldet dem Landgrafen, daß Hermann von der Malsburg, Krafft, Melander und Kymäus am 22. um 9 Uhr früh in Spangenberg eintreffen würden. Kymäus war mit der Überbringung des in Abwesenheit des Kurfürsten ausgestellten Gutachtens beauftragt.[3]

Dies war der Verlauf der Konferenz. Aus der Instruktion[4] der hessischen Gesandten ist zu ersehen, daß der Landgraf seine Nebenehe nicht länger verheimlichen wollte. Keineswegs wollte er sie als eine Buhlerei gebrandmarkt sehen; dies habe er den Verwandten Margarethas versprochen. Die Gelehrten würden ihm zu solcher Sünde nicht geraten, auch einer Scheintrauung nicht beigewohnt haben. Es sei vielmehr eine wirkliche Ehe, und er könne nicht lügen und sagen, mit dieser Frau, mit der er offenkundig gelebt habe, sei er nicht verheiratet. Vorübergehend könne er zwar das Verhältnis als Konkubinat bezeichnen, aber nur im alttestamentlichen Sinne; wenn aber etwa der Kaiser fragen würde, ob Margaretha seine Ehefrau sei, so müsse er den Tatbestand zugeben: im Wittenberger Ratschlag heiße es ausdrücklich „noch ein Eheweib zu haben". Er beabsichtige durchaus

---

[1]) Die Räte zu Eisenach (Uttenhofen, Brück, Pack) an den Kurfürsten 19. Juli (Weim. Arch. l. c. 305—309).

[2]) Dieselben an den Kfn, Eisenach Dienstag ganz spät (20. Juli), Weim. Arch. l. c. 311—314.

[3]) Feige-Ldgfn Juli 21 (MA Sachsen EL). — Das Bedenken Luthers und der kurfürstlichen Räte in Eisenach, abgedruckt Kolde S. 360—365, ist sicher als Abschied auf den 20. Juli zu datieren (Kolde: 19. oder 20. Juli). „Das Schriftstück rührt ohne Zweifel von Brück her" (Kolde 360, Anm. 2). — Am 23. (Eisenach Freitags nach Mariae Magdalenae, Pr. Lichtenau 24. Juli, MA Sachsen EL: Akten der Gesandten) schrieben Pack, Uttenhofen und Brück an Malsburg, Hundelshausen und Feige, dem Kurfürsten habe das Bedenken der sächsischen Räte wohl gefallen.

[4]) Die Instruktion, Lenz 1, 369—371, ausgestellt Karthause Eppenberg 12. Juli (1, 181 Anm. 1; Ausfertigung mit Verbesserungen von der Hand des Landgrafen, Marburger Samtarchiv).

nicht, die Polygamie einzuführen, sondern nur sich der Doppelehe „als einer von Gott unverbottenen, von den Gelehrten zugelassener [!] und unserer Gemaheln bewilligten Dispensation“ zu bedienen. „Wir mugen die Sach ein Zeit lang fur ein Concubinat nennen, wann wir aber zu hart angezogen werden, so mussen wir das, so uns dispensative zugelassen, [eröffnen].“ [1]) — Ferner sollten die Gesandten mit Rücksicht auf die zu erwartenden Angriffe des Herzogs von Wolfenbüttel fragen, ob der Landgraf in seinen Gegenschriften nicht sagen dürfe: „wann wir schon aus notwendigen ursachen mit zulassung unser beichtvetter und ezlicher vornemsten gelerten, auch mit bewilligung unser fruntlichen lieben gemaheln ein concubin hetten, wie dergleichen ezliche altvetter und christliche kaiser auch gehapt hetten, dadurch wir doch keine neue einfurung zu machen, sondern nur damit unserm gewissen und not zu helfen gedechten, ob solchs so ubel gethon were, da doch herzog Heinrich diß und diß ꝛc. gethan hette.“ [2])

Auf diese Instruktion erging am 20. die offizielle Antwort Sachsens. [3]) Jede Veröffentlichung in dieser Sache sei zu vermeiden; denn sie würde nur das öffentliche Ärgernis steigern. Um gegen den Landgrafen gesetzlich vorgehn zu können, müßten die Gegner beweisen, daß er eine wirkliche Ehe eingegangen wäre. Dieser Beweis würde ihnen schwerlich gelingen, denn die wenigen Trauzeugen seien zur Verschwiegenheit verpflichtet. Man solle daher alles auf die quaestio facti ankommen lassen; die quaestio juris öffentlich zu verteidigen, würde nur Anstoß erregen. Dem Kaiser gegenüber solle man sich zweideutiger Formeln bedienen; dem Braunschweiger wäre „eine spottliche und schimpfliche Antwort“ zu geben, „und uf Narren närrisch zue antworten ... dann er hat in seinen Augen zu große Balken“. [4]) Aber falls der

---

[1]) Lenz 1, 369 f. Philipp weist darauf hin, daß der letzte Absatz des Wittenberger Ratschlags dem Kaiser „schwerlich zu horen sein“ würde (vgl. de W 6, 244).

[2]) Lenz 1, 371, vgl. oben S. 102 Anm. 4.

[3]) Kolde, Analecta S. 360—365; vgl. das am 18. gegebene Bedenken Luthers (de W 6, 272 f.; zum Datum vgl. Lenz 1, 343 Anm. 1).

[4]) Kolde, Analecta S. 364. — Als Beilage zum Bedenken haben die Sachsen den Entwurf einer ausweichenden Antwort gegeben (MA Sachsen EL, Akten der Gesandten; gedruckt Lenz 1, 343 Anm. 1). Schon im Casseler Gutachten („dem vurgelegtem Rathslag“, Kolde S. 363) war eine

Kaiser gerichtlich einschreiten würde, so könne man nicht einwenden, die Klage gehöre als Ehesache vor kein weltliches Gericht; denn damit wäre ja die Existenz der Ehe zugegeben. Es würde schließlich am besten sein, beim Wittenberger Ratschlag zu bleiben und die Beweislast den Gegnern zuzuschieben; denn über geheime Vorgänge, die nicht bekannt oder beweisbar seien, übe die Kirche ihr Richteramt nie und nimmer aus.[1]) — Die Sachsen wollten also nur den status quo aufrechterhalten, wobei alles auf die strengste Geheimhaltung ankam. Zur Beruhigung der Gemüter wäre es besser, wenn „sein f. G. die Person an ein Ort thät, damit das Volk ihrer weniger gewahr wurde, und ritte nach seiner f. G. Gefallen heimlich zu ihr und liess seiner f. G. Gemahele ein Zeitlang des ofter und mehr umb sein f. G. sein."[2]) Falls aber die vorgeschlagenen Zweideutigkeiten mißglücken würden, so scheuten sich die Sachsen nicht, eine runde Ableugnung des Verhältnisses seiner öffentlichen Verteidigung vorzuziehen; sie glauben, „dass ein stracke Verneinung vor Gott und der Gewissen halben weniger Beschwerung uf sich haben sollt, wie mit vielen Exempeln der heligen Schrifft anzuzeigen stunde dann dass mit stracken und offentlichem Bekennen und Vortheidingen das große Aergernuß und der besorgliche Abfall vieler Guetherzigen bestettigt sollt werden."[3])

---

solche Antwort entworfen. „Auch hat Doctor Martinus Luther ein Meinung hierzu nit undienstlich angezeigt" (Kolde l. c.). Dies bezieht sich wohl auf die Äußerungen Luthers am 15. Juli (Lenz 1, 373 erster Absatz) oder auf den Brief an Thann (oben S. 165 Anm. 2), nicht also auf ein verlorenes Schriftstück, wie Kolde l. c. Anm. 1 vermutet. — Den kursächsischen Kriegsräten, die in Hersfeld (vgl. Neudecker, Urkunden S. 522; oben S. 96 Anm. 1) Gerüchte über die Doppelehe gehört hatten, liess Philipp eine offiziöse, „in terminis quaestionis facti unnd dubitative" gehaltene Antwort Anfang August in Eisenach geben (Kf.-Ldgfn, Gotha 1540 Juli 31; Feige-Ldgfn 3. Aug.; Ldgf-Kfn 4. Aug., Konzept Bings: MA Sachsen EL).

[1]) „Darumb das beste sein wollt, die Sachen pleiben in terminis quaestionis facti und in den Rechten, so im Rathslag allegirt sein, sagende, quod occulta non judicat ecclesia zu vornehmen, donec manent absque confessione vel probacione occulta, dann alldo heißt es, wie ein ander Text sagt: quod occulta non habent publicam vindictam" (Kolde S. 365; vgl. oben S. 167 Anm. 4).

[2]) Kolde S. 363.

[3]) Kolde S. 362f.

Dieses sächsische Gutachten ist zwar nicht von Luther verfaßt, doch vertritt es den Standpunkt, welchen er für den rechten hielt. Mißverständnis wäre es zu sagen, daß er die sächsische Politik bestimmt hätte; vielmehr hat sich die streng juristische Auffassung schon zu Schmalkalden im Frühjahr gezeigt, als man über die Erbfähigkeit der Kinder Margarethas verhandelte. Von der Stellung Brücks und seines Landesherrn abzuweichen, sah Luther keinen Grund; sie schien ihm selbstverständlich.[1]) Auch zu Eisenach stimmte er vollständig mit Brück überein; auf alle Fälle dürfe der Landgraf die im Wittenberger Ratschlag angedeuteten Grenzen nicht überschreiten. Wenn der Landgraf behaupten würde, er sei die Doppelehe aus Recht und nicht aus Gnade eingegangen, so sei Luther aller Verantwortung los; es sei keine Pflicht eines Beichtvaters, öffentliches Zeugnis über das in der Beichte Geratene abzulegen.[2]) Für den Fall, daß er sich öffentlich

---

[1]) Anfangs hatte Melanchthon nichts über die Hochzeit zu Rotenburg an Luther geschrieben (Luther an den Landgrafen, 1540 April 10, Lenz 1, 362 Nr. 15). Die Stellung Kursachsens zur Rechtslage Margarethas sowie ihrer eventuellen Kinder war schon zu Schmalkalden festgesetzt worden, ehe man Luther um Rat gefragt hat (vgl. oben S. 65; Kf.-Luther, Schmalkalden 1540 Apr. 7, Burkhardt S. 352 f.).

[2]) Am 17. Juli sagte Luther, wolle der Landgraf nicht mit einer Dispensation zufrieden sein „und solichs fur ein recht vertheidigen, sein sie ires ratschlags los“ (Lenz 1, 375). Die flüchtigen Nachschriften Feiges (Marburger Samtarchiv, Akten Feiges), welche seinem von Lenz veröffentlichten Protokoll zugrunde liegen, sagen: „Das er es nicht solt gethan haben aus not seins gewissens sonder als fur ein recht wil haben, also sein sie ires ratschlags los.“ Hiermit ist zu vergleichen die Aussage Luthers (Lenz 1, 375, nach dem Protokoll Feiges): „Sie wollen es nicht vertheidigen für eine rechte gudte sach. Sie haben gesagt: fur ein gnadensach und nicht fur eine gudte sach“ (Lenz 1, 375). Genauer aber der Fachmann Lening: „Sagt, es sei ein gnaden und nit ein befelch sach, und aus befelch Gottes haben sie in foro conscientiae zu dispensiren und absolviren, consoliren, non publice zu testiren.“ (Kolde, Analecta S. 356; das zu, das bei Kolde fehlt, aus dem Original ergänzt). Was Feige eine gute Sache nennt, ist nicht gut im Gegensatz von schlecht; das zeigt Lenings Gegenüberstellung von Gnadensache und „befelch sach“, womit man zu dem Ideenkreis des Ratschlags zurückkehrt: das Prinzip „was vor gott recht ist, soll durch aus zugelassen seyn“ habe keine unbeschränkte Geltung: „So es gott gebotten oder ein nottig ding ist, ists war, aber so es nicht gebotten vnd nicht nöttig, soll man andre vmbstend auch bedenken“ usw. (de W 6, 240). Am 24. Juli schrieb

auf den Beichtrat berufen würde, sehe Luther einer literarischen Polemik mit ihm getrost entgegen.[1]) Hierbei würde er sich nicht scheuen zu sagen, daß er unweise bei Erteilung der Dispensation gehandelt hätte. Was er dadurch an Ehre und Ansehen einbüße, würde ihm Gott wiedergeben.[2])

Luther an den Landgrafen: „Ich weis von Gottes gnaden wol zu vnterscheiden was ynn gewissens notten für Gott aus gnaden nachgegeben mag werden, vnd was ausser solcher not fur Gott ynn eusserlichem wesen auff erden, nicht recht ist" (de W 6, 274). Vgl. oben S. 169 Anm. 1.

1) Schon Mitte Juni gedachte Luther, „Contra Polygamiam" zu schreiben (Jonas-Georg von Anhalt 1540 Juni 17, Briefw. d. Jonas 1, 397 f.). Am 15. Sept. berichtete Gualther von Frankfurt aus an Bullinger: „Martinus Beyer Schafhusianus modo a Wittenberga reversus, Lutherum contra πολυγαμιαν scripturum narrat hoc Principis exemplo compulsum" (Fueslin, Epistolae S. 205). Die Möglichkeit eines Federkrieges erwähnte Luther in seinem Briefe vom 24. Juli an den Landgrafen (de W 6, 274. 276), worauf dieser am 27. antwortete: „Es ist aber unser Meinung nit gewesen, mit euch in Federkampf zu schreiten noch euer Feder regig zu machen, dann wir euere Geschicklichkeit darin wohl erkennen, sein auch ganz nit gemeinet, mit euch zu zanken" (Lenz 1, 385).

2) Schon im Briefe an Thann vom 27. Juni (oben S. 165 Anm. 2) sagt Luther: lieber solle man sagen, „d. Martinus hat genarret mit seinem nachgeben dem landgraven (denn es haben wol grosser leute genarret und narren noch, wie man spricht, ein weiser man thut kein kleine torheit), ehe denn ich wolt offenbarn die ursachen, worumb wirs heimlich nachgegeben haben; denn das were dem landgraven zu grosse schande und kleinerung, macht dazu die sache viel erger" (vgl. E. Thiele, L's Sprichwörtersammlung Nr. 440). Am ersten Tage der Konferenz (15. Juli) erklärte er dem Protokoll Feiges zufolge: „Und ehe daß er, Lauther, di confession, so Bucerus in namen des Landtgraffen ime gethan hab, ausgeen lassen wolte, und von dem fromen fursten also redden, dem er gern von allem willen dinen wolte, ehe wolt er sagen, der Lauter hett genarret, und di schande auff sich nemen" (Lenz 1, 373). Dies verstand der Langraf als Drohung: „er wolt in dieser sach widerrufen und sagen, er hette genarret" (1, 201; vgl. 385: „daß ihr aus disser Sach ein Narrheit wolltet machen, so wir doch euer christlich und gegrundt bedenken und kein Narrheit gepetten, und daß ihr ganz widerrufen gewolltet ꝛc."). Am 18. Juli schrieb der Landgraf an seine Räte in Eisenach: „das D. Marthinus vermeldt, er [eher] er mein ursach wolt darlegen, dafur wolt er sagen, er het genarret, des dorff er gar nit, dann die ursach, so wir ime angezeigt, konnen wir fur der ganzen welt, wenns je so weit komen solt, bekennen und darthun" (1, 379). Am selben Tage erklärte er im Briefe an Luther: „Das irr mein retten angezeigt, irr

Doch traten für Luther diese Eventualitäten hinter der Hauptache zurück, für die Gegenwart Verhaltungsmaßregeln zu treffen. Vorläufig würden ja die bewährten Zweideutigkeiten der Welt gegenüber ihren Zweck erfüllen: die Person solle concubina heißen, der Landgraf solle sagen, er habe über die Zulässigkeit der Doppelehe disputiert, „were aber endtlich nicht geschlossen.“[1] Aber die unleugbare Möglichkeit, daß der Kaiser einmal die Frage so stellen würde, daß nur Ja oder Nein zu antworten wäre, hat Luther ebensowenig wie der Landgraf übersehen können. In diesem

voldt err sagen, irr hettet genarret, dan das irr mein ursachen darlegen vollet, durfet irr umb meint willen solche narreit nit anfahen, dan ich der ursachen uch gestendig sein will und die zur notorfft itzt beweisen kan und hernach, sofern mir die leute nit absterben“ (1, 381). — Mit diesem „genarret“ hat Luther seine prinzipielle Stellung zur Möglichkeit einer heimlichen Doppelehe nicht geändert. Die Ungültigkeitserklärung des Wittenberger Ratschlags würde nach Prinzipien des kanonischen Rechts stattfinden, entweder auf Grund der Obreption, also der „Erlichtung falscher Angaben, um den Dispensator zu bewegen, die Dispens zu ertheilen“ (vgl. H. Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht nach katholischem Eherecht, Lpz. u. Wien 1888, S. 85—89; Scherer § 133, VII.), oder aus dem einfacheren Grunde der Ermangelung einer causa justa. — Diesen Weg wollte Luther nur dann einschlagen, wenn seine Berufung darauf, daß eine Beichtdispensation auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes nicht ausgedehnt werden dürfe („fit nullum per publicationem“), ohne Erfolg blieb; dann wolle er „lieber bekennen wo es solt ein Rat, vnd nicht viel mehr (als ist,) eine bitte heissen, das ich geyrret, vnd genarret hette vnd vmb gnade bitten“ (de W 6, 272 f.). Lenings Protokoll der Antwort Feiges auf die Rede Luthers (MA Sachsen EL, Akten der Gesandten, vgl. Kolde S. 359) sagt: „Und das L. wult sagen, er hette im rathschlag genarret, wurde ihm ein grossen abbruch thun an seiner estimation und lere. Er soll gedencken, was er vor 13 jarn in genesim geschriben, und das solchs von allen seinen jungern und anhangern unangefochten bliben.“ Zu diesem Punkte sagte Luther am 17. Juli, er habe zwar über Genesis geschrieben, doch habe er auch die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit betont. Die Doppelehe sei gesetzlich verboten; es sei fraglich, ob selbst das Reich sie gestatten dürfe („so man es erlangen konte ex consensu imperii, noch wust er nicht, ob er es willigen wolte“). Und wenn er selbst zu der Überzeugung käme, er hätte sich „in dem schreiben geirret“, so würde er sagen: „ich hab geirret, ich widderruf, und er wolle es widderrufen, und wan es ime gleich ein unehr were, wolt er Got bitten, er solte ime widder ere geben“ (Lenz 1, 374, vgl. Kolde S. 357).

[1]) Lenz 1, 373 vgl. Kolde 363.

Fall schien ihm nur das Eine Pflicht zu sein: weil die Person nur vor Gott und nicht vor der Welt Ehefrau wäre, müsse Philipp ein kräftiges Nein erschallen lassen. „Was were es, ob einer schon umb bessers und der christlichen kirchen willen ein gudte stargke lugen thet!“ [1]) „Ein notlugen, ein nutzlugen, hilfflugen, solige lugen zu thun, wer nicht widder Got, die wolt er auff sich nemen.“ [2]) Dies ist die „stargke lugen“, welche zuweilen in der Polemik behandelt wird, als ob sie eine semper, ubique, ab omnibus verworfene Ungeheuerlichkeit wäre. Trotz der Behauptung eines angesehenen Rigoristen aus dem Jesuitenorden, daß die Katholiken von jeher jede unwahre Rede als unerlaubt verworfen hätten [3]), kann man „kirchliche Lehrer wie Origenes [!], Hilarius, Chrysostomus, Cassian“ auf der Seite der Notlüge finden; es hat ja Augustin selbst geschwankt als er De mendacio schrieb. [4]) Die spätere Lehre der spezifisch römischen Form des Katholizismus war vorwiegend [5]) die des Augustin, wie sie in seinem Contra mendacium niedergelegt wurde, wonach „die Lüge zwar in verzweifelten Notlagen entschuldbar“, doch aber „stets Sünde sei“. [6]) Zur Zeit Luthers galt in der römischen Kirche die unschädliche oder Notlüge (mendacium officiosum) ziemlich allgemein als peccatum veniale, während die anderen Schaden zufügende Lüge tödliche Sünde war. [7]) Indem nun Luther mit dem juristischen Gegensatz des peccatum mortale und veniale aufräumte und

---

1) Am 15. Juli, Lenz 1, 373.

2) Am 17., Lenz 1, 375.

3) Vgl. W. Herrmann, Römische und Evangelische Sittlichkeit, 3. Aufl., Marburg 1903, S. 25.

4) Joseph Mausbach, Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben, 2. Aufl., Köln 1902, S. 59 f. (mit bischöflicher Approbation).

5) Dieselben augustinischen Stellen normieren die Behandlung der Lüge sowohl bei Gratian (C. 22 qu. 2) als beim Lombarden (3 dist. 38 = Migne 192, 833 ff.). Noch in der Summa Angelica (s. v. Mendacium) finden sich die wichtigsten dieser Gedanken.

6) Mausbach S. 60.

7) Schon Augustin sagt bei Gratian c. 14 C. 22 qu. 2: „Duo uero sunt genera mendaciorum, in quibus non est magna culpa, sed tamen non sunt sine culpa; cum aut iocamur, aut proximo consulendo, mentimur.“ Diese Sünde nennt Lombardus (l. c., n. 1) „veniale“, im Gegensatz zu „damnabile“.

das Wesen der Sünde religiös als Auflehnung der Persönlichkeit Gott gegenüber auffaßte, so entstand für ihn das Problem, ob die Notlüge überhaupt als Sünde zu betrachten sei. Statt auf den Ausweg der reservatio mentalis, den ja die vornehmsten römischen Moraltheologen seit der Reformation eingeschlagen zu haben scheinen [1]), griff Luther vielmehr seiner ganzen ethischen Theorie zufolge auf den in der heiligen Schrift geoffenbarten Willen Gottes zurück. Er fand, daß nicht nur Fromme des Alten Bundes, sondern Paulus, Christus, ja gewissermaßen Gott selbst zuweilen nicht das geredet haben, was ihren innersten Gedanken entsprach, sondern das, was die römische Theologie als peccatum veniale auffassen würde. Kurzum, Luther hat das mendacium officiosum aus der Reihe der peccata herausgenommen.[2])

---

[1]) „Restrictio non pure mentalis, restrictio realis," Mausbach S. 60; dieser verwirft (S. 61 Anm. 1) die von Gury vorgetragene Rechtfertigung der Frau Anna (abgedruckt Mirbt, Quellen [2] Nr. 493; vgl. Herrmann [3], 23 ff., 84 ff. 94 ff.). — Zur Entwicklung der Lehren über mendacium officiosum sowie reservatio mentalis, vgl. Lea, Confession 2, 401 ff.

[2]) Gerade aus dem Jahrzehnt 1535—1545, also zur Zeit der Doppelehe, lassen sich klare Belege hierfür bringen, und zwar aus seinen lateinischen Vorlesungen über die Genesis. Zu den Aussagen Abrahams (Gen. 12, 11 ff.) bezw. Isaacs (26, 9) mußte Luther Stellung nehmen (in den Predigten 1523 f. bezw. 1527 hatte er die Fragen nur gestreift, vgl. WA 14, 227. 348; 24, 259. 460 f.). Dabei hat er sich auf eine Kritik der von Augustin gegen Hieronymus verfochtenen Ansichten eingelassen (Opp.ex. 6, 288; zum Streit der Kirchenväter vgl. WA 2, 484 ff. zu Gal. 2, 11—13; Theologische Bibliothek: Patrologie, von O. Bardenhewer, 2. Aufl. Freiburg i./B. 1901, 407 = § 93, 5; 432 = § 94, 8). Die Dreiteilung Augustins nimmt Luther an: „Ac Augustinus triplex facit mendacium, jocosum, officiosum et perniciosum." „Officiosum vocatur hoc mendacium, quia servitur non solum alterius commodo, qui alioqui injuriam aut vim passurus erat, sed etiam impeditur peccatum. Improprie igitur mendacium vocatur . . . . . Proprie autem mendacium est, cum fallitur proximus a nobis in suam perniciem, et in nostrum commodum. Hoc discrimen etsi non satis sit proprium, tamen propter Patrum reverentiam retineo." (Opp. ex. 3, 140.) — Nach einer Aussage Augustins, die Gratian c. 22 C. 22 qu. 2 aufgenommen hat, liegt bei Abraham hier keine Lüge vor: „Soror enim dicitur, quia filia fratris erat" (vgl. Gen. 20, 12; zur Verbreitung dieser Ansicht vgl. Sanchez de matr. lib. 7 d. 52 n. 10 und n. 14). Hierzu tritt nun die Beurteilung der ähnlichen Ausrede Isaacs (Gen. 26, 9): „Est igitur mendacium officiosum, quo saluti, famae corporis vel animae consulitur: e contra perniciosum petit ista omnia, sicut officiosum defendit,

Luther riet also mit gutem Gewissen zur Notlüge. Dabei mußte er dem Einwand begegnen: Wenn die Doppelehe in Gottes Augen recht wäre, warum solle man daraus ein Hehl machen? Er sagte, dem Protokoll Feiges zufolge: „Di proposition, was fur Got recht, das sei auch offentlich zu bekennen, das wolt sich also nicht schigken. Diese preposition sei nicht universalis. Vil dinges sei recht fur Got, das man fur der welt musse underdrugken.“[1] Nun nennt aber Luther Beispiele von diesem Konflikt des forum internum mit dem forum externum. Das erste ist die unter vier Augen geschlossene Ehe; wenn der eine Teil das Eheversprechen leugnet, so hat die betrogene Person, die nach damaliger Anschauung das Recht auf ihrer Seite hat, gar keine Hilfe vom irdischen Richter zu erwarten, denn ihre alleinige Aussage ist nicht beweiskräftig.[2] Das zweite Beispiel ist aus dem Gebiete des Erb-

---

nec proprie, sed aequivoce et abusive mendacium dicitur, quia est pulcherrima defensio contra periculum animae, corporis et rerum. Igitur honestum et pium mendacium est, ac potius officium caritatis appellandum ..... Id est servare, non transgredi praecepta Dei ..... Quaeritur igitur de facto Isaac, an sit peccatum? Respondeo: Non est peccatum, sed est officiosum mendacium, quo praecavit, ne interficeretur ab iis, apud quos manebat, si diceret, Rebeccam esse suam conjugem, licet sit infirmitas fidei, quod non aperte et constanter confessus est, et contemsit mortem: ea enim magnifica et vere heroica virtus ac constantia fuisset“ (Opp. ex. 6, 288 f.). — Für Abraham machte Luther besonders geltend, daß die göttliche Verheißung „In te benedicentur omnes familiae terrae“ der eigentliche Grund seines Verhaltens gewesen wäre: „Quae enim fiunt ad gloriam Dei, et verbum ejus ornandum et commendandum, haec recte fiunt, et merito laudantur“ (Opp.ex.3,144); es liege also ein „peculiare exemplum“ vor (3, 143) und kein mendacium perniciosum, weil ein besonderes verbum Dei dem Erzvater gegeben worden sei. Bei Isaac lag aber die Sache anders; er wollte einfach sein Leben retten. Daher bietet nicht Abraham, wohl aber Isaac (vgl. 6, 289) einen Präzedenzfall. — Zu einem mendacium officiosum Christi (Lk. 24, 28) vgl. WA 16, 15; zu Paulus (Act. 23, 5) vgl. Lauterbachs Tagebuch S. 85; zu beiden Bindseil, Colloquia 1, 420 f. Hiermit sind die oben S. 75 angeführten Ansichten Bucers zu vergleichen. — Die Glosse zum kanonischen Recht zeigt im Anschluß an Hieronymus, daß Täuschung der Feinde nützlich sein könne; Christus habe den Teufel getäuscht: „dicit enim authoritas si diabolus eum filium Dei sciuisset, nunquam eum a Iudaeis crucifigi passus fuisset“ (Glossa Simulationem zu c. 21 C. 22 qu. 2).

[1]) Lenz 1, 375, vgl. oben S. 138 Anm. 1.

[2]) Falls nun der Betrüger eine zweite Ehe einging, so war das vor

rechts und stellt einen Fall dar, in welchem ein wirklich illegitimer Erbe (wohl wegen der Tatsache, daß nur eine Person Bescheid über seine wahre Herkunft weiß), die eigentlichen Erben vertreibt.[1]) Zur Erläuterung erzählte Luther die Geschichte einer Frau, von deren sieben Söhnen einer unehelich war; auf dem Sterbebette teilte sie dies ihren Söhnen mit, aber ohne den Namen des unehelichen zu nennen, bat sie um Verzeihung und ließ sich von ihnen versprechen, daß sie den ungenannten nicht vom Erbe ausschlössen.[2])

Diese Gedanken Luthers bewegen sich noch immer in dem Bannkreis der heimlichen Dispensation.[3]) Auch mitten in der Erörterung der Notlüge tauchen Vorstellungen auf, die zur Lehre vom Beichtgeheimnis gehören. Vom Ratschlag sagt er: „solt di peicht heimlich sein, so solte die absolution auch heimlich sein".[4])

Gott Bigamie; doch hielten die Kanonisten dafür, daß sein Beichtvater ihm sagen sollte, er müsse dem zweiten Ehegemahl debitum reddere, sed non petere; er war also eventuell verpflichtet, Ehebruch zu begehn. Vgl. das Tridentinum Sess. 24 de ref. c. 1 Tametsi: „cum ea in perpetuo adulterio vivunt, cui malo cum ab ecclesia, quae de occultis non iudicat, succurri non possit, nisi" usw. (Mirbt [2] Nr. 315); Summa Angelica s. v. Debitum Nr. 18 f.; Scherer KR § 112 X. (2, 194); Luther verurteilt diese Praxis und dispensiert von ihr im Beichtstuhl (EA 23, 98 ff.).

[1]) „Item ein frau het frembde eiger [= Eier] in korn [?] lassen legen; da haben die theologen mussen urteilen, das di frembden eiger das gut solten erben. In iure wurde es vielleicht anders geurteilt werden; der theologus spricht: unser Hergot hat es den rechten erben entzogen und den unrechten geben, wer wils ime weren?" (Lenz 1, 375). Die von Lenz benutzte Vorlage (MA Sachsen EL, Akten der Gesandten) hat „korp" statt „korn"; offenbar eine sprichwörtliche Redensart und Anspielung auf Kuckuckseier.

[2]) Lenz l. c., aus dem ebengenannten Protokoll. Die Originalnachschrift Feiges (Marburger Samtarchiv, Akten Feiges) sagt: „Di frau kreig den heilgen geist und sagt: . . . . . sei nicht eelich ꝛc. Darzu konten di juristen nicht thun." Luther erzählt diese Geschichte, ebenso wie den Erfurter Fall (vgl. oben S. 142 Anm. 1), Opp. ex. 9, 26 und zwar zu Gen. 36, 20—30. Vgl. E. Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande[2], Bl. CCLXXXIX.

[3]) G. Ellinger (Melanchthon S. 383) bemerkt, „daß die ganze Angelegenheit von vornherein durch die in Aussicht gestellte Geheimhaltung in falsche Bahnen gelenkt war."

[4]) Lenz 1, 373. — An den Kurfürsten hatte Luther geschrieben: „in Beichtsachen gebürt, heimlich zu halten, beide die sachen vnd den Beichtrath" (Lauterbach S. 196). Am 27. Juni schrieb der Kurfürst an den

Er faßte den „Beichtzettel“[1]) oder die „Beichtantwort“ als Ab-

---

Landgrafen: „Zudem wil sich auch nicht wol offentlich disputiren lassen, was auf ainen beichtbericht und beicht- oder gehaimter weiße dispensirt, dan es wurde das beichtband jegen den so solcher gestalt dispensirt hetten, gebrochen und sie vor der welt das bezigen, das sie allaine vor Gott und in gehaim wollen gehandelt haben.“ (MA Sachsen EL). — Zu sagen, ob die Absolution gegeben oder verweigert sei, ist schon eine Verletzung des Siegels (Lea, Confession 1, 435). Heinrich von Kettenbach schreibt 1523: „auß dem bychten komen heimliche sach an tag, dar durch vil vmb eer glympff, gůt, lyb vñ leben synt komen, dann sy schickenn die bychtkinder weyter dohyn, das sy sich selber verratenn, so man hȯrt das sy nit syndt absoluiert in jrer kirchen, oder setzen jn nerrisch bůß auff, dardurch sy verratten synt“ (zitiert Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. v. N. Bonwetsch und R. Seeberg, Bd 9 Heft 4: E. Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte, Bd 2, Lpz. 1903, S. 214. — Dieses Werk geht nicht näher auf die Lehre des Beichtgeheimnisses ein; dies gilt auch von G. F. Pfisterer, Luthers Lehre von der Beichte, Stuttgart 1857, S. 68). Im September 1540 sagte Luther: „Quod privatim fit et in confessione revelatur, id privatim manet. Nec ecclesia debet publicam paenitentiam injungere, ut olim factum est cum iis, qui occiderunt infantes; illi velatis capitibus publice stabant, et aliqui foenum portabant. At publicum peccatum, si habeo paenitentem per ecclesiam impositum, ut Zizensis balneatoris, id non debet ad jus fori rapi. Nam quod Christus et ecclesia publice punit, non debet magistratus punire, wie wols die pfaffen von Zeitz nicht wolten zu lassen“ (Kroker Nr. 350). Wie aus Kroker Nr. 324 und de W 5, 280 f. 291 erhellt, wollten der Dechant und die Domherren zu Zeitz den Bader Pankratius Fischer, der seine Sünde öffentlich bekannt und gebüßt hatte, dennoch bestrafen. Dies durfte schließlich geschehen, da die Sünde schon vorher notorisch war. Wohl auf diesen Fall spielt der Kurfürst oben S. 76 an.

[1]) Im August sprach Luther über den Beichtzettel (syngrapha): „Sed si ego pavidae conscientiae dedissem syngrapham et judex eam haberet et per meam syngrapham convinceret ream [scil. matronam], ego jure possem reposcere meam syngrapham, ut poposci meas literas a duce Georgio“ (Kroker Nr. 325). Vgl. EA 31, 1 ff.: Von heimlichen und gestohlenen Briefen, samt einem Psalm, ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen, 1529. Es handelte sich um einen Brief an W. Link über den Pack'schen Handel; Luther meinte, „dergleichen private Äußerungen dürften gar nicht Gegenstand öffentlicher Anklage werden“ (Köstlin-Kawerau 2, 115). Er schreibt: „Der Brief wäre ja heimlich, die Rede wäre heimlich, die Gedanken wären heimlich. De occultis non judicat Ecclesia, multo minus judicat de eisdem Magistratus“ (EA 31, 11). Er wolle seine heimlichen Briefe oder Reden „im heimlichen Gericht Gottes“ (forum internum) lassen.

solution auf.[1]) Als Beichtvater ist es seine Pflicht, den Ratschlag strengstens geheim zu halten. So schrieb er am 17. September an Philipp, er werde dem Markgrafen von Brandenburg[2]), der bei ihm „auch gegrublet" habe, die heimliche Dispensation nicht verraten: „denn ich will thun mit gutem Gewissen, wie Christus im Evangelio: der Sohn weiß von dem Tage nicht[3]), und wie ein frommer Beichtvatter, der soll und muß sagen offentlich oder vur Gericht, er wiß nichts darumb, was er von heimlicher Beicht gefragt wird; denn was man heimlich weiß, das kann man nicht offentlich wissen. Drumb wenns gleich offentlich geredt wurde, soll mans nicht gläuben."[4])

---

[1]) In dem Fall Caspar Beyer (vgl. de W 5, 617 ff.; Köstlin-Kawerau 2, 569 ff.; Köhler, Luther und die Juristen 43 f.) schrieb Luther am 21. Juni 1544 an Brück: wenn er gegen das Urteil des Wittenberger Konsistoriums, wonach Beyer wegen heimlichen Verlöbnisses keine andere Ehe eingehn durfte, ein Gutachten abgeben würde, so würden die Juristen dies lediglich „für ein Privatabsolution" halten (de W 5, 669). Vgl. oben S. 143.

[2]) Joachim II., vgl. oben S. 94 Anm. 2. Der Landgraf hatte am 1. September Luther und Melanchthon seine Antwort auf die sächsisch-brandenburgische Werbung mitgeteilt (Burkhardt S. 361 f.).

[3]) Im Jahre 1533 soll Luther über die Zeit des jüngsten Tages gesagt haben: „Ja, Christus hats auch nach der Menschheit wohl gewußt; er sollte es aber nicht wissen, den Menschen zu offenbaren, denn er war nicht darumb gesandt" (EA 62, 21 = TR 51, 2; vgl. oben S. 75 Anm. 6). — Die Summa Angelica (s. v. Confessio vltimo n. 4) bemerkt, der Priester müsse vor Gericht schwören, er wisse nichts von dem, was er in der Beichte gehört habe, „supple ad reuelandum. Sicut et christus dixit Mar. xiij. quod nec filius hominis scit de die iudicij intelligitur ad reuelandum generaliter."

[4]) Lenz 1, 389 f.; vgl. CR 4, 769: „ob ichs sagt, soll man mir nicht glauben, iuxta illud: unius testimonium nullum." — Mitte August 1540 sagt Luther von der Beichte: „Christus sitzt da, Christus hörts, Christus antwort, nicht ein mensch" (Kroker Nr. 321). Auf die Frage, ob ein Beichtvater bei dem Verhör einer von ihm absolvierten Kindesmörderin Zeugnis ablegen dürfe, gab Luther eine verneinende Antwort: „Nam forum poli et fori distinguenda sunt. Illa mihi nihil fassa est, sed Christo. Quodsi Christus celat, ego celare debeo et simpliciter negare, me nihil audisse. Si quid Christus audierit, ipse dicat." Wenn aber die Frau sich vor Gericht auf die geschehene Absolution berufen würde, so würde Luther sagen: „Ist sie absolvirt, das weiß ich, Doctor Martinus, nicht drumb, sondern Christus weiß, mit dem sie geredt hat, dem sie ettwas vertrauet oder nicht vertrauet hat, der sie, wie er gewiß weiß, absolvirt oder nicht absolvirt hat; ich weiß nichts drumb, dann ich höre nicht beicht, sondern

Noch heute ist die Frage kontrovers, ob einem Priester vom Beichtkinde erlaubt werden kann, den Inhalt der Beichte zu offenbaren. Darauf antworten die großen Franziskaner Alexander von Hales, Bonaventura und Angelus de Chiavasso entschieden, daß

Christus" (Kroker Nr. 323). In der folgenden Tischrede hat Luther dies ausgeführt: „Ich hab auch wol heimlich geraten; weils heimlich ist, so ists recht geraten; kumpts ad forum civile, da wissen wir nichts drumb" (Kroker Nr. 324). Das Grundprinzip ist „forum separandum esse" (Kroker Nr. 323). Dieses wendet er auf die Doppelehe des Landgrafen an, wie seine Äußerung aus dem Juni zeigt: „Nobis theologis mus man jus poli lassen, hoc est, ut secreto consulamus conscientiis, wie der zu Erfurt that. Wenns offentlich wirdt, so muß man dem magistratui jus forense lassen" (Kroker Nr. 245). Der Gegensatz ist der zwischen forum internum (conscientiae, poli = coeli, vgl. Augustin c. 43 C. 17, wo Gratian „sed iure fori, non iure poli" statt des ursprünglichen „coeli" hat) und forum externum (fori). Da Luther mit der äußeren kirchlichen Gerichtsbarkeit (forum ecclesiasticum) aufräumte, so heißt bei ihm das forum externum einfach forum politicum, forum civile, forum urbis, forum saeculare (vgl. oben S. 138 Anm. 1). Hiernach ist die Lesart Krokers: „forum poli et fori distinguenda sunt" richtig; denn der Vorschlag Loesches („forum politicum et ecclesiasticum", Analecta Nr. 139) ist sinnverwirrend. Die Vermutung Briegers („poli verlesen aus abgekürztem paenitentiae oder paenitentiale," Kroker Nr. 323 Anm. 2) ist zwar möglich (vgl. L. Ferraris, Prompta bibl. canonica s. v. Forum n. 63), aber unnötig (vgl. noch N. Paulus HPBl 133, 1904, 213 Anm. 1). — Zu der Lehre, daß ein Beichtvater nur sicut Deus und nicht sicut homo von dem Inhalt der Beichte wisse, vgl. Lea, Confession 1, 426—428. Richard von Middleton lehrte, ein Priester, welcher sage, er habe etwas in der Beichte gehört, lüge; denn er habe die Beichte nur als Vertreter Gottes gehört (ergo extra forum confessionis dicendo se illa audiuisse vel scire mentitur: R. de media villa in 4 dist. 21 art. 4 qu. 1 = Ausg. 1512 fol. 140A col. 2.). Dagegen sagte Duns Scotus, der Minister handle in persona propria sed auctoritate aliena (In 4 d. 21 qu. 2 n. 7 = 2, 320). Die Summa Angelica zieht hier eine Mentalreservation vor (vgl. oben S. 183 Anm. 3), mit der Bemerkung: „quia non potest negari quin sciat ut homo". Unter Berufung auf Thomas von Aquino: „Homo non adducitur in testimonium nisi ut homo; ideo sine laesione conscientiae potest jurare, se nescire, quod scit tantum ut Deus" findet Wildt (KL[2] 2, 259), daß hier alle Bedingungen für die Zulässigkeit einer Mentalrestriktion vorliegen. Dies gilt also noch heute in der römischen Kirche. Interessant ist es auch, daß der Eislebener Pfarrer Conradus Porta in sein „Pastorale Lutheri", Vorrede Eisleben 1582, neue Ausg. Nördlingen 1842, Stücke aus den Tischreden aufgenommen hat, die gerade diese strikten Lehren wiedergeben (Hauptstück 14: Vom Beichten, Nr. 1. 9. 10).

es unmöglich sei.[1]) Demnach würde die Erlaubnis und sogar die Bitte des Landgrafen, Luther nicht von der Verpflichtung entbunden haben, den Wittenberger Ratschlag geheim zu halten.

Nun fragt sich, ob Luther irgendwie die Pflicht des Beichtgeheimnisses auf den Landgrafen hat ausdehnen wollen. Da die Quellen hier nichts Sicheres bieten, werden wir auf allgemeine Erwägungen hingewiesen. Vorerst ist die Unterscheidung zwischen dem Beichtsiegel und dem natürlichen Siegel zu berücksichtigen; einige Autoritäten lehren, daß das Beichtkind unter dem eigentlichen Siegel stehe, nach anderen liegt nur die naturrechtliche Verpflichtung vor, ein Geheimnis zu bewahren.[2]) Gerade diejenigen Lehrer aber, welche Luther in diesen Sachen beeinflußt haben, vertraten eine strengere Ansicht: nämlich die großen Franziskaner und vor allem Johannes Gerson.[3])

---

[1]) Lea, Confession 1, 440 f. Summa Angelica s. v. Confessio vltimo n. 5: Vtrum liceat saltem reuelare de licentia confitentis. Die Antwort lautet: „nullo modo licet. quia confitens non potest dispensare in lege nature diuina et in essentia sacramenti."

[2]) Nach Wildt KL² 2, 253 ist das Beichtkind zwar nicht unter dem Beichtsiegel, doch aber aus anderen naturrechtlichen Gründen zur Geheimhaltung verpflichtet. — Zur Ansicht des Landgrafen vgl. oben S. 77.

[3]) Gerson, Regulae morales: De penitentia (Secunda pars operum Johannis de Gerson [Argentorati] 1494, XXV.): „Omnia ad confessionem pertinentia vt penitentia iniuncta. et interrogationes facte / et cetera non inducentia ad malum sunt de confessionis secreto. propter quod peccant (si non excusat eos ignorantia) illi qui penitentias suas et ea quae sacerdos eis dixit passim dicunt. et qui etiam super hoc inquirunt. quoniam talia per indirectam causant aliquando irrisionem sacerdotis aut confessi culpam." Es ist also Todsünde für den Pönitenten zu erzählen, was der Priester ihm gesagt hat: vgl. Lea, Confession 1, 444. Dies gilt auch von der auferlegten Buße (1, 443), die er (nach der Summa Angelica s. v. Confessio vltimo n. 18) nicht verraten darf, falls dadurch praejudicium famae entweder für ihn selbst oder für den Priester entstehen würde. Der Pönitent soll urteilen können, ob ein durch die Veröffentlichung zu erreichendes Gut ihm mehr wert erscheint, als die Einbuße am eigenen Ruf; er hat aber kein Recht, dem Priester praejudicium famae zuzufügen. — Die kursächsische Kirchenordnung v. J. 1580 dehnt die Pflicht des Beichtgeheimnisses auf die Konfitenten aus (RE³ 2, 540, 56 ff.).

Zwölftes Kapitel.

Spannung und Versöhnung.

Des Landgrafen Briefwechsel mit Luther. — Krankheit und Verstimmung Melanchthons. — Geplante Gegenschriften der Wittenberger wider den Dialogus. — Der Landgraf in Wittenberg.

Die Eisenacher Konferenz hatte wenig erreicht. Beide Seiten erklärten sich vorläufig bereit, dem Casseler Gutachten gemäß den Wittenberger Ratschlag geheim zu halten und weiter gelten zu lassen. Über das, was im Notfall geschehen sollte, war man aber nach wie vor uneinig: der Landgraf wollte sich die Veröffentlichung vorbehalten.[1]) Die Drohung Luthers mit einer eventuellen Widerrufung der Dispensation durch das Zugeständnis, er hätte

---

[1]) Vgl. Lenz 1, 342 f. Der Eindruck der Verhandlungen auf die Unbeteiligten war, daß Luther Sieger blieb. Am 5. August schrieb Jonas an die Fürsten zu Anhalt, daß die Hessen zu Eisenach „seiend mit betruebten geberden einher gangen" (Jonas, Briefw. 1, 399). Den Tag vorher hatte Gualther aus Marburg geschrieben: „Lutherus certe Isnacae, ubi nuper conventus habitus fuit, Nebulones illos Theologos verbis acerbissimis excepit" (Fueslin S. 199 f.). Nach Rommel (Gesch. v. Hessen 4, Anm. 149 S. 214) empfing Luther in Eisenach Kanzler und Theologen so, „daß ihnen das Wasser vom Backen lief." Die von Rommel angeführte Quelle (Elisabeth von Rochlitz an den Landgrafen, 1540 Aug. 28, MA Rochlitz) sagt dies nur von Feige: „Es ist gestern ein gelerter bei uns gewesen, der hat uns angezaigt, das e. l. rethe samt derselbigen predicanten zu Eisenach gewesen seien und heftig darauf gehalten, das solche sachen recht sei und das solchs vor recht solte ausgeschriben werden .... Aber D. Martinus Luther hab sich hart mit disputation gegen e. l. canzlern eingelassen und so heftig auch mit argumenten widerlegt, das e. l. canzler sol das wasser die wangen hinab gelaufen sein. Und sol Martinus gsagt haben, man konts offentlich mit der geschrift nummermer erhalten, dan es sei dem wort Christi clar zu entkegen, da er sagt: von anbegin war es nicht also ꝛc.; dergleichen den viel angezoegenen spruchen S. Pauli zun Corintheern zuwidder; item das 5. Capitel zun Ephesern ꝛc.; dan was sie gethaen hetten, das wer e. l. in geheim von dranksal e. l. gewissen und nicht das man es dergestalt offentlich vor recht bekant sein solle und ein solche hoffart solt mit anrichten, nachgelassen. Solchs haben wir mit erschrecktem und gar betrubtem gemut gehoert und haben gar nicht die nacht dafur schlaffen konnen."

„genarret“, hat den Landgrafen sehr geärgert. Am 18. Juli schrieb er einen langen Brief an Luther: „Ist mir kein schrecklicher ding uff erdrich zu horren vorkomen, das ein solcher dapfferer man in den syn geratten soldt, das zu wiederruffen, das err fur recht dispensirt geschriben dem notturfftigen gewissen zugelassen ..... Kont irr for Got verandtwordten, was forcht oder scheuget irr die weldt! Hat die sach in conscientia für dem almechtigen, ewigen, unsterblichen gar kein not, was lieget dann an der ferfluchten, sodomitischen, wucherischen und follsoffichen weldt!“ [1])

Die Antwort Luthers vom 24. Juli [2]) wehrt sich gegen den ungerechten Vorwurf des Landgrafen, er wolle hauptsächlich aus eigenem Interesse die Veröffentlichung des Ratschlags widerraten. Falls es zum Federkrieg kommen sollte, weiß Luther sich wohl „heraus zu drehen, vnd E f g drinnen zu stecken lassen, welchs ich doch nicht thun wil, ich konne es denn nicht vmbghen.“ [3]) Sein Vorteil Philipp gegenüber ist: „Erstlich das es ein heymlicher ratschlag ist, zum andern, das ich mit allem vleis dafur gebeten habe, das er nicht offenbart würde, Zum dritten, wenn es hoch kompt, so bin ich sicher, das er durch mich nicht ist offenbart.“ [4]) Doch gibt sich Luther die Mühe zu zeigen, daß er als Beichtvater niemals die Eingehung einer öffentlichen Doppelehe gestatten darf; das wäre ein Eingriff in die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit; Gott wird „ynn diesem fall, das weltliche recht contra digamiam gehalten haben wollen, vnd dennocht ynn foro poli die hende vngebunden haben digamiam aus nottigen vrsachen, wider das weltliche recht, nach zu lassen.“ [5]) Auf den Einwand des Landgrafen, er wolle keineswegs sein Verhältnis zu Margaretha für eine gemeine Buhlschaft ausgeben, erwidert Luther: „Vnd

[1]) Lenz 1, 381. Luther sagte am 15. Juli „Die sache habe in conscientia gar kein not“ (1, 373), also, die Dispensation sei fürs Gewissensforum ganz in Ordnung. Das zeigt, daß Luther an die theoretische Möglichkeit einer Dispensation noch immer glaubte. Auch hat er noch immer an der Ehrlichkeit des Bekenntnisses des Landgrafen festgehalten (vgl. oben S. 145 Anm. 1).

[2]) De W 6, 273—278.

[3]) S. 276

was fechten E f g daruber, das sie nicht wollen die Metze fur eine hure halten. Mussen sie doch itzt, ehe der ratschlag offenbar wird, leiden, das sie fur aller welt eine hure sey, ob sie wol fur uns dreyen, das ist, fur Gott, nicht anders denn eine ehliche Concubin gehalten wird. Was ists denn, das E f g solch geschrey noch lenger leiden müsse, mit gutem gewissen, aus welchs not (wie wir glauben) solchs geschicht, das sie ynn E f g gewissen keine hure sey."[1]) Darum solle Philipp sein Versprechen, eine zweideutige Antwort zu geben, halten, und demgemäß „fur der Wellt die Metze nicht ehelich rhumen, Da bey konnen E f g wol ewiglich bleiben vnd ymer Ambiguum lassen seyn, so wurdes ynn kurtzer zeit durch Gott sich schicken".[2])

Am Morgen nach dem Empfang dieses Briefes, antwortete der Landgraf: er wolle keinen Federkrieg haben. „Es ist auch noch unsere Meinung nit, den Rathschlag offentlich an Tag und furzulegen ohne große und äußerste Noth ..... Wir begehren die Welt nit zu zwingen, wafur sie Margareten halten soll, wir aber halten sie fur unser Weib aus Gotts Wort und euerm Ratschlag: Gott geb die Welt halt solch unser, euer und anderer Prädicanten Weiber, wafur sie wölle."[3]) Auf die Anklage von sogegenannten Freunden, er habe nicht aus Not des Gewissens gehandelt, schreibt er: „Es ist wahr, wir haben Margareten lieb gehabt, aber ehrlich. Do sie uns hat werden mugen, haben wir sie lieber gehabt dann ein andere. Wo sie uns aber nit hätte

---

[1]) De W 6, 275 f. Philipp hatte in seinem Briefe vom 18. gesagt, er gedenke es „for kein hurrenhandel zu verdedingen, Got geb es kost, was es woll" ..... „Ich het auch zu hurnhendeln euers bedenkens nit gedorfft, es wurde auch uch selbst nit woll lauten" (Lenz 1, 383).

[2]) De W 6, 278. — Das Wort Metze hat nach älterem Sprachbrauch nicht notwendig einen unehrbaren Nebensinn (vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd 6, Lpz. 1885, 2150).

[3]) Ldgf-Luther Juli 27: Lenz 1, 386. — Nach römischem (RE³ 4, 206, 17 ff.) sowohl als nach kanonischem Recht (207, 15 ff.) waren die Kinder von Klerikern in den höheren Weihen unehelich. Daher klagt Luther 1536 Okt. 5, er habe keinen Juristen, der Priesterkinder für erbberechtigt halten wolle (de W 5, 26; vgl. Köhler S. 40 f.; Cordatus Nr. 797; Schriften d. Vereins f. Reformationsgesch. 8, 2 = Nr. 31: W. Walther, Luther im neuesten römischen Gericht, 3. Heft: Luthers Beruf, Halle 1890, S. 43—47).

rden mugen, so hätten wir doch ein andere genomen." [1]) — s Ganze ist Luther gegenüber friedlich gehalten; das alte Veruen ist wiederhergestellt: „Wir achten euch (ohne Schmeicheln) ter allen Menschen fur den furnehmsten Theologen ..... Wir ben an euer Person keinen Mangel, und halten euch fur einen ann, der uf Gott sicht. Was wir aber sonstet gedenken, das ind Gedanken und seind zollfrei." [2])

Die zollfreien Gedanken waren gegen den Kurfürsten und ine Räte gerichtet. [3]) Am 24. Juli schrieb Philipp an Bucer, las sich der Churfurst muglichs vleißes unterstanden hat, aus ser sach sich ganz zu wircken unnd dero zu enteußeren, wilchs ns warlich befrembtlich gnug gewesenn." Er dachte wieder nstlich an Unterwerfung unter den Kaiser als seine einzige ettung. [4]) Doch war die Not, die Eisen bricht, noch nicht da. [5]). n August „zeucht sich", wie Luther in Wittenberg bemerkte, „das schrei seer fein widder ein". [6]) Ein wichtiger Faktor dabei war e Beobachtung, daß Philipp die Landgräfin Christina von der itte Juli bis Mitte August bei sich hatte. [7]) Die Antwort Hessens

---

1) Lenz 1, 387, vgl. 160. 181. — Am 1. Febr. 1540 schrieb der Landaf an Hans von Schönfeld, er solle Margaretha sagen: „wan ich sie t so lieb hette, ich wust woll leut zu bekomen, die woll so hubchß d edel als sie werr. Dan Herman von der Malsborg hat mir furgeslagen ncker Johan von Buren der tdot ist; sein dochter heist auch Margret; magst sie woll kennen. Err meint sie woll zu wegen zu bringen und i serr hubchß. Item er hat mir auch furgeslagen des von Waldeck chter, die sall auch hubchß sein, der die von Elben zu einem weib t und dasselbige wust ich woll zu wegen zu bringen. Der vatter und eselbige fraue von Elben seint gute cristen, slagen mirs nit abb, habben ich ganz lieb. Item ich woldt die Eringsheussen woll krigen, desglichen ilcher von Bodenhaussens dochter eine." (Von der Hand des Landgrafen, A Politisches Archiv des Ldgfn Philipp Nr. 5 = Akten Schönfelds.)

2) Lenz 1, 387.

3) Wenn nicht gegen Brück insbesondere, dann wenigstens gegen ie kursächsischen Juristen im allgemeinen. Vgl. 1, 255.

4) 1, 204; vgl. oben S. 94 f.

5) Am 27. Juli schrieb der Landgraf, er wolle so lange als möglich eine weideutige Antwort geben. „Wann wir aber nit weiter konnen, so pricht oth Eisen" (Lenz 1, 387).

6) Luther-Ldgfn 22. Aug., Lenz 1, 388 f.

7) Ende November 1539 wollte der Landgraf den Wittenbergern die ersicherung geben, sie sollten „nit besorgen, das ich derhalben, ob ich

auf die sächsisch-brandenburgische Werbung (27. August)[1]) hat Luther mit Freude begrüßt: „Es gefället mir recht wohl, daß E. f. G. so glimpflich hat antwurten lassen auf des Markgraven und der Meißner unnöthigs und gefährlichs Antragen.“[2])

In ähnlichem Sinne dankte auch Melanchthon; um aber die Tragweite seiner Worte zu verstehen, muß man drei Monate zurückblicken. Sein Gutachten vom Anfang Juni[3]), das den ganzen Streit zwischen Sachsen und Hessen in ein akutes Stadium brachte[4]), ließ trotz der vielen Argumente gegen die öffent-

schon ein andere nehme, mein itzigs weib ubell haltenn, nitt bei ir schlaffen, oder ir weniger fruntschafft thun wolt, dann ich vorhin gethan hab; sonder woll [in dem fall das creutze tragenn unnd] ir alles guts thun unnd mich ir nit enteusseren“ (Bings Konzept der Instructio Buceri, MA; das Eingeklammerte vom Landgrafen durchgestrichen). Im Briefe vom 3. Juli 1540 (Pr. 9. Juli) bat Bucer, der Landgraf wolle sich mehr bei seiner Gemahlin aufhalten, um dem Gerede ein Ende zu machen (Lenz 1, 178). Ähnlich riet Luther am 15. Juli „das man den leuten das maul stopfte, das er di N ein vier wochen von sich thet und nem die andre zu sich und were mit der gudter ding, so wurd iderman sagen, es were nichts daran“ . . . (Feiges Protokoll, Lenz 1, 373). Am 18. meldet Philipp dem Wittenberger, daß seine Gemahlin bei ihm sei (S. 384), und am 4. August schreibt er aus Melsungen an Malsburg und Hundelshausen in Eisenach, daß er zweimal (Ostern und Pfingsten) zum Abendmahl gegangen, und daß seine Gemahlin jetzt über drei Wochen an seiner Seite sei. (Kopie Weim. Arch. l. c. 329 f.) — Am 22. April 1541 wurde Landgraf Philipp II. geboren (Rommel, Gesch. v. Hessen 4, 376).

1) Vgl. oben S. 94 Anm. 2; S. 183 Anm. 2.

2) Lenz 1, 389, vgl. CR 4, 769.

3) CR 4, 761 ff., fälschlich in den Januar 1542 gesetzt, vgl. Lenz 1, 340, Anm. 1. Schon Chr. Pezelius hat dieses Gutachten als von Melanchthon unvollständig abgedruckt (Christliche Berathschlagungen vnnd Bedencken . . . Philippi Melanthonis, Neustadt 1600, S. 44 ff.). Noch kürzer ist die anonyme Fassung der Consilia theologica Witebergensia (Frankf. a.M. 1664, Teil 4, S. 25 f.). Bis jetzt ist der beste Text derjenige Bretschneiders (CR 4, 761 ff.); er kennt aber weder das von Seckendorf (lib. 3 sect. 21 § 79 add. litt. n = S. 279) angeführte Manuskript (Weim. Arch. l. c. 106 ff.) noch das Marburger (MA Sachsen EL, Beilage zu Kf.-Ldgfn 1540 Juni 15, vgl. oben S. 69). Ein Exemplar von der Hand Melanchthons ist unbekannt.

4) Vgl. oben S. 61. 69. — Wie aus der Marburger Handschrift erhellt, hat Johann Friedrich nur etwa zwei Drittel des Gutachtens (Schlußwort „geredet“ CR 4, 765 Zeile 1) dem Landgrafen mitgeteilt. Diese Weg-

che Vielweiberei die Möglichkeit einer geheimen Doppelehe noch nmer offen.[1] Aber das Ärgernis vieler frommen Leute, sowie as Frohlocken der Feinde des Evangeliums nagten ihm am lerzen.[2] Außerdem zweifelte er dann und wann, ob die Not es Hessen wahrhaftig so groß gewesen war, wie er behauptet atte. Schon in Wittenberg darüber hochbetrübt[3], verfiel er in Veimar in die Krankheit, die man damals Terzianfieber nannte.[4] ie Art dieses Leidens, das wahrscheinlich ansteckender Natur ar, ist aus Briefen anderer Reformatoren bekannt.[5] Alle drei age hat der Patient Frostschütteln, worauf heftiges Fieber stundenng folgt. Die Krankheit, welche mehrere Wochen dauert, bewirkt roße geistige Niedergeschlagenheit. Justus Jonas, der bei Melanchon in Weimar war, erkrankte daran bald nach seiner Übersiedlung ach Eisenach zur Zeit der Konferenz; es ging ihm einige Zeit hr übel, wobei seine Hauptqual der Gedanke war, daß er der nade Gottes unwürdig sei.[6] Für Melanchthon bildete die igamie den Gegenstand seines melancholischen Grübelns; er aubte, ebenso wie seine Freunde, daß diese die eigentliche Ur-

---

ssung gibt dem Gutachten einen viel schrofferen Ton, als Melanchthon abeichtigt haben wird.

1) Am 3. Juli schrieb Bucer, dies Bedenken sei dem Wittenberger atschlag „nicht zuwider, da es die Dispensation im Notfall gestatte und ır die freie Geltung verwerfe" (Lenz 1, 177).

2) Vgl. oben S. 59.

3) Briefw. des Jonas 1, 398; vgl. oben S. 137 Anm. 3.

4) Vgl. oben S. 158.

5) Daniel Greser, sonst recht gesund, litt 1560 sieben Wochen daran; gibt köstliche Einzelheiten über die Behandlung (Lebensbeschreibung, L Oij).

6) Jonas war sowohl auf der Reise (CR 3, 1061) nach Eisenach, als hon in Weimar bei Melanchthon (S. 1051) gewesen; er berichtete am Aug. von Wittenberg aus, daß er zwar die Rückreise von Eisenach mit uther und Melanchthon angetreten, doch zwei Tage zu Naumburg habe egen bleiben müssen. Er sagt von seinem „tercianfieber" u. a.: „hab aroxysmum tertianum, vnd die hitze zwier vfm wege gehapt, kan nicht sen noch schlaffen"; in der letzten Nacht habe er sechs Stunden „in er hitz gelegen". Wie aus den Trostsprüchen Luthers (de W 5, 324) erellt, ist Jonas dann vom Teufel mit dem Gedanken „indignitatis nostrae" ngefochten worden. — Es waren übrigens gerade zu dieser Zeit viele 'ieberkranke in Wittenberg (CR 3, 1069).

sache seiner Krankheit sei.[1]) Man hat sich auch nicht gescheut, dies dem Landgrafen sagen zu lassen. Dieser aber wollte es nicht gelten lassen und wußte aus einem leider verlorenen Briefe Melanchthons zu entnehmen, „das diese sach an sich selbst den Philippum nit gekrenket, sondern die Churfurstischen seien im sonstet dermaßen zun oren gelegen, das er darob unmutig worden.“[2]) An Luther schreibt er: „Das Philippus, der theuer man, disser Sachen halb in krankeit kommen, ist mir treulich leidt. Got weiß, das ichs kein ursach mit meinem willen bin. Wan es aber andere, die villicht den gutten fromen man also angeschnaubet hetten, die do gern wolten, man muste als nach irrer geigen dantzen, gethan, was kundt ich dazu? Irr und Philippus werdet die hauptursach wissen, doch ist mirs nit garr verborgen, ich weiß woll, was ich weiß.“[3]) Wenn man sich daran erinnert, daß der Landgraf seine Gesandten nach Eisenach instruierte: „Melanchthon sollen sie anzeigen, daß die Widerlegung seines zweiten Bedenkens nicht ihm, sondern denen zuwider gestellt sei, die ihn dazu vielleicht getrieben haben,“[4]) so wird es klar, daß es die sächsische Obrigkeit gewesen ist, und nicht Luther, die ihn „angeschnaubet“ hat.[5]) Luther ist es vielmehr gewesen, an dessen Glauben der Totkranke sich aufgerichtet hat. Als Luther in Weimar ankam, fand er seinen Freund anscheinend in den letzten Zügen; er packte den Bewußtlosen an der Hand und sagte: „Bono animo esto, Philippe, non morieris“, zählte viele Verheißungen Gottes auf, bis der Kranke schließlich wieder zu sich

---

[1]) CR 3, 1081 und öfters. — Wie leicht Melanchthon in gesundheitsgefährliche Angst geriet, zeigen die Äußerungen vom Juni 1529, als das Marburger Gespräch in Aussicht war, vgl. Lenz 1, 14.

[2]) An Bucer, 24. Juli, Lenz 1, 205. Melanchthon hat damals auch an Bucer einen jetzt verlorenen Brief gesandt, vgl. 1, 209.

[3]) An Luther, 18. Juli, Lenz 1, 384.

[4]) 12. Juli, Lenz 1, 371.

[5]) Gegen Rady S. 55. — Der kurfürstliche Leibarzt Matthäus Ratzeberger (C. G. Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850, 103) schrieb, daß: „etzliche sagen wollen, es sey Ihm dieser schwermuth dahero entstanden, Das er solches des Landgraffen unfertiges furnemen uff persuasion und beredunge seines hoffpredigers Dionysii solle gebilliget haben, welches Ihm aber hernacher Zu hofe zum höchsten geunbilliget.“ Vgl. übrigens Lenz 1, 209.

kam. Wäre Luther nicht gekommen, bekennt Melanchthon nachher, so wäre ich gestorben.[1])

In Eisenach war Melanchthon noch immer unfähig, an den Verhandlungen teilzunehmen. Nachdem er, vermutlich am 2. August, in Begleitung Luthers in Wittenberg eingetroffen war,[2]) trat in Wort und Brief seine Verstimmung klar zutage. Obgleich er den Bekenntnissen des Landgrafen die subjektive Ehrlichkeit nicht unbedingt absprechen wollte, so hielt er sich doch für getäuscht und glaubte aus der ungenügenden Geheimhaltung der Doppelehe schließen zu müssen, der Landgraf habe aus Liebe oder aus Wahnsinn gehandelt.[3])

---

[1]) An J. Camerarius schrieb Melanchthon am 1. September: „Nulla oratione explicare possum, quam horribiles dolores sustinuerim, qui interdum recrudescunt. Sensi καὶ τὸν διδάσκαλον excruciari animo, sed ille suum dolorem repressit, ne meum augeret, meque erigere conatus est summa animi magnitudine, non solum consolando, sed saepe duriter obiurgando. Qui nisi ad me venisset, mortuus essem" (CR 3, 1077, vgl. 1081). Vgl. die Schilderungen Köstlin - Kawerau 2, 526 f.; Ellinger 380—382; Carl Schmidt, Philipp Melanchthon (Leben... d. Väter u. Begründer d. luth. Kirche, 3. Teil), Elberfeld 1861, 369 ff.; Ratzeberger S. 102 ff. — Am 2. Juli schrieb Luther an Joh. Lang: „Mortuum eum invenimus: miraculo Dei manifesto vivit" (de W 5, 298), und an Frau Käthe „Philips ist warlich tod gewest vnd recht wie Lasarus vom tod auferstanden" (Burkhardt S. 357); vgl. de W 5, 679; 6, 270; Lenz 1, 273 („pereit darumb gestorben gewest"). Melanchthon schreibt am 8. Juli: „Si vixero, vere praedicare potero, me divinitus ex ipsa morte in vitam revocatum esse. Id omnes, qui una fuerunt, testantur" (CR 3 1061, vgl. 1069). Ähnlich Jonas, CR 3, 1060.

[2]) Kroker Nr. 252, vgl. de W 5, 299.

[3]) Vgl. oben S. 159 Anm. 2. — Am 8. Juli schrieb Melanchthon an Bugenhagen: „Spero et illum, qui me in tantum luctum conjecit, admonitum et meo exemplo et nostrorum consiliis futurum modestiorum [sic] nec defensurum publice rem turpem; ac audio promisisse, se obtemperaturum consiliis nostrorum. Haec ut sanet Deus orato" (O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefw., Stettin 1888, Nr. 84, vgl. CR 3, 1061 f.; ZKG 4, 1881, 288). Am 16. August schrieb er an Johann Weinlaub: „Nova Germanica scribere non libet. Externa tutius est narrari" und ging damit auf die neuesten Schandtaten Heinrichs VIII. über (CR 3, 1070). Ungefähr zu dieser Zeit zitierte Bugenhagen im Gespräch die Worte Virgils: „Omnia vincit amor, et nos cedamus amori," die Melanchthon sofort auf die Doppelehe bezog (Kroker Nr. 287). Am 24. August schrieb er an Camerarius: „Sumus enim deformati quodam odioso negotio, de quo scribere non libet. Et tamen fontes te scire optarim, et exponam aliquando, si

vixero. Nunc Deo totam rem committamus" (3, 1073). Am 1. Sept. bekennt er Veit Dietrich gegenüber: „nos deceptos esse, non ab Aretio Felino, sed ab ipso Iasone, simulatione pietatis, qui petivit necessariis de causis conscientiae suae consuli, addito etiam iureiurando, sibi hoc remedio opus esse;" der Landgraf sei „Alcibiadea natura, non Achillea" (CR 3, 1079, vgl. 4, 116). Zu Aretius Felinus als Pseudonym Bucers vgl. J. W. Baum, Capito u. Butzer S. 464. Melanchthon las ungefähr zu dieser Zeit über die Medea (Bedrotus an J. Camerarius, Straßburg 22. Sept.: „Sed audi, quae ad me Milichius noster. Philippus reuersus est, adhuc ex morbo languidus, et uiribus admodum fractis, tamen spero eum melius ad autumnum habiturum esse. Coepit iterum Euripidem praelegere, breui Medeam finiet..... Haec Milichius." Tertius libellus epistolarum H. Eobani Hessi, editus autore Ioachimo Camerario, Lipsiae 1561, Bl. K 5 B), daher wohl der Name des betrügerischen Polygamisten Jason (vgl. CR 4, 755; Th. Pressel, Anecdota Brentiana S. 210; de W 5, 337; Hassencamp 1², 547 f.). Sehr unwahrscheinlich ist die von Seidemann (de W 6, 295) erwogene Erklärung durch Hinweis auf 2 Makk. 4, 10 f.

Der Brief an Camerarius vom 1. Sept. 1540 wurde von diesem 1569 veröffentlicht, wenn auch aus naheliegenden Gründen wesentlich verkürzt (vgl. CR 1, S. XXXVIII ff.). Herr Prof. D. Nikolaus Müller in Berlin hat mir erlaubt, aus seiner für die bevorstehende Ausgabe der Werke Melanchthons bestimmten Kollation des vatikanischen Originals die beiden Lücken im Text (CR 3, 1077 f.) zu ergänzen. Die eckigen Klammern umfassen das Neue, während die Worte „Itaque iam nulli ... futiles reprehendi" sowohl als „piorum preces ... Deum esse facturum" aus dem Texte ausscheiden. „Quod si meo essem usus consilio [ac non potius ad aliorum opinionem meum calculum adiecissem,] in has miserias non incidissem. [Nec tamen aliis irascor, uni illi irascor, qui nos simulatione pietatis fefellit; nec tamen consilio fideli obtemperavit. Iuravit sibi remedio opus esse, decursum igitur eo, lex ut conservaretur *περὶ τῆς γνώμης, ἔσονται δύο εἰς σάρκα μίαν*. Ipse, si talis esset necessitas, ut iurabat, clam et sine offensione aliorum uteretur remedio. Etsi non iudico de eius consciencia — nam adhuc mire asseverat — tamen offensionem vitare poterat, si voluisset. Sed vicit *ἡ ἔρως ἡ ἀρχὴ καὶ προοίμιον τῆς μανίας*, quae est ei familiae gentilicia. Etsi nunc quidem, gravissime obiurgatus a Luthero, professurum se esse negat. Sed [ausgestrichen: temporibus mutat sua promissa] quidquid aget, *περὶ τῆς θέσεως*, nobis erit liberam edere sententiam nostram, nam etiam in ea deliberatione legem defendimus. Ipse mihi narrabat se antea secus sensisse, persuasum a quibusdam, eam rem inter *ἀδιάφορα* prorsus numerandam esse. Habet ineruditos, qui ei longas disputationes scripserunt, qui a me coram reprehensi, non leviter mihi succensent. Horum tamen praeiudicia nos initio ignoravimus]. Sed quidquid est negocii..." usw. Dann wieder 1078 Z. 6—9: „Quod eo scribo, ut scias [nos non delectari talibus exemplis. Spero autem deum et huic negocio medicaturum esse, etsi is ad quem precipue pertinet,

In seinem Dank für die Antwort an die sächsisch-brandenburgische Gesandtschaft warnt Melanchthon am 17. Sept. vor jeder öffentlichen Verteidigung der Doppelehe, „nicht allein von wegen der giftigen Reden und Ärgernuß, sondern daß nicht leicht ist, diesen Handel scheinbarlich zu schutzen. Welches ich E. f. G. treuer Wohlmeinung auch zu Rodenberg gesagt, ob gleich eim Gewissen im Nothfall beichtweis also zu rathen. E. f. G. kann ich dißmal Swacheit halben nicht länger schreiben. Gott bewahr und regiere E. f. G. alle Zeit“.[1]) Er hielt also noch immer an der Zulässigkeit der heimlichen Doppelehe fest, ging dagegen auf die Frage nach der Gewissensnot Philipps nicht näher ein.

Auch noch während der Religionsverhandlungen in Worms und Regensburg Nov. 1540 bis Sommer 1541 hat Melanchthon kein rechtes Vertrauen zum Landgrafen wieder gewonnen. Die kirchenpolitische Annäherung an den Kaiser war ihm peinlich; und wegen des vielen Unheils, woran die Doppelehe schuld sei, nennt er den Landgrafen „Alcibiades“ und „Paris“.[2]) Aber erst die Veröffentlichung des Dialogus Neobuli, von der Melanchthon in Regensburg abgeraten hatte,[3]) veranlaßte die Wittenberger einzugreifen.

Alcibiadea natura perditus videtur]. Scelus Anglicum ...“ usw. — Am 12. Sept. hat Melanchthon an Conrad Heresbach geschrieben: „Existimo te propter scelus Anglici tyranni magno in dolore esse. Accepi et ego ingens vulnus ab alio tyranno ..... Illud autem est in his peculiare, quod fefellerunt nos simulatione relligionis. Deus haec errata corrigat“ (CR 3, 1089 f.).

[1]) Lenz 1, 391.

[2]) An Veit Dietrich 1541 März 9: „Quibus iam curis excruciari me existimas, prospicientem animo technas, sycophantias, sophismata, quibus vel Principes ipsi, vel eorum Theologi nobis insidias struent? Et noster Paris favet his consiliis, non solum metu, sed quadam ingenii pravitate Alcibiadea. Degustavi sensus quorundam nostrorum in urbe Vangionum [Worms], quare si videro opus esse, vel solus palam et aperte nostrorum perfidiam accusabo, et profitebor meo loco quid sentiam“ (CR 4, 116). Noch am 16. Oct. 1541 schreibt er in pessimistischem Ton an Burchard Mithobius über die Fürsten seiner Partei: „Hactenus alii saevierunt in Ecclesias, alii finxerunt corruptelas doctrinae, certarunt obscoenis libellis, finxerunt insulsos dialogos, oblectarunt se Venereis voluptatibus, neglexerunt Ecclesias et scholas, certarunt ambitione“ (CR 4, 679).

[3]) Vgl. oben S. 122.

Im Frühjahr 1541 hatte Luther auf die Beschuldigungen Heinrichs von Braunschweig eine ausweichende Antwort[1]) gegeben. Anfang Januar 1542 befand sich aber eine Gegenschrift Luthers unter der Presse; er beabsichtigte, ihr ein Büchlein des Menius folgen zu lassen.[2]) Der Kurfürst ließ Luther durch seinen Kammerherrn Hans von Ponickau[3]) in Naumburg darüber befragen, worauf Luther seine Absicht aufgegeben hat.[4]) Bald darnach, am 31. Januar, schrieb Johann Friedrich an Luther, er wolle die Veröffentlichung einer solchen Schrift nicht von vornherein verbieten, Luther möge aber vorerst mit dem Druck innehalten und ein Exemplar des schon Gedruckten ihm zusenden.[5])

Am 21. März zeigte Bucer dem Landgrafen an: „Es sagen groß und fiel leut, wie D. Luther wolle wider den dialogum schreiben, welches E. f. g. wol wurd durch M. Philippum oder ander erfaren, und auch durch den Churfursten verhinderen, weil es ein beschwerliche weiterung bringen wurde".[6]) Am Tage nach Empfang dieses Briefes hat der Landgraf an Melanchthon geschrieben, er sei durch ungerechte Angriffe Heinrichs von Braunschweig dazu veranlaßt, den Dialogum, der übrigens „mer von

---

[1]) „In Hessen weis ich von einer Landgreuin / die da ist vnd sol heissen / Fraw vnd mutter in Hessen / wird auch keine andere mügen junge Landgrauen tragen vnd seugen / Ich meine die Hertzogin / Hertzog Georgen zu Sachsen tochter." Wider Hans Worst, Wittenberg, Hans Lufft, 1541 Bl. N; vgl. oben S. 105 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 127; das Fragment gedruckt EA 65, 206ff.; zu Dessauer und Heidelberger Handschriften vgl. de W 6, 295. Zwei Auszüge, die aus dem Jahr 1543 (s. unten S. 199f.) stammen dürften, Weim. Arch. l. c. 149. 231.

[3]) Am 5. April 1542 schreibt Melanchthon an den Landgrafen, daß Kanzler Brück, Vizekanzler Burchart und „Bonika" etwas von der Sache wissen; „sunst acht ich nicht, daß jemand von diesen Sachen wisse" (CR 4, 798).

[4]) Anfang März 1543 schreibt Melanchthon: „Ich halt auch, das ehr nach der rede, die zue Naumburg vor disem jar, im januario, mit ihm durch den ernvesten und gestrengen herrn camerer belangend den landgraven gehalden, nit furgehabt, ettwas von derselbigen sach in sonderheitt lassen zu truken oder ausszugehen" (Weim. Arch. l. c. 151 ff.). Luther hat Amsdorf am 20. Jan. 1542 zum Bischof in Naumburg geweiht und eingeführt (RE³ 1, 465, 49ff.).

[5]) Kf.-Luther 1542 Jan. 31, Burkhardt S. 407f.

[6]) Lenz 2, 67.

der digami abhiltet dan ursach zur volg gibt," ausgehn zu lassen. Wenn Luther eine Gegenschrift schon veröffentlicht habe, solle Melanchthon ein Exemplar senden. „Wer's aber nit ausjangen, alsdan Lutero diß, warumb dißer dialogus gemacht und warumb er in truck komen, berichten und ine zu bitten, obb er was darmit for het, das er solchs underliße oder es also milterdte, das es uns und dem forigen, so er nachgelassen und geschriben, kein schaden brechte".[1]) Als nun der Landgraf zur Schlichtung der Wurzener Fehde nach Sachsen reiste,[2]) empfing er unterwegs die Antwort Melanchthons vom 5. April: „Es haben viel Leut aus etlichen Orten, nit dieser Land,[3]) Doctor Martinum kräftig vermahnet, wider den Dialogum von der Digamia zu schreiben, das er entlich fürgenommen, doch sagt er, er wollt E. f. g. wohl wissen zu verschonen." Auf Bitte des Kurfürsten habe aber Luther von seinem Vorhaben Abstand genommen. Es wäre gut, „daß ihm E. f. g. ein gnädige Schrift schrieben, in gemein, daß er sich nit wollt bewegen lassen durch diejenigen, die E. f. g. Nothdurft mehr wissen ꝛc. E. f. g. werden mich durch Gottes Gnaden auf einer Meinung, und als ein treuen Diener finden. Ich wollt auch, ich könnte vertraulich mit E. f. g. reden, denn ichs warlich nicht arg gemeint, habe auch vielen großen Leuten müssen in dieser Sach antworten, habe es mit Glimpf gethan, so viel seyn kann, habe auch nit wenig darob gelitten, und leide noch. Gott schicke es zum Besten, um seiner Ehr und seines Namens willen".[4])

Der Landgraf hat diesen Brief wohl in Grimma am Ostersonntag (9. April) beantwortet.[5]) Unmittelbar vorher hatte er an Luther geschrieben:[6]) „zum andern mogen wir euch nicht bergen, das uns angelangt, das ezliche leut, so villeicht unser notturft nit wissen, euch gern wider uns bewegen wolten. Nun haben wir demselbigen nie glauben geben, dann wir euch vor einen solchen

---

[1]) Ldgf-Melanchthon, Spangenberg 1542 April 1, Lenz 2, 75 Anm. 2.

[2]) Vgl. Lenz 2, 76 Anm. 3; Brandenburg, Korresp. 1, 281; Köstlin-Kawerau 2, 566 ff.

[3]) Vgl. unten S. 201 Anm. 1.

[4]) CR 4, 797 f.

[5]) Lenz, ZKG 4 (1881), 145 f.

[6]) L. c. 144 f.; Konzept Bings mit Korrekturen und Zusätzen (hier gesperrt) von der Hand des Landgrafen.

mann und lehrer gotlichs worts halten, der sich nit bewegen lassen werde, wider das, was der almechtig bei sinen lieben fetern nachgelassen und leidet, auch sonderlich kegen uns bewegen zu lassen.[1]) In welcher guten zuversicht und vertrauen wir euch hiemit christlicher weise ersuchen, gnediglich begerende, ir wollet euch solcher unser zuversicht noch in diser sach beweisen, halten und erzeigen, wie unser vertrauen aller handelung auch zu euch stehet".[2]) — An Melanchthon schrieb der Landgraf, er glaube, „wann wir bym Luthero selbst eine kleine Zeit wären, wir wullten ihnen wol zufrieden stellen".[3])

Schon am nächsten Tag (10. April) hat nun Luther geantwortet: „Das ander, davon E. f. g. mir schreiben — wissen E. f. g. (acht ich) wol, wie trewlich ich E. f. g. all zeit gemeinet und auch druber getragen schweer gnug, E. f. g. zu verschonen. Aber das lose Buch Huldrich Neobuli hette es schier verderbet, also, das es solche faule zoten, so zur sachen nicht alleine undienstlich, sondern auch seer schedlich, mit unnützem gewesch einfuret. Und mir auch einfiel, es hette jemand E. f. g. zum schimpff und hohn gemacht.[4]) Sonst weis ich kein widerwillen".[5])

Dieser Brief wurde erst am 5. Mai dem Landgrafen übergeben, als er durch Wittenberg fuhr.[6]) Es war dies das erste Mal seit dem Eingehn der Doppelehe, daß er mit Luther zusammentraf. Nachdem der Fürst die Ursachen der Veröffentlichung des Dialogus auseinandergesetzt hatte, erklärte Luther, er wolle seinerseits davon Abstand nehmen, dagegen zu schreiben, und ging alsdann auf eine Kritik des Inhalts der berüchtigten Flug-

---

[1]) Hierfür gestrichen: „ander leuten zu gevallen zu einziehung der ding, so Gott freigelassen hat, nit werde bewegen lassen".

[2]) Hierfür gestrichen: „und auch zu nichts, das uns zuwider fallen möcht, durch die leute, so unsser notturft nicht wissen, bewegen lassen".

[3]) L. c. 145.

[4]) In der Gegenschrift griff Luther den Dialog wegen seiner Anonymität an und fügte hinzu: „Ich muß nicht wissen, wer dieser oder diese Meister sind, und thue meinen Wahn auch nicht dargeben, wiewol der Stank mir stark in die Nase gehet" (EA 65, 209). Er dachte wohl dabei an Lening (vgl. oben S. 121 Anm. 2).

[5]) ZKG l. c. 146f; der Abdruck de W 6, 312f. ist fehlerhaft.

[6]) ZKG l. c. 146.

schrift über.[1]) Melanchthon berichtet, daß Luther „also gute antwort geben, das der landgrave auss der camer zu mir kham und war seer fro, hatte auch in sein schreibtefelin verzeichnet die argument, die der herr doctor gesagt, wie von diser sach zu reden und warumb ihm das buch mißfallen".[2]) Über die Haltung Melanchthons schreibt der Landgraf an Bucer, er habe ihn „gantz gut befunden in allen sachen".[3])

Im Sommer und Herbst 1542 war die Lage in Wittenberg ruhiger. Als einmal bei Tisch gesagt wurde, zu Leipzig sei ein Buch erschienen, das die Doppelehe billige, hat Luther das Gespräch von der Gegenwart auf Salomos Weiber abgelenkt.[4])

Anfang des Jahres 1543 tauchte aber aufs neue das Gerücht auf, Luther wolle gegen den Dialogus zur Feder greifen. Elisabeth von Rochlitz, die dies aus einer „Zeitung" aus Ungarn erfahren hatte, meldete es am 25. Febr. dem Kurfürsten und bat, er solle die Druckerlaubnis verweigern.[5]) Am 2. März antwortete Johann Friedrich, er wisse zwar nichts von einem solchen Vorhaben Luthers, er wolle aber an ihn schreiben lassen, auch an Melanchthon.[6]) Am 8. März übersandte dann Brück dem Kurfürsten den oben öfters verwerteten „Bericht uff die Schrifft von Rochlitz".[7]) Melanchthon glaubt, daß der von Elisabeth übersandte Zettel aus Freiberg stamme, „denn dasselb volk ist seer furwitz". Seit dem Januar 1542, als bereits „ein bog oder zween getrukt gewesen" seien, habe Luther auf Fortsetzung dieser Polemik verzichtet. Die Druckbogen seien aber im Haus des Druckers Nikolaus Schirlentz in Wittenberg „ob tisch gelesen worden", daher sei etwa das Ge-

---

1) Vgl. Lenz 2, 82.

2) Weim. Arch. l. c. 151 ff.

3) Lenz 2, 83.

4) Kroker Nr. 565: „Cum quidam diceret, Lipsiae editum esse libellum, qui approbaret bigamiam, sedit aliquamdiu cogitabundus, nihil respondens; postea dixit: »Ego miror, quomodo rex Arabiae habuerit 600 uxores«". Darauf sprach er über die Weiber und Konkubinen Salomos.

5) Rochlitz Sonntag Oculi 1543, Weim. Arch. l. c. 372 f., vgl. 281.

6) Torgau Freitag nach Oculi, l. c. 375 f.; vgl. 218; CR 5, 75.

7) L. c. 151—155. Aus Rücksicht auf die neue Melanchthonausgabe, für welche das Schriftstück schon abgeschrieben worden ist, werden hier nur Auszüge mitgeteilt. Melanchthon hat den „Bericht" zwischen dem 2. und dem 8. März 1543 geschrieben.

rücht zu erklären. — Sodann verteidigt Melanchthon seine Unterschrift des Wittenberger Ratschlags. „Von Meißnischen frauen weiß ich auch allerlei waß ihre reden sein, drum wol zu achten, das mir die oren wol geriben werden mit diser sach, hab es auch vor der thatt wol bedacht, habe auch ihm dem herrn doctor gesagt, ehr soll selb bedenken, ob ehr sich einlassen wolt. Es sind aber ursachen da, davon die frauen nicht wissen, sie auch nit verstehen.[1]) Der mann ist in vielen wunderlichen disputation von der gottheit gestekt und hat ein böss gewissen dazu gehabt von seinen adulteriis; auch hat er mir wort gesagt, die ich kheinem menschen gesagt denn doctori Martino, nach allem disem thuen, darumb wir nit gering ursach gehabt." Melanchthon hat also seine früheren Zweifel über die Not des Landgrafen anscheinend überwunden.

Das Gerücht, Luther wolle doch noch gegen den Dialogus schreiben, hat auch der Landgraf und zwar aus Nürnberg erfahren. Am 21. März 1543 übersendet er an Melanchthon die Kopie der angeblichen Gegenschrift Luthers, mit der Bemerkung, er glaube nicht, daß Luther sie drucken lassen würde. Sollte dies dennoch geschehen, so würde auch er Luther, hauptsächlich auf Grund seiner Predigten vom Jahre 1527, angreifen lassen.[2]) Melanchthon schrieb in seiner Antwort (Wittenberg 28. März), Luther habe sein Manuskript seit dem Januar 1542 unvollendet liegen lassen; die Äußerungen Luthers, die dem Landgrafen zu Ohren gekommen seien, dürften wohl auf Briefe oder Gespräche Luthers zurückgehn; er glaube aber, daß die übersandte Schrift „auch

---

[1]) Hier sind wiederholte und schwer leserliche Streichungen: „ich mir ist alle zeit lieber gewesen, ehr het der [?] tr[?] einer hab mit solcher sach zu thun denn das ehr gantz d . . . . ."; ihm ist also die Doppelehe lieber als irgend ein anderes ungenanntes Übel.

[2]) ZKG l. c. 149f. Die erste Fassung des Satzes ist besonders wichtig: „Dargegen zu offenparen, was Lutherus vor ezlichen Jahren von dieser Sach geschrieben, auch letzlich dorin schriftlich zugelassen, und in eines freien Urteilers Bedenken zu stelln, ob er hiebevor vor ezlichen Jahren und auch kurzverlaufner Jahr mehr aus freiem Urtheil und Gottes Geist geschrieben und zugelassen, dann itziger Zeit etwo aus menschlicher Affection sich darwider gelegt und sein vörige Schreiben und zulassen vernichtiget habe". Die Drohung mit der Veröffentlichung des Wittenberger Ratschlags hat aber der Landgraf bei der Redaktion weggelassen.

erstlich als Neobuli Buch ausgangen, und sehr viel fürwitzer Leut dem Doctor Martino die Ohren mit gerieben haben, und viel gefraget, zur selbigen Zeit geredt oder geschrieben sey, und siehet mich an, als sey sie zu Freiberg in Meißen erstlich auskommen". Es sei dem Kurfürsten „und vielen andern beschwerlich, daß etliche in Meißen, und besonder zu Leibtzik, so viel höhnischer Reden davon treiben und zum Theil mit Schriften ausbreiten, die solches nicht als sehr E. f. G. zu Hohn als aus Haß gegen der reinen christlichen Lehr thuen, meinen damit, uns arme, so von christlicher Lehr reden, in Verachtung und Haß zu bringen ..... Denn so wir wahre Diener Gottes sind, und die Lehr des Evangelii recht ist, wie ich nit zweifel, so ist gewißlich der Teufel uns sehr feind, und treibet böse Leut, daß sie uns allen sehr feind sind, und suchen alles, damit sie uns mögen zu nichten machen".[1])

[1]) CR 5, 75f. — Durch einen sonst unbekannten Brief Melanchthons hat Bucer, wie er am 15. April 1543 an den Landgrafen schreibt, erfahren: „wie zu Leipsig eine schrifft wider die digami und E. f. g. solle umbergeschleiffet werden. Das möchte der durchl. hoch[geborne] furst, E. f. g. eidam wol, so er des verinneret, abschaffen" (Lenz 2, 145). Daraufhin ließ Philipp an Moritz schreiben, er möchte nachforschen, ob, wie das Gerücht gehe, gewisse Sachen gegen seine Doppelehe zu Leipzig „hin und wider gezogenn werdenn". Der Zettel sagt u. a.: „Wir werdenn berichtet, das sonderlich etzliche theologi aus Leiptzig diser ding halbenn sollen vil an denn Lutherum schreiben und inen darmit molestiren" (Cassel 1543 April 26, Dresdener Archiv 8673. III. 53, 144, Nr. 1, Bl. 36 bis 39; von der Hand Bings. Fehlt bei Brandenburg, Briefwechsel Bd 1).

Dritter Teil.

Zur Beurteilung der Polygamie im Reformationszeitalter.

Dreizehntes Kapitel.

Die Stellung der deutschen Reformatoren zur Ehescheidung Heinrichs VIII.

Anfrage des Königs 1531. — Gutachten der Schweizer, Straßburger und Wittenberger. — Veränderte Stellung der Sachsen 1536. — Einfluß Osianders.

Die Äußerungen Luthers und anderer protestantischen Theologen Deutschlands über die Ehescheidung Heinrichs VIII. von England bieten eine Fülle von Material für das Verständnis ihrer Beurteilung der Polygamie.[1] Sie haben sich nicht nur über die Frage, ob Heinrich eine zweite Gemahlin bei Lebzeiten seiner ersten nehmen dürfe, ausgesprochen, sondern ihre Auslassungen über das Naturrecht, sowie über strittige Punkte des Eherechts verraten auch die theoretischen Gründe, aus denen später die Doppelehe des Landgrafen von den einen verurteilt, von den anderen konsequenterweise gebilligt werden mußte.

Heinrich VIII. war 1531 bemüht, seine Ehe für von vornherein nichtig erklären zu lassen. Eine solche Nichtigkeitserklärung war aber nur dann möglich, wenn das Ehehindernis, von welchem Julius II. im Jahre 1503 dispensiert hatte, nämlich das impedi-

---

[1]) Auf die Wichtigkeit dieses Ausgangspunktes hat Kolde ZKG 13 (1892), 576 aufmerksam gemacht.

mentum affinitatis (Katharina von Aragonien war vorher mit Heinrichs verstorbenen Bruder Arthur vermählt gewesen), indispensabel war. Gerade über diese Frage gingen aber die Meinungen der Gelehrtenwelt auseinander. Um Clemens VII. für seine Anschauung zu gewinnen, ließ Heinrich überall Gutachten sammeln, die für ihn aber nur insoweit brauchbar sein konnten, als sie Lev. 18, 16 (turpitudinem uxoris fratris tui non revelabis, quia turpitudo fratris tui est) für ein indispensables naturrechtliches Verbot hielten.

Mit dieser Auffassung stieß Heinrich überall auf Widerstand; doch gelang es ihm, durch Machtmittel die Widerstrebenden im eigenen Lande zum Schweigen zu bringen, sogar zu Oxford und Cambridge ihm günstige Beschlüsse durchzusetzen. In Frankreich war es ihm infolge der aktiven Unterstützung Franz' I. leichter, die nötigen Gutachten zu erhalten; in Italien haben eifrige Agenten, trotz der heimlichen Gegenbemühungen von Kaiser und Papst, viel nützliches Material für ihn gesammelt. Die geeignetsten Gutachten ließ er 1530 drucken.[1]) Erst im nächsten Jahre kamen seine Unterhändler nach Deutschland. Zuerst wurde die Sache gelegentlich betrieben, 1531 durch Robert Barnes[2]) und Simon Grynaeus, 1532 durch den späteren Erzbischof Cranmer, der damals Gesandter beim Kaiser war; erst 1535—36 erschien eine förmliche Gesandtschaft mit dem Nebenauftrag, die nachträgliche Billigung des Kurfürsten von Sachsen für die schon vollzogene Scheidung zu erwirken. — Wir beginnen mit den Äußerungen des Jahres 1531.

Die anscheinend einfache Behauptung des Monarchen, „quod ducere relictam fratris mortui sine liberis ita sit de iure diuino et naturali prohibitum, ut nullus Pontifex super huiusmodi matri-

---

[1]) Titel bei Burnet-Pocock (History of the Reformation of the Church of England by Gilbert Burnet, new edition by Nicholas Pocock, Oxford 1865: Univ.-Bib. Gött.) 1, 166 Anm.; die April 1530 datierte lateinische Ausgabe wurde tatsächlich erst später herausgegeben; Burnet setzt sie um Sept. 1530. — Einzelgutachten abgedruckt Burnet-Pocock 4, 137 ff.; auch T. Rymer, Foedera[3], Hagae Comitis 1741, 14, 290. 391 ff. (nach Seitenzahlen der älteren Ausgabe).

[2]) Er ging öfters unter dem Namen Dr. Antonius Anglus; vgl. Dictionary of National Biography 3, London 1885, 253 ff; H. E. Jacobs, The Lutherans in England, London 1892, 181 ff.

moniis contractis, siue contrahendis dispensare possit",[1]) schloß viele Streitfragen in sich:

1. Durch die Worte „relictam fratris mortui" wird jede Auslegung von Lev. 18, 16 ausgeschlossen, welche diese Stelle von der Ehe mit der geschiedenen oder nicht geschiedenen Frau des lebenden Bruders versteht.

2. Die Worte „de iure diuino et naturali prohibitum" sprechen aus, daß das levitische Verbot als Teil des Naturgesetzes aufgefaßt wird und daher der ganzen Menschheit gilt. Abgelehnt wird also die Vorstellung, daß die Worte Lev. 18, 16 lediglich denjenigen Vorschriften Mosis, die nur den Juden galten, angehören.[2])

3. Aus dem Zusatz „ita ... prohibitum, ut nullus Pontifex ... dispensare possit" ergiebt sich, daß das Verbot absolut indispensabel sein soll.[3])

4. Die Worte „sine liberis" schließen den Einwand aus, welchen man aus der Leviratehe (Dt. 25, 5 ff.) herzuleiten pflegte. Da Gott nichts gegen das indispensable Naturrecht befehlen würde, so sah man in dem göttlichen Gebot der Leviratehe einen Beweis für den dispensablen Charakter des Verbots Lev. 18, 16. Dagegen protestieren die Engländer, ohne selbst eine Lösung der Streitfrage zu bieten.[4])

5. Die Schlußworte „matrimoniis contractis siue contrahendis"

---

[1]) Diese Worte, die auf dem Titel des oben genannten Buches stehen, stimmen sachlich und fast wörtlich mit dem Beschluß der Pariser Theologen (1530 Juli 2, bei Rymer 14, 393, Burnet-Pocock 4, 137) überein.

[2]) Dies sind entweder caerimonialia (Kultusvorschriften) oder iudicialia (bürgerliche Rechtsordnungen, wie Strafgesetze usw.). Vgl. KL[2] 5, 545 ff.

[3]) Das eigentliche Naturrecht läßt keine Dispensation zu, doch werden viele dispensable Vorschriften dem Naturgesetz im weiteren Sinne zugerechnet.

[4]) Eine mögliche Lösung ist die, daß die Leviratehe lediglich als eine von Gott gegen das Naturrecht erteilte Erlaubnis aufzufassen sei. Eine solche Erlaubnis erstreckt sich aber nur auf das Volk Israel, und kein Mensch, auch nicht der Papst, ist befugt, dieselbe auf Christen auszudehnen. Vgl. unten die Darstellung der Ansichten Oekolampads (S. 205 Anm. 7) und Osianders (S. 221 f.); anders der Wittenberger Ratschlag (de W 6, 243).

besagen, daß das Hindernis ein trennendes sein müsse.[1]) Sonst könnte Heinrich sich von seiner Gemahlin gar nicht scheiden.

Dies sind die wichtigsten Punkte, zu denen die protestantischen Theologen Deutschlands und der Schweiz Stellung nehmen mußten.

Die Gutachten der Zwinglianer sind uns nur aus den Trümmern eines weitläufigen Briefwechsels bekannt. Simon Grynäus von seiner Heidelberger Professur 1529 als Nachfolger des Erasmus nach Basel berufen, hatte in der Zwischenzeit bis zu der erst 1531 erfolgten Wiederherstellung der Baseler Universität eine Reise nach England unternommen.[2]) Dort versprach er, bei seiner Rückkehr die Scheidungsfrage seinen Gesinnungsgenossen vorzulegen. Gegen Ende Juli in Basel eingetroffen,[3]) wandte er sich deswegen durch Oekolampad an Zwingli[4]) und Bucer.[5]).

Zwingli fand, daß der Papst von einem indispensablen Verbot zu dispensieren versucht hätte, doch wollte er statt einer Verstossung den Weg gerichtlicher Scheidung eingeschlagen wissen.[6]) Unter seinem Einfluß hat auch Oekolampad seine Meinung geändert und sich entschieden für den König ausgesprochen.[7])

---

[1]) D. h. kein bloß aufschiebendes Eheverbot. Für den Unterschied zwischen imp. dirimentia und imp. tantum impedientia vgl. RE³ 5, 208, 3ff.; Scherer KR § 114, II. (2, 258).

[2]) RE³ 7, 218f.

[3]) Ungefähr zur selben Zeit war Oekolampad aus Ulm zurückgekehrt (Opp. Zuinglii, cur. M. Schulero et Io. Schulthessio, Zürich 1828ff., 8, 631, vgl. 625; J. W. Baum, Capito und Butzer, Elberfeld 1860, 479).

[4]) Am 13. August (8, 631f.).

[5]) Am 10. August schrieb Oekolampad an Bucer (Burnet-Pocock 1. 159. Die von Burnet benutzten Briefe sind leider seitdem verschwunden). Bucer war allerdings schon am 18. Juli in Straßburg gewesen (Opp. Zw. 8, 624f.), aber daß Grynäus ihn dort auf der Durchreise getroffen hätte, erfahren wir nicht.

[6]) Am 20. August dankte Oekolampad für den Brief Zwinglis (8, 634), Burnet-Pocock 1, 160 erwähnt einen Brief Z.'s vom 17. August, sowie einen vom 1. September. — Zur Stellung Zwinglis vgl. 8, 634 und W. Möller, A. Osiander (Leben ..... der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, 5. Teil), Elberfeld 1860, 155.

[7]) Anfangs hielt Oekolampad die Verbote von Lev. 18 für dispensabel und die bestehende Ehe Heinrichs für untrennbar. Denn Jakob habe ja gegen Lev. 18, 18 zwei Schwestern zugleich als Frauen gehabt.

Die Straßburger Capito und Bucer hatten eine andere Lösung für die Schwierigkeit des englischen Monarchen.[1]) Für Bucer ist die englische Ehe zwar so sehr gegen die Natur, daß sie nur aus Gründen des öffentlichen Wohls hätte gestattet werden können, aber noch höher steht ihm das Verbot der Ehescheidung.[2]) Letztere ist unbedingt ausgeschlossen, einen Ausweg sieht er in der Polygamie. Bucer zieht also die Bigamie der Ehescheidung vor.[3]) — Nach Burnet[4]) hat Bucer die Vorschrift Lev. 18, 16 für gänzlich abrogiert gehalten; die Tatsache der Leviratehe zeige, daß das levitische Verbot nicht naturale, sondern vielmehr den caerimonialia oder den judicialia zuzurechnen sei. Doch hat Bucer (wenn diese Angabe Burnets richtig ist) jenen Standpunkt nicht

---

„Jacobo duae sorores obtigerunt. Primam cognatam non omisit, non quod putem esse mutabile exemplum, sed quod non pugnet cum lege divina et naturali. Fuit enim ille multis monogamis castis coram Deo castior" (an Z., 13. Aug., 8, 632). — Am 20. August erklärte er sich aber für die Ansichten Zwinglis. „Sententia mea a tua nequaquam variat, nisi verbis, eam etiam ipse leges" (8, 634). Am 30. Sept. schrieb er an Zwingli: „Deus id genus nuptias inter abominationes Chananaeorum ponit. Quod autem in illis odit, cum lege naturae videtur pugnare. Nihil moror *οἰκονομίας* Dei in patribus" (8, 647). Die Erlaubnis der Leviratehe betrachtete er als eine den Juden allein geltende Dispensation Gottes von seinem eignen Gesetz, woraus die Möglichkeit eines Dispenses vom levitischen Verbot keineswegs zu folgern sei (Burnet-Pocock 1, 159 auf Grund der sonst unbekannten Briefe Oekolampads an Bucer vom 10. und 31. August und 10. September).

[1]) Burnet-Pocock 1, 160 referiert über die Ansichten Bucers auf Grund der sonst unbekannten Briefe von Grynäus an Bucer vom 29. August und 10. Sept.; die Briefe Bucers vermochte Burnet nicht zu finden. Der von Streuber herausgegebene Briefwechsel des Grynäus (Simonis Grynaei .... epistolae, ed. Guil. Th. Streuber, Basiliae 1847) bietet nichts weiteres. — Capito scheint einen besonderen Brief geschrieben zu haben, vgl. Opp. Zw. 8, 635. — Am 20. Aug. waren die Gutachten der Straßburger in Basel bekannt (8, 634).

[2]) Zitiert Grynäus - Zwingli 8, 635: „Naturae tales nuptiae pugnant *ἐπὶ πολύ*, at non in quovis casu, eo igitur concedendae nimirum, nec tamen nisi urgeret ingens caussa et publica, concedam. De contractis autem semper aliud quam contrahendis nuptiis judicium fuit, et merito, cum sit res summe pugnans cum naturae honestate divortium".

[3]) Oekolampad - Zwingli 1531 Aug. 20 (8, 634): „Digamiam regi admitterent".

[4]) Burnet - Pocock 1, 160. Als Quelle führt er Grynäus - Bucer 1531 Aug. 29 u. Sept. 10 an; die Briefe Bucers seien nicht zu finden.

konsequent behauptet; er sagte: „Naturae tales nuptiae pugnant ἐπὶ πολύ," statt darauf zu bestehen, daß diese Ehen gar nichts mit dem Naturgesetz zu tun haben. Es gibt also für Bucer mutabilia juris naturae, wovon die Obrigkeit im äußersten Notfall dispensieren darf. Wenn er dagegen das Verbot lediglich den politica zugezählt hätte, so wäre es dem Ermessen der Obrigkeit anheimgestellt, eventuell die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders allgemein zuzulassen.

In den uns bekannten Quellen hat Bucer zwar seine Gründe für die Möglichkeit einer Doppelehe Heinrichs VIII. nicht angegeben, doch hat er einen wichtigen Kanon aufgestellt. Was Sitte der Erzväter und zugleich den mosaischen Vorschriften gemäß sei, verstoße nicht an und für sich gegen die Ehrbarkeit. Hieraus sei zu schließen, daß eine vor und unter dem mosaischen Gesetze approbierte Sitte auch noch heute geübt werden dürfe, falls die gleichen Anlässe und Umstände heutzutage vorlägen.[1] Nun habe Gott die Sitte der Pluralehen vor und unter dem Gesetze approbiert; daher könne man solche Ehen eingehn, aber nur „dum caussae pares sunt illis." Dieser Kanon gründet sich auf den bekannten Gedanken, daß Gott nur einen einzigen Gnadenbund gestiftet habe,[2] sodaß die Erzväter durch den Glauben an den verheißenen Christus ebenso wie wir durch den Glauben an den erschienenen Christus gerechtfertigt seien. Weil nun die Erzväter ebenso wie wir unter dem Naturgesetz allein leben, so könne, was dem Abraham gestattet war, den Christen nicht verboten sein. — Das Verkehrte in diesem Gedankengange ist, daß man Glauben und Werke durcheinander mischt; denn die Einheit des Bundes ist die Einheit im Glauben, nicht in den Werken. Konsequent ist die Lehre, daß nur der Glaube und nicht die Werke der Erzväter uns vorbildlich sein sollen.

---

[1]) „Quod ex more olim, et lege Dei, Sancti fecerunt, honestati per se, ac ideo semper, ac in uno quolibet, non pugnat, et dum caussae pares sunt illis, ob quas tale quid olim recte factum est, potest et hodie id recte fieri" (8, 635).

[2]) Bucer hatte die bekannten Argumente über foederis integritas und religionis sanctimonia gebraucht, wie Oekol. am 30. Sept. an Zwingli schrieb (8, 647).

Grynäus stimmte anfangs mit Zwingli überein,[1]) d. h. er wird wohl eine Scheidung für möglich gehalten haben. Später ist er durch Bucer umgestimmt worden[2]) und hat die Polygamie der Lösung der allerdings dem Naturrecht widerstreitenden, aber einmal geschlossenen Ehe vorgezogen.[3]) Er ließ Kopien der Gutachten Luthers und Melanchthons kommen und sandte sie an Oekolampad und Zwingli;[4]) diese blieben aber bei ihrer früheren Meinung. So standen Ende des Jahres 1531 auf der einen Seite Zwingli, Oekolampad und wahrscheinlich Paulus Phrygio,[5]) auf der anderen Seite vertraten die Gültigkeit der Ehe mit Katharina von Aragonien und die Möglichkeit einer Doppelehe: Bucer, Grynäus und, wie wir sehen werden, auch Melanchthon und Luther.

Grynäus hat nämlich auch von Melanchthon gegen Ende Juli ein Gutachten erbeten,[6]) und dieser hat am 23. August ein solches verfaßt.[7]) In diesem Gutachten behandelt er zuerst die Frage, ob man vom Verbot der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders dispensieren könne. In der Rechtspraxis will er die Verbote sowohl des mosaischen als des römischen Rechtes aufrecht erhalten. Hier handle es sich aber um den keineswegs ungewöhnlichen Fall, in dem ein Papst von einem mosaischen Verbot

---

1) Vgl. 8, 635.

2) RE³ 7, 218f.

3) Burnet-Pocock 1, 160.

4) Opp. Zw. 8, 647, vgl. CR 2, 515. 552.

5) Damals Professor in Basel, † 1 Aug. 1543 als Professor der Theologie in Tübingen (Burnet-Pocock 1, 160, vgl. Zedler 27, 2220; Julius Hartmann, Erhard Schnepff, Tübingen 1870, S. 50. 60; Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen: C. von Weizsäcker, Lehrer und Unterricht an der evangelisch-theologischen Facultät der Univ. Tüb., Tüb. 1877, 7ff.).

6) Vgl. CR 2, 515.

7) Erst Ende September scheinen die Baseler die Gutachten Luthers und Melanchthons empfangen zu haben (Opp. Zw. 8, 647, vgl. CR 2, 552). Es liegen zwei Fassungen vor, nämlich die bekannte des CR (2, 520ff.), und eine andere, welche Vogt (StKr 58, 1885, 728ff.) aus einer Berliner Handschrift Bugenhagens mitgeteilt hat. Ob diese nur ein Entwurf sei, ist eine Frage, die Vogt mit berechtigter Vorsicht unbeantwortet ließ. — Schon E. Sarcerius, Vom hl. Ehestand², Bl. CCXC ff., hat eine freie deutsche Übersetzung des Gutachtens (bis CR 2, 526 Z. 4) veröffentlicht. — Aus den Quellen ist nicht zu ersehen, ob Melanchthons Originalgutachten nicht, ebenso wie dasjenige Luthers, durch Robert Barnes un-

dispensiert habe,[1]) und es entstehe die Frage, ob er damit die Grenzen des Dispensrechtes überschritten und in das Gebiet des jus divinum naturale eingegriffen habe.[2]) Unter jus divinum versteht Melanchthon das für die Christen verbindliche göttliche Gesetz, d. h. die lex naturae. Von den Vorschriften des mosaischen Gesetzes seien nur die naturalia in Kraft geblieben; die anderen seien für uns ebensowenig verbindlich, wie für die Erzväter.[3]) Melanchthon unterscheidet aber zwei Arten der naturalia, nämlich mutabilia und immutabilia. Immutabile ist dasjenige Verbot, von welchem Gott keine Ausnahmefälle statuiert hat; die entgegengesetzte Handlungsweise habe kein exemplum approbatum in scripturis.[4]) Die mutabilia hingegen seien „verius iuris positivi quam naturalis";[5]) davon dürfe die Obrigkeit dispensieren.[6]) Das Verbot der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders ist daher mutabile, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Gegen dieses Verbot hat Gott (Dt. 25) die Leviratehe befohlen, im Anschluß an die vormosaische Sitte (Gen. 38).

2. Vor dem Gesetz habe Abraham und unter dem Gesetze auch Athniel (Josua 15, 17) sich nicht an das Verbot der Ehe im zweiten[7]) Grad der Verwandtschaft gehalten.

Diese biblischen Beispiele sowie auch das römische Recht, welches solche Verbindungen nicht unbedingt ausschließe,[8]) zeigen, daß die Vorschriften Leviticus 18 nicht alle indispensabel seien. Daher lasse sich aus dem Zusammenhang, in welchem Lev. 18, 16 stehe, nicht schließen, daß dies Verbot indispensabel sei. Das

---

mittelbar nach England gesandt worden ist, Grynäus also von beiden nur Kopien erhalten hat. Dass Barnes 1531 in königlichen Auftrag gehandelt habe, vermutet Kolde, Martin Luther, Bd 2, Gotha 1889, 395.

1) CR 2, 520.

2) Vgl. 521, 1ff. — Zur lex naturae vgl. unten Kap. 15.

3) 522, 16ff.

4) 522, 33f. Vgl. 523, 11ff. 24f.; 524, 13ff.: „ea, quae Deus mutat, auctor et conditor naturae, non posse accipi pro iure naturae immutabili".

5) 523, 24f. — Doch macht Melanchthon m. E. nie Ernst mit dem Gedanken, daß diese ohne naturrechtlichen Charakter sind.

6) 524, 32ff.: „Item quod legitimus magistratus pleraque moderari possit in his, quae dicuntur esse iuris naturae, sicut fit in multis negotiis." Vgl. 525, 12ff.

7) Vgl. CR 16, 514 und 2, 523, 21ff.

8) 2, 523, 28ff.

levitische bezw. kanonische Verbot, wovon der Papst dispensiert habe, sei „humani et positivi iuris, etsi probabiles habet rationes a natura sumtas“.[1]) Nun müsse die Obrigkeit diese Vernunftgründe in der Gesetzgebung befolgen,[2]) dürfe aber davon dispensieren. In solchen Fällen wie in dem Heinrichs VIII. habe der Papst publico consensu multarum nationum das Recht zu dispensieren; er habe dies tanquam magistratus ausgeübt;[3]) die Ehe sei unanfechtbar.

Dem königlichen Wunsche, männliche Erben[4]) zu haben kommt Melanchthon entgegen, indem er zu der früher vom Monarchen erwogenen Politik zurückkehrt: „Ac potest id fieri sine ullo periculo conscientiae cuiuscunque per polygamiam.[5]) Da keine Nichtigkeitserklärung möglich ist, zieht er die Polygamie vor. Die Begründung der Möglichkeit einer Doppelehe bewegt sich hier fast in denselben Bahnen wie die Erörterung der Schwägerinnenehe. Daß die Polygamie nicht iure divino verboten sei, zeigen die Beispiele Abrahams, Davids, sowie anderer heiliger Männer. Der römische Kaiser (Valentinian) habe die Doppelehe gesetzlich erlaubt und habe selbst zwei Gemahlinnen genommen; ein Sohn der zweiten Frau sei sogar Kaiser geworden, was beweise, daß er nicht für den Sprößling einer illegitimen Verbindung gehalten wurde. Es hätten auch Päpste die Doppelehe gestattet; Melanchthon spricht sogar die Überzeugung aus, daß Clemens VII. eventuell hierzu Erlaubnis geben würde.[6]) Falls

---

1) 2, 525, 12ff.

2) Vogt StKr. 58 (1885), 729: „Et haec sunt in potestate magistratus, qui tamen probabiles rationes ex natura sumptas sequi debet“.

3) CR 2, 525, 16ff.

4) 526, 9.

5) 526, 11ff.

6) 526, 33ff.: „idque credo Romae impetrari posse“. Dies glaubte auch der Landgraf (vgl. oben S. 100). Nach vermeintlichen Präzedenzfällen der Polygamie haben ihre Verteidiger wie ihre Gegner eifrig gesucht. Ganz von Erzvätern und jüdischen Königen zu schweigen, findet man z. B. bei Sanchez (lib. 7 d. 80 n. 8, unter Berufung auf Aulus Gellius) Sokrates und Euripides als Bigamisten aufgezählt. (Vgl. hierzu die Meinung Melanchthons unten S. 231 Anm. 3). Vom Antrag Caesars, die Polygamie zu gestatten, berichtet Sanchez ebenso wie Hieronymus Brückner (Decisiones juris matrimonialis controversi³, Gothae 1724, Kap. 14, Nr. 59, S. 478) auf Grund von Sueton; die Richtigkeit der An-

gabe wird aber heute bezweifelt (H. W. F. Struben, Bigamie, Leidener juristische Doktordissertation, Haag 1880, S. 18 Anm. 1). Auch werden die alten Germanen herangezogen: Ariovistus habe zwei Frauen gehabt, was bei den Deutschen Ausnahme gewesen wäre (Melchior Zeidler, Tractatus de Polygamia, Helmestadi 1690, 27. 39; vgl. Struben S. 19ff.). — Wichtiger war aber dem Landgrafen (Lenz 1, 382f.), sowie Melanchthon und Luther (CR 2, 526; oben S. 168 Anm. 1) der Fall des christlichen Kaisers Valentinian. Von diesem sagt Cassiodor (Historia tripartita 8, 11 bei Migne 69, 1117f.): „Legem itaque protulit publice per civitates proposita sancientem, ut liceret volentibus habere duas uxores". Vgl. Pauli Diaconi Historia miscella lib. 12 (Migne 95, 931), die ebenfalls von der Doppelehe Valentinians weiß. Die früheste Quelle scheint Sokrates HE 4, 31 zu sein (Migne, series graeca 67, 547f.); er kennt auch das Edikt. Die Geschichte findet sich wieder bei Nikephorus Kallisti HE 11, 33 (Migne, series graeca 146, 689f.). Die Einwände, welche schon C. Baronius, Annales ecclesiastici zum Jahr 370, Nr. 124ff. dagegen erhoben hat, versuchte Beger (Arcuarius), Vom Ehstande 1679, S. 162ff. zu widerlegen. — Auch hat man Karl den Großen (oben S. 168 Anm. 1, vgl. Allg. Deutsche Biog. 15, 147), sowie Lothar II. (l. c. 19, 241ff.) als Polygamisten genannt. Die vornehmsten Quellen, auf welche die Hessen sich berufen, sind die Historia Tripartita und das Chronicon Urspergense; letzteres hatten Melanchthon und Crato Mylius 1537 neu herausgegeben (vgl. A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi², Bd 1, Berlin 1896, 178. 400). Wenn man solche vermeintlichen Beispiele aus der Profangeschichte kannte, so war es leicht, an Dispensationen, die man aus Rom geholt haben sollte, zu glauben. Melanchthon führt z. B. im vorliegenden Gutachten (CR 2, 526, 35f., wo nach St Kr 58, 1885, 731 Gregorius statt Georgius zu lesen ist) einen Fall an, wo Gregor „cuidam in Anglia" die Doppelehe erlaubt haben soll. Vor dem Jahre 1000 ist nur bei Gregor I. und Gregor II. die Erteilung von Dispensen pro matrimonio contrahendo zu belegen (M. A. Stiegler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht, Bd 1, Mainz 1901, 70). Da die Sache nicht auf die eherechtlichen Milderungen, die Gregor I. den neubekehrten Angelsachsen zugestand (c. 20 C. 35 qu. 2 et 3), zu beziehen ist, so ist hier wohl ein Gedächtnisfehler Melanchthons zu vermuten. Es dürfte der Brief Gregors II. an Bonifatius, einen geborenen Angelsachsen, gemeint sein (c. 18 Quod posuisti C. 32 qu. 7), der wohl Luther (vgl. oben S. 7 Anm. 2), sowie den hessischen Theologen (vgl. de W 6, 241; Lenz 1, 506 Anm. 5) bekannt war. — Die Erzählung, Graf Ernst von Gleichen habe durch päpstliche Dispensation vom Jahre 1240 bezw. 1241 zwei Gemahlinnen zu gleicher Zeit gehabt, geht wahrscheinlich darauf zurück, daß ein Grabstein im Dom St. Marien zu Erfurt (abgebildet Monographien zur Weltgeschichte, Bd 12: Ed. Heyck, Die Kreuzzüge und das heilige Land, Bielefeld u. Lpz. 1900, S. 139) einen Grafen von Gleichen mit zwei Frauen darstellt. Im sechzehnten Jahrhundert scheint man diese Erzählung ziemlich allgemein für geschichtliche Wahrheit gehalten zu haben

aber der Papst sie verweigern würde, dürfe Heinrich als selbständiger Herrscher dispensieren und eine zweite Gemahlin nehmen.

(I. v. Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters, 2. Aufl., Stuttgart 1890, S. 42f. Literaturangaben bei Scherer KR § 121 n. 45; die Form, in welcher die Erzählung in Wittenberg umlief, Loesche, Analecta Nr. 241; vgl. Zimmerische Chronik 3², 546ff.; M. Siricius, Uxor Una, Gießen 1679, S. 25f. An der Geschichte zweifelt Zeidler, Tractatus § 48, S. 173). — Die angebliche Dispensation vom 16. Jan. 1784, wodurch unter Pius VI. der Großpoenitentiar Joh. Carl Boschi einem Edelmann erlaubt haben soll, bei bestehendem Ehebande eine zweite Frau zu nehmen, ist eine romfeindliche Fälschung. Das Dementi des Großpoenitentiars Antonelli vom 25. Mai 1807 ist bei N. Knopp (Vollständiges katholisches Eherecht, Bd 1, Regensburg 1850, 168f.) zum Teil abgedruckt. Für die Echtheit der Dispensation trat zu Leipzig 1824 bei Gelegenheit der Promotion von G. B. Redlich der Dozent Chr. Ern. Weisse ein (Exemplum bigamiae per dispensationem Pontificis Romani admissae, Lpz. 1824; vgl. Weiske, Rechtslexikon 3, 554 Anm. 231; Scherer KR l. c.; Schulte, Eherecht S. 431). — Daß aber zuweilen die vollzogenen Ehen von Ungetauften auf Grund päpstlicher Machtvollkommenheit vom Bande gelöst werden dürfen, zeigt die Ausbildung der Missionspraxis z. B. in Indien im 16. und späteren Jahrhunderten (vgl. Ignaz Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, 1. Teil, Freiburg i/B. 1903, S. 271ff.). — Für die Zeitgenossen Luthers war die Gleichensage ein sicherer Beweis, wenigstens vom kurialistischen Standpunkte aus, daß der Papst die Doppelehe ausnahmsweise gestatten dürfe. An der Rechtmäßigkeit einer geschehenen päpstlichen Dispensation zu zweifeln, wurde als Härese gebrandmarkt: „male sentiens circa doctrinam et facta ecclesiae in spectantibus ad fidem et mores haereticus est", schreibt Prierias, der magister sacri palatii, also Erzketzermeister war (Opp. var. arg. 1, 347; vgl. Lauterbachs Tagebuch S. 18). Das Urteil des Prierias gilt noch jetzt: vgl. J. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd 5, Wien 1857, S. 6: „Est commune et Benedictus XIV. ait ex Veracruce: de Pontificis potestate, postquam dispensavit, dubitare, instar sacrilegii est (de Synod. dioeces. lib. 9. cap. 2)." Ähnlich J. Freisen, Geschichte d. kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888, 904: „Geeigneten Falles banden sich die Päpste nicht an die Theorie der Schule, sondern gingen selbständig vor und zeigten so der Schule, was jus naturale sei und was nicht." Das Facit zieht R. v. Scherer KR § 114, I., indem er zugibt, daß im Zweifelsfall das positive Recht erklären muß, ob ein Ehehindernis göttlich-natürlichen oder positiven kirchlich-menschlichen Rechtes sei. Damit versagt das Naturrecht gerade wo seine Anwendung am wünschenswertesten wäre; es ist das der Bankrott eines rechtsphilosophischen Systems.

Zur Einführung der Polygamie will Melanchthon nicht raten;[1] auf die Frage, ob die Obrigkeit eine solche Einführung vornehmen dürfe, geht er in diesem Zusammenhange nicht ein.[2]

Von dem am 3. Sept. 1531 datierten Gutachten Luthers existieren zwei verschiedene Fassungen, welche de Wette mit A und B und in umgekehrter Ordnung auch Enders bezeichnet hat.[3] Da aber die beiden in fast allen Punkten inhaltlich übereinstimmen, so lassen sie sich zusammen behandeln. Luther schließt sich einem Gutachten der Löwener Theologen an, in welchem eine Scheidung für weniger zulässig als die Aufrechterhaltung einer eventuell gegen strenge levitische Verbote geschlossenen Ehe erklärt wird.[4] Auch wenn es sicher wäre, daß eine zweite Frau die ersehnten männlichen Erben bringen würde, so wäre die Verstoßung der Königin eine schwere Sünde gegen das göttliche Gesetz. Besser als dieses Unrecht zu begehn[5] wäre es, daß der König den von ihm schon 1527 erwogenen Ausweg[6] einer Doppelehe einschlagen würde: „si [regina] divortium pro-

---

[1] CR 2, 526, 13 ff. „Etsi enim non velim concedere polygamiam vulgo, dixi enim supra, nos non ferre leges, tamen in hoc casu" usw.; vgl. StKr l. c. 730: „Neque ego fero novas leges, neque velim in genere concedi polygamiam".

[2] Nach den hier (StKr l. c. 729) angewandten Prinzipien sollte die Obrigkeit „probabiles causas ex natura sumptas" befolgen.

[3] De W 4, 294 ff.; E 9 Nr. 1932 f. — Zu den sonst bekannten Drucken sind zu vergleichen die verstümmelten Übersetzungen des Erasmus Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande², o. O. 1556: Bl. CCXCIII f. zu E Nr. 1933 bis Z. 167 (vgl. E 9, S. 99 Anm. q); Bl. CCXCIIII B f. zu E Nr. 1932 Z. 45 ff.

[4] Der Grund ist, daß das Verbot der Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib menschlichen Ursprungs sei, während die Unauflöslichkeit der Ehe göttlichen Rechts sei (E Nr. 1932 Z. 25 ff.).

[5] Ob dies als die Wahl des geringeren Übels gelten darf, wird unten Kap. 15 zu erörtern sein.

[6] Die Verhandlungen Heinrichs mit Clemens VII. werden unten Kap. 16 geschildert. Luther wird wohl von Barnes oder aus einem Brief des Grynäus an Melanchthon erfahren haben, daß man in Rom längst über diese Lösung des Problems verhandelt hatte (vgl. E Nr. 1932 Anm. 15). Dasselbe wird auch Bucer gewußt haben, als er schon im August, demnach unabhängig von den Gutachten der Wittenberger, welche ihm erst gegen Anfang Oktober durch Grynäus zugingen (CR 2, 552; Opp. Zw. 8, 647 Nr. 81), auf den Ausweg einer Doppelehe hinwies (vgl. oben S. 206).

hibere non potest, ferat hoc magnum malum maximae injuriae sicut crucem suam, sed nequaquam approbet neque consentiat. Potius id permittat, ut rex et alteram reginam ducat exemplo patrum, qui multas uxores habuerunt etiam ante legem, sed se ipsam non probet a regio conjugio et nomine Anglicae reginae excludi." [1])

Während das Gutachten Melanchthons eine längere Ausführung über die Möglichkeit einer Doppelehe enthält, beschränkt sich Luther auf den Hinweis „exemplo patrum", bezw. „patrum

---

[1]) E Nr. 1932 Z. 295ff.; der letzte Satz findet sich nur in einer Abschrift von der Hand Bugenhagens. In der bald nach dem 22. Sept. 1531 (E Nr. 1939) dem Landgrafen übersandten Abschrift fehlt dieser Satz. Die Bemerkung Koldes ZKG 13 (1892), 576, „daß Luther (wohl nicht ohne Grund) den betreffenden Passus dem Landgrafen gegenüber unterdrückt hat", ist dahin zu ergänzen, daß die betreffende Stelle schon früher weggelassen war, da eine Kollation der Texte, die de Wette 4, 301 mit B bezeichnet hat, „ergiebt, daß die Marburger Copie unter den B-Texten der späteste ist" (Lenz ZKG 4, 1881, 139). — In der Fassung E Nr. 1933, Z. 32ff. stehen die Worte: „Et tamen etiamsi certum esset, alteram parituram esse masculos, adhuc non licebit priorem repudiare, praesertim ut incestam et sobolem pariter aeterno incestus crimine insignire, scilicet poena ista gravissima punire sine causa. Antequam tale repudium probarem, potius regi permitterem, alteram reginam quoque ducere sive facere, et exemplo patrum et regum duas simul uxores seu reginas habere." Enders hält Nr. 1932 für die „ursprüngliche" Redaktion (Nr. 1932 Anm. 2). Die Tatsache, daß Luther diese Textform nach der Abreise von Barnes (vgl. Nr. 1934) dem Landgrafen übersandte, zeigt, daß sie die endgültige Fassung bezw. Ausfertigung des Gutachtens war. Demnach wird Nr. 1933 ein Konzept sein. Daß aber die Abschrift von der Hand Amsdorfs (Neue Beyträge von Alten und Neuen Theologischen Sachen, Lpz., Jahrgang 1756, 721—728; von Enders 9, 92 ungenau den Unschuldigen Nachrichten zugeschrieben) zu den Textzeugen für Nr. 1933 gehört, deutet an, daß auch diese Textform eine gewisse Geltung besessen hat. Da nun Barnes direkt von Wittenberg zu Amsdorf reisen wollte (Nr. 1934), so läge die Vermutung nahe, dieser habe die von Barnes mitgebrachte endgültige Rezension für sich abgeschrieben. Amsdorf kann aber seine Abschrift auch später und zwar in Wittenberg gemacht haben, was etwa durch die Rubrik „Scriptum anno 1535" (wenn diese nicht einfach eine Vermutung aus dem Jahr 1756 ist) angedeutet ist. — Schließlich ist Cordatus Nr. 795 zu beachten: „nos suasimus Anglo, tolerabiliorem ei esse concubinatum quam das er land vnd leut zusamen hetze."

et regum".[1]) Die Tragweite der alttestamentlichen Beispiele erhellt aus dem, was Luther über die Schwagerehe sagt. Er glaubt nämlich, daß die levitischen Eheverbote aufgehoben seien. Weil aber einige dieser Vorschriften auch dem Naturrecht angehören, so entsteht die Frage, ob nicht auch das Verbot der Schwagerehe diesen Charakter trage. Nun ist für Luther eine Handlung nur dann naturrechtlich zulässig, wenn sowohl alttestamentliche Beispiele als mosaische Bestimmungen sich dafür anführen ließen.[2]) Da die Schwagerehe, welche „exempla et leges" für sich hat, nicht verboten ist, so ist das Fazit für die Polygamie leicht zu ziehen: sie habe exempla et leges, sei deswegen vom Naturrecht im strengen Sinne nicht verboten. Die Ehescheidung, die sich zwar auf mosaische Gesetzgebung, aber doch auf keine

---

[1]) Statt mit Köstlin (Luther[2] 2, 263; vgl. aber Köstlin-Kawerau 2, 257) zu sagen, Melanchthon habe diesen Gedanken Luthers weiter ausgeführt (vgl. noch G. Ellinger, Melanchthon S. 326), oder mit Kolde, der ZKG 13 (1892), 576 die Ansicht Köstlins wegen der Priorität des Gutachtens Melanchthons vom 23. August zurückwies, Melanchthon zum „Urheber der ganzen Theorie" zu machen, wird man mit Enders (Nr. 1932 Anm. 15) die Wahrscheinlichkeit geltend machen müssen, daß der Vorschlag einer eventuellen Doppelehe von England her bekannt war.

[2]) „Dices, hoc modo docebis, nos quoque non ligari lege ulla Dei, quominus ducamus filias, sorores, matres, quandoquidem lex Mosi eas prohibet, et tamen lex Mosi non ligat nunc gentes. Respondeo, has nuptias naturali jure esse prohibitas et incestas. Hoc satis probat, quod nullum exemplum in Scripturis ante, sub, post legem invenitur, et sine exemplo et lege nihil est tentandum. Et hoc ipso satis ostendit Deus, se tales nuptias damnare. Sed ducere uxorem fratris mortui habet exempla et leges" (E 1933, Z. 128ff.). Vgl. 1932 Z. 222ff.: „Primum constat, non esse neque jure divino neque naturali, sed mere positivo prohibitum, uxorem fratris ducere. Nam Moses, ut dixi, legislator nobis mortuus est, et nihil est. Legimus etiam, quod ante legem Mosis et sub naturali lege agentes Abraham et Nahor duxerunt filias fratris sui, qui gradus postea per Mosen lege positiva prohibitus est. Sicut et Jacob duas sorores duxit, quod idem postea Moses prohibuit. [Et in casu praesenti Judaei ducebant uxores fratris mortui lege divina. Ergo non fuit contra jus divinum et naturale.] Reliquum est igitur, uxorem fratris mortui ducere prohibitum esse jure humano et positivo." Das Eingeklammerte ist ein Zusatz von der Hand Luthers am Rande des Marburger Manuskripts. — Vgl. die Ansicht Bucers, oben S. 207 Anm. 1.

exempla approbata in scripturis berufen kann,[1]) ist dagegen heutzutage unerlaubt. Daher durfte Luther dem König raten, die Polygamie einer Ehescheidung vorzuziehen.[2])

Um das Jahr 1536 trat ein Umschwung in der Stellung der Wittenberger zur Schwagerehe ein.[3]) Es fragt sich, ob dadurch ihre Beurteilung der Polygamie, insbesondere der alttestamentlichen Beispiele modifiziert worden ist. Kurz vor dem 12. März unterzeichneten nämlich Luther, Jonas, Cruciger, Bugenhagen und Melanchthon ein Gutachten[4]), das den Abschluß langwieriger Verhandlungen mit den englischen Gesandten Fox, Heath und Barnes bildet.[5]) Es faßt Lev. 18, 16 und 20, 21 als göttliches und natürliches Verbot der Ehe mit der Schwägerin sowohl zu Lebzeiten wie nach dem Tode des Bruders auf. Man versprach, in Zukunft keine Dispensation zur Eingehung einer solchen Ehe zu gewähren. Doch könne man sich nicht davon überzeugen, daß der König seine schon vollzogene Ehe hätte trennen sollen; denn das levitische Verbot sei nicht absolut indispensierbar, während eine einmal vollzogene Ehe gänzlich unauflösbar sei.[6])

---

[1]) EA 44, 136f.; 65, 210 vgl. WA 24, 305, 6—8; 14, 714, 9ff.: der Fall Hagar ist auf ein Spezialgebot Gottes zurückzuführen.

[2]) Vgl. oben S. 214 Anm. 1.

[3]) Zu Luthers Ansichten darüber vgl. WA 6, 555, 19ff. (1520); EA 20, 63f. (1522); de W 2, 278 vgl. E 4 Nr. 605 (1522); Burkhardt S. 128. 130 (1528); CR 3, 611 (1538); de W 5, 436 (1542); ZKG 6, 1884, 415 (1546). Zur Behandlung der levitischen Eheverbote in den evangelischen Kirchenordnungen vgl. O. Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti adumbrata (Programm), Halle 1847, S. 30ff.; Vogt, Über Heinrichs VIII. Ehescheidung, StKr 58 (1885), 743ff.

[4]) Judicium Theologorum Lutheranorum, CR 2, 528f.; zum Datum CR 3, 50; StKr l. c.; Köstlin-Kawerau 2, 668 zu 369.

[5]) Köstlin-Kawerau 2, 367ff.; StKr l. c.; H. E. Jacobs, The Lutheran Movement in England, revidierte Ausg., London 1892, 61f. 68ff.; Dictionary of National Biography 20, 114; 25, 345.

[6]) Die Gesandten behaupteten, das Hindernis sei ein absolut trennendes; anders Melanchthon: „Nos enim sentimus legem de non ducenda fratris uxore dispensabilem esse, etsi legem ipsam non aboleri volumus“ (30. März 1536, CR 3, 52; hiernach ist die Textverderbnis CR 2, 529 unten zu verbessern, vgl. Köstlin-Kawerau 2, 668 zu 369). Fox wollte statt „maximis et gravissimis causis“ (CR 2, 528) die Worte „propter justissimas causas“ haben; im Juni 1540 sagt Luther: „Es hett mir das wort

Luthers Ansicht hat sich also offenbar geändert; denn erstens gibt er seinen früheren Gedanken, daß das Verbot sich nur auf das Weib des lebenden und nicht des verstorbenen Bruders beziehe,[1]) auf, so daß die Ehe des Königs nunmehr von diesem Verbot getroffen wird. Sodann sieht er jetzt in der mosäischen Vorschrift eine naturrechtliche Bestimmung,[2]) während er 1531 der Meinung war, die Schwagerehe sei nur durch positives Recht verboten.[3]) Trotzdem erklärt er sich auch 1536 gegen die Ehescheidung; das Verbot, von dem das mosaische Gesetz Ausnahmen gestattet habe, sei dispensabel,[4]) das Verbot der Ehescheidung dagegen indispensabel.[5])

---

ein dreihundert fl. tragen, sed nolui" (Kroker Nr. 231). Am 6. Febr. 1536 schreibt Melanchthon an Veit Dietrich: „Angli contendunt, Legem de non ducenda Fratris Uxore prorsus indispensabilem esse. Nos contra disputamus, esse dispensabilem. Vides autem, quanto facilius sit ipsis defendere τὸ ἀκριβοδίκαιον, quam nobis inflectere Legem, ut efficiamus, divortium non fuisse necessarium. Multa hic assumenda sunt ex nostris thesibus, quod nobis liceat uti politicis exemplis approbatis Mosaicis. Has theses ineruditi non satis aequo animo accipiunt" (CR 3, 37). Die letzten beiden Sätze bezieht Vogt (StKr l. c. 740) auf Doppelehe; es würde aber näher liegen, an die Leviratehe zu denken. Zum dort ausgesprochenen Prinzip vgl. CR 21, 1062: „Notum est enim leges forenses Moysi non pertinere ad nostras politias, sed tamen ibi conspicitur, quid Deus approbet. ...... Sed exemplum Legis Mosaicae plus munit conscientias, quam alia argumenta; quia ex testimonio legis divinae certi sunt legislatores et iudices, se non facere contra voluntatem Dei" (vgl. Opp. ex. 6, 14: „jus scriptum et promulgatum divinitus").

1) Vgl. E Nr. 1932 Z. 140ff.; 1933 Z. 117.

2) CR 2, 528: „divina, naturalis et moralis lex est intelligenda tam de vivi quam de mortui fratris uxore".

3) Vgl. oben S. 215 Anm. 2.

4) „Denn es kann uns nicht höher verbinden, denn die Juden. So nun das Gesetz eine Dispensation leidet, so ist das Band der Ehe stärker denn das andre Gesetz von des Bruders Weibe" (CR 2, 529). Die Vorschrift gehört somit zu den mutabilia juris naturalis (vgl. 2, 523). Schon 1531 sagt Luther: „Quin si etiam lex esset divina: non ducas uxorem fratris mortui, tamen ipsa debet cedere et tolli propter legem conjugii ut superiorem, sicut supra dictum est in exemplis, quam saepe lex divina legem divinam sustulerit" (E Nr. 1933, Z. 108ff.).

5) Für Luther war der Scheidebrief eine berechtigte Maßregel des Moses, der die Ehescheidung duldete, um größeres Übel (Gattenmord usw.) zu verhüten, vgl. EA 20, 70f. (1522); WA 12, 118f. (1523); EA 29, 157; WA 14, 696, 2f.; 714, 11ff. (1525); 23, 106 (1530); EA 43, 117f. (1532); 44, 133. 138f.

Daß der Umschwung in Luthers Stellung sich bereits vor dem Jahre 1536 vollzogen habe, wird von Vogt [1]) auf Grund eines Gutachtens [2]) behauptet, welches Jonas, Luther und Melanchthon am 18. Januar 1535 [3]) zu Wittenberg ausgestellt haben. Hierin wird einem Manne, der nach dem Tode seiner Frau ihre Schwester verführt hatte, der Ehedispens verweigert. Lev. 18 dient als Beweis, daß Gott überall Ehen in den nahen Verwandtschaftsgraden verboten habe, und die Nupturienten seien im ersten Grad der Schwagerschaft miteinander verwandt. Es fragt sich nun, ob tatsächlich, wie de Wette (4, 294) und Vogt glauben, dieses Gut-

---

(1537—40); Luthers Eherechtsweisheit, Zeitschr. f. Protestantismus und Kirche NF 36, Erlangen 1858, 334 f. Gegen Ende der dreißiger Jahre sagt Luther zu Gen. 19, 9: „Quod autem attinet ad repudium Iudaicum, recte Lyra eos allegat, qui dicunt, non Mosen ut legislatorem hoc permisisse sua auctoritate, sed auctoritate divina; Deum enim pro suo arbitrio posse jungere aut disjungere matrimonia. Sicut Iudaei Aegyptiorum opes divina auctoritate rapiebant, nec tamen peccabant" (Opp. ex. 4, 269 f.; vgl. Sanchez lib. 10 d. 1 n. 5). Vgl. das Urteil Crucigers: „Dico igitur, Mosen permisisse utrumque divortium et polygamiam contra primam institutionem; sed permisit spiritu prophetico et autoritate divina, et deus adprobavit hanc permissionem, quamquam vitiosam, sed convenientem huic praesenti infirmitati" (CR 3, 27).

[1]) StKr 58 (1885), 738.

[2]) De W 4, 584 f.

[3]) Unter Berufung auf Burkhardt S. 230 setzen Köstlin-Kawerau (2, 656 zu 257) dies Gutachten ins Jahr 1545. Hierfür ist der einzige Textzeuge Erasmus Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande. In der uns vorliegenden zweiten Auflage (o. O. 1556) Bl. CCLXXXVIII B heißt es einfach: „Datum im Consistorio montag nach Anthonij im 45". Dagegen heißt es de W 4, 585: „Datum Wittenberg, Montags nach Antonii, Anno 1535. Justus Jonas, Probst. Martinus Luther, beyde Doctorn. Philippus Melanchthon". Jonas hat schon 1541 Wittenberg verlassen, um die Reformation in Halle einzuführen (vgl. de W 5, 346 ff.), daher würde er kaum 1545 ein Wittenberger Gutachten als Probst unterzeichnen. Außerdem zeigen Ton und Veranlassung des Briefes Luthers an Jonas vom 26. Jan. 1545 (de W 5, 720), daß die beiden sich unmöglich vor ungefähr acht Tagen in Wittenberg getroffen haben können. Das Datum 1545 bei Sarcerius wird nicht als Druckfehler zu erklären sein, da er das Schriftstück auch „im Consistorio" entstehen läßt. Er wird vielmehr ein Konzept ohne Unterschriften mit dem Datum „Montags nach Antonii, Anno 1535" unter Wittenberger Konsistorialakten gefunden haben; da aber diese Behörde erst 1539 (Köstlin-Kawerau 2, 441) tätig war, wird er das unmögliche 1535 in 1545 verbessert haben.

achten dem Standpunkt des Jahres 1531 offen widerspricht. Nach Vogt „wird hier auf das Gesetz Lev. 18 als auf ein göttliches rekurriert in einem Falle, der dort [v. 18] ausdrücklich nicht einbegriffen war. Es handelte sich nämlich um die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, während dort nur die Ehe mit der Schwester der lebenden untersagt war".[1]) Die neue Stellung sei: „Lev. 18 ist nicht nur für die Juden, sondern allgemein verbindlich". Hiergegen ist einzuwenden, daß das Gutachten nicht sagt, die Lev. 18, 6—23 aufgestellte Liste sei ein inspiriertes Verzeichnis naturrechtlicher Eheverbote. Vielmehr beruft man sich auf Lev. 18, um zu zeigen, daß Gott „unnatürliche Vermischunge" in den nahen Gradibus „straffen wollt in aller Welt". Das allgemeine, Lev. 18, 24—30 ausgesprochene Prinzip, daß Gott naturrechtswidrige Verbindungen bestrafen will, haben die Wittenberger nie beanstandet; die von Mose hier aufgestellte Liste hielten sie aber für einen Teil der positiven Gesetzgebung durch welche Moses das allgemeine Prinzip auszuführen hatte. Wir können also Vogt nicht beistimmen. Man hat den Streitfall des Jahres 1535 nach dem früher aufgestellten Prinzip: sine exemplo et lege nihil est tentandum,[2]) entschieden; für die Ehe mit der Schwester des verstorbenen Weibes gebe es weder ein ausdrückliches Gesetz bei Mose, noch ein biblisches Beispiel;[3])

[1]) StKr l. c. 738. — Hier hat Vogt irrtümlich behauptet, es handle sich um den CR 3, 611 erwähnten Fall, wo „einer von Adel seines gestorbenen Bruders Weib schwanger gemacht, und hernach begehrt sie zu freyen"; das Gutachten de W 4, 584 sagt, „daß einer seines verstorbenen Weibs Schwester beschlafen habe, und dieselbe ehelich begehre".

[2]) Vgl. oben S. 215 Anm. 2.

[3]) „So darf man hie nicht Jacobs Exempel allegiren. Denn Gott hat selber hernach in Mose solche Ehe [mit der Schwester der noch lebenden Frau] verboten, und ist auch nicht klar in Mose ausgedruckt, daß einer des verstorbenen Weibes Schwester möge freyen. Auch hat man kein Exempel" (de W 4, 585). Daß hier gesagt wird „Gott hat selber hernach in Mose solche Ehe verboten", bezieht sich nur auf Lev. 18, 18, nicht auf das ganze Verzeichnis. Dies eine Verbot hat man als göttlich erkannt, weil es naturrechtlich (sine exemplo et lege) war. — In einer Predigt vom 21. Februar 1524 nennt Luther dies Beispiel Jakobs exemplum non imitandum; er habe nach einem Lev. 18 abrogierten Usus gehandelt (WA 14, 405ff., vgl. 24, 519ff.). In den Vorlesungen über Genesis (Opp. ex. 7, 259 zu Gen. 29, 28) rechnet Luther diese Ehe Jakobs den heroica exempla zu; das sind solche „quae non congruunt cum legibus". Vgl. oben S. 205 Anm. 7.

daher seien solche Heiraten von Natur verboten. Das Gutachten vom 18. Januar 1535 bedeutet also keine prinzipielle Abweichung von der 1531 angewandten methodischen Beurteilung der levitischen Eheverbote.

Was aber den Umschwung des Jahres 1536 betrifft, so ist hierbei der Einfluß Osianders unverkennbar. Noch 1528 hatte dieser die Schwagerehe für erlaubt gehalten.[1]) Als aber Cranmer ihn 1532 von Regensburg aus, wo er als Gesandter beim Kaiser weilte, öfters in Nürnberg besuchte, ließ Osiander sich für den englischen König gewinnen. Sein Buch De matrimonio incestuoso wurde aber aus Rücksicht auf den Kaiser, dessen Tante Katharina von Aragonien war, vom Nürnberger Rat unterdrückt.[2]) Ein Brief, den Osiander im Jahre 1536 an Luther schrieb,[3]) veranlaßte Melanchthon, dem geschätzten Kenner der talmudischen Literatur drei bestimmte Fragen vorzulegen,[4]) die Osiander in einem Briefe[5]) beantwortete, für den Melanchthon am 9. März danken ließ.[6]) Drei Tage später, also am 12., erfahren wir, daß Melanchthon das Judicium Theologorum Lutheranorum bereits unterzeichnet hat.[7]) In diesem Gutachten ist der Umschwung betreffs der

[1]) Eine Osiander zugeschriebene Thesenreihe behauptet, die Leviratehe sei den Juden nicht nur erlaubt, sondern befohlen: „cogitur fratriam superducere, quantumvis infimae sortis, si modo fratria ius suum postulaverit“ (G. Kawerau, De Digamia Episcoporum, Kiel 1889, S. 51, These 21, vgl. S. 42). Diese Auffassung hat Osiander später (vgl. unten S. 221) aufgegeben. — Übrigens klagt er am 15. Okt. 1528, der Nürnberger Rat habe einen Bürger, der die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau geheiratet, verwiesen (Leben ... der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, 5. Teil: W. Möller, A. Osiander, Elberfeld 1870, S. 114, vgl. 155).

[2]) W. Möller, A. Osiander S. 154 ff.; vgl. den Brief Osianders an Cranmer 1533 Jan. 24, Pocock, Records of the Reformation 2, 483 ff.

[3]) Diesen Brief kannte Melanchthon schon am 6. Febr. 1536 (CR 3, 38). — Auszüge daraus StKr l. c. 735 f.; fehlt Enders Bd 10.

[4]) Vgl. St Kr l. c. 733. Vor dem 10. Febr. kann Melanchthon an Osiander nicht direkt geschrieben haben; denn am 6. und am 9. ließ Melanchthon die Fragen durch Veit Dietrich an Osiander richten (CR 3, 38 f.), und noch am 10. entschuldigte er sich, daß er noch nicht an Osiander selbst geschrieben hätte (3, 40).

[5]) Im Auszug St Kr l. c. 733 ff.

[6]) CR 3, 44.

[7]) 3, 50 vgl. 2, 528 f. — Daß seine Unterschrift an letzter Stelle steht, ist vielleicht nicht ohne Bedeutung.

Schwagerehe vollzogen. Erst durch den Brief Osianders ist also das Bedenken Melanchthons überwunden worden.

In dem Briefe an Luther machte Osiander drei Punkte geltend: a) Die Tatsache, daß die Heiden, die unter dem Naturgesetz allein stehen, wegen der bei Mose aufgezählten Unzuchtssünden ausgetilgt wären,[1]) zeigt, daß dies naturrechtliche Verbote seien.[2]) b) Die Vorschrift über die Leviratehe (Dt. 25, 5) wird von den jüdischen Auslegern nicht als Gebot, sondern als Erlaubnis aufgefaßt; mit der Aufhebung des mosaischen Gesetzes sind selbstverständlich seine permissiones außer Kraft gesetzt.[3]) c) Die Gestattung der Leviratehe hatte zum Zweck, daß ... „Christi Herkunft aus dem Stamme Juda und dem Geschlechte David sicher erkannt werde". Jetzt ist aber Christus gekommen; für Christen gelten Jes. 56, 5 und Matth. 19, 12.[4])

Für Melanchthon ist die zweite These Osianders die wichtigste; er kennt den Brief an Luther, läßt aber Osiander auffordern, die rabbinische Auslegung dieser Frage mitzuteilen: An mortui fratris uxorem germanus frater ducere debuerit?[5]) Drei Tage später läßt er die Bitte wiederholen: „Peto ab Osiandro Rabinorum ἐξηγήσεις, de Lege Iudaica, qua Frater mortui Fratris Uxorem ducere iubetur".[6]) Es ist klar, daß Melanchthon Dt. 25, 5 noch immer als Gebot auffaßte. Wenn nun Lev. 18, 16 sich nur auf die Frau des lebenden Bruders bezieht, hat die Leviratehe sowohl exempla (Thamar Gen. 38, 6ff.) wie leges (Dt. 25, 5) für sich und kann unmöglich gegen das Naturgesetz sein; in dem Falle würde es der Obrigkeit gestattet sein, sie einzuführen.[7]) Dieser Annahme entzieht Osiander dadurch den Boden,[8]) daß er Dt. 25, 5 nicht als Gebot, sondern als Erlaubnis erklärt. Die Rabbinen (z. B. Maimonides) haben einhellig in Lev. 18, 16 ein Verbot der Ehe mit der Frau

---

1) Lev. 18, 24—28; 20, 22f.

2) Vgl. Andreas Osiander, Von den verpoten heyratten vnd blůtschanden vnderricht, Augspurg 1537, Bl. b ij (Univ.-Bib. Marburg).

3) Vgl. l. c. fol. E ij.

4) StKr l. c. 735f.

5) Melanchthon an V. Dietrich 1536 Febr. 6 (CR 3, 38).

6) CR 3, 39.

7) Diese Ansicht hat Luther 1525 (WA 16, 378, 25—32) und 1531 (E 9, Nr. 1932 Z. 125ff.) vertreten; anders Opp. ex. 9, 186, zu Gen. 38, 11.

8) StKr l. c. 733f.

sowohl des verstorbenen wie des lebenden Bruders gefunden; dieses levitische Verbot hob die vorher bestehende Sitte auf, und es wäre gar nicht möglich gewesen, diese Sitte zu bewahren, wenn nicht durch Dt. 25, 5 eine auf einen bestimmten Fall beschränkte Ausnahme gestattet worden wäre. Die Auffassung der Leviratehe als permissio hat für sich, daß dem Levir die Wahl der discalceatio (Dt. 25, 9) gelassen wurde. — Die permissio hat mit der Abrogation des mosaischen Gesetzes aufgehört; daher gilt den Christen Lev. 18, 16, wodurch die Ehe Heinrichs von England verboten ist. Osiander hält das Verbot für indispensabel, es wirke also als trennendes Ehehindernis auch post matrimonium contractum, daher möchten die Wittenberger die englische Ehe für nichtig erklären.[1] Dies haben sie aber nicht getan.[2])



Zusammenfassend läßt sich über die Stellung der Reformatoren in der englischen Ehescheidungsfrage folgendes sagen. Den Ausweg einer Bigamie, über den Heinrich widerholt mit der Kurie verhandelt hatte, ohne daß man ihn von vornherein abgewiesen hätte,[3]) haben Luther, Melanchthon, Grynäus, Bucer und Capito gebilligt, Oekolampad und Zwingli aber entschieden zurückgewiesen.[4]) Daher wird es uns nicht überraschen, daß Luther, Melanchthon und Bucer den hessischen Vorschlag einer Doppelehe für zulässig erachten, während die Nachfolger Zwinglis in Zürich, nämlich Bullinger und Gualther, ihn mehr oder weniger offen bekämpfen.

---

[1]) St Kr l. c. 734: „Nam rustici nostri etiam didicerint istam vestram rationem (post factum), ut sponsalibus incestis addant stupra, praefractari(?) sceleribus eas leges, quas ratione non possunt".

[2]) Vgl. oben S. 216.

[3]) Vgl. unten Kap. 16.

[4]) Über die Stellung Bucers und Capitos schrieb Oekolampad an Zwingli am 20. Aug. 1531: „Digamiam regi admitterent. Sed absit, ut in hoc Mahumetem magis quam Christum audiamus." (Opp. Zw. 8, 634). Zu Grynäus vgl. Burnet-Pocock 1, 160.

Vierzehntes Kapitel.

Die Ansichten der Hessen, Bucers und Melanchthons über die Polygamie.

So eifrig auch der Landgraf immer neue Argumente zur Verteidigung seiner Doppelehe gesucht hat, so hat er doch eine bestimmte Gedankenreihe durchweg festgehalten. Sie läßt sich aus drei Schriftstücken entnehmen, nämlich seinem Bekenntnisse gegenüber Bucer in Melsungen, der Instruktion für Bucer und dem Brief an Luther vom 18. Juli 1540.[1])

Die Tatsache, daß die Erzväter Polygamisten waren, mußte für den Landgrafen von um so größerer Bedeutung sein, als er von der Zugehörigkeit der alttestamentlichen Gläubigen zur einen christlichen Kirche überzeugt war.[2]) Ihre Vielweiberei führt er auf eine göttliche Erlaubnis zurück und lehnt die herkömmliche Erklärung, nach welcher diese Erlaubnis nur um des zukünftigen Messias willen gegeben sei, mit dem Einwande ab, daß sie sich dann auf den Stamm Juda hätte beschränken müssen, während sie doch nach dem mosaischen Gesetz allen Juden ohne Unter-

[1]) Lenz 1, 352f.; CR 3, 851ff.; Lenz 1, 380ff. Die Entstehung des Gedankens wird oben S. 6 bis 19 behandelt.

[2]) Lenz 1, 353. 382. — In der Antwort an die Württemberger Theologen wird dies hervorgehoben; man berief sich besonders auf einen Traktat Bullingers v. J. 1534, der in lateinischer Übersetzung vorliegt (In omnes apostolicas epistolas ..... commentarii Heinrychi Bullingeri ..... accesserunt ... duo libelli, alter de testamento dei unico et aeterno, alter uero de utraque in Christo natura, Tiguri 1537). Bullinger zeigt, die evangelische Religion sei älter als die jüdische, die mohammedanische und die papistische, sogar so alt als „Noe, Enoch, Seth, Abel, Adam, qui sine circumcisione per fidem deo placuerunt“ (S. 168). Diese Beweisführung, die an die altchristlichen Apologeten erinnert, hat bei Bullinger eine bedenkliche Verherrlichung Abrahams zur Folge: „Nulla est uirtus Christiana in nouo Testamento commendata pijs, quam non item deprehendas in uita, in dictis inquam, et factis Abrahae patris nostri. Qui hac de causa ab ipso domino nostro Iesu Christo et apostolis eius ecclesiae ut fidei et uitae Christianae absolutissimum exemplar proponitur“ (Antiquissima fides et vera religio, Zürich 1544, Bl. 22A; Kgl. Bib. Berlin, Sammelband der Werke Bullingers Be 5140; die deutsche Ausgabe vom März 1537 fehlt).

schied gelte.[1]) Diese Freiheit des Volkes Israel sei auf die Christen übergegangen; denn weder Christus, noch die Apostel hätten in den ausführlichen Sündenkatalogen des Neuen Testaments die Polygamie verboten; außerdem gebe Paulus, wenn er den Pfarrern allein die Doppelehe verbiete, zu verstehen, daß sie den Laien nicht untersagt sei.[2]) Die Möglichkeit, eine Pluralehe einzugehn, findet er noch immer bei den Christen des Orients,[3]) und Kaiser Valentinian habe dieselbe gesetzlich verkündet. Philipp beruft sich auf die Antwort, welche Luther und Melanchthon Heinrich VIII. gegeben hatten,[4]) hält auch die Sage vom Grafen von Gleichen für geschichtliche Wahrheit.[5]) Auf die öffentliche Meinung will er nicht achten, denn diese habe noch vor wenigen Jahren die ebenfalls nicht sündhafte Priesterehe abscheulich gefunden. Diese Ansichten lassen die öffentliche Gestattung der Polygamie als möglich erscheinen und wahrscheinlich ist dies auch Philipps Meinung gewesen; denn er rechnete anfangs die Polygamie ganz und gar unter die Adiaphora.[6]) Später hat er eine konservativere Stellung eingenommen, doch blieb er dabei, daß der Kaiser die Polygamie in gewissen Ausnahmefällen öffentlich erlauben dürfe.[7])

Wie die einzelnen hessischen Theologen, welche den Wittenberger Ratschlag unterschrieben haben, über die Polygamie dachten, läßt sich bei der Dürftigkeit des Materials nicht feststellen. Für Lening liegen allerdings ausgiebigere Quellen vor, aber weil er

---

[1]) CR 3, 853.

[2]) Lenz 1, 353. 382. Dies ist ein Argument, das die Wiedertäufer gebraucht hatten (vgl. oben S. 13); die Vertreter des Landgrafen hatten es aber schon damals nicht direkt zurückgewiesen (vgl. oben S. 11. 13).

[3]) CR 3, 853. Auch Melanchthon bemerkt, es sei, „auch wohl zu achten das noch in orient bey vilen christen dise gewonheit sey“ (Bindseil, Epistolae S. 136). Benedikt XII. klagt 1341 über die Armenier: „In locis etiam propriis manentes multi sunt, qui duas uxores viventes simul habent, quarum unam accipiunt post aliam, etiam in facie ecclesiae talia matrimonia facientes“ (Errores Armenorum Nr. 103, H. Denzinger, Enchiridion[7], Wirceburgi 1895, § 1834). — Zu Abessinien vgl. RE[3] 1, 88, 40ff.

[4]) Vgl. oben S. 210.

[5]) CR 3, 854.

[6]) Vgl. oben S. 40.

[7]) Vgl. oben S. 130. Zur Frage, ob Philipp anderen die Doppelehe zulassen wollte, s. oben S. 84ff.

ters nur Philipps Entwürfe ausgeführt hat,[1]) so läßt sich keine ste Grenze zwischen seinen Gedanken und denen des Landgrafen ehen. Letzteres gilt auch von Melander. Für uns genügt die ıtsache, daß Lening sowohl wie Melander die Doppelehe anfangs s ἀδιάφορον ansah.[2]) Für Adam Krafft liegt zur Zeit nur ungelgendes Material vor. Kymäus hatte schon 1533 ein Buch „Von ːr priester Ehestand" zu Wittenberg veröffentlicht,[3]) worin er ıte Bekanntschaft mit dem kanonischen Recht zeigt. In beußtem Anschluß an die Thesen Luthers De digamia episcoporum nd er im Spruch „eines Weibes Mann" ein Verbot der polygamia multanea des Klerus.[4]) Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ıchte er in der laxen Praxis der antiken Welt, Konkubinen neben ːr rechten Ehefrau zu halten, aber auf die Frage, ob solche oder ıdere Fälle der Doppelehe in den apostolischen Gemeinden vorːkommen sein möchten, ging er leider nicht ein. Für die Stellung ın Corvinus und Winter ist vor allem von Wichtigkeit, daß sie gewissen Notfällen Ausnahmen vom Gesetz der Monogamie für ıöglich hielten. Dies ist, wie oben S. 40 gesagt, der springende unkt in dem wahrscheinlich von ihnen konzipierten Wittenberger atschlag, der hier als hessisches Material zu berücksichtigen ist.

Nach dem Wittenberger Ratschlag hat Gott die Ehe als ne Gemeinschaft nur zweier Personen eingesetzt, wie aus dem pruch Erunt duo erhellt. Dabei wäre es auch geblieben, wenn .e menschliche Natur nicht durch den Sündenfall geschwächt orden wäre. Der erste Bigamist ist Lamech gewesen, danach t es bei den Ungläubigen Sitte geworden, bis Abraham und ıine Nachkommen Pluralehen eingingen. Später ist die Polygamie ı mosaischen Gesetze gestattet worden, „Denn gott um der vachen natur ettwas nachgeben." Für die christliche Kirche t die Möglichkeit der allgemeinen Zulassung der Vielweiberei ırch Christi Hinweis (Mt. 19) auf die vor dem Sündenfall ge-hehene Einsetzung der Ehe ausgeschlossen. Trotzdem dürfen

---

[1]) Vgl. oben S. 96 Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 40.

[3]) Diese Ausgabe war ohne Vorrede (Univ.-Bib. Gött.). Das Buch ırde von Corvinus ins Lateinische übersetzt (vgl. Briefw. d. Jonas 225. 240 f.).

[4]) Bl. G ij.

zuweilen Ausnahmefälle gestattet werden, zum Beispiel bei Aussätzigen. Hierbei darf man sich auf die Zulassung der Polygamie im mosaischen Gesetze berufen, denn dessen eherechtliche Bestimmungen bleiben im Christentum unverboten, insoweit sie „nicht die regiment jm eußerlichen leben“ ändern, d. h. insoweit ihre Anwendung auf das Forum internum beschränkt wird.[1])

Den Hessen stand Bucer entschieden am nächsten. Er war es, der dem Landgrafen Hoffnung machte, seine Doppelehe werde in nicht zu ferner Zukunft veröffentlicht werden können.[2]) In den trüben Tagen, als er von seinen Bundesgenossen verlassen war, fand der Landgraf nur bei Bucer Trost und Hilfe[3]) und dankte ihm, daß er „bestendiger“ wäre als Luther und Melanchthon, „wilche es nur fur Gott und nit fur der welt, wan es schon one unser verschulden offenpar were worden, vertheidigen helffen wolten.“[4]) Bucer aber beriet den Landgrafen bei Abfassung wichtigerer Schriftstücke, z. B. der Antwort auf den Ratschlag der Württemberger Theologen und des Dialogus Neobuli.[5]) Die Stellung Bucers zur Ehescheidung Heinrichs VIII. zeigte schon, daß er im Notfall eine öffentliche Doppelehe für möglich hielt. Als er acht Jahre nachher seine „Argumenta pro et contra“ für Philipp schrieb, waren seine Ansichten im wesentlichen unverändert. Diese Schrift, die nach des Verfassers Urteil nicht druckreif war[6]), läßt Bucers Meinung am besten erkennen.[7]) Sie zeigt, daß er die Argumente seiner Gegner wohl zu würdigen wußte, aber trotzdem folgendes System aufstellen konnte:

Die Polygamie war eine Zulassung Gottes für die Menschheit im allgemeinen und keineswegs allein für die Juden, wie aus der Tatsache zu ersehen ist, daß sie „auch vor Mose bei gottesforchtigen Juden vnd heiden im brauch gewesen.“[8]) Sie

---

1) De W 6, 239 ff.; vgl. oben S. 29.

2) Vgl. oben S. 32 Anm. 4.

3) Ldgf-Bucer 1540 Nov. 17 (Lenz 1, 234).

4) Ders. Dez. 3 (S. 252).

5) Vgl. oben S. 122.

6) Vgl. den Titel der Kopie im Cod. Pal. 435 (CR 3, 850).

7) Das neuste Buch über Bucers Theologie geht auf seine natur- und eherechtlichen Theorien nicht näher ein (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, Bd 2 Heft 2: A. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie, Lpz. 1900).

8) Bucer, Argumenta S. 34.

beruht nicht auf besonderer Erlaubnis, wie die Beraubung der Ägypter.[1]) Die Ursache dieser allgemeinen göttlichen Zulassung ist nicht nur die Vermehrung der Gläubigen, die Erhaltung der israelitischen Stämme und das Erbarmen gegen sonst als kinderlos verachtete „fromme döchter" gewesen, sondern vielmehr die Vermeidung der Unzucht.[2]) Die Polygamie war eine „nützliche heylige artzeney"[3]), ebenso wie die durch den Sündenfall bedingte Zulassung des concubitus als remedium concupiscentiae.[4]) Weil dann „gott im selber alle weg gleych bleybet" und kein Spruch des Neuen Testaments zeigt, daß Gott im Fall der gleichen Krankheit Einem die „gleiche artzeney ..... nit gönnen wolte"[5]), „So gepüret es getrewen ausspendern göttliches worts vnd tröstern der gewissen in Christo, keines wegs, gottes zugebung vnd gunst,

---

1) S. 33.

2) S. 24f.

3) S. 25.

4) Vgl. Petrus Lombardus, 4. sent. 26, 2 (Migne 192, 909): „Quod vero ante peccatum institutum fuerit conjugium ad officium, post peccatum vero ad remedium concessum, Aug. testatur dicens, super Gen. lib. 9, cap. 7: Quod sanis est ad officium, aegrotis est ad remedium." (Vgl. Aug. de Gen. ad lit. 9, 7, Migne 34, 397). So einschneidend war diese Änderung, daß der Lombarde sagen kann: „Conjugii autem institutio duplex est. Una ante peccatum ad officium facta est in paradiso, ubi esset thorus immaculatus, et nuptiae honorabiles, ex quibus sine ardore conciperent, sine dolore parerent; altera post peccatum ad remedium facta extra paradisum, propter illicitum motum devitandum" (l. c., Migne 192, 908). Diese Auffassung der Ehe als remedium concupiscentiae war im 16. Jahrhundert allgemein (vgl. Cat. Rom., Pars 2 cap. 8 qu. 14, Lobstein, Ethik Calvins S. 95f.) und wurde besonders in der Polemik gegen den Cölibat stark betont (CR 3, 1013). Seit dem Falle Adams, lehrte Luther 1519 (EA 16, 160), ist der Ehestand „gleich ein Spital der Siechen ..... auf daß sie nicht in schwerere Sünde fallen." In der Scholastik faßten viele den Gebrauch dieses Remediums als peccatum veniale auf (vgl. Glossa Voluptate zu c. 7 C. 33 qu. 4, Et quia zu c. 2 D. 13, Lombardus 4 dist. 31, 7 = Migne 192, 920f.). So ist es leicht begreiflich, daß Bucer die Doppelehe des Landgrafen „für ein blödigkeit und geprechen" hielt, doch aber für keine Todsünde (an den Ldgfn, 1540 Juli 3, bei Lenz, 1, 176, vgl. Arg. pro et con. S. 25ff. In seiner Antwort vom 12. Juli schrieb Philipp: „diese sach wissen wir fur ein gebrest, aber doch fur kein dotlich sunde zu haltenn," Lenz 1, 182).

5) Argumenta S. 32. 40; vgl. Lenz 1, 264.

ieman abzuschlagen, da man des nit ein gewisses wort gottes hat.“ [1])

Das sind die ausschlaggebenden Ideen Bucers gewesen. Seine Kritik der hessischen Ansichten bezog sich hauptsächlich auf Einzelheiten, z. B. auf die Gleichstellung der Worte Christi Erunt duo etc. (Mt. 19) mit den consilia evangelica.[2]) Im übrigen war die Vermeidung des Ärgernisses bei Bucer ein sehr starkes Moment, so daß man immer wieder an die Worte Sailers erinnert wird: „Bucerus ligt nur auff dem haimlichen.“ [3])

Die zahlreichen Definitionen der Ehe, welche sich bei **Melanchthon** finden, gehen durchweg von der Monogamie aus.[4]) Trotzdem hat er den Wittenberger Ratschlag unterschreiben und im sogenannten Separatvotum [5]) seine Unterschrift verteidigen können. Das vorangestellte Prinzip der Monogamie schließt für ihn die Möglichkeit nicht aus, durch heimliche Beichtdispensation eine Doppelehe zu gestatten. Zur Erklärung dieser Tatsache läßt sich aus sonstigen Quellen einiges beitragen.

Auf Melanchthons Beurteilung der Polygamie in seiner ersten Periode, als er die philosophische Ethik bekämpfte,[6]) können wir

---

[1]) Argumenta S. 32.

[2]) Lenz 1, 264. — Hassencamp 1², 467 Anm. 3 teilt zwei Auszüge theoretischen Inhalts mit. Ein Vergleich mit den Originalbriefen (Bucer-Ldgfn 1540 Dez. 12; Ldgf-Bucer Dez. 17: MA Briefwechsel mit Bucer) zeigt, daß dies die Absätze sind, die Lenz (1, 268 Nr. 97 am Schluß; 272 erster Zettel) weggelassen hat.

[3]) Lenz 1, 347.

[4]) Typisch sind die Worte der Confessio Saxonica (Mai 1551): Conjugium est legitima et indissolubilis coniunctio tantum vnius maris et vnius foeminae usw. (CR 28, 432; vgl. 15, 1339. 1081; 21, 1092; 14, 601; 16, 522). Schon 1523 sagt Melanchthon zu Mt. 19: „Primum hic Christus dicit non esse nisi duorum coniugium“ (Annotationes Philippi Melanchthonis in Euangeliū Matthei iam recens in gratiam studiosorum editae, [Basel, Mai 1523], Bl. 39 A. — Kgl. Bib. Berlin). — Die Zusammenstellung des Materials wird dadurch erschwert, daß gewöhnlich nur die letzten Ausgaben der einzelnen Schriften im CR abgedruckt sind, während diese öfters weitgehende Umarbeitungen der früheren Ausgaben sind.

[5]) Vgl. oben S. 68 Anm. 1.

[6]) Vgl. Herrlinger, Die Theologie Melanchthons, Gotha 1879, 222; Archiv für Philosophie I. Abteilung = Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. 11, Heft 2 = NF 4, Heft 2, Berlin 1898: Heinrich Maier, Melanchthon als Philosoph S. 213.

an dieser Stelle nicht eingehn; eine Untersuchung des dürftigen Quellenmaterials würde vermutlich seine Übereinstimmung mit Luther ergeben. Die Äußerungen über die Ehescheidung Heinrichs VIII.[1]) zeigen, wieweit er schon 1531 zugunsten der philosophischen Ethik umgestimmt war. Seine Vorlesungen über letzteren Gegenstand, die wir aus einem Kollegheft vom Jahre 1532 kennen,[2]) bieten vieles zur Erläuterung seines Gutachtens. Im Anschluß an Aristoteles betont er, daß das Naturrecht[3]) im eigentlichen Sinne unwandelbar sei; die moralia mutabilia, die dem Naturrecht zugezählt werden, unterliegen aber der Dispensgewalt der Obrigkeit in denjenigen Fällen, wofür exempla approbata existieren. Hierher gehören Zins, Schwagerehe und Polygamie.[4]) Die Polygamie aber allgemein den Christen zu erlauben, steht nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 208 ff.

[2]) Philosophische Monatshefte 29, Berlin 1893, 129—177: Die älteste Fassung von Melanchthons Ethik. Zum ersten Mal herausgegeben von Hermann Heineck (auch separat erschienen).

[3]) Zu Melanchthons Naturrechtslehre vgl. K. Köhler, Luther und die Juristen S. 100 ff.; Herrlinger, Die Theologie Melanchthons 220; R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abteilung, 284 ff.; Theobald Ziegler, Geschichte der Ethik, Bd 2, Straßburg 1886, 457; F. Költzsch, Melanchthons philosophische Ethik (Diss.), Freiberg 1889, 65 ff. Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd 6, Berlin 1893: W. Dilthey, Das natürliche System der Geisteswissenschaften im siebzehnten Jahrhundert S. 225. 234. 249. 356 ff.; Heinrich Maier l. c. 218. 223.

[4]) „Alia quaedam sunt naturalia quibus mutatis non procul a natura disceditur, nec necesse est naturae corruptionem sequi, ut natura magis utimur dextra quam sinistra et tamen fieri potest sine naturae corruptione ut aliquis melius utatur sinistra. Huiusmodi sunt et moralia quaedam mutabilia quae etiamsi dicuntur esse iuris naturalis tamen non sunt ex primo genere et habent in natura potius probabiles rationes quam necessarias, ut usurae dicuntur esse contra naturam et tamen magistratus moderatas usuras concessit. Paululum enim a natura disceditur nec adfert haec mutatio naturae corruptionem. Contra naturam est polygamia, sed tamen ex eo genere ubi mutatio non procul discedit a natura. Ideo deus naturae conditor approbavit polygamiam. Contra naturam est ducere fratris uxorem, sed tamen id concessit Iudaeis deus naturae conditor. Itaque diligenter observandum est quaedam naturalia mutabilia esse, sed ea in re prudenter iudicandum est nec concedenda mutatio sine approbatis exemplis. Porro in his quae sunt mutabilia valet auctoritas magistratus. Quare si quem in eiusmodi casibus dispensat magistratus, non est eius sententia improbanda" (Philos. Monatshefte l. c. 156 f.). — Bemerkens-

in der Macht der Obrigkeit;[1]) sie ist non simpliciter adiaphoron.[2])

Die Wiedertäuferbewegung veranlaßte Melanchthon, sich bald wieder mit dem Problem der Polygamie zu beschäftigen. Die Verlassung eines unbekehrten Ehegatten, verbunden mit Eingehung einer „geistlichen Ehe“,[3]) faßte er als Ehebruch auf und ließ sie als solchen bestrafen.[4]) Diese Entscheidung hat er wohl auf Grund des römischen Rechts getroffen; weil es sich hier um eigenmächtige Verlassung und Wiederverheiratung und nicht um obrigkeitliche bezw. beichtväterliche Dispensation handelt, so kommt das Naturrecht nicht zur Anwendung. Die 1534 erfolgte Einführung der Polygamie in Münster veranlaßte ihn dagegen, die Frage nach der Möglichkeit der allgemeinen Vielweiberei im Christentum entschieden zu verneinen:[5]) die Pluralehe sei den

---

wert sind noch folgende Ausführungen: „Ἐπιείκεια est mitigatio legum in aliqua circumstantia nec pugnat cum iustitia. .... Nulla est enim lex quae sine ἐπιεικείᾳ in omnibus casibus pari severitate observari possit ..... Nec vero ἐπιείκεια ratione caret, sed ita discedit ab inferiore lege ut superiorem aliquam legem naturae sequatur“ (l. c. 157). „Atque huiusmodi ἐπιείκεια etiam divinas leges mitigat“ (l. c. 159). Als Beispiele führt er u. a. an David und die Schaubrote („ut videlicet ceremonia cederet dilectioni“) und die Notwehr der Makkabäer am Sabbat („non prohiberi defensionem necessariam totius reipublicae ac liberorum, quae sunt summa caritatis opera“). Die Liebe ist also moderamen legis (vgl. CR 16, 75; oben S. 141 Anm. 3; Lenz 1, 383).

[1]) Vgl. oben S. 210 Anm. 2.

[2]) Die Enarratio libri V. ethicorum Aristotelis, die zuerst 1532 gedruckt wurde (vgl. CR 16, 277. 392 Anm. 95), sagt: „Sed mutabilium gradus quidam sunt, alia sunt simpliciter ἀδιάφορα, alia non sunt simpliciter ἀδιάφορα, sed habent in natura quasdam probabiles causas“ usw.; hierher gehören Polygamie und Wucher. „Haec aliquando mutata sunt autoritate legum latorum“ (CR 16, 393). Vgl. oben S. 40 Anm.; CR 4, 764, 33 ff.: es soll keine „gemeine Zulassung aufgerichtet werden, viel Eheweiber zu haben, gleich als wäre solches ein Mittelding“.

[3]) Vgl. oben S. 18 Anm. 2.

[4]) CR 3, 16, vgl. 3, 14. 32 f.

[5]) Im Jahre 1535 hat Melanchthon Thesen „De deliriis et furoribus Anabaptistarum“ (abgedruckt J. Haußleiter, Melanchthon-Kompendium, Greifswald 1902, 72 ff.) gegen Rotmanns Restitution (vgl. oben S. 10) gerichtet. Hier heißt es: „18. Admittunt et probant polygamiam. | 19. At Christus coniugium ad primam institutionem revocavit, cum ait: Erunt duo in carne una (Matth. 19, 5). Non igitur vult esse nisi duorum con-

Juden erlaubt (permissa) gewesen, dagegen habe Christus die Monogamie, die allein mit dem Naturrecht im Einklang stehe, gewünscht. — Hierbei ist zu beachten, daß der Unterschied zwischen mutabilia und immutabilia nicht erwähnt wird; da aber Melanchthon ihn doch in späteren Gutachten festgehalten hat, so ist als seine Meinung anzunehmen, daß das naturrechtliche Verbot der Polygamie Dispensation zulasse. Durch den Hinweis auf die Worte Christi Erunt duo wird hieran nichts geändert; denn Christus hat nur die göttlichen Einsetzungsworte des Ehestandes wiederholt; da diese dispensabel sind, so auch jene.

In der ersten Ausgabe der „Philosophiae moralis epitome" hat Melanchthon 1538 gelehrt, Gott habe die Polygamie der Juden approbiert.[1]) In einer Thesenreihe des folgenden Jahres, die sieben Monate vor dem Wittenberger Ratschlag entstanden ist, sagt Melanchthon, die Polygamie sei zwar den Juden erlaubt (concessa) gewesen, doch sei Lamech als erster Bigamist mit Recht getadelt;[2]) die Polygamie sei gegen die Natur, wenn schon nicht in demselben Grade wie die Polyandrie.[3])

---

sortium. | 20. Etsi fuit permissa Iudaeis polygamia, tamen pugnat cum iure naturae, adeo, ut etiam in tragoedia Hermione exprobret barbaris, tanquam insignem turpitudinem polygamiam. | .... *οὐδὲ γὰρ καλόν,* | *δυοῖν γυναικοῖν ἄνδρ' ἕν' ἡνίας ἔχειν* | *ἀλλ' εἰς μίαν βλέποντες εὐναίαν Κύπριν* | *στέργουσιν, ὅστις μὴ κακῶς οἰκεῖν θέλει.* (Euripidis Andromache v. 177—180)".

[1]) „Contra naturam est *πολυγαμία*, sed tamen ex eo genero[!] ubi mutatio non procul discedit a natura. Ideo Deus naturae conditor approbauit *πολυγαμίαν* in populo Iudaico. Contra naturam est ducere fratris uxorem, sed tamen id concessit Iudaeis Deus naturae conditor. Itaque diligenter obseruandum est quaedam natura mutabilia esse, sed in ea re prudenter iudicandum est, nec concedenda mutatio sine probatis exemplis" (Quartus tomus operum Philippi Melanchtonis [Basel 1541] S. 230). Vgl. oben S. 229 Anm. 4.

[2]) Lamech wurde ohne göttliche Erlaubnis Bigamist; er wird öfters von Melanchthon deswegen angegriffen: CR 4, 762; 16, 523 Anm. 71.

[3]) Thesen Melanchthons für die Disputation des Wittenberger Dekans M. Joannes Saxen: „De polygamia et concubinatu" (17. Mai 1539, abgedruckt Haußleiter l. c. 108f., vgl. 31—33. 37): „1. Etsi concessum erat Iudaeis polygamia uti, tamen magis secundum naturam est unam uxorem habere quam plures. 2. Et Lamech iure reprehenditur, quod primus duas uxores duxit (Genes. 4, 19). ..... 6. Honestissime constitutum est a Constantino imperatore, nemini licentiam concedendam esse constante matri-

In dem sogenannten „Separatvotum“ vom Frühjahr 1540 behauptet Melanchthon wesentlich denselben Standpunkt.[1]) Niemand würde berechtigt sein, von der Regel der Monogamie abzuweichen, hätte Gott dies nicht im mosaischen Gesetz „zugelassen vnd bestetigt“. Das „alte lobliche weltliche gesetz“ der Monogamie sei aber aufrecht zu erhalten, weil es der ersten Einsetzung der Ehe gemäß sei. An diese Einsetzung habe auch Christus uns Matth. 19 erinnert, als er die leichtfertige Ehescheidung verboten habe. Da er aber, ohne die Vielweiberei direkt zu verbieten, auch einigen in Pluralehe lebenden Juden, wovon „one zweifel viel solche glewbigk worden“, gepredigt habe, so sei eine heimliche Gewissensdispensation zur Eingehung einer Doppelehe möglich. Da kein Verbot vorhanden sei, so komme das Prinzip zur Anwendung, daß die Christen „alle weltliche ordnung die gott jm alden testament bestetigt hatt“, im Notfall als Beichtdispensation gebrauchen dürfen.[2]) Da die Ehe eine „euserliche leibliche ordnung“

---

monio concubinam penes se habere“ [de concub. 5, 26: Corpus iuris civilis, ed. stereotypa, vol. 2: Codex Iustinianus, recog. P. Krueger, Berolini 1877, 216]. Die anderen Thesen sagen, Polyandrie „infinitis partibus magis abhorret a natura quam ulla polygamia“; bei dem Widerspruch der Quellen solle man Sokrates nicht für einen Polygamisten halten; Ariovistus habe zwei Frauen gehabt, doch sei es niemals allgemeine Sitte in Europa gewesen; die oben zitierten Verse aus Euripides seien „sententia iuris naturalis“.

[1]) Bindseil, Epistolae S. 135f.; vgl. oben S. 68 Anm. 1.

[2]) Die Begründung ist: „quia euangelium pertinet ad gentes et iudeos“; dies bezieht sich wohl auf den Gedanken des Einen Gnadenbundes, vgl. CR 21, 453f.: „Evangelium, hoc est, promissio reconciliationis propter Christum, ... ad omnes aetates pertinet; ..... ab initio revelata est promissio patribus“; vgl. 21, 800: „Una est perpetua Ecclesia Dei inde usque a creatione hominis et edita promissione post lapsum Adae“. — Im Gutachten vom Juni 1540 schrieb Melanchthon, die Dispensationen des mosaischen Gesetzes seien im Notfall auf Christen anwendbar; „Rechtgläubige mögen in weltlichen Dingen Mosi oder anderen ehrbaren Gesetzen folgen in Sachen, die nicht klar sind aufgehaben durch Christum. Nun ist das Gesetz Mosis gut, und nicht Sünde; darum mögen die Rechtgläubigen im Fall der Noth, doch mit Verhütung Aergerniß, weltlich Ding, darin bestätiget, gebrauchen, die nicht klar aufgehaben sind von Christo“ (4, 765 vgl. 3, 37; oben S. 216 Anm. 6). Daß ein weltlicher Gesetzgeber Bestimmungen dem mosaischen ebenso wie dem solonischen Gesetze entnehmen dürfe, war selbstverständlich; daß aber ein Beichtvater dies pro foro interno tun dürfe, ist nur auf Grund des Natur-

sei,[1]) so gelte diese Norm auch für den Fall des Landgrafen. Im Gutachten vom Juni 1540 war sein Zweck, der vermeinten Gefahr einer Einführung der Polygamie seitens Philipps von Hessen entgegenzutreten.[2]) Daher behandelt er zuerst ausführlich die Gründe gegen eine solche Einführung, wobei er bis zu einem erstaunlichen Grade mit den Lehren des Catechismus Romanus übereinstimmt,[3]) jedoch mit dem Unterschied, daß er auch in dem nach Hessen geschickten Teil des Gutachtens[4]) die Möglichkeit gewisser Dispensationen im Notfall zugibt. Diese Ausnahmen begründet er im zweiten, nicht nach Hessen gesandten Teil mit dem eben erwähnten Prinzip, daß die weltlichen Ordnungen des mosaischen Gesetzes beim Fehlen eines direkten Verbots[5]) Christi pro foro interno anwendbar seien.

In einer Hinsicht läßt sich eine Änderung in den Ansichten Melanchthons konstatieren. Über die Polygamie der Erzväter schrieb er zu Matth. 19: „Et nusquam est approbata praecepto

rechts zu verstehen. Wie wir oben S. 141 gesehen haben, entscheidet der Beichtvater einfach auf Grund des Naturrechts; aus der „Bestätigung" gewisser Maßregeln in „ehrbaren" Gesetzen weiß er, daß diese nicht gegen das Naturrecht im strengen Sinne verstoßen. So kommt man über den Einwand hinweg, die permissiones des mosaischen Gesetzes seien mit dessen Aufhebung außer Kraft getreten.

1) Bindseil l. c. 136; vgl. Köstlin-Kawerau 2, 159f.

2) Vgl. oben S. 84. 190.

3) Cat. Rom. Pars 2 cap. 8 qu. 19 (S. 283f.) zu Mt 19, 5f.: „Nam si viro liceret plures uxores ducere, nulla omnino causa esse videretur, cur magis adulterii reus dicendus esset, quod praeter eam uxorem, quam domi haberet, aliam duceret, quam quod priore dimissa cum alia coniungeretur". Ähnlich Cochläus in der Schrift vom 13. Sept. 1540: „Si enim moechatur cum secunda, priore dimissa, quanto magis moechatur, priore non dimissa, sed ius matrimonij retinente et agnoscente?" (In Causa Religionis Miscellaneorum Libri Tres, Bl. 142B). Vgl. CR 4, 763, 34ff.: „Wenn er allein das Scheiden strafte, so wäre es kein Ehebruch, sondern wäre sonst eine iniuria an der Verlassenen". Dies hielt aber Melanchthon nur für eine „Subtilität" (vgl. unten).

4) Vgl. oben S. 190 Anm. 3.

5) „Wiewohl nun Christus die Scheidung aufhebet, so schweigt er doch vom andern, verwirft die Zulassung vieler Eheweiber nicht, als der die Schwachheit der Menschen weiß, will auch die Eheleut derselbigen Zeit nicht betrüben, und ob er gleich den Text anzeucht: erunt duo etc., so spricht er doch davon nicht mehr, denn es sey erstlich also gewesen, gibt heimlich zu verstehen, daß es eine Unordnung ist, hat aber Ge-

Dei, sed tantum permissa".[1]) Dagegen hatte er 1532 und noch 1538 behauptet, sie sei approbata.[2]) Noch im Frühjahr 1540 spricht er im Gutachten für Thann von einer göttlichen Bestätigung der Polygamie im alten Testament.[3]) Die Schrift De arbore consanguinitatis et affinitatis vom selben Jahr sagt dagegen, die Polygamie der Erzväter sei peccatum ignorantiae probabilis gewesen;[4]) die Neuausgabe vom Jahre 1545 drückt denselben Gedanken kräftiger aus, spricht von einer vitiosa consuetudo, von den naevi der Erzväter[5]), während die Neubearbeitung seiner philosophischen Ethik im folgenden Jahre sagt, Gott habe die Polygamie im Volke Israel toleriert.[6]) Dieser Umschwung hängt zweifellos

duld mit diesem Stück" (CR 4, 765, 15ff.). Vgl. 766, 3ff. „Weiter, das Freien an ihm selbst verbeut dieser Spruch nicht, wiewohl mans dahin mit einer Subtilität deuten kann."

[1]) „Quamquam enim Deus permisit aliam consuetudinem Ethnicam etiam patribus in lege, tamen ea consuetudo fuit contraria primae institutioni. Et nusquam" usw. (CR 14, 922; aus dem Jahr 1558, vgl. 14, 535; zur Ausdrucksweise vgl. CR 15, 1083).

[2]) Vgl. oben S. 229 Anm. 4; S. 231 Anm. 1.

[3]) Vgl. oben S. 232; CR 4, 765, 29ff: „Nun hat Gott mit hohen wunderbarlichen Gaben seine Heiligen, Abraham, David und andere, gezieret, die mehr Eheweiber gehabt; darum sind solche Ehen nicht ehebrüchig. Denn was wider Gott ist, ist nicht bestätigt in den hohen Heiligen, sondern gestraft." Vgl. CR 21, 203: „Non potest esse in corde humano spiritus sanctus, quin fiat lex moralis."

[4]) CR 16, 523, Anm. 71. — Im Anschluß an Aristoteles redet Melanchthon vom „discrimen probabilis et adfectatae ignorantiae"; „ubi non ignorantia sed nostra ignavia aut cupiditas errati causa est, ibi ignorantia non excusat" (Philos. Monatshefte l. c. 160); vgl. Glossa Cum itaque zum Dictum Gratiani D. 38, wo ignorantia facti probabilis von ignorantia crassa et supina unterschieden wird.

[5]) CR 16, 522; vgl. 21, 1059.

[6]) Die Ausgabe der Philosophiae moralis epitome v. J. 1546 sagt von den naturalia inferiore gradu: „Huius gradus quaedam mutata tolerantur ..... Nec enim leges mederi omnibus vitiis possunt, quare leviora quaedam dissimulant ac tolerant. Ita cum non omnino possent veteres legumlatores usuras prohibere, moderari eas studuerunt, et moderatas tolerari, etsi essent contra naturam. ..... Sic polygamiam, etsi vere est contra naturam, tamen Deus in populo Israelitico toleravit. Sed in his rebus prudenter iudicandum est, nec ex exemplis leges faciendae sunt, nec ulla exempla sine divino testimonio approbanda sunt. Nam cum solus Deus conditor sit naturae, in ipsius unius potestate etiam est ius naturae" (CR 16, 73). — Zum Sprach-

mit der Verstimmung Melanchthons über die hessische Eheirrung aufs innigste zusammen; die schroffere Ausdrucksweise v. J. 1545 wird zweifellos auf Rechnung des Dialogus Neobuli zu setzen sein. Was aber dieser Umschwung praktisch bedeutet, ist schwer zu sagen; Petrus Martyr Vermigli hat ihn nicht für wichtig erachtet.[1]) Schroff durchgeführt läuft er allerdings auf die Gleich-

gebrauch ist 16, 429 zu vergleichen: „Quanquam ... leges veteres imperatorum permiserunt usuras, tamen non probant, nec iudicant honestas esse. Non enim omnia probant leges quae permittunt" (vgl. noch 16, 129; oben S. 217 Anm. 5). Zu CR 21, 1059: „post diluvium Deus etiam in suo populo toleravit exempla dissimilia primae institutioni" bemerkt Strigel: „Actor. 7. [gemeint ist wohl 13, 18] ἐτροποφόρησε quod significat aliorum mores eleganter ferre, Ferre non est approbare, id est, συνευδοκεῖν" (Locorum theologicorum D. Victorini Strigelii pars quarta et postrema, edita ... a Chr. Pezelio, Neapoli Palatinorum 1584, 209).

[1]) Vermigli unterscheidet zwei Theorien über die Polygamie der Erzväter: a) daß sie durch den Heiligen Geist gewußt hätten, „deum remisisse legem suam" (vgl. Sanchez lib. 7 d. 80 n. 12 im Anschluß an Thomas von Aquino); b) „Alij sunt, qui illud putent fuisse peccatum, etsi non ita graue, et illis remissum fuisse propter fidem: putant autem illud peccatum eleuari potuisse in eis propter probabilem ignorantiam ..... Deus autem dissimulauit, quicquid erat in eo peccati, et propter propagationem, quod vellet ex eo genere populum numerosum suscitare, et propter populi ipsius ruditatem: non enim adhuc erant aliter instituti: et postremo propter typum et mysterium. Haec alia ratio est hominum recentiorum, qua Patrum Polygamia defendi possit. Vtraque mihi videtur esse probabilis: et ita probabilis, vt videam, esse doctos et pios viros, qui modo istam sequantur, modo alteram". Als Beispiel führt er Melanchthon an. „Quod autem vir doctissimus deflexerit ad alteram istam rationem, non erat inconstantiae: sed quod videret vtranque esse probabilem. Nisi ille forte semper fuerit in hac sententia: et in Ethicis [1538], quod ait deum probasse, intellexerit, eum condonasse [vgl. die Ansicht Crucigers, oben S. 217 Anm. 5]. Tibi, Lector, optio erit, vtram rationem malis sequi. vtraque probabilis: neutra impia. Mihi quidem prior magis placet. Video enim, Deum omnino voluisse augeri populum suum: deinde, etsi non dubito Patres illos non caruisse peccatis, tamen, vbi commode defendi possint, nolim eos nimium aggrauare" (Petri Martyris Vermilii Locorum Communium Theologicorum tomus primus, Basileae 1580, 510f. = Locus 10 .... De polygamia n. 13). — Auch Chemnitz läßt beide Erklärungen (dispensatio et permissio: tolerantia Dei) offen: „Quod vero de Patribus quibusdam Veteris Testamenti leguntur exempla polygamiae, tribuatur sane illud vel dispensationi Dei, sicut Augustinus disputat de bono conjugali: propter semen benedictum, quod ex illa gente nasci debebat: vel propter significationem futurae conjunctionis

stellung der Vielweiberei mit der Ehescheidung hinaus,[1]) wodurch der Wittenberger Ratschlag aufgehoben sein würde. Doch sind so viele Nuancierungen der Theorie möglich,[2]) daß wir annehmen dürfen, Melanchthon habe beim Fehlen eines direkten neutestamentlichen Verbots der Vielweiberei diese letzte Konsequenz nicht gezogen.

Fünfzehntes Kapitel.

Luthers Ansichten über die Polygamie.

Seine Methode. — Achtzehn Aussprüche in chronologischer Reihenfolge.

Wie Luther strittige Ehesachen, wenn kein klares neutestamentliches Wort vorlag, aus dem Ganzen des Schriftinhalts heraus zu entscheiden suchte, haben wir oben bei seiner Behandlung der Ehescheidung Heinrichs VIII. gesehen. Das Prinzip, welches wir dort gefunden haben: sine exemplo et lege nihil est tentandum[3]), ist allerdings negativ und genügt nur dazu, einige Verbote festzu-

---

Judaeorum et gentium, in Ecclesia Christi. Vel tribuatur tolerantiae Dei, neque enim omnibus vitiis liberi fuerunt patres: et multa in sanctis suis Deus tolerat. Quicquid vero horum sit, Christus pronuntiat, exempla non debere praescribere divinae institutioni. Et aperte ostendit, quae Deus in politia Judaica, dissentientia a prima institutione ad tempus toleravit, ea tempore Novi Testamenti abrogari: ut causae matrimoniales restituantur ad primam institutionem .... Non igitur licet Christianis, plures simul habere uxores idque non ideo, quasi Christus in Novo Testamento, novum et peculiare instituerit Sacramentum matrimonii: sed quia ab initio creationis, in prima conjugii institutione, Deus ita constituit. Et ad illam normam primae institutionis, abrogatis Mosaicis permissionibus, Christus revocat et restituit causas matrimoniales in Novo Testamento" (M. Chemnicius, Examen Concilii Tridentini secundum ed. 1578, Berolini 1861, 493 zu c. 2 sess. 8 sub Pio IV.).

[1]) Vgl. J. Gerhard, Locorum theologicorum tom. 7, Francofurti et Hamburgi 1657, S. 117f. = Kap. 28 De conjugio Nr. 224 ad fin.

[2]) Vgl. Gerhard l. c. Nr. 222f.; Sanchez lib. 7 d. 80 n. 12f.

[3]) Oben S. 215ff.

stellen; um das Gott Wohlgefällige zu erkennen, bedürfen die Christen eines sicheren Wortes Gottes.[1]) Auf dieses klare Schriftwort darf man aber im Notfall verzichten; denn das, was nicht gegen das Naturgesetz ist, darf pro foro interno tantum zugelassen werden.[2])

---

[1]) Vgl. R. Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd 2, Lpzg 1898, 285f. — Nach Luther muß die Kirchenlehre ein sicheres Schriftwort für sich haben: „Was aber anders gelehret, oder Zweifel ist, obs Gottes Wort sei, das kann nicht der Kirchen Lehre sein; sondern muß des Teufels Lehre, Lügen und Abgötterei sein" (EA 26, 36). Dagegen ist die kirchliche Sitte der Kindertaufe nicht umzustoßen, ohne den Beweis, daß sie schriftwidrig sei (Köstlin-Kawerau 2, 147).

[2]) Vgl. oben S. 141; 228. — R. von Jhering (Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung,[4] 2. Teil, 2. Abteilung, Lpz. 1883, § 44 S. 450) sagt: „Oberster Grundsatz der Wortinterpretation, so wie sie sich in der späteren Jurisprudenz erhalten hat, ist, daß alles, was gewollt, ausdrücklich gesagt werden muß; was gewollt, aber nicht gesagt ist, kommt nicht in Betracht." Von diesem Standpunkt aus ist das Fehlen eines Schriftverbots von großer Bedeutung. So ist die cognatio spiritualis indirecta kein Ehehindernis: „Ursach ist die, daß Gott frey gesetzt hat, und nicht verbotten. Was aber Gott frey setzt und nicht verbeut, das sollen alle Engel und alle Creaturen nicht binden noch verbieten, bey Verlust der Seligkeit" (Luther an Jhan von Schleinitz zu Jhanshausen, 1523 Juni 18, de W 2, 278, vgl. E 4 Nr. 673). — Zu welchen Konsequenzen dieser Grundsatz auf dem Gebiet des Eherechtes führe, will Cochläus in einer Schrift nachweisen, die im März 1534 zu Dresden gedruckt ist: „XXi. Artickel der Widderteuffer zu Munster / durch Doctor Johan Cocleū widerlegt / mit anzeigung des vrsprungs / daraus sie herfliessen." Dort heißt es von einer Geschwisterehe, welche in Münster vorgekommen sein sollte: „Diese grobheit kompt auch aus Luthers leer. Erstlich / das Luther nichts wil gelten lassen dañ die heyligen schrifft. Nu findt man nirgent weder jm Euangelio noch jm Paulo / das verbotten sey / einem sein Schwester zunehmen. Zum andern / das Luther wider ordnung vnd verbott gemeiner kirchen zugibt vñ erlaubt / das einer seins Bruders ader Schwester tochter zur Ehe nehme. Wil auch / das sich geschwister kinder zusamen nemen mögen / Göttlich vñ christlich ꝛc." (Art. 21, Bl. C iij B f.). In seiner nächsten Schrift zählt er derartige Irrtümer auf und sagt: „Diß alles schleusst Luther / aus keinem andern grund / dann das es im Leuitico am. 13. [!] cap. nicht verbotten ist. Aber aus gleichem grund möcht er auch schliessen . x . ader . xx . weiber zuhaben / weil es doselbst auch nirgent verbottē ist. Vns ist genug / das wir wissen / aus obgemelten sprüchen Christi vnd Pauli / das wir der Kirchen vñ Oberkeit sollen gehorchen" (Von der heyligen Ehe Sechs Fragstuck / disputirt durch Doctor Johan Cocleum wider Mar. Luther vnd Jo. Brentzen, Dresden, Mense Aprili 1534, Bl. d).

Über die Frage, ob die Ehe mit der Nichte zulässig sei, hat Luther zu verschiedenen Zeiten verschieden gedacht. Im Jahre 1520 lehrte er, daß Lev. 18 „non nisi primus gradus affinitatis et secundus consanguinitatis prohibetur, non tamen universaliter ut clarum est intuenti: nam fratris aut sororis filia vel neptis non numeratur prohibita, cum tamen sit in gradu secundo“ (WA 6, 555, 23 ff.; vgl. Lev. 18, 12 f.; 20, 19). Am 22. Dez. 1525 schrieb Luther an den Prediger Marquard Schuldorp in Magdeburg, der von Amsdorf am 13. Sept. 1525 mit seiner Schwester Tochter getraut worden war, er solle wie S. Paulus „weder Aergerniß noch Gesetze“ ansehen. „Denn wir mussen je trotzlich und kecklich handeln, so sie uns die Freiheit schwächen oder wehren wollen. Ists recht, so halt man druber, und je mehr, so mehr mans wehren oder nicht leiden will“ (E 5, Nr. 1010 Z. 31 ff., vgl. Anm. 1). Es sei weder Spruch noch Exempel dagegen in der Schrift, auch habe der Papst es „zugelassen und dispensirt umb Geld und Gonst. .... Und obs gleich der Papst nicht thäte, oder je bei uns neu wäre, so ist gnug, daß bei Gott nicht neue ist. Und was der Papst umbs Geld oder Gonst willen zugibt, mogen wir auch wohl umb Gottes willen gebrauchen“ (l. c. Z. 7 ff.) Am 5. Januar 1526 teilte Luther dem Schuldorp ausführliche Gründe für die Rechtmässigkeit seiner Ehe mit. Der Brief ist nicht erhalten, doch hat Schuldorp eine niederdeutsche Übersetzung veröffentlicht, wovon eine hochdeutsche Übertragung vorliegt (E 5 Nr. 1022 zu de W 3, 83 ff.). Nach dieser ist Luthers „Grund und Fels: Was Gott nicht verbeut, sondern frey läßt, das soll iedermann frey bleiben, und niemand zu gehorchen ist, der das verbeut, das Gott will frey haben, sondern schuldig ist iedermann, wider solch Verbot mit Worten und Werken zu thun, und imer das Widerspiel zu Trotz darwider zu treiben Galat. 2 u. 5.“ (de W 3, 83). „Aufs erste stehet bey euch der klare Text, daß Schwester-Tochter fur Gott nicht verboten ist. Zum andern, daß es doch fur dem Papst nicht hoher verboten ist, denn umb Gunst und Geldes willen, und nicht um Gottes willen ..... Der Papst verbannt es und hälts gefangen umb Geldes und seiner Tyranney willen. Zum dritten habt ihr das mächtige Exempel Abraham, welcher seine Sara bekennete fur seine rechte Schwester, des Vaters halben und nicht seiner Mutter halben, Genes. 20. Das muß seyn, daß seine Stief[schwester] sey gewesen, oder wie der Text lautet, seins Bruders Haran Tochter. Abraham aber ist weit mehr denn alle Päpste. Ist der nicht zum Teufel daruber gefahren, sondern hat Gott gefallen in solcher Ehe, so wird auch dem Exempel nach niemand in Fahr stehen. Aergern sie sich nu, und lästern des heiligen Erzvaters Abraham Werk und Exempel, so laßt sie sich ärgern“ (de W 3, 85). Die Ehe mit der Nichte hat also exemplum approbatum in scripturis (vgl. oben S. 229 Anm. 4; S. 231 Anm. 1). In den Predigten über das erste Buch Mose (1527) wird zu 11, 27 ff. bemerkt, daß Abraham und Nahor „yhres leiblichen bruders tochtere“ geheiratet hätten: „Aus diesem kan man nu schliessen, (ist auch nie auffgehaben und kans noch niemand weren), das einer mit Gott

und ehren müge seines bruders tochter nemen, weil es Abram und Nahor gethan haben, wilche ynn der schrifft gepreisset werden, und wir sollen gleuben, das sie heiliger gewesen sind denn wir, Were es nicht recht noch Göttlich gewesen, würde es widder Abram noch Sarai gethan haben, Doch ist dargegen verboten, das einer seine muhme nicht nemen darff, wiewol es ynn gleichem gelied ist" (WA 24, 238, 19 ff.; vgl. 14, 215, 6 ff.; dazu 292, 23 ff.; 24, 365, 20—366, 12; 25, 421, 38 ff.; 422, 11). Hierzu bemerkt Pistorius: „Gilt aber das Argument / So mag man auch vil Weiber nemen / vnd bneben dem Weib die Magd haben. Dann were es nicht recht gewesen / So hett es weder Abraham noch Sara than. O consequentia" (Anatomia Lutheri, Der Erst böß Geist S. 145). Im Jahre 1528 entschied man sich in Kursachsen dafür, daß diese Ehe nach römischem Recht zu verbieten sei; das Verbot lasse aber in gewissen Fällen Ausnahmen zu (vgl. de W 3, 260; E 6, Nr. 1258, 202 ff.; CR 2, 523, 28 ff.). Noch 1531 ist der Standpunkt der Wittenberger unverändert (vgl. oben S. 215 Anm. 2; CR 2, 523, 19 ff.). Dagegen findet Melanchthon 1551 in Lev. 18 ein göttliches Verbot „ne frater ducat sororem, nec nepos ducat amitam aut materteram, nec neptis nubat patruo aut avunculo. Ac intelligatur textus de gradibus, non tantum de personis, ut Iudaei nugantur" (CR 21, 1057 vgl. 3, 611, eine Äusserung vom 24. Nov. 1538: „Dazu ist wahr, daß wir etlich Gradus für verboten halten, die nicht in Levitico ausgedruckt"). Auch Luther hat seine Meinung geändert, wie z. B. aus seiner Behandlung des Falls Jakob Boner in Breslau hervorgeht. Dieser hatte nämlich wohl ums Jahr 1543 unter Berufung auf die Flugschrift Schuldorps die Tochter seiner Schwester geheiratet. Luther sagt, die Gutachten für Schuldorp und andere seien Beichträte gewesen, „hab mich aber darin vorgriffen, das ich sie hab lassen publicirn. Nun, es ist geschehen! Sonder es soll nur in die beicht gehörn" (Kroker Nr. 645). Am 10. Dez. 1543 schrieb Luther an Johann Heß, Pfarrer zu St. Maria Magdalena in Breslau (Kroker Nr. 644 Anm. 17): „Wie? Seyn in euerm Lande nicht Frauen noch Jungfrauen gnug, daß man so nahe muß freyen im andern und schier noch näherm Grad, als die Schwestertochter oder zwo Schwestern nach einander? Ja, es hat etwa der Luther ein Zeddel lassen ausgehen, daß solche Grad ziemen; hat man aber nicht dagegen andere folgende Bucher auch mugen ansehen, da solchs corrigirt oder, so mans sagen wolt, renovirt ist?" (de W 5, 606 f.; der Zettel v. J. 1522, de W 2, 277 f.). Zur Meinungsänderung Luthers wird die Tatsache beigetragen haben, daß er Ende der dreißiger Jahre nicht mehr, wie die meisten ihm bekannten Exegeten (vgl. auch Sanchez lib. 7 d. 52 n. 14 ad 1.) glaubte, daß Sara gleich Jiska (Gen. 11, 29) und daher Nichte Abrahams sei; sie sei vielmehr Stief- bezw. Adoptivtochter Harans gewesen (Ex. opp. 3, 73 f. zu Gen. 11, 29 f.; 5, 51 zu Gen. 20, 11 ff. Dieser Tatbestand ist E 9, Nr. 1932 Anm. 11 verkannt). Übrigens zweifelt Luther schon 1527 an der Identität der beiden Frauen (WA 24, 238, 29 f.). — Zum Schluß sei auf die Kontroversen des 16. Jahrhunderts über die

Geltung der levitischen Eheverbote hingewiesen (Sanchez lib. 7 d. 52). Viele Theologen schließen aus dem Fehlen eines direkten Verbotes der Ehe mit der Nichte, daß die Ehe mit der Tante „in eodem 2. gradu lineae transuersae inaequalis" nur durch ein jüdisches Ceremonialgesetz und nicht jure naturae verboten sei (l. c. n. 6). Diese Stellung ist viel radikaler als die Luthers, der sich diesen Rückschluß nicht erlaubt hat. Erwähnenswert ist noch, daß Dispensationen für die Ehe mit der Nichte noch heute, obgleich sehr ungern in Rom erteilt werden (M. Leitner, Eherecht § 30 n. 4 S. 217).

Was aber die Geschwisterehe betrifft, so hat das Fehlen eines ausdrücklichen neutestamentlichen Verbots, worauf Cochläus aufmerksam macht, Luther gar nicht irregeleitet. Nicht nur hat er in Lev. 18, 9 (vgl. 20, 17) ein Verbot der Ehe mit der Schwester gefunden (WA 6, 555, 21f.; 14, 706, 23; 25, 421, 34ff.), sondern er hat auch aus naturrechtlichen Gründen diese Ehe für gänzlich unerlaubt gehalten (vgl. oben S. 215 Anm. 2; Kroker Nr. 354). Allerdings schreibt Luther 1522 in der Predigt vom ehelichen Leben: „Auch findet man in der Schrift, daß mit allerlei Stiefschwestern nicht so hart gespannet ist gewesen. Denn Thamar, Absaloms Schwester, meinete, sie hätte ihren Stiefbruder Ammon wohl haben mögen, 2. Samuel 13, 13" (EA 20, 63; vgl, Sanchez lib. 7 d. 52 n. 9, 2). Später hat Luther der Aussage Thamars jede Beweiskraft abgesprochen (Kroker Nr. 354; de W 5, 607; vgl. Sanchez l. c. n. 14 ad 2.). Auch Melanchthon hat wohl in Anlehnung an Augustin (vgl. Sanchez lib. 7 d. 52 n. 11; dazu n. 14 ad 4.), sich nicht durch die Tatsache, daß die Kinder des ersten Menschenpaares untereinander geheiratet haben müssen (vgl. Opp. ex. 2, 56), dazu verleiten lassen, das Verbot der Geschwisterehe für mutabile zu erklären (CR 2, 523 Z. 1, wo „Talis" statt „Satis" zu lesen ist, vgl. StKr 58, 1885, 729). Daher hat Denifle (Luther und Lutherthum 1, 305 Anm. 3) Unrecht, wenn er im Anschluß an die Randglosse „Todt" zu E 6, Nr. 1258 Z. 239ff. Luther verdächtigt, als sei für ihn die Geschwisterehe nur durch kaiserliches Recht verboten. Es ist indeß beachtenswert, daß Sanchez (l. c. n. 10) sogar den hl. Thomas der nicht unansehnlichen Liste der Autoritäten zuzählt, die glauben „attento solo naturae iure validum esse matrimon. inter fratres et sorores"; vgl. noch Caietan zu Lev. 18, 18 sowie zu Mt. 19, 5: „Ex eo enim quod solos patrem et matrem exclusit, reliquos (scilicet fratres et sorores, nepotes et neptes, etc.) liberos significauit, vt sint viri et vxores" (Thomae de Vio Caietani ..... opera omnia quotquot in sacrae scripturae expositionem reperiuntur, Lugd. 1639, tom. 1, 314; 4, 85 — Univ.-Bib. Gött.). Der Erfurter Fall (vgl. oben S. 142 Anm. 1) zeigt, wieweit man unter gewissen Umständen mit der Gewährung der Absolution ging; damit ist zu vergleichen eine Geschichte, die die Summa Angelica (s. v. Papa n. 1) der Summa des Erzbischofs Antoninus von Florenz († 1459, vgl. Hurter, Nomenclator[2] 4, 795ff.) entnimmt: „Archiepiscopus florentinus in summa dicit se audiuisse a fide-

dignis quod papa Martinus quintus habita consultatione cum multis doctissimis viris in sacra theologia et iure canonico dispensauit cum quodam qui acceperat germanam suam in vxorem propter multa mala et scandala que euenissent si eam dimisisset et que euitari non poterant. nisi sic dispensaretur. Et idem ego dico de similibus." Auf diesen Fall haben sich einige Kurialisten in der Kontroverse über die englische Ehescheidung berufen, um zu zeigen, wieweit die Dispensgewalt des Papstes gehe (Burnet-Pocock 1, 177 f.); Burnet bemerkt aber, es sei „Antonin. Flor. par. 3. tit. 1. cap. 11." nicht gemeint „his own sister, but his wife's own sister, or the sister of one whom he had carnally known." Nach Scherer, KR § 116 Anm. 47 ist es freilich eine grundlose Sage, daß Martin V. und Calixt III. eine Geschwisterehe gestattet haben sollen. — Einer der Pläne, die englische Thronfolge zu regeln war, daß der illegitime Sohn Heinrichs VIII. (Henry Fitzroy, Herzog von Richmond, 1519—1536, vgl. Dictionary of National Biography 19, 204 f.) seine Halbschwester, die spätere Königin Maria heiraten solle. „Cardinal Campeggio saw no moral objection to this. ‚At first I myself', he writes on his arrival in England in October 1528, ‚hat thought of this as a means of establishing the succession'. The Pope was equally willing to facilitate the scheme, on condition that Henry abandoned his divorce from Catherine" (A. F. Pollard, Henry VIII; London, Paris etc., 1902, 134 f.; vgl. 151 f.: Clemens „was willing to give a dispensation for a marriage between the Princess Mary and her half-brother, the Duke of Richmond; the more insuperable the obstacle, the more its removal enhanced his power"). Die vom Verfasser nicht angegebenen Belegstellen sind: Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII., arranged and catalogued by J. S. Brewer, vol. 4, part 2, London 1872, Nr. 4881 S. 2113 (Inhaltsangabe von Campegi-[Salviati] 1528 Okt. [17], abgedruckt Laemmer, Monumenta Vaticana S. 29 ff.) und Nr. 5072 S. 2210 (Sanga-Campegi, wohl Dez. 1528, unter Berufung auf T. Porcacchi, Lettere di XIII. huomini illustri, Vinetia 1565 [S. 60]. — Britisches Museum). Der Plan geht wohl auf Wolsey zurück: „Et han pensato di maritarla con dispensa di Sua Santità al figliol natural del Re, se si potra fare. A che haveva anch' io pensato prima per stabilimento della successione, non credo pero che questo desegno basti per rimovere il primo desiderio del Re" (Laemmer S. 30; vgl. S. Ehses, Römische Dokumente Nr. 29 S. 49).

Zur Frage des Verbots der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten in infinitum, die Denifle l. c. berührt, ist Summa Angelica s. v. Matrimonium iij Imped. 6. consanguinitas n. 1 zu vergleichen: „Quidam hanc prohibitionem vsque ad quartum gradum dicunt veram in collateralibus. sed in descendentibus tenent quod est perpetua prohibitio. Ratio quia maior reuerentia debetur parentibus remotis quam propinquis et huius opinionis est Ri[cardus de media villa] ..... Sed ego credo cum Goffr[edo] quod non sit prohibitio etiam in talibus nisi vsque ad quartum gradum. quia cum d[icto] c[anone] non debet [c. 8 X. de con-

Woher erkennt man aber das Naturrecht? Der Sündenfall hat das natürliche Licht so sehr verdunkelt,[1]) daß die Stimme des Gewissens allein nicht mehr zuverlässig ist; man muß also die ethische Gewißheit aus der Offenbarung schöpfen.[2]) Da aber diese Offenbarung nur in der Schrift zu finden ist, so ist man wieder auf den Schriftinhalt angewiesen. Nicht alle Vorschriften der Bibel sind noch heute giltig; nur die naturalia gehen uns an.[3]) Aus diesem Zirkel vermag man nur dadurch herauszukommen, daß man sich auf die Merkmale des Naturgesetzes besinnt. Dies

sangu. et affinit. 4,14] loquatur indistincte de consanguinitate nec nos distinguere debemus." Diese absurde Erörterung hatte praktische Bedeutung für die Frage, ob Adam nach dem Tode Hevas eine zweite Frau nehmen durfte.

[1]) Vgl. Th. Harnack, Luthers Theologie 1, Erlangen 1862, 489f.; Köstlin, Luthers Theologie[2] 2, 229; Études de théologie et d'histoire publiées par MM. les professeurs de la faculté de théologie protestante de Paris, Paris 1901, S. 285—320: La notion du droit naturel chez Luther, par Eugène Ehrhardt, S. 295. (Letzterer Aufsatz versucht Luther zu sehr nach modernen Gesichtspunkten zu skizzieren, während man seine naturrechtliche Ethik vor allem an den späteren Scholastikern messen muß.)

[2]) In „Von Ehesachen" heißt es: „Denn wir nu so oft gelehret haben, daß wir nichts thun sollen, wir haben denn gewiß Gottes Wort darzu, und Gott selber auch mit uns nichts zu thun hat, noch wir mit ihm, ohn das einige Mittel, welchs ist sein Wort, dadurch wir seinen Willen erkennen, und uns darnach zu richten haben. Wer einen Gott hat, ohn sein Wort der hat keinen Gott, denn der rechte Gott hat unser Leben, Wesen, Stand, Ampt, Reden, Thun, Lassen, Leiden und alles in sein Wort gefasset, und uns furgebildet, daß wir ausser seinem Wort mit nicht suchen, noch wissen durfen noch sollen, auch von Gott selbs nicht, denn er will von uns ausser seinem Wort mit unserm Dichten und Nachdenken unbegriffen, ungesucht, ungefunden sein" (EA 23, 104f.). Vgl. Opp. ex. 6, 292 zu Gen. 26, 9: „De Deo, quatenus non est revelatus, nulla est fides, nulla scientia et cognitio nulla;" WA 27, 75, 20: „Deus non manifestat se in corde nisi per verbum externum."

[3]) Schon Occam hat die lex dei mit dem jus naturae identifiziert, vgl. Seeberg 2, 155. 285f.; F. Kropatschek, Schriftprinzip 1, 312f.; Occam ist übrigens von Gratian (zu c. 11 D. 9) abhängig. — „Es ist nämlich Lehre des Mittelalters, den Inhalt der lex naturalis gleichzusetzen dem Inhalt der Schrift. Man gebraucht die Ausdrücke: Naturrecht, Vernunftrecht, Recht der heiligen Schrift, Willen Gottes u. s. w. ganz parallel" (Beiträge zur Förderung christlicher Theologie, hrsg. v. A. Schlatter und H. Cremer, 4. Jahrg. 1. Heft, Gütersloh 1900: F. Kropatscheck, Occam und Luther, S. 67f.).

ist nach Luther einheitlich sowohl zeitlich als räumlich; es entspricht dem unwandelbaren göttlichen Willen.[1]) Doch will

[1]) Vgl. Th. Harnack 1, 523. 547; Gottschick RE³ 6, 629, 17 ff.; 630, 25 ff. — Die allgemeine Ansicht der Scholastik sah die Strafen der Heiden als sichere Merkmale der Übertretung naturrechtlicher Verbote an. Dagegen gingen die Lehren über die lex aeterna auseinander. Nach Thomas ist diese „das Gesetz der sittlichen Weltordnung, welches im Geiste Gottes schon vor der Weltschöpfung vorhanden war“ (Wirthmüller KL² 5, 540). Während Thomas „die Gerechtigkeit als etwas zum göttlichen Willen Hinzutretendes betrachtet“ (so K. Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters, Bd 1: Johannes Duns Scotus, Wien 1881, 388), macht Duns geltend, „daß Gott an sich an kein über ihm stehendes Gesetz gebunden ist. ..... Das Gute ist gut, weil Gott es will, nicht will es Gott, weil es gut ist“ (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, Bd 5: R. Seeberg, Die Theologie des Johannes Duns Scotus, Lpz. 1900, 164). In gleicher Richtung bewegt sich Occam, er hat „das sittliche Gesetz aus seiner ewigen Gültigkeit verdrängt und ihm nur die Bedeutung eines willkürlichen Statuts gelassen, dessen Gegentheil sogar verdienstlich wird, sobald es von Gott geboten ist“ (Wurm KL² 12, 1619). Über d'Ailli schreibt Tschackert: „Wenn keine Handlung an sich gut oder schlecht, und doch die eine verdienstlich, die andere strafbar ist, so beruht dieser Unterschied lediglich wieder auf einer willkürlichen Annahme (acceptatio) oder Anordnung (ordinatio) Gottes. Damit hat der Nominalist den Bankerott alles sittlichen Bewußtseins proklamiert. Alles beruht auf willkürlicher Bestimmung eines als sittlich gleichgültig gedachten allmächtigen Gottes; zufällig ist das sittliche Gesetz und seine Offenbarungsform, zufällig die Kraft, durch welche es verwirklicht werden kann, zufällig die Pflichten, welche den handelnden Menschen binden, zufällig endlich der Wert, welcher allem sittlichen Thun beigemessen wird. Das ewige Sittengesetz, dessen Unwandelbarkeit im Heidenthum wenigstens den edlen Geistern nicht abhanden gekommen, hatten die christlichen Denker der Schule Occam's frevelhaft aus den Angeln gehoben; daß die Kirche aber trotzdem ihr sittliches Bewußtsein nicht verlor, war wahrlich nicht das Verdienst dieser ihrer tonangebenden Geister“ (P. Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, 324 f.). In dieser Luft war Luther groß geworden; da er keine andere Norm der ethischen Gewißheit als die Offenbarung im Wort besaß, so hat er das sittliche Niveau des Alten Testaments für berechtigt ansehen müssen. Glücklicherweise ist Melanchthon in Anknüpfung an die Antike in gesundere Bahnen getreten, eine Erscheinung, die ihre Parallele in der Zurückdrängung des Nominalismus durch den Thomismus in der römischen Kirche hat. Aber selbst Thomas hat sich vor dieser Denkart nicht gerettet: „Daß Thomas erklärt, als der Herr über Alles könne Gott machen, daß die absichtliche Tötung eines Unschuldigen auch außerhalb des

er an der Ungebundenheit dieses Willens festhalten.[1]) Zuweilen hat Gott das befohlen, was sonst naturrechtlich verboten ist.[2]) Hierfür darf aber niemand Gott zur Rechenschaft ziehen wollen; über ihm steht kein ewiges oder unveränderliches Gesetz; außerdem beschränken sich diese Ausnahmen auf die zweite Tafel des Dekalogs, während die erste Tafel ausnahmslos gegolten hat.[3]) Daher hatte Luther ebenso wie Duns und selbst Thomas kein Bedenken, das Opfer Isaacs und die Beraubung der Ägypter für recht zu halten, — weil sie der heilige Gott befohlen hatte.[4]) Auf solche göttliche Spezialbefehle (exempla heroica)[5]) darf sich

---

Krieges einmal nicht Mord sei und der geschlechtliche Verkehr mit dem Weibe eines Andern kein Ehebruch, ist zwar durch alttestamentliche Stellen veranlaßt. Aber es verrät doch, wie fern ihm noch die Erkenntnis liegt, daß die einheitliche Macht über alles nichts anderes sein kann, als die persönliche Macht des Guten, die für den frommen Menschen nicht rätselhafte Willkür, sondern ihm in ihrer Tiefe verständlich ist" (W. Herrmann, Römische und evangelische Sittlichkeit[3], Marburg 1903, 158, mit Berufung auf 2, 1 qu. 94, 5 u. 100, 8; vgl. F. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie Bd 1, Stuttgart 1882, 69 ff.).

[1]) Zu Luthers Lehre, Gott sei exlex, vgl. Th. Harnack 1, 548 f. Doch kommt solchen Gedanken, wie Seeberg (Duns 178) bemerkt, „innerhalb des positiven Entwurfes der Weltanschauung des Duns" wenig Bedeutung zu. Dies gilt auch von Luther.

[2]) Thomas hatte behauptet, Gott könne nie von den zehn Geboten dispensieren. „Demgegenüber sagt Duns, das dispensare sei nicht das Bewirken dessen, daß man stante praecepto gegen letzteres handeln könne, sondern es bedeute die revocatio iuris oder eine declaratio iuris" (Seeberg l. c. 489).

[3]) „Streng genommen sind also [nach Duns] nur das erste und zweite Gebot identisch mit Forderungen des Naturrechtes" (Seeberg l. c. 490; zu Kontroversen im Nominalismus, vgl. das Scholium zu Scotus 4 d. 37 n. 5 in der von uns benutzten Ausgabe Antverpiae 1620). Luther ist hier im scholastischen Fahrwasser geblieben. Er lehrt zu Gen. 27, 11 ff.: „primam tabulam regere secundam juxta primi praecepti sententiam: Ego sum Dominus, Deus tuus" (Opp. ex. 7, 33 zu Gen. 27, 11 ff.; vgl. WA 16, 559, 7 ff.; Loesche Nr. 561). Daher kann er sagen: „si fides exigat erga Deum, neganda est charitas proximo" (WA 14, 714, 15 zu Dt. 24, 1 ff.; vgl. EA 43, 151), sowie: „Si fides exigeret, ut fratrem gladio transfoderem, cogerer obedire deo" (WA 14, 231, 16 f.). Von hier aus ist zu verstehen, wie Luther Verzweiflung (vgl. oben S. 142 Anm. 1), Blasphemie bezw. Ketzerei (vgl. Seeberg l. c. S. 493) für die schwersten Sünden ansah.

[4]) Vgl. aber unten S. 271 Anm. 3.

[5]) Vgl. oben S. 219 Anm. 3; unten S. 268 f.

weder Obrigkeit noch Beichtvater berufen; nur Gott kann von den entsprechenden Verboten entbinden.

Es kommen aber in der Schrift nicht nur Beispiele, sondern sogar Gesetze vor, die dem Naturrecht im weitern Sinne zuwiderlaufen. Zu diesen permissiones gehört nun der Scheidebrief, durch den eine an sich schlechte Sitte geduldet wird, um größeres Übel zu verhüten.[1]) Ein Christ darf freilich von dieser Art Zulassung keinen Gebrauch machen, wenn auch eine christliche Obrigkeit die Ehescheidung einigen verkommenen und als Nichtchristen zu be-

[1]) In der Gegenschrift gegen den Dialogus Neobuli schreibt Luther, es sei den „Juden zugelassen und geduldet ... von Gott, das doch Gott selbst für unrecht hielte, als die Eiferwasser den Heiden abwuchern, den Feind hassen, und den Scheidebrief" (EA 65, 210). Zum Scheidebrief vgl. unten S. 273f.; 282 Anm. 4; zum Hassen des Feindes vgl. EA 43, 147f. (1532, zu Mt. 5, 43ff.). — Ähnlich behandelt Luther 1525 die Vorschriften Dt. 15 über den Wucher: „Populus tamen Iudaeorum amplius et excellentius habuit ius non modo repetendi mutui sed, ut hic dicit, et foenerandi gentibus et usuras capiendi, nempe autoritate divina, quae hoc ipsum statuit et concedit. Ipse enim Deus et Dominus est omnium, qui non modo pecuniam et res sed et regna et imperia auffert, cuicunque vult, quocunque modo vult, et dat, cuicunque vult. Si ergo in vindictam gentium Deus voluerit eas per usuram et foenus punire et id Iudaeis mandet, ut faciant, bene faciunt Iudaei, quod obedientes sese Deo instrumentum praebent, et iram eius foenore et usura in gentibus implent, non aliter quam dum eis praecepit, ut Amoraeos et Chananaeos expellerent. Sic si maritus Deo dignus visus sit, cui auferatur uxor aut filii, et mihi id mandetur verbo eius, non sum adulter nec plagiarius rapiendo uxorem et filios eius sed obediens virga Dei super maritum impium. Hinc solvitur illa quaestio, quomodo Iudaeis licuerit foenerari. Respondetur enim non eis licuisse neque licere suis meritis aut lege communi sed per iram Dei super gentes, quam per Iudaeos velut irae suae organa vult implere, nec tamen hac ipsa licentia eis uti licuisset, nisi certo et aperto verbo Dei iussi et ad organa talia electi fuissent ..... Hodie tamen, cum Iudaei desierint esse populus Dei, lex sublata est, et ipsi impietate et blasphemia sua meriti sunt iram Dei, non est eis permittenda usura sed cogendi sunt sub leges gentium, inter quas vivunt" (WA 14, 655, 35ff., vgl. 710, 28ff.; dagegen 1, 501, 38 ff.). In der Flugschrift „An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen" schreibt Luther 1540: „Das sei gnug nach weltlicher Recht Weise geredt, das dem Wucher steuret und wehret, als den Heiden, bei welchen (wie droben gesagt,) der Wucher in mäßigen Fällen wird nachgelassen, oder (eigentlich zu reden,) geduldet und ungestraft bleibt, aus Ursachen, größer Übel zu vermeiden; gleichwie viel anders mehr bei ihnen

handelnden Untertanen erlauben darf.[1]) Eine zweite Art Zulassung ist aber der christlichen Moral nicht direkt entgegen[2]);

---

geduldet und ungestraft bleibt, das Christus nicht nachgibt, als Neid und alle heimliche Tücke, List und Bosheit, die nicht zurzehlen sind. Also läßt Mose auch nach Ehescheiden, und viel mehr Stücke, die Christus seinen Christen nicht gestattet" (EA 23, 309f.). Es sei von Gott verboten, „daß du keinen Wücherer sollt fur Christen halten, und eben desselben Gebots ist er selber auch schuldig, sich fur keinen Christen zu halten" (l. c. 305). Doch sei es in der Macht der Obrigkeit, einigen „durftigen Personen" ein „Nothwücherlin" auf dem Wege der *ἐπιείκεια* zu gestatten (l. c. 306f.).

[1]) Da kein Heiliger des Alten Bundes vom Scheidebrief Gebrauch gemacht hat, so ist es nicht inkonsequent, alle, die ihn benutzen, als Nichtchristen zu beurteilen. Vgl. EA 20, 70f.; oben S. 215f.; unten S. 258 Anm. 6.

[2]) Zu permissio absoluta und permissio comparativa vgl. M. A. Stiegler, Dispensation 1, 57 f. Die permissio comparativa nach der Glossa Permittit zu c. 4 D. 3 „potius appellatur tolerantia quam permissio"; sie wird definiert als „illicitum permitti vt magis illicitum vitetur"; Beispiel hierfür ist: „permittitur subdiacono habere vnam foeminam, ne peccet cum pluribus". Unter Berufung auf c. 9 C. 31 qu. 1, wo Pseudo-Chrysostomus die zweite Ehe „honesta fornicatio" nennt (vgl. Migne, series graeca 56, 801 f.: „dum permittente Deo publice et licenter committitur, fit honesta fornicatio"), bemerkt die Glossa: „secundum hanc permissionem [i. e. comparativam] dicit canon, quod ea quae permittimus, non approbamus." Daher dürfen wir annehmen, daß das, was exempla approbata in scripturis hat, keine göttliche permissio comparativa sein kann. — Die Summa Angelica s. v. Usura ij. n. 14 sagt: „triplex est permissio contra legem Prima simplex indulgens penam solum. sed non culpam Et hoc modo permittit ecclesia prostibula propter maius malum seu peccatum euitandum ..... Secunda permissio est tollens impedimentum. et isto modo ecclesia tolerat ritus iudeorum prohibens christianis ne eos impediant ..... Tercia permissio est praestans iuuamen secundum quem modum ecclesia permittit clericum occidi a seculari iuste. quia eum degradat et tradit ..... Prima fit propter maius malum euitandum. Secunda propter bonum quod inde consequi speratur ut scilicet iudaeos tolerando luctari possit ..... Tercia vero non potest fieri nisi de eo quod licitum est ..... Quedam sunt nostra que a nobis oriuntur. et his nullo modo consentire debemus nec directe nec indirecte. Quedam vero sunt aliena que fiunt ab alijs. et his nunquam consentire debemus directe consensu approbationis. Aliquando tamen licet consentire indirecte consensu permissionis. sicut deus permittit aliqua mala ex causa rationabili." Diesen Passus hat Luther sicher gekannt, und zwar, wenn nicht aus der Summa Angelica, dann aus Biel, der ihm beinah wörtlich zitiert (Gabriel in quartum librum sen-

das sieht man aus der Tatsache, daß einige heilige Männer des Alten Bundes davon Gebrauch gemacht haben. Da diese leges also exempla für sich haben, dürfen sie pro foro interno angewandt werden und hierher gehört, den früheren Äußerungen Luthers zufolge, die Polygamie. Wie er dies begründet hat und ob er jemals die Polygamie dem Scheidebrief gleichgestellt hat, sind Fragen, die wir jetzt zu untersuchen haben.

Zunächst gilt es, die uns bekannten Äußerungen Luthers über die Polygamie chronologisch zusammenzustellen, um die Art bezw. die Entwicklungsphasen seiner Theorie zu untersuchen.[1])

I. In dem am 6. Oktober 1520[2]) veröffentlichten Traktat De

---

tentiarum, Lugd. 1514, Kgl. Bib. Berlin Cw 1777, Bl. QQ iij: 4 d. 15 qu. 11 lit. S.). — Wenn wir diese Kategorien auf die Ansichten der Reformatoren anwenden, so geht hervor, daß Luther den Scheidebrief als permissio comparativa auffaßte, wahrscheinlich auch als remissio poenae sed non culpae (so die Mehrzahl der oben S. 217 Anm. 5 angeführten Aussprüche, vgl. Sanchez lib. 10 d. 10 n. 5. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Luther mit Thomas und Duns die Frage unentschieden ließ, vgl. Sanchez l. c. n. 4). Diese Betrachtungsweise wendet Melanchthon (oben S. 234 Anm. 6) auch auf die Polygamie an.

[1]) Dies ist im anonymen Aufsatz StKr. 64 (1891), 564 ff. versucht worden. Aus älterer Zeit ist hervorzuheben: J. Pistorius, Kleine Trostschrift an die Würtenbergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaft. .... Getruckt zu Costantz am Bodensee / bei Leonhardt Straub / In verlegung Arnoldi Quentels Buchtruckerherrns von Cölln. Anno M. D. XCVII., Bl. A_4B bis GB (Univ.-Bib. Marb.). Dies ist Antwort auf zwei Schriften: CHristlicher / bescheidenlicher vnd gründtlicher Bericht / vber das Lästerbuch / Doctoris Ioannis Pistorij Nidani: welches er Anatomiam Lutheri (von den dreien ersten Geistern Doctor Luthers) genennet hat..... Gestellt Durch die Würtenbergischen Theologen, Tübingen 1596, S. 75 (kgl. Bib. Berlin); Nohtwendige Besichtigung der von D. Johanne Pistorio / Weyland Medico, jetzo Canonico vbel zugefertigten Anatomiae..... Durch etliche Theologen / vnd Prediger im Ober-Fürstenthumb Hessen, Franckfurt 1597, 123 ff. (Univ.-Bib. Marb.). — Zu den anderen Schriften dieses Streites vgl. Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Bd 5: F. Stieve, Die Politik Baierns 1591—1607, 2. Hälfte, München 1883, 344 ff., Janssen 5 (1886), 395 ff. Diesen ist wohl entgangen: Vff des Schalksnarren der sich D. Samuel Hubern neñt / Gottloß Lesterbuch / So er wider D. Ioan. Pistorij Anatomiae Lutheri Ersten Theil in Druck außgehn lassen / Kurtze / Aber genugsame Antwort..... Von dem Ehrwürdigen / Wolgelerten Herrn Jacoben Pangratio Pfarrherrn zu Wangen am Bodensee im Bistumb Costantz, Köln 1596, 19. 32. 62 f. (Univ.-Bib. Marb.).

[2]) Zum Datum s. WA 6, 487.

captivitate babylonica heißt es: „Ego quidem ita detestor divortium, ut digamiam malim quam divortium, sed an liceat, ipse non audeo definire".[1]) Hier ist zweifellos unter Bigamie nicht Wiederverheiratung, sondern Doppelehe gemeint.[2]) Die hier nicht angegebene Begründung wird darin zu suchen sein, daß die Polygamie exempla et leges in der Schrift hat, die Ehescheidung aber keine exempla.[3])

II. In seinen Predigten über das erste Buch Mose[4]) besprach Luther am 31. Mai 1523 die Bigamie Lamechs[5]), der im Decretum Gratiani sowie in der Glosse als klassisches Beispiel der sündhaften Doppelehe fungiert.[6]) Aus dem Zusammenhange gehe aber nicht klar hervor, daß kein anderer vor ihm zwei Weiber zu gleicher Zeit gehabt hätte. Nachher stehe geschrieben, daß viele heilige Männer Polygamisten gewesen seien; deswegen dürfe man nicht aus dieser Stelle schließen, daß Lamech unrecht getan habe. Hierdurch wird der Scholastik eine Beweisstelle für den naturrechtswidrigen Charakter der Vielweiberei entzogen; doch sagt Luther auch nicht, daß die Doppelehe Lamechs nicht sündhaft gewesen sei.[7])

III. Im Fortgang seiner Predigten über Genesis hatte Luther im September 1523 das sechzehnte Kapitel zu erklären,[8]) und

---

[1]) WA 6, 559, 20 ff.

[2]) So Strampff S. 273 Anm. 1; StKr 1891, 564 f. — Das ist für Luther die eigentliche Bedeutung des Wortes: „Sed natura vocabuli digamus is tantum dicitur, qui simul plures uxores habuerit," Opp. var. arg. 4, 373 Nr. 137 (de digamia episcoporum 1528); vgl. WA 6, 565, 13 ff.; WA 12, 111 EA² 25, 426 f. 430 f. Hiernach ist die abweichende zu WA 6, 559, 21 angegebene Lesart der deutschen Übersetzung b zu verwerfen.

[3]) Vgl. oben S. 215 f. — Daß aber Luther hier an die „Zulassung eines bigamischen Verhältnisses als des geringeren Übels" denke (vgl. StKr 64, 1891, 565), geht nicht notwendig aus dem Zusammenhang hervor; vgl. unten S. 276 f.

[4]) In seiner Predigt vom ehelichen Leben 1522 hat Luther absichtlich eine Erörterung der Polygamie vermieden: Luther-Brück 1524 Jan. 27, E 4, Nr. 756, Z. 24 f.

[5]) WA 14, 171 zu Gen. 4, 19; vgl. WA 24, 144.

[6]) c. 10 C. 31 qu. 1 (Hieronymus); c. 19 C. 24 qu. 3 (Nicolaus I.).

[7]) Vgl. hierzu die Auslegung des Pistorius, Kleine Trostschrifft Bl. D_4 ff.

[8]) Wir besitzen von dieser Predigt drei Nachschriften (WA 14, 250 ff.); damit sind sowohl In Genesin Declamationes als die Predigten über das

die Nebenehe Abrahams mit Hagar gab ihm Anlaß, dem immer wiederholten Vorwurf der Manichäer zu begegnen, die Erzväter seien aus sinnlichen Beweggründen Polygamisten gewesen.[1]) Da er aber Abraham für einen wahren Christen und Träger des heiligen Geistes hielt,[2]) so mußte er das Argument zurückweisen:

erste Buch Mose (1527) zu vergleichen (WA 24, 300 ff.). Weder die von Stephan Roth bearbeiteten Declamationes, noch die wahrscheinlich von Cruciger (so Pietsch WA 24, XVI.) zusammengestellten Predigten sind als selbständige Quellen den Nachschriften gegenüber zu betrachten; sie sind höchstens als Auslegungen Roths bezw. Crucigers heranzuziehen. Cruciger benutzte vielleicht noch andere Quellen, aber dies ist gar nicht sicher (Pietsch l. c.). Außerdem stehen die Declamationes schon wegen der lateinischen Sprache „der unmittelbaren Überlieferung der Genesispredigten“ näher „als die deutsche Bearbeitung“ (l. c. XVIII.). Gerade in dieser am meisten überarbeiteten Fassung ist Luther von den hessischen (vgl. oben S. 166 Anm. 2; 176 Anm. 2) sowie von späteren Verteidigern der Polygamie zitiert worden. Zwar hat Luther diese Predigten als die seinen anerkannt, doch bemerkt er ausdrücklich, es habe ihm an Zeit zu einer Neubearbeitung gefehlt (Vorrede WA 24, 2, 24 ff.).

[1]) WA 24, 305, 30 erwähnt die „Manichaei“ ausdrücklich (vgl. unt. S. 253 Anm. 1); so bemerkt er 427, 20 f., daß „auch Sanct Augustin, ehe er Christen ward, diese Historien so nerrisch und spöttlich hielt“. Die alten Erörterungen waren noch immer zeitgemäß: „Sic audivi ego saepius in schola non solum ex jureconsultis sed etiam ex theologis, in Mose nihil contineri, nisi libidines Iudaeorum“ (Opp. ex. 4, 4 zu Gen. 16, 1 f.). Auch nimmt er die Erzväter in Schutz gegenüber falschen Ideen vom Wert der Virginität; so soll Jakob „trotz biten omnibus virginibus et apostolis“ (WA 14, 404, 4 ff.; vgl. 24, 517, 31 ff.; Opp. ex. 7, 277 zu Gen. 30, 1; oben S. 205 Anm. 7); so soll das eheliche Leben Abrahams besser als die castitas des Hieronymus gewesen sein (WA 14, 323, 5 ff.; vgl. Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum — hier abgekürzt CSEL —, Vindobonae 1866 ff., 41, 229, 18—20: Augustin, de bono coniugali c. XXVI. = Migne 40, 396; vgl. aber c. 6 C. 32 qu. 4; Thomas von Aquino 2, 2 qu. 152, 4 ad 2.; qu. 186, 4 ad 2.).

[2]) „Abraham verus Christianus fuit et spiritu plenus“ (WA 14, 252, 10, vgl. 26. 33). Es stand für Luther fest, daß „Abram ein Euangelisch man ist, der daher gehet ynn lauterm glauben und alle sein leben stehet ynn Gottes wort“ (24, 271, 10 ff.; 303, 32 ff.). In Abraham fand Luther „caput aliorum sanctorum“, denn er hätte nichts Mönchisches an sich und hätte lange Jahre hindurch in allerlei Lebenslagen Glauben, Gerechtigkeit und Liebe bewahrt (Opp. ex. 3, 276 zu Gen. 14 ad fin.). Im Anschluß an biblische Gedanken hielt er ihn für „magnum exemplum fidei“ (WA 14, 219, 28; 24, 243, 18 ff.; 250, 26 ff.); er habe ja inhaltlich dasselbe Evangelium wie wir gehabt (14, 223, 17 ff.; 24, 252, 32 ff.; vgl. die Schätzung

allen Christen sei die Polygamie verboten, folglich sei Abraham kein Christ gewesen.[1]) Zur Rechtfertigung Abrahams genügt ihm nicht, daß gesagt wird, zur Zeit Abrahams sei die Polygamie durch kein Gesetz verboten[2]), erst durch Christus (Matth. 19, 5)

Abrahams bei Thomas 3 qu. 70, 2 in corp.). — Auf das Verkehrte und Gefährliche in Luthers Hochschätzung von Abraham (vgl. die Ansicht Bullingers, oben S. 223 Anm. 2) macht M. Rade (Paul Martin) aufmerksam (Doktor Martin Luthers Leben, Thaten und Meinungen, rev. Ausg., Neusalza i/S. 1887, 3, 335 f.). — In einem Aufsatz, „Luther als Ausleger des Alten Testaments" (Evangelische Kirchenzeitung, begründet v. Hengstenberg, hrsg. v. Zöckler, Bd 114, Greifswald, Jan.—Juni 1884, Nr. 9 ff., auch separat erschienen) sagt Zöckler treffend: „Nicht immer hat Luther die mancherlei Anstöße und Klippen, die das sittliche Leben der Patriarchen darbietet, glücklich umschifft. Er idealisirt die urzeitlichen Träger reinerer Gotteserkenntniß und Frömmigkeit übermäßig; er fällt bei Betrachtung ihrer Geschichte unwillkürlich in denselben Ton kritikloser Lobrednerei, den er als Polemiker wider den römischen cultus sanctorum scharf genug tadelt. Es sind nicht blos Produkte eines judaisirend schroffen Inspirationsbegriffs, sondern offenbar auch Nachwirkungen dessen, was er einst als Leser der Heiligenlegenden und Bewunderer mönchischer Ideale manche Jahre hindurch zu denken und zu urtheilen gewöhnt war, wenn er die hebräischen Erzväter überhaupt als ‚höchst heilige' Männer, als ‚vollkommen nicht nur im Glauben, sondern auch in der Hoffnung und Liebe' rühmt (9, 172: perfecti in fide, spe, caritate; vgl. 7, 120: sanctissimi; 9, 162 sanctissima vita Patriarcharum und viele ähnliche Stellen) und in Gemäßheit davon sowohl die Leiden derselben ins Übertriebene steigert, als auch von ihren Tugenden im Einzelnen überschwengliche Schilderungen gibt und, was noch bedenklicher ist, mehrere ihrer ethischen Gebrechen und Verirrungen künstlich zu entlasten und mit seinem Kanon: ‚die Erzväter waren eitel Heilige' auf gewaltsame Weise in Einklang zu bringen sucht .... Es fehlt andrerseits nicht an erfreulichen Proben unbefangneren Urteils" (l. c. 263 f., mit Belegen aus Opp. ex.).

[1]) WA 14, 252, 12 ff.; 24, 304, 12 ff.

[2]) „Abrahae non fuit prohibitum habere plures uxores" (WA 14, 252, 27 f.). Dies hat Ambrosius Lib. 1 de Abraham c. 4, zitiert c. 3 C. 32 qu. 4 stark ausgedrückt: „Sed considera primum, quod Abraham ante legem Moysi, et ante euangelium fuit; nondum interdictum adulterium uidebatur. Pena criminis ex tempore legis est, que crimen inhibuit, nec ante legem nulla rei dampnatio est, sed ex lege. Non ergo in legem conmisit Abraham, sed legem preuenit. Deus in paradiso coniugium laudauerat, non adulterium dampnauerat" (vgl. Lombardus 4 d. 33). — Noch deutlicher spricht Augustin contra Faustum Manichaeum lib. 22, 47: „Iam uero filio eius Iacob quod pro ingenti crimine quattuor obiciuntur uxores,

und Paulus (1. Kor. 7, 2) sei sie aufgehoben und Abraham habe „quaedam opera externa“ getan, „non imitanda omnibus.“[1]) Vielmehr macht er seine eigene Auffassung der Aufhebung des Gesetzes geltend, daß die Werke der Erzväter frei, d. h. weder geboten noch verboten seien. Als Beispiele nennt er die Beschneidung, das Passahlamm und die Polygamie.[2]) Indes dürfe sich nur derjenige

generali praelocutione purgatur. quando enim mos erat, crimen non erat; et nunc propterea crimen est, quia mos non est. alia enim sunt peccata contra naturam, alia contra mores, alia contra praecepta. quae cum ita sint, quid tandem criminis est, quod de pluribus simul habitis uxoribus obicitur sancto uiro Iacob? si naturam consulas, non lasciuiendi, sed gignendi causa illis mulieribus utebatur; si morem, illo tempore atque in illis terris hoc factitabatur; si praeceptum, nulla lege prohibebatur. nunc uero cur crimen est, si quis hoc faciat, nisi quia et moribus et legibus hoc non licet?“ (CSEl 25, 639 = Migne 42, 428, vgl. c. 7 C. 32 qu. 4). Dies Argument wird wiederholt de bono coniugali c. XXV. (CSEL 41, 228 = Migne 40, 395); vgl. c. XVII.: „duobus seu pluribus maritis uiuis nullam legimus seruisse sanctarum; plures autem feminas uni uiro legimus, cum gentis illius societas sinebat et temporis ratio suadebat: neque enim contra naturam nuptiarum est“ (CSEL 41, 213 = Migne 40, 387; vgl. de bono uiduitatis c. VII., CSEL 41, 314); vgl. noch De ciuitate Dei lib. 16, 39 über Jakob, Lea und Rahel: „et eo tempore, quando multiplicandae posteritatis causa plures uxores lex nulla prohibebat, accepit etiam illam, cui uni iam futuri coniugii fidem fecerat“ (CSEL 40, 2, 194), Augustin hat auch die allegorische Auslegung dieser Ehen für berechtigt erklärt und warnt vor Nachahmung derselben (de doctrina christiana 3, 18. 22, Migne 34, 76. 78; vgl. de bono coniugali c. XVIII., CSEL 41, 214, 21 ff. = Migne 40, 388). — Diese patristischen Stellen sind größtenteils vom Lombarden 4 d. 33 excerpiert worden.

[1]) WA 14, 253, 33 f.

[2]) Ein Hauptanlaß zu diesen Predigten war die Bekämpfung der „Rottengeister“, „auff das sie nicht den gemeynen man durch Mosen verfüreten, wie denn der Müntzerisch geyst anfieng aus den Christen Jůden zu machen durch falschen rhum und mißverstand des alten Testaments“ (WA 24, 1 Vorrede). Man hatte nämlich u. a. behauptet, daß die judicialia Mosis nicht aufgehoben wären. Deswegen mußte Luther die Aufhebung des Gesetzes scharf betonen (vgl. Th. Harnack 1, 484 ff.; S. Lommatzsch, Luthers Lehre vom ethisch-religiösen Standpunkte, Berlin 1879, S. 60 ff.; J. Köstlin, Luthers Theologie², Stuttgart 1901, Bd 1, 426 f.; ders., RE³ 11, 737, 31 ff.; Köstlin-Kawerau 1, 675). Die Scholastik war darin einig, daß die judicialia Mosis so abgeschafft seien, daß die kirchliche bezw. weltliche Obrigkeit viele ihrer Bestimmungen wieder statuieren dürfe (R. Seeberg, Duns Scotus S. 492; Wirthmüller

auf das Exempel Abrahams berufen, der auf Geheiß seiner ersten Frau eine zweite zu nehmen geneigt sei.[1]) Bei Nichtchristen dürfe man Ehescheidung und Wiederverheiratung auch in solchen Fällen gestatten, wo Christus und Paulus diese den Christen verboten hätten.[2]) Da ein klares Schriftverbot der Polygamie nicht vorliege, könne man allerdings nicht behaupten, daß sie nicht licita sei,[3]) aber wenn sie auch nicht verboten sei, so sei sie doch auch

KL² 5, 547). Von den caerimonialia lehrt Luther mit Augustin gegen Hieronymus, daß die abrogatio eine liberatio a lege und keine prohibitio sei (E 9, Nr. 1932 Z. 118 ff.; vgl. Thomas 1, 2 qu. 103, 4 ad 1.). Die typischen Beispiele der caerimonialia sind die Beschneidung und das Passahlamm, Vorschriften, die Christus selbst beobachtet hat (vgl. Scotus 4 dist. 3 qu. 4 n. 20). Thomas unterscheidet unter Berufung auf Augustin einen Zeitraum („scilicet a passione Christi usque ad divulgationem Evangelii"), worin die Beobachtung der caerimonialia weder geboten noch verboten war, die lex also mortua, aber noch nicht mortifera (vgl. noch Lutheri Commentarium in epistolam S. Pauli ad Galatas, cur. J. C. Irmischer, Bd 1, Erlangae 1843, 180. 182. 204). Duns bemerkt scharfsinnig, es sei unmöglich, aus der Schrift, da die historischen Bücher mit dem fünften Jahr des Nero schlössen, das Ende dieser Übergangsperiode festzustellen; er vermutet aber, es falle ungefähr mit der Zerstörung Jerusalems zusammen (4 d. 3 qu. 4 n. 17).

1) WA 14, 253, 5 f. „Abraham non ducit uxorem nisi iubente uxore, weyter treyben seyn exempel nicht." Augustin sagt: „plane uxoris uoluntate adhibere aliam, unde communes filii nascantur unius conmixtione ac semine, alterius autem iure ac potestate apud antiquos patres fas erat; utrum et nunc fas sit, non temere dixerim" (de bono coniugali c. XV, CSEL 41, 210, 4 ff.; c. 27 C. 32 qu. 7). Hierzu bemerkt Biel: „Antiqui patres qui plures haberunt vxores: non poterant licite contrahere cum secunda vivente prima nisi de consensu primae, secundum Augustinum" (Gabrielis Byel Supplementum, Paris. 1521, Bl. XCVI B, d. 33 qu. 1: Univ.-Bib. Tübingen). Gegen Ende der dreißiger Jahre bemerkt Luther: „Porro ex hoc facto non est constituendum exemplum, quasi nobis eadem liceat facere. Circumstantiae enim considerandae sunt. Nobis non est facta promissio seminis, sicut Abrahae, et, ut maxime habeas sterile conjugium, nihil inde periculi est, etiamsi tota tua progenies, ita volente Domino, occidat" (Opp. ex. 4, 8 zu Gen. 16, 1 f.).

2) WA 14, 253, 7 ff. 26 ff. 37 ff.; 24, 305, 2 ff. 19 ff.; vgl. unten S. 258 Anm. 6.

3) WA 14, 253, 12: „Certe licet, scriptura non prohibet." Vgl. l. c. 36 f.: „Tantum divortia videtur Christus prohibuisse Christianis. Et Paulus vult eligi Episcopum, unius uxoris virum." In den Declamationes wird ein vielleicht verkehrter Kausalzusammenhang hergestellt: „Abraam hic

nicht anzuraten; denn der Notstand, der zu dieser Sitte früher geführt habe, bestehe heutzutage nicht mehr.[1])

IV. Vier Monate nach der eben besprochenen Predigt mußte Luther einen konkreten Fall behandeln, wo ein Untertan auf den Rat des Pfarrers Karlstadt in Orlamünde den Kurfürsten um Erlaubnis bat, zwei Frauen zur gleichen Zeit haben zu dürfen.[2])

---

alteram tantum adhibuit uxorem, alii magno numero duxerunt uxores, et tamen erant vera coniugia, igitur tantum divortia Christus vetuisse videtur Christianis, ut Paulus vult eligi Episcopum unius uxoris maritum" (24, 304, 8 ff.). Zur Auslegung der Worte Eines Weibes Mann vgl. unten S. 259 Anm. 5.

[1]) „Ego non possum defendere non licere habere plures uxores, es bleibt als gantz, ut non relinquat priorem. Aber ich wolt nit gern dartzu raten, es ist auch nicht von nȯten, das mans thu" (Abschrift Georg Rörers, WA 14, 254, 3 ff., vgl. die beinahe wörtlich übereinstimmende Abschrift Roths l. c. Z. 17 ff.). In den Declamationes steht: „Defendere non possum non licere plures habere uxores, exempla libera iam sunt, et tamen ut culpanda non sunt, ita nec praecepta sunt: proinde quia hic nulla est necessitas, non consuluerim illum rursus introduci morem" (24, 305, 9 ff.). In den Predigten liest man: „Aber nicht verboten, das ein man nicht mehr denn ein weib thurste haben, ich kůnde es noch heute nicht weren, aber raten wolt ichs nicht, Denn damit bleibt gleichwol noch, das man sich nicht scheyden solle, sondern seinem weibe anhangen. Darůmb dringen die vorigen sprůch solchs nicht, doch wolt ichs nicht auff bringen, sondern darůmb sage ichs, wenn es zur scherff keme, das man recht wůste zu antworten, das man die veter nicht verwerffe, als hette sichs nicht gezymet zuthun, wie die Manichei sagten" (24, 305, 24 ff.). Der Satz: „ich kůnde es noch heute nicht weren, aber raten wolt ichs nicht" taucht immer wieder in der Polemik auf, z. B. im Briefe des Landgrafen an Corvinus vom 30. Mai 1540 (Tschackert, Briefwechsel Nr. 101). Wenn man die Nachschriften ansieht, so erhellt, daß „weren" die Worte „defendere non licere habere plures uxores" (vgl. oben) bezw. „tueri non esse plures ducendas" (14, 253, 11) vertritt. Während aber das „defendere" der Nachschriften hier nur „einen Satz verteidigen" heißen kann, läßt das „weren" der Predigten die Möglichkeit zu, die Worte von einem „Verbieten" im konkreten Fall zu verstehen, ein Mißverständnis, in welches die Hessen und wohl auch schon der Herausgeber der Predigten geraten sind. — Zur Auslegung des Passus vgl. übrigens Nohtwendige Besichtigung 123—130; J. Pistorius, Kleine Trostschrifft Bl. B bis D_4.

[2]) Luther an Brück 1524 Jan. 27, E 4 Nr. 756; von de W mit Unrecht auf den 13. datiert (2, 458). Ein Auszug wurde anfangs von Lenz (1, 342 Anm. 1, vgl. aber 3, 637) als unbekannter Brief Luthers an Karlstadt aufgefaßt. — Hinter diesem Gesuch um eine Dispensation pro foro

Nun war der Bittsteller einer „der ain aussetzig weib gehabt."[1]) Weil dies kein Ehescheidungsgrund war,[2]) schien es Karlstadt, daß nur durch eine zweite Ehe dem Manne geholfen werden könnte.[3]) Auf seinen Vorschlag antwortete Luther nach dem

---

externo vermutete Luther einen Wunsch Karlstadts, zu erfahren, wie weit er es mit der Einführung seines Mosaismus zu Orlamünde treiben dürfe: „Curiositas, metuo, in causa sit. Verum sinitote ire, quo it, forte etiam adhuc circumcidentur Orlamundae, et toti Mosaici futuri sunt" (E l. c., Z. 27 ff.).

[1]) Am 3. Juli 1540 schreibt der Kurfürst an den Landgrafen: „Wir wissen uns auch zu erinnern, das Karlstad vor ezlichen jharen mit ainem der ain aussetzig weib gehabt, hat dispensiren wollen, noch ain weib zu nemen; aber als der handel an unsern liben hern vatern seligen gelanget und an genanten doctor Martinus geschrieben worden, sein bedenken anzuzaigen, hat er lauts beiliegender copeien mit ·A· gezaichent geantwurt" (MA Sachsen EL). Diesen Zettel hat Lenz 1, 342 Anm. 1 abgedruckt. — In Weimar ließ sich kein weiteres Material finden. — Hiernach sind die Angaben Köstlin-Kawerau 1, 672 sowie Köstlin RE³ 11, 737, 19 zu ergänzen.

[2]) Vgl. c. 2 X. de coniugio leprosorum 4, 8; Glossa Si vxorem zu c. 18 C. 32 qu. 5; Summa Angelica s. v. Leprosus; Sanchez lib. 9 d. 24; Luthers Eherechtsweisheit, Zeitschr. f. Protestantismus u. Kirche, Erlangen 1858, NF 36, 341 f.; RE³ 5, 192, 59 ff.; oben S. 149 Anm.; EA 16, 188; E 6, Nr. 1258 Z. 118 ff.; de W 3, 262; EA 23, 134.

[3]) Im Januar 1528 schreibt Kurfürst Johann von Sachsen an Luther, die Fälle „mit dem Aussatz und andern langwierigen Krankheiten in dem Ehestand .... begeben sich viel" (E 6, Nr. 1258 Z. 88 ff.). Er fragt, falls „ein Eheweib mit der Franzosen oder auch dem Aussatz befallen wird", ob man dem Mann eine zweite Frau zu nehmen verbieten sollte (Z. 118 ff.). In seiner Antwort (de W 3, 261) rät Luther davon ab, ein solches Verbot in den Unterricht der Visitatoren zu setzen; allerdings würden die Christen dies beobachten; „aber wie thut man mit den Andern?" Jeder Fall sei für sich zu behandeln, es sei unmöglich, alles im voraus auf eine Regel zu reduzieren. Ein Beispiel hierfür ist der Rat einiger Gelehrten, daß ein Ungenannter, dessen Frau nach der Geburt einiger Kinder wegen Erkrankung an den „Franzosen" die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen konnte, eine zweite Ehe noch zu Lebzeiten der gut zu versorgenden Kranken eingehn dürfe (Sarcerius² Bl. CCCX B). Wenn nun Krankheit nicht als Scheidungsgrund gilt, so wird hiermit Bigamie angeraten. Der Wittenberger Ratschlag (oben S. 40 Anm.) läßt in gewissen Fällen solche Doppelehen zu. Luther glaubte nämlich, daß dies im äußersten Notfall zulässig sei (E 5, Nr. 1116 Z. 19 ff.; de W 3, 166; Kroker Nr. 195; vgl. unten S. 257 f.). Dagegen motiviert ein Luther zugeschriebenes Bedenken vom 23. Aug. 1527 (an

Prinzip der Beichtpraxis, auf jeden Fall müsse das Beichtkind im eigenen Gewissen sicher sein, daß dieser Ausweg ihm erlaubt sei. Und wenn er diese innere Beruhigung, die aus dem Worte Gottes zu schöpfen sei, noch nicht gefunden habe, solle er sich an einen Beichtvater wenden.[1]) Für sich selbst gab Luther zu, daß er kein Schriftverbot der Polygamie kenne; er könne sie nicht ausnahmslos verbieten, aber auch ebensowenig anraten, denn Paulus lehre, daß man, um Ärgernis zu vermeiden, auch

---

Joachim von Weißbach, wohl zu Ramsdorf im Stift Naumburg-Zeitz) die Wiederverheiratung von Hans Behem ganz anders: seine aussätzige Frau im Spital zu Pegau sei damit ganz einverstanden und sei deswegen billig „für todt und er selbst frey von ihr zu urtheilen" (de W 3, 194f.; E 6 Nr. 1191; EA 61, 242 f. = TR 43, 108). Die Überlieferung dieses Gutachtens als von Luther ist nicht über jeden Verdacht erhaben; sie geht auf Aurifaber zurück (vgl. E l. c.; de W l. c.; RE³ 11, 721, 9), und das von Enders kollationierte Handschriftenmaterial stimmt mit dem Text der Tischreden Aurifabers überein. Außerdem betrachtet das Gutachten das erste Eheband als durch den fingierten Tod gelöst, während die sonstigen oben angeführten Sprüche Luthers es für noch bestehend ansehen. Vgl. noch CR 21, 1070. — Dieser Rat geht wohl auf die oben öfters (S. 7 Anm. 2; S. 211 Anm.) erwähnte Anweisung Gregors II. an Bonifatius (22. Nov. 726) zurück: „Nam quod posuisti, quodsi mulier infirmitate correpta non valuerit viri debitum reddere, quid eius faciat iugalis; bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis. Non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, cui infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit" (Bibliotheca rerum Germanicarum, ed. Ph. Jaffé: tomus tertius, Monumenta Moguntina, Berolini 1866, 89; aufgenommen von Gratian c. 18 Quod posuisti C. 32 qu. 7). Dies ist natürlich keine kathedrale Entscheidung, da der Papst hier nicht als Lehrer der ganzen Kirche spricht; doch wäre es Sakrileg, an die Rechtmäßigkeit dieser päpstlichen Dispensation nicht zu glauben (vgl. oben S. 212 Anm.). — Wie solche Fälle im Mittelalter behandelt worden sind, ist eine Frage, die hier nicht eingehend erörtert werden kann. J. Valerus (Differentiae inter utrumque forum, iudiciale vidilicet et conscientiae, Venetiis 1645, s. v. Matrimonium, Diff. V.: Kgl. Bib. Bamberg) lehrt, daß die mit einem Aussätzigen eingegangene Ehe, „cum contrahens, si sciret vtique morbum, non contraxisset," pro foro interno ungültig sei. Damit ist sicher gemeint, quod non tenetur reddere debitum leproso, vgl. die Ansicht des Petrus Aureolus (angeführt Summa Angelica s. v. Leprosus n. 2; vgl. Sanchez lib. 9 d. 24 n. 17). Würde er aber neben der öffentlich gültigen Scheinehe eine Ehe pro foro interno tantum eingehn dürfen?

[1]) Vgl. StKr 64 (1891), 566.

das Erlaubte öfters unterlassen müsse.[1]) In dem vorliegenden Falle würde wohl Gott, der die Krankheit geschickt hätte, dem Manne die Gnade der Enthaltsamkeit verleihen.[2])

V. Im Jahre 1525 unterscheidet Luther scharf zwischen dem Gesetz des Scheidebriefs und der Gestattung der Vielweiberei im Volke Israel; die Ehescheidung sei ihm zugelassen, um größeres Übel zu vermeiden, die Vielweiberei sei ihm dagegen eigentümlich, sowohl wegen der Exempel der Erzväter als wegen der mosaischen Gesetzgebung.[3])

VI. Gegen Ende des Jahres 1526, also wahrscheinlich nach dem Schluß der Homberger Synode[4]) erkundigte sich der Landgraf bei Luther über die Zulässigkeit der Vielweiberei. Der Brief ist verloren, aber aus der Antwort Luthers vom 28. November ist nicht zu entnehmen, daß es sich um Eingehung einer Doppelehe seitens des Landgrafen gehandelt hat.[5]) Die Fragestellung wird vielmehr die gewesen sein: darf ein Landesherr seinen Untertanen erlauben, Pluralehen einzugehn? Luther rät, daß keiner, vor allem kein „Christen", mehr als eine Frau haben sollte, und zwar nicht nur, um Ärgernis zu vermeiden, „sondern auch darumb, daß hie kein Gotts Wort furhanden ist, darauf

---

[1]) „Ego sane fateor, me non posse prohibere, si quis plures velit uxores ducere, nec repugnat sacris literis; verum tamen apud christianos id exempli nollem primo introduci, apud quos decet etiam ea intermittere, quae licita sunt, pro vitando scandalo et pro honestate vitae, quam ubique Paulus exigit. Vehementer enim dedecet christianos, summa et novissima libertatis tam anxie pro suis commodis sectari, et tamen vulgaria illa et necessaria charitatis negligere" (E 4, Nr. 756 Z. 15ff.).

[2]) Vgl. oben S. 149 Anm.; der Rat setzt voraus, daß der Ehemann für einen Christen (s. unten) zu halten sei.

[3]) Deuteronomion Mosi cum annotationibus zu 21, 10ff.: „Iniquum est enim uxorem sine culpa et sola viri libidine dimitti, tamen permittitur duris et barbaris ea iniquitas, ne maius malum perpetrent. Pluralitas vero uxorum huic populo erat peculiaris tam exemplo patrum quam iure legis" (WA 14, 696, 2ff.). Luther beruft sich z. B. auf Dt. 21, 15ff. („de duabus uxoribus et prole earum" 696, 13ff.), 21, 10ff. („de mulieribus captivis" 695, 21ff.), sowie 22, 28f. (de filia corrupta invito patre, vgl. oben S. 144 Anm. 2; WA 14, 704, 15ff.). Die letztgenannte Bestimmung nennt Luther 1526 „optima lex", fügt aber hinzu, sie würde heutzutage nur bei unverheirateten Männern anwendbar sein (oben l. c.).

[4]) 21.-23. Okt. 1526 (Mirbt RE³ 8, 289, 35; 290, 36).

[5]) De W 6, 79f. (E 5 Nr. 1116); vgl. oben S. 7f.

man sich lassen muge, daß Gott von den Christen wohlgefalle. Heiden und Turken mugen thun, was sie wollen." [1]) Einige Erzväter seien Polygamisten gewesen, dies sei aber nur aus Not (Abraham und Jakob) oder aus dem Zwang der Leviratehe geschehen. Ein Christ müsse „auch ein gottlich Wort fur sich haben, das ihn gewiß mache, gleich wie sie gehabt haben.[2]) Denn wo die Noth und Ursach nicht gewesen ist, haben die alten Väter auch nicht mehr denn Ein Eheweib gehabt, als Isaac, Joseph, Mose und der viel." [3]) Deswegen müsse Luther die Zulassung der Polygamie widerraten,[4]) und zwar besonders den Christen, „es wäre denn die hohe Noth da, als daß das Weib aussätzig[5]) oder sonst entwendet wurde.[6]) Den andern aber weiß ichs nicht zu wehren." [7]) — In Ermangelung eines sicheren Wortes Gottes ist also die Einführung der Polygamie den Christen verboten; sie dürfen aber ebenso wie die Erzväter der äußersten Not gehorchend im Einzelfall vom Gesetz der Monogamie abweichen.[8])

VII. Ungefähr zur selben Zeit (9. Dez. 1526) mußte Luther die Frage des Joseph Levin Metzsch beantworten, ob jemand mehr

---

[1]) Enders l. c.

[2]) Luther denkt wohl an die Verheißung an Abraham Gen. 22, 17, vgl. unten S. 265 Anm. 3.

[3]) Vgl. Aug., der de bono coniugali c. XXVI. die sancti patres erwähnt, „qui prophetice coniungebantur, qui neque in concubitu nisi prolem neque in ipsa prole nisi quod in carne uenturo Christo proficeret requirebant" (CSEL 41, 229 = Migne 40, 396); de adulterinis coniugiis c. XII.: „erat enim tunc quaedam propagandi necessitas, quae nunc non est, quoniam tempus amplectendi sicut scriptum est [Eccl. 3, 5], quod utique tunc fuit, et tempus continendi ab amplexu, quod nunc est" (CSEL 41, 395, 22ff.; vgl. de bono coniug. c. XV., CSEL 41, 210, 7ff. = Migne 40, 385).

[4]) Vgl. den Standpunkt v. J. 1523, wie er im Druck d. J. 1527 wiedergegeben wird: „proinde quia hic nulla est necessitas, non consuluerim illum rursus introduci morem" (WA 24, 305, 10f.).

[5]) Vgl. StKr 64 (1891), 567.

[6]) Im Jahre 1524 schreibt Luther, er glaube kaum, daß ein Christ in solchem Fall sich nicht enthalten könne (oben S. 149 Anm.). Hier urteilt er anders.

[7]) Enders l. c. — Die „andern" sind Heiden und Juden, vielleicht auch „unschlachtige falsche Christen" (vgl. unten S. 258 Anm. 6).

[8]) Vgl. Lenz 1, 327.

als ein Weib zur Ehe haben möge.[1]) Luther schreibt, daß die Polygamie frei sei, doch müßten Christen schon aus liebevoller Rücksicht auf das Ärgernis des Nächsten auf diese Freiheit verzichten. Die Exempel der Erzväter seien hierin nicht ohne weiteres nachahmbar, „weil da kein Noth, noch Besserung, noch sonderlich Gottes Wort ist, das solches befiehlet, und so groß Aergerniß und Unruh daraus kommen möcht. Derhalben nicht den Christen mehr frey achte, es müßte zuvor von Gott befohlen werden über solche Freyheit."[2]) Der Standpunkt ist der des Briefes an den Landgrafen.

VIII. Drei Monate später, also am 21. März 1527, beantwortete[3]) Luther Fragen des wahrscheinlich kursächsischen[4]) Pfarrers Clemens Ursinus, in dessen Gemeinde einige Pluralehen zu schließen wünschten: „Polygamia Judaeis et gentibus concessa olim, non potest fideliter apud Christianos probari ac tuta conscientia tentari, nisi extrema foret necessitas, ut altera conjuge separata per lepram aut simile. Ideo carnalibus dices: si volent esse christiani, debent fidem colere et carnem cogere, non frena laxare; si volent esse gentes, faciant, quod volent suo periculo."[5]) Wer diese „Fleischlichen" sind, erfahren wir zwar nicht; weil aber andere Fragen des Ursinus die Kindertaufe sowie die Auslegung der Apokalypse betreffen, so liegt es nahe, an Wiedertäufer zu denken. — Die Stellung Luthers ist unverändert: nur im äußersten Notfall dürfen sich Christen der Polygamie bedienen. Damit wäre eine Einführung ausgeschlossen. Wenn aber Nichtchristen Pluralehen eingehn, so tun sie es auf eigene Gefahr.[6])

---

[1]) Metzsch war Herr zu Reichenbach i. Vogtland und dem Nachbardorfe Freisen, E 2, Nr. 283 Anm. 1, vgl. de W 3, 331. Diese Ortschaften liegen in der Nähe von Zwickau und nicht so sehr weit von Orlamünde. Es ist möglich, daß in der Anfrage Gedanken Münzers, der Zwickauer Propheten oder eventuell Karlstadts nachklingen (vgl. oben S. 7). — Im Jahre 1533 nahm Metzsch an der ersten Visitation der Herrschaften Gera, Schleiz und Greiz teil (C. A. H. Burckhardt, Gesch. d. sächs. Kirchen- u. Schulvisitationen von 1524 bis 1545, Lpz. 1879, 161 Anm. 3, vgl. S. 125).

[2]) De W 3, 140; vgl. E 5 Nr. 1118; Köhler S. 22.

[3]) E 6, Nr. 1150 (de W 3, 165f.).

[4]) E 6, Nr. 1150 Anm. 1.

[5]) E 6, Nr. 1150 Z. 33ff.

[6]) Mit ähnlichen Worten spricht Luther 1523 von der Ehescheidung:

IX. Die Wiederverheiratung des Propstes Dominikus Schleupner an der Sebalduskirche in Nürnberg wurde Anlaß zu einer Kontroverse über die Zulässigkeit der zweiten Ehe bei Geistlichen.[1]) Wilibald Pirkheimer behauptete in seiner handschriftlich in Nürnberg verbreiteten Thesenreihe, daß die Wiederverheiratung eines Pfarrers durch 1. Tim. 3, 2 verboten sei. Die Auslegung der Stelle, wonach den Pfarrern die Doppelehe und nicht die Wiederverheiratung untersagt sei, wies er entschieden zurück.[2]) Etwa April 1528 veröffentlichte Luther[3]) Gegenthesen „De digamia episcoporum", in welchen er u. a. zeigen wollte, daß „Pauli Wort auch als Verbot einer eigentlichen bigamia simultanea mindestens für die christliche Kirche unter den Juden damals einen guten Sinn gehabt" hätte,[4]) und dass die Worte Eines Weibes Mann nicht auf die Wiederverheiratung, sondern allein auf die Doppelehe zu beziehen seien.[5]) Dies setzt voraus,

---

„Wo aber nicht Christen, odder unschlachtige falsche Christen sind, da were noch heuttigs tags gutt" Ehescheidung und Wiederverheiratung zu gestatten, „auff das sie nicht mit yhrem uneynigen leben zwo hellen hetten, beyde hie und dort, aber sie musten wissen, das sie durch scheyden nicht mehr Christen, sondern heyden und ym verdampten stand weren" (In 1. Cor. 7, WA 12, 119, 6ff.; vgl. 14, 253; 24, 305, 21ff.; CR 21, 1068f.). Wie solche „Heiden" von der Kirche zu behandeln sind, zeigt Kroker Nr. 523. Daher wohl der Wunsch des Landgrafen, daß Luther ihn „fur keinen unchristen halten" sollte (Lenz 1, 384; vgl. StKr 64 (1891), 580).

1) G. Kawerau, De digamia episcoporum, S. 24.

2) Zur Autorschaft der anonymen Thesenreihe, Kawerau S. 20. 22. Die Thesen abgedruckt Opp. var. arg. 4, 361 ff. These 13 lautet: „Intellectus ergo ille de duabus uxoribus, uno et eodem tempore ducendis, confictus est, falsus et prorsus veritati contrarius" (vgl. Kawerau S. 27).

3) Zum Datum, Kawerau S. 7.

4) S. 35.

5) Vgl. oben S. 248 Anm. 2. — Mitte November 1527 behandelt Luther Titus 1, 6 in seiner Vorlesung über die Briefe an Titus und Philemon (WA 25, 17, 28ff.). Er lehnt die allegorische Deutung, von einer geistigen Ehe des Pfarrers mit einer einzigen Gemeinde rundweg ab (S. 17, 30ff.), ebenso die Auslegung, „quasi non liceat episcopum caelibem vivere" (S. 20, 2f.). Auf die Polygamie geht er nicht ein, weist aber auf das schlechte Leben des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg hin: „Moguntinensis habet 2 uxores incompatibiles, papa habet omnes concubinas ut Solomon" (S. 18, 3f.). Übrigens enthalten die EA 51, 275ff. ge-

druckten Auszüge aus Predigten über den ersten Timotheusbrief (vgl. Köstlin-Kawerau 1, 577) nichts über die Worte Eines Weibes Mann. — In seinen Annotationes in NT schrieb Erasmus zu 1. Tim. 3, 2: „At Chrysostomus interpretatur de unica uxore, quam habeat episcopus, addens tamen esse nonnullos qui sic exponant, unius uxoris uirum qui fuerit semel duntaxat maritus. Et periclitatur Chrysostomus, ne Paulus exigere uideatur ab episcopo, ut uxorem habeat, aut exemplo Iudaeorum plures habeat simul“ (Opera, Basel 1540, 6, 670). Chrysostomus sagt, der Apostel rede *τὴν ἀμετρίαν κωλύων· ἐπειδὴ ἐπὶ τῶν Ἰουδαίων ἐξῆν καὶ δευτέροις ὁμιλεῖν γάμοις, καὶ δύο ἔχειν κατὰ ταυτὸν γυναῖκας.* (In ep. 1 ad Tim., cap. 3 hom. 10: Migne, series graeca 62, 547; aufgenommen Biblia sacra cum glossa ordinaria . . . . ., Antverpiae 1634, 6, 701). (Zu älteren Exegeten, die diese sowohl als andere Ansichten verfochten, vgl. M. Zeidler, Tractatus de Polygamia, Helmestadi 1690, 132 ff.; J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, 418 Anm. 5 und 7; Lea, Celibacy 36 Anm. 4; unter den Epigonen ist hervorzuheben Theophylakt: *Τοῦτο καὶ διὰ τοὺς Ἰουδαίους, ἐκείνοις γὰρ ἐφεῖτο ἡ πολυγαμία*: Migne, series graeca 125, 41). — In Zwinglis Amica et pia paraenesis ad communem Helvetiorum civitatem vom 2. Juli 1522 steht: „sic intelligere oportet, ut unica eaque sola uxore contentus uiuat: nec Iudaico uel gentilium more uxorum multitudine delectetur“ (Opp. Zuinglii, Tom. 1, Zürich 1545, 117 B; das Latein ist Gualthers). Noch deutlicher Bugenhagen: „qui non habeat simul plures uxores, quemadmodum nunc quidam ex Iudaeis, quidam et ex gentibus nuper conuersis ad fidem adhuc habebant“ (Annotationes Ioan. Bugenhagii Pomerani in decem epistolas Pauli, denuo recognitae Norembergae 1524, Bl. 81 B). So Agricola: „Mos fuit Iudaeis et recens ad fidem conuersis gentibus, ut haberent tot uxores, quot uellent“; wegen der Streitsucht auch heiliger Frauen wie Lea und Rahel „uoluit Apostolus, Episcopum uacare et liberum esse ab omni occasione rixarum et unius uxoris uirum“ (Epistola S. Pauli ad Titum iam recens per Io. Agricolam scholiis nouis illustrata ac multis in locis locupletata, Hagenoae 1530, Bl. 9 B f.). Ähnlich lehrt Pellicanus über die Polygamie der Erzväter: „Christus idipsum nusquam legitur prohibuisse, uel etiam improbasse. Diuinae literae pluralitatem uxorum nusquam damnant, nec tamen consulunt, neque laudant. Hoc autem loco episcopis et diaconis prohibetur huiusmodi uxorum pluralitas. Et cum iam statim praemissum legamus uerbum Oportet, non sine causa Chrysostomus periclitatur, ne Paulus exigere uideatur matrimonium ab omni episcopo“ (zu 1. Tim. 3, 2: In omnes apostolicas epistolas... D. Chuonradi Pellicani Tigurinae ecclesiae ministri Commentarii, Tiguri, Mense Augusto 1539, 491 = C. Pellicanus, In Biblia, Tig. 1540, tom. 7: Kgl. Bib. Berlin). Noch klarer zu 3, 12: „Vt enim licuerit eo tempore Christianis conuersis de Iudaismo uel gentilitate uel per legem communem pluralitas uxorum, uel ad minus toleraretur, tanquam reliquiae conuersationis pristinae. Quanquam Romanis id legibus uetarentur, unde et cum tem-

daß getaufte Juden im apostolischen Zeitalter nicht gezwungen waren, beim Übertritt etwaige Nebenfrauen zu entlassen.[1])

---

pore abrogata est merito huiusmodi uxorum pluralitas humanis legibus" (l. c. 500). Um aber die Bedeutung dieser Äußerungen nicht zu übertreiben, muß man die Auslegung von 1. Cor. 7, 3 vergleichen: „Lex ergo est, et dei constitutio, ut quisque suam habeat, et solam habeat. Nam dixit deus: Erunt duo in carnem unam. Quod si aliquando legi derogatum est, ut unus plures habuerit, abrogata tamen lex non est. Neque enim paucorum exempla communem legem faciunt, neque omnibus licet quod paucis est permissum uel indultum" (l. c. 212). — Dies war also der Stand der „wissenschaftlichen Exegese" zur Zeit der Doppelehe; im Gutachten der hessischen Theologen hat sich Lening ausdrücklich auf diese Stellen bei Agricola (Eisleben) und Pellicanus berufen (vgl. oben S. 37 Anm. 1, während Feige Erasmus anführt (Marburger Samtarchiv, Akten Feiges betr. die Doppelehe des Landgrafen Philipp, im oben S. 171 Anm. 4 erwähnten Entwurf). — Der Landgraf hat selbst einen eigentümlichen Schluß gezogen: „Kan nu ein crist sein, der vill weiber hat und die behielt, so kan auch einer ein crist sein, der mher dan ein weib nimbt" (an Luther, 1540 Juli 18, Lenz 1, 382; vgl. oben S. 224). — Ochino schreibt: Erant ergo in ecclesia Christi, interque Christianos qui plures haberent vxores. Et quia ex eis eligendus erat episcopus, noluit vt aliquem eligerent qui plures haberet (B. Ochini Senensis Dialogi XXX., Basileae 1563, 2, 205). In einem Gutachten der Pastoren und Professoren zu Genf, das der vierten Nationalsynode der reformierten Kirchen Frankreichs im August 1563 zu Lyon vorgelegt wurde, wird die Meinung ausgesprochen, Paulus habe „Polygamy both in publick and private Persons, because at that time it could not be remedied", geduldet (J. Quick, Synodicon in Gallia Reformata, London 1692, 1, 49). Zur späteren Exegese vgl. J. Gerhard, Loc. 28 De conjugio § 214 (Tom. 7 S. 109). Die Frage ist auch jetzt nicht ohne praktisches Interesse (vgl. G. Warneck, Evangelische Missionslehre, 3. Abteilung: Der Betrieb der Sendung, 1. Hälfte, Gotha 1897, 286 ff.; Exegetisches daselbst 291 Anm. 1).

[1]) Die damalige römische Theorie gestattete, gemäß einer Entscheidung von Innocenz III. (c. 8 X. de divortiis 4, 19) dem bekehrten Heiden nur seine erste rechtmäßige Frau zu behalten (vgl. Summa Angelica s. v. Matrimonium iij., Imped. 10 Cultus disparitas n. 4). Doch ist in der Praxis insofern eine Milderung eingetreten, als man z. B. in Indien im 16. Jahrhundert einem Heiden unter gewissen Umständen erlaubte, eine beliebige Gattin zu behalten (Fahrner 1, 273 ff.). Die interessante Frage, ob tatsächlich durch eine auf Pius V. und Gregor XIII. zurückgehende Missionspraxis die Pluralehen Ungetaufter vom Bande gelöst worden sind, lassen wir hier bei Seite (vgl. Fahrner 1, 271 ff.). Sicher ist auf jeden Fall folgendes: „Porro inter facultates, quae Episcopis, et Vicariis Apostolicis Asiae, Africae, et Americae, necnon Praefectis

Auch wenn man zugeben würde, daß die Doppelehe den heidenchristlichen Pfarrern aus Rücksicht auf weitverbreitete monogamische Anschauungen verboten sei, so folge nicht daraus, daß ein episcopus inter Judaeos[1]) unter einem derartigen Verbot stände. Ein solcher würde sagen, verboten sei es, mehrere Frauen aus fleischlicher Begierde zu nehmen oder eine leichtfertig Geschiedene wider Christi Befehl zu heiraten; dagegen seien diejenigen Pluralehen nicht verboten, die nach herrschender Landessitte üblich oder durch die mosaischen Bestimmungen über Leviratehe sowie de virgine corrupta invito patre erzwungen seien.[2]) Dies folgert Luther ausdrücklich aus seinem bekannten Begriff der Aufhebung des mosaischen Gesetzes, wonach das früher Befohlene jetzt weder geboten noch verboten, sondern frei ist.[3])

Missionum in iisdem partibus tribuuntur, hanc etiam, quae sequitur, legere est, his verbis expressam: Dispensandi cum Gentilibus, et infidelibus plures uxores habentibus, ut post conversionem, et Baptismum, quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti" (Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri XIII., Ferrariae 1764, lib. 13 cap. 21 n. 6 = 2, 454).

[1]) Dieser Ausdruck bedeutet wohl einen Pfarrer in Palästina vor der Zerstörung Jerusalems. Vgl. Scotus 4 d. 3 qu. 4 n. 17: „Petrus autem in Ierosolyma seruans legem, non peccauit, quia licuit Iudaeo, et inter Iudaeos legem seruare tunc."

[2]) „62. Dato et nondum concesso, inter gentes pro crimine et scandalo censeri pluralitatem uxorum Mosaica lege statutam. 63. Ut inter gentes liberas a lege Mosi, propter scandalum apud eas, episcopus unius uxoris vir esse cogatur. 64. Tamen inter Iudaeos hoc instituto episcopum ligari non potest certo demonstrari. 65. Siquidem nota sunt iura Mosaica de fratris defuncti uxore, et de filia corrupta invito patre, quae cogunt plurium esse uxorum virum. 66. Quae non magis sunt abrogata, quam reliqua omnia, id est, libera, nec prohibita, nec praecepta. 67. Nisi permissam illam pluralitatem prohiberi dixeris, quae ex repudio venit etiam a Christo revocatam et damnatam. 68. Alioqui nullam pluralitatem uxorum prohiberi diceret talis episcopus, nisi quae non coacta per legem, aut vulgata per usum, sed quae libidine peteretur" (Opp. var. arg. 4, 367 f.).

[3]) Vgl. Kawerau S. 35; oben S. 251 Anm. 2. — Am 30. Juni 1528 schrieb Cochläus an W. Pirkheimer: „Nam paucis illis propositionibus eo impulsus est Lutherus, ut contra Christum et ecclesiam atque etiam contra prophanas leges Ro. laicis permittat uni uiro uxores duas, tres aut quotquot uoluerit habere simul, quamuis uerba eius non sint adeo expressa" (J. Heumann, Documenta literaria, Altorfii, 1758, 62; vgl.

Kawerau S. 12). Im folgenden Jahre sagt Cochläus (Septiceps Lutherus, Lpz. 1529, Cap. 38 am Ende, Blatt Miij b): „Nam si verba eius recte expendas, non solum laicis, sed etiam Episcopis, duas tres aut plures vxores simul habere permittit. Negat enim Digamiam Episcopo prohiberi Digamum autem dicit eum qui plures vxores, non successiue, sed simul habet, Et Mosaica iura de vxorum pluralitate vult nobis esse libera, nec prohibita, nec praecepta." Ein Jahr darauf standen in einer Vorarbeit zur Confutatio der Augustana (Haereses in sacris conciliis antea damnatae per Lutheranos iterum ab inferis reductae, Ficker S. 167, 9 ff.) die Worte: „Digamiam vocat Lutherus, quando quis non successive, sed simul eodem tempore duas aut plures uxores habet, eamque non modo laycis, sed etiam episcopis et presbiteris prohibitam esse negat Machumeti haeresim barbariemque secutus" etc. In dem Entwurf der Confutatio (Art. 2 de celibatu, bei Ficker S. 90, 5 ff.) heißt es: „At quis non detestetur Lutherum in propositionibus de digamia, qui vero etiam duas permittit uxores simul et eodem tempore, qui etiam marito libere coadiutorem in uxore dare non erubuit" (vgl. WA 6, 558, 27; oben S. 7 Anm. 2; 139 Anm. 1). Die endgültige Form der Confutatio (Kolde, Augsburgische Konfession S. 155—158, Pars 2 Art. 2) hat diesen Passus aber nicht. — Georg Witzel (Wicelius) schreibt 1533: „Er leret / ein Christen moͦge zu gleych zwey weyber haben / nach dem alten Testament exempel" (Euangelion Martini Luters, Lpz. 1533, Kap. 16, Bl. D iiij). — In seiner Confutatio excusationis et iactantiae Protestantium (Scripta Hagenoiae 5. Julij 1540), sowie in der Excusatio Catholicorum (Scripta Ratisponae, Die 18. Junij 1541) hat Cochläus einen Schlußabschnitt „De Digamia". An erster Stelle druckt er ohne Bemerkung Auszüge aus De capt. Bab. und De dig. epp. ab; 1541 fügt er aber seinen Zitaten hinzu: „Haec et id genus multa pub. docet Luth. Ex quibus multae in Repub. Christiana oriuntur absurditates et scandala, dum aliqui facto diuortio aliam ducunt uxorem priore adhuc uiuente, aliqui uero etiam sine diuortio super inducunt secundam uxorem, ex falsis et scandalosis dogmatibus et consilijs Lutheri et complicium eius, Quomodo igitur possemus bona conscientia approbare tam absurda, quae non solum Cristianis sed etiam Romanis Ethnicis maxime displicuerunt semper" (Io. Cochlaeus, In Causa Religionis Miscellaneorum Libri Tres, Ingolstadii 1545, Bl. 161 B. 186). — Es wäre übrigens interessant zu wissen, wann solche Folgerungen zum ersten Male gezogen worden sind. In der Instruktion für den Legaten Franz Chierigati zum Nürnberger Reichstag 1522 wird Luther zwar mit Mahomet verglichen, doch fehlt die Beschuldigung, er begünstige die Vielweiberei: „Septimo, considerent, Lutherum prope consimili via ad seducendum populum Christianum vti, qua Machometus ille spurcissimus vsus, tot animarum milia decepit, permittendo videlicet ea, ad quae homines carnales inclinantur. Et exinde eximendo eos ab his, quae in lege nostra grauiora videntur, nisi quod Lutherus paulo modestius agere videtur, vt eo efficacius decipiat. Machometus plures vxores habendi et eas pro arbitrio

X. Luthers Schrift „Von Ehesachen" (1530) bietet wenig über die Polygamie. Im Fall der Desertion kann der schuldige Teil keine gültige Ehe eingehn;[1]) dagegen darf der unschuldige Teil nach Verlauf einer bestimmten Zeit mit Erlaubnis der Obrigkeit zu einer zweiten Ehe schreiten, deren Gültigkeit auch durch Rückkehr des ersten Gatten nicht beeinträchtigt wird. Diese Neuerung bedeutet keine Rechtfertigung der Polygamie, sondern gründet sich darauf, daß die Desertion als rechtmäßiger Scheidungsgrund angesehen wird. Auf die Frage einer Doppelehe pro foro interno tantum geht er hier nicht ein.[2])

XI. Im Gutachten vom Sept. 1531 über die Ehescheidung Heinrichs VIII.[3]) handelte es sich um eine Dispensation pro foro publico, denn das ist zweifellos die Bedeutung von „uxores seu reginas".[4]) Doch ist hier von einer Einführung der Polygamie in England nicht die Rede; dem König allein wird aus Rücksichten der hohen Politik eine Doppelehe gestattet.[5])

---

repellendi, aliasque ducendi licentiam concessit, Iste vt monachorum et Deo dicantarum [!] virginum ac sacerdotum, lasciuia carnis gestientium, sibi fauores conciliet, praedicat vota perpetuae, continentiae etiam illicita esse, nedum non obligatoria, Propterea que licere illis, per Euangelicam libertatem, nubere, immemor verbi Apostolici, cum dicit de viduis adolescentioribus, quod cum luxuritatae [!] fuerint, in Christo nubere volunt, habentes damnationem, quia primam fidem irritam fecerunt" Legatio Adriani Papae VI. ad conventum Nurembergensem, anno M. D. XXII. missa ..... Denuo recusum. Anno M. D. XXXVIII. Vittembergae, Bl. C. — Univ.-Bib. Marburg). Der Sinn dieser Stelle wird wiedergegeben J. Sleidan, De statu religionis et reipublicae Carolo Quinto Caesare, Argentorati 1555, lib. 4 am Anfang (Bl. 45 B).

1) EA 23, 125. — Nach Strampff S. 234 stimmt dieser Text v. J. 1540 mit der ersten Ausgabe v. J. 1530, von der Orthographie und Interpunktion abgesehen, bis auf unbedeutende Änderungen überein.

2) Luther hat das mosaische Zivilgesetz, wodurch auch einem verheirateten Manne befohlen war (Dt. 22, 28 vgl. Ex. 22, 16, wo der Vater sich mit einer Geldstrafe begnügen darf), die von ihm entehrte Jungfrau als Eheweib zu behalten, aus dem Grunde zurückgewiesen, daß wir „unsers Lands Gestalt und Wesen ansehen" müssen, „wenn wir Recht und Gesetz stellen oder brauchen wollen." Daraus darf man aber nicht folgern, daß Luther von keinem stärkeren Grunde gegen die Einführung der Polygamie gewußt hat, als daß sie durch kaiserliches Gesetz verboten sei.

3) Vgl. oben Seite 214 ff.

4) Vgl. oben S. 214, dazu Anm. 1.

5) Im Gutachten Melanchthons wird das bonum pacis als eigent-

XII. Für die Jahre 1532—1539 sind wir auf spärliches Material in den Tischreden angewiesen. Aus dem von Schlaginhauffen berichteten Scherz vom April 1532 läßt sich nichts entnehmen;[1]) wichtig sind dagegen die Äußerungen aus dem Ende des Jahres 1537.[2]) Die Polygamie der alttestamentlichen Helden sei „non ex libidine oder aus forwitz" sondern „aus grosser not" geschehen; „coacti sunt plures habere necessitate promissionis et consanguinitatis".[3]) Den Juden war die Polygamie gestattet und erlaubt, sie haben sie aber als Last empfunden.

---

licher Dispensgrund angedeutet (CR 2, 527, 1 f.: „vel propter conscientiae periculum, vel propter regni periculum," vgl. 526, 5 ff.). Auf diesen Grund berief sich Julius II., als er 1503 die Ehe Heinrichs mit Katharina von Aragonien gestattete (vgl. Scherer KR § 133 Anm. 63 = 2, 467). Ellinger (Melanchthon S. 326) glaubt, daß Luther in seinem Gutachten die Doppelehe „der Scheidung gegenüber als das kleinere Übel empfiehlt"; nach der oben S. 214 Anm. 1 von Cordatus überlieferten Aussage hat er aber ebenso wie Melanchthon das bonum pacis als eigentlichen Dispensgrund angesehen. Vgl. die Ansicht Bucers, oben S. 206.

1) Preger Nr. 228 (S. 68).

2) Kroker Nr. 796 (vgl. Loesche Nr. 373).

3) „Nam Abraham, Isaac acceperant promissionem, quod vellet semen ipsorum multiplicare sicut stellas caeli et arenam maris; in hanc promissionem respiciebant Judaei et ad hanc complendam cogebantur plures uxores ducere; dein ex necessitate consanguinitatis, nam si quis ex aliqua familia [vel in judicem] vel in regem eligebatur, lieffen die armen mumlein zu, quas cogebantur ducere uxores vel concubinas. Ideo concubinatus Judaeis promissus fuit licitus, etiam lege Moisi Ex. 21: »Si seduxerit quis virginem etc«" (Kroker l. c.). Der letzte Satz wird wohl ursprünglich „permissus fuit, licitus etiam" geheißen haben, wenn nicht (vgl. die Variante) „permissus et licitus fuit, etiam". Ähnliche Gedanken über die Leviratehe als eine Last („Dura erat lex pro viris, dura certe et pro foeminis" etc.) hatte Luther schon in einer Predigt v. J. 1524 ausgesprochen (WA 14, 472, 27 f., vgl. 24, 625). — Ebenfalls aus dem Jahr 1537 stammt der Satz: „Lamech erat primus digamus simul viventibus uxoribus, Jacob quadrigamus, attamen erant sanctissimi Dei ministri" (Kroker Nr. 783). Der Spruch richtet sich gegen die Juristen, die behaupteten, kein digamus dürfe predigen oder die Sakramente verwalten. „Die armen leut wissen dazu nit, was digamia ist," bemerkt treffend Luther. — Eine sonst unbekannte Catena „De matrimonio" (Loesche Nr. 355) führt Gen. 2, 24 und Mt. 19, 4 f. an und bemerkt: „Hic damnatur et exploditur polygamia, daß ist die vermessenheit, mehr denn ein ehe-

XIII. Im Zusammenhang mit der hessischen Eheirrung hat sich Luther nur selten über die Polygamie geäußert. Er ist der Ansicht, „das mit Recht oder Exempel sich niemand behelffen kundte mehr denn ein Eheweib zu haben geschwigen aller dinge des heymlichen rats vnd notts ynn der beicht geschehen oder kunfftig.“ Was die Sache des Landgrafen angeht, „kundten wirs Theologen oder Beichtueter, helffen fur Gott verteidigen, als eine not sache, die sich mit Mosi exemplo flicken muste.“[1])

Auf der Eisenacher Konferenz hatten die Hessen sich auf angebliche Beispiele der Vielweiberei im Neuen Testament berufen. Darauf antwortete Luther, aus solchen Beispielen dürfe man die Lehre des Neuen Testaments nicht entnehmen, da Christus gesagt habe, „es sollen zwei sein zu einem fleisch ꝛc. Darumb seien die exempla nicht wol allegirt, thun es nicht, sondern seien faule grunde.“[2]) Man solle das öffentliche Leben nach kaiserlichen Gesetzen einrichten.[3]) Aber wenn auch dem Landgrafen eine öffentliche Doppelehe „ex consensu imperii“ gestattet würde, so wisse Luther nicht, „ob er es willigen wollte.“[4]) Der Wittenberger Ratschlag gewähre kein Recht, sondern nur eine Dispensation.[5]) Im September 1540 schrieb Luther, er sei zwar Gegner der öffentlichen Vielweiberei, doch habe er im Notfall als

---

weib zu haben“. Die Polygamie sei nicht von Gott erlaubt (concessa). Es ist aber sowohl inhaltlich als rein formell unwahrscheinlich, daß Luther die lange Reihe von Aussprüchen im Zusammenhang getan hat.

[1]) De W 6, 264f., oben S. 169; vgl. S. 154 Anm. 6.

[2]) Lenz 1, 374, vgl. oben S. 186 Anm. 1.

[3]) L. c.; vgl. oben S. 156f. 187.

[4]) Lenz l. c.; vgl. oben S. 177 Anm.

[5]) Lenz 1, 375, vgl. oben S. 175 Anm. 2. — Die Begründung der Dispensation ist interessant: „Haben die dispensation gethan aus der ersten taffeln, sagend, Got sei ein herre uber sein gesetz. Thut einer darwidder, mogen sie dispensiren, allein, das der mensch nit verzweifele. Item hab Got ime furbehalten fidem, spem, charitatem; darwidder kan man nicht dispensiren; in anderm, das man nicht verzweivel. Und dweil di not da gwest ist, hetten sie dispensirt“ (Lenz 1, 375f.). Hier finden sich also die Bevorzugung der ersten Tafel des Dekalogs (vgl. oben S. 244), der Mangel an Unterscheidung zwischen Absolution und Dispensation (vgl. oben S. 143), die Anwendung der ἐπιείκεια im Notfall (vgl. oben S. 141 Anm. 3; 169 Anm. 1; 175 Anm. 2). Zum Begriff „Got sei ein herre uber sein gesetz“, vgl. Th. Harnack 1, 552; oben S. 243 Anm. 1; 244 Anm. 1.

Beichtvater dispensiert. Übrigens solle man bei Erörterungen der Polygamie dafür Sorge tragen, daß die Erzväter gebührend verteidigt seien.[1])

XIV. Die Partien der lateinischen Vorlesungen über Genesis welche die Polygamie behandeln,[2]) stammen aus der Zeit nach dem Bekanntwerden der Doppelehe.[3]) Man hat öfters auf einen Unterschied zwischen den früheren und den späteren Äußerungen Luthers über die Polygamie hingewiesen.[4]) Bei solchen Ver-

---

[1]) An Brück, betreffs einer Schrift von Justus Menius (vgl. oben S. 126): „Es ist aber nicht wider uns; denn Herr Just procedirt contra legem et exemplum publicum polygamiae, das wir auch thun, und nicht contra necessitatem et causalem dispensationem individuae personae, davon wir als Beichtväter gehandelt haben. Auch entschuldigt er die alten Väter zu schwächlich, und ist ein oder zwo Consequenz darinnen nicht stark genug; sed habet nihil ad rem" (CR 4, 770, vgl. oben S. 126 Anm. 5). — Das Gutachten des Menius rechnete die Polygamie zu den „gebrechen" der Erzväter, die „offtmals als sunder gestrauchelt" hätten; doch sei sie „aus einer sonderlichen Dispensation inen nachgegeben" (ZhTh Bd 38 = NF 32, 1868, 447f. 458). G. L. Schmidt (ZhTh l. c. 459) sagt freilich, Menius halte jede Dispensation für ausgeschlossen, daher seien die Worte Luthers unrichtig, aber er übersieht den Schlußsatz CR 4, 767.

[2]) Die Bemerkungen über Lamech, die wohl ins Jahr 1535 fallen (Opp. ex. 2, 62 zu Gen. 4, 19, vgl. Köstlin-Kawerau 2, 673 Anm. 2 zu 424) lassen wir als unwichtig beiseite.

[3]) Luther fing am 3. Juni 1535 an und hörte am 17. Nov. 1545 auf (Köstlin-Kawerau 2, 424; Elsperger, Vorrede Opp. ex. 1 S. VI). — Auf Grund von Nachschriften haben Cruciger, Rörer, Veit Dietrich und andere unseren Text zusammengetragen. Die ersten elf Kapitel sind im Jahre 1544 erschienen, die anderen 1550, 1552, 1554. (Vorrede, S. VIIf.). Elsperger findet Spuren einer durch Luther selbst während des Drucks des ersten Bandes vorgenommenen Rezension (S. IX), aber diese war nur oberflächlich, und die fertige Arbeit Rörers schien dem Reformator zugleich langatmig und unvollständig (de W 5, 714). Die Kapitel, die uns wichtig sind, haben also keine Rezension von der Hand Luthers erfahren. — Zur Datierung ist hervorzuheben, daß Luther zu Gen. 22, 1f. des tags zuvor bestatteten D. Sebaldus Münsterer gedenkt; er liest mithin am 27. Okt. 1539 (Opp. ex. 5, 181, vgl. Bd 1 S. V.; CR 3, 802; de W 5, 218f.). Zu Gen. 24, 15 sagt er, Melanchthon sei schwer krank zu Weimar; das war der Fall gegen den 20. Juni 1540 (Opp. ex. 6, 62f.; vgl. oben S. 157f. 165 Anm. 2 am Ende).

[4]) J. Gerhard, Loc. 28 § 203, 3 (= Tom. 7 S. 105); J. A. Quenstedt,

gleichen hat man aber nicht alle Ausführungen, sondern gewöhnlich nur die Predigten über das erste Buch Mose und den lateinischen Genesiskommentar zugrunde gelegt. Dieser Unterschied besteht nicht in der Erkenntnis, daß die Monogamie „allein in der Christenheit öffentliches Recht sein dürfe";[1]) denn durch das Fehlen eines klaren Gotteswortes schien Luther schon Mitte der zwanziger Jahre die Einführung der Polygamie ausgeschlossen. Vergleicht man die Enarrationes in Genesin mit den Predigten des Jahres 1523, so findet man allerdings, daß Luther im Ausdruck seiner Gedanken viel vorsichtiger geworden ist. Schon damals hat er zwar gewisse „exempla non imitanda" erwähnt,[2]) aber die falsche Ausbeutung alttestamentlicher Beispiele durch Münzer und seine Gesinnungsgenossen hat seitdem seinen energischen Widerspruch herausgefordert.[3]) Die Merkmale der exempla

---

Theologia didactico-polemica sive systema theologicum, Wittebergae 1691, pars 4, c. 14 De conjugio, sectio 2, qu. 2, objectionum διάλυσις 13, 3 (S. 469).

[1]) „In einem wichtigen Punkte hatte sich Luthers Urteil über Bigamie seit seinen früheren Äußerungen (Bd. I S. 693f.) geklärt. Er war sich klar bewußt geworden, daß die ursprüngliche Ordnung Gottes allein die Monogamie sei, daß diese durch Christus bestätigt sei und daher allein in der Christenheit öffentliches Recht sein dürfe. Die Mehrehen der Erzväter sind Alterationen der göttlichen Eheordnung, die nur unter göttlicher Zulassung gestanden haben, für die christliche Kirche aber keine Gültigkeit haben" (Köstlin-Kawerau 2, 477).

[2]) Hierher gehören: das Opfer Isaaks WA 14, 301, 7ff., wo es Z. 21f. heißt: „Non vult deus, ut opera sequamur sanctorum, sed fidem" (vgl. 24, 389, 20ff.; Z. 34f.: „illic verbum dei erat, alioqui Abrahae opus sine verbo dei pessimum fuisset;" der Racheakt Simsons („ultus est se de uxore"): „Quod Sampson facit ex spiritu sancto, alius non potest facere, nisi eundem habeat spiritum: spiritus ergo dividit opus. Si mihi uxor auferetur, et id facerem quod Sampson, fecissem latrocinium et homicidium" (WA 14, 321, 15ff.). Ebenso verhält es sich mit den vier Weibern Jakobs. „Quid dicemus? si deus commendat, oportet et nos os claudamus et dicamus, quod nobis placeat, quod ei placet.... Wir faren fort und nemen die gsetz fur uns, 'qui hoc non servat', dicimus, 'facit contra deum', quid si deus dicat 'Ich machs anders', quid tu dices?..... Debemus eciam ita facere et imitari Iacob in hoc? non, vide personam, si tu es Iacob, fac, si non ꝛc.... Vide prius verbum dei, quod habuit, post fac quoque quae ipse fecit" (14, 411, 15ff., vgl. 24, 526ff.).

[3]) Am 1. Dez. 1527 predigte Luther: „Nostri prophetae qui seduxerunt rusticos, etiam venerunt cum istis scripturis. Ibi dixerunt: scrip-

heroica sind aber die gleichen geblieben.[1]) Daß er jetzt die Ehe

tum: Samuel, Iosue, ceciderunt hostes, sic et vos debetis ..... Davidi, Iosuae, Samueli, Sampsoni est praeceptum. .... est mera affenspil, quando factum, quod alii befolen et ego sequor. .... Si etiam praecepta sunt mandata et opera, tamen non statim faciendum, sed videndum, quid tibi mandatum" (WA 25, 433). Ebenso schreibt er Wider die himmlischen Propheten: „Darumb lassen wir kein Exempel zu, auch von Christo selbs nicht, schweige von andern Heiligen, es sei denn Gottes Wort dabei, das uns deute, wilchem wir folgen oder nicht folgen sollen ..... Denn er ist wohl so klug und beredt, auch wohl so fursichtig, daß er uns alles mit Worten hat angezeigt, was er geboten oder verboten will haben" (EA 29, 193). Vgl. EA 65, 208.

[1]) In den Junitagen 1540 sagt er zu Gen. 24, 13f.: „Ac primum illud notandum est, exempla sanctorum et filiorum Dei non esse trahenda in consequentiam et regulam, nisi quando sequuntur praescriptam regulam in verbo" (Opp. ex. 6, 56). Das erinnert aber an den Spruch: sine exemplo et lege nihil est tentandum (vgl. oben S. 215 Anm. 2). Nach dem Protokoll Lenings vom 17. Juli 1540 (MA, am oben S. 171 Anm. 5 a. O.) sagte Luther: „Peculiaria precepta et exempla non citra expressum verbum imitanda" (vgl. Kolde, S. 357, welcher „mutanda" gelesen hat). Zu Gen. 19, 9 steht: „Caeterum ... regula tenenda est, quod sanctorum facta non imitanda, nec trahenda sunt in exemplum. Non enim sequitur: Abraham, Augustinus, Petrus hoc fecit; ergo mihi quoque faciendum est. Haec autem consequentia valet: Deus hoc dicit et jubet; ergo faciendum est. Verbum enim est regula certa, quae fallere non potest. Sic jureconsulti quoque dicunt, factum non esse jus, sicut nec jus est factum" (Opp. ex. 4, 271; vgl. Luthers Äußerung in Eisenach, Lenz 1, 374: „Exempla seien facta. So sei vil ein ander rede: ›facta‹ et ›novum testamentum docet‹"). Zu Gen. 29, 28 bemerkt Luther: „Saepe enim vir heroicus, quem Deus singulari numine afflavit, perrumpit et frangit regulam, sed non relinquit post se exemplum. Moralia, leges et jura sunt servanda, et exempla sequenda; sed in heroicis nulla est consequentia, nullum exemplum valet, nisi sit per omnia simile. Si fueris similis Iacob, si talis casus, talis occasio et necessitas inciderit, tum et tibi licebit, quod Iacob licuit. Si non fueris per omnia similis Iacob, standum tibi erit in lege et moribus communibus" (Opp. ex. 7, 259). — In dem Zusammenhang, wo Luther schreibt: „Spera, crede, invoca, sicut Lea; non autem quatuor uxores ducas, sicut Iacob", sagt er „Non est, quod dicat aliquis: Fecit hoc Iacob: ergo mihi quoque licebit. Sicut de Monetario dictum est, hortante rusticos, ut ad exemplum Iosuae et Simsonis principes trucidarent. Sed memineris, tibi manendum esse in hac regula: Unusquisque suam uxorem habeat" (Opp. ex. 7, 280f., vgl. 263). So darf man nur dann eine Ausnahme bilden, wenn Gott einen zur Ausnahme macht: „Solus est, qui potest mutare leges; wenn er einen auszeugt, so ist er ausgezogen, sonst nicht" (S. 263, zu Gen. 29, 28).

Jakobs mit zwei Schwestern zu ihnen rechnet, entstammt nicht einer neuen Schätzung der Polygamie, sondern ist auf andere Auffassung von Lev. 18, 18 zurückzuführen.[1]) Ebensowenig ist der Gedanke neu, daß Abraham Hagar nur auf Befehl Saras[2]) und Ketura einfach aus dilectio prolis[3]) genommen habe; daher dürfe keiner, der aus Lüsternheit nach mehr als einer Frau verlange, sich auf Abrahams Beispiel berufen. In dieselbe Gedankenreihe (nullum exemplum valet, nisi sit per omnia simile) gehört wohl auch die früher öfters besprochene Forderung eines sicheren Gotteswortes; denn Abraham hatte eine göttliche Verheißung der Nachkommen.[4]) Da die Christen kein entsprechendes Gotteswort besitzen, ist die allgemeine Vielweiberei unmöglich. Die Polygamie hat aber noch immer exempla et leges[5]) und ist nicht so

---

[1]) Schon 1524 hatte Luther diese Ehe exemplum non imitandum genannt (vgl. oben S. 219 Anm. 3; WA 24, 519, 25 ff.). Zur Zeit Jakobs sei die gleichzeitige Ehe mit zwei Schwestern von der Landessitte gebilligt, dieser Brauch aber darnach Lev. 18 verboten worden (WA 14, 406, vgl. de W 2, 278). Die Tatsache, daß Gott „bestediget den irrung et vult, ut habeat duas uxores", zeigt, daß Jakob „nicht unrecht noch strefflich gethan" habe (WA 14, 406, 1 f.; 24, 520, 18 f.). „Dieser Text gilt mehr denn hundert tausent Bebste, und weil die schrifft Jacob nicht straffet, mustu mir das lassen on sunde gethan sein" (24, 519, 20 f.). Dann gebraucht Luther dieses Beispiel im Kampf gegen das kanonische Recht; dem Manne, der mit der Schwester seiner Frau Ehebruch begangen hatte, sei das jus petendi debitum nicht zu nehmen (14, 406, 23 ff.; vgl. EA 20, 66; dagegen c. 30 C. 27 qu. 2; die Summa Angelica s. v. Incestus n. 3 lässt eine Dispensation zu, vgl. s. v. Matrimonium iij Imped. 9 in prin.). In „Von Ehesachen" sagt er, Jakob hätte nach strengem Recht die Lea von sich tun dürfen; in einem ähnlichen Fall des Betrugs würde man aber heute „die Beschlafene lassen, weil er betrogen ist, und sie nicht beide behalten kann"; damals sei es aber Landessitte gewesen, „mehr denn ein Weib zu haben" (EA 23, 131).

[2]) Opp. ex. 4, 7 (zu Gen. 16, 1 f.); vgl. oben S. 252 Anm. 1.

[3]) Opp. ex. 6, 110 f. (zu Gen. 25, 1 ff.): „Vincit enim amor prolis et seminis."

[4]) „Nobis non est facta promissio seminis, sicut Abrahae, et, ut maxime habeas sterile conjugium, nihil inde periculi est, etiamsi tota tua progenies, ita volente Domino, occidat" (Opp. ex. 4, 8, zu Gen. 16, 1 f.).

[5]) Die Polygamie sei den Juden „non solum permissa, sed etiam mandata" gewesen. Daß Luther hier die Leviratehe als befohlen anführt, ist angesichts des oben S. 221 f. Gesagten, auffallend; dagegen ist die Berufung auf Dt. 22, 28 f. (si quis vitiaverit ancillam, ut eam retineat

vom Naturrecht verboten, daß eine heimliche Dispensation ausgeschlossen wäre.[1])

XV. Die Disputationen Luthers während des letzten Jahrzehnts seines Lebens bieten nur wenig für unsere Frage; wichtig ist eine Antwort, die Mitte September 1540 wahrscheinlich vom Reformator selbst gegeben worden ist.[2]) Es wurde behauptet: „Polygamia est contra naturam, et non est damnata. Ergo non semper est damnatio, ubi est lex." Hierzu bemerkt Luther: „Omnes homines sunt sub lege. Dominus legis potest dispensare cum quibus et quomodo ipse vult; eius voluntas est lex. Cum igitur approbante spiritu sancto duxerunt plures uxores, non peccaverunt; sed lex cessavit, non sonat sententia illa de Deo, velle; si iuberet adulterari, tum esset lex." [3]) Die Erzväter waren

---

uxorem) nicht anzuzweifeln (Opp. ex. 4, 8f.; vgl. 1, S. IV, Anm. b: wahrscheinlich ins Jahr 1538 zu setzen).

[1]) Vgl. oben S. 267 Anm. 1. — An diesem Resultat ändert übrigens nichts die streng monogamische Definition der Ehe, welche Luther einer ungenügenden kanonischen gegenüberstellt. Sie lautet: „Conjugium est conjunctio unius maris et unius feminae inseparabilis, non tantum juris naturae, sed etiam voluntatis et voluptatis, ut sic dicam, divinae" (Opp. ex. 6, 7, zu Gen. 24, 1ff.). Hieraus könnte man folgern, daß die Verbindung eines Mannes mit zwei Frauen zu gleicher Zeit niemals eine Ehe sein könnte; doch erklärt Luther eben in dieser Schrift auch solche Frauen für wirkliche Ehefrauen (6, 111f., zu Gen. 25, 1ff.).

[2]) Disputationen Dr. Martin Luthers in d. J. 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten, hrsg. v. P. Drews, Göttingen 1895, 622ff., vgl. 927 Anm. 3.

[3]) L. c. 622ff. Die Lesart „velle; si" ist hart; dürfte man etwa „vel etiamsi" vermuten? — In den 1545 herausgegebenen lateinischen Vorlesungen über Hosea sagt Luther zu Hosea 1, 2f.: „Porro offendit hic fere omnes interpretes absurditas mandati, quod iubetur propheta fornicariam ducere. .... Isti autem omnium maxime inepti sunt, qui sentiunt prophetam ipsum fornicatum esse cum meretrice, et huius fornicationis autorem et impulsorem constituunt deum, ac eam excusant similitudine illius furti seu spolii in Aegypto, quo populus Israel praecepto domini vasa aurea et argentea ablata Aegyptiis extulit, existimantes eadem ratione excusari posse fornicationem, qua excusabantur Iudaei, Aegyptiorum aurum et argentum auferentes. Sed longe maxima hic dissimilitudo est, nam factum Iudaeorum non solum excusat autoritas divina, sed etiam ratio seu naturae ius, quod premia constituit mercenariis. Oppressi igitur diutina tyrannide Iudaei, tandem ita iubente deo mercedem suorum laborum ferunt ab ingratis Aegyptiis. Erat igitur

also Polygamisten auf Grund göttlicher Dispensation (cessatio legis).[1]

XVI. In seiner unvollendeten Gegenschrift[2]) gegen den Dialogus Neobuli schreibt Luther ungefähr Januar 1542: „Wer nun begehret mein Urtheil über dieß Buch, der höre zu. Also spricht Doctor Martinus über das Buch Neobuli: wer diesem Buben und Buche folget, und darauf mehr denn eine Ehefrau nimpt, und will, daß es ein Recht sein soll, dem gesegne der Teufel das Bad im Abgrund der Höllen, Amen. Das weiß ich wohl, Gott Lob, zu erhalten, und wenn es eitel Neobulos Nebulones Tulrichs, sampt eitel Teufel schneiet ein ganz Jahr lang. Man soll mir kein Recht daraus machen, das will ich wohl verwahren."[3]) — Dies Anathema gilt demjenigen, der sagt, daß die Polygamie „ein Recht sein soll". Es ist einfach ein Verbot der gesetzlichen Einführung oder allgemeinen Zulassung,[4]) welche auch im Wittenberger Ratschlag für unmöglich erklärt wurde. Über die Zulässigkeit einer Dispensation pro foro interno tantum wird dabei gar nichts gesagt.[5]) Es fragt sich aber, ob nicht Luther die Vielweiberei als solche hier anders als früher beurteilt. Er sagt nämlich, die Polygamie der Juden sei ein „Verhängniß" und

hoc opus non furtum, sed iusta merces, debita Israelitis pro tam longa et officiosa servitute, quam deus summus et iustissimus magistratus et iudex ipsis tribuit. Hic autem nullum ius fingi potest, quod fornicationem excuset ..... nec unquam accidere potest, ut deus praecipiat aut approbet vagas libidines, seu non legitimam coniunctionem viri et mulieris, quia haec est immutabilis eius voluntas, ut coniunctio viri et mulieris sint legitimae nuptiae, sicut dicitur: Erunt in carnem unam, id est, inseparabiliter coniuncti. Et perpetua est autoritas dicti: Scortatores et adulteros iudicabit deus" (Opp. ex. 24, 175 f., vgl. 8. 98; WA 13, 3.). Vgl. oben S. 245 Anm. 1. Interessant ist übrigens der Ausdruck „ratio seu naturae jus"; vgl. Ehrhardt S. 302 f. — Zur Beraubung der Ägypter vgl. Scotus 4 d. 37, qu. un. n. 15; es war „non dispensatiue nec iniuste" (Scholium ad loc.).

1) Vgl. oben S. 244 Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 127. 196.

3) EA 65, 209.

4) Melanchthon erklärt als Meinung Luthers, „daß man nit ein Recht, das ist ein öffentlich gemein Gesetz daraus machen soll" (CR 5, 75).

5) Vgl. oben S. 267 Anm. 1.

kein „Recht“ gewesen.[1]) Da dies auch von dem Scheidebrief gilt, so bekommt man den Eindruck, daß die beiden gleichgestellt seien, zumal da Luther hier über die Unterscheidung von permissio vera und permissio comparativa schweigt.[2]) Doch

---

[1]) „Nun ist gar ein groß Unterscheid zwischen dem Rechte und Verhängniß, Geduld oder Erlaubniß. Recht ist kein Verhängniß, Verhängniß ist kein Recht, und wer etwas thut, kriegt oder hat aus Verhängniß, der thuts, kriegts oder hats nicht aus Recht“ (EA 65, 210). Verhängniß heißt hier wohl permissio, Geduld tolerantia (permissio comparativa), Erlaubniß concessio oder licentia (permissio vera). Das Wort „Recht“ wird dagegen im Sinne von „Pflicht“ gebraucht, ein Beweis dafür, daß Luther hier auf dem Boden des Naturrechts bezw. der Ethik und nicht des positiven Rechts steht: „Was aber ein Recht ist, da muß man die loben, so es halten, und schelten, die es nicht halten. Also viel Weiber haben ist noch lange nicht beweiset, daß es ein Recht gewest ist, sondern mag wohl ein Verhängniß gewest sein“ (65, 210).

[2]) Vgl. oben S. 246 Anm. 2. — Dies haben Köstlin-Kawerau 2, 531 übersehen: „Die Folgerung, daß, was Gott im Alten Bund zugelassen habe, auch im Neuen zugelassen bleibe, weist er jetzt prinzipiell ab; namentlich hebt er hervor, daß Christus Matth. 19, 3 f. auch die den Juden noch gestattete Ehescheidung öffentlich verdammt und Mosis Gesetz hierüber dahin gedeutet habe, daß es nicht Recht gewesen sei, sondern nur eine Dispensation für harte, störrige Schälke. Eine derartige Dispensation für Christen erscheint demnach bei ihm ferner nicht mehr möglich. Schon im Jahre 1540 hatte er, als er an seine früheren bedenklichen Äußerungen in seinen Predigten über das 1. Buch Mose erinnert wurde, entgegnet, daß er weit entfernt sei, alles vor langen Jahren von ihm Gesagte jetzt noch zu verteidigen. So war er von seiner Ansicht, daß jener Dispens immer noch zulässig sei, wenigstens jetzt abgekommen, als er ihr das erste Mal die traurige praktische Folgen gegeben hatte.“ Hierzu sind zu vergleichen: J. Köstlin, Luther und Johannes Janssen S. 54; Strampff S. 274. — Zur Anspielung auf die Predigten über das 1. Buch Mose ist folgendes zu bemerken. Da der Landgraf sich hierauf berufen hatte (vgl. oben S. 166 Anm. 2), schrieb Luther an Feige: „Wurde yhn auch nichts helffen mein Gen. 16. weil ich gar mancherley weise geleret, zuuor vnd hernach, das man nicht solle Mose gesetze auffbringen. ob man gleych zur not heymlich, oder aus der oberkeit befelh offentlich mochte zum exempel brauchen“ (de W 6, 263). Ähnlich betonte Luther auf der Eisenacher Konferenz die Pflicht des Gehorsams (vgl. oben S. 176 Anm. 2 gegen Ende). Zum Eisenacher Protokoll schreibt Bucer am 8. August 1540, Luther wolle „seiner schrifften halben ongefangen sein, wie er zwar manches geschriben hat vor zeiten, da er nach das nit so weit bedacht hat, wie ein christ sich aller menschlichen satzung, die [er] mit Gott halten mage, gehorsamen solle, obwol

wird die Polygamie keineswegs dem Scheidebrief gleichgestellt: während die Ehescheidung „kein Exempel in der Schrift" hat,[1] behauptet er dies nicht von der Polygamie: und während er von dem „Scheidebrief, welchen insonderheit Christus Matth. 19 öffentlich verdammet", spricht,[2] weiß er noch immer kein ausnahmsloses Verbot der Polygamie im Neuen Testament anzuführen.[3] Daß aber die Polygamie des Alten Bundes auf göttlicher Dispensation beruhte, hatte er längst gelehrt. Als „eine sondere Noth . . ., die zu solcher Dispensation hat gedrungen"[4], erwähnt er die damals kinderlosen Frauen anhaftende Schmach. Das Gesetz der Leviratehe[5], sowie das von der kriegsgefangenen Jungfrau[6] sind auf

---

Gott in seiner schrifft so weit nit bindet. Dabei er nun nit staht nach sich halten leßt. Etwan schribe er frei, welche grad der sipp und mageschafft im gesatze Mose nit verpotten sind, das in denselbigen ein christ die ehen eingohen möchte. Nun aber heist er die christen in dem die gemeinen angenommen gesetz halten: dergleichen thut er nach in anderen stucken meer. Und darumb so thuts bei im nichts furwerffen, was Got im alten oder newen gesetz erleubet." Wohl lasse aber Luther zu, daß die „der ersten göttlichen einsatzung" gemäßen Gesetze der Monogamie, „milter gemacht wurden" (ἐπιείκεια), also daß im Notfall dem „gewissen mage heimlich geholffen werden" (Lenz 1, 207). Angesichts dieser Erklärung Bucers kann man die Worte Luthers auf der Konferenz würdigen: „Sein schrift uber Genesin ist nicht dermaßen gestalt, das man der volgen mus. Was streflich sei, konne er nicht verfechten . . . . . Er sage mit Augustino, er lerne alle tage, er wolle nicht, das sein schrift die authoritet haben. Wer weis, was er noch widderruffen werde" (Protokoll Feiges, Lenz 1, 376; vgl. Kolde S. 356; Lauterbach S. 198.)

[1]) EA 65, 210; vgl. oben S. 215 f.

[2]) EA l. c.

[3]) Vgl. oben S. 252 Anm. 3. — Zu den Auslassungen Luthers in Eisenach schreibt Bucer: „In der heimlicheit laß mans bleiben: und das so fil meer, weil das angenomen gesatz der ersten göttlichen einsatzung gantz gewiß ist: ‚zwei ꝛc.' Wol laß er zu, das die gesetz milter gemacht wurden" (Lenz 1, 207; vgl. oben S. 186 Anm. 1).

[4]) EA 65, 211.

[5]) Die Leviratehe war kein „Recht", sonst wäre dem Schwager die Wahl der discalceatio nicht freigelassen worden: „Wäre es nun ein Recht gewesen, so hätte ers wohl müssen thun" (65, 210; vgl. oben S. 222; 270 Anm. 5).

[6]) Dt. 21, 10 ff. . „Eben solche Noth mag sein gewesen, daß ein Mann ein Weib im Kriege gewonnen nehmen möchte, daß die elende arme Metze auch einen Trost hätte, und versorget wäre" (65, 211).

Gründe der Menschlichkeit zurückzuführen. Doch bedarf schließlich eine göttliche Dispensation gar keiner Rechtfertigung. „Gott ist Herr, er mag sein Gesetz aufheben, ändern, lindern, wie er will, aus Noth oder ohne Noth. Aber das gebühret uns nicht nach zu thun, viel weniger ein Recht zu stiften, das gelten müsse, oder Exempel werden." [1]) Hiermit ist aber der Wittenberger Ratschlag keineswegs aufgehoben; denn dieser will nur eine noch gültige göttliche Dispensation im Notfall zur Anwendung bringen. [2])

XVII. Aus einem Briefe des Landgrafen an Bucer vom 16. Mai 1542 kennen wir die Kritik, die Luther, als der Landgraf ihn besuchte,[3]) am Dialogus Neobuli geübt hat: „das mit dem Lamech sei ein schlecht und nit genugsam ursach;[4]) man solt allein der vetter exempel vorgenommen haben, zum andern die not, die sich in ezlichen fellen zutragen möcht,[5]) zum drietten, das Moises schreib: so ainer ein jungfrau gewynn im kriege, so es im gefalle, moge er sie nemen; und sei da kein eheman ausgeschlossen, dann die ehemenner seien ja mit im krieg geweßen. Desglichen schrib Moises: so einer ein jungfrawe besliff und der vatter woldt's im gebben, mist err sie behalten;[6]) item, man hab auch zu Thübingen uf ein zeit einem noch ein eheweib zu dem vorigen zuerkent 2c.:[7]) dieses weren

---

1) EA 65, 211.

2) „E f g wissen vnd vorstehen dises selb, das grosser vnterschied ist, ein gemein gesetz zu machen, oder jn einem fall aus wichtigen vrsachen vnd doch nach gottlicher zulassung ein dispensation zu brauchen, denn wider gott gilt auch khein dispensatio" (de W 6, 239 f.). Vgl. oben S. 141 Anm. 3.

3) Vgl. oben S. 198 f.

4) Vgl. oben S. 205 Anm. 3.

5) Vgl. oben S. 257 f.

6) Vgl. oben S. 144 Anm. 2.

7) Vgl. oben S. 86 Anm. 3. Die unbestimmte Angabe „uf ein zeit" deutet wohl auf den Zeitraum vor 1534, ehe Tübingen evangelisch wurde. Der Ausdruck „zuerkent" wird zweifellos auf eine eherechtliche Entscheidung zu beziehen sein. Der Aufsatz Seegers (Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen: Die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600, von H. Seeger, Tüb. 1877) gibt hierüber keinen direkten Aufschluß; die dort angegebene Literatur ist aber noch nicht daraufhin untersucht. Es ist außerdem möglich, daß die Angabe auf eine Chronik zurückgeht.

gute ursach gewesen, mit wilchen man den leuten die meuler hette stopfen mugen, und hette so vieler argumenten, wilche zum tail nit stark gnug weren, nit bedurft; dan besser were [so] ein wenigk und gut dan so viel und loise argumenta."[1]) — „Seer fro"[2]) durfte der Landgraf wohl über den Ausgang dieses Gesprächs sein, denn Luther wußte noch immer stichhaltige Argumente für die Möglichkeit einer heimlichen Doppelehe anzugeben. Dies ist der schlagendste Beweis, daß Luther die Erteilung des Wittenberger Ratschlags für keine Verkehrtheit, für keine Sünde gehalten hat.

XVIII. Die letzte uns bekannte Aussage Luthers über die Polygamie ist Sommer oder Herbst 1542 zu datieren und enthält eine Verteidigung Salomos gegen die Anklage der Lüsternheit. Er sei durch das mosaische Gesetz gezwungen gewesen, für viele arme Frauen aus seiner Verwandtschaft zu sorgen;[3]) so sei die große Zahl seiner sogenannten Weiber und Konkubinen zu erklären. Schon die Angabe, daß er dreihundert Königinnen, geschweige siebenhundert Konkubinen, gehabt habe, sei in diesem Sinne zu verstehen; denn das „regiment leidet nit viel mit frauen umbgehn".[4]) Noch immer hat Luther also das Bedürfnis, die Helden des Alten Bundes in Schutz zu nehmen.

Daß die Wittenberger die Doppelehe dem Landgrafen als das geringere Übel gegenüber der Unzucht erlaubt hätten, ist öfters behauptet worden. So faßte Seckendorf den Ratschlag auf,[5]) und darin sah Joh. Jacob Moser eine gewisse Entlastung Luthers.[6]) Hassencamp fand sogar, daß die Reformatoren „nicht nach dem Ob gefragt" wurden, „sondern sollten nur entscheiden, welche Art der Sünde, das Leben in Hurerei und Ehebruch, oder

---

[1]) Lenz 2, 82f.

[2]) Vgl. oben S. 199.

[3]) Vgl. Opp. ex. 9, 181f. zu Gen. 38, 8.

[4]) Kroker Nr. 565; vgl. oben S. 199 Anm. 4.

[5]) Lib. 3 sect. 21 § 79 add. 3 litt. n: „ex conscientiae nempe sive majoris peccati vitandi necessitate."

[6]) Friedrich Carl Freiherr von Moser berichtet als Meinung seines Vaters Joh. Jacob Moser, daß „Luther das Factum nicht gebilliget, noch dazu connivirt habe, sondern nur gesagt, Landgraf Philipp sündige weniger auf diese Art, als wann er in Ehebruch lebte" (Patriotisches Archiv für Deutschland, Bd 4, Frkft u. Lpz. 1786, 433—436).

in Digamie die größere sei."[1]) Auch stützte sich der Anonymus StKr 1891 auf das gleiche Prinzip, das er im Ratschlag selbst ausdrücklich zu finden glaubte.[2]) Dagegen wies schon 1893 G. Kawerau auf die Tatsache hin, daß Luther diese Lehre vom kleineren Übel „auf die res corporales beschränkt" hat. Deswegen wäre ein solcher Rat „auf sittlichem Gebiete" ausgeschlossen.[3]) Aber in der Tat hat Luther diesen Ratschlag als dispensatio pro foro interno tantum aufgefaßt und die heimliche Doppelehe für in Gottes Augen recht gehalten.[4]) Daher erschien ihm die Sache keineswegs als Wahl des geringeren Übels.

Fassen wir nun das Resultat dieser Untersuchung über die Stellung Luthers zusammen, so finden wir, daß er nie Ansichten gehegt hat, welche die Erteilung des Wittenberger Ratschlags hätten ausschließen müssen. Von später bei ihm eingetretener Reue kann demnach gar nicht die Rede sein. Mit Recht machte der Anonymus HPBl 1846 darauf aufmerksam, daß die Erteilung seines Konsenses kein Akt augenblicklicher Verlegenheit gewesen ist.[5]) Luther urteilte tatsächlich über die Polygamie anders als

---

[1]) 1, 517 Anm. 1.

[2]) StKr 64 (1891), 580 führt die Worte de W 6, 243 „So fern vnd dises halden wir fur recht" als Beweis an, daß die Bigamie an sich nicht recht sei: „es kann aber verzweifelte Notfälle geben, in denen Bigamie einzugehen insofern das Rechte ist, als das absolut Rechte nicht möglich ist." Dies ist aber nicht die Gestattung des geringeren Übels, sondern, wie schon aus der Motivierung („Denn was vom Ehestand zu gelassen jm gesetz Moisi, ist nicht jm Euangelio verbotten", de W l. c.) erhellt, die Berufung auf das oben S. 232 erwähnte Prinzip für die Erteilung von Gewissensdispensationen. Von diesem Standpunkt aus können wir verstehen, wie der Landgraf am 20. Juni 1540 an Luther und Melanchthon schreiben kann, sie sollen „Zeugnuß geben, daß euch fur besser angesehen, wann wir des unzuchtigen Lebens je nit enthalten konnten, daß wir ein Concubin oder Zuweib genomen und hinfurter uns eingezogen halten, dann daß wir in so offentlichen Unzuchten plieben wären" (Lenz 1, 365).

[3]) Jahresbericht für neuere deutsche Literaturgesch. 2 (Stuttgart 1893), II., 183; zitiert Janssen [17] 3, 482. Ähnlich Möller-Kawerau [2] 3, 132. Zu Luthers Lehre vgl. Opp. ex. 4, 269 zu Gen. 19, 9 (wo Luther von Lyra stark abhängig ist); oben S. 141 Anm. 3 am Ende; zu res corporales vgl. CR 14, 277.

[4]) Vgl. oben S. 139 ff.; 175 Anm. 2 am Ende; 187 und Anm. 1.

[5]) Vgl. HPBl 18 (1846), 234.

die meisten seiner Zeitgenossen, und dies hatte Cochläus schon 1528 erkannt.[1]) Auf Grund seiner oben behandelten Thesen de digamia episcoporum hat dann Bellarmin,[2]) der selbst nichts Genaues über den Wittenberger Ratschlag wußte, im Anschluß an Cochläus den Reformator auch auf diesem Gebiet der Ketzerei beschuldigt. Die Anklage ist unbegründet, insofern als Luther nie die Einführung der Polygamie hat anraten wollen, und als die Frage einer solchen Einführung von anderer Seite angeregt wurde, sich mit immer klareren Gründen dagegen gewehrt hat: im Fehlen eines Gotteswortes, in dem Spruch Christi (Mt. 19) fand er die Schranke für die Obrigkeit, die Doppelehe allgemein zu gestatten.[3]) Aber vor dem Gewissensforum stand es anders für ihn, denn dort schien es ihm Pflicht des Beichtvaters, die schwachen Gewissen zu trösten. Demnach würde sich die Anklage der Häresie höchstens auf das Urteil Luthers über die Zulässigkeit einer Doppelehe pro foro interno tantum erstrecken können. Indes ist diese herkömmliche Fragestellung, ob Luthers Ideen über die Polygamie ketzerisch waren, für historische Zwecke unbrauchbar. Wir müssen den geschichtlichen Hintergrund untersuchen und fragen, ob nicht eine eigentümliche Unsicherheit in der Schätzung der Polygamie unter Luthers Zeitgenossen zu konstatieren ist. Zuerst wollen wir die protestantische Kritik der hessischen Ansichten kurz berühren und darauf die in der römischen Kirche vertretenen Theorien berücksichtigen.

---

[1]) Vgl. oben S. 262 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 133.

[3]) Nach J. Janssen glaubte Luther, „daß die Polygamie nach der heiligen Schrift erlaubt und nur ärgerlich sei, weil die Christen auch 'erlaubte Dinge unterlassen müßten'" (An meine Kritiker, 3. Tausend, Freiburg i/B. 1882, S. 180; vgl. Ein zweites Wort an meine Kritiker, 2. Tausend, Freiburg i/B. 1883, S. 91; Pistorius, Kleine Trostschrifft Bl. D₃B). Diese Ansicht gründet sich auf die oben S. 248ff. ausgelegten Äußerungen (Nr. III. f.); dabei läßt aber Janssen die Forderung eines Wortes Gottes für die Einführung der Polygamie, sowie den Hinweis auf die „Not" früherer Zeiten gänzlich außer Betracht.

Sechzehntes Kapitel.

Zur Beurteilung der Polygamie in der römischen Kirche.

Luthers Ansicht von beiden Konfessionen abgelehnt. — Scholastisches über die Dispensgewalt des Papstes und den naturrechtlichen Charakter der Monogamie. — Clemens VII. und die Vielweiberei. — Caietan. — Schluss.

Die herrschende exegetische Tradition des sechzehnten Jahrhunderts, sowohl in humanistischen[1]) als in kirchlichen Kreisen, hat die Worte Christi Mt. 19, 4 ff. als unbedingtes Verbot sowohl der Polygamie als der Ehescheidung aufgefaßt. Diese Ansicht vertreten die Schriften des Justus Menius, der Württemberger Theologen und Bullingers.[2]) Nur infolge einer göttlichen Erlaubnis hätten die Erzväter Pluralehen eingehn dürfen, und diese Erlaubnis sei in der Weise durch Christus aufgehoben, daß die Doppelehe nicht wie andere Stücke des mosaischen Gesetzes z. B. die Beschneidung freistand, sondern verboten war. In der reformierten Kirche drang die Auffassung Calvins und Bullingers

---

[1]) In der Apologia in conclusiones Stunicae, Basel 1. März 1524 schreibt Erasmus: „Licebat [Iudaeis] ducere plures uxores, nobis non licet" (Opp. Basel 1540, tom. 9, 324). In den Annotationes in NT (6, 137) sagt er zu Super eam (Mc. 10, 11): „Cur non potius Aduersus illam, siue In illam, hoc est, in iniuriam illius?" Vielleicht hat sich Caietan durch diese Bemerkung beeinflussen lassen (vgl. unten S. 306 Anm.); indeß muß die Stelle nicht notwendig in seinem Sinne verstanden werden (vgl. oben S. 233 Anm. 3). — Agrippa von Nettesheim (1535 †), der als Philosoph, Theologe, Jurist, Mediziner und Magiker tätig war (vgl. RE³ 1, 257 f.), gab ein Gutachten zu Gunsten der Ehescheidung Heinrichs VIII. ab (Burnet-Pocock 1, 163); über die Polygamie denkt er konventionell (Henrici Cornelii Agrippae ab Nettesheym Opera, tom. 2, Lugduni, wohl 1600, 545). Dagegen soll Paracelsus (Theophrastus Bombastus von Hohenheim, 1541 †) die Polygamie zu günstig beurteilt haben (Joh. Gerhard, Loc. 28 De conjugio § 220 = tom. 7, 113).

[2]) Vgl. oben S. 96 Anm. 2; 126 ff.

durch, daß Mt. 19 eine unbedingte Prohibition der Polygamie enthalte.[1]) In der lutherischen Kirche ist es dagegen von Zeit zu Zeit zu Kontroversen über die Zulässigkeit der Polygamie gekommen, besonders nach dem dreissigjährigen Krieg. Ein fränkischer Kreistag beschloß sogar 1650 die Einführung der Bigamie, um die menschenleeren Flächen Deutschlands auszufüllen.[2]) In den siebziger und achtiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts sind vor allem Johann Lyser[3]) und Lorenz Beger[4]) als Verteidiger der Vielweiberei aufgetreten. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erregten die Ansichten von Christian Thomasius[5]) viel Anstoß, aber seine Vorstellungen bedeuten wohl eher einen neuen Begriff des Naturrechts als der Polygamie. Für die lutherische Kirche als ganze hat aber

---

[1]) Vgl. oben S. 128 Anm. 5; 129 Anm. 2.

[2]) Zu den interessantesten Äusserungen der Unsicherheit in der Beurteilung der Polygamie im 17. Jahrhundert gehört ein Nürnberger Kreisschluß vom 14. Febr. 1650, wo „zu ersetzung der durch den 30. Jährigen Krieg auch Krankheit abgegangene Leuthe" beschlossen wurde 1) die Einschränkung der Aufnahme junger Männer in die Klöster. 2) die Begünstigung der Priesterehe, und daß „3) Jedem Manßpersohnen 2. Weyber zue heyrathen erlaubt sein: dabey doch alle vnd Jede Mannßpersohn ernstlich erinnert, auch auf den Canzeln öffters ermanth werden sollen, Sich dergestalten hierinnen zuuerhalten, vnd vorzusehen, daß er sich nöttig vnd gebürender Discretion vnd vorsorg befleisse / damit Er als ein Ehelicher Mann, der ihne 2. Weiber zue nemmen getraut beede Ehefrauen nicht allein nothwendig versorge, sondern auch vnder Ihnen allen Vnwillen verhüette. Saluo Jure &c." (Fränkisches Archiv. Herausgegeben von Büttner, Keerl und Fischer. Erster Band. o. O. 1790, S. 155 f. — Kgl. Bib. Berlin). Nach A. Michiels, Geheime Geschichte der Oesterreichischen Regierung seit Ferdinand II., Gotha 1863, S. 120 haben diese Beschlüsse des „fränkischen Landtags" die „Zustimmung der Erzbischöfe [!] von Bamberg und Würzburg" erhalten. Dieser wohl interkonfessionelle Beschluß setzt keine besondere Offenbarung voraus, geht also weiter als Duns Scotus (vgl. oben S. 17 Anm.).

[3]) Vgl. Zedler, Universal-Lexikon 17, 727; J. A. Quenstedt, Theologia didactico-polemica, Wittebergae 1691, Kap. 14 sect. 2 qu. 2 memb. 2 Antithesis. V. (4, 467); M. Lipenius, Bibliotheca realis juridica, 2, Lipsiae 1757, 167 s. v. Polygamia; ders., Bibliotheca realis philosophica, 1, Fkft a/M. 1682, 1225.

[4]) Vgl. oben S. 134 Anm. 4.

[5]) A. Tholuck, Geschichte des Rationalismus, 1. Abt., Berlin 1865. 111 f. 114 f.; vgl. Chr. Thomasius, De concubinatu 1713 (Kgl. Bib. Berlin B d 8121); De crimine bigamiae, 1732.

schliesslich die von Brenz,[1]) Bugenhagen[2]) und Menius vertretene Auffassung über die Luthers, welche schon in den vierziger Jahren

[1]) Vgl. oben S. 74. 96 Anm. 2; Lenz 1, 373. Schon 1531 erschien Brenz, Von Ehesachen, mit Vorrede Luthers (vgl. Köstlin-Kawerau 2, 678 zu 477). Gegen die Polygamie wird zwar nicht Mt. 19, wohl aber 1. Cor. 7, 4 angeführt. Die Polygamie der Erzväter wird durch die Verheissung an Abraham motiviert; sie sei „ein bequemlich mittel“ zur verheissenen Mehrung. Mit dem Kommen Christi sei „an stat des leyblichen geschlechts Abrahe / ein geystlichs eingetrettē“; damit habe „diß priuilegium vnd sunderliche freyheit“ aufgehört; es gebühre „keinem frumen Christen zwey Eeweyber zunemen“. Die Obrigkeit solle die Doppelehe niemandem gestatten; Zuwiderhandelnde seien nach kaiserlichem Recht zu bestrafen (Wie in Eesachen vnnd den fellen so sich derhalben zu tragen / nach Gőtlichem billichem Rechten / Christenlich zu handeln sey. Johann Brentzius zu Schwebischen Hall. [Am Schluss: Jobst Gutknecht], Bl. Eiijf. — Univ.-Bib. Marburg). — Der Passus bildet etwa die wichtigste Erörterung der Polygamie bei E. Sarcerius, Vom Hl. Ehestande[2] Bl. CII f.

[2]) Vgl. Lenz 1, 373. — Am 11. Febr. 1540 schreibt freilich Sailer an den Landgrafen: „Dr. Martin Luther, Pomer und Philippus haben ain puechlen von der ee lassen ausgon, darinn sy ful freier von den eesachen schreiben dann zuvor, und unterwerffen den eehandel der weltlichen oberkaitt gantz und gar .... schreibt auch Pugenhagen frei, das die christen zu Corinth mer weiber gehabt, das auch in fulen fellen ain ›permittamus‹ (also nennen sie das zugeben) sei“ (Lenz 1, 456). Indeß scheint es sich um ein Mißverständnis Sailers zu handeln. Das genannte Büchlein erschien 1540 zu Wittenberg (Joseph Klug) und enthält ausser Luther Von Ehesachen und Melanchthon De arbore consanguinitatis auf Blatt Miiij ff. „Vom Ehebruch / vnd heimlichem weglauffen. An Kőnigliche Maiestat zu Dennemarck ꝛc. Durch Doctor Joannem Bugenhagen Pomern. Geschrieben im M. D. XXXIX.“ (Univ.-Bib. Marburg). Dass man dem unschuldigen Teil im Fall des Ehebruchs und des „heimlichen Weglauffens“ die Wiederverheiratung gestatte, sei nichts Neues. „Die verstendigsten vn̄ gelertesten Papistischen Eherichter / auch Bischoffe vor vns vnd bey vnsern zeiten / haben solchs mit Brieff vnd Sigil nach gegeben / vnd habens genennet / Ein Permittimus / vnd haben in solcher not / aus natűrlichem Rechte / jre Bapsts krumme Recht hindersich mussen lassen stehen / das sie den armen Leuten hűlffen“ (Bl. Q B). Dieses Permittimus bezieht sich aber nicht auf eigentliche Doppelehe, wie Sailer annahm. Was aber die Polygamie betrifft, so sagt Bugenhagen, einige „bey den Corinthern ..... hetten vielleicht viel Weiber / wie bey den Jűden“ (Bl. Qiiij B); es ist aber damit wenigstens nicht klar gesagt, daß diese Polygamisten Glieder der christlichen Gemeinde gewesen seien.

des sechszehnten Jahrhunderts sehr wenig Anklang gefunden hatte, den Sieg davon getragen.[1]) Die lutherischen Normaldogmatiker haben ausdrücklich die in den Predigten vom Jahre **1523** vorgetragenen Ideen abgelehnt und gelehrt, daß die Polygamie durch Mt. 19, 4ff. klar verboten sei.[2]) Nur über die Art dieses Verbots sowie über die Polygamie der Erzväter bestanden gelehrte Kontroversen.[3])

Der Tridentinische Kanon vom 11. Nov. 1563 redet von einem Verbot juris divini[4]) und läßt damit die Ansicht auch

---

[1]) Vgl. oben S. 93.

[2]) J. Gerhard, Loc. 28 De conjugio n. 208 (tom. 7, 107); ähnlich Quenstedt.

[3]) Vgl. oben S. 235 Anm. 1.

[4]) „Si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum: anathema sit" (Sess. 24 can. 2, Mirbt[2] Nr. 314. Zum Catechismus Romanus vgl. oben S. 233 Anm. 3; Beiträge zur Förderung christlicher Theologie, 4, Gütersloh 1900, Heft 6: Chr. Sommer, Die Ehe nach der Lehre des römischen Katechismus, S. 120ff. Für vortridentinische Ansichten in Deutschland ist das Enchiridion Jo. Groppers wichtig (gedruckt Canones concilii prouincialis Coloniensis .... Anno 1536. Quibus adiectum est Encheridion Christianae institutionis, Impress. Colo. anno XXXVII; am Schluß des Enchiridion: Ex aedibus Quentelianis, Anno Domini MDXXXVIII; vgl. KL[2] 5, 1289; Hurter[2] 4, 1206). Dieses lehrt: „secreta dei dispensatione patribus permissum est, plures vxores ducere" (fol. CCII B). „Caeterum nec naturae contrariam fuisse patrum polygamiam constat" (CCIII A). „Verum diuortium Iudaeis a Mose permissum longe aliam quam polygamia habet rationem ..... Vnde Christus diuortium ab omni culpa non excusat, nec vt rem bonam probat ..... Vnde in tota scriptura non facile reperias vllum ex sanctis patribus vxorem quam semel duxisset repudiasse" (CCIIII). Von der sakramentalen Ehe der Christen heißt es: „Haec sacra coniunctio diuortium olim Iudaeis ob cordis duritiam a Moyse permissum prohibet, et pluralitatem vxorum patribus olim licitam tollit .... Iudaei, aethnici et haeretici, qui matrimonium nouae legis sacramentum vel ignorant, vel de numero sacramentorum temere proscindunt, ij et Repudia permittunt et Polygamiam licitam ducunt, quos Christus, casti matrimonij author, stabilitor, tutor ac defensor, sua voce pari censura damnat ac inuoluit" (CCV B). Eine zweite Kundgebung enthält das Augsburger Interim (vgl. oben S. 130 Anm. 3); eine dritte die Institutio Christiana, die im Auftrag des Mainzer Provinzialkonzils v. J. 1549 herausgegeben wurde. Darnach war die Polygamie der Erzväter durch göttliche Dispensation propter mysterium erlaubt. „Repudium uero Legislator nequaquam inter bona habuit, sed duri cordis

derjenigen Theologen bestehen, die nur ein Verbot juris divini positivi annahmen.[1]) Auf alle Fälle hat das Tridentinum nicht jede Erörterung darüber, ob der Papst eventuell vom Gesetz der Monogamie dispensieren dürfe, ausgeschlossen und bis auf den heutigen Tag hat die Frage, ob der Papst vom göttlichen Gesetz dispensieren könne, keine endgültige Lösung gefunden.[2]) Doch

populo ad maioris mali deuitationem indulsit .... Nec ideo minus tamen utrumque, et polygamia Patrum, et repudium cum prima Dei institutione pugnabat: sed utrunque per dispensationem Dei a culpa excusabatur" (Constitutiones concilii provincialis Moguntini ..... sexta Maij, Anno Domini MDXLIX celebrati. His accessit Institutio ad pietatem Christianam ..... [Moguntiae 1549], Bl. CCLII A). Als klares Verbot der Polygamie wird Mc. 10, 11 f. angeführt. „Nec est inuentus uir honestus, et qui sanae fidei et mentis fuerit, qui plures simul habere uxores in religione Christiana tentauerit, aut cui hoc tentanti Ecclesia permiserit" (CCLIII A). — H. Lämmer, Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformations-Zeitalters, Berlin 1858, behandelt die Polygamie nicht.

[1]) Vgl. unten S. 285.

[2]) Auf die komplizierten Kontroversen können wir uns an dieser Stelle nicht einlassen; es genüge anzudeuten, daß der Satz, der Papst könne nicht vom göttlichen Recht dispensieren, von den ausschlaggebenden Kanonisten der Renaissance nicht angenommen wurde. Vgl. Aug. Barbosa, Juris ecclesiastici universi libri tres, Lugd. 1677, lib. 1 cap. 2 n. 120 (1, 46), wo die Ansicht angeführt wird, „posse Pontificem in legibus diuinis ex causa dispensare." Zu diesen Autoritäten werden u. a. gerechnet (vgl. noch Sanchez lib. 8 d. 6 n. 5; Fr. Schmier, Jurisprudentia canonico-civilis, Avenionae 1738, lib. 1 tr. 1 cap. 3 sect. 2 § 3 n. 58): Jo. Milis (floruit 1440; vgl. Hurter² 4, 713; Joh. Fried. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts, Stuttgart 1875 ff., 2, 298 f.); Nicolaus de Tudeschis (1445 †, „vulgo Siculus, vel Panormitanus, etiam abbas modernus dictus," Hurter² 4, 709); Felinus Sandäus (1503 †, Auditor sacri palatii unter Sixtus IV., KL² 10, 1691; N. Hilling, Archiv für katholisches Kirchenrecht 84, Mainz 1904, 94 ff.; Hurter² 4, 985: „summisque pontificibus Joanni [!] VIII. et Alexandro VI. carus erat et in pretio, quibus in administratione rerum maximi momenti adstitit"); Philipp Decius (1454—1535, Auditor rotae unter Innocenz VIII., einer der Lehrer Leos X., KL² 3, 1440 ff.); Augustin Bero (1474—1554, „praecipuus forte hujus temporis", Lehrer der späteren Päpste Pius IV. und Gregor XIII. „Magni factus est etiam a Julio II. et III., undique fuit a principibus consultus et etiam in civitate magna fruebatur auctoritate". Hurter² 4, 1319 f.). Die Summa Angelica s. v. Papa n. 1 f. will den Satz „quod contra legem diuinam et euangelicam aut apostolicam

hat man wohl nie behauptet, der Papst könne von allen Vorschriften des göttlichen Rechts dispensieren.[1]) Im jus divinum unterscheidet man aber jus divinum naturale und jus divinum positivum.[2]) Nun haben einige angesehene Autoritäten des ausgehenden Mittelalters unter Berufung hauptsächlich auf Augustin[3])

non potest papa dispensare" auf diejenigen Fälle beschränken, „vbi ratio legis non cessat. Et in predicta opinione concurrunt omnes canoniste. si bene intelligantur quando dicunt quod papa potest declarare. interpretari. et limitare ac distinguere ius diuinum quod nihil aliud est dicere. nisi videre. vbi ratio cessat vel non. vt sic non dispenset vel dispenset. et sic tene firmiter. 2. Sed quis poterit scire quando ratio legis deficit in aliquo casu. Respondeo quod istud aliquando habemus ex exemplo ipsius dei qui multotiens dispensauit in sua lege. vnde in simili casu possumus et nos cognoscere. Sed quando talis dispensationis vel similis non habemus exemplum in sacra scriptura. tunc ad solum papam pertinet ipsius declaratio ..... firmiter credo ..... quod deus non permitteret errare vicarium suum in dispensando". — Solche Lehren sind typisch für den Kurialismus nach dem Fehlschlagen der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts. Charakteristisch ist, dass man 1479 den Satz verdammt hat: „Papa non potest dispensare in statutis universalis Ecclesiae" (Denzinger[7] § 617; vgl. Summa Angelica, s. v. Papa n. 3). Den werdenden modernen Staaten gegenüber haben die Päpste ihre Machtvollkommenheit eifrig verfochten; dies tritt in der englischen Ehescheidungsangelegenheit klar zutage (vgl. Burnet-Pocock 1, 81: „popes, like other princes, do not love to hear the extent of their prerogative disputed or defined"). Am 5. Juli 1529 behaupteten die Anwälte Heinrichs VIII. vor dem Gericht der Legaten Campegi und Wolsey, der Papst dürfe von göttlichen Vorschriften nicht dispensieren. „This the legates overruled, and said, that that was too high a point for them to judge in, or so much as to hear argued; and that the pope himself was the only proper judge in that: 'and it was odds but he would judge favourably for himself'" (l. c. 1, 135). Am 7. Okt. 1529 schreibt Clemens VII. an Heinrich über die jenem erteilte Dispensation: „Sed posito sine veritatis praeiudicio, quod huiusmodi dispensatio esset de iure divino, dicimus etiam, Charissime fili, secundum opinionem concordem Iuris interpretum nos posse ex vera causa dispensare" (Aug. Theiner, Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum, Romae 1864, Nr. 1008, S. 566 f.).

[1]) Zu den Theorien über die Grenzen der päpstlichen Dispensgewalt vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869 ff., 3, 745.

[2]) KL[2] 5, 544.

[3]) Vor Augustin spricht man auffallend wenig über die Polygamie, teils weil die maßgebenden Völker der antiken Welt monogamisch waren, teils weil man die Rechtmäßigkeit einer zweiten Ehe überhaupt bestritt,

behauptet, daß die Vielweiberei nicht vom Naturrecht verboten sei [1]), wohl aber vom jus divinum positivum, ein Urteil, welches

ein Standpunkt, der sich noch heute insoweit in der griechischen Kirche erhalten hat, als man dort die vierte Ehe als Polygamie bezeichnet (vgl. Sammlung theologischer Lehrbücher: F. Kattenbusch, Vergleichende Confessionskunde, Bd 1, Freiburg i/B. 1892, 440f.; J. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 435ff.). Augustin lehrt zwar, daß den Christen die Polygamie nicht erlaubt sei (vgl. N. Paulus, Luther und die Polygamie, Literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung, 30. April 1903, S. 135), doch glaubt er, die Pluralehen der Erzväter seien keine Übertretung des ewigen Gesetzes gewesen (vgl. oben S. 250 Anm. 2, dazu noch Contra Faustum lib. 22, 30f., CSEL 25, 1, 624f.). Im Mittelalter griff man seine Äußerungen auf und zwängte sie in die herrschende naturrechtliche Schablone. Das Material gelangte durch Gratian und den Lombarden (in 4 sent. 33, Migne 192, 924f.) zur größten Verbreitung in der Gelehrtenwelt. Die Mehrzahl der Scholastiker hat es verstanden, die Sprüche so unterzubringen, daß die Polygamie durch das Naturgesetz zweiten Ranges verboten sein sollte (Sanchez lib. 7 d. 80 n. 8).

[1]) Sanchez, lib. 7 d. 80 n. 5: „nec iure naturali nec diuino antiquo positiuo prohibitam esse censent." Sanchez führt hier Durandus, Gerson, Caietan, Tostatus Abulensis, Michael de Medina, Veracruzius und Palacios an. — Der 1334 gestorbene Dominikaner Durandus von St. Pourçain, mit dem man wegen seiner nominalistischen Richtung die dritte Periode der Scholastik anzufangen pflegt, war unter Johann XXII. Magister sacri palatii (Fritz KL² 4, 43). Die gewöhnliche Interpretation der Worte Innocenz' III. (c. 8 Gaudemus X. de divortiis 4, 19) nimmt er nicht an (4 d. 33 qu. 1: Expectatissime ... in quattuor sententiarum libros questionum plurimarum resolutiones ..... Magistri Durandi de sancto Portiano apostolici quondam penitentiarij ... a Magistro Jacobo Merlino recognite, Parisiis, Jehan Petit, 1508. — Univ.-Bib. Marb.). Er lehrt „quod habere plures vxores non est illicitum de se sed potuit esse licitum propter multiplicationem humani generis tempore necessitatis propter paucitatem hominum adhibitis alijs debitis circumstantijs: est tamen illicitum in noua lege ex prohibitione Christi" (l. c. qu. 1 in fin.); diese sei aber „preceptum Christi in quo nullus potest dispensare cum papa et ceteri prelati sint solum vicarij et ministri Christi et non domini vel legislatores seu mutatores legis per Christum edite" (l. c. qu. 1 art. 2 litt. E; vgl. K. Werner, Die nachscotische Scholastik S. 427). — Johann Gerson, der erste Theologe seiner Zeit (Hurter² 4, 655), schreibt: „Matrimonialis coniunctio vnius mulieris cum pluribus viris repugnat iuri naturali. non econtra. quoniam corpus viri plus valet pro quanto plures fecundare sufficit Et ita olim pluribus licebat fungi vxoribus. Prima tamen in hoc consentiente cui corpus viri iam

cesserat in suum ius. Nunc autem ad statum primeue institutionis reduxit christus matrimonium vnius cum vna". (Secunda pars operum Johannis de Gerson, Straßburg 1494, Bl. B_4, in den Regulae morales). Nach Trithemius (im Auszug auf der Rückseite des Titelblatts des Sentenzkommentars des Durandus, Antwerpen 1567, Kgl. Bib. Berlin Cw 482) hat Gerson den Durandus seinen Schülern empfohlen. Tostatus (1455 †), Bischof von Avila in Spanien, war einer der berühmtesten, aber weitschweifigsten Exegeten seines Jahrhunderts (Hurter[3] 4, 762 ff.). Er lehrt mit Berufung auf Augustin, „quod pluralitas vxorum non erat contra ius naturale" (Alphonsi Tostati Hispani, Episcopi Abulensis, Philosophi, Theologi, ac Pontificij Iuris, Caesareique consultissimi, necnon linguae Graecae, et Hebraicae peritissimi, Commentaria in Primam Partem I. Regum, Venetiis 1596, Bl. 94 A col. 2 litt. D = I. Reg. 8 qu. 25). Die Meinung Innocenz' III. (c. 8 X. 4, 19), daß die Polygamie niemals ohne besondere göttliche Erlaubnis licita gewesen sei, unterzieht er einer ausführlichen Kritik: „dicendum quod licuit absolute tam tempore legis naturae, quam veteris testamenti" (l. c. qu. 28, vgl. qu. 198); „ante Christi legem non fuit alicui illicita vxorum pluralitas; et tamen data Christi lege fuit vetita ista pluralitas, et illicita omnibus non solum Christianis, sed etiam alijs, qui non habent legem Christi" (l. c. qu. 29; vgl. qu. 201). In dem überaus langen Matthäuskommentar (Commentaria in Quintam Partem Matthaei, Venet. 1596) unterscheidet er zu cap. 19 qu. 30 drei Arten des Naturrechts; die Polygamie sei nicht gegen die dritte Art, wohl aber gegen die zweite („quod est diuinum positiuum"), ja gewissermaßen gegen die erste („quod est a principio naturali"). Die Meinung, Gott habe die Polygamie den Juden erlaubt ebenso wie den Wucher, den Scheidebrief, die Rache und das „Eiferwasser" (vgl. oben S. 245 Anm. 1) lehnt er qu. 34 ab. In der folgenden quaestio entscheidet er sich für den Satz „quod peccent infideles post datam legem a Christo contrahendo cum multis". Im Anfang von qu. 36 stellt er die Frage: „an possit circa pluralitatem vxorum dispensari per Ecclesiam, siue specialiter circa aliquas personas, siue dando regulam communem pro omnibus. Aliqui dicunt, quod sic: quia Ecclesiae commissa est plena potestas: sicut dixit Christus Io. 20. Sicut misit me pater, ita ego mitto vos ..... Secundo, quia circa regulationem morum plene statuit Ecclesia quod vult .... Dicendum, quod non potest" usw. — Mit Ausnahme von Caietan (s. unten) sind die anderen von Sanchez angeführten Theologen nachtridentinisch. Zuerst kommt in Betracht: De sacrorum hominum continentia libri V., F. Michaele Medina Hispano Ord. Min. Regul. Observan.... Auctore, Venetiis 1569 (Hof- und Staatsbibliothek München, J. Can. P. 150). Der Verfasser war im königlichen Auftrag als Theologe auf dem Trienter Konzil gewesen und zwar in der Zeit, als der Kanon über die Polygamie angenommen wurde (vgl. Morgott KL[2] 8, 1164 f.). Er schreibt lib. 4 controv. 1 cap. 9: „Certe pluralitas uxorum, tantum abest ut iuri naturali aut gentium, primario aut secundario obnitatur, ut

si non cum ingenti merito, saltem absque peccato a Sanctis uiris aliquando [fuerit] usurpata." Dazu brauchten sie keine Dispensation. Dann berücksichtigt Medina die fines matrimonii, wovon der erste prolis educatio sei. „Secundario autem fini, id mutuae cohabitationi licet aliquantulum contrarietur, non tamen omnino aduersari, patriarcharum et Sanctorum Regum Dauid etc. exempla satis conuincunt, ita enim eorum uxores uixerunt, ut hanc poligamiam esse possibilem satis ostenderent". Er kennt aber ein Verbot juris divini positivi und beruft sich u. a. auf Durandus und Tostatus. — Das von Sanchez an zweiter Stelle genannte Speculum des Veracrucius ist das Speculum Conjugiorum (Mantuae Carpentanorum 1556—1571, Compluti 1572, Mediolani 1599), geschrieben von Alphonsus [Gutierrez] à Vera Cruce, der lange Jahre als Lehrer der Theologie und Provinzial der Augustiner-Eremiten in Mexiko tätig gewesen war (alle drei Ausgaben im Britischen Museum; letztere auch Kgl. Bib. Dresden, Jus canon. 556). Seine Ansichten erinnern zuweilen an die seines Ordensgenossen Luther, doch kennt er wenigstens ein ausnahmsloses Verbot juris divini positivi (Speculum pars 2 art. 14, vgl. Repertorium generale s. v. Habere plures uxores); er sagt, die Polygamie sei indispensierbar, doch sei die Meinung „valde probabile, infideles non delinquere plures nunc ducendo vxores" (Sanchez, lib. 7 d. 80 n. 14). — Michael de Palacios, Disputationes theologicae in quartum librum sententiarum, tom. 2., Salmanticae 1579, (Oxford, Bodleiana S. 5. 6. Th.; Britisches Museum 3833. de. 19) ist ein seltenes Werk. Der Verfasser, ein geschätzter Professor der Theologie in Salamanca (Hurter[2] 1, 44 f.), behandelt die Polygamie 4, 33 disp. 1. Er kennt Durandus, das Supplementum Gabrielis, Caietan usw. und lässt sich auf eine Kritik der Ansichten Innocenz' III. ein; er findet aber Mt. 19 ein Verbot juris divini positivi evangelici, wovon der Papst nicht dispensieren darf. — Es dürfte nicht ohne Bedeutung sein, daß Tostatus, Medina, Veracrucius und Palacios Spanier waren, also aus einem Volke, das die Polygamie sowohl im eigenen Lande als in den Kolonien kennen gelernt hatte.

Einen etwas ähnlichen Standpunkt vertraten nach Sanchez zwei Scholastiker, die Luther sehr gut gekannt hat, nämlich Duns Scotus und Gabriel Biel (Sanchez, lib. 7 d. 80 qu. 5: „Atque id non esse contra ius naturae, bene tamen contra diuinum positiuum vetus, affirmant, quamuis subobscure, Scotus 4. d. 33. q. 2. art. 2. et ibi Supplem. Gabr. q. 1. a. 2. fine"). Scotus sagt aber, die „bigamia" sei gegen das Naturgesetz „secundo modo", d. h. „quod regulariter consonum est legi naturae primo modo dictae"; dieses leide aber „in casu" Dispensation. Dagegen sei die „biuiria" mehr gegen das Naturrecht als die Polygamie. „Veruntamen de Lamech absolute concedi potest, quod peccauit mortaliter, quia contra legem naturae, licet secundo modo, et non in casu in quo recta ratio dictaret illam legem reuocandam: nec superior dispensauit, immo fuit oppositum vtriusque" (4 d. 33 qu. 1 n. 7 f.). Zur Einführung der Polygamie nach einem Kriege usw. vgl. oben S. 16 Anm. — Die meisten

das Tridentinum nicht verworfen hat.[1]) Es ist auch anzunehmen,

Ausgaben des Sentenzkommentars von Gabriel Biel gehen mit 4 d. 22 bezw. 28 zu Ende; die Ausführungen über die Polygamie sind erst im Supplementum enthalten (Gabrielis Byel Supplementum in octo et viginti Distinctiones vltimas Quarti Magistri Senten. per D. Vuendelinum Stambachum Butzbachensem, eiusdem dum viueret, auditorem multo studio magnoque iudicio collectum, et in florentissimo Tubingensi Musaeo praelectum atque disputatum, Paris., Conrad Resch, Januar 1521; die Vorrede ist Tübingen 23. März 1520 datiert. — Univ.-Bib. Tübingen Gb 479 a). Biel lehrt: „Nunquam licuit pro quocunque statu vni viro plures vxores insimul habere, nisi cui hoc fuit concessum diuina dispensatione et reuelatione. cap. Gaudemus. de diuor." (4 d. 33 qu. 1 art. 2, conclusio 3). „Non legitur dispensatum ante Abraham: sed Lamech sine dispensatione duas duxit vxores" (l. c. concl. 5). „Non licet in lege noua et euangelica viro vni plures habere vxores etiam dispensatione Papali vel humana. Probatur Mat. xix. Mar. x. et. j. Corin. vij. et alibi. . . . . . non valet consensus priuatorum, nec dispensatio humana . . . . Posset quidem deus dispensare nunc sicut tunc, si eius placeret voluntati: quia hodie non dispensat, non licet" (l. c. concl. 6). Im Anschluß an Scotus (vgl. oben S. 16 Anm.) sagt er, daß eine solche Offenbarung nach einem Krieg bezw. einer Volksseuche denkbar wäre: „tamen non liceret sine diuina reuelatione, aut dispensatoria declaratione" (l. c. prop. 7). Merkwürdig ist sein Urteil über die Polyandrie: „In casu necessitatis populi et cultus diuini in aliqua successione, cum mulier foecunda haberet virum vnum sterilem seu de quo non posset concipere, sed de alio iudicio expertorum: in illo casu videtur esse par ratio sicut de bigamia vbi ab vno plures foeminae foecundantur propter finem principalem matrimonij" (l. c. prop. 8). Was aber das Verhältnis der Polygamie zum Naturrecht betrifft, so lehrt er: „Licet bigamia non sit contra legem naturae stricte, tamen capiendo legem naturae large, vt de lege naturae dicitur esse quod est consonum regulariter his quae sunt de lege naturae stricte, seu quod est contrarium prohibitioni diuinae contentae in lege et euangelio, Monogamia est de lege naturae: et bigamia contrariatur legi naturae. Patet ex dictis. quia est contra legem dei positiuam. Matth. xix. Genesis. ij. etc. Item prolis educationi, pacificae conuersationi, amori, dilectioni plurimum conuenit Monogamia. Non tamen sequitur quin oppositum posset stare et esse licitum accedente diuina approbatione" (l. c. prop. 9). In diesem Ausspruch findet Sanchez etwas „Halbdunkles", wahrscheinlich weil er auf die Naturrechtslehre Biels nicht eingegangen ist. Es handelt sich hier um die schillernde Vorstellung der lex naturae im weiteren Sinne, die wir an dieser Stelle nicht erörtern können.

[1]) Vgl. Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim, Ferrariae 1764, lib. 13 cap. 21 n. 9 (2, 457 f.): „Docent quidem Durandus, et Abulensis, juri naturae polygamiam non repugnare. Quamvis autem

s ein Gelehrter, der das impedimentum ligàminis für lediglich is divini positivi hält, und zu gleicher Zeit behauptet, der Papst ıne von Verboten juris divini positivi dispensieren, es wohl ht für unmöglich erachten würde, daß der Papst im Notfall em erlauben könne, zwei Frauen auf einmal zu haben. [1]) Daß

ȝularis haec eorum opinio dici non possit a Tridentino Concilio fuisse scripta; cum in eo damnata unice fuerit eorum sententia, qui polyga-ım Jure Divino vetitam non esse contenderent, sicuti in allato Concilii one aperte conspicitur: censuram tamen non fugit doctrinae impro-ıilis, et alienae a communi sententia aliorum Theologorum, docentium, ygamiam Divino aeque, ac naturali juri, eo modo, quem supra innui-s, esse contrariam." Die angedeutete Meinung ist, die lex monogamiae ıöre zu den praecepta naturalia secundae classis, worin eine mutatio ttfinden darf, „mediante dispensatione, quae tamen a sola potest auc-itate Divina procedere."

[1]) Die modernen Kanonisten halten einstimmig das impedimentum ıminis für indispensierbar (vgl. Lucius Ferraris, Prompta bibliotheca ıonica, s. v. Polygamia n. 13; Scherer KR § 132, I. = 2, 452); typisch die Äußerung der Provinzialsynode der Maroniten v. J. 1736: „In ›ra enumeratis impedimentis dirimentibus [scil. ligaminis etc.] nequit pensare Ecclesia, quia juris sunt divini ac naturalis" (Pars 2, cap. 11, 1, n. 5: Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio censis, Freiburg i/B. 1870 ff., 2, 169 f.). Diese Meinung hat auch im ttelalter das erdrückende Übergewicht (vgl. Sanchez lib. 7 d. 80 n. 9.) randus a sancto Portiano hat einige „tacito nomine" angeführt, „di-ıtes posse Pontificem dispensare" (Sanchez l. c., vgl. Tostatus, oben 286). Durandus schreibt: „Ad istas tamen rationes quidam respon-nt sic: cum enim dicitur primo quod christus inhibuit pluralitatem ›rum: dicunt quod non in omni casu: et cum dicitur quod immo ia inhibuit quod vxore dimissa altera non ducatur: ergo fortiori ratione c vxore retenta: non sequitur quia que ducitur vxore dimissa ducitur ıe consensu vxoris legitime et in eius preiudicium non sic illa que citur de consensu vxoris retente. Quod vero dicitur secundo quod ıtra primam institutionem matrimonij est pluralitas vxorum: dicunt od natura humana fuit primitus instituta non solum quantum ad ea e sunt necessitatis sed quantum ad illa que sunt perfectionis: et sic ıtrimonium institutum fuit tunc secundum statum suum optimum a o tamen si deficeret non propter hoc esset malum et illicitum: non im quod deficit ab optimo est malum: est enim in bonis dare bonum melius: sicut in malis malum et peius. Optimus ergo status matri-›nij est vnius cum vna: sed non est malus quando est vnius cum nribus si subsit causa: non esset ergo (vt dicunt) omnino contra tionem si quis diceret quod sicut papa dispensat in solenni voto con-ıentie propter bonum commune sicut dispensatum fuit cum quodam

monacho de genere regis Aragonum vt contraheret propter defectum heredum: sic dispensare posset vt princeps habens vxorem sterilem de qua non posset suscipere prolem ea viuente et consentiente acciperet aliam: nec minus est contra ius naturale et diuinum non soluere votum quam pluralitas vxorum: quia etsi vtrumque cadat sub precepto non tamen indispensabiliter" (4 d. 33 qu. 1 art. 2 litt. B f.). Zu den Ungenannten dürfte etwa der Franziskaner Petrus Aureoli (Aurioli, d'Auriol, Oriol, Aureolus) gehören. Er lehrte hauptsächlich in Paris und starb 1322 als Erzbischof von Aix (Stanonik KL² 1, 1699). Über ihn schreibt Werner, er stelle 4 d. 27 qu. 1 die naturrechtliche Notwendigkeit des monogamischen Charakters der Ehe in Abrede (K. Werner, Die Scholastik des späteren Mittelalters: II. Die nachscotische Scholastik, Wien 1883, 426). Nach Hurter (Nomenclator² 4, 373) ist der Text des in Rom 1605 gedruckten zweiten Bandes der Commentarii in 4 ll. sententiarum sehr korrupt; um zu sicheren Resultaten zu gelangen, würde man auf die Handschriften zurückgehn müssen. — Die gedruckte Ausgabe sagt allerdings zu 4, 33 qu. un., art. un.: „Alia opinio est in oppositum, quod vnitas vxoris non sit de iure naturae. . . . . Dicunt ergo isti, quod habere plures, tantum est contra ius positiuum, et secundum eos Papa posset dispensare. Sed mihi videtur, quod habere plures vxores sit contra ius naturae, et quod nullo modo ibi cadere possit dispensatio" (Petri Aureoli . . . . commentariorum . . . . tomus secundus, Romae 1605. — Britisches Museum 472. e. 3). — Der Engländer Joh. Bacon (Bacco, de Baconthorp, doctor resolutus et Averroistarum princeps, 1346†, vgl. Hurter l. c. 442 f.) ist hier ebenfalls zu erwähnen, da er lehrte, der Papst dürfe von trennenden Ehehindernissen des göttlichen Rechts dispensieren, eine Meinung, wofür die Kurie noch nicht reif war (vgl. aber oben S. 283 Anm. 2); er widerrief (Hurter l. c.; KL² 1, 1838). Seine Gründe gegen Weibergemeinschaft und Polygamie (vgl. Werner l. c. 426 f.) entnimmt er, wennschon nicht ohne alle Selbständigkeit, teils dem Aristoteles, teils dem kanonischen Recht, vgl. Innocenz III., c. 8 X. de divortiis 4, 19 mit Bacon 4 d. 27 art. 3 (Doctoris Resoluti Johannis Baconis Anglici Carmelite liber quartus super sententias, Mediolani 1510, Univ.-Bib. Tübingen G b 615, Bd 2; das Berliner Exemplar Cw 1440 von diesem „radiantissimum opus super quattuor sententiarum libris" enthält das vierte Buch nicht). — Das Somnium Viridarii (Le Songe du Vergier), worauf Herr Professor D. Wiegand in Marburg mich aufmerksam machte, ist eine Kompilation, die größtenteils von Philipp de Maizières (1405†) herrührt (vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd 14, Tübingen 1879, 134 ff.: Carl Müller, Über das Somnium Viridarii; auch separat erschienen). Die vom Kolloquenten Clericus vorgebrachten Gründe für die Polygamie sind dem römischen und kanonischen Recht sowie dem Aristoteles entnommen (c. 105, abgedruckt Melchioris Goldasti Monarchia, tom. 1, Francofurti 1668, 93 f.); er will damit beweisen, daß das weltliche Gesetz, „quae certis canonibus per-

aber die Kurie tatsächlich jemals einen Dispens zur Eingehung einer Doppelehe erteilt hat, ist nicht ohne weitere Untersuchung zu behaupten.[1])

mittit divortium: et quae etiam permittit concubinatum", dem kanonischen, „quae ista simpliciter inhibet et detestatur" überlegen sei. Darauf vernichtet der andere Redner Miles, unter noch stärkerer Benutzung des Aristoteles, die Gründe des Klerikers und schließt: „Patet igitur ex praemissis, quod lex canonica prohibens divortium magis accedit prudentiae naturali bonae Politiae totius universi, quam lex civilis quae divortium approbat pluribus casibus et permittit" (c. 106, S. 95). Die Verteilung der Rollen ist hier auffallend; zur Verwirrung trägt auch bei, daß weiter unten (c. 300 S. 195) der Kleriker sagt: „Nam ex dictamine rectae rationis unus homo debet jungi uni mulieri indivisibiliter non pluribus: haec autem est conjunctio matrimonialis, non concubinativa. Lex ergo canonica concubinalem reprobans, et solam matrimonialem conjunctionem approbans, accedit ad veram prudentiam humanam: et etiam circumscripta lege divina." Die Rollen sind also vertauscht. Die Tendenz richtet sich unverkennbar gegen die Polygamie. — Die Summa Angelica s. v. Matrimonium iij. Imped. 18 n. 2 lehrt: „An autem possit [papa] similiter [scil. non generaliter, tamen in aliquo casu speciali legitima causa subsistente] dispensare in impedimento ligaminis in quantum est de iure diuino, scilicet vt post matrimonium consummatum quis contrahat cum altero tenetur communiter quod non. et sic serua indubitanter. quo ad hoc vt quis possit dimittere vxorem vel vxor virum. quo ad vinculum post matrimonium consummatum. Similiter eciam quo ad hoc vt vxor possit habere duos viros. sed quo ad hoc vt vnus vir possit habere duas vxores. credo papam posse dispensare quando genus fidelium esset reductum ad paucissimos viros". Dies ist eigentlich eine Fortbildung der Lehre des Duns (vgl. oben S. 16 Anm.) und fehlt an der entsprechenden Stelle der konkurrierenden Beichtsumme der Dominikaner (S. Prierias, Summa Sylvestrina, Lugd. 1552, s. v. Papa n. 17).

[1]) Man pflegte allerdings durch geschickte Handhabung der Ehehindernisse, besonders der Verwandtschaft und Schwagerschaft, frappante Resultate zu erzielen, doch wurde dies nie als Gestattung der Doppelehe aufgefaßt, kommt also hier nicht in Betracht. Ganz zu schweigen vom Mittelalter (vgl. Lea, Celibacy, 189 Anm. 2), sowie späteren Mißgriffen von Beichtvätern und Bischöfen (vgl. Lea, Confession 2, 390 f. 455) findet sich eine Reihe viel umstrittener Fälle in königlichen Häusern (vgl. Scherer KR § 109 Anm. 28 = 2, 100). Um nur Zeitgenossen Heinrichs VIII. zu erwähnen, so sei der durch Alexander VI. am 17. Dez. 1498 annullierten Ehe Ludwigs XII. mit Johanna von Valois, Tochter Ludwigs XI., gedacht (vgl. Pollard, S. 151). Nach S. Ehses (Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. von England = Bd 2 der Quellen und Forschungen hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Paderborn

Es soll allerdings eine ganz merkwürdige Dispensation für Heinrich IV. von Kastilien, genannt „el Impotente“ (1425—1474) gegeben haben [1]; aber vielleicht der deutlichste Beweis, wie unsicher man sowohl in England als an der Kurie in der Beurteilung der Polygamie war, zeigt ein Abschnitt der Verhandlungen, die Heinrich VIII. von England mit dem Papst über seine Ehescheidung geführt hat.

Die Verhandlungen zwischen Heinrich und Clemens über die Eventualität einer Doppelehe führen uns in die Zeit, die den oben Kap. 13 geschilderten Anfragen in Deutschland voranging [2]). Der Gedanke an eine Scheidung, schon 1514 lautbar geworden, wurde 1516

1893, 56 Anm. 1) kann ein Vorwurf nicht den Papst, sondern „im Grunde genommen nur König Ludwig XII. treffen“. Eine Bulle Clemens' VII. vom 12. Mai 1528 bestätigte die Gültigkeit der Ehe von Charles Brandon, Herzog von Suffolk, mit Maria, Schwester Heinrichs VIII. und Witwe Ludwigs XII.; die Ehe mit Margaretha Mortimer sei nichtig (Dictionary of National Biography 36, 400; 6, 220). Auch hat eine andere Schwester Heinrichs, nämlich Margaretha, Witwe Jakobs IV. von Schottland, am 11. März 1527 eine Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe mit Archibald Douglas, Earl von Angus in Rom erlangt; die angegebenen Gründe (Pollard 144, vgl. Dictionary of National Biography 15, 276) sind recht merkwürdig, doch ging die hohe Frau demnächst eine anfangs verheimlichte Ehe mit Henry Stewart (l. c. 54, 286) ein; dieser hatte sich von seiner Frau scheiden lassen in der Hoffnung, seine Königin heiraten zu dürfen (l. c. 36, 154). Ebenfalls skandalös war es, daß James Hepburn, Earl von Bothwell, sich 1567 von seiner Gemahlin Catherine bezw. Jean Gordon trennen ließ, um Maria Stuart zu heiraten (l. c. 26, 153; 36, 383; Theol. Jahresbericht, Bd 22, Jahrg. 1902, Berlin 1903, 667).

[1]) Nouvelle Biographie Générale, 24, Paris 1858, 72 f. — „In 1521, Charles V.'s Spanish council drew up a memorial on the subject of his marriage, in which they pointed out that his ancestor [!], Henry IV. of Castile, had, in 1437, married Dona Blanca, by whom he had no children; and that the Pope thereupon granted him a dispensation to marry a second wife on condition that, if within a fixed time he had no issue by her, he should return to his first“ (Pollard 148). Man empfindet es als einen besonderen Mangel, daß der Verfasser es nicht für zweckmäßig erachtet hat, genaue Belegstellen anzugeben.

[2]) Bibliographische Zusammenstellungen über die Ehescheidung: W. Borée, Heinrich VIII. und die Kurie 1528/29, (Diss.) Göttingen 1885; Kolde RE[3] 4, 317 (Art. „Cranmer“); Möller-Kawerau 3[2], 182 ff. Zum Gang der Verhandlungen vgl. Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. v. Heeren usw.: Geschichte von England, 6. Bd, von M. Brosch, Gotha 1890, 210 ff.; Kolde l. c. 318, 21 ff.; Pollard 127 ff.

nach der Geburt der späteren Königin Maria aufgegeben [1]); es war nicht ausgeschlossen, daß ein männlicher Erbe folgen würde und bei gesicherter Thronfolge weder eine Einmischung des Auslandes noch eine Wiederholung der Bürgerkriege zu befürchten wäre. Doch wurde diese Hoffnung vereitelt; die anderen Kinder Katharinas, darunter wenigstens drei Söhne, sind entweder totgeboren oder sehr jung gestorben [2]). Als nun die Königin mit vierzig Jahren keine Hoffnung mehr auf Nachkommen zu bieten schien, dachte Heinrich an den Fluch der Kinderlosigkeit, der nach Leviticus 20, 21 der Ehe mit des Bruders Weibe anhaftete [3]). Er zog sich von Katharina zurück [4]) und wurde nach nicht

---

1) Pollard 129f.

2) Vgl. Pollard 128ff.

3) „Qui duxerit uxorem fratris sui, rem facit illicitam, turpitudinem fratris sui revelavit: absque liberis erunt.“ Vgl. Burnet-Pocock 1, 78; Pollard 130: „Never before had there been such mortality among the children of an English king; never before had an English king married his brother's widow. So striking a coincidence could only be explained by the relation of cause and effect.“ Ein Zweifel an der Gültigkeit der Dispensation habe schon vor der Geburt Anna Boleyns existiert. (Pollard 127f., vgl. 142). In einem Aufsatz, „Der Ursprung der Ehescheidung König Heinrichs VIII.“ (Historisches Taschenbuch, hrsg. v. W. Maurenbrecher, 6. Folge, 8. Jahrgang, Lpz. 1889, S. 285) schreibt W. Busch, „daß innere Gewissensbedenken wegen der vor der Kirche sündhaften Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib dem König den Gedanken an die Unrechtmäßigkeit seiner Ehe eingegeben habe, das ist Heuchelei und Lüge.“ Dieses scharfe Urteil berücksichtigt nicht Heinrichs Zeit und Eigenart. Er war nicht nur gläubig im Sinne des Mittelalters, sondern auch abergläubisch, wie es vor ihm und nach ihm nicht wenige herrschsüchtige und sinnlich veranlagte Menschen gewesen sind.

4) Heinrich sagte 1531 dem Grynäus, daß er sich wegen seiner Bedenken schon sieben Jahre, also seit 1524, seiner Gemahlin ferngehalten habe (Burnet-Pocock 1, 78); vgl. Röm. Dokumente Nr. 29, S. 49; de W 4, 671, wo 1536 von einem zwölfjährigen Zank der Theologen gesprochen wird. Am 23. Okt. 1528 hat wohl der König selbst diese Periode als „più di dui anni“ angegeben (Römische Dokumente Nr. 31, S. 54). Doch berichtet Don Iñigo de Mendoza, Bischof von Burgos und kaiserlicher Gesandter am englischen Hof, daß Heinrich dies Verhalten nicht konsequent durchgeführt habe (an Karl V., London 1528 Dez. 2, Calendar of letters, despatches and state papers, relating to the negotiations between England and Spain, vol. 3 part 2, Henry VIII. 1527—1529, ed. by Pascual de Gayangos, London 1877, Nr. 600 S. 861).

allzu langer Zeit ein Verehrer der unglücklichen Anna Boleyn. Von dem Vorschlag einer Ehescheidung hören wir aufs neue im Jahre 1526 [1]), aber sofort stieß man auf Schwierigkeiten in Rom. Von den verschiedenen Plänen, diese zu beseitigen, gehen uns jedoch nur diejenigen an, denen zufolge der König ohne Trennung bezw. Ungültigkeitserklärung der bestehenden Ehe eine zweite Verbindung eingehn sollte. Diese Eventualität hatten die englischen Räte schon 1527 erwogen [2]), also bevor Gregorio Casale am 12. und 13. Januar 1528 seine viel umstrittenen Unterredungen mit dem Papst gehabt hat [3]). Casale berichtete [4]) nämlich, daß der Papst ihm als englischen Agenten den mit dem Kardinal-Großpönitentiar Lorenzo Pucci von Santi quattro und dem Auditor rotae Jakob Simonetta [5]), unter dem Beichtsiegel beratenen Plan vorlegte [6]), daß der König,

---

1) Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII. Arranged and catalogued by J. S. Brewer. Vol. 4, Introduction ccxxiii; Nr. 2482 (Clerk an Wolsey, Amboise 1526 Sept. 13): „There will be great difficulty circa i[stud] benedictum divortium". Vgl. W. Bender, Cardinal Wolsey, der intellektuelle Urheber des Ehestreites Heinrichs VIII. von England, Zeitschrift für katholische Theologie, 7, Innsbruck 1883, 405f. Bender glaubt Spuren der Sache schon 1525 zu finden (vgl. Brewer Nr. 1729).

2) Der Gesandte William Knight schrieb an Heinrich VIII., Compiègne 1527 Sept. 13 einen Brief, dessen Inhalt Brewer so zusammenfaßt: „If the dispensation may be obtained constante matrimonio, of which I doubt, I shall soon obtain it; if only soluto matrimonio, less diligence will be required" (Nr. 3422). Dies bezieht sich auf den Entwurf einer Dispensationsbulle, mit dem der König seinen Gesandten im August 1527 nach Rom schickte (vgl. W. Busch l. c. 298; Literarische Beilage der Kölnischen Volkszeitung 11. Sept. 1902, Nr. 37: S. Ehses, Papst Clemens VII. und Heinrich VIII. von England).

3) Vgl. Ehses, Papst Klemens VII. in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII., im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft (hier abgekürzt JGG) 13, 1892, 477; Kölnische Volkszeitung l. c.

4) Orvieto 1528 Jan. 13, Burnet-Pocock 4, 41 ff. (Nr. 6), vgl. Brewer Nr. 3802.

5) Vgl. Hurter, Nomenclator [2] 4, 1137.

6) Ehses schreibt (Kölnische Volkszeitung l. c. 280), Casale berichte von einem Vorschlag, den ihm der Papst durch Pucci und Simonetta gemacht habe. Im JGG 1892, 476 sagt er aber ausführlicher: „Es ist nicht genau zu entnehmen, ob sich der Papst selbst im einzelnen über den Auskunftsweg geäußert, oder ob er den Gesandten zwecks näherer

wenn er im eigenen Gewissen von der absoluten Unrechtmäßigkeit seiner Ehe mit Katharina überzeugt wäre, die Sache vor das Gericht des ihm ganz ergebenen Kardinals Wolsey bringen sollte. Ohne die Königin vorzuladen oder sich nach Rom zu wenden, sollte Heinrich die neue Ehe schließen[1]) und sofort um päpstliche Bestätigung bitten. Wenn aber Katharina oder ihre Freunde etwas von der Sache erführen, so könnten sie den Plan durch eine Appellation an die Kurie vereiteln; denn während ein kanonischer Prozeß über die Gültigkeit einer Ehe noch schwebte, dürften die Beteiligten keine neue Verbindung eingehn. Falls aber eine Ehe mit Anna Boleyn vor diesem Zeitpunkt geschlossen wäre, so würde Clemens im ungünstigsten Fall eine etwaige Nachkommenschaft Annas zu legitimieren haben, weil die Ehe bona fide eingegangen wäre. Dieser Rat läuft auf rechtlich vollendete Bigamie hinaus[2]), weil der bloße Spruch des Legaten keine förmliche Trennung der ersten Ehe bewirken konnte. —

Auseinandersetzung an die beiden Vorgenannten verwiesen habe; jedenfalls erzählt dann Casale den Vorschlag ganz aus dem Munde von Pucci und Simonetta". Auf alle Fälle gibt Casale den Vorschlag als einen vom Papste gebilligten wieder: „ita pontifex cum illis, in hoc quod sequitur, se resolvit, videturque optimus, verus et securus modus, et me rogavit, ut nullo pacto dicam hoc obtinuisse ab ejus sanctitate sicuti revera obtinui, nam Caesariani eum statim pro suspecto allegarent, sed quod dicam me habuisse a cardinale Sanctorum Quatuor et a dicto auditore" (Burnet-Pocock 4, 41). „Tandem hic est modus rebus omnibus secure medendi, ad quem sequendum vos pontifex hortatur, et rogat, ut nihil dicatur quod ab eo procedat" (4, 42).

[1]) Ehses bemerkt, man sehe nicht, „ob Heinrich zu allererst eigenmächtig eine zweite Ehe eingehen und dann die Sache vor den Kardinal Wolsey bringen oder ob die umgekehrte Ordnung beobachtet werden solle" (JGG 1892, 477; vgl. 484). Die Worte „ubi causa fuerit commissa" (Burnet-Pocock 4, 41) scheinen aber letztere Alternative zu fordern (vgl. Kölnische Volkszeitung l. c. 280). Unwahrscheinlich ist dagegen die von Busch (Hist. Taschenbuch l. c. 307) gebotene Erklärung, nämlich daß eine durch Wolsey vollzogene Scheidung der Wiederverheiratung vorangehn sollte; denn Casale schreibt: „statim causam committat, aliam uxorem ducat, litem sequatur, mittatur publice pro legato" (Burnet-Pocock, l. c.). Hätte Wolsey überhaupt einen Trennungsspruch abgeben dürfen, ohne die Königin vorzuladen?

[2]) Vgl. Kölnische Volkszeitung l. c. 280; vgl. Busch l. c.; JGG 13 (1892), 471.

Durch folgende Gründe sucht Ehses diese Angaben Casales zu entkräften: a) durch einen Bericht des Großpönitentiars Pucci über seine Verhandlungen mit anderen Vertretern Englands, worin mit keinem Wort von der eigenmächtigen Schließung einer zweiten Ehe die Rede sei[1]); b) durch die Tatsache, daß der Kardinallegat Lorenzo Campegi[2]) Oktober 1528 schrieb, er wisse nichts von dem, was ihm Wolsey über diesen Plan berichtete, nämlich, die Engländer „hätten schon früh vom Papste den Rat erhalten, der König solle zu einer zweiten Ehe schreiten, und hernach werde der Papst alles bestätigen".[3]) Eine solche Unwissenheit Campegis wäre undenkbar, wenn Casale nicht gelogen hätte, denn der Legat habe viele Unterhaltungen mit Casale sowie mit dem Papst gehabt. c) Als Campegi am 19. September 1529 in der Abschiedsaudienz seine Abberufung mit dem König besprach[4]), sagte dieser: „Vestri optime sciunt accomodare verba tempori; sed Sua Sanctitas et vos scitis, quod mihi fuit significatum ab Urbe, ut deberem procurare sententiam, qua lata res postea esset alterius naturae".[5]) Der Kardinal erklärte, er wisse nichts davon und erkundigte sich bei Salviati, ob ein solcher Vorschlag etwa vor kurzem gemacht worden sei. d) Schließlich weist Ehses auf die Unzuverlässigkeit anderer Mitteilungen des Gesandten hin.[6]) — Aus diesen Gründen erklärt er, „daß der Bericht Gregorio Casales vom 13. Januar 1528 keine Bausteine bietet, die der Historiker verwenden kann".[7])

---

[1]) Kölnische Volkszeitung l. c. S. 280, unter Berufung auf Römische Dokumente Nr. 20 (S. 25), vgl. auch Nr. 88.

[2]) Zur Schreibung des Namens (sonst Campeggio, Campeggi usw.) vgl. Brieger RE³ 3, 698, 47f.

[3]) Kölnische Volkszeitung l. c. 281; JGG 13 (1892), 482f.; die Quelle ist Campegi-Salviati, London 17. Okt. 1528, Römische Dokumente Nr. 29 (S. 48): „Ne le quale risposte ho inteso in questa matteria molte cose, chio non sapevo, e tra l'altre mi dice, che »da N. Signore hanno prima havuto consiglio, che transeat ad secunda vota, che poi confirmarà il tutto, et che hanno promesse et scritti di mano et bolle di certa altra dispensa, et promessa, che circa la commissione nostra non innovarà cosa alcuna, ma che subito confirmarà quanto haveremo fatto, et con questo et altri mezi buttono a terra«, quanto gli dico."

[4]) Vgl. Römische Dokumente S. 135 Anm.

[5]) L. c. Nr. 72 S. 134.

[6]) JGG 13 (1892), 478 ff.; Kölnische Volkszeitung l. c. 280.

[7]) JGG l. c. 486.

Hiergegen läßt sich sagen: a) der Bericht Puccis an Clemens bezieht sich nicht notwendig auf die Unterhaltung vom 13. Januar, sondern betrifft die Verhandlungen mit Gardiner und Fox in Orvieto im März und April. Deswegen ist die Nichterwähnung des Vorschlags ohne Belang,[1] — besonders weil etwas anderes, nämlich der Kampf um die Dekretalbulle, „der eigentliche und wichtigste Zweck" der Verhandlungen war.[2] Außerdem geht klar aus dem Briefe Casales hervor, daß der Papst zwar den Plan mit Pucci unter dem Beichtsiegel beraten, nicht aber daß Pucci persönlich mit Casale darüber verhandelt habe. b) Die oben zitierten Worte Campegis besagen strikt genommen nur, daß er von einem Versprechen des Papstes, eine eigenmächtige Ehe Heinrichs zu bestätigen, nichts wisse.[3] Aber gerade der Brief Casales zeigt, daß Clemens der Verbindlichkeit eines Versprechens sich zu entziehen suchte.[4] c) Die Anklage Heinrichs bezieht sich eigentlich auf die Abberufung des Legaten[5]; hätten Campegi und Wolsey die Ungültigkeit seiner Ehe ausgesprochen, so hätte er eine neue Verbindung bona fide eingehn können; damit wäre seine Sache gewonnen, denn die Kurie hätte dann die Legitimierung der Kinder Annas nicht verweigern können. d) Hat Casale sich in anderen Fällen bedenkliche Übertreibungen zu schulden kommen lassen[6], so ist damit noch nicht erwiesen, daß er es auch

---

[1]) Nach Ehses JGG 13 (1892), 487 faßt dieser Bericht Puccis „die Gesamtverhandlungen" über den englischen Entwurf der Dekretalbulle „von Ende Dezember 1527 bis April 1528 zusammen". Dies scheint aber eine willkürliche Annahme zu sein.

[2]) Vgl. Römische Dokumente S. 37 Anm. — Der erste Gesandtschaftsbericht von Gardiner und Fox (31. März 1528) sagt, der Vorschlag „that the king's highness should first marry" sei einfach ein Versuch der Kurie, aller Verantwortung los zu werden („that whatsoever they did, they would not be noted of counsel in the beginning of the matter, or to be privy to any specialty thereof in the commencement," Pocock, Records 1, 114; vgl. JGG 13, 1892, 481). Deswegen wollten die Gesandten den Plan der Dekretalbulle (vgl. JGG l. c. 486) ausgeführt wissen (Pocock l. c.).

[3]) Vgl. oben S. 296 Anm. 3.

[4]) Vgl. oben S. 294 Anm. 6 am Schluß. Hätte Clemens ein solches Versprechen gegeben, so wäre die Anwesenheit Campegis in England im Grunde überflüssig gewesen.

[5]) JGG 13 (1892), 484.

[6]) Am 31. März 1528 schreiben Gardiner und Fox aus Orvieto über

im vorliegenden Falle getan hat; vielmehr muß die Zuverlässigkeit seiner Worte am Gesamtbild der päpstlichen Politik geprüft werden.

In den nächsten Monaten wurde auf den Vorschlag Casales nicht zurückgegriffen, weil Wolsey, der allerdings dem Bericht des Gesandten Glauben schenkte, seine Ziele auf anderen Wegen eher zu erreichen hoffte.[1]) Als nun der Legat Campegi im Oktober 1528 in England ankam, versuchte er mit Wolsey und dem König zusammen, Katharina zum Eintritt ins Kloster zu bewegen.[2]) Schon in der ersten Audienz[3]) hat der Legat ihr gesagt, der Papst halte ihren Eintritt ins Kloster für die beste Lösung der schwebenden Fragen[4]); zwei Tage darauf hat er denselben Vorschlag in der Beichte gemacht.[5]) Trotz der entschieden ablehnenden Haltung der hohen Frau baten am nächsten Tage die beiden Kardinäle, sie möchte, ohne einen kanonischen Prozeß an-

---

Casale: „The pope's holiness hath him in great reputation, and he may do here to the king's highness such service as we think could be done by none other man"; er habe beim Papst und bei den Kardinälen mehr „credit and reputation" als anscheinend irgend ein anderer am Hofe; er habe sogar zu allen Zeiten freien Zugang zur Person des Papstes und heimliche Audienzen (Records of the Reformation. The Divorce 1527—1533, ed. N. Pocock, Oxford 1870, 1, 91 f.). Daß zuweilen andere Gesandten, die ihm sehr feind waren (vgl. Burnet-Pocock 1, 153), Ungünstiges über ihn berichten, ist selbstverständlich. Die von Ehses JGG 13 (1892), 478—480 vorgebrachten Proben seiner Unwahrhaftigkeit beweisen höchstens, daß man seine Aussagen prüfen muß. Als der Papst die Sendung des Legaten Campegi aufschob, schrieb Wolsey am 23. Mai 1528 an Casale über dessen Bericht vom Wohlwollen des Papstes und der Kardinäle: „either you do not write the truth, or we and you are equally deceived" (Brewer Nr. 4289). Ehses (l. c.) nimmt an, Casale sei der Unzuverlässige; aber aus einem Briefe von Fox erfahren wir, daß Wolsey den Papst in Verdacht hatte, er wolle das Kommen Campegis aufschieben, bis er sehe, welches Heer siegreich sei (Brewer Nr. 4290).

[1]) Kölnische Volkszeitung l. c. S. 280.

[2]) Dies war einer seiner Aufträge, vgl. Brewer. Nr. 5038 S. 2187; Römische Dokumente Nr. 49 S. 107.

[3]) Am 24. Oktober, Römische Dokumente Nr. 31 S. 54 f.

[4]) Gayangos 3, 2 Nr. 586 S. 841, vgl. Römische Dokumente Nr. 31 S. 55; Brewer Nr. 4858 S. 2101 f.

[5]) Brewer Nr. 4875 S. 2109; Römische Dokumente Nr. 31 S. 59.

strengen, doch die Gelübde auf sich nehmen.[1]) Dies hat sie er beharrlich verweigert; trotzdem gab Heinrich die Hoffnung cht sofort auf. Denn im Januar 1529 erhielt Campegi auf seine tte um weitere Verhaltungsmaßregeln die Antwort[2]), daß emens den Eintritt der Königin in ein Kloster mit Freuden begrüßen ırde.[3]) Am 16. Januar klagt auch Don Iñigo de Mendoza, iserlicher Gesandter am englischen Hof, über die Versuche des ıpstes und des Königs, die Königin zum freiwilligen Eintritt s Kloster zu bewegen.[4]) — Mit diesem Plane hat Clemens in ster Linie offenbar Zeit gewinnen wollen, ein Zweck, den er ıch dann erreichte, wenn die Königin nicht einwilligte. Seiner erzögerungspolitik entspricht es, daß Campegi für letzteren Fall imlich instruiert war, nichts ohne weiteren Bescheid zu unterhmen.[5]) Was im anderen Fall geschehen sollte, blieb ungewiß, ıd es scheint, als habe der Papst selbst noch keinen bestimmten lan gehabt. Dann wenigstens nach jetzigem Kirchenrecht wirkt der Eintritt ins Kloster nur eine separatio quoad torum, nicht ıoad vinculum; dann wäre aber die Wiederverheiratung Heinrichs ıstatthaft gewesen. Die englischen Gesandten Sir Francis ryan und Peter Vannes, die Ende November 1528 nach Rom

---

[1]) Campegi an Salviati, London 1528 Okt. 28, Römische Dokumente :. 32.

[2]) Sie ging Mitte Dezember ab (Römische Dokumente S. 61) und m wohl am 13. Januar an (Gayangos 3, 2 Nr. 614 S. 877).

[3]) „Piaceria ben' a sua Beatitudine, che la serenißima Regina inducesse ad religionem, perche benche la cosa sia grande, et insolita. r perche non tenderia ad inguria di persona, si ci potria pensare con iglior' animo" (T. Porcacchi, Lettere di XIII. huomini illustri, Vinetia 65, S. 60: Britisches Museum 93. k. 24. Zum Verhältnis der Sammngen von Porcacchi und Ziletti, vgl. Gayangos 3, 2 S. 1001 zu S. 732; Ruscelli vgl. JGG 9, 1888, 37 Anm. 1). Vgl. Brewer Nr. 5072.

[4]) Gayangos 3, 2 Nr. 614 S. 877.

[5]) Gayangos l. c. — Am 29. Dezember 1528 hatte der spätere ırdinal Gasparo Contarini eine Audienz bei dem Papst. Er schreibt die Signoria seiner Vaterstadt Venedig, Clemens habe die Befürchtung äußert, der Kaiser würde eventuell seine Tante zur Einwilligung verlassen und hierdurch Heinrich auf seine Seite bringen (Calendar of ate Papers .... existing in the archives and collections of Venice, vol. 1527—1533 ed. by Rawdon Brown, London 1871, Nr. 383). Dem Papst hien also die Spannung zwischen England und Rom weniger bedenkh als eine Versöhnung zwischen König und Kaiser.

abgefertigt waren, hatten aber alle rechtlichen Eventualitäten sorgfältig erwogen. Falls es nicht gelänge, die Heiratsdispensation v. J. 1503 auf Grund von Betrug bezw. Fälschung annullieren zu lassen[1]), sollten sie der Reihe nach folgende Vorschläge[2]) machen. a) Die Königin möchte in die sog. religio laxa eintreten und der Papst solle ex plenitudine potestatis dem König die Wiederverheiratung gestatten. Dies ist wohl der Vorschlag, für den Campegi eingetreten war. b) Es solle auch der König das Klostergelübde auf sich nehmen, der Papst aber werde ihn sofort wieder davon entbinden und ihm erlauben, ad secunda vota cum legitimatione prolis überzugehn. c) Wenn dagegen diese Pläne, wozu der Konsens der Königin nötig war, sich nicht durchführen ließen, sollten die Gesandten fragen, ob nicht der König zwei Frauen zu gleicher Zeit haben und deren Kinder alle legitim sein könnten. Dies wäre einfach die Doppelehe, wie sie im Alten Testament vorkommt.[3])

Alle Versuche, Katharina zum Gelübde zu bewegen, blieben fruchtlos.[4]) Daher hat Wolsey im Januar 1529 die Gesandten Knight und Bennet instruiert, diejenigen Pläne, welche die Zustimmung der Königin erforderten, nur im Notfall zur Sprache zu bringen. Denn Heinrich glaubte nicht, daß Katharina jemals nachgeben würde.[5])

Es gingen dann anderthalb Jahre vorüber, ohne daß viel von diesen Vorschlägen verlautete. Clemens verfolgte weiter das Ziel, einer Entscheidung auszuweichen, und dies ist ihm auch gelungen.[6]) Der Friede von Barcelona vom 29. Juni 1529 hat dann aber mit einem Schlag die ganze Lage verändert, indem der mit dem Kaiser versöhnte Papst am 15. Juli den Beschluß des Konsistoriums unterzeichnete, daß die Verhandlungen Campegis in England abzubrechen und Hein-

---

[1]) Vgl. Burnet-Pocock 4, 61 f. (Nr. 15); Brewer Nr. 4978 (S. 2160 f.)

[2]) Brewer Nr. 4977 f.

[3]) Vgl. Ehses, Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozesse Heinrichs VIII., JGG 9, München 1888, 215 f.; Kölnische Volkszeitung l. c. 281.

[4]) Vgl. RE³ 4, 320, 7 ff.; Römische Dokumente Nr. 47 S. 102.

[5]) Brewer Nr. 5179.

[6]) Am 31. März 1528 schreiben Gardiner und Fox aus Orvieto: „His holiness is cunctator maximus. Which quality hath contrary success in his holiness to that it had in Fabio Maximo; qui rem Romanam cunctando restituit“ (Pocock, Records 1, 117).

. nach Rom zu zitieren sei.[1]) Die Hoffnung, die Ehe mit Katha-
ı durch päpstlichen Spruch getrennt zu sehen, war jetzt dahin.
' den Vorschlag Cranmers konzentrierten die Engländer daher
ı Angriffe nunmehr auf den schwächsten Punkt der päpstlichen
ition, nämlich das Breve Julius' II. und erklärten: die Dispen-
on sei ungültig, weil Lev. 18, 16 absolut indispensabel sei.[2]) In
a verfolgte man begreiflicherweise diese Wendung mit starkem
ıbehagen, denn sie bedeutete einen Angriff auf die päpstliche
ɔhtvollkommenheit. Jeden Vorschlag einer Dispensation ex pleni-
ine potestatis sah nun aber Heinrich als sehr verdächtig an, weil
ürchtete, der Papst wolle ihn dadurch zur Anerkennung seiner
ıeschränkten Vollmacht und damit auch der Dispensationsbulle
ı Jahre 1503 verleiten. Um nun seinerseits die Kurie von der
oluten Indispensabilität des Eheverbots zu überzeugen, bemühte
ı der König in den nächsten Monaten mit großem Fleiß und nicht
ıeträchtlichem Geldaufwand zahlreiche Gutachten von Universi-
ɔn und einzelnen Gelehrten zusammenzubringen. Aber dieser
sturm[3]) blieb erfolglos, denn nicht nur Furcht vor dem Kaiser
l der Wunsch, das päpstliche Prärogativ ungeschmälert zu er-
ten, sondern auch die Überzeugung, daß der Papst von gewissen
.tischen Eheverboten dispensieren dürfe,[4]) machte jeden Vor-
lag einer Trennung der Ehe mit Katharina aussichtslos.

In diesem Zeitpunkt, als die Gefahr des Bruchs zwischen England
l Rom vor der Tür stand, erwog Clemens aufs neue die Möglich-
t einer Doppelehe nach alttestamentlichen Vorbild. Bald nach der
kunft des Gesandten Dr. William Bennet, also vielleicht schon
'en Ende Juni 1529, hat Clemens mit ihm darüber gesprochen.[5])
: Gesandte vermutete damals, daß der Papst den Vorschlag nur
ɔhe, um entweder vom englischen Könige die Anerkennung
ıer unbeschränkten Dispensationsgewalt zu erlangen oder Zeit

[1]) RE³ 4, 148, 35ff.

[2]) Burnet-Pocock 1, 139f., vgl. aber 4, 76ff. (Nr. 21).

[3]) Vgl. oben S. 203.

[4]) Ausgesprochen im Tridentinum, Sess. 24 can. 3 (Mirbt, Quellen² 314).

[5]) Die erste Audienz Bennets mit dem Papst fand am 21. Juni 1529 t (Burnet-Pocock 4, 122 — Nr. 29). Erwähnt in der Relation Bennets Heinrich VIII. 1530 Okt. 27, Pocock, Records 1, 448ff. (Nr. 147). Zum ɔum vgl. Ehses, Kölnische Volkszeitung l. c. 281.

zu gewinnen. Die Frage Bennets, ob der Papst sicher sei, daß er eine solche Dispensation erteilen dürfe, verneinte Clemens, fügte aber hinzu, daß ein großer Theologe die Ansicht verteidigt habe, die Dispensation sei zur Vermeidung eines größeren Übels möglich, er wolle aber selbst mit seinen Ratgebern darüber sprechen.[1]) Es vergingen indes viele Monate, ehe er dieses tat. In der Zwischenzeit gestalteten sich die Verhältnisse zwischen England und der Kurie immer drohender. Im März 1530 sagte Clemens dem Bischof von Tarbes (Gabriel de Grammont), er würde froh sein, wenn die zweite Ehe (also Bigamie) schon vollzogen wäre, vorausgesetzt, daß dies nicht durch seine Autorität oder in Einschränkung seiner Macht, vom göttlichen Gesetz zu dispensieren oder dasselbe einzuschränken, geschähe.[2]) Im Herbst desselben Jahres griff dann der Papst auf den einzigen Vorschlag, der sich aus den früheren Verhandlungen retten ließ, nämlich den der Bigamie, zurück. Vielleicht wollte er damit nur versuchen, die Katastrophe hinauszuschieben, aber wahrscheinlicher ist es, daß dieser Plan, durch den er möglicherweise das schwierige Problem lösen konnte, ohne entweder den Kaiser zu beleidigen oder England zu entfremden, auch ihm nicht ganz unmöglich schien. Deswegen verhandelte er darüber etwa Anfang September mit dem englischen Gesandten Ghinucci.[3]) Dieser

---

[1]) Pocock, Records 1, 458 ff.

[2]) Der Bischof von Tarbes [an Franz I.] Bologna 1530 März 27, abgedruckt [Joachim le Grand], Histoire du divorce de Henry VIII., tom. 3 (Preuves de l'histoire du divorce), Paris 1688, 400 (Brit. Mus. 599. a. 13). le pape „m'en a declaré des fois plus de trois en secret, il seroit content que ledit mariage fust ja faict ou par dispense du Legat d'Angleterre ou autrement, mais que ce ne fust par son auctorité, ny aussi diminuant sa puissance. Quant aux dispenses et limitation de droict divin . . ." Brewer (Nr. 6290) hat die sinnentstellende Interpunktion vor „Quant" beseitigt. — Ehses hebt hervor, dass Grammont „von Franz I. eigens zur Befürwortung der englischen Ehescheidung nach Bologna gesendet war und ausgesprochen die Absicht verfolgt, beiden verbündeten Königen die große Wirksamkeit seiner Fürsprache bei Klemens VII. zu beweisen" (JGG 13, 1892, 482). Diese Bemerkung, die sich schliesslich auf jeden Gesandten anwenden läßt, erklärt nicht die merkwürdige Übereinstimmung in der Darstellung der päpstlichen Politik.

[3]) Hieronymus Ghinucci, Bischof von Worcester.

berichtet,[1]) daß nachdem er für die Ansichten Heinrichs lange vergebens plaidiert hätte, der Papst ihm gesagt habe, es wäre viel weniger skandalös gewesen, dem König zwei Gemahlinnen zu gestatten, als das, was der Gesandte wollte, zu erlauben.[2]) Weil aber Ghinucci nicht sicher war, ob der Vorschlag einer Bigamie seinem Herrn angenehm wäre, versuchte er das Gespräch wieder auf die Vorschläge Heinrichs zurückzulenken. Dies gelang ihm nicht, der Papst fuhr trotz seiner Bemühungen fort, das Bigamieprojekt zu erörtern, sah allerdings viele Schwierigkeiten voraus, besonders weil der Kaiser aus Rücksicht auf seine Tante Katharina niemals seinen Konsens geben würde.[3]) Ungefähr zur selben Zeit berichtet auch Casale, der Papst habe ihm in einer Audienz, der kein anderer englischer Agent beiwohnte, als eine geheime und zugleich sehr wichtige Sache den Vorschlag einer Doppelehe unterbreitet. Darauf wollte sich aber Casale nicht einlassen, weil er dahinter die Hand der Kaiserlichen zu spüren glaubte.[4]) Etwa sechs Wochen darauf schreibt schließlich Bennet (27. Okt. 1530), daß der Papst ihm gesagt habe, der Rat (d. h. wohl das Konsistorium der Kardinäle) habe ihm gezeigt, daß er die Dispensation zur Eingehung der Doppelehe nicht erteilen dürfe.[5]) Damit waren die Verhandlungen definitiv zu Ende.

---

[1]) Pocock, Records 2, 9 vgl. Brewer, Appendix Nr. 261. Benutzt und hervorgehoben James Anthony Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth, Lpz. 1861, 1, 245ff.

[2]) Pocock l. c.: „dixit quod [multo minus scandalosum fuisset dispensare cum Majestate vestra super duabus uxoribus quam ea cedere quae ego petebam.]“ Das Eingeklammerte war chiffriert.

[3]) „[sermonem, quem de duabus uxoribus coeperat, prosecutus est], plures difficultates etiam in ea objiciens, [sed praecipue quod imperator nunquam in hoc consentiret, ob praejudicium quod ex hoc principisse perveniret.]“ (Pocock l. c.; in Sperrdruck die Verbesserung Brewers, Appendix Nr. 261).

[4]) Gregorio Casale-Heinrich VIII., Rom 1530 Sept. 18, Pocock 1, 428 (Nr. 140); Brewer Nr. 6627. Vgl. W. Busch, Der Sturz des Cardinals Wolsey usw. in Maurenbrecher, Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 9. Jahrgang, Lpz. 1890, S. 84, und dagegen Ehses JGG 13 (1892), 479 f., Kölnische Volkszeitung l. c. 281. Schon Burnet, der um oder vor 1679 schrieb, hat behauptet, der Papst „did plainly offer to grant the king license to have two wives“ (Burnet-Pocock 1, 161 f.). Wenn aber Clemens im Zweifel war, wird er kein unbedingtes Versprechen gegeben haben.

[5]) Pocock 1, 458f. (Nr. 147). — Es wäre vielleicht der Mühe wert,

Welche Stellung hat nun Clemens VII. zur Polygamie eingenommen? Ehses sagt schon von dem ersten Gespräch mit Bennet: „der Papst, der bei verschiedenen Anlässen freimütig gestand, daß er kein Kanonist sei, erklärte, freilich nicht von vornherein kategorisch, aber doch deutlich genug, daß er zu einer Doppelehe keine Dispensgewalt besitze; ehe er aber eine abschließende Antwort gab, wollte er die Autoritäten in Theologie und Kirchenrecht hören".[1]) Aber angesichts der Tatsache, daß es hier, ebenso wie in den Gesprächen mit Ghinucci und mit Casale, Clemens war, der den Vorschlag der Doppelehe zur Sprache brachte, erklären seine von Bennet berichteten Worte keineswegs „deutlich genug", daß der Papst keine Dispensgewalt zu einer Doppelehe besitze. Sie zeigen eher, daß er selbst von der Unmöglichkeit der Dispensation nicht überzeugt war. Das ist immerhin eine andere Stellung zur Sache als die Luthers, insofern dieser fest glaubte, daß eine Dispensation durchaus möglich sei.[2]) Oder haben wir etwa in den Worten des Papstes lediglich einen Kunstgriff mediciäischer Diplomatie zu erblicken? Ein Vergleich der Stellung Luthers und des Papstes würde für den letzteren in diesem Fall nicht günstig ausfallen. — Daß das Haupt der ganzen Kirche gegenüber einer Frage der elementaren christlichen Moral eine solche Unsicherheit zeigte, werden wir ihm um so weniger persönlich zur Last legen, als in der Umgebung des Papstes das gleiche Schwanken geherrscht zu haben scheint.



Von besonderem Interesse ist für uns jener ungenannnte große Theologe, der die Ansicht verteidigte, der Papst dürfe zur Vermeidung eines größeren Übels die Dispensation erteilen.[3])

---

die Acta Consistorialia (vgl. Scherer KR § 83, VII.; Römische Dokumente Nr. 134) daraufhin durchzusehen.

[1]) Kölnische Volkszeitung S. 281. — Ende März 1528 erklärte Clemens dem englischen Gesandten: „that he was not learned, and to say the truth, albeit it were a saying in the law that Pontifex habet omnia jura in scrinio pectoris, yet God never gave unto him the key to open illud scrinium" Pocock 1, 127 (Nr. 51). Übrigens ist dies auch ein Scherzwort Benedicts XIV. (J. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte[11] 2, Lpz. 1890, 288).

[2]) Vgl. oben S. 277.

[3]) Vgl. oben S. 302.

Wir werden in ihm keinen anderen als den großen Caietan[1]) zu erkennen haben. Dieser hervorragende Kirchenmann, dessen Ruhm als Theologe durch seinen Kommentar[2]) zu der Summa seines Ordensgenossen Thomas von Aquino bis auf unsere Tage gekommen ist, urteilte über die Polygamie anders als die große Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Wir besitzen zwei Gutachten von seiner Hand über die Ehescheidung Heinrichs VIII.,[3]) sowie einen Brief des Papstes, worin er für das erste Bedenken sehr anerkennend dankt.[4]) In dem gedruckten Text dieser Gutachten steht allerdings nichts vom Vorschlag einer Doppelehe; da er aber die Möglichkeit einer Trennung ablehnte, so mußte ihm der andere Ausweg, nämlich die Bigamie, als der Überlegung wert erschienen sein. Da ferner das Urteil Caietans dahin ging, daß die Vielweiberei weder in der Schrift verboten noch gegen göttliches oder natürliches Recht sei,[5]) würde er haben sagen können, der

---

1) Thomas de Vio aus Gaëta, 1534†, vgl. Kolde RE³ 3, 632ff.

2) Abgedruckt in der neuen römischen Ausgabe des Thomas v. Aquino, 1882ff.

3) Caietani opuscula omnia, Venetiis 1596, lib. 3. tract. 13f. (S. 301ff.). Die Wichtigkeit dieser Gutachten wird auch hervorgehoben, indem Raynaldus, Annales größere Stücke aus ihnen abdruckt (vgl. RE³ 3, 633, 10ff.).

4) Bologna 1530 März 27, Röm. Dokumente Nr. 77.

5) Überhaupt lassen sich viele Punkte nachweisen, in denen die Kommentare Caietans mit denen Luthers sich berühren. Zu Genesis 16 bemerkt der Kardinal: „Et quia hic primum Sacra Scriptura pluralitatem vxorum apud viros iustos aperit, annotabis prudens lector et quae diximus, et consequenter non esse contra ius naturae pluralitatem vxorum. Nòn est fas credere quod Abram contra ius naturae alteram duxerit vxorem" (Commentarii in quinque Mosaicos libros, Paris. 1539 fol. 79A, Biblioteca Angelica, Rom; ebenfalls Thomae de Vio Caietani opera omnia quotquot in sacrae scripturae expositionem reperiuntur, Lugduni 1639, 1, 71, Univ.-Bib. Göttingen). Dann weist er darauf hin, daß Abraham Hagar nicht auf göttlichen Befehl, sondern auf Bitte Saras nahm: „Et iterum annotabis quod non dicitur audiuit vocem dei, sed vocem vxoris. nulla dei consultatio, nulla dei apparitio seu allocutio scribitur, sed Sarai interpellatio" (fol. 79B, vgl. die Lyoner Ausgabe l. c.). Noch frappanter sind seine Worte zu Gen. 31, 17: „Ex hoc enim, quod Iahacob iustus, ac fidelis coniugium iniit cum idololatris, et vxor eius idololatra scribitur, discimus, connubia fidelium cum infidelibus fieri, non esse aduersus ius naturale: Iahacob enim justus non duxit vxorem contra ius naturale"

der Papst dürfe zur Vermeidung eines größeren Übels dem englischen König gestatten, zwei Frauen zu haben und das Verbot der Polygamie wäre demnach als ein im Notfall dispensierbares aufzufassen. Hier stimmt also Caietan mit Luther, Melanchthon, Bucer, Grynäus und den Hessen überein. Diese Ansicht haben auch Heinrich VIII. und wenigstens einige[1]) seiner Räte geteilt, sonst hätten sie sich nicht für den Bigamievorschlag interessiert.

Daß Caietan lehrte, die Polygamie sei „nicht gegen das Naturgesetz", und „in der heiligen Schrift nirgends verboten", gibt einer der letzten Schriftsteller, die dies Thema besprochen haben, ohne weiteres zu. Er fährt aber fort: „Allein damit ist für einen Katholiken die Zulässigkeit der Polygamie im Neuen

(Lyoner Ausgabe 1, 115). Die Ehen der Erzväter sind für Caietan nicht gegen das Naturgesetz, selbst nicht in den Fällen, wo Luther sich nur durch die Hypothese eines besonderen Gotteswortes oder eines afflatus divinus zu helfen wußte, z. B. bei der Ehe mit der Schwester der noch lebenden Frau (vgl. Caietan zu Lev. 18, 18 [1, 313] und Lutheri opp. ex. 7, 259 zu Gen. 29, 28). Aber nicht nur auf die Exempel der Erzväter erstreckt sich diese Ähnlichkeit mit Luther. Der Mangel an einem ausdrücklichen Schriftverbot wird auch von ihm hervorgehoben und wird wenigstens in der Lehre der Verwandtschaftsverbote mit einer Konsequenz durchgeführt, die selbst Melanchthon nicht gebilligt haben würde (vgl. oben S. 240 Anm.). Wie Luther kennt auch Caietan kein neutestamentliches Verbot der Vielweiberei; zu 1 Tim. 3, 2 sagt er: „Et dicit hoc, quia tunc temporis multi plures vxores habebant, imitantes patres veteris testamenti: quum nullibi legamus hoc prohibitum" (Epistolae Pauli et aliorum apostolorum .... Parisiis 1540, fol. 171 A, Biblioteca Angelica, Rom; vgl. die Lyoner Ausgabe 5, 297). Schon J. Gerhard (1637 †) hat die Aufmerksamkeit auf diesen Ausspruch gelenkt (Loci 26 § 203). Die Worte Christi Mt. 19, 9 legt Caietan im bewußten Gegensatz zu Innocenz III. (c. Gaudemus X. 4, 19) aus, weil die Parallelstelle Mc. 10, 11 nicht moechatur, sondern moechatur in eam hat (In quatuor euangelia ... commentarij, Parisiis 1542, fol. 181 B: Kgl. Bib. Berlin; vgl. die Lyoner Ausgabe 4, 86). Das Verbot ist also gegen die injuria der ersten Frau und nicht gegen die Verheiratung der zweiten gerichtet; mit anderen Worten hat Christus hier die Ehescheidung, nicht die Polygamie verboten (vgl. die von Erasmus angedeutete Auslegung, oben S. 279 Anm. 1 dazu noch unten S. 307 Anm. 3).

[1]) In einem Brief an Osiander hat Cranmer am 27. Dez. 1540 eine starke Position gegen die Polygamie eingenommen (Miscellaneous Writings and Letters of Thomas Cranmer .... edited for the Parker Society by John Edmund Cox, Cambridge 1846, S. 404 ff.).

Bunde noch lange nicht behauptet. Denn neben der heiligen Schrift besteht für den Katholiken auch die Autorität der Überlieferung und der Kirche. Dem Kardinal Cajetan ist aber nicht in den Sinn gekommen, das kirchliche Gesetz, welches die Polygamie aufs strengste verbietet, nicht anzuerkennen".[1]) Daß ist insoweit richtig, als Caietan ebensowenig wie Luther für die Einführung der Polygamie eintreten wollte. Der Kardinal scheint aber nichtsdestoweniger die Ansicht gehegt zu haben, daß eine Doppelehe durch päpstlichen Dispens gestattete werden könnte.

Ist etwa diese Ähnlichkeit des Urteils über die Polygamie bei Caietan und bei Luther aus einer Beeinflussung Luthers seitens des Kardinals zu erklären? Das wird niemand behaupten wollen; ebensowenig aber liegt eine Einwirkung Luther'scher Gedanken auf Caietan im Bereich der Wahrscheinlichkeit. Denn selbst wenn wir annehmen dürften, daß Caietan die Ansichten Luthers über die Polygamie, etwa wie sie in den Declamationes in Genesin v. J. 1527 oder in den Thesen De digamia episcoporum vertreten worden sind, gekannt haben sollte, so würden sie doch für ihn jeglicher Autorität entbehrt haben.[2]) Das Nächstliegende ist vielmehr, daß beide Männer unabhängig von einander zu den gleichen Vorstellungen gelangt sind. Gegen diese Annahme spricht auch nicht der Umstand, daß wir m. W. nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Quelle in der scholastischen Dogmatik nachzuweisen. In jedem Fall ist es von nicht geringem Interesse, daß beide das Fehlen eines ausdrücklichen Verbots der Polygamie im Neuen Testament besonders hervorgehoben haben,[3])

---

[1]) „Luther und die Polygamie" von N. Paulus in der Literarischen Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1903 Apr. 30, Nr. 18 S. 135.

[2]) Es wäre interessant zu wissen, wie Caietan die Ansichten des Thomas über die Polygamie kritisiert haben würde; die Ausgaben des Kommentars zur Summa, die ich eingesehen habe, enthalten aber das Supplementum nicht.

[3]) Zu Mc. 10, 11 (Lyoner Ausg. 4, 155; vgl. oben S. 306 Anm.) „Matthaeus siquidem dixit absolute, moechatur. Marcus autem supplet, moechatur in eam: ne cogamur intelligere, quod moechatur absolute, sed quod moechatur in illam, dimissam. Multum enim refert, moechari, vel moechari in illam: moechatur enim absolute, qui fornicationem committit: moechatur autem in illam, qui fornicationem committit in iniuriam illius: hoc est, loco illius cognoscens aliam. Hic apparet planus

wodurch Caietan sich eine scharfe Zensur des Ambrosius Catharinus, seines Hauptgegners, zuzog.[1])

Die Gegenüberstellung von Luther und Caietan führt uns auf den Ausgangspunkt dieses Buches, die Beurteilung der Stellung Luthers zu der Doppelehe des Landgrafen Philipp zurück. Daß die von römisch-katholischen Schriftstellern hier eingenommene Position unhaltbar ist, hoffen wir gezeigt zu haben; aber auch jenem Worte Köstlins, daß die Doppelehe des Landgrafen der größte Flecken in der Reformationsgeschichte und im Leben Luthers ist, können wir nicht ohne starke Einschränkungen zustimmen. Denn wenn wir auch weit davon entfernt sind, Luthers Haltung für ethisch richtig zu erklären und seine Ansichten und Motive uns anzueignen, so sind wir doch der Meinung, daß eine Berücksichtigung aller für sein Verhalten tatsächlich in Betracht gekommenen Gesichtspunkte und Erwägungen zwar nicht den Fehlgriff als solchen aufhebt, diesen aber in geschichtliche Beziehungen einrückt, die Luthers Verhalten verständlich machen. Dieses Ziel wird nicht nur durch den Rückgang auf Luthers Stellung zur Schrift erreicht, wenn wir auch die grundlegende Bedeutung des Vorbildes der Erzväter und des Mangels an einem klaren Verbot der Bigamie im Neuen Testament für Luthers Entscheidung nicht verkennen. Denn auf der hohen Wertung dieses Tatbestandes beruhte die subjektive Gewißheit Luthers, in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift seine Entscheidung getroffen zu haben, und die, soviel ich sehe, ihm niemals abhanden gekommene Überzeugung, recht gehandelt zu haben. Aber neben dieser Stellung

---

literae sensus, quem ideo exacte explicauerim, vt intelligatur verum esse quod Theologi dicunt, scilicet legem de vnitate vxoris, nullibi in Canonicis libris esse scriptam." — Caietan nennt seine Gewährsmänner leider nicht.

[1]) Ambrosii Catharini .... Annotationes in Comment. Caietani, Lugd. 1542, S. 469, zitiert N. Paulus, S. 135: „in hoc prorsus omnes theologi, neminem excipio, consenserunt." — Das Buch ist Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek München Polem. 506 vorhanden; das Britische Museum besitzt die frühere Ausgabe.

zur Schrift war für Luthers Handlungsweise die von ihm aus der katholischen Kirche herübergenommene naturrechtliche Behandlung der Eheverbote und die traditionelle Kasuistik betreffs der Beichtpraxis von maßgebendem Einfluß. Die volle Würdigung aller dieser Bedingungen, unter denen Luther geurteilt und gehandelt hat, sichert unsers Erachtens seinem Verhalten eine andere und richtigere Einschätzung als ihm bisher zu Teil geworden ist.

Archivalische Beilagen.

Für die Erklärung der Archivalien wird auf das Verzeichnis der benutzten Aktenstücke hingewiesen.

1. Entwurf des Wittenberger Ratschlags S. 4.[1])

..... das die feinde des Euangelij schreyhen wurden, wir weren gleich den widerteuffern, die zu gleich viel weiber [genomen], &c.

Jtem [Solche freyheit suchten, billichten auch nicht die Euangelischen die Ehe zu zu reissen, weiber zu nehmen Jres gefallens &c.] Jtem was die fursten thun wurdt viel weider Ausgebreittet, den was ∧ priuat personen thun, Jtem So [Andere] priuat personen solche exempel ∧ horen ∧ / wollen sie Jnen [Auch] solches zugelassen ∧ haben, wie man siehet wie leicht ein ding einreisset Jtem E f g. haben ein wilden Adell, dern viel wie In Allen landen von wegen der grossen genieß die sie Aus den Thumbstifften gehabt, dem Euangelio heftig entgegen sein / So wissen wir selb, das von etlichen grossen Junckernn sehr vnfreundliche Reden gehort [worden]. [Jtem

1) MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 2. — Das Eingeklammerte wurde vom Korrektor gestrichen. Das Zeichen ∧ macht auf die kleineren Zusätze des Korrektors aufmerksam.

Verbesserungen des Korrekto

habenn

Zum andern dj ewangelisch suchten solche freiheit weil souiel sie wolten Jres gefalle zunemen wie es vnder Turck gehalten wirt

∧ von

∧ der ∧ horeten

∧ auch

werden

Die orthographischen Eige tümlichkeiten sind absichtlich b behalten.

Die eigenhändige Handschrift Melanchthons.[1])

..... das die feind des Euangelij schreien wurden, wir weren gleich den widderteuffern, die zu gleich viel weiber genomen, ꝛc

Jtem die Euangelischen suchten solche freiheit, weiber so viel sie wolden, yhres gefallens zu nemen, wie es jn der Turkey gehalden wirt, ꝛc Jtem was die fursten thun wirt viel weiter ausgebreitet denn was von priuat personen geschihet, Jtem so priuat personen solche exempel der herrn horen, wollen sie yhnen solchs auch zugelassen haben, wie man sihet wie leicht ein ding einreysset, Jtem E f g haben ein wilden Adel, deren viel wie jnn allen landen von wegen der grossen geniesß, die sie aus den Thumbstifften gehabtt, dem Euangelio hefftig entgegen sind, so wissen wir selb das von ettlichen grossen junghern, seer vnfruntliche reden gehört werden,

---

[1]) MA l. c. Nr. 2. — Ein genauer Abdruck, mit Beseitigung der geringfügigen Fehler des Heppe'schen Textes, ZhTh 22 (1852) 267 f.

Welch geschrey wurden die papisten bey Allen Nationen machen, E. f. g. die durch Gottes genadt itzt ein loblichen Namen haben / vnnd gefurcht sein / derhalben zuuerkleinren &c.]

wie sich nun solche Junckern vnd Landtschafften jegen e f g jn dieser sache so ein offentliche einfurung vorgenomen erzeigen wirt jst leichtlich zuerachtenn /

Jtem e f g haben noch durch gots gnad sehr ein loblichen adel auch bej frembten konigen vnd potentaten vnd sedt[!] derhalben gefurchtet bej welchen solchs auch ein verkleinerung machen wurde

Dieweil den souiel Ergerniß zu sommen felt, Bitten wir in vnterthenigkeit E. f. g. wolle die sache woll ∧ bedencken

∧ vnd fleissig

Das ist Aber Auch war, das wir in Alwegen E. f. g. Bitten vnnd vermannen hurrerey vnnd Ehebruch zuuermeiden, Wir haben Auch in warheit grosses bekummernus derhalben.....

Der Entwurf schließt mit den Worten:

„darumb zu wunschen das fromme deutsche fursten nicht nicht mit seinen vntreuen practicken zu thun haben Gott bewar E. f. g. Allezeit

Anno 39 Mense
Septemb.

Martinus Luther
Philipp: Melanth:"

Die Namen Luthers und Melanchthons sind von dem Schreiber der Vorlage flott hingeschrieben.

Wie sich nu solche junkhern vnd landschafft gegen E f g jn diser sach, so ein offentlich einfuhrung furgenomen, erzeigen wurde, ist leichtlich zu achten

Jtem E f g haben noch durch gottes gnaden, seer ein loblichen namen auch bey frembden konigen vnd potentaten vnd sind derhalben geforcht, bey welchen dises auch ein verkleinerung machen wurde,

Dweil denn so viel Ergernus zu samen fellt, bitten wir jn vnterthenikeit E f g wolle dise sach wol vnd vleissig bedenken

Das ist aber auch war das wir jn alleweg E f g bitten vnd vermanen, hurerey vnd Ehebruch zu meiden, wir haben auch jn wahrheit grosse bekummernis derhalben.....

Das Manuskript Melanchthons schließt dagegen:

„darumb zu wunschen, das frome teutsche fursten, nichts mit seinen vntrewen practiken zu thun haben / Gott bewar E f g allezeit, vnd E f g zu dienen sind wir willig, Datum Wittenberg mittwochs nach Nicolai 1539

E f g
willige vnd
vnterthenige diener
Martinus Luther
Philippus Melanthon
Martinus Bucerus
Antonius Coruinus sst
Adam F. sst
Joannes Lenyngus subsst
Justus Winther sst
Dionysius Melander sst"
[Balthassar Rhaide sst.....]

Die Unterschriften sind eigenhändig. Der Name Raids ist vielfach durchgestrichen.

Nach dem Tode Melanchthons versuchte sein Schwiegersohn Caspar Peucer, auf Bitte des Landgrafen Wilhelms, um unter den Papieren des kürzlich Verstorbenen das Original bezw. eine Abschrift des Wittenberger Ratschlags zu entdecken. Am 3. Okt. 1560 schrieb Peucer aus Wittenberg an Wilhelm: „Evolutis itaque et perquisitis accuratissime chartis, quas post obitum soceri seposueram, reperi praeter opinionem formulam concessionis factae a Luthero et Philippo in eo casu, de quo referri quaedam ad me Celsitudo vestra voluit. Eam ad Cels. vestram bona fide descriptam mitto. Nihil inesse animadverto, quod aut Celsit. vestram offendere, aut illos mortuos gravare possit admodum. Sed aliena manu scripta erat. Nam *αὐτόγραφον* pervenisse in manus Illustrissimi Patris vestri ratiocinor". (Von der Hand Peucers, mit Siegel, MA Sachsen AL 1560 Akten Wilhelms). Es ist möglich, daß diese Kopie des Wittenberger Ratschlags (*aliena manu scripta*) die aus Hessen übersandte Vorlage war.

2. Aufzeichnung des Landgrafen über die von Frau Anna von der Sale im Herbst 1539 zu Cassel gemachten Versprechungen. Undatiert.[1])

Item hatt mir die hoffmeisterin zugesagt, das sie irre dochter in dreien jarren kein man gebben woll, und woll lang lassen uff mich harren.

Item ich mog in irr hauß komen wan ich woll.

Item sie woll sie zu mir in jarr bringen wan ich irr schribe.

Item so mein weib sturbe, woll sie mir sie gebben.

Item so es offentlich geschriben und gedruckt wurde, das man czwei weiber zur ehe habben mocht und ander leut detten, und im fall ob sie es nit detten, und das allein offentlich geschriben und geprediget wurde, so wuldt sie mir sie volgen lassen. Ich mocht sie weck furren, da woldt sie zurnen und auffherren.

Item sie woldt mir sie auch folgen lassen, wan es schon nit offentlich gepredigt und geschriben wurde, wans allein etlich von adel und gelerten, auch der curfurst und hertzog Moritz wusten, das es es ein heimelich ehe wer.

Item der hoff zu Molsburch, den will ich irr lassen. Da sall sie 2000 golden darlegen als keufft sie in, so will ich ir an dem hoff gebben 3000 golden und das kauffgolddt wieder.

[1]) Von Schönfeld und Scholley am 23. Dez. mitgenommen (Kopie des Memorialzettels, MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4).

Item M. hat mir zugesagt, was sie die mutter hieß, das woll sie thun.

Item hat sie mir zugesagt, wans schon Lutter nicht forr recht hilte, und norr etlich gelerte und ich es forr recht halte und sie erkennen kann, das nit wieder Gott, so soll ich sie uff wegen suchen und hinwegfurren, sie woll zornen und doch nit zu serr, und obschon Margret ist wilt, so muß sie woll, wenn ich wider sie sag, du most mit mir.

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 5. Von der Hand des Landgrafen. *In dorso:* Zusag der hoffmeisterin betreffen M. von der Sall. Benutzt Lenz 1, 329.

3. Frau von der Sale an den Landgrafen, Schönfeld 1539 Nov. 28.[1])

Ich habe auren gn. schreiben entpfanen, samt das dotters[2]) schreiben, ader ich kan sein schreiben nach nit eigentlich vorstein. Ich habe ader den brif behalden, das ich in wil bas leissen und bit auer gn. wolde mir nit vorhalden was auer gn. von der sach weitter derfaren weirden; und horres seir geirn, das auer gn. in gutter hopfun leibeit.

Och las ich auer gn. wissen, das wir under unssem hauffen ein langweillige reisse gehat haben; den ich lis mich duncken, das eisteils lauten scheiden gansch weter, den si waren gar kleinlaut uff der reisse; ader man will mich schleichderdin auberreiden, ich sal glauben di laut haben einen andern lip. Ich weis nit ap mans auren gn. och gesaget hat. Es ist ader M. gar nust drum, do ichs drum fraget, ader ap man auch eitwas dovon schreiben worde, und gern hader wolde machen, so bit ich auer gn. wolden nust glauben; den es weirden di laut nach fil sorge haben. Auer gn. vorstein wol wein ich mein.[3])

Es wolden och auer gn. kein argkwan czu mir haben, den was ich auren gn. czugesaget habe, das wil ich auren gn. gansch traulich unvorbruchlich halden, und was czu disser sachen fur-

---

[1]) Zum Datum vgl. unten S. 330.

[2]) „Dotter Jorge", d. h. Gereon Sailer, vgl. Frau von der Sale an Philipp 1539 Dez. 9 (MA), dazu Lenz 1, 353.

[3]) Die Hofmeisterin fürchtet anscheinend, daß Elisabeth von Rochlitz schreiben würde, Margaretha habe sich bei der Rückkehr aus Hessen in einen Herrn der Reisegesellschaft verliebt.

derlich ist und in mein vormogen steit, do sal mich auer gn. gansch willigs in befinden. Datum Schonfel frautags nach Katterin im XXXIX jar".

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. Von der Hand von Frau Anna von der Sale. Ohne Unterschrift; mit der äusseren Adresse an Henning von Scholley. Vermerk Bings: „Hovnmeisterin brive. Solns wider pringen."

4. Relation der Gesandten Henning von Scholley und Hans von Schönfeld über ihre ersten Verhandlungen mit Frau Anna von der Sale. Ohne Ort und Datum, jedenfalls Schönfeld 1540 Jan. 2.

Überreichung der mitgebrachten Ratschläge. — „Darnach haben wir unser isstruczion nach unsern bevelch ir weitter angeczeig, nach dem s. f. g. mit ir geret auch mit ir in schriffe und si mit im geben, ire thochter Margret belangende, das si im mundtlich auch schrifftlich zugesagt, so es s. f. g. bei den gelertten erhalten kondt, das si es vor recht auch vor gottlich und auch kristlich hilten, so wolt si eim ire thochter volgen lassen, und si derselbigen irer zusagung erinerdt, auch ir als vil unser vorstandt erstreck in den ratschlegen so dockter Lotter, Pfilippe und Poczeri gemach haben. Darauff si uns dan gancz trostlich andtwort geben: Weil es di gelertten wi si in den radtschlegen anczeigen und si es vor recht und cristlich halten, und das mit Gott und eren zugehen kon, wisse si nach wolle ire zugesagette wort schrifftlich und mundt[lich] zu vorneinen, sonder was si s. f. g. zugesagt hab, das wolle si im unvorczogklich halten, wiwol si ir erst ein gros bedencken macht, das es di gelertten nicht gancz hirausdrocken wolten, sunder al davorbetten und wolten es alles in geheim haben, und sonst nimands erleuben sunde s. f. g. Aber wi wir ir auch angeczeigt, das der Poczeri s. f. g. zugesagt, das er ein wenig geduldt tragen sol, als dan mit der czeit wolten si wol di weg finden, das es mer leutten zugelassen sal werden, domit si alsdan zufriden gewesen."

Weiteres betrifft die Trauzeugen, Elisabeth von Rochlitz, Ernst von Miltitz und die 20000 Gulden.

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. — Von der Hand Schönfelds, mit Unterschrift und Siegel von „Anna von der Salle, Wittwe".

5. Zusatz des Landgrafen zur Instruktion für den Gesandten Hans von Schönfeld an Frau Anna von der Sale, wahrscheinlich Spangenberg 1540 Jan. 12.

„Item das die hoffmeisterin etwan[1]) ein vordrus uff die predicanten habbe, das sie es nit iderman zulassen wollen. Ist die prediger disser zeit nitt zu verdencken, dan das sie solten es iderman an underscheidt zulassen, das ist nit zu thun, wurde auch gros[2]) ergernis machen. Aber in ellichen fellen ists zuzulassen.

Wan auch einer, er werr werr err woldt, zu predigern keme und nach ein weib begerdt, so wurden sie mit hochstem vormogen werren und allen fleis thun, das sie in bei der einigen ehe erhilten, wie sie dan derglichen bei mir auch gethan. So er aber sagen wurde, Ich kan mich nitt enthalten an einem weib und wurde das uffs hochst behalten, so wurden sie in aber vormanen, err soldt Gott bitten, das err im crafft gebbe sich zu enthalten; wo ers aber auch sprech, err hets gethan und es hielff nit und neme daruber nach eine weib, so wurden sie keinen menschen drumb vordammen noch deshalb in ban thun, doch so fern das err sich in seinem leben wie ein crist sonsten hildt und erzeigt und in keinen offentlichen lastern lege, auch sein forige frawe in erren und redelich hilte."

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. — Von der Hand des Landgrafen.

6. „Memoriale in causa digamiae." 1540, ungefähr Jan. 20.

Cesar. Si interrogaretur a Cesare. Zu fragen wer der ansager sei, den furzustellen. Thut ers nit, zu sagen, wi er uff di weis komme, das er uns drumb besprach, hats doch andern zuges*ehen*, sonderlich under andern Brandenpurg[3]). Wil er aber ie wissen, woln wirs in ein bedenken nemen, daruff inwendi*g* 12 wochen oder $^1/_2$ jar zu antwurten.

---

[1]) So die Abschrift Schönfelds (MA l. c. Nr. 5). Der Landgraf schrieb „etwas".

[2]) So Schönfeld. Der Landgraf schrieb „g...ssen".

[3]) Wohl die Hornung'sche Sache, vgl. Enders 6 Nr. 1235 Anm. 1.

Soror. Si non consentire velit, dreierlei brive zuschicken, einer scherffer dan der ander. Im letzten verbleibt, was wir von ir wissen.

Hof*meisterin*. Sacerdotes in primis uxores habuisse clam.

Hof*meisterin*. Pfalz*graf* hat sie auch heimlich ehelich.[1])

Hoff*meisterin*. Es seint berichtet unnd willig:

Chamermeister[2])	Dionisius
D. Walter	Leningus
Landvogt	Corvinus
Nordeck	Hening
Lerssener	Did
	Schonfelt

Hof*meisterin*. Uxor 18 Januarii wol zufrieden gewesen, gesagt, Lieber Herr, ich wils nit hinderen, halten was ich euch zugesagt, dran durffet ir nit zweivelen.[3])

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. — Denkzettel von der Hand des Sekretärs Bing. Benutzt Lenz 1, 332 Anm. 2.

7. Entwurf des Landgrafen für seinen Brief vom 1. Febr. 1540 an Hans von Schönfeld.

Was Schonfeldt mit M redden sall.

1. Wie ich sich [!] halten woll.

2. Das ich nach m*einer* f*rauen* dot kein ander nemen.

3. Das ich umb irrent willen mich also bloß kegen k. zu Sachss*en* gelerten gebben, wilchß mir sust on nott.

4. 20000 gulden.

5. Was sie mir zugesagt zu Cassel in der grossen stuben in die handt, so es die mutter bewilge, das sie nemen woll.

6. Das ich solle es bei den gelertten erlangen und beim kurfursten, und meine rete und meher leudt darbei waren, so woldt sie mich nemen. Darauff gesagt, das ich die ketten soldt zu warrzeichen behalten, die mir inn kleinen stoblein hiebeforr gebben.

7. Das ich mich kegen meinem weib bloß gebben, die es sust

---

[1]) Ludwig V. Kurfürst von der Pfalz, vgl. oben S. 151 Anm. 2.

[2]) Zu diesem und den folgenden Namen vgl. oben S. 38 Anm. 1 u. 3.

[3]) Vgl. oben S. 31.

nit gewust. Item was sie Hennigen [1]) gesagt, und mir entbotten und darauff irre andtwordt begerren. Ist die gut, ist es desta besser. Wo nit gut, sall er irr sagen, wo sie es nit thut, das ich irr ewiger feindt.

Item sie mocht in ein groß geschrei bringen,[2]) so man erfarre, das ich sie lib gehabt; mocht villicht allerlei von irr sagen. So wurde sie darnach nimandts nemen und bei mir und iderman veracht sein.

MA. — Von der Hand des Landgrafen.

8. Herzog Heinrich an Frau Anna von der Sale zu Schönfeld, Dresden 1540 Juni 2.

Es ist unsere beger, ihr wollet euch angesichts briefs erheben und zu uns gegen Dresden vorfugen, dan wir etliche sachen mit euch zu reden. In dem beschiet unsere genzliche meinung. Geben zu Dresden mitwochs noch corporis Cristi anno. 40.

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. — Ausfertigung mit Siegel., von Anna von der Sale am 5. Juni dem Landgrafen überschickt.

9. Der Landgraf an Frau Anna von der Sale, Elgershausen 1540 Juni 10.

„Liebe Hoffmeisterin, es ist mir euer ungluck, so es uch anders ubel gehet, treulich leidt, und bit uch wollet uch nichts bekumeren; dan wir habben Got lob ein gutte sach. Was irr gethan, habt irr durch mein bericht den ich uch gebben auß der heilligen schrifft und der gelerten schrifften und ratslag gethan.

Irr und ich hettens gern heimlich gehalten, so es hett sein mogen; weil aber die bosse weldt, die so rein sein will und doch in offentlichen sunden und schanden ligt und dero zusicht und nit ernstlich strafft, es ja offentlich habben will in Gots namen, so konnen irr und ich es woll vorantwordten auß der schrifft und der gelerrten hieforrige offentliche gedruckte und itzt geschribene ratslege. Doch nit der gestaldt das irr und ich hiemit ein nugen gebrauch in die vorfluchte weldt bringen wolten, sonder

---

[1]) Henning von Scholley.

[2]) So statt „kommen".

uns diß als ein dispensation das ist ein zulassung genugen lassen, ein ander machs wie ers kegen Gott zu verandtwordten weiß. Die weldt sichet lieber hurrerrei und sodama dan di mittel di Got zulest, und darumb seit getrost, Got wirdts woll machen und so die weldt duissent voll teuffel[1]) were. Und soldt uch des zu mir versehen, ich will weder leib oder gut sparren, irr soldt ledig werden. Dut man uch aber weitter gewaldt, so will ich es dabei nit lassen, ich weis wege. Obs sich aber ein zeitlang vorzoge, vorzagt nit, Got wirdts schicken. Ich woldt uch gern meher schriben, es ist aber jetz die zeit nit. Sie sallen hende in harren finden und nit allein von mir, so sie anderst es mit uch unhofflich machen. Seit Got bephollen. Ich bin euer zum besten. Es gehet euern dochtern woll. Ich hab aber Margretten nichts darvon gesagt. Datum Elgershaußen den 10. Juni anno domini 1540.

MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4. Von der Hand des Landgrafen. — Eine Abschrift von der Hand Bings (l. c.) trägt den Vermerk: „Trostbrive an di Hofmeisterin, bei Hundelshusen uberschickt.“

10. Brief der Casseler Konferenz an Bucer, jedenfalls 1540 Juni 23.[2])

Quamvis optime Bucere digamias negocium a principe nostro ob certas et inevitabiles rationes cum Lutheri Philippi tuoque consilio et scitu sit, quatenus fieri potuit, secrete coeptum atque perfectum, fama tamen malum, quo nil aliud velocius maligniusque ullum, hoc iam pridem invitis nobis et principe latius sparsit, quam ut commode queat vel celari vel dissimulari. Unde passim tum apud plebeos tum apud magnates Hessiae nos una cum principe pessime audimus, anxii et hesitabundi quid faciendum, quibus rationibus et mediis isti malo sit medendum et occurrendum, ne latius serpat, et vel principi seditionem vel ecclesiis schisma pariat. Iussu itaque principis, tum Lutheri atque Philippi, tum tuum efflagitamus consilium, quid facto sit opus, an expediat praecipuos e nobilitate Hessiae civitatumque magistratus a principe totius eius rei certiores fieri, an prorsus tacendo dissimulari et

---

[1]) Die Abschrift Bings hat „vol dausent teuffell“.

[2]) Vgl. oben S. 72 Anm. 2.

sopiri. Nos sane nullatenus rem relatam, parumque referre iudicamus quo nomine secunda coniunx censeatur, neque dubitamus principem vestris consiliis in casu ubi necessitas postulaverit vice uxoris nomen concubinae usurpaturum, modo coram Deo et ecclesiae evangelicae primoribus sibi matrimonium istud salvum relinquatur, posteaquam Augustini authoritate verisimile sit, scripturam indifferenter istis nominibus de secundis uxoribus usam. Malignus iste rumor posset bona ex parte nostro iuditio sedari, si princeps vestris calcaribus subinde extimulatus et provocatus porro pergeret suis satisfacere pollicitationibus, in novis Anabaptistis, Iudaeis usurariis, vagabundis divinatoribus aliisque publicis sceleribus proscribendis et damnandis, in clementia erga subditos, in moderanda venatione, inque reliqua vitae emendatione. Hac enim ratione posset nevum, si quem ex inaudita digamia contraxit, obtegere, et sibi subditorum obsequia, procerum favorem, ecclesiarum arctiorem connexionem conciliare. Cupimus etiam uti apud Suevicos et Helveticos contionatores de hac re sic agas, uti dissidium et schisma quod forsan ex istoc rumore, sicubi ad eos pervenerit, preveniatur, ne contra digamiam vel contionantes, vel scribentes, nos ad publicam tuitionem provocent. Princeps digamia ista non secus utetur quam ex Dei et ecclesiae dispensatione, nullam legem neque sequelam introducturus.

Haec est sententia quamvis hic verbatim non appensa litterarum ad Bucerum scriptarum.

Marburger Samtarchiv. — Diese Kopie ist von der Hand Melanders. Im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp (Nr. 2) existiert eine übereinstimmende Kopie von der Hand Lenings. Die Subskribenten werden Feige, Krafft, Melander, Lening, Kymäus gewesen sein, vgl. die Adresse der Antwort Bucers vom 3. Juli (Samtarchiv, Kopie Feiges): „Clarissimis atque optimis viris dno. Joanni Ficino Cancellario, M. Adamo et ceteris episcopis apud Cattos suis in dno. maioribus colendis.“ Vgl. Lenz 1,378 Anm. 3.

11. Bedenken von Nikolaus von Amsdorf, wahrscheinlich von der zweiten Hälfte Juni 1540.

Es hat ainer, wer der auch ist, einem ehemann der haisser natur sein soll und oft langwirige reisen thut, des eheweib auch oft ungeschickt und krank sein soll, geraten und damit getrostet,

dieweil er keins weibs entberen kann, sol er noch ein weib zu der vorigen nemen, uf das er nicht in hurerei ehebruch ader sodomitische sunde falle.

Ist das recht im namen Gottes, so wollen wir der ehefrauen auch also rathen und sie trosten: wen der mann ein lange zeit von ir ist aber auch ein langwirige krankheit hat, und sie auch blut und fleisch ist und ains mans so wenig als er eins weibs entberen kan, das sie auch noch einen man zu dem vorigen neme. Dann sie ist ebensowol ein christenmensch als er und villeicht besser, dafur Christus sein blut vergossen hat und gestorben ist, die man an rat und trost nit lassen kann noch soll, wie er von dem man in seinem ratslag redt und aus grossem mitleiden, geist und verstand, wie er maint, sagt: ein solchen sol man an rat und trost nit lassen. So mussen wir die frau an rat und trost auch nit lassen und in gleichem fall und gleicher anfechtung gleichen rat und trost geben. Und mich wundert, warum im ratslag die rechte ursach nicht ausgedruckt wirt, die doch der ehemann selbst bekent, das er zu seinem weib kein lieb noch lust habe, darum musst er ein ander weib haben ader musste im eebruch und hurerei leben. Dem ratslag nach wollen wir der ehefrauen, die zu ihrem mann kein lust noch liebe hat, rathen und sie trosten, das sie einen andern feinen jungen gesellen neme, darzue sie lust und liebe hat, uf das sie nicht in eebruch und hurerei falle. Und muss also uf baiden tailen gleich recht sein, dieweil die frau ebensowol ein mensch ist und eine sele hat, die in gleicher anfechtung mit dem mann stecket, ir mit gleichem rat und trost helfen.

Ist das ein gnugsam, ein alte lobliche gewonheit durchs ganze romische reich zu hon und spot dem heiligen evangelio und ergernus der ganzen christenheit ufzuheben? Und sonderlich dieweil solche gewonheit nicht wider Gottes wort ist, ja Gottes wort stimt mit ir und bestetigt sie, wie Philippus ratslag[1]) clerlich beweiset. Das aber in grossem ratschlag[2]) dieselben spruche gedeutet und glosirt werden, ist nur ein menschlich geschwetz und eitel vergebene wort, wie aus dem ainen zue merken ist: der man ist seins leibs nicht mechtik, etc. Diesen spruch deutet und

---

[1]) D. h. das Gutachten Melanchthons vom Juni 1540.

[2]) Der Wittenberger Ratschlag.

verkert er also: dieser spruch ist zu vorstehen von der ehepflicht, nicht von der digamia, hec ille, gleich ob die erste frau ire eepflicht nicht beraubt wurde, wen der mann ein ander weib nimt. Ist doch der ehemann des ersten weibs halben seins leibs nicht mechtig, als Paulus clar sagt, wie kan er dan mit guetem gewissen seinen leib ainer andern zusagen? Darum muss solcher spruch von der digamia und nit allain von der ehepflicht verstanden werden. Ja eben das er von der eepflicht verstanden wirt, schleusst er die digamia in sich. Daraus schleusst sichs, das der grosse ratslak gar weit felet.

Weim. Arch. Reg. C, Seite 163, Nr. 19, Bl. 118f. Eine Anmerkung von anderer Hand sagt: „drumb [?] ist noch guet, das H. Heinrichen geschrieben ist, Martinus und Philippus wurden sich demselbigen nicht unterschrieben haben.“ Die Anspielung ist wohl an den Brief des Kurfürsten an Herzog Heinrich 1540 Juni 15 (CR 3, 1043).

12. Rudolf Gualter an Oswald Myconius in Basel, Frankfurt 1540 Sept. 13.

„Pudet tamen, ita me Deus amet, talia scribendi me occasionem nactum. Pudet me christianum principem talia scribendi argumentum praebuisse. Pudet autem imprimis inter theologos talium authores, tutores, et patronos posse reperiri. De secundo illo landgrafii connubio loquor, quod ut multi negare conantur, sic alii quos indubitatae fidei viros cognosco approbant, constanter affirmantes ipsum aliquorum theologorum consilio, imprimis autem Dionysii Melandri et alterius cuiusdam concionatoris in Melsingen permissu et hortatu, secundam uxorem adiunxisse, virginem nobilem Martham von der Sâl. Quam cum etiam nobilium et aulicorum consensu sibi coniungi vellet, maior inter hos matrimonii sanctitas, veneratio et authoritas fuit, quam ut talium nuptiarum authores esse vellent. Hanc tamen omnibus invitis assumpsit, coenobium Carthusianorum[1]) inhabitandum tradidit, dotem ut audio dixit viginti millium florenorum. Cum hac se exercet, cum hac colludit, cum hac conversans Sala sibi beatus videtur. Non tamen dubium est interea omnem nobilium coetum hoc facinus quam maxime abominari, studere quoque ut illam ad principem ve-

---

[1]) Kloster Eppenberg.

nientem aut ab eodem redeuntem in insidiis intercipiant. Quod utinam brevi contingat, nulla enim alia spes apparere videtur. Fama in discessu meo vulgata erat Marpurgi, illam vi ex palatio suo abductam, sed in itinere in aulicum quendam mihi notum incidens certo cognǫvi illam adhuc salvam esse, inter triduum enim eam a se visam dicebat. Haec vera et indubitata esse scias, nec aliud negare poterunt, nisi forte iam eo convertantur, ut non uxorem sed meretricem esse concedant. Hic est princeps ille quem omni naevo carere putabamus, sed si hic eius audires stupra, aleas et alia exercitia, non discernere posses in quonam etiam ab impiissimo principe differret, hoc solum dempto quod relligionis christianae titulo insignis habetur. Haec ita ad te scripta velim ne quis resciat. Capitale enim est de hiis adversam principi sententiam ferre. Nosti nimirum longas regibus esse manus. Nolim imprimis ut Argentinenses haec a me scripta sciant, nam et inter eos, ut fama est, sunt qui hoc concesserint. Tuo candori et humano immo paterno erga me affectu sic confido ut per te nihil hinc mihi periculi oriturum sperem. Habes tragicum connubium, tragica nunc alia accipe, quoniam comica scribere huius temporis corruptela non permittit".

Aus der Ausfertigung dieses „Frankfurti Idib. Sept. 1540" datierten Briefes, in der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen, Literae miscellaneae tom. 4, nr. 33 p. 374.

13. Brief von Daniel Greser an den Kurfürsten August von Sachsen. — Nach 31. März 1567.[1])

Uff die frage, so e. cf. g. durch doctor Vogeln ane mich gethan, gebe derselbigen ich in aller unterthenikeit, so viel mir bewust, dissen warhafftigen bericht, das bei der tractacion und rhadtschlagunge des durchlauchtigen und hochgepornen fhursten und hern landtgraphen Philipsen digamiam belangen, ich nicht gewesen, des ich auch Gott dancke. Ich weisch mich aber nicht anders zu entsinnen, den das ich dazu mael von vielen gelerten mennern gehoert, das Martinus Bucerus und Dionysius Melander, hoffprediger zu Cassel, desgleichen auch Joannes Leyningen zu Melsingen pfharher, seiner f. g. vorhaben de digamia beiphal

1) Vgl. oben S. 83 Anm. 2; unten S. 329.

gegeben haben und auch ehe den die beradtschlagunge, da doctor Luther seiliger bei gewesen, vorgenumen wordenn, ihnen nicht haben mischfhallen lassen.

Da aber die tractacion der digamia halber zu Eisennach (wie ich nicht anders weisch den das alda geschehen) ist vorgenummen wordenn, da sol der landtgraphe den gelerten des orts versamlet, gemeine beschwerliche casus, so in coniugio mochten zwissen eheleuten sich zutragen, proponirt und vorgehalten, und was daruff zuzulassen und zu erleuben sein solte, sie die gelerten geradtfraget habenn. Daruff sie den solichen casibus und den gewissen zu rathen, groescher ubels zu vermeidenn, etwas indulgirt und nachgelassen auch dem landtgraphen schrifftlich zugesteldt moegen habenn, daruff er den sich darzu, und das es seine persohn belanget, offenbaret und bekandt solte haben.

Als ich aber da es ruchtpar wurde, mit etlichen gelerten disser digamia halber geredt habe, da haben her Anthonius Corvinus und her Just Winter sich zu entschuldigen, mir disse antwurdt geben und gesagt: Mein her hat uns betrogen, den sein f. g. uns den handel nicht in seinem nahmen vorgetragen, bits das wir, was zu thun sein solte, gerathen habenn.

Weiter hab ich auch mit M. Adamo Cratone,[1]) den man Fuldensem zu nennen pfhleget, von der des landtgraphen digamia geredt und ihm angezeigt, wie im gantzen lande ein grosch gerucht und damit nicht ein geringes ergernisch were angerichtet worden. Disses meine rhede hat M. Adam dem landtgraphen angezeigt und vermeldet, daruff sein f. g. in einem dorff uff der jagt, als beneben dem burgermeistern zu Giessen sein f. g. ich ersucht und der scholen zu Giessen umb ein erlediget beneficium unterthenicklich gepeten, mich von den leuten ins feldt gefhurt und mir, was von seinen f. g. ich geredt hatte, vorgehalten und gefraget, obs den unrecht were, und daruff den brauch der veter im alten testament, auch Caroli Magni und anderer keiser, vornemlich aber des Valentiniani, welcher beneben seinem ersten ehegemahel, der Severa auch daruber die Justinam beneben der Severa zum weibe gehapt, exempel angezogen. Daruff ich kurtzlich ausch dem evangelio Mathei ca. 19 seinen f. g. geantwurtet, und angezeigt, warumb das den alten

---

[1]) Adam Krafft.

zugelassen, wie den die ursachen solicher zulassunge und vergunstigunge ich in meinenn predigten, so ich vom coniugio gethan, zusamenngezogen hatte und vermeldet, das soliche ursachen itzo bei uns nicht weren, darumb wir auch den alten vetern hierinnen zu volgen nicht befhuget, habe auch entlich den schlusch Christi angezogen, da er spricht: ab inicio non fuit sic. Aber sein f. g. wolten ane dem keinen gnugen haben, daher ich geursacht werde seine f. g. zu fragen, nachdem die woll wusten, das Got der her ein stiffter der hailigen ehe were und die iderman hohes und nidder standes uff einerlei weise zu geprauchen eingesetzt hette, ob den auch sein f. g., weil die die digamiam vor recht hielten, den unterthanen ihrer gnaden exempell[1]) zu volgen gestatten wolten. Uff disses [!] frage stutzten sein f. g. etwas und sagten endtlich: das weisch ich warlich nicht. Daruff ich weiter inferirt und sagte, weil Gott einerlei ehe iderman hohes und nidder standes hette eingesetzt, so solte auch die pillich von iderman uff einerlei weise vorgenummen und gehalten werdenn.

Weiter, gster. cf. und her, habe mit seinen f. g. der digamia halber ich auch uff ein ander mael disputacion gehapt. Den als ein mael ausch dissen landen ins landt zu Hessen meiner gescheffit halber gefharen bin, und sein f. g. ich uff der jagt im walde in einem dorff zwissen Spangenberck und Cassel, Eiterhain genent, habe antroffen, da haben sein f. g. von der digamia uber tische mit mir zu disputiren angefangenn und dieselbige defendiren wollen. Da habe seinen f. g. ich den text 1. Tim. 3 vorgehalten, da Paulus spricht: es sol ein bischoff unstrefflich sein, eines weibs man, nuchtern, messick, sittick, gastfhrei, nicht ein weinseuffer, nicht beissick, nicht unehrlich handtirunge treiben, gelinde, nicht haderhafftick, nicht geitzick, der seinem eigenem hause wol vorstehet etc. Daruff sein f. g. geantwurtet und gesagt: der text gehet mich nicht ane, sondern euch, die ihr im kirchenampt seidt; ich bin ein leihe, der text ist den leien nicht geschrieben. Daruff ich ausch dem Tertulliano gesagt, das den text Paulus seinem junger Timotheo als eine regel hat vorgeschrieben, was vor einen leihen er zum bischoff welen solte, und schreibt Paulus nicht uff disch maele, wie sich ein bischoff, der im ampt, in seinem leben verhalten solte, sondern wie ein

---

[1]) Der Text hat ein überflüssiges „gestatten“.

leihe geschaffen sein solte, der zu einem bischoff solte werden. Nuh wurden hie von Paulo soliche crimina erzelet, die auch einem leihen ubel anstehen, unter welchen auch die digamia von ihm gezelet wurdte, darumb so wenick einem leihen geziemet geitzen, volsaufen, hadern und sich mit den leutenn beissen, also wenick gezimet auch einem leihen, das er ein digamus sei; den Paulus setzt die digamiam mit in die ordnunge der andern laster, darumb so wenick einem bischoff gezimte, das er die von Paulo erzeleten laster ane ihm habe, also wenick gezimet es auch einem leihen.

So viel, gster. cf. und her, ist mir von der digamia landtgraphe Philipsen hochloblicher gedechtnisch bewust, wie ich des von andern bericht bin worden und ich selber mit seinen f. g. davon disputiret habe. Bevelch hiemit e. cf. g. in Gottes genedigen schutz sampt derselbigen gemahel, junger herschafft und frewlein, und bin unterthenigst derselbigen zu gehorsamen und dienen geneigt und bereidt.

Hauptstaatsarchiv Dresden, Schrifften Landgraf Philips zu Heßen, Bigamiam belangende 1560. — III. 53. 144. Nr. 3, Bll. 10—14. Von der Hand Gresers mit Siegel und Unterschrift von „Daniel Greyser zu Dreßen Pfharher“.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 22 Anm. 1; 32 Anm. 4; 35 Anm. 2: Der Brief von Frau von der Sale ist, wie oben S. 317 angedeutet, auf den 28. Nov. 1539 statt 8. Dez. zu datieren da „frautags“ hier Freitag und nicht Conceptio Mariae (8. Dez.) bedeutet. So schreibt die Dame zuweilen „frautag“ (oben 35 Anm. 2), dann aber „frejtags nach fjnczejncjgos“ (i.e nach Vincentius, also 1540 Jan. 23 MA Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 4), und nennt auch Conceptio Mariae „unser frautag“ (oben 33 Anm.).

Seite 27 Z. 9 lies: „Marburger“ st. „Marburgers.“

Seite 35 Anm. 5. Ernst von Miltitz ist am 1. April 1540 in Rotenburg vom Landgrafen zum „Diener von Haus aus“ bestellt. Diese Auszeichnung war mit einer Jahresrente von zweihundert Gulden verbunden (MA Bestallungen: Reisige und Diener von Haus aus, 1540).

Seite 37 Z. 2 von unten: lies „Antesignanus“ st. „Antesignatus.“

Seite 42 Anm. 3: Zum Heiratsinstrument ist noch zu notieren, daß dies mit Rat und Wissen Bucers und Melanchthons entworfen war (Lenz 1, 385) und daß die „Freundschaft“ Margarethas ein Exemplar bekam (1, 203).

Seite 43 Anm. 4. Zur angeblichen Traurede Melanders vgl. S. 120 Anm. 2.

Seite 44 Z. 9 lies „Doppelehe“ statt „Ehe.“

Seite 47 Z. 9 streiche: „der spätere.“

Seite 53 Anm. 2. Eine andere Kopie des Berichts der Frau v. d. Sale (MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 4) trägt den Vermerk Signatum Carthus Mense Julii ao. 40.

Seite 53 Anm. 2 Z. 4 von unten streiche „wieder.“

Seite 55 Anm. 1 Z. 11 lies: „Bonifatius“ st. „Bonifacius.“

Seite 59 Anm. Die Daten der Abendmahlsgänge des Landgrafen sind im oben S. 45 Anm. 2 erwähnten Entwurf einer Verteidigung gegen Heinrich von Braunschweig (MA Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 6) enthalten.

Seite 65. Zu den Verhandlungen über die Erbfähigkeit der Kinder Margarethas ist noch anzuführen der Brief des Kurfürsten an Luther 1540 April 7, Burkhardt S. 352 f.

Seite 69 Z. 2 Statt „Zapfenburg (Sababurg)“ ist „Kaufungen“ zu lesen.

Seite 70_3 lies: „das Protokoll“ st. „eine Kopie des Protokolls“.

Seite 81: In seinen Nachträgen zum Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Luther und Melanchthon (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde NF. 28, 1904, 77ff.) hat Fr. Gundlach Material zum Fall Fabricius veröffentlicht. Danach sind einige Angaben der Autobiographie zu beanstanden. Fabricius war nämlich zuletzt in einen gehässigen Streit mit Melander (u. A. wegen seiner angeblichen Doppelehe), Kymäus und anderen Casselanern geraten; nach einem Verhör am 20. Mai 1542 wurde ihm samt seiner Frau Unterhalt und Wohnung in Haina gegeben, von wo er sich ohne Erlaubnis des Landgrafen nicht entfernen sollte. Er ging aber heimlich nach Wittenberg, erhielt dann nach einiger Zeit auf Fürsprache Melanchthons sein konfisziertes Eigentum wieder, hat aber statt eines guten ein schlechtes Zeugnis vom Landgrafen bekommen.

Seite 83 Anm. 3. Z. 4 lies: „Beil. 13“ st. „Beil. 3.“

Seite 89 Z. 17. 20 lies: „Burkhardt“ st. „Burckhardt.“

Seite 100 Anm. 6 lies: „von“ st. „vom.“

Seite 101: Ein weiteres Schreiben Feiges an den Landgrafen im Marburger Archiv (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 587, pr. Cassel 1541 Juli 27) wird Regensburg 19. Juli zu datieren sein: „Auch gnediger furst und her, hat mir Christoff von Carlewitz angezeigt, das er mit dem cardinal [Contarini] gessen, von denen sachen weither geredt, doch verdeckt und nimands genant, ob nicht di dispensation oder tolerantz bei dem bapst so der religion daraus etwas nutzes gescheen mocht, erlangt werden konte, also sol er ime geanthwortet haben, der papst hab das nicht macht, thu es auch nicht ausdruglich; moge es aber ane schrifft tolerirn und ubersehn, und vermute sich, es sei nicht zu erlangen, mit weithern worten. Das wolte e. f. g. ich auff Christoffs antzeige nicht verhalten .... Der vertrag mit dem keiser ist deshalben gut, dweil bei dem bapst kein rat zu suchen oder zu finden ist.“

Seite 103 Anm. 2 streiche: „Zettel.“

Seite 115 Anm. 3 Z. 7 von unten lies „Campegi“ st. „Campeggi.“

Seite 116 Z. 6 lies „oder“ st. „odcr.“

Seite 118 Z. 7 lies „Mühlhausen“ st. „Mülhausen.“

Seite 121. Das Druckmanuskript des Dialogus Neobuli, eine Reinschrift von der Hand des Johannes Pistorius, mit Titel und Korrekturen von der Hand Lenings, befindet sich im MA (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 2a).

Seite 130 Anm. 2 Z. 5 lies „les“ st. „ees.“

Seite 140 Anm. 1 Z. 5 von unten lies „Adriani“ st. „Adrianae.“

Seite 181 Anm. 1. Zur Erklärung der Redensart vgl. EA 44, 135: eine Ehefrau solle nicht „frembde Eier ins Nehest legen, die des Mannes Gut erben sollen.“

Verzeichnis der benutzten Schriftstücke.[1]

1531 Sept. Luthers Gutachten über die Ehescheidung Heinrichs VIII. 8_4.
1534 Melsunger Frühmeßrechnungen 118.
1534 Melsunger Hospitalrechnungen 118.
1535 Jan. 18 [nicht 1545] Gutachten von Jonas, Luther und Melanchthon, die Ehe mit der Schwägerin betr.
1535 Febr. 17 Des Landgrafen zu Hessen antwort uf dere stadt Munster schreiben 11 f. 224_2.
1535 März 25 Lening kauft ein Haus in Melsungen 119.
1535 Melsunger Frühmeßrechnungen 118.
1536 Aug. 7 Beschlüsse des Casseler Tags gegen die Wiedertäufer 27.
1536 Melsunger Frühmeßrechnungen 118.
1536 Revers des Justus Winter als Instruktor 27.
1539 Juli 18 E. v. Rochlitz-L. 21.
„ Sept. 3 Herzog Heinrich von Sachsen-L. 21_2.
„ [Sept.] Entwurf des Wittenberger Ratschlags (Beil. 1, S. 312 ff.) 25 ff. 40 A 78 160 A 225 316.
„ Nov. 17 Sailer-L. 113_3.
„ Nov. 28 Frau Anna von der Sale-L. (Beil. 3, S. 317 f.) 22_1 33 A. 330.
„ Nov. 30 Instruktion für Bucer an Luther und Melanchthon (Instructio Buceri) 2 f. 5 f. 24 f. 34_1 96_1 121 A 134 f. 150 A 189_7 223.
„ ca. Anfang Dezember L. - E. v. Rochlitz 5_1.
„ Dez. 5 [nicht 6] Sailer-L. 24_1.
„ Dez. 7 L.-Sailer 114 A.
„ Dez. 9 Frau Anna von der Sale-L. 33 A.

---

[1]) Dieses Verzeichnis führt alle oben zitierten oder erwähnten handschriftlichen Quellen in chronologischer Ordnung an; außerdem sind einige früher unter falschem Datum gedruckten Briefe hier eingereiht. In einigen Fällen, wo die Angaben in den Anmerkungen nicht ausreichen, das Schriftstück zu identifizieren, werden hier genauere Bezeichnungen gegeben. — Zu den Abkürzungen ist zu bemerken, daß L. den Landgrafen Philipp und E. v. Rochlitz seine Schwester Elisabeth bedeutet, sonst gelten die früher angewandten Bezeichnungen. Die eingeklammerten Zeitangaben sind die von undatierten Akten.

1539 Dez. 10 Wittenberger Ratschlag:
a) die Ausfertigung von der Hand Melanchthons (vgl. Beil. 1, S. 313 ff.) 29 34_1 68 A 69 132 316.
b) Kopien aus dem 16. und 17. Jahrhundert 35_4 96_1 120_2 121 A 131 133 ff. 156 316.
c) Vgl. Personenregister.

„ Dez. 11 Einwilligung der Landgräfin Christina 31_1 34_1 96_1 120_2 121 A. Vgl. Personenregister.

„ Dez. 11 Dankschreiben des L. 31_1 34_1 96_1 121 A. Vgl. Personenregister.

„ Dez. 16 [nicht 14] Kredenz des Kurfürsten für Bucer 30_2.

„ Dez. 16 [nicht Okt. 16] Sailer-L. 28.

„ [Dez. 23 spätestens] Aufzeichnung des L. über die von Frau Anna von der Sale im Herbst 1539 gemachten Versprechungen (Beil. 2, S. 316 f.) 22_3 54 A 56_1 84_1.

„ Dez. 23 Instruktion des L. für Scholley und Schönfeld an Frau von der Sale 33 150 A.

„ Dez. 23 Memorialzettel für Scholley und Schönfeld 56_1 316_1.

„ [Dez. 23 spätestens] Ratschlag der hessischen Theologen über die Doppelehe (Consilium nostrorum theologorum) 34_1 37_1 69 121 A.

„ [gegen Ende Dez.] Argumenta Buceri pro et contra 121 A. Vgl. Personenregister.

„ Dez. 31 Scholley und Schönfeld-L. 34_1.

1540 Jan. 1 Scholley und Schönfeld-L. 33.

„ Jan. 2 Frau von der Sale-L. 35_2.

„ [Jan. 2] Relation Scholleys und Schönfelds über ihre Verhandlungen mit Frau von der Sale (Beil. 4, S. 318) 34 f. 84_1.

„ [Jan. 12] Zusatz des L. zur Instruktion Schönfelds an Frau von der Sale (Beil. 5, S. 319) 84_3.

„ [Jan. 12] Mündliche Werbung für Schönfeld bei Frau von der Sale 6_2 32_2 57 A.

„ Jan. 12 Instruktion für Schönfeld an Herzog Moritz von Sachsen 35_4.

„ [Jan. 18 spätestens] Argumente des Schotten über die Polygamie 114.

„ [Jan., ca. 20] Memoriale in causa digamiae (Beil. 6, S. 319 f.) 38_1 62 A 152 A

„ Jan. 20 L.-Schönfeld 152 A.

„ Jan. 20 L.-Frau von der Sale 5_1 38 f. 42_3.

„ Jan. 23 Frau Anna von der Sale-L. 330.

„ Jan. 26 Schönfeld-L. 35 f. 57 A 330.

„ [Febr. 1] Entwurf des Landgrafen für seinen Brief an Schönfeld (Beil. 7, S. 320 f.) 36_3 57 A 62 A.

„ Febr. 1 L.-Schönfeld 22_2 36 46 57 A 189_1.

„ Febr. 8 Erstes Memorial vor Henning mit dem Wagen 36_3.

„ Febr. 18 Schönfeld-L. 36_4.

„ Febr. 22 Eberhard von der Thann-Kanzler Brück 49_1 63_1.

„ Febr. 25 (nicht 24) Thann-Brück 63_1.

„ Febr. 25 L.-Thann 63_1 64 A.

1540 Febr. 26 Brück-Kfn 63_1.
„ Febr. 27 Kf.-L. 63_1.
„ Febr. 27 Kf.-Thann 63_1.
„ Febr. 28 (nicht 27; pr. 3. März, nicht 4.) Kf.-L.: Kredenzbrief für Melanchthon 41_3.
„ März 3 Thann-Kfn 63_2 64_1.
„ [März 4 spätestens] „Büchlein für die M.“ 120.
„ März 4 Traurede Melanders 43_4 120_2.
„ März 4 Heiratsurkunde 42_3 44_2 134f. 146 330.
„ März 4 L.-Kfn 64.
„ März 5 Melanchthons Petitio 3 Articulorum 43_5.
„ März 6 Kf.-Thann 65_1f.
„ März 8 Instruktion für Hundelshausen an E. v. Rochlitz 144_1.
„ März 8 Nebeninstruktion 43_1 51_1.
„ März 8 L.-E. v. Rochlitz 57 A.
„ März [9, nicht 16] Thann-Kfn 64_2 65_2 68_1.
„ März 15 E. v. Rochlitz-Kfn 50_6 65_3.
„ März 16 Heinrich von Bünau und Hermann Ungefug-Kfn 51.
„ März [16, nicht 9] Kf.-Thann 64_2 65_2.
„ März 18 Thann-Kfn 65_2.
„ März 20 Kf.-Thann 65_2.
„ [März wahrscheinlich; jedenfalls nicht 1539 Dez. 10] Melanchthons Gutachten für Thann, das sogenannte „Separatvotum“ 68_1. Vgl. Personenregister.
„ [Ende März oder Anfang April] Thanns Bericht über die Beschwerden Elisabeths von Rochlitz gegen L. 65_3.
„ April 11 Antwort des L. auf die Forderungen Elisabeths 66_1.
„ April 23 E. v. Rochlitz-Kfn: Kredenz und Instruktion für Ungefug 66_1.
„ April 24 E. v. Rochlitz-Kfn 51.
„ Mai 27 Kf.-Herzog Heinrich von Sachsen: Kredenz und Instruktion für Hans von Kitscher 66_2.
„ Mai 30 Antwort Herzog Heinrichs auf die Werbung des Hans von Kitscher 66_2.
„ Juni 2 Kf.-L. 67_1.
„ Juni 2 Herzog Heinrich von Sachsen — Frau von der Sale (Beil. 8, S. 321) 53_1.
„ Juni 2 Ernst von Miltitz-L. 53_1.
„ Juni 5 Frau von der Sale-L. 321.
„ Juni 6 Herzog Heinrich von Sachsen-Kfn 54_1 66_3 137_3 156_3.
„ [Juni 6] Bericht Herzog Heinrichs über die Bekenntnisse der Frau von der Sale 69.
„ Juni 8 L.-Herzog Heinrich von Sachsen 67.
„ Juni 8 L.-Herzogin Katharina von Sachsen 67.
„ Juni 8 L.-Herzog Moritz von Sachsen 67.
„ Juni 8 L.-Anton von Schönberg 51_3 67.

1540 Juni 8 L.-Ernst von Miltitz 67.
„ Juni 8 L.-Kfn (zwei Briefe) 67.
„ Juni 8 Christoph von Ebleben-L. 58 67.
„ Juni 9 E. v. Rochlitz-Kfn 55_1.
„ Juni 9 E. v. Rochlitz-L. 55_1.
„ Juni 9 L.-Herzog Heinrich von Sachsen: Kredenz und Instruktion für Hundelshausen 67 84_4.
„ Juni 9 E. v. Rochlitz — Herzog Heinrich von Sachsen: Kredenz für Hermann Ungefug 55_1.
„ Juni 10 Antwort auf die Werbung Ungefugs 55_1.
„ Juni 10 L.-Frau von der Sale (Beil. 9 S. 321 f.) 67.
„ Juni 10 Kf.-L.: Kredenzbrief für Thann 67_7.
„ [Juni 10., nicht 1.—10.] Luther-Kfn 137_3. Vgl. Personenregister.
„ Juni 11 E. v. Rochlitz-L. 55_1 55_3.
„ Juni 15 Kf.-Herzog Heinrich von Sachsen: Instruktion für Melchior von Kreutz 66_4.
„ Juni 15, pr. Kaufungen Juni 17 Kf.-L. 69 127_1.
„ —— Als Beilage das neue Gutachten Melanchthons 69 127_1 138 A 190_3.
„ Juni 16 L.-Kfn 46 52_5.
„ Juni 16 L.-Christoph von Ebleben 62 A.
„ Juni 16 Kf.-Luther 159_3.
„ [Juni, vor dem 18]. Vermutlich verlorene Briefe: Luther-Brück und Brück-Luther 158_2.
„ Juni 20 Thann-Brück 67_1 166 A.
„ Juni 20 L.-Kfn 51_3 76 84_4 166_2 166_4 167_3.
„ Juni 20 Lenings Widerlegung des neuen Gutachtens Melanchthons 69 76_3.
„ [Juni 20—Juli 15] Kopien von Auszügen aus Luthers Predigten über das erste Buch Mose (1527) 76_3 121 A 166_2.
„ Juni 21 Sailer-L. 60_2.
„ Juni 22 Melchior von Kreutz-Kfn (Weim. Arch. l. c. 245 f.) 66_4.
„ Juni 23 Ratschlag der Casseler Konferenz: Original 70_3 121 A 330.
„ Juni 23 Die Konferenz an Luther und Melanchthon 71_1.
„ [Juni 23] „ „ an Bucer (Beil. 10, S. 322 f.) 72_2 84_4 121 A.
„ Juni 26 E. v. Rochlitz-L. 53_2.
„ Juni 27 Kf.-L. 59_2 181_4.
„ Juni 27 Luther-Thann (gedruckt S. 165_2) 68_1 167_2 169_2 176_2.
„ Juni 27 E. v. Rochlitz-L. 152_1.
„ —— [wahrscheinlich von der zweiten Hälfte Juni] Bedenken von Nikolaus von Amsdorf (Beil. 11, S. 323 ff.) 93_7 96 A.
„ Juli 3 L.-Kfn 52_2 85_2 95_3 156_3.
„ Juli 3 Kf.-L. 138 A 156_3 166_4 167_3 254_1.
„ Juli 3 Bucer-Feige und die anderen Teilnehmer der Casseler Konferenz 72 323.
„ Juli 4 Kf.-L. 170_3.

1540 Juli 6 L.-E. v. Rochlitz 152_1.
„ Juli 7 L.-Kfn 76f.
„ Juli [7.—15.] Luther-[Feige] („An einen hessischen Rath“) 166f.
„ Juli 8 Kf.-L. 170_4.
„ Juli 8 Bucer-[Brück] 73.
„ Juli 9 Jakob Sturm-Brück 72f.
„ Juli 9 L.-Feige 171_1.
„ Juli 12 L.-Hundelshausen 171_1.
„ Juli 12 Instruktion der hessischen Räte zur Eisenacher Konferenz 121A 146 172_4.
„ [Juli, vor dem 15.] Entwurf einer eventuellen Antwort auf die Beschuldigungen des Herzogs Heinrich von Braunschweig 45_2 103 330.
„ [Juli, vor dem 15.] „Ein verzeichnus deren so mer dann ein ehweib gehapt, ist Leningi handschrifft“ 121A.
„ [Juli, vor dem 15.] Bericht der Frau von der Sale über ihre Erlebnisse in Dresden im Juni 53_2 121A 156_3 336.
„ [Juli, vor dem 15.] Verzeichnis der Schriftstücke, die Lening nach Eisenach nahm 120_4.
„ Juli 15 L.-Herzogin Katharina von Sachsen 45.
„ [Juli 16 nicht 17] Lenings Protokoll über die Rede Feiges in Eisenach 171_4 177A.
„ [Juli 17] Feiges ursprüngliche Nachschrift der Rede Luthers 175_2 181_1.
„ [Juli 17] Feiges Protokoll der Rede Luthers 181_1.
„ [Juli 17] Lenings Protokoll der Rede Luthers 175_2 269_1.
„ [Juli 17] Lenings Protokoll der Rede Brücks 171_5.
„ [Juli 17?] Feiges Entwurf einer Rede 171_4 261A.
„ Juli 19 Die kursächsischen Räte in Eisenach (Uttenhofen, Brück, Pack)-Kfn 172_1.
„ Juli 19 Die hessischen Räte in Eisenach-L. 171_6.
„ [Juli 20, nicht 19 oder 20] Bedenken Luthers und der kurfürstlichen Räte in Eisenach 172_3 173f.
„ [Juli 20] Kursächsischer Entwurf einer ausweichenden Antwort 173_4.
„ Juli 20 Die kursächsischen Räte in Eisenach-Kfn 171_2 172_2.
„ Juli 21 Feige-L. 172_3.
„ Juli 22 L.-Dr. Siebert von Löwenberg 95_3.
„ Juli 23 Balthasar Raid-L. 42_3.
„ Juli 23 Pack, Uttenhofen und Brück an Malsburg, Hundelshausen und Feige 172_3.
„ Juli 27, pr. Aug. 27 Instruktion für die Gesandtschaft von Brandenburg und vom Herzogtum Sachsen an L. 94_2.
„ Juli 31 Kf.-L. 174A.
„ Aug. 1 Herzoglich sächsische Landtagsakten: Tag zu Leipzig 94_2.
„ Aug. 3 Feige-L. 174A.
„ Aug. 4 L.-Kfn. 174A.

1540 Aug. 4 L.-Malsburg und Hundelshausen 45_2 190A.
„ Aug. 5 Melander-L. 80.
„ Aug. 11 Zettel über das Verhör des Predigers Johann Kirchhain 80.
„ Aug. 28 E. v. Rochlitz-L. 152A 153 186_1.
„ [August?] Luthers Trostbrief für Justus Jonas 191_6.
„ Sept. 1 Melanchthon-Joachim Camerarius 40A 41_5 194A.
„ Sept. 13 Rudolf Gualther-Oswald Myconius (Beil. 12, S. 325f.). 36A 78_5 79_1.
„ Sept. 16 L.-E. v. Rochlitz 153_1.
„ Sept. 29 Abschied des Tags zu Marburg 79.
„ Okt. 3 Instruktion für Alexander von der Thann an Herzog Ulrich von Württemberg 96_1.
„ Okt. 3 Instruktion für Heinrich Lersner an König Christian III. von Dänemark 95 146.
„ Okt. 19 Herzog Ulrich von Württemberg-L. 96_2.
„ —— Ratschlag der Württemberger Theologen (Beilage zum vorigen).
„ Okt. 28 Alexander vou der Thann-L. 96_2.
„ Nov. 18 König Christian III. von Dänemark-L. 95_5.
„ [Nov. 19 wahrscheinlich] Eberhard von der Thann-Kfn 122A.
„ Nov. 23 Rudolf Schenk-Thann 97A 122A.
„ [Ende Nov. oder Anfang Dez.] L.-Herzog Ulrich von Württemberg 97A 150A.
„ Dez. 4 Conrad Hel an die Geheimen der Stadt Augsburg 115_1.
„ Dez. 12 Bucer-L. 228_2.
„ [ca. Dez. 13] Gutachten Bucers für den Kurfürsten 98_3.
„ Dez. 17 L.-Bucer 85_1 228_2.
„ Dez. 19 Herzog Ulrich von Württemberg-L. 97A.
„ Dez. 23 Thann-Kfn 66_1.
„ Dez. 25 L.-Herzog Ulrich von Württemberg 97A.
„ —— Widerlegung des Ratschlags der Württemberger Theologen 37_1 97A 122_3 223_2.
„ —— Bericht Eucharii Neobuli 122A.
1541 [Jan. 6] L.-König Christian III. von Dänemark 96A.
„ Juli 17 Gutachten des Professors Noviomagus mit Begleitbrief 122A.
„ [Juli 19] Feige-L. (MA: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Nr. 587) 331.
„ [Juli oder August] Druckmanuskript des Dialogus Neobuli 331.
„ Sept. 27 Thann-Rudolf Schenk 127.
„ Okt. 11 Anna Gräfin zu Waldeck-L. 55_1 59A 79_2 (MA l. c. Nr. 563).
„ Nov. 11 Akten über das Verhör Rabes von Kanstein 79_2 (ebenda).
„ Dez. 6 Melander-L. 82.
„ Dez. 11 Melander-L. 82.
„ —— Rechnungen der Margaretha von der Sale für die Jahre 1541 und 1542 47A.

1542 Jan. Luthers unvollendete Gegenschrift gegen den Dialogus Neobuli 196_2 196_4 199.

1542 f. Casseler Stadtrechnungen 118.

[1543 Jan. spätestens] Auszug aus dem Matthäuskommentar Bullingers 127.

[1543 Jan. spätestens] Entwurf einer Widerlegung Bullingers, von der Hand des L. 127f.

1543 Jan. 16 Lening-Bullinger 128.

1543 Jan. 20 Einwilligung des L. zum Verkauf eines Melsunger Pfarrhauses an Lening 119.

1543 Febr. 18 Bullinger-Lening 128f.

1543 Febr. 25 E. v. Rochlitz-Kfn 199.

1543 März 2 Kf.-E. v. Rochlitz 199.

[1543 März nach dem 2., spätestens am 8.] Bericht Melanchthons über die Schrift von Rochlitz 86 123_6 196_4 199f.

1543 März 8 Brück-Kfn (Weim. Arch. l. c. 377) 199.

1543 April 26 L.-Herzog Moritz von Sachsen 201_1.

1547 Nov. 18 Testament des L. 144_1.

Rechnungen des Superintendenten Justus Winter auf das Jahr 1547 (MA: Ungeordnete Kirchensachen) 28.

1549 Melsunger Frühmeßrechnungen 118.

—— Zettel mit den Geburtsdaten der älteren Kinder Margarethas 46_7 56A.

1550 Dez. 17 L. an seine Räte und vertrauten Diener, über seine Absicht, aus der Gefangenschaft zu entfliehen 144_1.

1553 Melsunger Amtsrechnungen 119.

1554 Sept. 30 L.-Adam Krafft 92_1.

1554 Casseler Stadtrechnungen 118.

1554 Melsunger Amtsrechnungen 119.

1556 Sept. 17 L.-E. v. Rochlitz 144_1.

1556 Melsungen Amtsrechnungen 119.

1556 Belege zur Rotenburger Fruchtrechnung 144_1.

1558 Jan. 16 Schreiben des Peter von Beimberg 144_1.

1558 Melsunger Amtsrechnungen 119.

1560 Okt. 3 Caspar Peucer-Landgrafen Wilhelm IV. 316.

1560 Okt. 18 Landgraf Wilhelm IV. — Ulrich Mordeisen 47.

1562 Okt. 15 Bericht Eberhards von der Thann 61_3 62_2 64_4 68_1.

1563 Sept. 29 Melsunger Leihbrief 119.

1563 u. 1565 Melsunger Frühmeßrechnungen 118.

[Nach 1567 März 31] Daniel Greser-Kfn August von Sachsen (Beil. 13, S. 326ff) 32A 39A 40A 83.

—— Bericht des Sekretärs Bernhard Freidiger an den Kfn August von Sachsen 53f.

1569 Dresdener Akten über die Grafen von Dietz 47.

1571 f. Gutachten etlicher juristischen Fakultäten über die Bestrafung des Grafen Christoph Ernst von Dietz 48.

1572 Dresdener Akten über denselben 48.

1576 Mai 5 f. Akten über den Tag zu Ziegenhain: Bericht von Burckhart von Cramm über seine Gespräche mit Christoph Ernst von Dietz 48.

1578 Juli 24 Jakob Andreä-Kfn August von Sachsen 133.

[Anfang des 17. Jahrhunderts] Verzeichnis nebst Statuten des lutherischen Predigerministeriums in Frankfurt a. M. 88_3.

Register der zitierten Schriftstellen.

Genesis

1_{28} 10f. 13ff. 17A. 149.
2_{24} 14. 17f. 225. 261A. 265_3 272A. 274_3. 288A.
4_{19} 11. 166_2. 177A. 225. 231. 248. 267_2. 287_7.
11_{29} 215_2. 238f.
12_{11}f. u. 20_2f. 74. 160. 179_2f.
13_{16} 15_5 22_{17} 235_1. 252_1. 257_2. 265_3. 270_4.
14 ad fin. 249_2.
16_2ff. 10_1. 15. 155. 166. 177A. 207. 210. 225. 248ff. 252. 270_2. $_4$. 273_2. 305_5.
19_9 218A. 269_1.
19_{15} 167_4.
20_{12} 179. 209. 215_2. 238f.
21_{14} 216_1.
22_1ff. 244. 267_3. 268_2.
24_1ff. 271_1.
24_{13}f. 269_1.
24_{15} 267_3.
25_1ff. 270_3. 271_1.
26_9 179_2f. 242_2.
27_{11}ff. 244_3.
29_{28} 205f. 215_2. 219_3. 251A. 269_1. 306A.
30_1 249_1.
30_1ff. 268_2. 265_3.
31_{17} 305_5.
38_6ff. 62A. 209. 221.

Exodus

12_{35}f. 218A. 227. 244. 271_3.
22_{16} 145A. 264_2. 265_3.
32_{27}f. 162.

Leviticus

18_6—$_{23}$ 209. 219. 237_2.
18_6—$_{30}$ 218f.
18_9 240
18_{16} 203ff. 209. 216. 221f. 301.
18_{18} 205_7. 219. 240. 270. 306A.
18_{24}—$_{30}$ 206A. 219. 221.
20_{17} 240.
20_{21} 216.
20_{22}f. 221_1.

Numeri

16 162.
21_{33}f. 162.
35_{30} 168A.

Deuteronomium

15_2ff. 245_1.
17_6 168A.
17_{17} 11. 111.
19_{15} 168A.
21_{10}ff. 256_3. 274f.
21_{15}ff. 109. 256_3.
22_{28}f. 145A. 256_3. 262. 264_2. 270_5. 275.
24_1ff. 141_3. 244_3.
25_5ff. 204. 209. 215_2. 221f. 262. 265_3. 270_5. 274.
25_9 222.

Josua

15_{17} 209.

Judicum

15_3 268_3.

1. Samuelis

1_2 10
21_6 142A. 230A.

25_2 ff. 104.
25_{43} 10_1. 15_1. 210.

2. Samuelis

11_2 ff. 162.
13_{13} 240.

1. Regum

8 286.

Proverb.

20_1 104

Eccles.

3_5 257_3

Jesaias

56_5 221.

Daniel

11_{45} 161.

Hosea

1_2 ff. 244 A. 271_3.

Maleachi

2_{15} 18_4.

1. Maccab.

2_{41} 230 A.

2. Maccab.

4_{10} f. 194.

Matth.

5_{43} ff. 245.
12_{31} 162_6.
18_6 12. 160.
19_3 ff. 17 f. 29. 128. 225. 228_4. 230ff. 236 A. 252_3. 265_3. 268_1. 273_2f. 278f. 281 f. 285 f. 287 ff.
19_5 240. 250. 266.
19_5 f. 233_3.
19_8 11. 186_1. 327 f.
19_9 262. 306 A.
19_{12} 221.

Marcus

10_{11} 279_1. 283A. 288A. 306A. 307_3.
13_{32} 75. 183.

Lucas

24_{28} 180 A.

Johannes

3_2 105.
8_{17} 168 A.
11_{44} 193_1.
20_{21} 286

Acta

23_5 180 A.

ad Roman.

13_1 f. 14. 157.
14_{13} 160. 256.

1. Corinth.

6_{10} 104.
7_2 11. 14. 17. 19_4. 128_5. 186_1. 251. 259. 261 A. 269_1.
7_4 281_1. 288 A. 324 f.
7_9 139.
11_{29} 5.

ad Galat.

2_1 ff. 238.
2_{11-13} 179_2
5_1 ff. 238.

ad Ephes.

5_5 5. 14.
5_{22} ff. 186_1.

1. Thessalon.

5_{21} 10.

1. Timoth.

3_2 11. 13. 17. 60. 83_3. 109. 224 f. 252_3. 259f. 306 A. 328.
3_{12} 260.
5_{11} 264 A.

ad Titum

1_6 259_5. 260.

ad Hebrae.

13_4 5. 14. 272 A.

Stellen aus dem Corpus Juris Canonici.[1])

c. 4 D. 3 — 246_2
c. 11 D. 9 — 242_3
c. 2 D. 13 — 227_4
c. 11 D. 32 — 168A
D. 38 — 234_4
c. 24 D. 86 — 168A
c. 43 C. 17 — 184A
C. 22 qu. 2 — 178_5
c. 14 C. 22 qu. 2 — 178_7
c. 21 C. 22 qu. 2 — 180A
c. 22 C. 22 qu. 2 — 179_2
c. 19 C. 24 qu. 3 — 248_6
c. 30 C. 27 qu. 2 — 270_1
C. 30 qu. 5 — 168A
c. 1 C. 30 qu. 5 — 147
c. 9 C. 31 qu. 1 — 246_2
c. 10 C. 31 qu. 1 — 248_6
c. 3 C. 32 qu. 4 — 250_2
c. 6 C. 32 qu. 4 — 249_1
c. 7 C. 32 qu. 4 — 251A
c. 14 C. 32 qu. 4 — 16A
c. 18 C. 32 qu. 5 — 254_2
c. 18 Quod posuisti C. 32 qu. 7 — 7_2 139_1 211 255A
c. 27 C. 32 qu. 7 — 252_1
c. 8 C. 33 qu. 2 — 168A
c. 7 C. 33 qu. 4 — 227_4
c. 20 C. 35 qu. 2 et 3 — 211
c. 10 D. 1 de consecr. — 169_1
c. 26 Discipulos (al. 25) D. 5 de consecr. — 169_1
c. 4 X. 1,11 — 168A
c. 10 X. 2,20 — 168A
c. 2 X. 4,3 — 168A
c. 3 X. 4,3 — 147
c. 2 X. 4,8 — 254_2
c. 8 X. 4,14 — 241f.
c. 8 Gaudemus X. 4,19 — 261_1 28[illegible] 286f. 288 290 306A
c. 2 X. 5,16 — 145A
c. 3 X. 5,39 — 91A

---

[1]) Zur Zitierart vgl. B. Hübler, Kirchenrechtsquellen[4], Berlin 1898, 41 ff.

Sachregister.

A

Absolution vide Beichte
Acceptatio 243_1
Adiaphora 40A 194 224f 230_2
Aergernis 12 29f 153—157 159_5 160A 161 163 173f 191 194 228 232_2 238 255 256 256_1 258 262_2 278_3 314f 319 324 327
Afflatus divinus 306A
ἀκριβοδίκαιον, τό 217A
Allegorie 251A 257_3 259_5
Ambiguum 188
„Angeschnaubet" 192
Apokalypse, Auslegung der 258
Approbare 63_1 207 209 218A 229_4 231 233 234_6 235A 246_2 271
Arzenei vide Remedium
Askese im Ehestand 15_1f
Aufgebot 146
Augustana, Konfutation der 149 263
Aussatz 29 40A 226 254 255A 257f 327

B

Bambergensis vide Halsgerichtsordnung
Bann 319
Bauernkrieg 44 124_1 156_8 163 268_3 269_1
Beichte, einschl. Absolution, in absentia 77_1 165_2
Beichtdispensation 138_1 142_1 143 177A 181A 228 vide Luther
  Absolution im Unterschied von Dispensation 76f 138_1 143 266_5
Beichtdispensation
  Beichtantwort 77 182
  beichtweise nehmen 77
  Beichtrat 266
  beichtweise raten 195
  Beichtzettel 182
  eine Privatabsolution 183_1
  Absolution und Bestrafung 183_4
Beichtgeheimnis 77 143 165_2 168A 175 176_2 181ff 200 294 297
  Absolution heimlich 181 182A 183_4 185_3
  Beichtband 182A
  Beichtrat heimlich 167f 175 177A 181_4 185_3 187 239 266
  Beichtrede, heimliche 145_1
  Beichtsiegel 185
  Beichtvater weiß sicut Deus 184A
  Buße heimlich 182A 185_3
  Christus hört Beichte, kein Mensch 183_4
  des Konfitenten Verpflichtung 185_3
  Licentia confitentis 184f
Beichtpraxis 255 309
  Beichtvater 142_1 143 168 173 175 181A 183 187 227f 232_2 255 266 278 291
  darf heimliche Doppelehe gestatten 85 130 319 vide Polygamie
  seine Dispensgewalt 245
  soll Absolution womöglich nicht verweigern 101 142_1 227f 240
  berücksichtigt das Gewissen des Beichtkindes 29 149 154 255 265A 278 295

Beichtpraxis
gleicher Rat in gleicher Anfechtung 324
Benedictio 147
Beraubung der Ägypter vide Personenregister
Beschneidung 251 252A 254A 279
Bestätigen 232 233A 234 234_3 270_1
Bewußtlosigkeit 31
Bigamie 248 287f vide Polygamie
Bischof vide Zölibat
Biviria 287
Blasphemie 162_6 244_3
Blödigkeit 227_4
Blutschande 142_1
Bonitas divina 142_1
Bonum pacis 264_5, vgl. 169A 206 214_1 288A und Doppelehen aus Rücksichten der hohen Politik
Brautsegen 147

C

Caerimonialia 141_3 204_2 206 240 252A
Caritas, Liebe 141_3 180A 230A 244_3 256_1 266_5
Carolina vide Gerichtsordnung
Castitas vide Enthaltsamkeit, Zölibat
Cathechismus Romanus 233 282_4
Causa justa 177A
„Christen" vide Heiden
Concedere 142A 266A 273_1
Condescencio medicinalis 141_3
Confessio Saxonica 228_4
Conscientzhandel 74_3
Curiositas 254A

D

Debitum conjugale 181A 254_3 255A 270_1 293_4 325
Defendere 253_1
Dekalog vide Dispensgewalt, Tabula
Desertion vide Ehescheidung
Diakon vide Zölibat
Digamia, digamus 248 248_2 263 265_3 vide Polygamie
Dilectio prolis 270
Discalceatio 222 274_5
Dispensbullen, Entwürfe von 28 294_2
Dispensation, Begriff 141_3 244_2 266_5 272 284A
Arten: pro foro interno tantum 74_3 **138f** 167 181 181A 237 264 272 277 277_2
pro foro externo 253_2 264
pro matrimonio contrahendo 206_2 211
disp. causalis 267_1
im Unterschied von Absolution und Recht vide Beichte, Recht
Dispensgewalt, Schranken der 76f 85_1 275_2 289_1 vide Recht, natürliches
der Obrigkeit 168 **209_6** 229 245
des Papstes 208f 241 **283f** 284A 284_1 289_1 290 302
im Verhältnis zum Dekalog 244 vide Tabula
ob göttliche Dispensationen nachahmbar seien 209 269_1 (am Schluss) 275 284A vide Exempla
Dissimulare 101 234_6 235_1
Domstifte, Aufhebung der 312f
Donum castitatis vide Enthaltsamkeit
Doppelehe vide Polygamie

E

Ebenus vide Guaiacum
Ehe, Definitionen 228 271_1, vide Monogamie Sakrament 236A 282_4
eine „euserliche leibliche ordnung" 232 vide Obrigkeit heimliche bezw. klandestine Ehe 139_1 140_1 **146f** 148_1 150ff 316 vide Konkubinat, Polygamie. Gewissensehe 147_1 255A morganatische 148_1 unter vier Augen geschlossene 180 Einsetzung der Ehe 14_3 227_4 231 250_2 274A 274_3 war monogamisch 29 40A 194 218A 225 230_5 234_1

235A 236A 286 289_1 328 vide Gen. 1_{28} 2_{24}; vide Monogamie — Zwecke (fines matrimonii) 15_1 287 288A asketische Auffassung 15_1 — Vide Erzväter, Heiden, Leviratehe, Polygamie

Ehebruch 9_2 90f 140_1 145A 149 181A 200 230 233_3 234_3 244A 245_1 250_2 270_1 271 276 276_6 281_2 307_3 314f 324

Ehehindernisse, Zahl der 145_2 trennende und aufschiebende 205_1 289_1 290 naturrechtliche 309 levitische vide Gesetz, mosaisches Impotenz 7_2 139_1 288A 292 vgl. 263 vide noch Kinderlosigkeit leibliche Verwandtschaft: 291_1 306A Ascendenten und Descendenten 241 Geschwister 237_2 239ff Tante 239f Muhme 239 Nichte 237_2 238ff Geschwisterkinder 237_2 geistliche Verwandtschaft: cognatio spiritualis indirecta 237_2 Schwägerschaft: 202f 291_1 Stieftochter 239 Stiefschwester 238 240 Schwester der lebenden Frau 205_7 219_3 306A vide Lev. 18_{18} Schwester der Verstorbenen 218f 239 270 Schwagerehe 203ff 208f 213 215ff 219ff 229 293 vide Lev. 18_{16} 20_{21} und Leviratehe. Bestehendes Eheband (ligamen) 289 **289_1** 291A vide Polygamie feierliche Gelübde 280_2 289_1 vide Zölibat error personae 270_1 disparitas cultus 18_2 305_5

Eheschließungsformen 43 71A 88 bei Doppelehen 42A 146f bei Gewissensehen 148A Ehesegen 147 Solennität 108 146f Moment des Eintritts der Untrennbarkeit 139_1

Ehescheidung hat kein Exempel in der Schrift 215f 282_4 Scheidebrief 80 217_5 245 247A 256 273_2 282_4 286 jetzt absolut verboten 206 213_4 232 233_3 246A 252_3 279 291A 306A im römischen Recht erlaubt 291A leichtfertiges Scheiden 89 291_1 bei unschlachtigen falschen Christen zu dulden 259A Scheidungsgründe: Aussatz und Krankheit 254f vgl. 323f Ehebruch 90f Verlassung 89A 264 281_2 Zorn 89A 258_6 — Vide Separatio, Wiederverheiratung

Eiferwasser 245_1 286

Eiger im Korp 181_1 331

Einwilligung der ersten Frau 85 252 270 285_1 289_1 290 305_5 319 vide Personenregister, Christina

Enthaltsamkeit, Möglichkeit 5 43 **148_2** 255A 257_6 277_2 319 323ff
  Donum castitatis 15A 148_2 256 319
  Erzväter und Mönche 148_2 249_1
  Notstand des L. 143ff 149 186_1 195
  unbeweisbar 73_1 bezweifelt 73_1 158 194 197
  nicht bezweifelt 5f 19 29 45 134A 145_1 148_2 187_1 vgl. 200
  L. zur Enthaltsamkeit aufgefordert 30 73_1 96A 319

ἐπιείκεια 141_1 141_3 158_1 **169_1** 209_6 230A 246A 266_5 274A 274_3 281_2 vgl. 284A 287 vide Gewissensnot, Moderari

Episcopus inter Judaeos 262

Equivocum 71A

Ebenbürtigkeit 148_1

Erbe, illegitimer 181 331

Erbfähigkeit von Kindern aus einer Doppelehe 65f 109 175_1 256_3 295 297 300 330
  von Priesterkindern 188_3

Erlaubnis 204_4 223 besondere göttliche 227

Erlaubtes 256 vide Ärgernis

Erzväter zu verteidigen 267 276 durch Glauben gerechtfertigt 207
  ob nachzuahmen 7 207 251A vide Abraham Jakob
  Ehen allegorisch zu deuten 251A 257_3

vera conjugia 253A
Ehehindernisse 206A 209 215 238f 270 305_5
Berufung auf ihre Pluralehen 10_1 13f 17 24 155A 169 173 198 207 210 214ff 223 233ff 239 247ff 251 251A 252 252_1 256ff 260 263 265 bis 272 274f 279 281_1 282 285A 287 305_5 306A 308 327f — Vide Polygamie
Evangelische Religion älter als die jüdische 223_2
Evangelium vide Gnadenbund
Exempla approbata 229 229_4 231_1 234_6
approbata in scripturis 209 216 238
approbata Mosaica 217A
heroica 219_3 244 268f
libera 253_1
mutabilia 206A
peculiaria 180A
non imitanda 219_3 268
sine exemplo et lege nihil est tentandum 215_2 219 236 247f 269_1
Exempel und Schriftwort 13 234_6 258 268_2 269_1 270
exempla non debere praescribere divinae institutioni 236A
nullum exemplum valet, nisi sit per omnia simile 269_1
— Vide Erzväter; Gesetz, mosaisches; Schriftwort
Exlex 244_1

F

Factum non est jus 269 vide Quaestio
Fas 252_1
Foederis integritas 207_2
Fornicatio 142A 271_3 307_3
fornicatio honesta 246_2
Forum
civile, politicum, saeculare, urbis 184A vide Obrigkeit
ecclesiasticum 184A
externum (fori, contentiosum) 138_1 167 177A
internum (conscientiae, poli, coeli) 74_3 138_1 140f 142_1 143 175_2 182_1 187 226 232_2 255A 278
vom f. externum zu unterscheiden 183_4 184A
Konfliktfälle der beiden 98_3 180f 255A
Geltung des weltlichen Rechts im f. internum 141_2 142_1
f. paenitentiae 184A
Französische Krankheit vide Syphilis
Franzosenholz vide Guaiacum
Fratria 220_1
Frau, Geringschätzung der 151A 324
Vide v. d. Sale, Margaretha
Frei, Freiheit, libertas 238 251 256_1 258 262f 264A Vide Gesetz, mosaisches, Aufhebung

G

Gattenmord 217_5
Gebrechen 227_4
Gebrest 227_4
Gegenwehr, Erlaubtheit der 16A
Genarret 165_2 176_2
Gentes vide Heiden
Gerechtigkeit, göttliche 243_1
Gericht, letztes 183_3
Gerichtsordnung, Peinliche, Kaiser Karls V., Carolina 9_2 62A
Geschwisterehe vide Ehe
Gesetz vide Naturrecht, Recht
Gesetz, Mosaisches
Aufhebung 209 215_2 222 251 252A 262 262_1 279
Mosaismus 168 251_2
Geltung der Eheverbote 208f 216_3 239f 274A 301
ob „de gradibus, non tantum de personis“ 238f
darf die Obrigkeit gewisse Bestimmungen wieder statuieren? 207 221 251_2 256_3 273_2

permissiones kommen im Notfall den Christen zugute 224 226 232 233A 273_2 277_2
dagegen 236A 281_1 vgl. 204_4 206A
— Vide Leviratehe, Polygamie
Gewissen und Naturrecht 142_1 Schriftwort 255 Sündenfall 242 „gehulffen" des G. 150_1
— Vide Beichtvater, Forum
Gewissensehe vide Ehe.
Gewissensnot 145 151 168 169A 173 175_2 176A 186_1 200 293_3
Glauben schlafen 57A
Gleichensage 211f 224
Gnadenbund, Ein einziger 207 223 232_2 249_2
Gnadensache (keine gudte sach, befelch sach) 175_2
Gottheit, Disputationen über die 200
Guaiacum 4_2 117_1
Güte, göttliche 142_1
Gütergemeinschaft 16A

H

Haderhaftig 328
Härese 212A 244_3 278
Halsgerichtsordnung, Bamberger 9_2 62A
Hassen des Feindes 245_1 vgl. 286
Hebenus vide Guaiacum
Heiden, Polygamie der 226 257 257_7 286f
Taufe und Pluralehen 261_1 262A
unschlachtige falsche Christen 259A
Unchristen 106 121_1 245f 246_1 252 256 258 259A
Christen im engeren Sinn 257 261A
Strafen der Heiden ein Merkmal des Naturrechts 206 221 243 245_1
Heucheln dem lieben Gott 164_3
Hölle 259A
Humanismus 151A 279

I J

Ja, das heimliche 167
Ignorantia als Entschuldigung 185_3 234
Illicitum 246_2
Impedimentum vide Ehehindernis
Impotenz vide Ehehindernis, Kinderlosigkeit
Improbare 63_1 260
Indultum 261A
Infamie 9_2 73_3
Injuria, Doppelehe als 233_3 279_1 306A 307_3
Interim, Augsburger 119A 130 282_4
Juden vide Polygamie; Juden in Hessen 323
Judicialia, praecepta 204_2 206 217A 219 251
Judicium Dei 142_1
Juristen 76 181_2 183_1 188_3 189_3 265_3
Jus divinum vide Recht, göttliches
Jus naturale vide Recht, natürliches

K

Kaiser vide Obrigkeit, Carl V., Philipp von Hessen
Kammergericht 70 98_3
Κένωσις 75_6
Ketzerei vide Härese
Keuschheitsgelübde vide Zölibat
Kinderlosigkeit 227 252_1 270_4 274 290 292_1 293
Kindertaufe 18_2 237_1 258
Kindesmord 183_4
Kirche vide Gnadenbund
Kirchenlehre 201 237_1
Kirchenrecht verbietet Ehescheidung 291A Doppelehe 307 Vide Register der Stellen aus dem Corpus Juris Canonici
Kleriker, Standesrechte der 91A 246_2
Kolonien, Polygamie in 287
Konkordienformel 133
Konkubinat 148A 172f 239 280_5 291A
Konkubinen Salomos 276

Konkubinen im Altertum 225
Konkubinat verboten 70_4
Konkubinat bezw. heimliche Ehe der Fürsten 29 58_2 61 110_3ff 135_5 148_1 151ff 320 Luther darüber 153A 155 165_2 214_1
concubina eine Bezeichnung von Ehefrauen 70 153A 271_1 323
concubina eine vorübergehende Bezeichnung Margarethas 74 177 277_2
— Vide Zölibat.
Konkupiszenz vide Remedium, Sündenfall
Konsenserklärung 147
Konsistorium der Kardinäle 300 302f
Konzile vide Personen- u. Ortsregister
Krieg vide Polygamie
Κρύψις 75_6

L

Landessitte, Rücksicht auf 262 264_2 270_1 324
Legitimität der Kinder
aus heimlicher Ehe 148_1
— Vide Erbfähigkeit
Lehre, reine vide Kirchenlehre
Levir 222
Leviratehe 62A 204 206 209 217A 220_1 221f 229_4 231_1 257 262 265_3 270_5 274 276
Einführbarkeit 207 221
— Vide Deut. 25_5ff u. Schwagerehe
Lex aeterna 243_1 244 vide Wille
Lex divina vide Recht, göttliches
Lex moralis vide Recht, natürliches
Lex nova 141_3
Libertas vide Freiheit
Liebe vide Caritas
Liebesträuke 159_2
Licentia 185_1 273_1
Litispendenz 295
Lüge vide Notlüge
Lüsternheit kein Grund zur Eingehung einer Doppelehe 262 270 276 vgl. 15_1 265

M

Matrimonium vide Ehe
Mendacium officiosum vide Notlüge
Mentalreservation 179 183_3 184A
Metze 188_2
Milder machen vide *ἐπιείκεια*
Miraculum 193_1
Mission, eherechtliche Milderungen 211 212A
Polygamie 261A 261_1
Mitteldiug vide Adiaphoron
Moderari 234_6 moderamen legis 230A moderatio legis 169_1 209_6
Mönchtum 148_2 249_1f 290 Vide Zölibat
Monogamie 228 231f 257 264_2 268 271_1 274A 288A 308A Vide Ehe, Einsetzung der
als Sitte im römischen Reich 324
im Gegensatz zur Wiederverheiratung 284_3
Mortifera (lex) 252A
Mutabilia juris naturae 207 209 217_4 229 231 240
immutabilia 209 231
Mutatio legis 229_4 231_1

N

Naevi 234
Naturrecht vide Recht, natürliches
Necessitas 158_1 169_1 257_4
Not und Recht 169 175_2 186_1
Not früherer Zeiten (necessitas propagandi) 253 257_3 278_3
Notdiebstahl 169_1
Notfall 130 195 207 226 232 254_3 257 265 274A 274ff 288A vgl. Enthaltsamkeit
Notlüge 74_4 75 174 178f 181 hat Exempel in der Schrift 174 179f 183

Notwehr 169_1
Notwücherlein 246A
Neid 246A
Neminem, Reichsgesetz 73f
Nichtchristen vide Heiden.
Nichtigkeitserklärung 202
Nominalismus 243_1 244_3
Notorium 168A

O

Obreption 177A 300
Obrigkeit, Existenzberechtigung einer 16A
in Ehesachen zuständig 138_1 174 281_2
Gehorsam gegen 157 177A 187 237_2 273_2
ihre Eheverbote zu halten, obgleich die Schrift nicht so weit bindet 274A
soll in Gesetzgebung probabiles rationes a natura sumtas befolgen 210 213_2
darf erlauben Ehescheidung von Nichtchristen 245f Wiederverheiratung der Verlassenen 264 Notwücherlin 246A
— Vide Dispensationsgewalt, Occultum, Polygamie
Occultum 168A 174_1 181A 182_1
Offenbarung 242 243_1
und Polygamie 16A 17A
Ordinatio Dei 243_1

P

Päderastie 62A
Passahlamm 251 252A
Papst, Machtvollkommenheit 212A 284A 300f
habet omnia jura in scrinio pectoris 304_1
dispensiert publico consensu multarum nationum 210
Sakrileg, an einer geschehenen Dispensation zu zweifeln 212A 255A
zur Gestattung der Polygamie bezw. Doppelehe 101 152_1 211f 286 288A 290 291A 300ff 304 331 vide Dispensgewalt, Polygamie, Clemens VII., Paul III., Philipp von Hessen
— Geldgier 238
Abraham weit mehr denn alle Päpste 238
Schriftwort gilt mehr denn hunderttausend Päpste 270_1
Papsttum, Angriffe auf 160A 161
Peccatum ignorantiae probabilis 234 mortale 16A 287 veniale 15_1 178f 227_4
Permissio 142A 218A 221f 261A 265_3 triplex 246_2 absoluta 246_2 comparativa 246_2 273 vide Tolerantia, Wahl des geringeren Übels, vera 273 permittere non probare 235A 246_2 permittimus 281_2
Pfarrer, Digamie verboten 224f 259 vide Zölibat
Plenitudo potestatis vide Papst
Polyandrie 9 10_1 231 232A 251A 263 285_1 287 290 291A 324 im Notfall 288A
Polygamie: polygamia simultanea 225
a) vor Abraham: Verhältnis zum Naturrecht 282_4 283 285—291 305f Sündenfall 225 allgemein erlaubt 226f gegen jus positivum vetus 287 vide Adiaphora, Heiden; Monogamie, Offenbarung; Personenregister Lamech, Luther usw.
b) von Abraham bis Mose: entweder approbiert oder toleriert 233ff approbiert 229_4 göttliche Dispensation 274 279 286 kein Recht 272 Verhängnis 273_1 aus Not 257 265 nicht aus Lüsternheit 265 — toleriert 234_6 235_1 Gebrechen 267_1 peccatum ignorantiae probabilis 234 vitiosa consuetudo 234 — quando mos erat, crimen non erat 251A durch

kein Gesetz verboten 250 nicht im Alten Testament verboten 237_2 in den Heiligen bestätigt, nicht bestraft 234_3 keine Sünde, wenn nicht cum ingenti merito 287 nur mit Einwilligung der ersten Frau 252 Vide Erzväter

c) unter dem mosaischen Gesetz: approbiert 231 tantum permissa 234 gestattet 223f 225 231 231_3 256 265 mandata 270_5 ob der Ehescheidung vorgezogen 206 208 215f 236 247 247A 256 273f 291A Vergleich mit dem Wucher 286 de duabus uxoribus et prole earum (Deut. 21_{15}ff) 109 256_3 de mulieribus captivis (Deut. 21_{10}ff) 256_3 274f de filia corrupta invito patre (Ex. 22_{16} Deut. 22_{28}f) 145A 256_3 262 264_2 265_3 270_5 275 — Vide Leviratehe. Juden, Polygamie der 210_6 223f 226 229_4 231ff 256 258 260 265 270_5 272 279_1 281_3 286; heute 257_7

d) im Neuen Testament: frei 251f 258 262 278_3 nicht klar verboten 24 129 173 224 232f 236 252 255 260 274 305f 307 308A 309 vgl. 317 verboten 130 186_1 236A 265_3 285ff 329 angebliche Polygamisten im Neuen Testament 225 259ff 263 266 281_2

e) im Christentum Präcedenzfälle: 152_1 168 173 210_6 224 275 327 hat Exempel in der Schrift 155_3 248 orientalische Christen 224 Einführung nicht zu machen 8 29 84 157 163 186_1 187 190f 194 213 229f 233 236A 256ff 264_2 266 267_1 268 270 272 278f 288A 306_1 307 319 323 nicht ausgeschlossen 84 224 280 291A nach Krieg oder Volksseuche 16Af 280 288A vgl. 286 zur Vermehrung der Gläubigen 17A vgl. 14_3 285_1 291A Schriftwort nötig dafür 278_3 Zulässigkeit der Doppelehe unter Diskussion 49 67 113 116 123 128_5 177 208 248_4 256ff 280 304 328 ob in Einzelfällen zuzulassen 22 67f 69f 84f 130 157 257f 265f 287 289 289_1 290 306f 312f 316 318 323 327 328 Einwilligung der Obrigkeit 85 130 177A 224 266 281_1 319 vgl. 312f vide Papst. Einwilligung der ersten Frau 85 252 289_1 290 319 — Doppelehe durch Dispensation eines Beichtvaters 85 130 149 168 173 187_1 191 195 228 231ff vgl. 264 274A 276ff 319 bei Aussätzigen 29 40A 226 254f 257f vgl. 327 bei Syphiliten 254_3 Doppelehe aus Rücksichten der hohen Politik 169A 208 210 213f 222 226 264 292ff aus Lüsternheit unstatthaft 262 270 276 vgl. 265 Polygamie mit asketischem Hintergrund 15_1 ob Doppelehe eine größere Sünde als Ehebruch sei 276f durch kirchliches Gesetz verboten 307 — Vgl. Recht, römisches. Polygamie und Mission 260f vgl. 287 Vide Heiden. Beurteilung im Protestantismus 127 128_5 129 176_1 279ff Humanismus 279_1 vide Personenregister.

Praejudicium famae 185_3

Priesterehe vide Zölibat

Privatabsolution 183_1

Probabilis 168A 210 213_2 229_4 230_2 235_1 vgl. 289A

Prostitution, Duldung der 142A 246_2

Publicatio 177A

Q

Quadrigamus 265_2

Quasidesertion 7_2 vide Debitum.

Quaestio facti, q. juris 173 174_1

R

Rabbinen 221
Rache, Erlaubnis der 286 vgl. 245_1
Ratio recta 287
Recht keine Dispensation 266 321f
kein Verhängnis 273_1 274_5 „ein öffentlich gemein Gesetz" 272_4
Recht, göttliches 142A 209 230A **283f**
Recht, natürliches (jus naturae, lex naturalis) 141 202 207 209 215 229_3 237 242_3 244 273_1 280 281_1 309 Arten und Merkmale 286 288A 242 Schriftinhalt 242_2 288A lex Dei 242_3 ratio seu naturae jus 271_3 Verhältnis zum Heiligen Geist 234_8 Unwandelbarkeit 229 243_1 244 vide Mutabilia. Praecepta naturalia 209 242 Konflikt zweier Vorschriften 230A Umfang aus positivem Recht bezw. päpstlichen Entscheidungen zu bestimmen 221A Schranke aller Dispensgewalt 139 141_2f 185_1 203f 207 209 234_6
Recht, römisches, kaiserliches, weltliches 139 188_3 230 235A 263 vide Forum
verbietet Polygamie bezw. Doppelehe 9_2 **73f** 98_3 154 177A 187 232 260 262_3 264_2 266 281
Konkubinat 70_4 232A 290f
verbotene Verwandtschaftsgrade 208f 239f Wortinterpretation 237_2
Rechtfertigung aus dem Glauben 162_6
Reichspolizeiordnungen 71A
Religio laxa 300
Remedium concupiscentiae 43_2 149f 227
Res corporales 277
Reservatio mentalis vide Mentalreservation
Rottengeister 251_2

S

Sabbat 230A
Sakramentierer 124_1 156_8 163
Scandalum vide Ärgernis
Schaubrote 142A 230A
Scheflimini 163
Scheidebrief vide Ehescheidung
Scheinehe vide Ehehindernis der Impotenz
Schriftwort mehr als hunderttausend Päpste 270_1
Forderung eines klaren 228 237 242_2 257 278_3 dagegen 239 dessen Mangel 232_2 236 237_2 238 240 256 258 planus literae sensus 307_3 — Vide Gewissen; Polygamie; Recht, natürliches
Schwagerehe vide Ehehindernisse
Separatio quoad torum 299
Sitte vide Erzväter, Landessitte
Sodomie 45 61_4 110_3 156_8 187 322
Solennität 108 146f
Spiritus Sanctus 234_3 235_1 268_2 271
Staatsgesetze vide Obrigkeit, Recht
Sterilis vide Kinderlosigkeit
Stuprum 9_2
Subtilität 233_3 234A
Sündenfall 225 227_4 232_2 242 vgl. 16A 289_2
Summa Angelica vide Personenregister Clarasio
Syngrapha 182A
Syphilis, französische Krankheit 3f 102 117_1 254_3

T

Tabula prima decalogi 266_5
Terzianfieber 158 191
Testament, Altes, zu große Betonung des 251_1 308f vide Erzväter; Exempel; Gesetz, mosaisches; Polygamie
Testimonium unius nullum 167_4 183_4
Thomismus 243_1
Tolerare, tolerantia **101** 142A 217_5 234 235_1 **236A** 245_1 246_2 260 261A **273_1** **331**
Tradition 307

Tridentinum vide Personenregister
Trunksucht 187 329
Türken 125A 257 312

U

Übel, geringeres vide Wahl
Unchristen vide Heiden
Unfehlbarkeit 284A
Urzustand des Menschengeschlechtes, Rückkehr zum 16A vide Sündenfall, Einsetzung der Ehe
Usura vide Wucher
Uxor 74

V

Verbieten 253_1
Verbum externum 242_3
Verhängnis 272
Verlassen des unbekehrten Ehegatten 18 vide Ehescheidungsgründe
Verlobung, heimliche 87_5 88_3 183_1
Verneinung, eine stracke 174
Verzweiflung 6 142_1
Virginität 15A 148_2 249_1
Vitiosa consuetudo 234
Vollkommenheitsideal 16_1 289_1
Votum vide Zölibat

W

Wahl bezw. Gestattung des geringeren Übels 17 40A 139f 142A 200_1 213_5 217_5 241 245 245_1 246_2 248_3 256 265A 276f 282_4 302 306 327
Wahrsagerei 323
Wehren 253_1
Weibergemeinschaft vide Polyandrie
Wiedertäufer, polygamistische 7 9ff 89A 113_1 114 127 129 224_2 230 258 312f geistliche Ehe 113_1 230 Verlassung des unbekehrten Ehegatten 230 Geschwisterehe 237_2 Einfluß franziskanischer Ideale 16A Einfluß auf den Landgrafen Philipp 12ff 108 110_3 111A 129 Behandlung in Hessen 18 129_4 323
Wiederverheiratung unstatthaft 284_3 bei Pfarrern 259 honesta fornicatio 246_2 vierte Ehe heißt Polygamie 285A Geschiedener 89A 252 259A 262f 299f
Wille, göttlicher, ob ungebunden 243_1 244 266_5 269_1 271 275
Winkelehe 147
Witwen 264A
Wortinterpretation 237_2
Wucher 169_1 187 229_4 230_2 234_6 245_1 286 323

Z

Zins vide Wucher
Zölibat, Gelübde 264A 280_2 289_1 298ff
Agitation dagegen 7 125A 156 227_4 259ff
Geringschätzung der Frau 151A
Priesterkonkubinat bezw. Ausschweifungen 3_5 90A 139 140_1 145A 151 259_5 vgl. 90_5 Priesterehe 17 58_3 77 139 143 145A 188 224f 259ff 280_2 320 Priesterkinder 188_3
Zote, Begriff der 161A

Personen- und Ortsregister.

A

Abel 223_2
Abessinien, Polygamie in 224_3
Abraham, Polygamist 10 15 74f 155A 209f 215_2 223_2 225 234_3 249ff 257 265_3 268ff 281_1 288A 305_5. Ehe mit der Nichte 238f. Notlüge 179_2f
Abulensis vide Tostatus
Adam 223_2 227_4 232_2 242A
Adam F(uldensis) vide Krafft
Adolf Herzog v. Holstein 28A
Agnes, Tochter Philipps von Hessen 52
Agricola, Joh. (Eisleben) 37_1 123_8 260
Ägypter, Beraubung der 218A 227 244 271_3
Agrippa v. Nettesheim 279_1
d'Ailli, Pierre 243_1
Aitinger, Sebastian, landgräflicher Sekretär 123
Aix 290
Albert Graf v. Hoya 28A
Alberus, Erasmus 50 59
Albrecht der Entartete, Markgraf von Meißen 152_1
Albrecht v. Brandenburg, Erzbischof v. Mainz 59 102 259_5
Albrecht Herzog v. Braunschweig 55_1
Albrecht Herzog v. Mecklenburg 90
Alexander, Hieronymus 86f
Alesius, Alexander 93f 114ff
Alexander VI., Papst 283_2 291A
Allendorf (Werra) 27 49 81. Superintendentur 119
Amboise 294_1
Ambrosius 250_2
Amnon, Sohn Davids 240
Amoriter, Vertreibung der 245_1
Amsdorf Nikolaus v. 93_7 96A 170 196_4 214_1 238 323ff
Andreä, Jakob 133
Angelsachsen 211
Anglus Dr. Antonius vide Barnes, Robert
Angus, Archibald Douglas, Earl von 292A
Anhalt, Hof zu 59_2
Anna von Brandenburg 2
Anna v. Mecklenburg, Mutter des L. 4
Anna Kurfürstin v. Sachsen 132 329
Anna Gräfin zu Waldeck 59A 79_2
Antonelli, Großpönitentiar i. J. 1807 212
Antoninus v. Florenz 240
Apologeten, altchristliche 233_2
Arcuarius vide Beger
Aragonien, ein Mönch aus dem Königshaus von 290
Aretius Felinus vide Bucer
Ariovistus 211 232A
Aristoteles 229 234_4 290f
Armenier, Polygamie der 224_3
Arnstadt, Konvent zu (1539) 25f
Arthur, Bruder Heinrichs VIII. von England 203
Athniel 209
Augsburg 60 113 115 117_1 123 die Dreizehn von A. 19_1 die Geheimen zu A. 115_1

Augsburger Interim 130 282_4
August Kurfürst von Sachsen 83_2 133 326
Augustinus 16 184 A 227_4 235_1 240 249_1 251f 269_1 274 284 **285** A 286 323
de mendacio 178f
contra Faust. Manich. 250_2
de bono coniugali 257_3
Aulus Gellius 210_8
Aureoli, Petrus (Aurioli, d'Auriol, Oriol, Aureolus) 255 A 290
Aurifaber 158_5f 255 A
ab Avila, Ludovicus 131

B

Bachmann, Heinrich, Pfarrer in Melsungen 118
Bacon Joh. (Bacco, de Baconthorp), 290
Balfureus, Jacobus, Scotus 116
Bamberg, Bistum 140 280_2
Barcelona 3
Friede zu — (1529) 300
Barnes, Robert 203, 208_7f 213_6f 216
Baronius, Caesar 211
Basel 205f 208 325
Baseler Theologen vide Grynaeus u. Ökolampad
Bastel, Sohn Friedrichs d. Weisen 152_2f
v. Baumbach, Ludwig 80 A
Beccadelli, Lodovico 101_3
Beckmann, Johannes 15
Bedrotus 194
Beger, Lorenz (Daphnaeus Arcuarius) 2 **134**f 211 280
Behem, Hans 255 A
v. Beimberg, Peter, Vogt zu Friedewald 144_1
v. Bellay, Jean, Kardinal v. Paris 97
Bellarmin, Robert **133** 139_1 278
Benedict XII., Papst 224_3
Benedict XIV., Papst 212 262 A 288 A 304_1
Bennet, Dr. William, englischer Gesandter in Rom 300—304
Bern, Kolloquium zu (1528) 113_1
Bernhard v. Clairvaux 141_3
Bero, Augustin 283_2
Besserer, Georg, Bürgermeister zu Ulm 93_1
Beyer, Caspar 183_1
Beyer, Martin aus Schaffhausen 176_1
Biedenkap, Katharina 119
Biel, Gabriel 246_2 252_1 **287**f
Bing, Simon 2 34 38_1 69_2 80 121 A 152_1 197_6 201_1 318 320 322
Bitschius, Caspar 134 A
Blanca von Kastilien 292 A
Blaurer, Ambrosius v. Konstanz 93
Bockelson, Joh. vide Jan v. Leiden
v. Bodenhaussen, Milcher 189_1
Boleyn, Anna 293_3 294f 297
Bologna 302_2 335_4
Bonaventura 150 A 184
Boner, Jakob aus Breslau 239.
Bonifatius 211 255
Bonika vide Ponickau
Boschi, Joh. Carl, Großpönitentiar unter Pius VI. 212
Bossuet, Jacques Benigne 135
Bothwell, James Hepburn Earl von 292 A
v. Boyneburg, Sigmund, Statthalter zu Cassel 80 A
Brandenburg, Mark 59_2 123_8
Brandenburger Gesandtschaft (1540) vide Sachsen, Herzogtum
Braunschweig, Stadt 110_3
Braunschweig, Land, Eroberung von 111 (vide auch Wolfenbüttel u. Heinrich v. Braunschw.-Wolf.)
Brenz, Joh. 73_1 93_1 96_2f 149 154 281_1 (vide auch Schnepf)
Breslau 239
Brück, Gregorius, kursächsischer Kanzler 34 54 **60**ff 64 66 68 72f 117_1 126f 138 A 158 165f **170** 172_3 175 183_1 189_3 196_3 199 253_2 267_1
Bruschius, Caspar 115_3

Bryan, Sir Francis, englischer Gesandter in Rom 299
Bucer (Butzer, Potzer), Martin über Ehescheidung Heinrichs VIII. v. England (1531) **205ff** 213_6 222 226 306
— (1535) Dialogi . . . Von . . . Kirchenübungen der Christen 124A
— Vertrauensmann des L. 23 45A 83 93 100 145 154 165_2 176_2 223 **226** vgl. 38 61
— Ratgeber des L. 68 74 78 97A 98 106_2 122_3 125f 190A 191_1 196 201_1 226
—, Briefwechsel mit L.
1539 Dez. 25 Bucer-L. 49
1540 März 19 L.-Bucer 22_2
„ Mai 16 L.-Bucer 46_7
„ Juni 15 Bucer-L. 59_4
„ Juni 22 Bucer-L. 60_2
„ Juli 3 Bucer-L. 72_3 73_1 78 190A 191_1 227_4
„ Juli 8 Bucer-L. 74
„ Juli 12 (?) L.-Bucer 74A 75_1 227_4
„ Juli 15 L.-Bucer 45 75f
„ Juli 18 Bucer-L. 93_4 151A
„ Juli 20 Bucer-L. 60_3 93_5
„ Juli 24 L.-Bucer 46 75 103_1 189
„ Aug. 8 Bucer-L. 273_2 274_3
„ Sept. 4 Bucer-L. 104
„ Novemb. 17 L.-Bucer 99_1 226_3
„ Nov. 29 L.-Bucer 66
„ Dez. 3 L.-Bucer 98_3 226_4
„ Dez. 12 Bucer-L. 228_2
„ Dez. 17 L.-Bucer 85_1 228_2
„ Dez. 25 Bucer-L. 93_6
1541 Jan. 3 L.-Bucer 61_4 74A 97_1
„ Aug. 16 L.-Bucer 122
„ Dez. 17 L.-Bucer 125_1
1542 Jan. 4 Bucer-L. 93_8 125.
„ März 21 Bucer-L. 124_1 196
„ Apr. 3 L.-Bucer 47
1543 Apr. 15 Bucer-L. 201_1
— Instructio Buceri 2 5f 8 24f 34_1 96_1 121A 134f 145A 150 189_7 223
Bucer, Wittenberger Ratschlag 25f 39A 133 145 149 154 315 318 322 326
— Argumenta pro et contra 34_1 50 121A 136 147 **226ff** 326
— Geheimhaltung der Nebenehe 34 59A 72 74 93 98_3 151A 226 228 318
— Reise nach Hessen, Nov. 1539 23f 223
— Reise nach Sachsen, Dez. 1539 24ff 30 121A 145 154 165_2 176_2 194
— in Rotenburg, 1540 März 4, 41_4 42f 64 146 330
— in Hagenau 1540 Jun.-Juli 72ff 93
— Brief der Casseler Konferenz Juni 23, 72 84_4 121A 322
— Antwort Bucers, Juli 3, 72 323
— an Brück 1540 Juli 8, 72f
— in Worms, Dez. 1540 93_6
— Gutachten für Kursachsen, übersandt 1540 Dez. 13, 98_3
— in Regensburg, Frühjahr 1541 78_5
— Dialogus Neobuli 122—126
Buchholzer, Abraham 124A
Buchholzer, Propst in Berlin 124A
Bugenhagen, Johannes (Dr. Pomeranus, Pomer) 93_7 127_5 147 174_4 193_3 214_1 216 **260** 281_2
Bullinger, Heinrich 78 **127ff** 176_1 222 223_2 279
v. Bünau, Heinrich, Hofmarschall der E. v. Rochlitz 51
Burchart, Franz, kursächsischer Vizekanzler 72 98_3 196_3
v. Büren, Johann u. Margret, seine Tochter 189_1
Burgos 293_4
Butzbach 117 238A

C

(siehe auch K)

Caesar, C. Julius 210_6
Caietan (Thomas de Vio aus Gaëta) 240 279_1 286f **305ff**

der „große Theologe“ Clemens' VII. 302 304.
Übereinstimmung mit Luther 305ff
Calixt III., Papst 241
Calvin, Joh. 16A 91_1 128_5 227_4 279
Cambridge 203
Camerarius, Joachim 41_5 154_4 156 159_2 $193_{1,3}$ 194
Campegi (Campeggi, Campeggio), Lorenzo, Kardinal, verhandelt mit England 241 284A 296—300
Campegi, Tomasso, päpstlicher Legat in Worms 115_3
Capito, Wolfgang 206 222
Carlowitz, Christoph v. 101 331
Carlowitz, Georg v. 100 101_2
Casale, Gregorio, Agent Heinrichs VIII. 294—298 303f
Cassel 1 20ff 27f 32 34 39 45 52 54f 58f 61f 67f 70 79ff 86ff 110_3 118 132 201_1 316 326 331
Cassel, Tag von — (1536 Aug. 7.) 18 27
Casseler Konferenz (1540 Juni 22f.) 70ff
ihr Gutachten 70 121A 173_4 174_1 186
Brief an Bucer 72 84_4 121A 322f
Brief an Luther und Melanchthon 39 71 121A 166 249A 253_1
Cassiodor 211
Catharinus, Ambrosius 308
la Chaise, Père 101
Cheimerinus, Jodocus vide Winter
Chemnitz, Martin 235_1
Chierigati, Franz, Legat in Nürnberg 1522, 263f
Christian III. v. Dänemark 95f 115A 146 281_3
Christina, Landgräfin v. Hessen, Tochter Georgs v. Sachsen 1 52 94_2 196_1
ihre Ehe mit L. 1ff 55 59A 112 150 174 189f
ihre Kinder 1 27 32_3 65_5 190A
ihre Einwilligung zur Doppelehe 25 31ff 34 96_1 108 111 120f 151A 173 320
Fürsprache für Fabricius 81 vgl. 331
ihr Tod 46f 132 316 320
Christina, Tochter des L. 32_3
Chrysostomus 178 260
Clavasio (Chiavasso), Angelus Carletus de —, Verfasser der Summa Angelica 18_2 145_2f 184 246_2 283_2 291A
Clemens VII., Papst 28 141_4 148_1 203 210 241 259_5 284A 292 294 bis 306
Clerk, John, Bischof v. Bath 294_1
Cleve, Herzog v. vide Wilhelm
Cochläus, Johann 125A 130f 139_1 233_3 240 262_3f 237_2 278
Colbecher, Wendel 59A
Colditz 66
v. Colmetsch, Jorge, Statthalter zu Marburg 80A
Cöln 81 91
Cölner Konzil (1536) 282_4
—, ein cölnischer Prediger in Speier (1544) 130
Compiègne 294_2
Constantin, Kaiser 231_3
Constanz, Bistum 247_1
Contarini, Gasparo 101 299_5 330f
Cordus, Euricius 87_9 265A
Corinth, Polygamie in 281_3
Corvinus, Anton 12ff 17 26Af 38 39Af 50 78_5 117_1 123_8 166_2 171_1 224ff 253_1 315 320 327
Cranmer, Thomas, Erzbischof 60_4 203 220 301 306_1
Crato vide Krafft
Cruciger, Caspar 107 158 216 218A 235_1 249A 267_3

D

Darmstadt 59_4 96_2
David, König 10 15 162 210 230A 234_3 269A 287

Decius, Philipp 283_2
Dialogus Neobuli vide Lening
Diede, Kurt, genannt Did 38_1 320
v. Diede, Quirin 38_1
Dietrich, Veit 117_1 194f 217A 220_4 221_6 267_3
v. Dietz, Grafen, Söhne der Margar. v. d. Sale 47
v. Dietz, Christoph Ernst, Graf 47f
—, Ernst 119
—, Philipp 46 56A 109_2
Diocletian 9
Dommitzsch 89
v. Dörnberg (Dornberg), „der alte" 85_1
Draconites (Drach), Dr. Johannes, Professor in Marburg 78_5
Dresden 51ff 58 62A 67 70 83 237_2 321 329
Dresden, Hof zu — 54ff 74 **94** 110 137 156 190 **200** vide auch Sachsen, Herzogtum u. Heinrich v. Sachsen
Duns, Johannes — Scotus **16f** 184A **243f** 247A 252A 262_1 272A 280_2 **287f** 291
Durandus v. St. Pourçain 285_1 287ff

E

Eber, Paul 115_1
Eberstein, Margaretha, Gräfin, Tochter der Marg. v. d. Sale 48
v. Ebleben, Christoph 52 58 62A 67
Eisenach 49 65_2 68 73_1 152_1 166 174A 190A 191 327
Eisenacher Konferenz 15.—20. Juli 1540
  Veranlassung 78 170
  Verlauf 171ff
  Teilnehmer, hessische 120 171
    ihr Standpunkt 95 103 171 249A 253_1 266
    ihre Stimmung 186_1
  Teilnehmer, sächsische 42 167 **170** 193
    ihr Standpunkt 94 141_3 **171ff** 266 273_2
  Sächsisches Bedenken 173f
  Ergebnis 186
v. Eisenberg, Kunigunde 152_1
Eisleben vide Agricola
Eiterhagen (Eiterhain) 83 328
Elgershausen 67 321f
Elisabeth Herzogin v. Braunschweig-Kalenberg 82
Elisabeth v. Hessen, Tochter des L. 32_3
Elisabeth, Pfalzgräfin, Gemahlin Joh. Casimirs v. d. Pfalz 132f
Elisabeth v. Rochlitz, Schwester des L. 19 **21** 34 **50f** 53_2 55_1 56_1 62 **65** 69 84 95 144_1 150 **152f** 186_1 199 317_3 318 320
Elkana 10
Engelbrecht, Dr. Anton (Werner v. Warresheim) 125A
England 60
  (vide Heinrich VIII. v. England)
Enoch (Henoch) 223
Eobanus Hessus 27A 41
Eppenberg, Kartause 77_1 117f 325 330
Erasmus 4 88_3 151A 205 **260f** 279_1 306A
Erfurt 170_4 211
Erfurter Beichtfall 142_1 181_2 240
v. Eringshausen, hessisches Edelfräulein 189_1
Ernst, Markgraf v. Baden-Durlach 59_4
Ernst der Bekenner, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg 51_3
Ernst, Landgraf v. Hessen-Rheinfels-Rotenburg 47 134_4 135_3
Ernst v. Sachsen, Bischof v. Halberstadt 3
Erzväter (vide Abraham u. Jakob, dazu Sachregister s. v.).
Eschwege 43 144_1
Eschwege, die zu — 144_1
Euripides 194 210_6 231A 232A

F

Fabius Maximus 300_6
Fabricius, Theodor, Pfarrer in Allendorf (Werra) 49 81f 117 331

Fachs, Dr. Ludwig, Bürgermeister in Leipzig 51
Faithus vide Fidelis
Farnese, Kardinal 60_5
Faustus Manichaeus 250_2
Feige, Johannes, v. Lichtenau, hessischer Kanzler 38f 43 52 68
beteiligt an Casseler Konferenz 70 72 167 323
an Eisenacher Konferenz 95_3 171f 177A 186_1 261A
in Marburg 1540 Sept. 29. 80A
in Worms Nov. Dez. 1540 98_3 99_1
in Regensburg Jun. 1541 100f 330f
Feldkirch, Bartholomäus, Propst in Kemberg 58_3
Felsberg 27 117 144_1
Ferber, Claus 144_1
Ferberin, Katharina 144_1
Ferberin, Ursula, natürliche Tochter des L. 144_1
Ferdinand, römischer König 60 69 102 **132** 155_3 157
Fidelis (Faithus, Fife, Fyffe), Johannes aus Schottland, Professor in Frankfurt (Oder) 116
Fischer, Pankratius vide Zeitzer Beichtfall
Fitzroy, Henry, Herzog v. Richmond 241
Forcheim, G. 50 59_2
Forster, Johannes 124A
Fox, Edward, englischer Gesandter 216 297 300
Frankfurt (Main) 87f 176_1 325
Frankfurter Anstand 4 — Predigerministerium 88_3 — Rat 88
Frankfurt (Oder) 116
Franz I. v. Frankreich 60 **97ff** 203 302_2
Freiberg in Sachsen 66_4 199 201
Freidiger, Bernhard, sächsischer Sekretär 53f
Freisen bei Reichenbach 258_1
Friedewald 33 63f 94_2 144_1
Friedrich II., Kaiser 152_1
Friedrich der Weise, Kurfürst v. Sachsen **152f** 253
Friedrich, Sohn Friedrichs des Weisen 152_2f
Fulda 106_2
Fulda, Abtei 140_1
Fyffe vide Fidelis

G

Gaëta 305_1
Gardiner, Stephen, englischer Gesandter in Rom 297 300
Gastineau, Nicolaus († 1686) 135
Geldenhauer (Noviomagus), Gerhard aus Nymwegen, Prof. in Marburg 81 **122A**
Geldern 99_2
Genf, Gutachten der Pfarrer u. Professoren zu — (1563) 261A
Georg, Fürst von Anhalt 58 138A 157_2 176_1
Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt 32_3
Georg, Herzog v. Sachsen, Schwiegervater des L. 1 55 60_5 102 196_1 Erbansprüche des L. 30 35 52 94_2 Gegner der Reformation 89 131 139 151 182_1
Georgius, Papst, vide Gregor I. u. II.
Gera 258_1
Gerhard, Johannes 282_2 306A
Germanen, Polygamie bei den — 211
Gerson, Johannes 142_1 185_3 **285_1f**
Ghinucci, Hieron., Bischof v. Worcester 302ff
Gießen 4 39 82f 327
Gießener, Streit der — mit den Tübinger Theologen 75_6
Gleichen, Sage v. Grafen Ernst v. — 106 **211f** 224
Gordon, Catherine (Jean) 292A
Gotha 64f 172
Gottfried (Goffredus) von Trani 241
Göttingen 27

Götz, Paul vide Jovius
Grammont, Gabriel de —, Bischof von Tarbes — 302
Granvella, Nikolaus von, d. Ä., kaiserlich. Minister 98_3 99_1 103A
Gratian, Decretum Gratiani 248 255A 285A (vide auch Stellen aus dem Corpus Juris)
Grau, Chr., Superintendent in Allendorf (Werra) 119
Grau, Johann, Priester zu Kranach 140_1
Gregor I., Papst 211
Gregor II., Papst 7 211 255A
Gregor XIII., Papst 261_1 283_2
Greifswald 90
Greiz 258_1
Gresebeck, Heinrich 10
Greser, Daniel, Pfarrer in Gießen, seit 1542 in Dresden 39A 40A 82ff 191_5 326ff
Grimma 197
Gropper, Joh. Enchiridion 282_4
Grynaeus, Simon 203 205f 208f 213_6 222 293_4 306
Gualter, Rudolf 37 78 82A 86f 176_1 186_1 222 260 325f
Günther, Graf v. Schwarzburg 132
Guttelius, Caspar 156_6

H

Hadrian VI., Papst 140_1 264A 331
Hagar 216_1 249 270
Hagenau, Religionsgespräch zu — (Juni-Juli 1540) 59f 72f 93 104 130 132_2 135_3 151_2 156f 166A 170
Hahn, Michael, Syndikus in Straßburg 124f
Haina 331
Haiti 3
Hales, Alexander v. (Halesius) 184
Halle 218_3
Hamilton, Jacobus Scotus in Rom 115_3f
Hamilton, Patrick, Märtyrer 116f
Hammelburg 58
Haran 239
Harle im Amt Felsberg 27
Harle, Jost vide Winter
Hätzer, Ludwig, Wiedertäufer, Bigamist 89
Heath, Nicholas, englischer Gesandter (1536) 216
Heidelberger Universität gegen Beger 134_4
Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel
mit L. verfeindet 4 101f
sein Angriff erwartet 69 78 103 173 330
Schriften gegen L. 17 31 99_2 102 bis 112
1540 Juli 22: Dritte bestendige Antwort 103
1540 Nov. 3. Duplicae 104f
1541 Frühjahr. Vierte bestendige ..... Antwort 106f
Evangelische .... Unterrichtung durch ... Just. Warsager ... 107f
Dialogus ... wider ein .... Expostulation ... Satane 109f
Contrarium wider ein erlogen Schandgedicht 110_3
1541 Mai 31. Quadruplicae 110_4f
1544 Apr. Bestendige ergrundte Antwort 62A 111
genaue Kenntnis der Sache 31 104f 109ff
Maßlosigkeit seiner Anklagen 62A 110_3 111 150
Verbreitung seiner Schriften 102
Gegenschriften v. Hessen u. Kursachsen 61_4 105f 108 111 121f 173
Beschuldigungen gegen ihn 102f 106 110
Heinrich VIII. von England
Dispens Julius' II. für H. 202f 210 265A 300f
H.'s Beweggründe u. Auffassung 204 210 293 306

Verhandlungen mit Rom 28A 222 241 284A 292 303 305
Gutachten über Rechtmäßigkeit seiner Ehe 203ff 279_1 292
— der Schweizer 205 208
— Straßburger 206f 226
Melanchthons 208ff 229 264
Luthers 213ff 224 236 264
Judicium theologorum Lutheranorum. (März 1536) 216ff
Osianders 220ff
Vorschlag der Doppelehe 206 210ff 222 224 226 294f 300ff
Heinrich IV. von Kastilien „el Impotente“ 292
Heinrich III., Graf zu Schaumburg, Bischof zu Minden 3
Heinrich der Fromme, Herzog von Sachsen 34 52—55 62A 66f 69 84 94_2 109 137f 156 321 325 vide Sachsen, Herzogtum; Dresdener Hof
Heinz v. Wolfenbüttel vide Heinrich v. Braunschw.-Wolf.
Hel, Conrad, Syndikus von Augsburg 115_1
Held, Mathias, Reichsvizekanzler 95_3
Helkam vide Elkana
Henckel, Hans, Schultheiß zu Felsberg 144_1
Herbipolis vide Würzburg
Heresbach, Conrad 195A
Hersfeld 42f 59 96_1 174A
Hermann v. Wied, Erzbischof v. Cöln 15
Heß, Joh., Pfarrer in Breslau 239
Hessen, Theologen im Oberfürstentum — wider Pistorius 247_1 253_1
Hessus vide Philipp v. Hessen
Heva (Eva) 242A
Hieronymus 15f 180A 243_6 249_1 252A
Hieronymus, Bischof v. Brandenburg 3
Hilarius 178
Homberg, Synode zu — 27 256
Homburg, ein Amtmann zu — 86
Hornung, Wolf 319_3
Hortleder, Fr. 104_3 134
Huber, Dr. Samuel 247_1
Huberinus, Caspar, Prediger zu Augsburg 113
Hülsing, Christoph 21A
Hund, Otto, Amtmann zum Schönstein 80A
v. Hundelshausen, Hermann, hessischer Marschall 43 50f 67 80A 84_4 144_1 171f 190A 322
v. Hutten, Hans 97_1
v. Hutten, Ulrich 3f
Hyberinus vide Winter

I J

Jakob, Polygamist 249_1 250_1f 257 265_3 268_2 269_1 305_5 (vide auch Erzväter)
Ehe mit zwei Schwestern 205_7 215_2 219_3 270
Jakob IV. von Schottland 292A
Jakob V. von Schottland 116
Jan von Leiden (Joh. Bockelson) 9—18 108
Jason vide Philipp v. Hessen
Jerusalem 162_2 163_1 252A 262_1
Jessen, Schloß 152_2f
Jhan v. Schleinitz zu Jhanshausen 237_2
Jiska 239
Immenhausen 82
Indien, kathol. Missionspraxis in — 261_1
Innocenz III., Papst 261_1 285_1ff 290 306A
Innocenz VIII., Papst 283_2
Joachim I., Kurfürst v. Brandenburg 2 55_1 82 319
Joachim II., Kurfürst v. Brandenburg 94_2 183 190
Johann XXII., Papst 285_1
Johann III. v. Henneberg, Abt zu Fulda 140_1
Johann, Graf v. Lippe 28A

Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen 140_1 254_3
Johann Casimir, Pfalzgraf 132
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen
Kenntnis der Doppelehe 22 38 61 105 316 320
Stellung zu ihr 23 30 33 **61** **64ff** **72f** 76 94 98_3 105 111 121A 172 175 **189** 201 330
läßt sich in Rotenburg vertreten 34 **62ff** 121A
verhindert Gegenschriften 127 196 199
verhandelt mit Dresdener Hof 52 54 66 325
Briefwechsel mit E. v. Rochlitz 50f 55_1
— mit L. 67 70 76 84_4 85_2 95_3 166 170 181_4 190_4
— mit Luther 137f 154f 158 181_4 254 330
Gesandtschaft Heinrichs VIII. an — 203
Charakter 61_4 76 102 104
Johannes Duns Scotus vide Duns
Johanna von Valois 291A
Jonas, Justus 191 193_1 216 218
Briefwechsel 58f 104_4 **122A** **138A** 157_2 176_1 186_1 225_3
in Eisenach 170_4 186_1
Joseph 257
Josua 269A
Jovius, (Götz) Paul, Schwarzburger Chronik 132
Isaac **180A** 244 257 265_3 268_2
Judas Ischarioth 111 161
Juden vide Sachregister, s. v. Ehescheidung, Polygamie
Judenchristen, Polygamie der — 259ff
Jülich 99_2
Julius II., Papst 3 202f 210 265A 283_2 300f
Julius III., Papst 283_2
Justina, Gemahlin Kaiser Valentinians 327
Justinus vide Winter
Ivo von Chartres 141_3

K

Kaldwasser, Jakob 59A
Kalau 94_2
v. Kalenberg, Heiderich, Oberamtmann der Grafschaft Niederkatzenellenbogen 80A
Kalm, Bürger in Braunschweig, seine Tochter u. ihr Kind 105_1 110_3 144_1
Kanaaniter, Sünden und Vertreibung 206 245_1
Karl der Große, Bigamist **169A** 211 327
Karl V., Kaiser **8** 30 60 203 220 292A 293_4 299_5 300ff 314f
sein Einschreiten gegen L. gefürchtet 69 **73f** 165 172f 319
eventuell erhofft 107 157 162
Berechtigung zum Eingreifen 76f 168
— Verhandlungen mit L. 25 95 98f 154f 159 163_2 173_1 189 330f
Karl Ludwig, Kurfürst v. d. Pfalz 135A
Karlstadt (Andreas Bodenstein von) 7 **253ff** 258_1
Karquiem (Kairchien), Johannes 86_3
Katharina von Aragonien, Gemahlin Heinrichs VIII. v. England 203 208 213f 220 241 265A 293 295 298–303.
Katharina, Herzogin von Sachsen 45 52f 67 70
Kaufungen 330
Kemberg 58_3
Kettenbach, Heinrich v. 182A
Ketura 270
Keudell, Hans — der Jüngere 80A
Kirchhain, Johannes, Pfarrer in Cassel 80
v. Kitscher, Hans, herzogl. sächsischer Rat 52 66

Klopreiß, Johan 9 15
Knight, William, englischer Gesandter in Rom 294_2 300
Knipperdollinck 9 15
Königstein, Wolfgang, Canonicus in Frankfurt 87_1
Kopenhagen 95_5
Korte vide Valentin
Krafft, Adam F[uldensis] (Crato), Superintendent zu Marburg 26Af 39Af 70f 82f 92 118 171f 225 315 323 327
Kramer, Michael, Pfarrer zu Lucka 89
Kranach im Bistum Bamberg 140_1
Krechting 12
v. Kreutz, Melchior, Amtmann zu Colditz 66
Kunitz bei Jena 89
Kursachsen 71f 174f 189 192 239 (vgl. Joh. Friedr. v. S. u. Brück)
Kymäus (Kymeus), Johann, Superintend. in Cassel 12ff 17 39A 70 78_5 128 171f 224_2f 323 331

L

Lahr vide Lohra
Laib, Margaretha 87f
Lambeth (England) 60_4
Lamech 11 225 231 265_3 267_2 275 287f
Lange (Lang), Joh., Pfarrer in Erfurt 170_4 193_1
Laterankonzil 5 71A
Lauterbach, Anton, Pfarrer in Pirna 55
Lauther vide Luther
Lauze, Wigand, hessischer Chronist 32 118
Lazarus 193_1
Leipzig 51 116 138A 166A 199 201
— Landtag zu (1540) 94_2
— Messe zu (1542) 123
Leister vide Listrius
Lening (Leining, Lenyngi, Lenyngius, Leningk), Johannes, Pfarrer von Melsungen, sein Leben 28A 117ff
Ansehen bei L. 24_2 27 80f 117A 119
fördert Pläne des L. 38f 41f 120A 121A 225 315 320 323 325f
hält Doppelehe für ἀδιάφορον 40A 224f
ist nicht Verfasser des Wittenberger Ratschlags 26A 39f
aber des Gutachtens der hessischen Theologen v. Dez. 1539 37 120 121A 261A
verfaßt Büchlein für die M. (März 1540) 120
Antwort auf Melanchthons neues Gutachten (Juni 1540) 69 76_3 120
protokolliert auf Casseler Konferenz 70
beteiligt an Eisenacher Konferenz 120 171
Protokoll 171_4 175_2 269_1
widerlegt Gutachten der Württemberger Theologen (Nov. 1540) 97A
Expostulation und Strafschrift Satane (Apr. 1541) 44 108f
Dialogus Neobuli (1541) 121 bis 128 195f 198 331
Kritik Bucers 122f 226 Bullingers 128Af Luthers 121_2 198_4 272ff Melanchthons 117_1 195_2 235
Gegenschriften 126ff 197 199 201 245_1 272ff
Urteile über Lening 41_5 117f 120A 121_2f 194
Lening, Katharina, Ehefrau des Joh. Lening 119
Leo X., Papst 283_2
St. Leonards (Schottland) 116

Lersner, Heinrich, landgräflicher Sekretär 38_1 39A 80A 95_3 127 320
v. d. Leyen, Margaretha 151_2f
Lichtenau 43 80A 171_1
Liegnitz 116
Liga, katholische 101
Link, Wenzel 116 182_1
Listrius (Leister), Martin, Pfarrer in Immenhausen 82
Lohra bei Marburg 50
Lomnitz 33
Lorichius, Gerhard v. Hadamar 125A
v. Löser, Hans, Hofmeister bei Moritz von Sachsen 52 164A
Lothar II. als Bigamist 211
Lötschen 21
Löwen, Theologen zu —, Gutachten für Heinr. VIII. von England 213
Lübeck 90
Lucka 89
Ludwig XI. von Frankreich 291A
Ludwig XII. von Frankreich 291Af
Ludwig XIV. von Frankreich 101
Ludwig IV., Landgraf von Hessen 27A 47 65_5 119
Ludwig V., Kurfürst v. d. Pfalz 151f 320
Ludwigstein, Schloß u. Amt an der Werra 20A
Luther, Dr. Martin 4 91 116 119 121
(1520) de capt. babylonica 7_2 139_1 247f
(1521) in Worms 7
(1523) Predigten über Genesis 200 248—253 307
ihre Überlieferung 248_8f
Berufung auf sie 8 37_1 76_3 77 121A 166_2 168 253_1 273_2
(1524) über Bigamiefall in Orlamünde 253ff
(1525) Deuteronomium Mosi cum annotationibus 256
(1526) an L. über Zulässigkeit der Vielweiberei 8 17 256f
an Jos. Levin Metzsch 257f
(1527) an Clemens Ursinus 258
(1528) de digamia episcop. 225 259—263 307
(1530) Von Ehesachen 142_1 264 281_2
(1531) Gutachten für Heinrich VIII. v. England 8 202 208 213 bis 216 222 224 264f 304 306
Textformen 214_1
Vorschlag der Doppelehe geht nicht von Luther aus 213_6 215_1
(1535) Jan. 18. Gutachten über Ehe mit Schwägerin 218f
(1536) Consilium theologorum Lutheranorum für Heinrich VIII. v. E. 216f
Änderung seiner Stellung 217
Einfluß Osianders 220ff
(1537) Tischreden über alttestamentliche Polygamie 265f
(1539 Dez.) Wittenberger Ratschlag von Luther unterschrieben 1 28ff 33 39A 73_1 85_1 137 314ff 322 325
in Luthers Werke aufgenommen 132
ungern unterschrieben 29_3 137 153
weshalb unterschrieben 30A 145 148_2ff. 187_1 266_5
ob durch politischen Druck bestimmt 95 153f
wie von Luther aufgefaßt **138** bis **143** 146 151ff 175 276f
ob Wahl des geringern Übels 139 276f
Geheimhaltung 44_5 55 126 137 143 **165** **167** 169 175f **178**ff 181f 185 187 196
gedrohter Widerruf 176f 186
keine Reue über Unterschrift 154f 157ff 164 276f 308
wieweit seine Beteiligung bekannt 51 105ff 109ff 131ff 325 327
Vide unten Wittenberger Ratschlag.

(1539/40) Vorlesungen über Genesis, ob Änderung seiner Stellung 267ff
(1540 Juni) Konferenz mit Brück und Melanchthon 54 60 66
Verhältnis zur kursächsischen Politik 66 175
(Juni 9) Luthers Stimmung 138A
[Juni 10] an Joh. Friedr. v. Sachsen 138ff
(1540 Juni 14.) Melanchthon — Luther 59_2 157
(18. Juni) Luth.-Melanchthon 157f
[18. Juni ?] Tischreden 158ff
ihre Überlieferung 161A
(23. Juni) Casseler Konferenz an Luther 39 71
(Ende Juni.) Reise nach Weimar 158 166A 192f
(Juni 27.) An Thann 68 165
(Anfang Juli.) An einen hessischen Rat (Feige) 166f
(Juli 15.—20) Eisenacher Konferenz 167A 170 **171ff** 186_1 190A 191_6 194 266f
(Juli 18.) Bedenken Luthers 173_3
(Sept.) An Brück über Menius 126f 267_1
Disputation in Wittenberg 271f
(1541) Wider Hans Worst 105 111 196_1
1541 April 18.) An Melanchthon 108_3
(1542 Jan.) gegen Dialogus Neobuli 127 196f 199f 245_1 272
(Mai) Gespräch mit L. in Wittenberg 198f
Briefwechsel mit L. 8 17 44_5 46 56 61_3 67 69 84_4 100 137 145_1 150 171_6 $176_{1\cdot2}$ 183 **186ff** 192 197f 214 223 226_3 256f 277_2 331
berät L. 165 174A 177 188 190A 198f 322
kritisiert sein Vorgehen **143ff** 151 155ff 159_2 160 162f
Rotenburger Hochzeit 42 145ff 148A
Lening und Dialogus Neobuli 108_3 117f 120f 124A 198 272 275ff
über event. Polemik gegen L. 176f 187
L. über Luther 176_1 176_2 187 189 198 200 226
Geschenke an Luther 45A 50
über Juristen 181_2 183_1 188_3 265_3
gegen Münzer 251_2 252 268
gegen römische Kirche 140_1 160f 164 238 249_2 259_5 270_1
römische Polemik gegen Luther 111 131f 145A 160ff 262ff
über Ärgernis 160 255f
Aussatz 254f 257f
Beichtgeheimnis 182_1 183_4 185 309
Beichtrat (dispens. pro f. i. t.) 139ff 143 151
Prinzip 141_3 169_1
Schranken 141_3 142A 169_1
ungültig im forum extern. 142_1 176A 180f 187 264_2 269_1 273
Eherecht 88_3 138_1 139_1 145_2 147 227_4 271_1
Ehehindernis der Verwandtschaft 215f 218f 237_2ff 270 309
Ehescheidung 89 213 215ff 245f 256 258_6 264
Enthaltsamkeit 148_2f 257_6
Exempla heroica 244 268f 271_3
seine Methode 236ff
Naturrecht 142_1 215f 242ff 251 271f
Notlüge 179_2f 183
Notwehr 169_1
Notwucher 246A
Permissio absoluta u. comparativa 217_7f 246f 256
Polygamie, biblische 70_4 145A 214 219_3 **247ff** 265 267 270 276 305f
in der Christenheit 168_1 211
kein Schriftverbot 252_3 255ff 274 306ff

kein ausdrücklicher Befehl 237_1 242 257f
keine Einführung 157_2 168f 176_1 256f 266 268 278 307
in Notfällen 168f 258 266f 304
bei Nichtchristen 254_3 257f
Wucher 245_1 246A
Luther, Frau Käthe 45A 193_1
Lutherische Kirche, lehnt Luthers Lehre von Polygamie ab 281f
Luthers Präceptor im Kloster 141 143
Lyndenmair, Martin und Anna in Augsburg 20
Lyon, 4. Nationalsynode der reformierten Kirche Frankreichs 261A
Lyra, Nikolaus von 218A
Lyser, Johann 280

M.

M., die vide v. d. Sale, Margaretha
M. doctor vide Luther
Macalpine (Maccabeus, Maccabe, Johannes Scotus), John 114_5 116
Macedo vide Philipp v. Hessen
Machabeus, Machabe vide Macalpine
Magdeburg 30 238
Magdeburger Centurien 139_1
Maimbourg, L. 135f
Maimonides 221
Mainz, Konzil zu — (1549) 282_4
Maizières, Philipp de — 290
Makkabäer 230A
Malsburg, Hof 23 316
v. d. Malsburg, Georg 79_2
v. d. Malsburg, Hermann **43** 80A 96_1 112 **171f** 189_1 190A
Manichäer 249 253_1
Marburg 27 37 49f 59 70 **79ff** 83 87 91f 110_3 326
Marburger Religionsgespräch 192_1
Universität 91f 114 121_1
Markolf 160 163
Margaretha, Tochter Kaiser Friedrichs II., Gemahlin Albrechts des Entarteten 152_1
Margaretha, Königin v. Schottland, Schwester Heinr.'s VIII. 292A
Maria, Gemahlin Heinrichs v. Braunschweig 106 112
Maria, Königin v. England 241 293
Maria, Schwester Heinrichs VIII. v. England 292A
Maria Stuart 292A
Maroniten, Synode der (1736) 289A
Martin V., Papst 241
v. Massenbach, Wilhelm, württembergischer Rat 96_1
Mathesius 158
Matthys, Jan 16
Medina, Michael de 285_1f
Meißen, Land vide Sachsen, Herzogtum
Melanchthon, Philipp 100 116 316
(1523) Annotationes.... in Evang. Matth. 228_4
(1531 Aug. 23) Gutachten für Heinrich VIII. v. England 208 bis 213 222 224 229 264_6 306
Vorschlag der Doppelehe geht nicht von M. aus 213_6 215_1
Berufung auf M.'s Gutachten 224
(1532) Vorlesungen über philosophische Ethik 229f
Enarrat. libri V. ethic. Aristot. 230_2
(1535) de diliriis et furorib. Anabaptist. 230_5
(Jan. 18.) Gutachten vide Luther.
(1536 Febr. 6. u. 9.) an V. Dietrich, soll Osiander über Leviratehe fragen 217A 220f
(März) Consilium theologorum Lutheranorum vide Luther
(1538) Philosophiae moral. epit. 231
(1539) Thesen de polygamia et concubinatu 231_3
(Dez.) Wittenberger Ratschlag von M. unterschrieben 1 28 30 39A 73_1 85_1 314ff 322 325
kopiert 26A 28f 313 315
gilt für Verfasser 133

bei Lebzeiten M.'s teilweise veröffentlicht 131
weshalb M. unterschrieben 39A 154 193f 200
Geheimhaltung 44_5 103 175_1 190 195
(1540) de arbore consanguin. 234 281_2
(1540 März) in Rotenburg 30 34 41 43f 60_4 64 175_1 195 330
Separatvotum für Thann 64 68_1 228 232ff
(März 15) warum nicht nach Rochlitz 50
(Anfang Juni): neues Gutachten M.'s 61 69_1 76 120 133A 157_2 **190f** 233 324
(Juni 9.): L. an M. 67
Konferenz mit Brück u. Luther vide Luther.
Cassel. Konferenz an M. vide Luther.
M.'s Verzagtheit 138A 156f 164
(Juni 11.) Reise naeh Weimar 138A
(Jun. 14. 18.) Briefwechsel mit Luther 59_2 157f
Erkrankung in Weimar 68_1 158 **191ff** 267_3
(Juni 20.) Brief des L. an M. 69 84
(Juli) in Eisenach 170 193f
(Juli 8.) an Bugenhagen 193_3
(Aug. 16.) an Joh. Weinlaub 193_3
(Aug. 24.) an Camerarius 156 159_3
(Sept. 1.) an Camerarius 41_5 159_2 193_1f
an V. Dietrich 159_2 194
(Sept. 2.) an Mithobius 39A
(Sept. 12.) an Conr. Heresbach 195A
(Sept. 17.) an L. 195
(Nov. 15.) aus Worms an Eber 114f
(1541 Frühjahr) in Regensburg 122
(März 9.) an V. Dietrich 195_2
(Octob. 16.) an Mithobius 195_2
(Dez. 11.) an V. Dietrich 117_1
(1542 Jan. 12.) an Myconius 127_4
(Apr. 1.) L. an M. 196f
(April 5.) an L. 196_5 197
(1543 März) Bericht auf die Schrift von Rochlitz 86_2 123_6 199ff
(März 21. 28.) Briefwechsel mit L. 196_4 200f
(Juni) Briefw. mit Bullinger 129_1
(Oktob.) L. an M. 331
(1551 Mai) Confessio Saxonica 228_4
warnt L. 122 195
kritisiert sein Verfahren 59_2 157 159_2 163_4 191 **193ff**
L. über M. 192 226
über Lening, Melander und Dial. Neobuli 41f 88A 117_1f 123_6 194 235
über Gegenschriften 127_4 129_1 196f 200 272_4
über Ärgernis 160
Dispensgewalt, päpstl. 210f
— der Obrigkeit 212 229
Ehe 151A 228
Naturrecht 209 229f 243_1
naturrechtliche Eheverbote 216_5 220f 239f 281_3 306A
Polygamie 228—236, biblische 210 231 **233ff** 247A
in der Christenheit 210f 224_3
der Wiedertäufer 230f
keine Einführung 213 233
Ausnahmefälle 195 214
Melander, Dionysius, Hofprediger des L.
Leben und Ruf 40A 41_5 86ff 118f 194
als Prediger 37A 58f 87f 130
besitzt des L. Vertrauen 27 41_5 58f 78_5 87f 124_1 171f 323
hält Doppelehe für ἀδιάφορον 40A 225
fördert Doppelehe 24_2 26A 37ff 41f 120_2 192_5 315 320 325f
vollzieht Trauung in Rotenburg 43 107 109 120_2 147 330
verteidigt die Doppelehe 39A 59A 70 80ff 130 166_2 171f
der Bigamie beschuldigt 38 82A 86ff 110_3 331
Melsingen vide Melsungen
Melsingen[sis] vide Lening

Melsungen 24f 38f 117ff 128 190A 325f
Mendoza, Don Iñigo de — 293_4 299
Menius, Justus 49 122A 126 129_4 166A 170
Gutachten für Thann 62ff 68 136
Schriften gegen Doppelehe 61_4 126ff 196 267_1 279
Metz 86_3
Metzsch, Joseph Levin 257f
Milichius, J. 194
Milis, Joh. 283_2
v. Miltitz, Familie 20_2
—, Ernst 20 34f 53f 66f 100 318 330
Mithobius (Mithoff), Burkhart 39A 195_2
Moenius vide Menius
Molsdorf 152_2
Monetarius vide Münzer
Morelet, französischer Gesandter bei den deutschen Protestanten 60
Moritz, Herzog von Sachsen 22 30 34f 46 51ff 66f 83 94_2 261_1 316
Morone, päpstlicher Nuntius 60 104_1 151_2
Mortimer, Margaretha 292A
v. Moser, Friedr. Carl, Freiherr 136 276_6
—, Joh. Jak. 276
Moses 162 169 215_2 217ff 226 232_2 249ff 257 vgl. Gesetz
Muhamed 129_2 222_4 263
Mühlhausen i. Th. 118 121_2
Münden 39 82
Münster (Westfalen) 9ff 18 81 116f 124_1 230
Münsterer, Dr. Sebaldus 267_3
Münzer, Thomas 251_2 258_1 268f
Muraltus, Franciscus 3
Musculus, Wolfgang, Prediger in Augsburg 123
Mutian, Conrad 151
Myconius, Friedrich in Gotha 118 126_4 129_4
—, Oswald in Basel 38A 79_1 325f
Mylius, Crato 211

N

Nahor 215_2 238f
Naumburg 100_4 191_6 196 255A
Navagero, Bernardo, venetian. Gesandter in Speier 130_2
Nebulo, Tulrich vide Neobulus 272
Neobolus, Jodocus vide Neuheller
Neobulus, Eucharius u. Dialogus Neobuli vide Lening
Nero 252A
Neuheller, Jobst (Neobolus) 124A
Nicolaus I., Papst 248_6
Nidda 124_1 133_5
Niedprucker, Dr. Johann 86_3
Nikephorus Kallisti 211
Noah 223_2
Noel le Comte (Conti, Natalis Comes Venetus), Historiker 134A
Nordeck, Johann, landgräflicher Sekretär 38_1 39A 320
Noviomagus vide Geldenhauer
Nürnberg 102A 113 115ff 117_1 124_1 200 220 259
— Nürnberger Kreisschluß (14. Febr. 1650) 280_2
— Rat 220
— Reichstag (1522) 140_1 263
Nuspicker, Georg, landgräflicher Vizekanzler 42_3 135_3

O

Occam 242_3 241_1
Ochino, Bernardino 129 261A
Oekolampad 204_4 205ff 222
Og 162
Oldendorp, Anna 91
Oldendorp, Johannes, Professor in Marburg 86 90ff
Oldendorp, Sophie 90f
Origenes 178
Orlamünde 253f 258_1
Orvieto 297 300
Osiander Andreas 60 93 149 204_4 220ff 306_1 (vide auch Schnepf)

Ottheinrich von der Pfalz 123
Oudenarde 130
Oxford 203

P

v. Pack, Hans 170 172_3
Pack'scher Handel 182_1
Palacios, Michael de — 285_1 287
Pangratius, Jacob 247_1
Panormitanus vide Tudeschis
Paracelsus, Theophr. Bomb. 279_1
Paris 97 115_3 290
—, theologische Fakultät zu 204_1
Paul III., Papst 25 60 **100** 116 154f 163_2 330f
Paulus, Apostel 180A 238 vide Schriftstellen
Paulus Diaconus 211
Pegau 255A
Pellicanus, Conrad 37 260
Perth 114_5
Petrus, Apostel 262_1 269_1
Petrus Lombardus 70_4 $178_{5,7}$ 227_4 251A 285
Peucer, Caspar 316
Pezelius 190_3
Pflug, Asmus 55_1
Pflug, Julius von 100
Pforzheim 87
Philipp, Landgraf von Hessen (vide auch Bucer, Lening, Luther, Melanchthon u. Melander)
Regententätigkeit 323
Zug nach Württemberg 155f 163
seine Ehe mit Christina v. Sachsen 1ff 31f 52 59A 94_2 121A **150** 189f 324
seine Ausschweifungen und Krankheit 3ff 19 32 102 105_1 110_3 134A 144f 159_2 193f 200 326
seine Gewissensnot 5f 19 45 73_1 143ff 148f 158 187f 194f 197f 200
Verhalten gegen Wiedertäufer 7 10ff 16f 81 117 129_4 323
wann der Gedanke an Doppelehe entstanden 6f
Anfrage bei Luther (1526) 7f 256
diskutiert über Zulässigkeit 32A 49
hält Doppelehe nicht für Sünde 24 97A 130 227_4 317
seine theoretische Begründung 130 211 223f 261A 327f
Vorbereitung der Doppelehe 21 bis 39 92f
verhandelt mit Frau v. d. Sale in Cassel 21f 316f
Verhältnis zu Margar. v. d. S. vor der Trauung 21_2 36 45 55ff 164_2 188f 317 320
Plan, sie zu entführen 23 53_2 317
verhandelt mit Bucer in Melsungen 23f 223
durch Bucer in Wittenberg 24 bis 29 144_2 320
was dort gefordert 24f 259A 277_2
läßt Vorlage des Ratschlags entwerfen 25ff
verschweigt bestimmten Plan 38 61 151 327
wendet politischen Druck an 95 153f
verhandelt durch Bucer mit Joh. Friedr. v. Sachsen 30 320
mit Christina 31f 121A 320
mit Frau v. d. Sale in Schönfeld 32ff 318ff
mit Margaretha v. d. Sale 22_2 36 57A 189_1 320f
mit Theologen u. Räten in Cassel 37ff 82A
vollzieht die Doppelehe 40f
Bekenntnisse für Bucer u. Melanchthon 41
Trauzeugen 34 42f 318
Beteiligung v. d. Thanns 42 63f
Rede des L. vor der Trauung 43
Heiratsurkunde 42_3 44 146 330
ob Trauung dem Wittenb. Ratschlag gemäß 146
Stellung Margarethas, vgl. v. d. Sale, Margaretha

sein gutes Gewissen nach Vollzug der Trauung 44f 59A 97A 190A 321
geht zum Sakrament 5f 44f 59A 190A 330
will Doppelehe sicherstellen,
  ihr Bekanntwerden 52ff 58 66f 321f 325f
  Gefahr für L. 8f 73_3f 79
  möglichste Geheimhaltung 75 79 146 151f 172 174A 177f 185 188 321f
  Veröffentlichung im Notfall 75 77 172f 186 188
  gewinnt Beistand seines Adels 71f 78 80 322
  sucht Schutz seiner Bundesgenossen 95ff 101
  verhandelt mit Kursachsen 65ff 69 76 94 170ff 254_1
  zürnt den Kursachsen 70 76f 173_1 189 192
  Verhalten der Dresdener 52ff 94_2 183_2
    Ulrichs v. Württemberg 95ff
    Christians III. v. Dänemark 95f
  Stellung zu Frankreich 97f
  Verhandlungen mit dem Kaiser 25 74A 76 95f 98f 154 173_1 189 330f
  kein Abfall von evangelischer Sache 99 163
  Plan päpstlicher Dispensation 35_3 100f 154 210_6 330f
Verteidigung u. Bekämpfung der Doppelehe
  Polemik mit Heinrich v. Braunschweig 4 99_2 102—112 122_3 173 196f 330
  sammelt Material zur Verteidigung der Doppelehe 113_1 316
  will „den Schotten" als Verteidiger gewinnen 113ff
  läßt Dialogus Neobuli drucken 121ff
  täuscht sich über dessen Erfolg 125_1
  zieht ihn zurück 126
  beruft sich auf Luther 8 166 214_1 224 253_1 321
  auf Wittenberger Ratschlag 85_1 172f 197 318 321f
  disputiert mit Greser 83 327f
  will keine Einführung der Doppelehe 67f 84 157 168f 173 224 226 233 319 321ff 328
  aber Gestattung durch heimlichen Beichtrat 67f 76f 84f 306 319 322 oder Konsens der Obrigkeit 85 130 177A 266
  Verteidigung gegen evangelische Polemik 97A 128ff 198ff 257f
  des L. Kampfesweise 57A 61f 77
  römische Polemik gegen ihn 56 131 133 162_6
  Bekentnis von Oudenarde (1550) 130
  entscheidet für Oldendorp gegen Rheinland (1554) 92
  Tod des L. 83_2 134A
Philipp II., Landgraf von Hessen 27f 32_3 190A
Philippus vide Melanchthon
Phrygio, Paulus, Professor in Basel 208
du Pinet (Pignaeus), Antonius Burgundus 128_5
Pirkheimer, Wilibald 259
Pirna 55
Pistorius, Johannes, Pfarrer u. Superintendent in Nidda 124_1 133 331
Pistorius, Johannes, Sohn des vorigen, Anatomiae Lutheri 133 239
  Kleine Trostschrifft 247_1 248_6
Pius IV., Papst 283_2
Pius V., Papst 261_1
Pius VI., Papst 212
Poczeri vide Bucer
Pomeranus, Pomer vide Bugenhagen
Pommern, Doppelehe dort bekannt 59_2

v. Ponickau, Hans, kursächsischer Kammerherr 196
Porcacchi, Tomasso 299_3
Porta, Conrad, Pfarrer in Eisleben 184A
Potzer vide Bucer
Prierias, Sylvester 212 291
Pseudo-Chrysostomus 246_2
Pucci, Lorenzo, Großpönitentiar unter Clemens VII. 294ff

R

Rabe von Kanstein 79_2
Raemundus, Floremundus 91_1
Rahel 251 260
Raid (Rhaide), Balthasar, Pfarrer zu Hersfeld, kaiserlicher Notar 26A 42ff 315
Ramsdorf im Stift Naumburg-Zeitz 255A
Ratzeberger, Matthäus 192_5
Rau, Adolf der Alte 80A
Rebecca 180A
Regensburg 8 101 220
—, Reichstag zu (1541) 46 88A 99_2 106 109f 122
—, Religionsgespräch (1541) 78_5 88A 100_4 195
—, Vertrag von (1541 Juni 13) 99f
Rehlinger, Wolfgang, Ratsherr zu Augsburg 93_1
Reichenbach i. V. 258_1
Rhegius, Urbanus 80_2 93
Rheinland, Johannes, Kaplan in Marburg 91f
Rhodophanta vide Rosenweber
Ricardus de media villa (Richard von Middleton) 184A 241
Riedesel von Eisenbach, Johann 80A
Ritterschaft, hessische 71f 78ff 312f 322 325f
Rochlitz 21 36 50f 55f 65_3 199
Rodenburg vide Rotenburg
Rörer, Georg 253_1 267_3
Rom 100 114f 210f 240 292A 299 301
Rosenweber, Johannes, Pfarrer in Marburg 92
Roßla 63
Rostock 90f
die Vierundsechziger zu — 90
Roth, Stephan 249A 253_4
Rotenburg (Rodenburg, Rotenberg) a. d. Fulda 44 59A 109 144_1 330
Hochzeit in — 36 39 41f 56 63ff 68_1 86 120_2 146 175_1 195
Superintendentur 27f 118
Rotmann, Bernt (Bernhard), Prediger in Münster 10 15 114 117 230_4
Ruscelli 299_3

S

Sababurg 69 330
Sachsen, Herzogtum 54 58
(vide auch Dresden und Heinrich von Sachsen)
Sächsisch-brandenburgische Gesandtschaft 190 195
Sailer, Dr. Gereon, Augsburger Stadtarzt 4 19_1 33A 117_1 317
im Vertrauen des L. 21f 38_1 93
reist nach Straßburg zu Bucer 23f 28A 228
erforscht Stimmung in Süddeutschland 93
empfiehlt den Schotten 113f 116
verbreitet Dialogus Neobuli 123
Briefwechsel mit L. 24 60_2 93_1 105_1 113f 123 129 228 281_2
a Sala vide von der Sale
v. d. Sale, Abraham, auf Schönfeld u. Lötschen 21A
—, Albrecht 20_3
v. d. Sale, Frau Anna, Hofmeisterin der Herzogin v. Rochlitz 100 107
ihre Reise nach Cassel 19 28A 32_4
Verhandlungen mit ihr in Cassel 21f 34 56_1 316f
—, ihre Bedingungen 22 84_1 316 318
Verhandlungen mit ihr in Schönfeld 32ff 152A 318ff

ihr Bedenken 34 318f
ihr Entschluß 36
Reise nach Rotenburg 40f 43
Verhaftung und Geständnis in Dresden 52ff 66f 109 321
ob dort in Gefahr 55_1 67 322
Bericht über ihre Verhaftung 53_2 121A 330
Briefwechsel mit L. 24 32_4 35 67 317f 321f 330
v. d. Sale, Anna, vermählt an Jobst Abr. von Loß 21A
—, Barbara, vermählt mit Christ. Hülsing 21A
—, Eufemia 21A 55_1
—, Johann 20
—, Jurge 20_3
v. d. Sale, Margaretha 20_1 33 47 53 107 119 155 316f 322 325
kommt 17jährig nach Cassel 19ff
wird aus dem Hofdienst der E. v. Rochlitz entlassen 34 36 51 330
wie ihre Einwilligung erlangt 22_2 36 57A 62 320f
fährt nach Rotenburg 36 40
kennt ihre Lage 151A
Lening beruhigt ihr Gewissen 120
ihr Name bekannt 53 58 60
wofür zu halten 165 174 188
wie zu bezeichnen 70 74 150_1 172 177 187f 323 326
wie zu behandeln 46f 148 150 153_1 174 178
ihre Versorgung 23 35 56_1 316 318 320
Erbrecht ihrer Kinder 31 65f 175 330
wird angefeindet 47 79 82 325f
ihr Einfluß 47 81
Salicet, Johann 131
Salomo 199 259_5 276
Salomo und Markolf 160 163_1
Salviati, Jac. 296
Samuel 269A
Sandäus, Felinus 283_2
Sanga Gio. Batt., Sekretär Salviatis 241
Sara 238f 270 305_5
Sarcerius, Erasmus, Vom heiligen Ehestande 126_4 131_5 208_7 213_3 218_3 281_1
Saxen, M. Johannes 231_3
Schelchen, Schultheiß zu Lohra 50
Schenk zu Schweinsberg, Rudolf, Landvogt an der Werra 38_1 43 80A 97A 122A 127 144_1 320
Schirlentz, Nikolaus, Drucker in Wittenberg 199
Schlaginhaufen, Johann 265
Schleger, Hartmann 80A
Schleiz 258_1
Schleupner, Dominikus, Propst in Nürnberg 259
v.Schlieben, Eustachius, kurbrandenburgischer Rat 94_2
Schmalkalden 41f 44_3 63f 65 87 103 138A 144_1
Schmalkaldischer Bund 6 23 72_5 92 95 99 101f 111
Schmalkalden, Konvent zu (Frühjahr 1540) 41 73_1 117_1 175
Schmid, Conrad, Kommenthur zu Küßnacht 113_1
Schnabel, Georg, Wiedertäufer 18
Schnepf, Erhard, 73_1 74ff 93 96_2 97 149
(vide Württemberger Theologen)
v. Scholley, Henning, landgräflicher Kämmerer 33ff 38_1 316_1 318 320f
v. Scholley, Jorge 33_2
v. Schönberg, Anton 51_3 52 54_2 67 94_2
v. Schönberg, Hans, herzoglich sächsischer Rat 53
(vide auch v. Schönfeld, Hans)
Schönfeld im Amt Hayn (Großenhain) bei Radeburg 20f 32ff 36 52 317f 321
v. Schönfeld, Hans, Herr auf Wachau, Lomnitz u. Steinborn 6 22_2 33ff 38_1 46 57A 84_5 189_1 316_1 318ff 330

v. Schönfeld, Hans, auf Wilsdruf 33_2
Schönstein 80A
Schotte, der, ein Verteidiger der Bigamie, von Sailer empfohlen 113ff
Schuldorp, Marquard, Prediger in Magdeburg 238f
v. Schwarzenberg, Johann, Das Büchlein vom Zutrinken 57A
Schweizer Theologen 72 128_5 323 (vide auch Bullinger, Calvin, Gualther, Zwingli)
Schwenkfeld, Caspar 93_1
—, seine Anhänger in Straßburg 124_1
Scotus vide Duns Scotus u. Schotte
Seckendorf, Veit Ludwig von 136 276
Seth 223
Severa, Gemahlin Kaiser Valentinians 327
Sibylla von Bayern, Gemahlin Ludwigs V. von der Pfalz 151_2
Siebert von Löwenberg, Dr. 95_3 99_1
Sihon 162
Simonetta, Jakob, auditor rotae unter Clemens VII. 294f
Simson 268_2f
Siricius, Michael, Professor in Gießen, Uxor una (1669) 134
Sixtus IV., Papst 283_2
Sleidan, Johann 86_3 98_1 264A
Sokrates, Philosoph 210_6 232A
Sokrates, Hist. eccl. 211
Solon 232_2
Somnium Viridarii (Le Songe du Vergier) 290f
Spalatin 88A 122_1
Spangenberg 20_1 35 75 171f 197_1 328
Spanien, Polygamie in — und seinen Kolonien 287
Speier, Tag von (1540) 46
—, Reichstag von (1544) 88A 111 130
Stambach, Wendelin von Butzbach 288A
v. Starschedel, Ernst 55_3
Statthalter, hessische 71f 78ff 322
Staufenberg, Schloß bei Seesen 106
Steinborn 33
Stewart, Henry 292A
Straßburg, 23 72 93f 123 126 194 205
Stadtrat zu — 106_1 124_1
Straßburger Theologen vide Bucer und Capito
Stunica, J. Lopez 279_1
Sturm, Jakob, Stettmeister in Straßburg 72f 76 93_1 98_3 106_2
Stuttgart 49 96_1
Suarez, Franz 141_3
Sueton 210_6
Suffolk, Charles Brandon, Herzog von — 292A
Summa Angelica vide Clavasio
Sutel, Johannes, Schulrektor in Melsungen 117

T

Tacitus 111
Tarbes 302
Terenz, Brüder 164_2
Tertullian 17 328
Thamar, Schwiegertochter Judas 221
Thamar, Schwester Absaloms 240
v. d. Thann, Alexander 80A 96_1
v. d. Thann, Eberhard, Hauptmann auf der Wartburg 41ff 49f 61-69 97A 122A 126f 144 165f 170 234
Theophylakt 260
Thomas von Aquino 184A 235_1 240 243f 247A 249_1 250A 252A 305 307
Thomasius, Christian 280
de Thou (Jac. Aug. Thuanus) 133f
v. Thumb, Ursula, vermählt mit Hans von Hutten 97_1
Tittelbach, D. Henricus, Senior in Frankfurt 88_3
Titus, Kaiser 162
Tollkopf, Propst und Domherr 3
Torgau 52 54 66_2 138A 199_6

Tostatus Abulensis, Alphonsus 285_1 286ff
Tridentinisches Konzil 146 148A 181A 301_4
gegen Polygamie (1563 Nov. 11.) 101 282ff 288
Trithemius 286
v. Trott, Eva, die „tote Jungfrau" 62A 102ff 106 110f 113
Tübingen 208_5
Bigamiefall von 86 275
de Tudeschis, Nicolaus (Siculus, Panormitanus, Abbas) 283_2

U.

Ulm 87 205_3
Ulrich, Herzog von Württemberg 49 95ff 150
Ungarn, „Zeitung" aus — nach Rochlitz 199
Ungefug, Hermann, Kammermeister in Rochlitz 51 55_1 66_1
Ursinus, Clemens, Pfarrer in Sachsen 258
Ursberger Chronik 211
v. Uttenhofen, Wolf 170 172_3

V.

Valentin (Korte), Prediger in Rostock 90f
Valentinian, Kaiser 109 169A 210f 224 327
Valerus, J. 255A
Vannes, Peter, englischer Gesandter in Rom 299
Varillas, Anton 135
de Veeze, Johann, Bischof von Konstanz 95_3
Venedig 114A 159_2 299_5
Veracrucius (Gutierrez), Alphons 212 285_1 287
Vermigli, Petrus Martyr 235
Vio, Thomas de vide Caietan.
Virgil 193_3
Vogel, Dr. 326

W.

Wachau 33 36
v. Waldeck, (Gräfin ?) 189_1
v. Waldenstein, Balzer 118
v. Waldenstein, Werner 80A
Walter, Dr. Johannes 38_1 80A 320
Wanckel, Matthias, Magister 58
Wangen am Bodensee 247_1
Warresheim, Werner von vide Engelbrecht
Warsager, Just. vide Heinrich von Braunschweig
Wartburg 42
Watzellerin vide Weller, Anna
Weimar 26 30 54 59 67f 126 138 157f 163_4 166A 191f 267_3
Weinlaub, Johannes 193_3
v. Weißbach, Joachim 255A
Weißenstein, Kloster 46 50
v. Weiters, Jost, landgräflicher Kammermeister 38_1 80A 320
Weller, Anna (Watzellerin) v. Molsdorf 152f
Wenchop, Robertus — Scotus, Theologe in Paris 115_3
Wicelius, Georg 263
Wigand, Bischof von Bamberg 140_1
Wilhelm, Graf von Henneberg 63_1
Wilhelm I. der Ältere, Landgraf v. Hessen 159_2
Wilhelm der Mittlere von Hessen 4
Wilhelm IV. von Hessen 21A 27A 31 47 65_5 132f 159_2 316
Wilhelmshöhe vide Weißenstein
Wilsdruf 33
Winckel, Heinrich 27A
Winter (Winther), Justus von Harle 26ff 39A 40A 118 121_2 225f 315 327
Wittenberg 26 50 58_1 89 104 107 126 155f 170_4 198 214_1 225 281_2 316
als Wohnort Luthers und Melanchthons 25 31 54 60 138A 155 166A 189 191 193 199f 218 315

Universität 81 113ff 176_1
Konsistorium 183_1 218_3
Wittenberger Theologen 23 61 93f 216 219 222 239
(vide auch Luther und Melanchthon)
Wittenberger Ratschlag vom 10. Dez. 1539, Entstehung 25ff 39Af 312ff 327
Zweck 154_6
Einfluß auf die hessischen Theologen 39A
Subskribenten 39A 171 224 228 314f 325
warnt vor Ärgernis 160A
widerrät die Doppelehe 96A 149
verbietet allgemeine Zulassung 272
zu seiner Auslegung 146 153 191_1 204_4 225f 277
kein Recht, sondern Dispensation 266
„ein heymlicher ratschlag" 187
geheimzuhalten 185 187
Veröffentlichung im Notfall 76f 188 194 200_2
man solle dabei bleiben 174f 186
event. Ungültigkeitserklärung 177A 186 275
Polemik dagegen 105 109 111 324f
(vide Bucer, Luther, Melanchthon, Aktenverzeichnis)
Wolfenbüttel, Eroberung von — (1542) 88A 103A
Wolfgang, Fürst von Anhalt 64A
Wolkersdorf 18 81
Wolsey, Kardinal 28A 241 284A 294ff 300 302f
Worcester 302_3
Worms 98_3
— Reichstag (1521) 7 140_1
— Religionsgespräch (1540/41) 93_4 94_2 100_4 114f 195
Württemberg, Zug Philipps nach — 155f 163
Württemberger Theologen 72 75 96 279 323
(vide auch Schnepf)
Württemberger Theologen wider Pistorius 247_1
Würzburg (Herbipolis) 59_3 280_2
Wurzener Fehde (1542) 197

Z.

Zangenberg 89
Zapfenburg vide Sababurg
Zeitzer Beichtfall 76 182A
Zerbst 82A
— Konvent zu (1538) 87_{10}
Ziegenhain 48
Ziegenhain, Archiv zu 135_3
Zirletti 299_3
Zürich 78
— Disputation zu (1523) 113_1
Zwickau und Zwickauer Propheten 258_1
Zwingli, Regula 78_5
Zwingli, Ulrich 78_5 113 128_5 205 208 222 260

